



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

A 451838

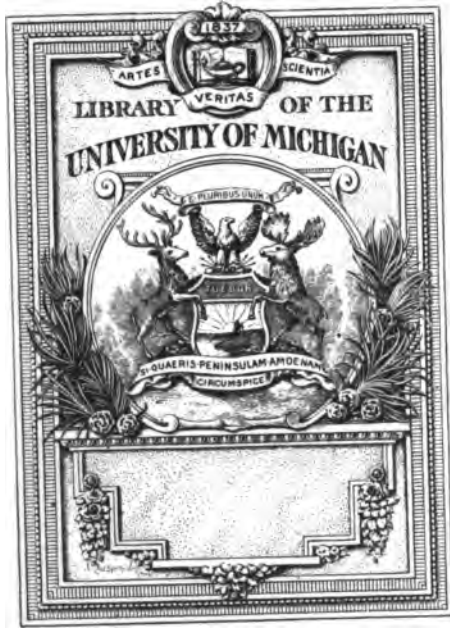


COURIER

BOOK BINDERY,

Ann Arbor, Mich.

C



~~1.16.4.2~~

JN

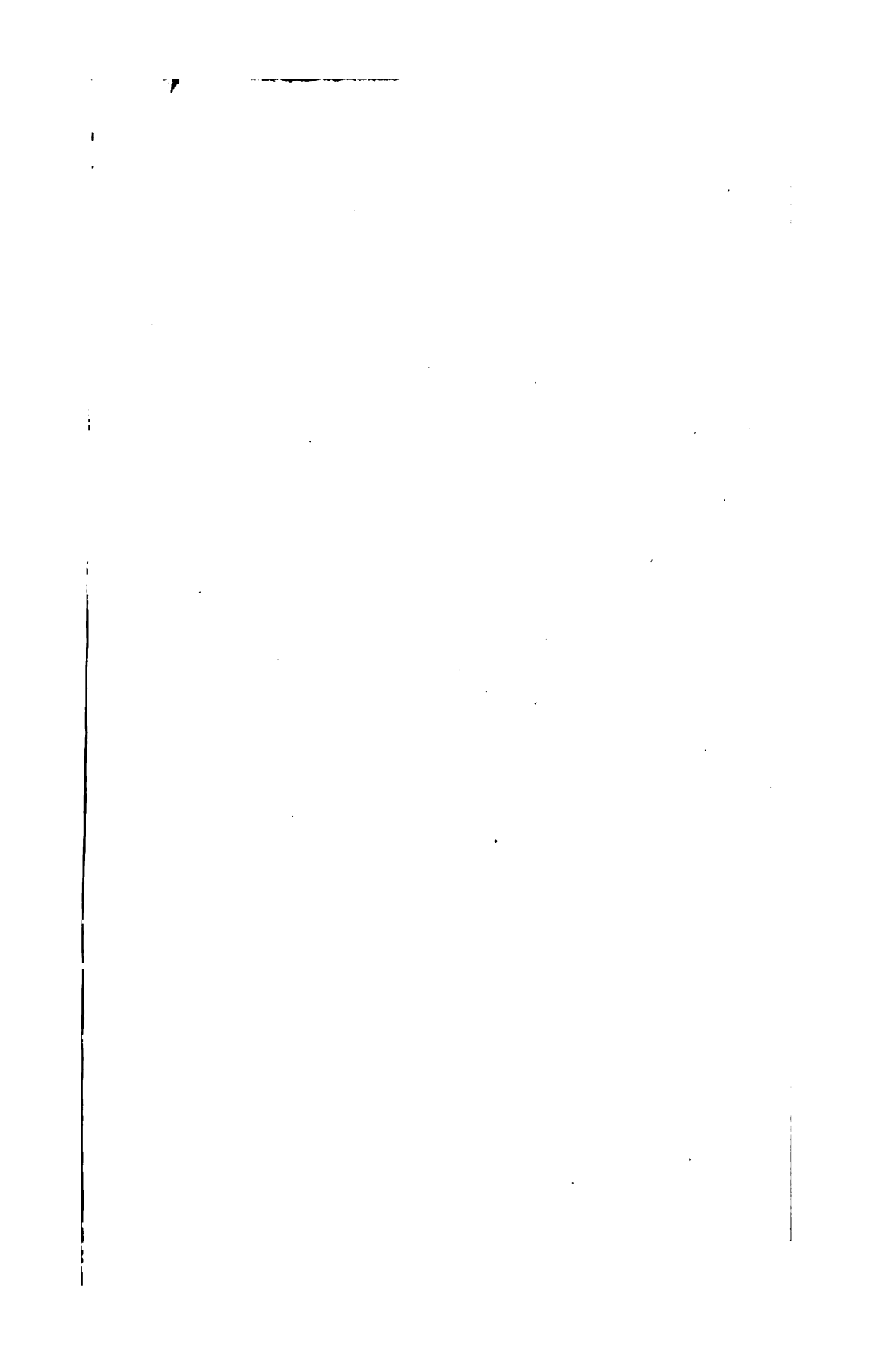
3221

.W15

1865

v.3





Brown

8013

Deutsche



Verfassungsgeschichte

von

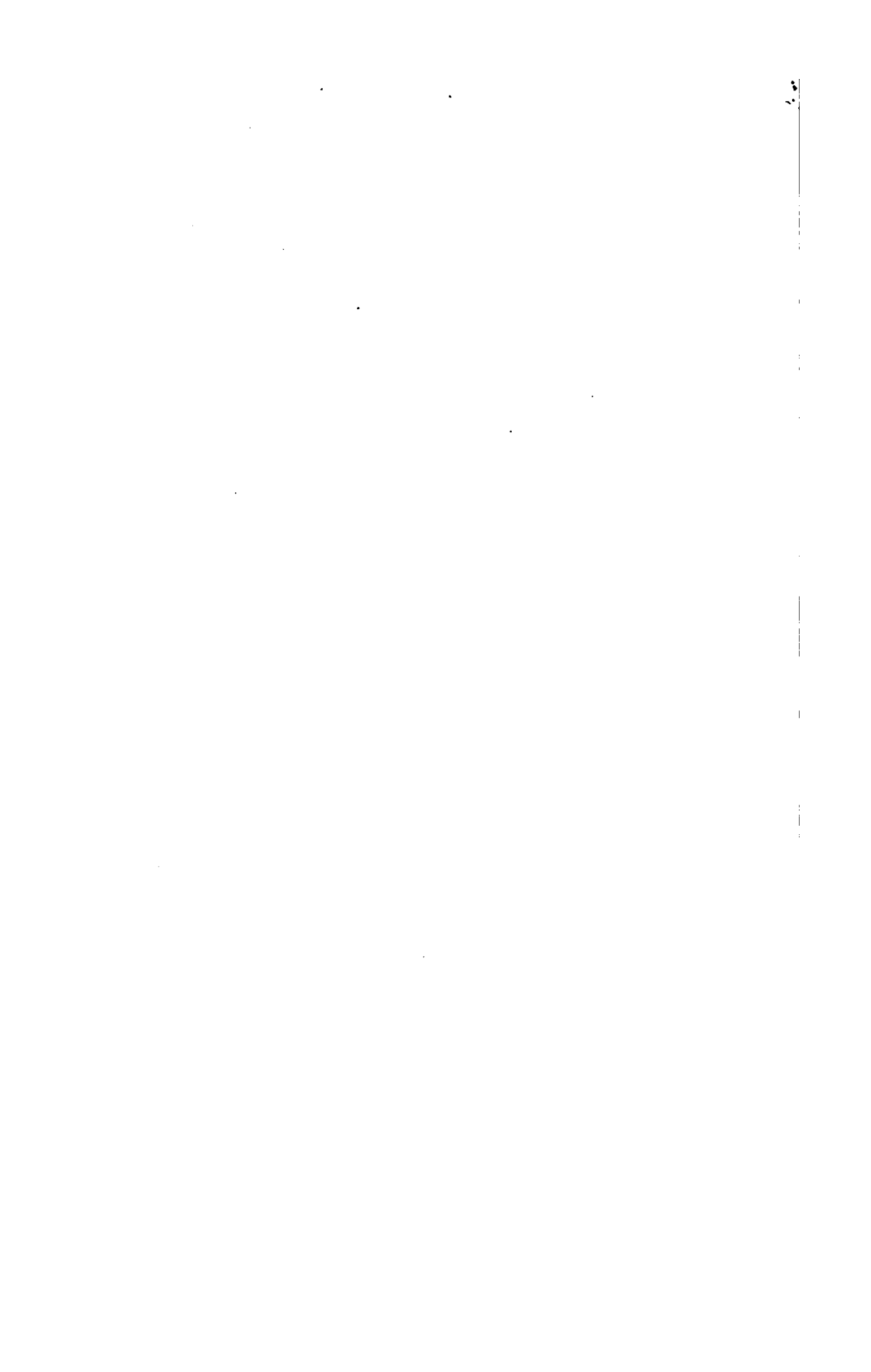
G e o r g W a i t z .

3. Band.

Kiel.

Ernst Homann.

1860.



Inhalt.

Die Deutsche Verfassung im Fränkischen Reich.

II. Die Karolingische Zeit. (erste Hälfte).

1. Die Begründung eines neuen Königthums.

Pag.
3—73

Das Fränkische Reich in seinem Charakter und dem allgemeinen Verlauf seiner Entwicklung 3—6. Herstellung und Weiterführung durch das Arnulfingische Haus 6. 7. — Pippin d. ä. 7. 8. Karl Martell 8 ff. Austrasien und Neustrien fester verbunden 10. Die selbständigen Gewalten gebrochen 11. Verfügung über die Bisthümer 12—14, über die geistlichen Güter als Beneficien 14—18 (keine förmliche Säcularisation 18). Ausbildung der Beneficialverhältnisse 18. 19. Aber keine Aenderung in dem Kriegsdienst 20. Kämpfe mit den Arabern 22. Das südliche Gallien unterworfen 24. Die deutschen Stämme unter fränkische Hoheit zurückgebracht 24. Ausbreitung des Christenthums in Deutschland 26 ff. Bonifaz 27 ff. Verbindung mit Rom 28. 29. Ordnung der deutschen Kirche 29. 30. — Die Herrschaft unter Karls Söhne, Karlmann und Pippin, getheilt 31. Karlmanns Theilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten 32. Beschlüsse über das Kirchengut (Theilung, keine Säcularisation) 34—38. Erzbisthum in Mainz 39. Einfluss der Thätigkeit und Stellung des Bonifaz überhaupt 40 ff. Weitere Unterwerfung der deutschen Lande 42—44, Aquitaniens 45. Pippin allein Herrscher im Reich 45. — Charakter der neuen Herrschaft 46 ff. Der Merovingische König 47—50. Alle Gewalt bei den Austrasischen Fürsten 50. 51. Titel derselben 51. 52. Unklarheit der Verhältnisse 52. Widerspruch des bestehenden Zustandes mit dem Begriff des deutschen Königthums 53. 54. Die Bedingungen ei-

ner Aenderung 55. Zustimmung des Volks 56, der Kirche 56—58. Sendung an den Papst 59. Die feierliche Erhebung Pippins zum König 60. Salbung 61—63. Papst Stephan bei Pippin 64. 65. Das Geschlecht Pippins zum königlichen erklärt 66. Bedeutung des Ereignisses 67. 68. Die Auffassung desselben in späterer Zeit 68—70. Wesen des neuen Königthums 71 ff. Stärkeres Hervortreten des deutschen Elements 71. Verbindung mit der Kirche und dem Papst 72. Neue Aufgaben für das fränkische Reich und deutsche Volk 73.

2. Die Aufrichtung des Kaiserthums durch Karl den Grossen 74—188.

Zersplitterung der germanischen Welt und Europas nach den grossen Wanderungen 74. 75. Die Kirche vermittelt einen Zusammenhang 75, eine Verbindung auch mit der römischen Welt 76. Trennung des Papstes von dem oströmischen Reich 76, Verbindung mit den Franken 77. — Karl Martell und Gregor III. 77—79. Pippin zum Patricius ernannt 79, zieht nach Italien 81. Schenkung an den Papst 81—83. Beziehung zu den Langobardischen Fürsten 83. Weitere Thätigkeit Pippins, in Gallien 85. 86; in Deutschland 86 ff. Thassilo von Baiern Vassall 86, bricht die Treue 87. 88. Theilung des Reichs nach andern Grundsätzen als früher 89—91. Karlmann und Karl Könige 91. Nach Karlmanns Tod Karl allein König 93. — Karl des Grossen Wirksamkeit 94 ff. Verhältnisse Galliens 95—97, Deutschlands 97 ff. — Baiern 98 ff. Stellung des Herzogs 99. Synoden und Landesversammlungen 100. 101. Anerkennung von Karls Hoheit 101. Herstellung der Vassallität 102. Auftragung des Herzogthums 104. Verurtheilung und Absetzung des Herzogs 105. 106. Baiern unmittelbar unter dem König 107. — Friesen 108—110. Sachsen 110 ff. Ausbreitung des Stamms 110—112. Eintheilung in Westfalen, Engern, Ostfalen; Nordalbingen 112. 113. Verfassung und Recht 113—116. Frühere Angriffe der Franken 116. Karl beginnt die Unterwerfung 117. Der Gang des Kriegs 118 ff. Das Capitulare de partibus Saxoniae 123—128. Das spätere Capitulare Saxonicum 130—132. Unterwerfung 130. 132. Kein förmlicher Frieden 132—134. Folgen der Unterwerfung 135 ff. Persönliche Freiheit 136. Stellung des Adels 119. 137. Veränderung in den Verhältnissen der Freien und Liten 138. 139. Behandlung des Grundeigenthums 139—142. Keine Steuer 142. Bewahrung und Aufzeichnung des Rechts 119. 143—147 (Lex Frisionum und Lex Saxonum; auch Lex Anglorum et Werinorum 144). Durchführung der kirchlichen Einrichtungen 147 ff. Bisthümer 148. Angebliche Schenkung an Rom 149. Bedeutung

für die Einigung des Deutschen Volks. — Eroberung des Langobardischen Reichs 151—156. Berührungen mit den Dänen 156. Unterwerfung Slavischer Völkerschaften 156—158. 160; der Avaren 159; Istriens 160. Ausdehnung der Herrschaft in Spanien 160. 161. Karl von andern Königen als Oberherr anerkannt 161. 162. Seine Verbindung mit der Kirche 162. 163, mit dem Papst 164 ff. Bestätigung der Pippinschen Schenkung 165. Rechte Karls in Rom 166. 167. Zurückführung des Papstes Leo 168. Beziehungen zum Morgenland und besonders Jerusalem 168. 169. Karls Stellung eine universale 169. — Der Begriff des Römischen Kaiserthums fortlebend 170—172. Uebertragung desselben auf Karl 173—177. Stellung des Papstes 177. Recht des Kaisers in Rom 178. Beziehungen zum Oströmischen Reich 180. Ansprüche auf eine Weltherrschaft 181. Der Kaiser Haupt der abendländischen Christenheit 182. Das germanische Element im Kaiserthum 183. 184. Neue Aufgaben 185. 186. Anmerkung. Ueber den angeblichen Frieden Karls mit den Sachsen 186—188.

3. Königthum und Kaiserthum in Verbindung. 189—289.

Massregeln Karls nach der Kaiserkrönung 189 ff. Neuer Eid und Auslegung desselben 189—192. Aussendung von Missi 193. Beschlüsse einer Reichsversammlung 194. Charakter der Reichsregierung überhaupt 195. Die enge Verbindung der kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten 195—198. Theokratische Vorstellungen (von Gottes Gnaden u. s. w.) 198. 199. Die Stellung des Herrschers als Amt gefasst 199. Die Pflichten desselben von kirchlichen Schriftstellern dargelegt 200. Verhältnis zum Recht des Volkes 201. 202. Hervortreten allgemein staatlicher Gesichtspunkte 202. 203. Einfluss Römischer Verhältnisse 204, in eigentlich staatlichen Angelegenheiten nicht vorhanden 205, nur in äusseren Formen 206. — Titel und Ehrenbezeichnungen 206—209. Ceremoniell 210. 211. Festlicher Empfang bei Reisen 212. Tracht 212. 213. Krone und Scepter (Stab) 213—215. Andere Insignien 215. 216. Thron 217. Pfalzen 217. Aachen als Sitz des Königs 218. Grabstätten 218. 219. Rom nicht Sitz der Kaiser 219. Salbung und Krönung 219—222. Sie war nicht erforderlich weder zur kaiserlichen Würde 223, noch zur königlichen 225. 226. Antheil des Papstes 223. 224. Fürbitten der Geistlichkeit 226—228. Fasten 228. — Königinnen und Kaiserinnen 229—232. Verheirathung der Töchter 232. Stellung und Bezeichnung der Mitglieder des königlichen Hauses 233. — Recht des Geschlechts auf die Herrschaft 233. 234. Theilungen 235. Idee der Einheit des

Kaiserthumes 235. 236. Successionsordnung 236. Einfluss des Herrschers darauf 237. Mitwirkung des Volks 238—240. 244. Erfordernis der ehelichen Geburt 240. Mündigkeit und Vormundschaft 241. 242. Forderung persönlicher Tüchtigkeit 241. 242. Möglichkeit einer Absetzung 243. Regierungsantritt 244 ff. Bestätigung von Handlungen der Vorgänger 245. 246. Verpflichtung die Gesetze zu halten 247. Eidliche Versprechungen erst später aufgekomen 248. 249. — Eid des Volks 249 ff., von Karl neu eingeführt 251—254; nach der Kaiserkrönung 255—257; öfter wiederholt 257—259. Eide von Mitgliedern der königlichen Familie 260. Verweisung auf den Treueid 261. Verletzung desselben 262. Ausdehnung auf die Söhne oder auf das Volk 263. Beziehung auf die Kirche 264. Geisel 264. 265. Strafen des Treubruchs 265 ff. Majestätsverbrechen 266—270. Abfall unterworfenen Völker 271. Widerrechtliche Anmassung der Herrschaft 271. Landesverrath 270. Geistliche Strafen 270. 271. Forderung des Gehorsams 271. 272. — Der Bann des Kaisers 272 ff. Strafe der Verletzung 275 ff. Die acht Bannfälle 275. 276. Schutz des Friedens 278—289. Das Recht des Herrschers als Schutzgewalt 281. — Allgemeiner Charakter der Einrichtungen welche Karl traf 282—284. Anmerkung 1. Ueber die Reichsversammlungen unmittelbar nach der Kaiserkrönung 284—286. Anmerkung 2. Ueber die Urtheile neuerer Schriftsteller über Karl und den Charakter seiner Regierung 286—289.

4. Die Provinzen des Reichs und ihre Vorsteher 290—409.

Verschiedenheit der Bevölkerung des Reichs 290. 291, ihre allgemeinen Verhältnisse 291. Die einzelnen Stämme behalten ihr besonderes Recht 293. 294. Römisches Recht 295. Persönlichkeit des Rechts 295. Professionen 296. Gedanke eines allgemeinen Rechts 296. Ob Spuren von Territorialität des Rechts 296. 297. — Die Theile des Reichs 298 ff. Francien 299. Stammgebiete im deutschen Theil des Reichs 301. Königreiche und Herzogthümer 302. — Besondere Stellung Italiens 303—306. Das Königthum Pippins und Ludwigs hier und in Aquitanien 306. 307. Romanien und Benevent 307. 308. Istrien und Raetien 308. — Herzoge nur bei Britten, Vaskonen und in Italien 309. In Deutschland die alten Stammherzogthümer aufgehoben 309. Herzöge als Befehlshaber 310. Verhältnisse in Baiern (Gerold) 311, in Sachsen (Egbert) 312. Grenzvertheidigung 313. Marken und Markgrafen 314—318. Markgrafen und einzelne Grafen auch Herzöge ge-

nannt 318. Grafen die regelmässigen Beamten 319. Veränderungen in Italien, Baiern, Sachsen 319. 320. Grafschaft und Gau 321—324. Stellung der Grafen 325—329. Sitz derselben 330. Wirksamkeit 330. 331. Centenarien 332 ff. Vicarien 333; sind regelmässig dieselben 334. Vicegrafen 335, haben keine verschiedene Stellung 336. 337. Andere Stellvertretung des Grafen 336—339. Locopositi und andere Untergebene 339. Schultheissen und Tribunen 340. Keine Decane als öffentliche Beamte 340. Wächter der Clusen 341. Beamte in Istrien und Raetien 341. Keine besonderen Stadtbehörden 342. Das Beamtenwesen im allgemeinen 342. 343. Beamte als judices 343. 344; als ministri rei publicae 344; ministeriales 345. Bezeichnungen des Amts 345. 346. Wergeld der Beamten 346. Schutz derselben 346. 347. Pflichten 347. 348. Schwierigkeit die rechten Männer zu finden 348. 349. — Diener der Kirche 350 ff. Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse 351. 352. Metropolitane oder Erzbischöfe 352—354. Bischöfe 354 ff. Zusammenwirken von Bischöfen und Grafen 359—362. Chorbischöfe 363. Archidiaconi 364. Priester 364. 365. Aebte 365. Behandlung der Klöster 366. Wergeld der Geistlichen 366. Vergleichung der geistlichen und weltlichen Beamten 367. Die Einrichtungen des Staats nicht denen der Kirche nachgebildet 369. Auch die Bezirke fallen nur theilweise zusammen 369—371. — Missi dominici oder Königsboten 371 ff. Ursprünge der Institution 372. Anwendung in der früheren Zeit Karls 374—378. Gesandte 378. Wergeld der Missi 379. Weitere Ausbildung nach der Kaiserkrönung 380—382. Geschäftskreis 383. 384. Districte der Missi (Missatica) 385. Zahl und Bestellung der Missi 386—389. Instructionen 389. 390. Berichterstattung 391. Art der Thätigkeit 391 ff. Versammlungen 392—395. Reisen 395—397. Besondere Pflichten 398. 399. Missi für einzelne Geschäfte 403. 404. Misbräuche und Mängel der Institution 400—405.

Anmerkung. Auszug einer Urkunde über eine Versammlung von Missi in Istrien 405—409.

5. Der Hof und die Reichsversammlung . . 410—531.

Wachsende Bedeutung der Hofverhältnisse 410. 411. Beschreibung Adalhards und Hincmars 412. Namen für den Hof 413 ff.; besonders comitatus 413. 414. Hofbeamte 414 ff. Der Majordomus weggefallen 414. Seneschalk 415 (dapifer 416). Schenk 416. 417. Stallgraf 417. Kämmerer 417. Stellung dieser Hofbeamten im allgemeinen 418—420. Untergebene 419. Ober-

thürwart 420. 421. Quartiermeister 421. 422. Jäger- und Falkenmeister 422. Schatzbeamte 423. Schwertträger und andere mit persönlichen Dienstleistungen beim König 423. Beckermeister 424. Frauen am Hof 424. Pfalzgraf 425. Kanzler und Notarien 426—429. Die Capelle und Capellane 429 ff. 437 ff. Erzcappellan (apocrisarius) 431—435. Verbindung mit der Kanzlei 436. 437. Das Archiv 436. Beichtvater 439. Bibliothekar 439. Lehrer an der Hofschulé 440. Ministeriales als Bezeichnung dieser Hofbeamten 441. Rätbe 442—445. Der oberste Rath oder Erste im Palast 446. 447. Erzieher junger Fürsten 447. 448. Vertraute und Freunde 448. Domestici 449. Verpflichtung zum Hofdienst 449. Das Gefolgewesen hat seine Bedeutung verloren 450. 451. Tischgenossenschaft 451. Vassen am Hofe 451. 452. Andere die hier lebten 452 ff. Junge Männer 453. 454. Leibwache 454—456. Kaufleute und Juden 457. Wohnungen, Unterhalt, Geschenke 458. Verordnung über die Zucht am Hofe 459. 460. Charakter des Hoflebens im allgemeinen 461. 462. — Reichsversammlungen 462 ff. Bericht des Hincmar 462—465. Andere Nachrichten 465 ff. Das alte Märzfeld 465. Kirchenversammlungen im Frühjahr und Herbst 466. 467. Gerichtsversammlungen zweimal im Jahr 467. Einfluss davon auf die Reichsversammlungen, aber diese nicht neu eingeführt oder ganz verändert 468. Das Märzfeld in ein Maifeld verwandelt 469. Verschiedene Namen der Reichsversammlung 470. 471. Verschiedener Charakter derselben 471 ff. Das militärische Element 472—474. Der kirchliche Charakter 474. 475. Besondere Kirchenversammlungen 476. 477. Die kleine Versammlung im Herbst 478. 479. Veränderungen unter Ludwig 479—482. Wechsel der Zeit 479 ff. und des Orts 483. 484. Bestimmung derselben 484. Noch immer keine förmliche Reichsastandschaft 485 ff. Die Theilnahme zum Theil Pflicht 485. 486. Recht zu derselben 486. 487. Abordnung einzelner nur Ausnahme 487. Art der Verhandlung 488 ff. Bildung eines Ausschusses 488. Vorlagen 489. Berathung 490. Was an die allgemeine Versammlung kam 491. Schriftliche Gutachten, Anträge u. s. w. 492. Vorsitz 493. Theilnahme des Kaisers 493. 494. Gegenstände der Verhandlung 495—497. Nach der Verschiedenheit der Sachen auch die Thätigkeit der Versammlung verschieden 497. Beirath und Zustimmung 497—499. Bedeutung der Reichsversammlung 499. 500. Die Beamten und Grossen handeln im Namen der Gesamtheit 500. Theilnahme des Volks 501. Schluss der Versammlung 501. 502. Aufzeichnung der Beschlüsse 502. — Capitularien 503. Ueberhaupt Gesetzgebung 504 ff. Zusammenwirken von König und Volk 506. Aenderungen

des Rechts der Stämme 507. 508. Verkündigung der Gesetze 509. 510. Ob die deutsche Sprache gebraucht ward 510. Unterscheidung von Capitularia und Leges 511. 514. Gesetz und Gewohnheit 513. Römisches Recht 512. Beabsichtigte Revision der Deutschen Volksrechte 514. Zusätze zu denselben 515. 516. Aufzeichnung des Rechts für Hamaland 516. Capitula Remedii 517. Lex Romana Utinensis 517. Sammlung der Capitularien von Ansegis 517. 518. Inhalt der Capitularien 518. 519. Polizeiliche Bestimmungen 519. — Auswärtige Angelegenheiten 520 ff. Fremde Gesandte auf den Reichsversammlungen 520. 521. Empfang derselben 521. Sorge für dieselben 522. Gesandte der fränkischen Herrscher 522. 523. Verhandlungen über Frieden 523—526. Inhalt von Friedensverträgen 526. Bundesgenossenschaft 527. Unterwerfung von andern Völkern 528. Kriegrecht 528. Ansprüche aus dem Kaiserthum 528. Theilnahme des Papstes 529. — Charakter der Reichsregierung im allgemeinen 530. Uebergang zu den einzelnen Seiten derselben 531.

Anmerkung.

Auch diesem Bande sind ein paar Worte über die benutzten Quellen und die Art der Anführung beizufügen. Da die Geschichtschreiber der Karolingischen Zeit fast alle in den beiden ersten Bänden der *Scriptores* in der Sammlung der *Monumenta Germaniae historica* vereinigt sind, so habe ich bei diesen regelmässig neben dem Jahr oder Capitel nur die pagina ohne weitere Bezeichnung angegeben, und ebenso bin ich bei den *Capitularien* die im ersten Baud der *Leges* stehen, und bei den Urkunden Karls und Ludwigs, soweit sie bei Bouquet Vol. V und VI vereinigt sind, verfahren. Für die *Vitae* stand mir jetzt die Originalausgabe von Mabillons *Acta SS. Ord. S. Benedicti* zu Gebote, und ich habe deshalb hier auch die Seitenzahlen genannt. — Bei der Benutzung der Urkunden habe ich, soweit sie Deutschland und Frankreich angehören, nach möglichster Vollständigkeit der Kenntnis gestrebt, und aus Frankreich sowohl die älteren Werke welche Bréquigny in der *Table* auführt, wie die wichtigeren neuen Publicationen von Guérard, Garnier, Marchegai, Le Glay, der *Bibliothèque de l'école des chartes* u. a. benutzt. In Deutschland hoffe ich wird mir nichts Erhebliches entgangen sein. Aber Beyers wichtiges mittelrheinisches Urkundenbuch erhielt ich erst in dem Augenblick da ich die letzten Bogen dieses Bandes corrigierte. In Beziehung auf Italien, dessen in vieler Beziehung eigenthümliche Verhältnisse darzustellen nicht Aufgabe dieses Werkes sein kann, durfte ich mir eine grössere Beschränkung auferlegen; doch sind Ughelli, Muratori, die *Monumenta historiae patriae* und die Urkundenwerke von Fumagalli, Lupi, Brunetti, Bertini und Barsocchini (die *Memorie* von Lucca), ausgebeutet, ausserdem einzelnes was Carli, Vesi und Romanin veröffentlicht zu Rathe gezogen, auch wenigstens die Urkunden Karls welche Böhmer verzeichnet vollständig verglichen. Der Reichthum unserer Bibliothek wie die Gefälligkeit ihrer Vorsteher, wenn es sich um die Beschaffung eines fehlenden Werkes handelte, liessen mich nie im Stich. — Mit besonderem Dank habe ich es anmerken, dass ich durch Pertz's Güte auch bei diesem Band die Sammlungen der *Monumenta Germaniae historica* an Urkunden, Briefen, Formeln einsehen und daraus manche ungedruckte Stücke oder anderes in verbesserter Abschrift benutzen konnte: solche habe ich (P.) bezeichnet.

Die Deutsche Verfassung

im

Fränkischen Reich.

2. Die Karolingische Zeit.



I. Die Begründung eines neuen Königthums.

Nicht alle Staaten zeigen den einfachen Verlauf, den wir bei den Erzeugnissen der organischen Natur wahrnehmen, Wachsthum, Blüthe und Verfall. Wie es reicher ausgestatteten Völkern wohl vergönnt ist sich auch aus tiefem Verfall zu neuem frischem Leben heraus zu arbeiten, so gelangt mitunter nicht bloß ein Staat, der auf einer bestimmten Volksthümlichkeit beruht und um deswillen alle Entwicklungen des nationalen Lebens theilt, sondern auch ein staatlicher Körper, der sich keiner solchen natürlichen Grundlage erfreut, aber dafür in dem geschichtlichen Leben der Völker eine eigenthümliche Aufgabe zu erfüllen hat, durch Umstände verschiedener Art mehr als einmal zu einer kräftigen Ausbildung. Gerade ein Staatswesen der letzteren Art hat fast immer mit grossen mehr als gewöhnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Gilt es die Vereinigung verschiedener Nationalitäten oder verschiedener Bildungselemente, so widerstreben die einzelnen dem Process der Umbildung der vor sich geht; das Gefühl der Selbständigkeit regt sich in den Völkern und Stämmen die einer Einigung entgegengeführt werden sollen; und erlahmt die Kraft derer welche als Vertreter der Einheit,

überhaupt als die Träger der staatlichen Verbindung erscheinen, so regen sich aufs neue alle zuerst nur durch Gewalt oder durch die Macht einzelner Persönlichkeiten überwältigten Gegensätze und Verschiedenheiten welche da sind.

Das Fränkische Reich war eine solche Vereinigung verschiedener Stämme und Völker. Es hatte mehr als eine der andern germanischen Herrschaften, die aus den Bewegungen der Völkerwanderung hervorgingen, Deutsche und Romanen verbunden, Deutsche nicht eines, sondern verschiedenen Stammes. Und das war hauptsächlich das Werk der Könige gewesen, Chlodovechs und seiner nächsten Nachfolger, die die grossen Eroberungen vollbrachten durch welche das Reich begründet ist. Aber zum Abschluss hatten sie die Sache nicht geführt. Die Kraft des Geschlechtes verkam, ehe die Aufgabe erfüllt war die ihrem Reiche gestellt: eine Vereinigung der deutschen Stämme unter sich und mit dem grösseren Theil der romanischen Bevölkerung Europas.

Nur eine starke Herrschergewalt vermag regelmässig solche Ziele zu erreichen. Die Merovingischen Könige haben sie nicht in der Weise zu behaupten vermocht, wie sie ihnen zu Anfang zustand: sie wurden beschränkt durch die Aristokratie welche emporkam und einen grossen Einfluss im Mittelpunkt des Reiches, am Hofe, gewann, welche sich aber zugleich in den Provinzen festsetzte, sich hier mit den nicht beseitigten stammesmässigen und territorialen Verschiedenheiten verband und eine immer grössere Selbständigkeit in Anspruch nahm.

Das Letzte war noch gefährlicher als das Erste: es bedrohte den Fränkischen Staat mit Auflösung und völli-

gem Untergang, und das zu einer Zeit, da die Verbindung des romanischen und germanischen Elementes nur ungenügend stattgefunden, die Vereinigung der deutschen Stämme unter sich kaum einen Anfang genommen hatte. Wohl hatte Gallien durch die zugewanderten Deutschen, und namentlich durch die fränkische Herrschaft, die Elemente einer neuen kräftigeren Entwicklung bekommen; wohl waren auch nicht bloß die Franken, sondern auch die andern deutschen Stämme welche ihrem Reiche angehörten, mit der römischen Bildung und dem Christenthum in solche Berührung gesetzt, dass ein Bruch der alten Zustände, ein Uebergang in neue Verhältnisse angebahnt war. Doch fehlte viel, dass dies zur vollen Ausbildung gekommen. Und jedenfalls erstreckte es sich nicht auf das ganze deutsche Volk, von dem ein grosser Theil noch unverändert in dem alten Heidenthum und der alten Verfassung verharrte. Die zum Fränkischen Reich vereinigten Stämme strebten zu der alten Selbständigkeit zurück; die Sachsen und Friesen standen ihnen in schroffer Trennung und entschiedener Feindschaft gegenüber.

Von dem römischen Boden aus hatte, zurückgreifend in die Heimath, ein Stamm die Ueberwältigung und politische Vereinigung der andern begonnen. Vielleicht war nur so überhaupt die Ausführung möglich gewesen. Aber dort in der Fremde hatte der Theil der Franken, von welchem zunächst die Reichsgründung ausgegangen war, hatte namentlich das herrschende Geschlecht, welchem diese unmittelbar verdankt ward, die alte Kraft verloren. Man kann sagen: sie, die Könige und die ihnen gefolgt waren, hatten zu viel an die neue Umgebung abgegeben, sie waren zu stark von dem Römerthum, und zwar seinen un-

günstigen Seiten berührt worden, als dass sie das begonnene Werk hätten vollenden können¹. Neue, frischere, deutschere Elemente waren nöthig, wenn dasselbe nicht unvollendet liegen bleiben oder gar gänzlich wieder zerstört werden sollte.

Solche wurden gewonnen, da die Herrschaft im Frankenreich auf ein Geschlecht überging, das demjenigen Theil des Frankenstammes angehörte, der, wenig gemischt mit fremden Bestandtheilen, seine Nationalität im wesentlichen unverändert bewahrt, dagegen das Christenthum angenommen und sich auch sonst fremder Bildung nicht ganz verschlossen hatte. Und das Arnulfingische Haus, das sich jetzt von dem deutschen Frankenlande aus der Gewalt auch über die westlichen, romanischen Provinzen bemächtigte und so zuerst die Gefahr einer Trennung des romanischen Neustriens und Burgunds von dem deutschen Austrasien beseitigte, stellte eine Reihe von Männern, die mit kräftiger Hand eine starke Herrschergewalt im Mittelpunkt des Reiches herzustellen wussten, darauf gestützt die lose gewordenen Bande des Zusammenhangs in dem ganzen Reich wieder fester anzogen, die schon so gut wie abgetrennten Theile in die alte Verbindung zurückführten, und zugleich jenen grossartigen Zug der Eroberung wieder aufnahmen, durch den das Frankenreich zuerst seine Bedeutung erlangt hatte.

Eben auf die Macht grosser Persönlichkeiten vor allem kommt es an, wenn ein staatlicher Bau, wie er hier begonnen war, zum Abschluss geführt werden soll. Ein

¹ Vgl. Ozanam, *La civilisation chrétienne chez les Francs* (Études germaniques Vol. II), p. 337, wo nur zu viel Gewicht auf die römischen Sitten der Merovinger gelegt wird.

Volk oder ein Stamm desselben giebt wohl die Kräfte her welche der Vereinigung zu Grunde liegen. Aber nur durch die Macht einzelner hervorragender Personen werden sie in Wirksamkeit gesetzt, zur rechten Geltung gebracht. Dass die Herrschaft überging auf den deutsch gebliebenen Theil des Fränkischen Stammes, dass das deutsche Element einen neuen Einfluss auch in den gallischen Provinzen gewann, dass aber zugleich die Verbindung mit der römischen Bildung und insonderheit die mit der Kirche nicht unterbrochen, sondern neu belebt und weiter entwickelt ward, das ist es was sich einer eindringenden Betrachtung als die wahre Bedeutung der Thaten Pippins und seiner Nachfolger darstellt. Aber dass es eben durch einzelne grosse Männer herbeigeführt wurde, dass durch sie dem Fränkischen Staatsleben ein neuer Impuls gegeben, das Reich aus der eingebrochenen Zerrüttung zu neuem Leben und entschiedener Wiederaufnahme der alten, zuletzt lange unterbrochenen Richtungen erhoben worden ist, das liegt nicht minder deutlich vor Augen.

Auch die Verfassungsgeschichte hat es nicht blos mit den Institutionen oder den ihnen zu Grunde liegenden, im Leben des Volkes waltenden Kräften und Richtungen zu thun. Gewiss hat sie die Bedeutung der Persönlichkeiten anzuerkennen, die umgestaltend oder neu belebend in die Entwicklung der Staaten und Völker eingreifen. Wie Chlodovech und seinen Söhnen, und mehr noch als diesen, ist sie Pippin und seinen Nachkommen, dem Sohn und Enkel und Urenkel, in dem das Geschlecht erst seinen Höhepunkt erreichte, eine eingehende Würdigung schuldig.

Pippin, des Arnulf Enkel, Sohn des Ansegiselus und

der Begga, der Tochter des älteren Pippin, hat die Macht des Hauses begründet und zu dem den Anfang gemacht was unter den Nachfolgern grossartig dastand. Nachdem er die Zügel der Regierung auch in den westlichen Provinzen des Frankenreichs in die Hand genommen und so die Verbindung dieser mit Austrasien gesichert hatte, schickte er sich an, auch die andern deutschen Stämme, die unter ihren Herzogen sich thatsächlich völliger Selbständigkeit erfreuten, in den Verband des Reiches zurückzuführen. Er kämpfte glücklich mit dem Friesen Ratbod, der sich auch der südlichen vorher schon in Abhängigkeit von den Franken stehenden ¹ friesischen Gebiete bemächtigt zu haben scheint; er unterstützte den angelsächsischen Glaubensboten Willibrord, da dieser zunächst die Bekehrung der Friesen sich angelegen sein liess, und beförderte die Begründung eines neuen Mittelpunkts für die Christianisirung dieser Lande zu Wiltaburg an der Grenze des Reiches ². Später liess er vier Jahre lang die fränkischen Heere gegen den Alamannenherzog Willehari ausziehen, um die Anerkennung der früheren Oberhoheit zu bewirken ³. Grosse Erfolge hat er freilich hier noch weniger als dort gesehen.

¹ Ausser dem was II, p. 66 n. 3 erwähnt ist, kommt hier in Betracht, dass Dagobert eine Capelle in Utrecht gestiftet haben soll, Bonifacii epist. ed. Würdtwein N. 105. Willibald in der Vita Bonif. c. 4 (11) p. 339 spricht übertreibend von maxima pars ecclesiarum Christi quae Francorum prius in Friesland subjectae erant imperio.

² Ueber Pippins Sieg bei Dorstadt s. Gesta Franc. c. 49, die den Ort nicht nennen, Fred. cont. c. 102. Bede V, 10. Die Ann. Mett. p. 320. 321 haben den Kampf zweimal, beide male falsch 692 und 697, das zweite mal bei Dorstadt. Vgl. Eichhorn D. St. u. R. G. §. 127 Anm., I, p. 488. Rettberg, Kirchengeschichte II, p. 503. 518. De Geer, de strijd der Friesen en Franken (1850), p. 19.

³ Ann. S. Amandi etc. p. 6. 7. Vgl. Stälin, Wirtemb. Gesch. I, p. 179.

Und während Pippin in Deutschland für die Herstellung fränkischer Herrschaft thätig war, entzog sich der Süden Galliens, das ganze Land südlich der Loire, unter einem einheimischen Herzog nur noch vollständiger als vorher fast jeder Verbindung mit dem Frankenreich ¹. So blieb den Nachfolgern Grosses zu thun übrig.

Eine der bedeutendsten Persönlichkeiten der Geschichte ist Karl, den die spätere Ueberlieferung Martell oder den Hammer beigeannt hat ². Geboren von einer Frau, mit der Pippin, wie es scheint, sich neben der rechtmässigen Gemahlin verbunden hatte, ward er nicht als vollberechtigt angesehen. Aber zwei andere Söhne Pippins waren vor dem Vater gestorben; den Enkel Theudoald, der zuletzt die Würde des Majordomus in Neustrien bekleidet hatte, suchte vergebens die Grossmutter Plectrudis zu schützen; die Neustrier vertrieben ihn und versuchten noch einmal sich der Herrschaft des fremden Geschlechts zu entziehen. Aber die Austrasier sammelten sich um Karl, der, der Gefangenschaft der Plectrudis entkommen, die Herrschaft des Vaters in Anspruch nahm und sie gegen einheimische und fremde Feinde zu behaupten sich anschickte. Mit dem Ragenfried, einem neustrischen Grossen,

¹ Fauriel, *Hist. de la Gaule méridionale* III, p. 34 ff. Martin, *Hist. de France* 4. éd. II, p. 168. 173. Dass die aquitanischen Herzoge nicht von den Merovingischen Königen abstammen, wie man lange, gestützt auf eine falsche Urkunde, angenommen hat, ist jetzt aufs überzeugendste nachgewiesen von Rabanis, *Les Mérovingiens d'Aquitaine. Essai historique et critique sur la charte d'Alaon* (2. éd.) 1856.

² Ueber den Namen s. Ducange ed. Henschel IV, p. 305. Luden *D. G. IV*, p. 469. Barckhardt, *quaestiones aliquot Caroli Martelli historiam illustrantes* (Basileae 1843) p. 28 ff., alle nicht ganz erschöpfend. Der letztere bemerkt, dass Karl früher manchmal fortissimus genannt wird, was wohl dasselbe bezeichnen soll.

den man hier als Majordomus aufstellte, mit dem Friesen Ratbod, später auch mit dem Aquitanischen Herzog Eudo, dem die Neustrier für Hilfe gegen Karl die Anerkennung der Unabhängigkeit gewährten¹, dazu mit den eignen Verwandten hatte er zu kämpfen. Nicht immer war er Sieger. Aber am Ende drang er durch. Die Schlachten bei Amblef und Vincy (717) gaben Karl die Herrschaft über Neustrien und sicherten so das Resultat des Testrier Sieges. Karl hatte anfangs dem Chilperich, den die Neustrier als König erhoben, einen andern Merovinger entgegengesetzt, liess sich dann aber, da dieser gestorben, den Chilperich gefallen, an dessen Stelle später wieder ein anderes Mitglied des alten Geschlechtes trat, ohne dass allen irgend mehr als der blosser Name zu theil geworden wäre². Karl führte die Herrschaft in Neustrien wie in Austrasien.

Dadurch unterschied sich sein Regiment von dem des Vaters, dass er die Würde des Majordomus, an die im Westen seit lange die Leitung des Staates geknüpft war, nicht einem andern, wenn auch ergebenen von sich abhängigen Manne übertrug, sondern selber sie in die Hand nahm³. Auch scheint es, dass er sie gleichmässig jetzt auf beide Hälften des Reiches bezog, dass er überhaupt

¹ Fred. cont. c. 107: *legationem ad Eudonem ducem dirigunt, ejus auxilium postulantes rogant, regnum et munera tradunt.* Vgl. Fauriel III, p. 38.

² *regemque sibi statuit*, Gesta regum Franc. c. 53.

³ Gesta regum Franc. c. 51—53. Dass die Contin. Fredegarii hier aus den Gestis geschöpft hat, wenn auch mit einigen beachtungswerthen Zusätzen, haben Cauer, De Karolo Martello (1846) p. 13 ff. und Breysig, De continuato Fredegarii scholastici chronico (1851) bewiesen.

⁴ Wenn Pippin sich in den Urkunden nicht Majordomus nennt (II, p. 647 n.), so dagegen regelmässig Karl: Dipl. II, p. 318. 334. 344. 347.

keinen Unterschied machte zwischen der Stellung welche er in dem einen und dem andern Lande einnahm, vielmehr sie gleich behandelte und so die Scheidung, welche mehr und mehr hervorgetreten war, wieder zurückzudrängen, ihre Verbindung neu zu befestigen suchte¹.

Aber es galt nicht bloß Versuche zu einer Trennung der beiden Hälften des Reiches, wie sie eben gemacht waren, auf immer zu vereiteln, oder die grossen deutschen Stämme in die Verbindung mit dem Frankenreich zurückzubringen, es galt namentlich auch alle die selbständigen Gewalten welche sich überall auf gallischem Boden erhoben hatten zu brechen, die einzelnen Städte und Territorien wieder in wahre Abhängigkeit von dem Mittelpunkt des Reiches zu setzen und so die Mittel einer starken und kräftigen Herrschaft zu sichern. Aber nur schwache Andeutungen über das was Karl hier vornahm haben uns die Geschichtschreiber gegeben, spätere Berichterstatter meist entstellte Ueberlieferungen mitgetheilt, so dass sich nur ungenügend die Bedeutung der ergriffenen Massregeln erkennen lässt.

Karl, sagt Einhard², unterdrückte die Tyrannen die durch ganz Francien sich die Herrschaft anmassten. Es

380. Nur einmal p. 310 erscheint er ohne alle Bezeichnung. Die Chronisten, namentlich auch die in seinen späteren Jahren geschriebene Cont. Fredeg., pflegen ihn princeps zu nennen, die zweite Cont. und andere dux; Bonifaz sagt princeps Francorum, der Papst dux, princeps und subregulus; s. die Briefe ed. Würdtwein N. 5. 12. 46. Vgl. II, p. 628.

¹ Daraus hat Cauer p. 57 wohl nicht ohne Grund Gewicht gelegt. Doch ist es nicht richtig, wenn er sagt, dass in der Geschichte Karls die beiden Reiche als verschiedene gar nicht erwähnt würden: sie werden genannt bei der Theilung welche er unter seinen Söhnen vornahm, und Fred. cont. c. 110 sagt geradezu: Rexit autem utraque regna.

² Einhardi Vita Karoli M. c. 2: Karolus, qui tyrannos per totam Franciam dominatum sibi vindicantes oppressit.

handelte sich um Grafen und Herzoge und andere weltliche Gewalten, es handelte sich aber namentlich auch um die Geistlichen.

Die wichtigste Stellung behaupteten fortwährend die Bischöfe in den Städten, die der Mittelpunkt ihrer geistlichen Amtsgewalt waren. Zu dem Einfluss auf die überwiegend romanische Bevölkerung, den sie von jeher übten, kam das Ansehn, welches ausgedehnter Landbesitz, Schutzgewalt über abhängige Leute, dazu der Erwerb wirklicher Hoheitsrechte ihnen gaben. Hatten um solcher Vortheile willen in der letzten Zeit häufig Franken sich um die geistlichen Stellen beworben, so boten sie doch fortwährend auch den einheimischen romanischen Familien die Gelegenheit sich zu höherer Bedeutung zu erheben; die Bisthümer wurden mitunter fast zum Besitz einzelner Geschlechter, die dann wohl geradezu die weltliche und geistliche Gewalt in der Stadt und ihrem Gebiet zu vereinigen suchten¹. Die Familie des Eucherius von Orleans war reich, streitbar und voll Trotzes²; Savaricus von Auxerre hatte sich sogar mehrere der umliegenden Gaue unterworfen; sein Nachfolger Hainmar erstreckte seine Gewalt über einen bedeutenden Theil Burgunds³. Solche Männer waren

¹ Das Geschlecht Arnulfs selbst bietet einen Beleg, indem dem Arnulf sein Sohn Chlodulf als Bischof von Metz folgt; Pauli Gesta epp. Mett., p. 264. 267. Dagegen sind die Angaben der Gen. regum Francorum p. 309. 310, nach denen auch die unter sich verwandten Bischöfe Agiulf und Ansbart und ebenso spätere dieser Familie angehören sollen, ebenso wie anderes das sie berichtet, fabelhaft.

² Nach der Vita Eucherii, Mabillon III, 1, p. 598 sagt Karl: Nostis gentem hanc ferocissimam atque belligeram ac locupletatam vehementer; quocirca perficere nequaquam absque ambiguitate valemus.

³ Hist. epp. Autissiodor. c. 26, bei Labbe, Bibl. mss. I, p. 429: ut tam pagum Aurelianensem quam Nivernensem, Tornadoreensem quoque atque

dem Frankenherrscher feindlich: sie widersetzten sich geradezu seinen Geboten, sie weigerten ihm den Eingang in ihre Städte¹.

Mit Entschiedenheit schreitet Karl hier ein: er entfernt die widerspenstigen Bischöfe von ihren Aemtern, schickt sie in die Verbannung oder belegt sie mit andern Strafen²; er giebt dann ihre Stellen und ebenso die reichen Abteien Galliens an ergebene, zum Theil verwandte Männer. Diese gehören nicht dem geistlichen Stande an, sie befeissigen sich auch jetzt nicht, wie es doch früher üblich war, wenn ein hoher Weltlicher ein Bisthum übernahm, eines gewissen geistlichen Wandels, sondern sie setzen durchaus das alte kriegerische Leben fort. Nur auf die weltlichen Rechte und Besitzungen welche mit dem Bisthum oder der Abtei verbunden waren wird gesehen: diese dienen den Freunden und Anhängern Karls zur Belohnung, und in ihren Händen sind sie zugleich eine Stütze für seine Herrschaft³. Auch werden ohne Rück-

Avalensem necnon et Tricassinum militari manu invaderet suisque ditionibus subjungeret; — c. 29: in tantum ejus potestas seculariter excrevit, ut usque ad ducatum pene totius Burgundiae perveniret. Der letzte Ausdruck weist auf einen Autor des 10. Jahrhunderts hin; vgl. Roth, Beneficialwesen p. 445.

¹ So erzählt die freilich spätere *Vita Rigoberti*, Bouquet III, p. 657 von diesem Bischof von Rheims; Papst Hadrian in einem Briefe, Bouquet V, p. 593, sagt: *non consensit in parte illius, qui postea partem illam de regno in sua potestate accepit, in qua parte Remensis civitas est.*

² Beispiele bei Roth p. 32.

³ Die Hauptstelle ist der Brief des Bonifaz an den Papst, N. 51, p. 107: *Modo autem maxima ex parte per civitates episcopales sedes traditae sunt laicis cupidis ad possidendum vel adulteratis clericis, scortatoribus et publicanis saeculariter ad perfruendum.* Vgl. im allgemeinen Cauer p. 58 ff. und besonders Roth p. 330 ff. 350 ff., der mit Recht eine wunderliche Auslegung Birnbaums von den *episcopales sedes* zurückweist; auch Beugnot in der gleich anzuführenden Abhandlung p. 437 ff., der allerdings

sicht auf kirchliche Vorschriften mehrere Stellen in einer Hand verbunden: Milo empfängt die Stifter Trier und Rheims, Hugo, der Neffe Karls, die Bisthümer Paris, Rouen und Bayeux, dazu die Abteien Fontenelle und Jumieges¹. Andere Stifter werden eine Zeitlang gar nicht eigentlich besetzt, sondern über die Güter und Einkünfte in anderer Weise zu Gunsten des Herrschers und seiner Getreuen verfügt².

Die Uebertragungen von Land an ergebene Männer hatten im Frankenreich eine immer weitere Ausdehnung erhalten, der König und die weltlichen Grossen und ebenso die Vorsteher der Kirchen sahen sich fortwährend bewegen solche vorzunehmen, und trugen ihre Verleihungen anfangs einen verschiedenen Charakter an sich, so waren sie im Lauf der Zeit immer ähnlicher geworden, immer mehr nach gleichen Grundsätzen behandelt. Nach dem Empfang von geistlichem Gut zu Precarium oder Beneficium, wie man sagte, strebten nicht blos Männer gerin-

mit Grund bemerkt, dass dies nicht zuerst unter Karl geschehen, aber das was er that zu gering anschlägt und zu sehr auf die Provinz Rheims beschränkt.

¹ Brief des Papstes Hadrian, Bouquet V, p. 343: *et donatus atque magis usurpatus contra Deum et ejus auctoritatem fuit ille episcopatus simul cum alio episcopatu et aliis ecclesiis a saecularibus potestatibus Miloni cuidam sola tonsura clerico . . . et alii episcopatus de ipsa dioecesi Remensi diverso modo essent divisi et aliqui ex magna parte sine episcopis consistentes. Gest. abb. Fontanell. c. 8 p. 280: Hic etiam praesulatum ecclesiae Parisiacae simulque Bayocassiniae cum Rothomagensi tenuit, factione scilicet patrum sui Caroli principis, extra decreta tamen canonum, coenobia vero nobiliora Fontinellam et Gemmeticum, praedia vero regia quae ejus insederunt animo.*

² In der Vita Eucherii a. a. O. heisst es: *ut b. virum cum omni propinquitae ejus exsilio deputaret honoresque eorum quosdam propriis usibus adnecteret, quosdam vero suis satellitibus cumularet.*

geren Standes, auch höher gestellten gereichte derselbe nicht zur Unehre und gewährte er Vortheil; anderer seits waren die königlichen Schenkungen schon immer so angesehen, dass sie nicht jedes Recht des Schenkers an dem übertragenen Gut beseitigten und jedenfalls eine persönliche Verbindung zwischen ihm und dem Empfänger begründeten¹; auch haben die Könige oder ihre Stellvertreter sich das Recht beigelegt, ihrer seits über kirchliches Gut zu verfügen und Verleihungen vorzunehmen, welche Precarien der Kirchen sein sollten, aber zugleich einen Einfluss auf die Stellung der Empfänger zu ihnen, den Gebern, hatten². Und dazu musste es häufiger kommen, je mehr das Königsgut vergabt und in fremde Hände übergegangen war, zu neuen Verleihungen aber fortwährend Anlass blieb oder neu sich ergab.

Die austrasischen Fürsten werden von dem alten Kronland wenig vorgefunden haben, und ebenso wenig hatten sie selbst in Neustrien Besitzungen, um ihre Anhänger zu belohnen. Und schon dadurch sahen sie sich auf die Benutzung der Kirchengüter hingewiesen.

Eine spätere Ueberlieferung sagt, dass Karl Martell kirchliches Gut den Stiftern entzog und an seine Getreuen vertheilte. Man hat die Richtigkeit dieser Nachricht be-

¹ Hieran muss ich trotz der Einreden Roths festhalten; vgl. die Abhandlung über die Anfänge der Vassallität p. 71 ff. und was neuerdings Daniels, Handb. d. D. Reichs- und Staatenrechtsgeschichte I, p. 499 ff. bemerkt hat.

² S. das in der Abhandlung p. 69 angeführte Beispiel aus der Urkunde Pippins, p. 701: ein gewisser Johannes hatte Gut einer Kirche, *ad petitionem illustria viri Ebroini majoris domus, per precariam* empfangen, später dasselbe ebenso zwei andere besessen, und darüber hatten König Childebert und der Majordomus Grimoald *precarias* ausgestellt.

stritten, das Ganze als eine unbegründete sagenhafte Erzählung hinstellen wollen¹. Doch zeigen die Massregeln

¹ Roth p. 327 ff. und Beugnot in einer besondern Abhandlung, *Sur la spoliation des biens du clergé attribuée à Charles Martell*, in den *Mémoires de l'Institut, Academie des inscriptions et belles lettres* XIX, 2, p. 360 ff. haben, wie früher Cointius und Raepsaet (*Defense de Charles Martel*) zu zeigen gesucht, dass Karl mit Unrecht einer Einziehung des Kirchenguts beschuldigt sei. Die Zusammenstellung Roths p. 466 ff., Beugnots p. 513 ff., ergibt allerdings, dass die Berichte späterer Chroniken auf gewisse Hauptquellen zurückgehen, diese selbst nicht älter sind als das neunte Jahrhundert, wo besonders Hincmar zur Verbreitung der Sache und namentlich der fabelhaften Nachricht von der dem Eucherius gezeigten Strafe Karls beitrug. Aber Hincmars Zeugnis, namentlich in der *Epist. synodi Carisiensis*, Walter III, p. 85, ist doch nicht ohne alle Bedeutung. Warum sollte er Karl beilegen, was nach Roth Pippin zukam, wenn jener wesentlich unbetheiligt war? Er sagt: *qui primus inter omnes Francorum reges ac principes res ecclesiarum ab eis separavit atque divisit*. Wesentlich abweichend ist dann Adrevaldus in den *Mir. S. Benedicti* c. 14, Bouquet III, p. 672: *plurima juri ecclesiastico detrahens praedia, fisco associavit ac deinde militibus propriis distribuere studuit*. Kurz sagt die *Hist. Franc. Senonensis*, Pertz SS. IX, p. 364: *Hic res ecclesiarum propter assiduitatem bellorum laicis tradidit*. Daraus schöpften Hugo Flor. ebend. p. 358 und der auf diesen zurückzuführende *Libellus de majoribus domus*, Bouquet II, p. 700, sammt der *Hist. S. Dionysii*, Pertz SS. IX, p. 399. Der Bericht des Hugo Flavin., Pertz SS. VIII, p. 342, ist dagegen weiter sagenhaft ausgeschmückt: *Tanta enim profusione thesaurum totius erarii publici dilapidatus est, tanta dedit militibus quos soldarios vocari mos optinuit, qui ex omnibus mundi partibus causa questus ad eum concurrebant, quorum genus infestum et improbum tempore ejus sumpsit initium, ut non ei suffecerit thesaurus regni, non depraedatio urbium, non multimodae vastationes regnorum exterorum, non expoliatio aecclesiarum et monasteriorum, non tributa provinciarum. Ausus est etiam, ubi hec defecerunt, terras aecclesiarum diripere et eas commilitonibus illis contradere*. — Einige ältere Zeugnisse nennen nicht ausdrücklich Karl, sondern bezeichnen nur im allgemeinen seine und seiner Nachfolger Zeit; so die *Hist. epp. Autiss.* c. 32, Labbe I, p. 430: *fuit temporibus Caroli majoris et perduravit usque Pipinum Ejus tempore res ecclesiasticae ab episcoporum potestate per eundem principem abstractae in dominatum seculariam cesserunt*; *Ado chron.* p. 319, unter Karl: *cum furioso et insano satis consilio Franci res sacras ecclesiarum ad usus suos retorquerent Vastata et dissipata Viennensis et Lagdu-*

welche Karls Nachfolger trafen, dass etwas derartiges vielfach geschehen war¹, und es ist kein Grund zu zweifeln, dass gerade unter ihm häufiger und allgemeiner als früher eine solche Verwendung des Kirchengutes statt hatte. Einige Beispiele sind gerade aus Karls Zeit nachzuweisen².

Ein gleichzeitiger Chronist erzählt³: Karl habe für die Gebiete Burgunds seine Leudes, erprobteste und rüstige, eingesetzt, um den Ungetreuen und Rebellen zu widerstehen, habe Lugdunum (Lyon) seinen Getreuen über-

nensis provincia aliquot annis sine episcopis utraque ecclesia fuit, laicis sacrilege et barbare res sacras ecclesiarum obtinentibus. Wenn man sich darauf beruft, dass Bonifaz der Sache nicht erwähnt, so bemerke ich, dass in dem Stärkeren das er anführt, der Uebertragung ganzer Bisthümer an Laien, das Geringere gewissermassen mitenthaltend ist, die letzten Worte 'publicanis saeculariter ad perfruendum' aber auch wohl geradezu eine Anwendung hierauf zulassen.

¹ Der Hauptirrtum Roth's scheint mir darin zu liegen, dass er die Bedeutung der Massregeln unter Karlmann und Pippin verkennt. Sie haben nur Sinn und Bedeutung dadurch dass das Kirchengut sich vorher so gut wie vollständig in den Händen der Weltlichen befand; allerdings aber gaben jene nun erst der Sache eine bestimmte Gestalt. Vgl. Daniels p. 514. Beugnot p. 406 ff. legt eigentlich nur früheren Königen bei, was Roth überhaupt nicht gelten lassen will.

² G. abb. Font. c. 10, p. 282: Nam pene tertiam facultatum partem abstulit suisque propinquis ac regis hominibus ad possidendum contulit, quae usque nunc de isto coenobio permanent ablatae. Dies führt weiter aus Hahn in einem Excurs zu den mir handschriftlich unmittelbar vor dem Druck zukommenden Jahrbüchern Pippins; er widerlegt hier weitläufig und gründlich, was Roth von einer Einziehung des Kirchenguts erst durch Pippin vorgebracht hat.

³ Fred. cont. c. 109: regionem Burgundiae sagaciter penetravit, fines regni illius laudibus suis probatissimis, viris industriis, ad resistendum rebellibus et infidelibus statuit, pace patrata Lugdunum Galliae (das heisst wohl das Lugdunensische Gallien) suis fidelibus tradidit. Ich bin Roth's Erklärung p. 305 n. gefolgt.

antwortet. Es bezieht sich das zunächst darauf, dass er in dem neu unterworfenen Lande ergebene, ihm persönlich verbundene Männer als Beamte, Grafen, einsetzte, wie es ein anderer Autor angiebt¹. Aber eben auch für diese bedurfte er der Güter, welche ihnen Einkommen und Macht gewährten und durch die sie eine festere Stellung im Lande gewannen.

Es ist allerdings nicht eine vollständige Einziehung des Kirchenguts zum Besten des Staats oder staatlicher Zwecke, eine förmliche Säcularisation des ganzen oder eines Theils desselben, warum es sich handelt²; sondern in ungeregelter, gewaltsamer Weise ist es geschehen, dass, wo nicht die Stifter vollständig in weltliche Hände gelegt sind, ihre Güter Weltlichen zum Besitz oder Niessbrauch übertragen wurden.

Wir sehen auch, dass seit Karl die Ausdrücke, deren man sich sonst bei den Verleihungen der Kirche bediente, *beneficium*, *beneficiare*, von Landübertragungen des Fürsten gebraucht werden³. Bezog sich eine solche jetzt auf kirchliches Gut, so sollte sie im allgemeinen wohl noch denselben Charakter an sich tragen den die kirchlichen

¹ Der zweite Fortsetzer des Fredegar, Bouquet II, p. 456: *usque Massiliensem urbem vel Arelatum suis iudicibus constituit.*

² Davon kann allerdings keine Rede sein, dass er, wie Beugnot p. 401 sagt, *enleva aux églises la propriété même de leurs biens et la transféra irrévocablement et sans aucune réserve des droits du clergé aux chefs de ses armées.* Wenn Neuere die Sache mitunter so dargestellt haben, so ist mit der Widerlegung davon doch nicht die ganze Ueberlieferung beseitigt.

³ S. die Urkunde bei Perard, *Recueil* p. 33, vom J. 756, in der von Karl gesagt wird, dass er dem Hildebrannus Güter '*beneficiaverat*'. Auch die II, p. 204. 206 angeführten Beispiele von Beneficien vornehmer Weltlichen sind aus der Zeit Karls.

Beneficien bisher behauptet hatten. Doch war wenigstens von einem Zins an die Kirchen nicht die Rede¹, und die persönliche Verbindung, welche der Empfang fremden Landes begründete, ward ohne Zweifel auf den Fürsten, der die Verleihung vornahm, bezogen². Dies hat dann nothwendig zu einer weitem Ausbildung der Beneficialverhältnisse überhaupt geführt. Man stellte auch andere Landverleihungen, die von dem fränkischen Herrscher ausgingen, diesen Beneficien gleich. Es entsprach nur dem Interesse der Fürsten, dass die Grundsätze, welche für die kirchlichen Beneficien galten, nun auch hier allgemeiner zur Anwendung kamen, dass auch hier die Sache so behandelt ward, dass gar nicht mehr von einer Uebertragung des Eigenthums, sondern nur von einer Einräumung des Niessbrauchs gesprochen werden konnte³. Schon vorher war vieles in diesem Sinne geschehen, schon lange waren die Verleihungen von Krongut nicht als reine Schenkungen betrachtet; aber seit dieser Zeit ist die Veränderung vollständig durchgeführt⁴; unter den Söhnen Karls ist von königlichen Beneficien bestimmt die Rede.

Die mit solchen Beneficien ausgestattet waren hatten vor andern dem Fürsten Ergebenheit und Treue zu zeigen, auf sie durfte er rechnen bei den Kämpfen die er wieder-

¹ Das zeigen eben die Vorgänge unter Karlmann und Pippin, durch die eine solche eingeführt ward.

² So war es später der Fall, wie unten näher dargelegt werden soll.

³ Dass dies bei den Verleihungen von Kirchengut auch in dieser Zeit der Fall war, ergibt die Bestimmung Karlmanns, dass mit dem Tode der Inhaber das Gut an die Kirchen zurückfallen soll.

⁴ In diesem Sinn, aber auch nur in diesem Sinn, kann ich Roth beistimmen, wenn er sagt, p. 358: 'die Verleihung von Krongut zu Beneficium ist eine carolingische Neuerung'. Vgl. die Abhandlung p. 67 ff.

holt zu bestehen hatte gegen innere und äussere Feinde. Dass Karl aber ausdrücklicher als früher die Verpflichtung zu Kriegsdienst auf die Inhaber von Beneficien gelegt ¹, oder dass er sonst irgend welche Veränderungen im Heerwesen eingeführt, wie eine spätere Chronik sagt ², eigentliche Söldner gehalten, oder, wie Neuere angenommen, die Herren abhängiger Leute zugleich berechtigt und verpflichtet habe diese in den Krieg zu führen, und dass so durch ihn auf die Ausbildung der Vassallitätsverhältnisse oder dessen was man allgemeiner das Seniorat nennt ein Einfluss geübt, ja wohl geradezu das Halten von Vassallen begünstigt sei ³, das alles sind Behauptungen die jeder Begründung entbehren. Dass in dieser Zeit Bischöfe und andere Geistliche auch selbst nicht blos Waffen tragen, sondern auch an den Kämpfen theilnehmen, ja ganze Heere in den Krieg führen ⁴, beruht am wenigsten auf einer Anordnung von oben, sondern ist eben eine Folge davon dass vor-

¹ So nimmt es Mably an, Observations I, Ch. 6, und macht Karl so zu dem Erfinder einer besonderen Art von Beneficien; s. die Abhandlung p. 73 n.

² Hugo Flavin. in der p. 16 n. angeführten Stelle. Pertz, Hausmeier p. 82, hat dies ohne weiteres als historisch angenommen, frühere Historiker, namentlich Boulainvilliers, Hist. de l'ancien gouvernement de la France I, p. 68. 98, sehr ausgemalt und als Basis für eine ganz neue Art der Herrschaft betrachtet.

³ Ueber solche Ansichten Roths und anderer, die noch über ihn hinausgehen, s. die Abhandlung p. 68.

⁴ Ein Beispiel noch aus der Zeit Pippins ist der quidam episcopus, der duxit exercitum Francorum in Suavis contra Viliario, Ann. S. Amandi et Tiliari 712, p. 6. (Der Anepos episcopus bei Ado p. 318 ruht gewiss nur auf einer falschen Lesart, wie schon Stälin I, p. 180 n. bemerkt; am wenigsten darf man ihn aber mit Roth p. 356 zu einem Bischof von Vienne machen). Bei den Westgothen ist seit Wamba von der Theilnahme der Geistlichen am Krieg die Rede; s. Helfferich, Westgothen-Recht p. 186.

nehme Weltliche in die geistlichen Aemter eingesetzt werden, ohne darum das bisherige Leben aufzugeben oder sich irgendwie eines geistlichen Wandels zu befeissigen¹.

Am Ende des 7ten, am Anfang des 8ten Jahrhunderts waren überhaupt die alten Ordnungen immer mehr in Verfall und Auflösung gerathen. Nicht mit Gesetzen und neuen Einrichtungen hat Karl zu helfen gesucht, sondern indem er kräftig in die Verhältnisse eingriff wie sie lagen. Zum Organisieren und planmässigen Einrichten war die Zeit noch nicht gekommen², war auch Karl wohl nicht die Persönlichkeit. Aber mit Kraft und Energie brach er Bahn, bewältigte er was entgegenstand, schuf er die Möglichkeit einer neuen Ordnung der Dinge³. Die mächtige Aristokratie, welche das Königthum und überhaupt die Herrschergewalt im Mittelpunkt des Staates einschränkte, ward gebrochen: ein Theil, die Geistlichkeit, in ihrem Besitz, ihrer Unabhängigkeit beschränkt, ein anderer Theil, die Inhaber von königlichem Gut, in grösserer Abhängigkeit gehalten als vorher. Getreue und erge-

¹ Gegen Roths Ansicht von dieser Neuerung, 'auf deren Durchführung offenbar die Staatsgewalt nicht ohne Einfluss war', s. die Abhandlung S. 75 ff. Allerdings hat er sie nicht gerade Karl beigelegt, sondern in die Zeit kurz vor ihm gesetzt. Man möchte fragen, wer damals die Staatsgewalt gewesen sei, die solche Veränderungen einführen konnte. Mehr Grund hat es schon, wenn andere, wie Gaillard, Hist. de Charlemagne III, p. 69, Fauriel IV, p. 19, sagen, die Geistlichen hätten angefangen selbst in den Krieg zu ziehen, um den Anlass zur Uebertragung ihrer Güter an Weltliche zu beseitigen.

² Vgl. Cauer p. 70.

³ Vgl. die guten Bemerkungen von Parry, The Franks p. 279. Später p. 406 legt er ihm aber zu viel bei, wenn er sagt: He then applied himself to the task of reconstructing the shattered fabrik of the state from such materials as he found at hand.

bene Männer wurden in die unterworfenen Landschaften gesetzt, mit den Aemtern, mit den Beneficien der geistlichen Stifter ausgestattet und belohnt. Nicht ohne Gewaltbarkeit ging es ab, und der Hass späterer kirchlicher Schriftsteller ist deshalb dem Frankenfürsten in hohem Masse zu theil geworden. Aber nicht aus Feindschaft gegen die Kirche hat er gehandelt. In vielen Fällen zeigte er ihr und ihren Dienern die Ergebenheit die im Geiste der Zeit lag, nahm auch wohl ihre Mitwirkung und Unterstützung in Anspruch, wo sie seinen Zwecken dienen konnten¹; während er durch glänzende Thaten in noch ungleich höherem Masse ihr Gewinn, ja Rettung brachte.

Während der Kämpfe mit dem Herzog von Aquitanien kamen die Araber, deren Angriff eben das Reich der Westgothen in Spanien erlegen war, über die Pyrenäen nach Gallien. In dem gewaltigen Zug der Eroberung in dem sie begriffen waren bedrohten sie ganz Europa mit Unterwerfung unter fremde Herrschaft und gewaltsamer Einführung des Muhammedanischen Bekenntnisses. Das Christenthum und die germanische Entwicklung waren in gleicher Gefahr. Weder die Angelsachsen auf der fernen Britischen Insel, noch die Langobarden in Italien konnten der abendländischen Welt im ganzen Schutz gewähren.

Sowohl nach der geographischen Lage ihrer Gebiete

¹ Was Roth und namentlich Beugnot p. 386 ff. in der Beziehung zusammengestellt haben, kann am wenigsten gegen die Nachricht von der Behandlung des Kirchenguts angeführt werden; man könnte darnach ebenso gut das in Abrede stellen, was Bonifaz in dem angeführten Briefe jedenfalls bezeugt. Auch sehen wir dasselbe ja bei den späteren Karolingischen Königen, die nach Beugnot gethan haben sollen, was man mit Unrecht Karl beigelegt habe.

wie nach der ganzen Stellung welche ihr Reich zuletzt in Europa eingenommen hatte, kam alles auf die Franken an. Bis vor kurzem aber waren sie gespalten, ihre Macht in Verfall, ihr Reich in Auflösung: 50 Jahre früher hätte dies schwerlich den Angriff glücklich bestehen können¹. Jetzt aber stellte sich Karl mit der Macht des geeinigten Reiches den sieggewohnten Feinden entgegen, und brachte ihnen bei Poitiers jene grosse Niederlage bei, deren Andenken als einer der bedeutendsten und entscheidendsten von denen die Geschichte zu erzählen weiss die Deutschen noch nach Jahrhunderten bewahrten². Dadurch war aufs neue den Germanen die Herrschaft Europas, dem Christenthum das Uebergewicht im Abendland gesichert. Die Kämpfe haben dann in der folgenden Zeit ihren Fortgang gehabt; ein neuer glänzender Sieg ward bei Narbonne gewonnen³; auch die Langobarden leisteten jetzt Hülfe gegen die gemeinsamen Feinde der Christenheit⁴. Und eben diese Unternehmungen gaben auch Gelegenheit die Unter-

¹ Fauriel III, p. 77. 133 überschätzt den Widerstand der Aquitanier, namentlich die Bedeutung eines Siegs den Eudo im J. 721 bei Toulouse erfochten, Ann. Laresh. u. s. w. 721, p. 24. Chr. Moiss. p. 290.

² S. die Stelle des Widukind III, 49, wo er ohne Zweifel mit Rücksicht auf diesen Sieg von Otto I. sagt: neque enim tanta victoria quisquam regum intra ducentos annos ante eum laetatus est. Auch die Nachricht in der Vita Gregorii II, Muratori SS. III, p. 155, angeblich aus einem Brief Eudos, dass 375000 Sarracenen und nur 1500 Franken gefallen, kann sich, wie es Paulus D. VI, 46 verstanden, doch wohl nur auf diesen Sieg beziehen (vgl. Gaillard I, p. 320 ff.), nicht, wie Fauriel III, p. 79 und andere wollen, auf den Eudos bei Toulouse; sie zeigt, wie der Sieg früh schon sagenhaft aufgefasst wurde. Die Vita Chrodegangi c. 7, Pertz SS. X, p. 356, spricht gar von sexcenta millia. Historisch berichten von der Schlacht Fred. cont. c. 109. Chr. Moiss. p. 291.

³ Fred. cont. c. 109. Chr. Moiss. p. 292.

⁴ Paulus D. VI, 54.

werfung des südlichen Galliens, Burgunds und der Provinzen am Mittelmeer, deren die Araber sich bemächtigt hatten, durchzuführen und weiter zu sichern; der Aquitanische Herzog erkannte jetzt Karls Oberhoheit an¹. Zugleich aber dienten sie, alle Angehörige des Reichs durch gemeinsame grosse Interessen, erst Gefahren dann Erfolge, an einander zu knüpfen.

Schon vorher war die Anerkennung Karls, oder dem Namen nach des Merovingischen Königs, durch die deutschen Stämme erreicht worden. 'Er suchte, sagt ein Zeitgenosse², die Alamannen und Schwaben auf, drang bis an die Donau, überschritt den Fluss und bemächtigte sich des Bairischen Gebietes; und nachdem er diese Gegend unterworfen, kehrte er mit grossen Schätzen zurück'. Es waren die Zeiten der Söhne und Enkel Theodos von Baiern, die die väterliche Herrschaft unter sich getheilt hatten. Später war Karl noch einmal im Lande³, und es scheint dass Huchbert, Theodos Enkel, der zuletzt wieder allein das Herzogthum besass, sich der

¹ Vgl. Fauriel a. a. O. p. 135. 145.

² Fred. cont. c. 108: Succiduis diebus, evoluto anni circulo (725, wie es scheint), coadunata agminum multitudine, Rhenum fluvium transiit, Alamannosque et Suevos lustrat, usque Danubium peraccessit, illoque transmeato, fines Bajoarenses occupavit. Subacta regione illa, thesauris multis cum matrona quadam nomine Bilitrude et nepte sua Sonichilde regreditur.

³ Ann. S. Amandi et Tiliiani p. 8, die den ersten Zug 725, diesen 728 setzen. Die Nachrichten über die Herzoge stammen meist aus der Vita Corbiniani, ihre Combination mit diesen Kriegen, wie sie von den Bairischen Historikern (Mederer, Beiträge p. 200. Mannert, Die älteste Geschichte Bajoariens p. 193) versucht ist, trägt einen sehr unsicheren Charakter an sich, was Rudhart, Aelteste Geschichte Bayerns I, p. 267. Conzen, Geschichte Bayerns I, p. 189, nicht hätten verschweigen sollen. Vgl. Büdinger, Zur Kritik altbayerischer Geschichte, in den Sitzungsber. der Wien. Akad. XXIII, p. 383 ff. (im Separatabdruck p. 18 ff.).

fränkischen Hoheit unterwarf¹. In Alamannien gebot Lantfried, unter dem eine selbständige Redaction des Volksrechtes zu stande gekommen ist, gewiss ein Zeichen völliger Unabhängigkeit von fränkischer Herrschaft². Auch bedurfte es eines neuen Zuges gegen diesen³. Doch hat der fränkische Majordomus wenigstens einzelne Hoheitsrechte in Alamannien ausgeübt⁴, und in den späteren Jahren Karls scheint es zu neuen Kämpfen nicht gekommen, aber auch kein Herzog im Lande anerkannt gewesen zu sein⁵.

Karl wandte sich gegen die Friesen, deren entfernte Gane Westrachia und Austrachia, der nördliche Theil des Gebietes zwischen Flie und Lauwers, jetzt zuerst die fränkischen Heere betreten. Der Herzog Poppo fiel im Kampf, von einer selbständigen herzoglichen Gewalt ist hier nicht mehr die Rede, und in weiterer Ausdehnung als früher ist auch dieser Stamm den Franken unterworfen⁶. Dazu kamen Siege über die Sachsen, von denen einzelne Gane zur Tributpflichtigkeit zurückgeführt wurden⁷.

¹ Dass unter Karl die Lex Bajuvariorum bedeutendere fränkische Zusätze erhalten habe, ist eine Annahme Roths, Ueber Entstehung der Lex Baj. p. 12. 70, der Merkel, Archiv XI, p. 683, beipflichtet. S. dagegen Petigny in der Revue historique du droit français II, 5, p. 494, dessen Widerspruch ich für begründet halte. Noch weniger hat man irgend Grund, mit Daniels p. 224, die ganze Lex unter Thassilo zu setzen.

² S. diese in Merckels Ausgabe der Lex Alamannorum, Pertz Leges III.

³ Ann. S. Amandi etc. zum J. 730 p. 12. 13.

⁴ Stälin I, p. 180, nach Nachrichten von Sangallen und Reichenau.

⁵ S. unten.

⁶ Fred. cont. c. 109, und die Ann. S. Amandi etc. 733. 734, p. 8. 9. Ann. Lauresh. 734, p. 24. 25. Etwas Näheres über die Folgen des Siegs lässt sich nicht angeben; s. de Geer p. 28.

⁷ Fred. cont. c. 108 und die zweite Cont. zu Anfang; vgl. Ann. Tiliani 729. Petav. 728 (?) und 729, p. 8. 9. Lauresh. etc. 738, p. 26. 27.

In weitem Umfang, wie seit wenigstens einem Jahrhundert nicht, waren wieder die deutschen Gebiete vereinigt, selbst über die früheren Grenzen hinaus die fränkische Herrschaft anerkannt. Abwechselnd am Mittelmeer und an der Nordsee siegten die Heere welche Karl führte. Dort schützte er die Christenheit gegen den gefährlichen Andrang der Muhammedaner, hier eröffnete er dem christlichen Bekenntnis den Eingang bei den heidnischen Deutschen¹.

Missionare, welche damals auf deutschem Boden thätig waren, standen unter dem Schutz des fränkischen Fürsten. Während die Heere kämpften, gewannen sie dem Christenthum neue Gebiete, und wurden zugleich kirchliche Einrichtungen getroffen welche für die Entwicklung des fränkischen Reichs und die Zukunft des deutschen Volks die grösste Bedeutung hatten.

Wenn eine Zeitlang namentlich Irische Mönche für Verbreitung und Befestigung des Christenthums, für Begründung von Klöstern und andern kirchlichen Anlagen im fränkischen Reich thätig gewesen waren², dann auch einzelne einheimische Geistliche sich ihnen angeschlossen hatten: so waren es jetzt Stammgenossen der Deutschen, Angelsachsen von der Britischen Insel, die bald nach ihrer Bekehrung von einem heiligen Eifer ergriffen wurden, die erkannte Wahrheit in der Heimath ihrer Väter zu verbreiten. Zu den Friesen und Sachsen kamen Wilfried, etwas später Willibrord Suibert und andere. Eben dahin

¹ Von dem Sieg über die Friesen sagt Fred. cont. c. 109: *Poponem gentilem ducem illorum interfecit fana eorum idololatriae contrivit atque combussit igni.*

² S. II, p. 77.

wandte sich Winfried oder wie er mit kirchlichem Namen genannt ward Bonifacius¹. Zu Anfang hinderten ihn die Kämpfe Karls mit den Friesen an einer gedeihlichen Wirksamkeit hier im Norden, und so wandte der eifrige Glaubensbote seine Thätigkeit anderen Gebieten des Frankenreiches zu, in denen bis dahin das Christenthum nur schwache Wurzeln geschlagen oder doch fortwährend mit dem Heidenthum zu kämpfen hatte: in dem Lande der Hessen und Thüringer, daneben, wenn die Verhältnisse es zuließen, auch bei den Friesen, wirkte er durch Predigt und Lehre. Wenn Pippin dem Willibrord den bischöflichen Sitz zu Wiltaburg oder Utrecht bereitete, ihm ausserdem einen Theil der Dotation zur Stiftung des wichtigen Klosters Epternach, später das Kloster Süstern, dem Suibert aber die Insel Kaiserwerth für eine andere kirchliche Stiftung verlieh², so ist dem Bonifaz eine Unterstützung Karls in anderer Weise, aber von nicht geringerer Wichtigkeit, geworden. Er erhielt einen Schutzbrief, wie er damals nicht selten Geistlichen gegeben ist, durch welchen er in das Mundium des Fürsten aufgenommen und der Stellung theilhaftig ward, in der sich alle die befanden welche eine solche eigenthümliche Verbindung mit demselben eingegangen waren³. Karl erliess ausserdem ein ausdrückliches

¹ Ich beziehe mich hier besonders auf die Darstellung Rettbergs I, p. 309 ff., der nach der ausführlichen und fleissigen Arbeit von Seiters die Geschichte des Bonifaz kritisch, wohl nur mitunter etwas zu skeptisch, behandelt hat.

² Rettberg I, p. 478. II, p. 521. 395.

³ Würdtwein N. 11, p. 29: *ut ubicunque, ubi et ubi ambulare videtur, cum nostro amore vel sub nostro mundeburdio et defensione quietus vel conservatus esse debeat u. s. w.* Ueber die Bedeutung dieser Aufnahme u. des Mundium ist unten zu sprechen. — Dass aber der Schutz Karls

Verbot gegen heidnische Gebräuche, die mit einer Busse von 15 Solidi bestraft werden sollten¹. Hierauf gestützt und durch die Achtung oder den Schrecken, den damals Karls Name auch den entfernteren Stämmen einflösste, gefördert, konnte Bonifaz sein Werk vollführen.

Aber noch anderes, Grösseres lag ihm am Herzen: eine Besserung der kirchlichen Zustände im fränkischen Reich, die Herstellung von Zucht und strengem Leben, die Beseitigung abweichender Lehren und Gebräuche, eine Begründung kirchlicher Ordnung wie sie von Rom verlangt und vertreten ward, betrachtete er als die Aufgabe deren Durchführung ihm oblag. Und dafür war die Verbindung mit dem römischen Bischof selbst von der grössten Wichtigkeit. Schon Willibrord hat in Rom die Weihe zum Bischof oder Erzbischof empfangen; Bonifaz liess sich hier gleich anfangs, da er in die neue Laufbahn eintrat, bestätigen und ausrüsten; später empfing er aus

wirksam war, bezeugen die Worte des Briefs an den Bischof Daniel, ebend. p. 32: *Nam sine patrocinio principis Francorum nec populum regere, nec presbyteros vel diaconos, monachos vel ancillas Dei defendere possum, nec ipsos paganorum ritus et sacrilegia idolorum in Germania sine illius mandato et honore prohibere valeo timeo majus damnum de praedicatione, quam populis impendere debeo, si ad principem Francorum non venero.* Er beklagt sich auch nicht, dass er keinen Schutz erhält, sondern nur, dass er am Hofe mit Leuten zusammentrifft, deren Gemeinschaft er glaubt vermeiden zu müssen. Vgl. Willibald, *Vita Bonifacii* c. 8 (22), p. 343: *ejusque (Carli ducis) dominio ac patrocinio subjectus, ad . . . Hessorum metas cum consensu Carli ducis rediit.* Karl hatte dem Bonifaz auch seinen Sohn Grifo empfohlen, Würdtwein N. 92, p. 262. Eines weniger guten Verhältnisses gedenkt wohl Liudger, *Vita Gregorii* c. 8, Mabillon III, 2, p. 324, doch nur für kurze Zeit.

¹ Capit. Liptinense c. 4, p. 18: *Decrevimus quoque, quod et pater meus ante praecipiebat, ut, qui paganus observationes in aliqua re fecerit, multetur et damnetur 15 solidis.*

den Händen Gregor II. die bischöfliche Weihe und schwur bei der Gelegenheit einen Eid, den sonst nur die unmittelbar unter dem römischen Erzbischof stehenden Bischöfe zu leisten pflegten¹: dadurch wurden er und seine Gründungen auf das engste an Rom geknüpft. Die Mittheilung einer Sammlung von Canones, wie sie aus Beschlüssen der Concilien und Briefen der römischen Bischöfe genommen waren², dazu fortgehende Belehrungen und Verfügungen über einzelne Fragen und Verhältnisse, die ihm der Papst ertheilte, haben dann die Verbindung nur befestigt und weiter ausgebildet. Ihre volle Bedeutung aber erhielt sie, als Bonifaz etwas später das Pallium, das Zeichen der erzbischöflichen Würde, empfing und damit das Recht Bischöfe einzusetzen und zu weihen³, als ausserdem die Bischöfe Baierns und Alamanniens aufgefordert wurden, von ihm als Stellvertreter des römischen Bischofs, des geistlichen Oberhauptes der Christenheit, Anweisungen entgegenzunehmen und nach seiner Anordnung sich zu Synoden zu vereinigen⁴. Darauf gestützt begann Bonifaz die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in Baiern: Passau,

¹ Wüdtwein p. 20: Promitto ego Bonifacius Dei gratia episcopus tibi, beate Petre apostolorum princeps, vicarioque tuo beato Gregorio papae et successoribus ejus . . . me omnem fidem et puritatem sanctae fidei catholicae exhibere et in unitate ejusdem fidei . . . persistere . . . nullo modo me contra unitatem communis et universalis ecclesiae suadente quopiam consentire, sed, ut dixi, fidem et puritatem meam atque concursum tibi et utilitatibus tuae ecclesiae, cui a domino Deo potestas ligandi solvendique data est, et praedicto vicario tuo atque successoribus ejus per omnia exhibere etc.

² Willibald c. 10 (21), p. 343.

³ Wüdtwein N. 25, p. 65.

⁴ Ebend. N. 45, p. 97. Als Stellvertreter bezeichnet der Papst übrigens den Bonifaz schon in der Epist. 25 p. 62.

Regensburg, Freising und Salzburg wurden als Bisthumssitze anerkannt oder neu dazu bestimmt. Und bald darauf ward zu der Begründung neuer Bisthümer in den Thüringischen und Fränkischen Gebieten am Main und an der Eder geschritten: Eichstedt, Würzburg und Buraburg bei Fritzlar erhielten ihre ersten Vorsteher aus den Begleitern des Bonifaz; Erfurt, das für das eigentliche Thüringen bestimmt war, behielt dieser, wie es scheint, sich selber vor¹.

Diese Handlungen fallen in die letzte Zeit Karl Martells; er war eben gestorben (741), da die Weihe der ersten deutschen Bischöfe vorgenommen ward, die nur mit seiner Zustimmung vorbereitet sein kann. Mit dem römischen Bischof stand auch der fränkische Fürst damals in dem besten Einvernehmen; noch eine andere Verbindung beider war eingeleitet, von der später zu sprechen ist, die aber mit alle dem zusammenhängt was hier dargestellt worden ist.

Unter den Söhnen Karls, Karlmann und Pippin, welche die Herrschaft im Frankenreich übernahmen, hatten diese Dinge weiteren Fortgang.

Karl, der zuletzt allein ohne Merovingischen König

¹ Auf die einzelnen zweifelhaften Punkte, welche in der Stiftungsgeschichte dieser Bisthümer bleiben, ist hier nicht einzugehen; Rettbergs Meinung p. 350, dass Bonifaz zu der Ordination der letzten drei Bischöfe den Tod Karl Martells abgewartet habe, entbehrt allen Grundes. Die des letzten wird auf den 21. October 741 gesetzt und erfolgte auf der Salzburg in Ostfranken; Karl starb aber nach Fred. cont. c. 110 am 20. Octob., eine Angabe, die der der Ann. S. Amandi u. s. w. Id. Octob. (15. Octob.) entschieden vorzuziehen ist (Oelsner, de Pippino rege p. 34, ist freilich anderer Meinung, und auch Breysig p. 40 zweifelt). Aber auch bei der letzteren wäre schwerlich denkbar, dass die Kunde von dem Tode der Ordination voranging oder gar erst zu ihr den Anlass gab.

die Regierung geführt ¹, hat auch selber eine Verfügung über die Nachfolge getroffen: dem ältern der Söhne, Karlmann, hat er die deutschen Lande, Austrasien, Alamanien und Thüringen, dem andern die westlichen Provinzen mit überwiegend romanischer Bevölkerung, Neustrien, Burgund und die Provence, zugewiesen ². Der Versuch eines Stiefbruders, Grifo, dem der Vater wie es scheint eine beschränkte Herrschaft neben den Brüdern zgedacht, sich ihnen gleichzustellen, ward vereitelt, und dann nach seiner Beseitigung die Theilung selbst noch einmal wiederholt ³. Nur wenige Jahre hat Karlmann die ihm übertra-

¹ Das zeigt die Urkunde Karls, Dipl. II, p. 380, welche datirt: *annum quintum post defunctum Theodoricum regem*; und andere ebendasselbst p. 401 — 465. Wenn der *Cat. regum*, Pertz SS. II, p. 308, sagt, dass 7 Jahre lang kein König war, so ist das nicht so unrichtig, da nach Karls Tode noch fast 2 Jahre verliefen, ehe ein König gesetzt ward.

² *Fred. cont. c. 110*: *Igitur memoratus princeps, consilio optimum suorum expetito, filiis suis regna dividit. Itaque primogenito suo Carlomanno nomine Auster et Suaviam, quae nunc Alamannia dicitur, atque Thoringiam tradidit. Alterum vero secundum filium Pippinum nomine Burgundiae, Neuster et Provinciae praefecit.* Erchanbert p. 328 spricht von einer erzwungenen Zustimmung des Königs: *rege petito illoque persuaso illoque nolente tandem consentiente.*

³ Der Bericht der *Ann. Mett.* p. 327, dass Karl selbst diesem Sohn partem in medio principatus sui tribuit, partem videlicet aliquam Neustriae partemque Austriae et Burgundiae, scheint unbefangener als der in Einhards *Annalen*, dass die Mutter Swanhilde illum maligno consilio ad spem totius regni concitavit. Nach diesem war es Grifo, der bellum fratribus indiceret, nach den *Ann. Mett.* *Franci valde contristati sunt; quod per consilium mulieris improbae fuissent divisi et a legitimis heredibus se juncti. Consilioque inito, sumptis secum principibus Carlomanno et Pippino, ad capiendum Griffonem exercitum congregant.* Hiernach wollte man also dem Grifo nicht lassen was der Vater ihm bestimmt. Beide Berichte sind übrigens dem Karlmann und Pippin günstig, können aber nicht, wie Pertz p. 327 n. meint, aus derselben Quelle geflossen sein; der *Cont. Fredeg.* übergeht die Sache ganz; vgl. Breysig p. 45. Die neue Theilung, die

gene Stellung behauptet, aber sie sind von grosser Wichtigkeit namentlich für die deutsche Kirche geworden.

Karlmann bot die Hand zu einer Versammlung der Bischöfe seines Reiches¹, die sich mit den kirchlichen Zuständen desselben beschäftigen sollte. Ausser Bonifaz und den drei von ihm neu ernannten Bischöfen waren die von Köln und Strasburg und ein anderer, der vielleicht nach Utrecht gehört, anwesend. Jene wurden hier bestätigt, und Bonifaz, der Gesandte des heiligen Petrus, als ihr Erzbischof anerkannt: es lautet in den Acten so, als wenn die Einsetzung von Karlmann ausgegangen sei². Sodann wurden Beschlüsse gefasst gegen alle die Misbräuche, welche in der letzten Zeit in der fränkischen Kirche hervorgetreten waren und über welche der fromme Angelsachse bis dahin lebhaft Klage geführt hatte. 'Seit 80 Jahren, schreibt er einmal an den Papst³, ist keine Synode gehalten, haben die Franken keinen Erzbischof gehabt, sich nicht um die canonischen Rechte bekümmert; die Bisthümer sind in den Händen von Laien oder unwürdi-

wohl durch Beseitigung Grifos nothwendig ward, erwähnen die Ann. Laur. maj. 742, p. 135: et in ipso itinere diviserunt regnum Francorum inter se in loco qui dicitur Vetus - Pictavis.

¹ Nach Willibald, Vita Bonif. c. 10 (30), p. 347, fand die Synode statt ipso Carlomanno consentiente et rogante; Bonifaz selbst schreibt, Würdtwein N. 51, p. 107: Carolomannus dux Francorum me accersitum ad se rogavit, ut in parte regni Francorum, quae in sua est potestate, synodum facerem congregari; und so heisst es in den Acten, Pertz Legg. I, p. 16: Ego Carlmannus dux et princeps Francorum . . . cum consilio servorum Dei et optimatum meorum, episcopos qui in regno meo sunt cum presbiteris et (ad?) concilium et synodum pro timore Christi congregavi.

² a. a. O.: et per consilium sacerdotum et optimatum meorum ordinavimus per civitates episcopos et constituimus super eos archiepiscopum Bonifacium, qui est missus sancti Petri.

³ Würdtwein N. 51, p. 107; §. die Stelle oben p. 13 n. 3.

gen Geistlichen'. Jetzt erhält er selbst wenigstens für einen Theil des Frankenreichs die erzbischöfliche Gewalt; es wird festgesetzt, dass alljährlich kirchliche Versammlungen gehalten, den Kirchen ihre Güter zurückgegeben, unwürdige Männer von den Stellen die sie innehaben entfernt werden sollen¹. Die Priester haben sich den Bischöfen unterzuordnen. Diese und andere Geistliche sollen keine Waffen tragen noch in den Krieg ziehen, nur einzelne zur Vornahme kirchlicher Handlungen das Heer begleiten². Ebenso wird der Geistlichkeit die Jagd und anderes weltliches Treiben, auch weltliche Tracht verboten, unkeuscher Wandel aber mit strengen Strafen bedroht; ausserdem den Bischöfen auferlegt, in Gemeinschaft mit den Grafen, welche die Schirmer der Kirchen seien³, gegen heidnische Gebräuche einzuschreiten.

Auf einer Märzversammlung zu Lestines⁴ kam man

¹ c. 1: Et fraudatas pecunias ecclesiarum ecclesiis restituimus et reddimus. Falsos presbiteros et adulteros vel fornicatores diaconos et clericos de pecuniis ecclesiarum abstulimus et degradavimus. Pecuniae sind die Besitzungen der Kirchen; diese werden in dem zweiten Satz statt der geistlichen Stellen selbst genannt.

² c. 2: Servi Dei per omnia omnibus armaturam portare vel pugnare aut in exercitum et in hostem pergere omnino prohibuimus, nisi illi tantummodo qui propter divinum mysterium, missarum scilicet solemnias adimplenda et sanctorum patrocinia portanda, ad hoc electi sunt, id est unum vel duos episcopos cum capellanis praesbiteris princeps secum habeat, et unusquisque praefectus unum presbiterum, qui hominibus peccata confitentibus iudicare et indicare poenitentiam possint. Die Stelle zeigt am besten, dass nicht von einer Begünstigung des Kriegsdienstes der Geistlichen durch die Staatsgewalt, wie Roth p. 356 meint, die Rede sein kann.

³ c. 5: adjuvante gravione, qui defensor ecclesiae sit.

⁴ Capit. Liftin. p. 18. Hahn, Qui hierarchiae status fuerit Pippini tempore p. 36, setzt diese Versammlung mit Mansi ins J. 745, nicht 743, wie Pertz und andere, hält sie auch für eine gemeinschaftliche des ganzen Reichs, und ebenso nimmt er an, die Acten seien nicht vollständig er-

auf diese Anordnungen zurück, bestätigte und vervollständigte sie, und traf zugleich in Beziehung auf die Kirchengüter eine wichtige neue Massregel ¹.

Und um dieselbe Zeit (74:) wurden ähnliche Beschlüsse auch für die westliche Hälfte des Reiches, die unter Pippins Herrschaft stand, gefasst. Zu Soissons waren 23 Bischöfe versammelt, und vereinigten sich mit Pippin und den anwesenden weltlichen Grossen über eine Neuordnung der Kirche²: rechtmässige Bischöfe wurden hergestellt, die erzbischöfliche Gewalt neu begründet³, über das Kirchengut und den Kriegsdienst der Geistlichen in ähnlicher Weise wie in Austrasien bestimmt⁴.

halten; vgl. Binterim, Concilien II p. 123. Über die Lage des Orts s. Fulcin, G. abb. Lob. c. 1, SS. IV, p. 56, und Mabillon, De re dipl. ed. 2. p. 293.

¹ In der Einleitung heisst es: *Modo autem in hoc synodali conventu, qui congregatus est ad Kalendas Martias in loco qui dicitur Liftinas, omnes venerabiles sacerdotes Dei et comites et praefecti prioris synodi decreta consentientes firmaverunt.* Ueber den Artikel das Kirchengut betreffend ist nachher zu sprechen.

² Im Eingang des Capit. Suessionense, p. 18, heisst es: *ego Pippinus dux et princeps Francorum . . . una cum consensu episcoporum sive sacerdotum vel servorum Dei consilio sen comitibus et obtimatibus Francorum conloqui apud Suessiones civitas synodum vel concilio facere decrevimus; nachher c. 10: hanc decretam, quam 23 episcopi cum aliis sacerdotibus vel servis Dei una cum consensu principem Pippino vel obtimatibus Francorum consilio constituerunt.* Zweifel an der Echtheit sind nicht begründet.

³ c. 3, p. 21: *Idcirco constituimus per consilio sacerdotum et optimatum meorum et ordinavimus per civitates legitimos episcopos; idcirco constituemus super eos archiepiscopos Abel et Ardobertum, ut ad ipsius (?) vel judicia eorum de omne necessitate ecclesiastica recurrant tam episcopi quam alius populus.* Die 'legitimi episcopi' sind der Gegensatz der Weltlichen, deneu die Bisthümer gegeben waren, wie nachher die 'abbati legitimi'. Nach den Briefen des Papstes Zacharias, Wärdtwein Nr. 59. 60, p. 144. 147, handelte es sich um 3 Erzbischöfe, ausser Abel von Rheims und Hartbert von Sens auch den Grimo von Rouen, und war es Bonifaz der sie einsetzte.

⁴ Von dem Kriegsdienst der Bischöfe ist nicht die Rede; es heisst

Eine besondere Wichtigkeit haben die Beschlüsse welche sich auf das Kirchengut beziehen. Bestimmt einem Misbrauch der letzten Zeit ein Ende zu machen, haben sie zugleich den Grund zu eigenthümlichen Einrichtungen gelegt. Auf der ersten Versammlung Karlmanns ward unbedingt die Rückgabe der den Kirchen entzogenen Besitzungen versprochen. Die zweite aber erklärt¹, dass dieselbe so nicht möglich sei: drohende Kriege und Ge-

mur: et abbati legitimi ostem non faciant, nisi tantum hominis eorum transmittant.

¹ Cap. Liftin. c. 2, p. 18: Statuimus quoque cum consilio servorum Dei et populi christiani, propter imminencia bella et persecutiones ceterarum gentium quae in circuitu nostro sunt, ut sub precario et censu aliquam partem ecclesialis pecuniae in adiutorium exercitus nostri cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus, ea conditione ut annis singulis de unaquaque casata solidus, id est duodecim denarii, ad ecclesiam vel ad monasterium reddatur, eo modo, ut, si moriatur ille cui pecunia commendata (so ist gewiss zu lesen, nicht commodata) fuit, ecclesia cum propria pecunia revestita sit; et iterum, si necessitas cogat ut princeps jubeat, precarium renovetur et rescribatur novum; et omnino observetur, ut aecclesia vel monasteria penuriam et paupertatem non patiantur, quorum pecunia in precario praestita sit; sed, si paupertas cogat, aecclesiae et domni Dei reddatur integra possessio. Im Capit. Suessionense c. 3 heisst es viel kürzer: et de rebus ecclesiasticis subtraditis monachi vel ancillas Dei consolentur, usque ad illorum necessitati satisfaciant; et quod superaverit census levetur. — Gemeint ist ohne Zweifel dasselbe. Die Ausdrücke lassen auch keinen Zweifel (vgl. das restituimus et reddimus aus dem Capit v. 741, oben p. 33 n. 1), dass nicht jetzt zuerst den Kirchen ihr Gut genommen, sondern dass umgekehrt an die Stelle einer vollständigen gewaltsamen Entziehung ein Abkommen getroffen ward, nach welchem ein Theil zurückgegeben, ein Theil verblieb. Vgl. die Stelle der Ann. Bertin, p. 138: Pippinus, monente sancto Bonifacio, quibusdam episcopatibus vel medietates vel tertias rerum [reddidit], promittens in postmodum omnia restituere, die man nicht mit Roth p. 337 so verstehen darf, als wenn Pippin in diesem Jahr seine eigenen früheren strengeren Massregeln modificirt habe; sondern sie drücken dasselbe aus wie die Ann. Alam. a. 751, p. 27: Res ecclesiarum descriptas atque divisas. Die früher beschlossene Massregel scheint erst in diesem Jahr in Neustrien ausgeführt.

fahren von den Nachbarvölkern machten es nöthig, einen Theil des kirchlichen Vermögens zum Besten des Heeres zurückzubehalten. Doch soll dieses dann von dem Inhaber als wirkliches Precarium behandelt, es soll namentlich ein regelmässiger Zins, von jeder Hufe ein Silbersolidus (12 Denare), gezahlt werden. Mit dem Tode des Inhabers fällt das Gut an die Kirche zurück, doch kann, wenn die Noth es erfordert, der Fürst auch eine neue Verleihung vornehmen. Dabei bleibt vorbehalten, dass die Kirchen und Klöster überall keinen eigentlichen Mangel leiden dürfen: wo das der Fall, soll das Gut vollständig zurückgegeben werden. In andern Fällen, das ergibt der Wortlaut deutlich genug, ward ein Theil restituirt. Es ist also zu einer wahren Theilung des gesammten Besitzes geschritten, wie schon alte Quellen das eingehaltene Verfahren bezeichnen¹. Ein Theil, und ohne Zweifel der grössere, verblieb als Precarium, oder wie man ebenso oft und später regelmässig sagte als Beneficium, in den Händen von Weltlichen, und zwar solchen die dem Fürsten dienten, die Stützen seiner Macht waren. Doch ist auch an diesem Theil wenigstens das Recht der Kirchen anerkannt und als Ausfluss davon und zum Besten der Geistlichen ein Zins auferlegt². Eine vollständige Säcularisation kann

¹ Die Stellen sind zahlreich. Ich führe hier nur an ausser den Ann. Alam. (s. die vorige Note) Brief Papst Hadrians, Bouquet V, p. 594: *et res ecclesiae de illo episcopatu sunt ablatae et per laicos divisae sunt, sicut et de aliis episcopatibus*; andere unten.

² Papst Zacharias schreibt darüber, Würdtwein N. 70, p. 184: *De censu vero expetendo, eo quod impetrare a Francis ad reddendum ecclesiis vel monasteriis non potuisti, quam ut in vertente anno ab unoquoque conjugio sacrorum duodecim denaria reddantur*. Hier ist von den Knechten die Rede, in dem Capitulare und ebenso Würdtwein, N. 87, p. 256: *De censu autem*

deshalb diese Massregel nicht genannt werden¹, obschon sie wohl in vielen Fällen eine ähnliche Bedeutung hatte. Wenigstens ist es zu dem Rückfall bei dem Tode des jeweiligen Inhabers, wie die spätern Verhältnisse zeigen, häufig nicht gekommen²; das Gut ging vielmehr oft auf die Erben über, oder ward von den Fürsten zu andern Verleihungen benützt; nur allmählich und durch besondere Zugeständnisse kam es an die geistlichen Stifter zurück³. Einen andern Theil aber sollten dieselben gleich erhalten; und es ist auch nicht zweifelhaft, dass diese Verfügung im allgemeinen zur Ausführung kam⁴, wenn gleich die Bischöfe und Aebte noch vielfach Grund zu lebhaften Klagen

ecclesiarum id est solidum de cassata, von dem Besitz derselben; an die an Knechte oder Hörige ausgethane Hufe ist gedacht. Auf die aus Benedict entlehnten Capitel, die Pertz p. 31 n. anführt, und die Beugnot p. 413. Daniels p. 519 benutzen, beziehe ich mich nicht, obschon Hahn sie als wirklich Pippin angehörig nachzuweisen und daraus auch die etwas abweichenden Angaben der Epist. syn. Carisiac. c. 7, Walter III, p. 86, zu rechtfertigen sucht. Eine Urkunde Ludwigs, in der die Einführung der nonae et decimae auf Pippin zurückgeführt wird, ist unecht. Die Pflicht zur Herstellung der Kirchen enthält das Capit. Aquit. c. 1, Legg. II, p. 13: Ut illas ecclesias Dei qui deserti sunt restaurentur tam episcopi quam abates vel illi laici homines qui exinde beneficium habent. Näheres s. unten.

¹ So Roth, der sie p. 335 näher bestimmt 'als eine gleichmässige Einziehung eines Theils des gesammten Kirchenguts'. Umgekehrt setzt Beugnot p. 488 ff. die Bedeutung dieser Massregel viel zu sehr herab.

² In dem Capit. Suessionense ist davon nicht die Rede, und Roth meint p. 337, die Vorschrift habe für Neustrien nicht gegolten, doch glaube ich darf das nicht aus der kurzen Fassung jener Stelle geschlossen werden.

³ S. Roth p. 345 und unten.

⁴ Auf sie bezieht sich die Stelle in dem Capit. 755 c. 20, p. 27: *In alio synodo nobis perdonastis, ut illa monasteria ubi regulariter monachi aut monachas vixerant, ut hoc quod eis de illas res demittebatis unde vivere potuissent, ut exinde, si regalis erat, ad domnum regem fecisset rationis abbas vel abbatissas, et si episcopalis, ad illum episcopum.* Das Capit. Aquit. 768 c. 3, II, p. 13, schärft diesen Grundsatz ein: *Ut quidquid episcopi abates vel abbatissas vel reliqui sacerdotes de rebus ecclesiarum ad*

hatten. Ueberhaupt ward nicht eine durchgreifende Besserung der kirchlichen Zustände erreicht: noch immer blieben Bisthümer unbesetzt, ward über Abteien und andere Stiftungen zu Gunsten von Weltlichen verfügt¹. Doch ein Anfang zu der Herstellung besserer Ordnung ist gemacht. Man knüpft dabei an Verhältnisse an welche auch schon früher bestanden, giebt ihnen aber eine neue Ausbildung, und gelangt so zu einer Einrichtung, welche einen nicht geringen Einfluss auf die öffentlichen Verhältnisse haben musste: die Verfügung über das Kirchengut durch die Fürsten, welche die Kirche stets bekämpft hatte², war jetzt gesetzlich anerkannt, die Abhängigkeit der Bisthümer und Klöster von der weltlichen Gewalt dadurch nur vermehrt, zugleich den auf Landverleihung beruhenden persönlichen Verbindungen mit dem Herrscher eine weitere Ausdehnung gegeben, überhaupt die Entwicklung der Beneficialverhältnisse befördert.

Noch andere Versammlungen scheinen in der Zeit und unter der Mitwirkung des Bonifaz abgehalten zu sein, unter diesen einzelne gemeinschaftlich für das ganze fränkische Reich³. Sie beschäftigten sich zum Theil mit den-

eorum opus habent, quieto ordine possideant, sicut in nostra sinodo jam constitutum fuit; et si quis exinde postea aliquid abstraxit, sub integritate reddat.

¹ Vgl. die Zusammenstellung bei Roth p. 337 ff. und Näheres später.

² Sie wiederholte die Verbote freilich auch später, s. die Beschlüsse bei Würdtwein p. 160, Walter II, p. 26, c. 8: *Qui reiculam ecclesiae petierit a regibus et horrendae cupiditatis impulsu egentium substantiam rapiuerit, irrita habeantur quae obtinent, et ipsi ab ecclesia quam spoliare cupiunt excludantur.* — Welcher Zeit sie angehören, ist freilich zweifelhaft; s. Würdtwein II, p. 148. Pertz hat sie in die Ausgabe der Capitularien nicht aufgenommen.

³ Vgl. die Zusammenstellung bei Rettberg I, p. 365. 374. 379 und besonders Hahn p. 30 ff.

selben Angelegenheiten wie die vorhergehenden, hoben aber noch stärker als diese den Gehorsam gegen Rom, die Gewalt der Metropolitane und wiederum ihre Unterwerfung unter den Römischen Bischof, der das Pallium zu ertheilen hatte, hervor: auf die so zu begründende kirchliche Ordnung ward von Bonifaz das entschiedenste Gewicht gelegt¹. Ausserdem handelte es sich jetzt um die Bestimmung eines festen Sitzes für den neuen Erzbischof im deutschen Lande; wozu eine Zeitlang Köln ausersehen war, zuletzt aber Mainz gewählt ist. Indem der Papst diese Kirche als Metropole bestätigte, ordnete er ihr zugleich die Bisthümer Tugern, Köln, Utrecht, Worms, Speier und die der neubekehrten Lande unter; dagegen war weder von den Bisthümern im Moselgebiet noch von denen Alamanniens und Baierns die Rede². Die Gewalt, welche

¹ S. namentlich den Brief an Cuthbert, Würdtwein Nr. 73, p. 197: *Decrevimus autem in nostro synodali conventu et confessi sumus, fidem catholicam et unitatem et subjectionem Romanae ecclesiae sine tenus vitae nostrae velle servare, sancto Petro et vicario ejus velle subici, synodum per omnes annos congregare, metropolitanos pallia ab illa sede quaerere et per omnia praecepta Petri canonice sequi desiderare etc.* Vgl. Hahn p. 11. 38.

² Würdtwein Nr. 83, p. 241: Die Worte: *et omnes Germaniae gentes, quas tua fraternitas per suam praedicationem Christi lumen cognoscere fecit, können sich unmöglich, wie Leo, Vorlesungen p. 485 n., will, auch auf Baiern und Alamannien beziehen. Dies zeigt schon die Vergleichung der Briefe Gregors N. 44. 45, namentlich aber 46, p. 29: de Germaniae gentibus, quas sua pietate Deus noster de potestate paganorum liberavit . . . Sed et in Bajoariorum provincia quae a te acta sunt agnoscentes etc.; vgl. 51, p. 106: Germaniae populis aliquantulum percursis vel correctis, tres ordinavimus episcopos et provinciam in tres parochias discrevimus. Auch der Ausdruck: archiepiscopus provinciae Germaniae, Würdtwein 69, p. 181, und legatus Germanicus, universalis oder catholicae et apostolicae oder Romanae ecclesiae, ebend. 36. 38. 54. 72. 73. 105, bezieht sich einmal jedenfalls nur auf die deutschen Lande rechts vom Rhein, und auch hier zunächst mit Ausschluss Alamanniens und Baierns. Dies zeigt 83, p. 241, wo Germaniae provincia*

Bonifaz auch hier in Stellvertretung des Papstes übte, ward von der besonderen erzbischöflichen unterschieden.

So umfassend und grossartig also auch die Thätigkeit und die Stellung des Bonifaz waren, eine allgemeine erzbischöfliche Gewalt in allen deutschen Provinzen hat er zu keiner Zeit gehabt¹. Nur sein Auftrag als Legat des Papstes bezog sich auf alle Stämme und Kirchen, aber er bezog sich später wenigstens ebenso gut auf Neustrien wie auf Austrasien und die andern deutschen Lande².

Es ist auch ein völliges Verkennen dessen was geschichtlich vorliegt, wenn der Wirksamkeit des angelsächsischen Geistlichen ein unmittelbarer Einfluss auf die politischen Verhältnisse des fränkischen Reichs oder gar die Einigung

und *Francorum provincia* sich gegenüberstehen, dann die Frage des Bonifaz, ob er in Baiern noch das Recht der Predigt habe, auf welche Zacharias antwortet, 60, p. 149.

¹ Seiters, p. 503, nennt Bonifaz Primas von ganz Deutschland; doch schweigt er selbst von Baiern, schliesst Trier und die benachbarten Bistümer aus. Die alamannischen Bischofssitze, die später allerdings unter Mainz kamen, meint er, seien in der Urkunde des Papstes nicht genannt, weil sie bisher nicht wie die andern deutschen Bistümer am linken Rheinufer unter dem Primat von Trier gestanden, und also nicht wie bei Köln u. s. w. eine Veränderung eingetreten. Allein jene Annahme ist mehr als zweifelhaft, ebenso dass Köln als Erzbisthum unter den Primat von Mainz gelegt war.

² Brief des Zacharias, Würdtwein N. 60, p. 149: *Nam non solum Bagoariam, sed etiam omnem Galliarum provinciam, donec te divina jusserit superesse Majestas, nostra vice per praedicationem tibi injungimus. Dasselbe ist eigentlich schon in der Ep. 50, p. 104, enthalten. Vgl. 78, p. 219, an die Bischöfe von Rouen, Beauvais, Amiens, Noyon, Tugern, Speier, Terouanne, Cambrai, Würzburg, Köln, Strasburg, in dem es heisst: Habetis itaque nostra vice . . . Bonifacium . . . apostolicae sedis legatum et nostram praesentantem vicem; 82, p. 278: qui sedis apostolicae et nostram illic (in partibus Franciae et Galliae) praesentas vicem. Dass man diese Stellung von der erzbischöflichen genau schied, zeigt namentlich die Stelle p. 240: ut . . . alium in eandem sedem, in qua praees, pro tui persona debeas collocare, tu vero . . . legatus et missus esse, ut fuisti, sedis apostolicae.*

des deutschen Volks beigelegt wird. Nicht Bonifaz hat die einzelnen nach Selbständigkeit strebenden Theile des Reiches und insbesondere die verschiedenen deutschen Lande zusammengefügt, nicht er die Einheit des Staates oder die Verschmelzung der deutschen Stämme zu Einem Volk befördert, das Bewusstsein der Volkseinheit geweckt und genährt. Was durch die fränkische Herrschaft, jetzt durch Karl Martell und seine Söhne herbeigeführt, hat man sehr mit Unrecht auf die Kirche und ihre Diener übertragen. Das Christenthum hat früher und auch jetzt gedient, die mit Gewalt der Waffen begründete Verbindung zu befestigen; es hat auch zwischen den verschiedenen Nationalitäten, die unter Einer Herrschaft verbunden waren, ein weiteres Band der Gemeinschaft gegeben; aber es bezieht sich das so gut auf die romanische wie auf die deutsche Bevölkerung. Für diese insbesondere ist durch Annahme der christlichen Lehre nur der Zusammenhang mit dem Frankenreich überhaupt, nicht unmittelbar ihre Einigung selbst gefördert worden, noch weniger haben dieser die kirchlichen Institutionen, welche Bonifaz ins Leben rief, erheblichen Vorschub leisten können. Sie sind selbst erst möglich geworden durch das was die

¹ Es sind nichts als Phantasien, wenn Leo (nach Gfrörer) in seinen Vorlesungen sagt p. 448: 'Die Kircheneinheit und das Kirchenband ist es, was die im engern Sinn deutschen Stämme verbunden, zu einem besonderen Reiche gebildet, zu einer besonderen einigen Nation umgeschaffen hat', oder gar p. 488: 'Bonifacius, dessen Grabesstätte in Fulda uns heiligerer Boden sein müsste als die Gräber der Patriarchen den Israeliten waren, denn er hat unser Volk und uns in diesem geistig gezeugt'. Auch was im einzelnen, z. B. p. 463. 469, über die Politik des Bonifaz gesagt wird, ist rein erfunden. Eher kann man gelten lassen was Seiters S. 87 ausführt, dass Bonifaz Karl dem Grossen vorgearbeitet; aber immer ist dann das Wirken der fränkischen Fürsten daneben, ja davor in Anschlag zu bringen.

fränkischen Fürsten eben damals in neuen Kriegen gegen die deutschen Herzoge errungen haben, und tragen dann nachher nur dazu bei, das Gewonnene zu sichern und ihm eine weitere Bedeutung zu geben.

In eben den Jahren, da Pippin und Karlmann den Bestrebungen des Bonifaz und des Römischen Bischofs ihre Unterstützung liehen, haben sie für die Behauptung ihrer Herrschaft eine Reihe schwerer Kämpfe zu bestehen gehabt.

Baiern und Aquitanien, die bei der Vertheilung der Provinzen, welche Karl vornahm, nicht genannt werden und unter ihren Herzogen immer eine mehr unabhängige Stellung in Anspruch nahmen, scheinen der Verbindung mit dem Frankenreich sich wieder ganz entzogen zu haben¹, vielleicht auch deshalb, weil es eine Zeitlang keinen Merovingischen König gab, in dessen Namen die Unterwerfung gefordert werden konnte. Jetzt ward noch einmal ein solcher eingesetzt², Childerich III, der letzte dieses Hauses, der eine Reihe von Jahren hindurch den königlichen Namen führte. Aber nur mit Gewalt der Waffen waren jene Herzöge zur Anerkennung der fränkischen Oberhoheit zu bringen.

In Deutschland ist Odilo von Baiern der gefährlichste Gegner; auch ein Abgesandter des Papstes soll zu seinen Gunsten aufgetreten sein³. Bei den Alamannen erhob

¹ Fred. cont. c. 111. 112 spricht von *rebellare, rebellionem excitat* (Odilo). Die Ann. Einb. 741, p. 135, sagen: *provincias, quae post mortem patris a Francorum societate desciverant*.

² Der Annahme, dass es nur für Neustrien und Burgund, nicht auch für Austrasien geschehen, widerspricht schon Masov II, p. 309 n. Die Zeit bestimmt Oelsner, *De Pippino rege* p. 1 ff., auf Febr. oder März 743.

³ So die sagenhafte, aber merkwürdige Erzählung der Ann. Mett. p. 328:

sich Theutbald, Godfrieds Sohn. Auch die Sachsen waren feindlich. Aber jene mussten wiederholten Abfall mit einem blutigen Gericht büßen, das Karlmann an der alten Gerichtsstätte zu Canstadt über die Besiegten verhängte¹. Odilo ward, wenn auch erst nach wiederholtem Kampf und durch das Aufgebot der ganzen fränkischen Macht², besiegt; aus seinem Lande weggeführt, erhielt er das Herzogthum erst nach einiger Zeit zurück³. Und da dann nach seinem Tode jener Grifo, der Sohn Karl Martells von einer bairischen Fürstin, sich desselben bemächtigte, zog Pippin aufs neue ins Land, brach jeden Widerstand, und setzte den jungen Thassilo, Odilos und seiner eignen Schwester Sohn, als Herzog ein⁴. Dieser, damals noch unmündig, stand, unter der Mutter Leitung wie es scheint, in völliger Abhängigkeit⁵; das Volk ver-

quasi ex praecepto supradicti pontificis (Zachariae) Francos a Bajoariis discedere persuaserat. Pippin sagt nachher zu ihm: Nunc vero certus esto ... per iudicium Dei, quod subire non distulimus, Bajoariam Bajoariosque ad Francorum imperium pertinere.

¹ Fred. cont. c. 115: plurimos eorum qui contra eum rebelles exstebant gladio trucidabat; Ann. Petav. 746, p. 11: ubi fertur quod multa hominum milia ceciderit. Den Ort nennen die Ann. Mett. p. 329, die die That selbst verhüllen, während die Ann. Laur. maj. und Einh. sie ganz verschweigen Ueber die Chronologie und andere nähere Umstände s. Breysig p. 52 ff.

² Fred. cont. c. 112: compulsi sunt generalem cum Francis in Bajoariam admovere exercitum.

³ So sagen die Notitiae don. Salzb. c. 5, Juvavia p. 35.

⁴ Ann. Laur. maj. 748, p. 139: Tassilonem in ducatu Bajoariorum collocavit per suum beneficium. Ich lasse dahingestellt, ob die letzten Worte in dem späteren technischen Sinn gebraucht sind.

⁵ Der Herzog macht Schenkungen mit der Mutter gemeinsam, und dabei wird der Zustimmung Pippins gedacht; Not. don. Salzb. c. 9, p. 38: Thassilo quoque dux una cum matre sua Hiltrude concedente d. Pipino reg-

sprach eidlich Treue und stellte Geisel¹. Vielleicht dass während dieser Kriege, etwa schon bei Odilos Unterwerfung, der Umfang des Herzogthums gemindert, das Land nördlich der Donau, der sogenannte Nordgau, von demselben abgetrennt worden ist². In Alamannien, wo ein Lantfried (II.) wahrscheinlich noch einmal das Herzogthum herzustellen versucht, ward, als er gefangen fortgeführt, demselben völlig ein Ende gemacht³: keiner hat seit-

dederunt. Vergl. 11, p. 39, wo jemand, una cum consilio et consensu Th. ducis, Pippin um eine Schenkung bittet.

¹ Fred. cont. c. 117: Bajoarii . . . in ejus ditione se subdunt, et sacramenta vel obsides donant, ut ne ulterius rebelles existant. — Um diese Zeit finden sich bairische Grosse im Besitz von Gütern der Kirche zu Auxerre; Hist. epp. Autisiod. c. 32, Labbe I, p. 430: quicquid villarum superfruit, in sex principes Bajoarios distributum est.

² Dies nehmen Mederer, Beiträge p. 238 ff. und andere, Rudhart p. 288, Contzen p. 190, an. Es hängt mit der Stiftung Eichstedts zusammen, dessen Gebiet nach dem sogenannten presb. Moguntinus von den bairischen Bisthümern getrennt sein soll, c. 5, SS. II, p. 355: Siquidem inprimis dimisit de Reganesburg et Augustburg et Salzburg Nordgevy et Salefeld; aber nicht erst 746, wie Mederer nach den Ann. Fuld. sagt, sondern entschieden schon 742, wurde Eichstedt zum fränkischen Lande Karlmanns gerechnet.

³ Gewöhnlich nimmt man an, dass überhaupt jetzt erst die herzogliche Gewalt in Alamannien abgeschafft sei. Aber nach Lantfrieds (I.) Tod, der in demselben Jahre stirbt, wo ihn Karl besiegt (730), ist unter diesem von einem Herzog nicht die Rede. Die Angaben des Herimannus Aug., Pertz SS. V, p. 98, zu den Jahren 727 und 732 von Feindseligkeiten Theutbalds gegen Pirminius und Eto von Reichenau sind chronologisch ganz unsicher. Die Erhebung Theutbalds gegen Karls Söhne erscheint als eine Usurpation der herzoglichen Gewalt, am deutlichsten in den Ann. Guelf. 741, p. 27: Theudebaldus reversus in Alsatia rebellavit; Fred. cont. nennt ihn erst bei der zweiten Erhebung (744) c. 113: Per idem tempus rebellante Theudebaldo, filio Godfridi ducis, Pippinus cum virtute exercitus sui . . . turpiter expulit fugientem; er setzt hinzu: revocatoque sibi ejusdem loci ducatu; was gewiss heisst, dass er das Land unmittelbar für sich in Anspruch nahm. Lantfried (II.) wird eigentlich nirgends als Herzog genannt; nur die Ann.

dem die Würde von den fränkischen Fürsten empfangen oder sie wider ihren Willen zu behaupten gewagt. Im Maingebiet ist schon vorher von einer herzoglichen Gewalt nicht mehr die Rede; sie scheint beseitigt, als ein Theil der noch heidnischen Grossen den feindlichen Sachsen die Hand bot¹. Diese sind jetzt gleichfalls besiegt und haben die Zahlung eines Tributs, wie einst zu den Zeiten König Chlothachars, versprochen².

Auch der Herzog Hunald von Aquitanien ist zur Unterwerfung gebracht³. Dies hinderte freilich nicht, dass sein Sohn und Nachfolger Waifar, als später Grifo bei ihm eine Zuflucht suchte, bereitwillig diese gewährte⁴. Doch ruhte wenigstens auf längere Zeit der Kampf. Nach allen Seiten hin erscheint die fränkische Herrschaft neu befestigt.

Sie lag jetzt allein in Pippins Händen. Karlmann hat, aus Rene, wie einige Berichte sagen, über das Canstadter Blutgericht, der Herrschaft und dem weltlichen Leben entsagt, um die letzten Tage in einem Kloster zu

Laur. maj. 748, p. 136, sagen: Grifonem secum adduxit (Pippinus), Lantfridum similiter; aber wahrscheinlich genug sieht man in ihm einen Präterdeuten auf das Alamannische Herzogthum, und er ist dann auch wohl derselbe, der nach Ann. Petav. p. 11 im J. 751 starb. Vergl. Stälin I, p. 182—185, der hier aber weniger scharf ist als gewöhnlich.

¹ Der letzte Herzog der genannt wird ist Heden (II.), von dem wir Urkunden aus den Jahren 704 und 716 haben; s. Dipl. II, p. 263. 308. Ueber seine Vertreibung s. Willibald, Vita Bonifac. c. 8.

² Fred. cont. c. 117: juri Francorum sese, ut antiquitus mos fuerat, subdiderant, et ea tributa, quae Chlotario quondam praestiterunt, plenissima solutione ab eo tempore deinceps esse se reddituros promiserunt. Ob der erste oder zweite Chlothachar gemeint, kann zweifelhaft sein; s. II, p. 66 n. 1.

³ Fauriel III, p. 180.

⁴ Ann. Laur. maj. 748, p. 136.

verbringen (747). Ein Sohn, den er hatte, ward nicht weiter berücksichtigt¹, das ganze Reich unter Pippin vereinigt.

Ein gewisser Abschluss ist erreicht; das Frankenreich ist wie zum zweiten Mal aufgerichtet worden. Das alte war zerfallen; ein neues ist begründet. Wohl hängt dies in vielen und wichtigen Beziehungen mit dem früheren zusammen; doch auch grosse Veränderungen sind eingetreten.

Von den deutsch gebliebenen Theilen des alten Frankenlandes ist die Umwandlung ausgegangen: nach zwei Seiten hin ist von hier aus eine bedeutende Einwirkung geübt.

Im Osten, bei den andern deutschen Stämmen sind die emporgekommenen territorialen Gewalten bewältigt, fränkische Herrschaft und der Einfluss der Fürsten zu neuer Geltung gebracht. Zugleich ist hier das Christenthum verbreitet, kirchliche Institutionen sind entstanden, für die Sittigung des Volkes und Cultur des Landes ein wichtiger Fortschritt gemacht².

In Gallien ist die Uebermacht einer weltlichen und geistlichen Aristokratie gebrochen. Die Herrschermacht

¹ Fred. cont. c. 116 sagt: regnum una cum filio suo Drogone manibus germani sui Pippini committens; Erchanbert p. 328: filios suos fratri commendans, quatinus illos, quando aetas advenisset, in regnum sublimaret. Drogo, der Dipl. II, p. 403 erwähnt wird, scheint doch schon erwachsen gewesen zu sein. Und dass das Ganze nicht so friedlich abgelaufen, deutet ein Brief an bei Würdtwein N. 77, p. 218: Indica nobis aliquid de episcopo nostro, an ad synodum ducis occidentalium provinciarum perrexisset an ad filium Carlomanni.

² Hier kommen namentlich die Klostergründungen des Bonifaz und des Pirmin und seiner Schüler in Betracht.

hat neue Grundlagen durch die weitere Ausbildung der Beneficialverhältnisse und der damit in Verbindung gebrachten Commendation erhalten, diese wird auch auf höhere, wesentlich politische Verhältnisse, wie die der Herzoge, angewandt. Auch die Geistlichkeit muss den Fürsten gehorchen, ihren Zwecken dienen, auch sie tritt vielfach in Schutzverhältnisse ein¹. Was die Herrscher unternehmen, geschieht mit Beirath, unter Mitwirkung der weltlichen und geistlichen Grossen². Aber diese gefährden nicht mehr den Zusammenhang, die Einheit des Reichs. Die Herrschaft Pippins ist eine wohl befestigte, allgemein anerkannte. Und sie hat einen anderen Ursprung und trägt in vieler Beziehung einen anderen Charakter an sich als das alte Königthum der Merovinger.

Dem Träger desselben war nichts als ein Schimmer der alten Würde geblieben. Die Worte sind oft wiederholt, deren sich der Biograph des Mächtigsten aus dem neuen Herrscherhause bedient, um die Lage zu bezeichnen in welcher jener sich befand. 'Dem König, sagt er³, war nichts gelassen, als dass er, zufrieden mit dem

¹ Man darf vielleicht in Anschlag bringen, dass auch die Geistlichen den fränkischen Fürsten senior nennen; Willibrord den Karl Martell, Dipl. II, p. 350, Chrodegang den Pippin, ebend. p. 398.

² Dies zeigen namentlich die Briefe der Päpste in der Angelegenheit des Bonifaz; N. 70, p. 183: omnes Francorum principes bestimmen Köln zum erzbischöflichen Sitz; N. 82, p. 240: Franci non perseveraverunt in suo verbo quod promiserunt; p. 184: eo quod impetrare a Francis ad reddendum . . . non potuisti, in Beziehung auf den Zins von den Kirchengütern, und ähnlich öfter. Der Papst schreibt auch nicht blos an Pippin, sondern zugleich an die Grossen und das Volk der Franken, Cod. Carol., Cenni N. 3.5.8.10. Und ebenso nennt Fred. cont. neben dem König fast stets die Grossen der Franken.

³ Einhard, Vita K. c. 1: neque regi aliud relinquebatur, quam ut, regio tantum nomine contentus, crine profuso, barba summissa, solio resideret ac

königlichen Namen, mit herabhängendem Haar und langem Bart auf dem Throne sass und den äusseren Schein des Herrschers an sich hatte, die von ringsher kommenden Gesandten hörte und beim Abgang ihnen die Antworten, die ihn gelehrt oder geradezu ihm befohlen waren, wie aus eigener Machtvollkommenheit erteilte; da er ausser

speciem dominantis effingeret, legatos undecunq̄ue venientes audiret eisq̄ue abeuntibus responsa, quae erat edoctus vel etiam jussus, ex sua velut postestate redderet; cum praeter inutile regis nomen et precarium vitae stipendium, quod ei praefectus aulae, prout videbatur, exhibebat, nihil aliud proprii possideret, quam unam et eam praeparvi reditus villam, in qua domum et ex qua famulos sibi necessaria ministrantes atq̄ue obsequium exhibentes paucae numerositatis habebat. Quocumq̄ue eundum erat, carpento ibat, quod bubus junctis et bululco rustico more agente trahebatur: sic ad palatium, sic ad publicum populi sui conventum, qui annuatim ob regni utilitatem celebrabatur, ire, sic domum redire solebat; ad regni amministrationem et omnia, quae vel domi vel foris agenda ac disponenda erant, praefectus aulae procurabat. Vgl. die Ann. Laur. min. p. 116: de regibus Francorum, qui ex stirpe regia erant et reges appellabantur nullamq̄ue potestatem in regno habebant, nisi tantum quod cartae et privilegia in nomine eorum conscribebantur, potestatem vero regiam penitus nullam habebant, sed quod major domus Francorum volebat, hoc faciebant; in die autem Martis campo secundum antiquam consuetudinem dona illis regibus a populo offerebantur, et ipse rex sedebat in sella regia circumstante exercitu, et major domus coram eo, praecipiebatq̄ue die illo quidquid a Francis decretum erat, die vero alia et deinceps domi sedebat; Erchanbert p. 328: rex nomen, non regnum tenuit, sed minore dignitate quam anteriores reges habebant, nisi tantum ut, quando praedicti principes chartas traditionum fecerant, in fine paginolae suum nomen annumq̄ue inserebant. Aehnliches giebt auch der Byzantiner Theophanes A. M. 6216., ed. Bonn. p. 619: *ἔθος γὰρ ἦν αὐτοῖς τὸν κύριον αὐτῶν, ἤτοι τὸν ῥῆγα, κατὰ γένος ἄρχειν, καὶ μηδὲν πράττειν ἢ διοικεῖν, πλὴν ἀλόγως ἐσθίειν καὶ πίνειν, οἴκοι τε διατρίβειν, καὶ κατὰ Μαῖον μῆνα πρώτη τοῦ μηνὸς προκαθίσθαι ἐπὶ παντὸς τοῦ ἔθνους [καὶ προσκυνεῖν αὐτούς] καὶ προσκυνεῖσθαι ὑπ' αὐτῶν, καὶ δωροδογεῖσθαι τὰ κατὰ συνήθειαν, καὶ ἀντιδιδόναι αὐτοῖς καὶ οὕτως ἕως τοῦ ἄλλου Μαῖου καθ' ἑαυτὸν διαγεῖν. ἔχει δὲ τὸν λεγόμενον πρόοικον γνώμῃ ἑαυτοῦ καὶ τοῦ ἔθνους διοικοῦντα πάντα τὰ πράγματα.* Daraus die Hist. miscella XXII, ed. Basil. 1569. p. 691.

dem leeren Königsnamen und dem nöthigen Lebensunterhalt, den ihm der Hausmeier, wie es demselben gut schien, anwies, nichts weiter eigen besass als einen Hof, noch dazu von sehr geringem Umfang, auf welchem er ein Haus hatte und Diener in geringer Zahl die ihm das Nothwendige leisteten und ihm zur Hand waren. Wohin er sich zu begeben hatte, ging er auf einem Wagen der von Rindern gezogen und von einem Rinderknecht in ländlicher Weise geführt wurde: so pflegte er in die Pfalz, so zu die öffentlichen Versammlungen des Volks, die jährlich für die Reichsgeschäfte gehalten wurden, zu ziehen, so nach Hause zurückzukehren. Die Verwaltung des Reichs und alles was daheim und nach aussen zu thun und zu verfügen war besorgte der Hausmeier'. 'Nach Erledigung der Geschäfte auf der Reichsversammlung, sagt ein anderer Berichterstatter ¹, schickte der Hausmeier den König nach dem öffentlichen Hof Maumagues, mit Ehre und Achtung, aber zur Bewachung'. Die Thatsachen der Geschichte sind hiermit völlig in Uebereinstimmung ², fast lassen sie die Stellung des Königs als noch unbedeutender, unwürdiger erscheinen. Einige Urkunden sind in seinem Namen ausgestellt ³, in andern werden seine Regierungsjahre ge-

¹ Ann. Mett. p. 320 schon von dem älteren Pippin: His peractis, regem illum ad Maumaccas villam publicam custodiendum cum honore et veneratione mittebat.

² Ueber die Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit der angeführten, allerdings in Karolingischer Zeit geschriebenen Stellen s. Zinkeisen, De Francorum majore domus p. 96. 154. Von allem was man geltend gemacht trifft nur das vielleicht zu, dass wegen der Jugend der letzten Merovinger sie nicht 'promissa barba' hätten erscheinen können.

³ Man hat es beachtungswürth gefunden, dass die eine echte Urk. Childerich III. zu Carisiacum (Chiersy) im April gegeben ist, Dipl. II, p. 384, da-

zählt: das ist alles was aus einer langen Reihe von Jahren von ihm verlautet, während alle Denkmäler der Geschichte von den Thaten der austrasischen Fürsten zeugen. 'Karlmann, so redet in einer jener Urkunden der letzte Childerich den Hausmeier an¹, der uns auf den Thron des Reiches gesetzt hat'. In Austrasien ist der König offenbar nie erschienen, auch auf den Märzversammlungen nicht gegenwärtig gewesen². Man mag es selbst bezweifeln, ob wirklich noch, wie Einhard sagt, die fremden Gesandten regelmässig von ihm empfangen und beschieden worden sind. Wenigstens die Schreiben in öffentlichen Angelegenheiten, sind nicht an ihn gerichtet: kein einziger Brief des Papstes wendet sich an den König; in allen Verhandlungen die sich auf die Wirksamkeit des Bonifaz beziehen wird seiner nie auch nur mit einem Worte gedacht.

Ueberall handeln allein die austrasischen Fürsten. Von ihnen wurden die Gerichte in der Pfalz, die Synoden der Geistlichen gehalten; was auf diesen, die regelmässig zugleich Reichstage waren, beschlossen, haben sie verkündet. Sie sind es, welche schenken, in Schutz nehmen, verfügen, entscheiden und befehlen, regieren und herr-

mals also der König sich nicht in Maumagues aufhielt. Ob aber immer nur diese Pfalz zum Wohnsitz diente, oder der König vielleicht eine Zeitlang nach der Märzversammlung in Chiersy geblieben, oder auch bloß sein Name in eine hier ausgefertigte Urkunde gesetzt, lässt sich nun nicht entscheiden.

¹ Dipl. II, p. 387: Hildricus rex Francorum viro inclito Karlomanno majore domus, rectori palatio nostro, qui nobis in solium regni instituit.

² In dem Capit. Lifinense, das auf einer solchen Märzversammlung erlassen, wird des Königs ebenso wenig wie in den andern Gesetzen der Zeit gedacht.

schen¹. Sie sprechen von ihrer Herrschaft, ihrem Reich²; ihnen, heisst es einmal geradezu³, hat der Herr die Sorge des Regierens übertragen. In einer Urkunde für St. Denis fordert Pippin die Mitglieder des Klosters auf, für ihn und seine Kinder und für den Bestand des Reichs der Franken die Barmherzigkeit Gottes anzurufen und, wie sie es versprochen haben, täglich seinen Namen in der Messe und in besonderen Gebeten zu nennen⁴: von dem König aber ist keine Rede.

Die alten Titel waren gleichwohl beibehalten. Karlmann und Pippin pflegen in den Urkunden wie ihr Vater Karl sich als *Majores domus* zu bezeichnen. Es ist der Name, welcher seit längerer Zeit hergebracht war für den Inhaber der höchsten Gewalt im Reiche nach dem König; so wenig er genügend das ausdrückt was jetzt denen zustand die sich vollständig an die Stelle dieses gesetzt hatten, so wurde er doch um so eher fortgeführt, da es sonst hätte nöthig erscheinen können, wenigstens in Neustrien

¹ S. die Urkunden Dipl. II, p. 382. 402. 403. 412 ff., die Capit. von 742. 744.

² Schon Pippin der mittlere sagt; Dipl. II, p. 382: *Regni nostri angere credimus monumentum*; in der Unterschrift heisst es: *in anno secundo principatus ejusdem*. Karlmann im Capit. 742, p. 16: *episcopus qui in regno meo sunt*.

³ Dipl. II, p. 405: *Inluster Karlomannus major domus, filius Caroli quondam, cui Dominus regendi curae committit*. Aehnlich dann Pippin. Vgl. die schon II, p. 648 u. angeführten Stellen und Oelsner, *De Pippino* p. 9.

⁴ Mit dieser undatierten aber unzweifelhaft echten Urkunde schliesst nicht unpassend die Sammlung der Merovingischen Diplome, II, p. 419: *ut eis semper delectet pro nos vel filios nostros seu pro stabilitate regni Francorum die noctuque incessabiliter orare vel Domini misericordia deprecare, et sicut nobis promiserunt per singulos dies nomen nostrum tam in missis quam et in peculiares eorum oracionibus ad sepulcrum ipsius sancti Diunisi debeant recitare*.

einen andern, wie es der ältere Pippin gethan, mit dieser Würde zu bekleiden. Daneben gelten dann die Namen Herzog und Fürst, häufig mit dem Zusatz: der Franken¹. In den Gesetzen oder Reichstagsbeschlüssen werden beide Titel neben einander gebraucht², und diese Benennung: Herzog und Fürst der Franken bezeichnet treffend genug die Stellung welche ihr Träger wirklich einnahm.

Der Zustand welcher so bestand konnte aber für die Angehörigen des Reichs gewiss nicht ohne Bedenken sein. Die Art und Weise, wie man, wenn es überall keinen König gab, einen Ersatz für die Zahlung nach den Jahren seiner Regierung zu finden suchte, oder, indem man das Bedürfnis fühlte neben demselben auch den wirklichen Inhaber der Herrschaft zu nennen, sich hier zu helfen bemüht war, zeugt von der Verlegenheit in der man sich befand, von der Unklarkeit und Verwirrung der Begriffe welche hier nothwendig entstehen mussten³.

¹ Sowohl der Papst wie Bonifaz gebrauchten abwechselnd den einen wie den andern Namen, selten *major domus*. Doch schreibt Zacharias so, Würtwein N. 74. 75, p. 202. 205. Bonifaz sagt N. 51, p. 107: *dux Francorum*, N. 73, p. 198 von Karlmann und Pippin: *principes Francorum et Gallorum*, wie er auch sonst wohl *populum Francorum et Gallorum*, N. 67, p. 169, oder *Franciam et Gallias*, N. 39, p. 87, zusammenstellt.

² Capit. 742, p. 16. Capit. Suession. p. 18: *Carlmannus, Pippinus, dux et princeps Francorum*.

³ Ich stelle hier einige Beispiele zusammen, hauptsächlich aus Sangaller und Weissenburger Urkunden, die ich jetzt in der bequemen chronologischen Ordnung von Dipl. II. citiere, 735 p. 368 heisst es: *in anno 15. regnante d. n. Teoderico rege supra Carulum majorem domus*; 737 p. 460: *anno regnati d. n. Thedericus regis et Carolo patricio majorem domus patio regis*; dann nach dem Tode Theoderichs p. 461: *in anno primo post transitum [Theoderici] Carolo majore domus*; in den folgenden meist nur: *anno 1. 2. 3. nach dem Tode des Königs*; aber p. 467: *anno primo post obitum Carlo majoro regnante d. Carlomanno duce Francorum*; p. 471: *anno*

Widerspricht es überhaupt dem Wesen des Staates, dass einer den Namen und äusseren Schein der Herrschaft führe, der andere alle Macht und Gewalt derselben habe, und ist ein solcher Zustand immer nur in den despotischen Monarchien der orientalischen Nationen auf längere Zeit möglich gewesen, so erscheint derselbe gewiss am wenigsten mit dem Begriff des deutschen Königthums verträglich. Auf ein Zwiefaches kommt es bei demselben an: auf das Recht welches das Geschlecht besitzt und das einzelne Mitglied durch die Zugehörigkeit zu diesem empfängt, und auf die persönliche Tüchtigkeit die Herrschaft zu führen, die in ihr liegenden Aufgaben zu erfüllen, welche das Volk anerkennt und durch seine Wahl oder Erhebung beglaubigt. Beides war im Frankenreich nun gänzlich aus einander gegangen. Lange hat das eine vorwiegend die Gemüther des Volks beherrscht. Wie eine Zeitlang jede

primo regnante d. Carlomanno duce post obitum Carlo principe majorem domus palacio regis, oder noch ausführlicher p. 472: anno secundo post obitum d. n. Carloni, quando successerunt in regno filii sui Carlomannus et Pippinus, regnante d. n. Jhesu Christo in perpetuum; abweichend ebendasselbe: anno secundo principatu Carlomanno et Pippino ducibus Francorum, quando successerunt in regnum, regnante Domino nostro in perpetuum; aber auch kürzer p. 468: anno primo regnante Carlomanno duce; p. 469: in anno primo principatum Carlomanno et Pippino majorum domus; p. 384: anno 3. Carlomanno majorem domo (wo Childerich schon König war); p. 393: regnante Carlomanno duce; aber p. 392: regnante Hiltrihbo rege sub Carlomanno majore domus (wie in der zuerst angeführten, wo man das 'supra' nicht mit Pardessus auf eine besondere Hervorhebung des Königs über den Hausmeier deuten darf); vgl. auch Dronke, Cod. dipl. Föld. p. 1: a. 8. d. n. Hilderich et Pippino duce. Auffallend ist, dass zwei Sangaller Urkunden, Dipl. II, p. 394, datieren das 30. Jahr nach dem Tode des (715) verstorbenen Dagobert, also von Theoderich IV. und Childerich III. gar keine Notiz nehmen. In dem Zusatz zu den Ges. abb. Fontenell. p. 275 wird schon beim älteren Pippin das Jahr der Herrschaft neben dem des Königs gezählt unter der ganz ungewöhnlichen Bezeichnung: anno exarchatus.

Theilnahme desselben an der Erhebung des Königs zurücktrat vor dem Recht der Nachfolge im Geschlecht; so ist auch später, da dies ausartete und verkam, noch fortwährend der König aus ihm genommen worden; zugleich aber hat man es geschehen lassen, dass die fehlende Kraft und Thätigkeit durch andere ersetzt, von diesen dann aber auch alle Macht und Gewalt der Herrschaft geübt ward. Zu Anfang waren das einzelne gewesen, die sich oft im raschen Wechsel folgten, ihre Stellung nicht auch wieder auf die Nachkommen vererbten. Nun aber hatte sich ein anderes Geschlecht erhoben, das schon durch mehrere Generationen hindurch diese Stellung behauptete, dem die Herrschaft in gleicher Weise wie den alten Königen zu gebühren schien, und dessen Mitglieder zugleich alle Eigenschaften besaßen welche für dieselbe nöthig waren. Auch in den westlichen Provinzen, in denen das fränkische Königthum zunächst begründet war, hatte Pippins Gewalt sich vollkommen befestigt: der Vater und Grossvater waren hier gewissermassen als Eroberer, als Fremde aufgetreten, er hier nun völlig heimisch, seine Herrschaft auch hier eine erbliche geworden¹. Der schwache

¹ Vgl. Zinkeisen p. 86. 89 und Löbell, *Disputatio de causis regni Francorum a Merovingis ad Karoligos translata* (Bonnae 1844), p. 21. Ich gebe diesem ganz Recht, dass bei dem neuen Königthum besonders viel auf das Verhältnis zu Neustrien angekommen. Allein das ist kein Hindernis anzuerkennen, dass, wie ich Bd. II. gesagt, der Sieg des Arnulfingischen Hauses als ein Sieg Austrasiens angesehen werden muss. Die Sieger mussten nur in dem eroberten Land ganz heimisch, ganz gesichert sein, ehe sie die letzte Frucht des Sieges pflücken konnten. — Zwei andere neuere Abhandlungen über diese Angelegenheit von Marheineke (in *Rüh's. Zeitschr. f. neuere Gesch.* 1815) und Haagen (Aachen 1839) habe ich nicht einsehen können.

Abkömmling des alten Geschlechts hatte an dem Reich, wie es hergestellt und neu begründet war, keinen Antheil, kein wahres Recht. Es musste als eine Störung der natürlichen Ordnung erscheinen, dass er noch König hiess, dass die Gewalt welche Pippin besass nicht auch äusserlich als das hervortrat was sie war. Dieser Zustand dauerte schon geraume Zeit; aber der Widerspruch der darin lag wurde greller, anstössiger, je länger er bestand. Fast muss man fragen, warum nicht früher schon eine Veränderung eintrat. Die Erinnerung an den unglücklichen Ausgang des Versuchs, den schon vor hundert Jahren Grimoald gemacht hatte den Sohn an die Stelle des Merovingers zu setzen, die Schwierigkeit in Neustrien festen Fuss zu fassen, die Nothwendigkeit die herzoglichen Gewalten bei den deutschen Stämmen und in Aquitanien auf dem Grund und im Namen des alten Rechts zur Unterwerfung zu bringen, das sind ohne Zweifel die Gründe welche die austrasischen Fürsten bisher in den alten Bahnen erhalten haben. Nun aber war durch neue grosse Thaten die Erinnerung vergangener Zeiten ausgetilgt, ein neuer Zustand begründet; aller Widerstand der Herzoge war gebrochen¹, Neustrien und Austrasien eng verbunden²; das Frankenreich erfreute sich einiger Jahre der Ruhe³. So schien der Augenblick

¹ Nicht um die Herzoge erst zu unterwerfen und ihnen gegenüber als König eine bessere Stellung zu haben, wie Löbell p. 21. Lehuéron p. 319 u. a. sagen, that Pippin jetzt den entscheidenden Schritt, sondern er konnte ihn thun, weil sie unterworfen waren.

² Dafür war es nicht ohne Bedeutung, dass Bonifaz päpstlicher Legat auch in Neustrien war, Synoden gemeinschaftlich für Neustrien und Austrasien gehalten wurden.

³ Fred. cont. c. 117: Et quievit terra a praeliis annis duobus; vgl. Ann. Petav. und Laresh. 750. So sagt auch die Vita Bonifacii c. 10 (32)

gekommen, um den Zwiespalt zu lösen, um das tatsächliche Verhältnis und das Recht in Einklang zu bringen. An die Stelle des alten Rechts, das alle Kraft und Wahrheit verloren hatte, musste ein neues, lebendiges treten ¹.

Zunächst kam es an auf das Volk, oder die Grossen, welche auf den allgemeinen Versammlungen im Namen des Volkes handelten. Nur durch ihre Zustimmung konnte nach germanischer Anschauung ein neuer König erhoben, ein neues Königthum eingesetzt werden. Da sie einverstanden, heisst es, wurde nach ihrem Rath und Willen eine Gesandtschaft an den Römischen Bischof beschlossen ².

Bei aller Gefahr welche der Angriff der Araber der abendländischen Kirche gebracht hatte und trotz der Bedrängnis in welche der Römische Bischof sich durch seine Nachbarn, die Langobarden, versetzt sah, waren das Ansehen und der Einfluss der Kirche, die in Rom ihren Mittelpunkt hatte, und des Bischofs, der als ihr Haupt verehrt wurde, fortwährend im Steigen begriffen. Die Westgothen, geraume Zeit vor dem Untergang ihres Reichs, und die Langobarden waren dem katholischen Bekenntnis, wie es Rom vertrat, gewonnen, die Angelsachsen und

p. 348: jam aliquantulum sedante populorum perturbatione in regem sublevatus est.

¹ Vgl. Luden IV, p. 178 ff. 'Pippin, sagt er, wollte über jene Kluft zwischen That und Recht hinüber'; Guizot, Hist. de la civilisation II, p. 226: Pepin possédait le pouvoir, le fait fut converti en droit.

² Fred. cont. c. 117: Quo tempore una cum consilio et consensu omnium Francorum missa relatione etc. Dass die Worte so zu verbinden seien, haben Breysig p. 53 ff. und Oelsner p. 14 richtig bemerkt, aber auch schon andere früher die Sache so gefasst, Luden IV, p. 184. Phillips D. G. II, p. 336. Dagegen lässt Leo I, p. 478 unrichtig erst dem Pippin persönlich in Rom anfragen, dann eine feierliche Gesandtschaft zu demselben Zweck abgehen.

unter ihrer Mitwirkung zuletzt die deutschen Stämme in der Heimath in die Kirche aufgenommen worden. Und überall haben dann die neubekehrten Völker den Anforderungen Roms grösseres Entgegenkommen, den Vorstehern der Römischen Kirche grössere Hingebung gezeigt als die welche schon früher das Christenthum bekannten und ihre kirchlichen Einrichtungen unabhängig von Rom ausgebildet hatten. Während die gallische Geistlichkeit an einer gewissen Selbständigkeit festhielt¹, schloss sich die von Bonifaz neu begründete oder eingerichtete deutsche Kirche auf das engste an den Römischen Bischof an, ja ordnete sich ihm vollständig unter. Und wenn die Merovingischen Könige doch nur in loserer Verbindung mit diesem stehen und nur eine geringe Einwirkung von seiner Seite her erfahren, so treten dagegen die Fürsten aus Arnulfs Geschlecht bald in die nächsten Beziehungen zu demselben. Die Päpste suchen und finden hier Hülfe gegen ihre Feinde in Italien, gegen die Muhammedaner des Südens wie gegen die Heiden des Nordens, Unterstützung auch bei dem Bestreben zur Durchführung einer strengeren Ordnung und Unterordnung der deutschen und gallischen Kirche. Die Ordensregel des heiligen Benedict, die Rom begünstigte, erhielt Eingang in den neu begründeten Klöstern des Frankenreichs. Und wie nah die Verbindung war, davon gab dann Karlmann ein redendes Zeugnis, als er, der Herrschaft und dem weltlichen Leben entsagend, sich zuerst nach Rom, dann nach Monte Cas-

¹ Dies zeigt sich z. B. darin, dass die gallischen Erzbischöfe nicht geneigt waren das Pallium aus Rom zu holen, wie der Papst und Bonifaz es wollten.

sino, dem Kloster des Benedict; begab. Nach allem was vorangegangen konnte kein Zweifel sein, dass der Papst bereitwillig zu einer Massregel seinen Beistand leihen werde, welche die Gewalt des verbündeten Fürsten noch hob und befestigte, welche ihr namentlich auch nach aussen wohl eine höhere Geltung verschaffte¹. Auf der andern Seite konnte die Mitwirkung des Papstes nur dazu beitragen, der Veränderung, welche man beabsichtigte, allgemeine Billigung und volle Anerkennung zu verschaffen, während ein Widerspruch wohl Bedenken erregen, Schwierigkeiten bereiten mochte². Die Stellung der Kirche und ihres Oberhauptes war eine so bedeutende für die abendländische Christenheit überhaupt und für das Frankenreich insbesondere, dass Herrscher und Volk zu glauben berechtigt waren, hier für ihr Unternehmen eine höhere Sanction zu erhalten³.

¹ Gewiss geht aber Luden zu weit, wenn er meint, IV, p. 181 ff., das Ganze sei von der Kirche, von dem Papst, oder dem Bonifaz ausgegangen.

² Nur ein fremder Schriftsteller, Theophanes a. a. O. p. 620, deutet darauf hin, als wenn eine Lösung vom Eid erforderlich gewesen: *λύσαντος αὐτὸν τῆς ἐπιτοχίας τῆς πρὸς τὸν ἑῷα τοῦ αὐτοῦ Στεφάνου*. So spricht Planck, Gesellschaftsverf. II, p. 729, von einer Beruhigung kleiner Gewissenskrupel der fränkischen Nation. Und dasselbe hat sehr einseitig Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom II, p. 298, ausgemalt.

³ Phillips II, p. 335 sagt mit etwas starkem Ausdruck, aber im ganzen nicht unrichtig: Pippin wendete sich an den Papst 'das völkerrechtliche Tribunal jener Zeit'; dagegen bezeichnet er es etwas anders, wenn er p. 527 sagt: 'Pippin von seinem (weltlichen) Rechte überzeugt, wollte auch den Ausspruch des höchsten kirchlichen Organs für das göttliche Recht für sich haben'. — Vgl. auch Guizot, Hist. de la civilisation II, p. 258, der ausführt, wie die Gewalt der majores domus und die Kirche die 'deux principes de régénération' gewesen, die sich begegnet und gemeinschaftlich diese Revolution vollbracht hätten. Aehnlich Giesebrecht I, p. 104.

So wird der Papst Zacharias um einen Ausspruch angegangen darüber, ob die Uebertragung der königlichen Gewalt auf den Pippin, den Inhaber der Macht, gerechtfertigt sei; wie eine alte Ueberlieferung es ausdrückt¹: 'Pippin schickte Gesandte und liess fragen wegen der Könige in Francien die zu jener Zeit waren ohne königliche Gewalt zu haben, ob es gut sei oder nicht; und, fährt der Berichtstatter fort, Zacharias meldete dem Pippin, dass es besser sei, der werde König genannt welcher die Gewalt habe als der welcher ohne königliche Gewalt geblieben; und damit die Ordnung nicht gestört werde, befahl er ingemäss apostolischer Autorität, dass Pippin König werde'.

Als Ueberbringer dieser Botschaft werden der Abt Fulrad von St. Denis, der Versteher des angesehensten unter den neustrischen Klöstern und später Capellan des Königs Pippin, und neben ihm der Bischof Burchard von Würzburg, einer der Schüler und Freunde des Bonifaz, genannt². Sie repräsentieren die beiden Theile des Franken-

¹ Ann. Laur. maj. 749, p. 136: missi fuerunt ad Zachariam papam interrogando de regibus in Francia, qui illis temporibus non habentes regalem potestatem, si bene fuisset an non. Et Zacharias papa mandavit Pippino, ut melius esset illum regem vocari qui potestatem haberet quam illum qui sine regali potestate manebat; ut non conturbaretur ordo, per auctoritatem apostolicam jussit Pippinum regem fieri. Dass die Worte Pippins anders gelautet, wird man Löbell p. 22 natürlich gern zugeben; allein der Verfasser der Annalen hat die Lage der Dinge in naiver Weise doch ganz treffend ausgedrückt. Dagegen erklärt sich Löbell mit Recht gegen die Ansichten derer welche, wie Cointius, Eckhardt, und neuerdings Zinkeisen p. 98, geneigt sind die ganze Sendung an den Papst für erdichtet zu halten. Die Ungenauigkeit Einbards, der in der Vita Karoli c. 1 statt des Zacharias den Stephan nennt, ist oft gerügt.

² So die Ann. Laur. maj. a. a. O. und die ihnen folgen. Nur die Ann. Tiliani p. 219 lassen den Burchard fort. Die Gründe welche gegen

reichs, Neustrien und Austrasion, auf deren Zusammenwirken es wesentlich ankam. Ob Bonifaz ansserdem bei der Sache betheiligt war, ist mit Sicherheit nicht zu sagen. Doch ist es bei der Stellung welche er einnahm kaum wahrscheinlich, dass eine Angelegenheit von dieser Bedeutung ihm fremd geblieben. Seine Mitwirkung konnte jedenfalls der Sache nur förderlich sein¹.

Nach der Rückkehr der Gesandtschaft fand die feierliche Erhebung Pippins zum König statt. Einer Anerkennung oder Wahl der Grossen, daneben einer Salbung durch die Bischöfe gedenken die Berichte².

die Richtigkeit jener Nachricht zuletzt von Rettberg I, p. 392. II, p. 315 ff. angeführt worden, sind wenig überzeugend. Etwas derartiges wird in der That nicht leicht erfunden; und dass Burchard 748 in Rom war, Würdtwein N. 82, p. 234, scheint mir eher ein Grund zu sein auch an diese Sendung zu glauben als umgekehrt.

¹ In den Briefen des Bonifaz ist von der ganzen Sache, in der Vita desselben von Willibald von seiner Theilnahme nicht die Rede. Doch haben ältere Schriftsteller ihn bei der ganzen Angelegenheit eine bedeutende Rolle spielen lassen; s. namentlich Bünau II, p. 285 ff. und Schmidt, Pipins Thronbesteigung, in seinen Beiträgen zur Kirchengeschichte des Mittelalters (1796), p. 60 ff. Sie stützen sich besonders auf die Briefe Würdtwein N. 86. 87, nach denen der Schüler des Bonifaz Lull um diese Zeit in Rom war und wo jener schreibt p. 246: *habet enim secreta quaedam mea quae soli pietati vestrae profiteri debet, quaedam viva voce vobis dicere, quaedam per litteras notata ostendere*. Widersprochen hat Eckhardt, *Francia orient.* I, p. 508 ff. (gegen den sich dann wieder Mascew II, p. 325 n. und Seiters p. 517 ff. erklären) und in neuerer Zeit Rettberg I, p. 380 ff., der so weit geht zu sagen: 'Sehr wahrscheinlich bezog sich der Auftrag auf die damals gerade schwebende Staatsintrigue, aber gewiss nicht zu Gunsten Pipins, sondern, wenn nicht alle Zeichen trügen, als ein Schritt dagegen'. Das Einseitige und Uebertriebene seiner Behauptungen haben gezeigt Phillips, Ueber den Antheil des h. Bonifazius an dem Sturze der Merovinger, *Münchn. G. Anz.* 1847. N. 77. 78, und Oelsner p. 15 ff., die ihm aber darin beistimmen, dass Bonifaz an den Verhandlungen keinen Antheil gehabt haben möge, während Leo p. 478 auch diesen annimmt.

² *Fred. cont.* c. 117: *praeclausus Pippinus electione totius Franciae in*

Eine solche Salbung des Königs war bisher im fränkischen Reich nicht vorgekommen¹. Sie ist überhaupt erst allmählich bei den Herrschern christlicher Völker üblich geworden als Nachahmung dessen was Samuel an Saul und Dayid den Königen der Juden vollzogen; und sie sollte dann ausdrücken, wie durch die Geistlichkeit, als Diener Gottes und der Kirche, freilich nicht das Recht der Herrschaft selbst, aber doch eine besondere Weihe und Heiligung derselben gegeben werde. Bei den germanischen Völkern, könnte man sagen, erlangte sie für den christlichen König eine ähnliche Bedeutung, wie in heidnischer Zeit die Zurückführung des königlichen Geschlechts auf die Götter gehabt hatte. Sie ist bei den Westgothen in der späteren Zeit ihrer Herrschaft, da die katholische Geistlichkeit hier einen überwiegenden Einfluss ge-

sedem regni cum consecratione episcoporum et subjectione principum una cum regina Bertradane, ut antiquitus ordo deposcit, sublimatur in regno. Die subjectio principum ist als die Handlung der weltlichen Grossen gewissermassen der consecratio episcoporum an die Seite gestellt. Entsprechend heisst es in der sogenannten Clausula, Bouquet V, p. 9: per . . . unctionem sancti chrismatis per manus beatorum sacerdotum Galliarum et electionem omnium Franchorum . . . in regni solio sublimatus est. Die Ann. Laur. maj. 750, p. 138 sagen: Pippinus secundum morem Francorum electus est ad regem et unctus per manus s. m. Bonifacii archiepiscopi et elevatus a Francis in regno in Suessionis civitate, was die Ann. Einh. und Laur. min. nur etwas anders ausdrücken. Ob mit Pertz, Hausmeier p. 100, u. a. an eine Schilderhebung zu denken, scheint mir wenigstens zweifelhaft, da die Salbung später recht eigentlich die Stelle dieser vertrat.

¹ Dass die Worte in dem angeblichen Testament des Remigius: per eisdem (s. Spiritus) sacri chrismatis unctionem ordinavi in regem, die Lebue-rou p. 329 geltend macht, falsch sind, bedarf kaum der Bemerkung. Die Worte im Fred. cont.: ut antiquitus ordo deposcit, die Mascovs Bedenken erregen, II, p. 325 n. 7, können auch das Gegentheil nicht darthun. Sie beziehen sich wohl ebenso wie der Ausdruck des Chron. Moiss. p. 293 bei Stephans Salbung: secundum morem majorum, auf den alten Gebrauch der Kirche überhaupt.

wann, zur Regel geworden¹, von den alten Britten, wie es scheint, zu den Angelsachsen gekommen², und wahrscheinlich zunächst durch den Einfluss diesen jetzt im Frankenreich zur Anwendung gebracht³. Und hier ward sie dann wesentlich in der Bedeutung gefasst, dass sie ersetzen sollte was dem neuen Herrscher und seinem Geschlecht noch fehlte, das erbliche Recht, die Abstammung von einem alten königlichen Haus.

Ob mit der Salbung auch eine Krönung verbunden war, ist nicht deutlich⁴. Von einer Eidesleistung des neuen Königs ist nirgends die Rede⁵. Dagegen ward auch die Gemahlin Pippins gesalbt.

¹ Wann zuerst, ist doch zweifelhaft. Aschbach, Gesch. der Westgothen I, p. 230, und Helfferich, Westgothenrecht p. 45, meinen schon seit Reccared, dem ersten katholischen König; aber Isidor sagt von ihm nur: regno est coronatus, und Krönung und Salbung waren früher nicht notwendig verbunden. Nach Lembke, Gesch. von Spanien I, p. 173, ist Wamba der erste von dem die Salbung sicher bezeugt ist, Phillips, Kirchenr. III, p. 69, nennt es nur eins der ältesten Beispiele, und wenigstens das Conc. Tolet. VI, auf das sich Martene, De ritibus ed. 2. II, p. 494, bezieht, ist älter (638).

² Von den Britten sagt Gildas c. 21 p. 148 (ed. San. Marte): Ungentantur reges et non per Deum, sed qui ceteris crudeliores exstarent; et paulo post ab unctoribus non pro veri examinatione trucidabantur, aliis electis trucioribus. Einige Beispiele giebt Lingard, History and antiquities of the Anglosaxon church p. 367. Bei den Angelsachsen ist die Sache freilich nicht so ausgemacht. Kemble, The Saxons II, p. 37, sagt, es sei ungewiss, wann hier die Salbung eingeführt. Ob das sog. pontificale Egberts, aus dem Martene p. 496 die Formel mittheilt, wirklich dem 8. Jahrh. angehört, ist auch wohl nicht ganz entschieden.

³ So Ozanam II, p. 342. Wenigstens ist an einen Einfluss des untergegangenen Westgothenreichs schwerlich zu denken. Phillips a. a. O. p. 70 macht darauf aufmerksam, dass in späteren französischen Krönungsordnungen auf angelsächsische Formeln zurückgegangen wird.

⁴ Auch die Ann. S. Amandi etc. p. 10 sagen nur: unctus est.

⁵ Ganz ohne Grund nimmt eine solche Martin II, p. 228 an, der den Eid Karl des Kahlen in diese Zeit zurückversetzt. Vgl. unten in Abschnitt 3.

In den älteren Quellen werden allgemein die Bischöfe oder die Bischöfe Galliens als die genannt welche die Handlung vornahmen. Ein späterer Bericht hebt den Bonifaz hervor¹, während der Biograph desselben der Sache nicht gedenkt; doch ist kein hinreichender Grund an seiner Theilnahme zu zweifeln², auf die eine spätere Zeit mehr Gewicht als die Zeitgenossen legen mochte. Aber offenbar hat nicht er allein, am wenigsten er als Stellvertreter des Papstes hier gehandelt; sondern es sind ohne Zweifel, wie es auch später manchmal vorkam, mehrere Bischöfe in Gemeinschaft thätig gewesen.

Auf neustrischem Boden, zu Soissons, wo Chlodovech zuerst nach seinem Sieg über Siagrius gewohnt³ und später zeitweise einer der Merovingischen Könige seinen Sitz gehabt hatte, fand die Erhebung statt, wahrscheinlich noch vor dem Ende des Jahres 751⁴.

¹ S. die Stellen p. 60 n. 2. Auf die Ann. Laur. maj. gehen alle andern Zeugnisse, welche den Bonifaz nennen, zurück.

² S. die Ausführungen von Phillips und Oelsner gegen Rettberg.

³ Junghans, Geschichte Childerichs und Chlodovechs p. 34.

⁴ Auf das J. 751 weist Fred. cont. hin, wie Breysig p. 51 mit Recht bemerkt hat; dasselbe nennen die ältesten Annalen, S. Amandi, Laubac., Alsmarn., Guelf., Nazar., nur Petav. und Laresh. haben 752, die Laur. maj. aber, die hier immer um ein Jahr zurück sind, 750. Dass die Erhebung auf der Märzversammlung statthabte, wie einige Neuere sagen, steht nirgends. Die Berechnungen Oelsners, p. 12. 13. führen auf die Zeit von Sept. 751 bis Jan. oder Febr. 752, doch hat er die Weissenburger Urkunden bei Zeuss nicht benutzt; die Vergleichung von N. 193 und 264 derselben scheint dafür zu sprechen, dass es vor dem 19. Nov. 751 erfolgte. Nach einer Urkunde sollte man glauben: vor dem September; es heisst Gell. christ. ed. a. 1656. IV, p. 99: mense Septembri ind. 1. luna 5. vesano Childerico de regali sede ejecto atque Pippino rege piissimo a Francis, in eodem regno pro eo constituto ac Lemovicam totamque Aquitaniam duce Gaifero imperante. Doch scheint wenigstens die Gleichzeitigkeit zweifelhaft;

Der letzte Merovingische König ward geschoren und in das Kloster des h. Audomarus (St. Omer) zu Sithiu geschickt; ein Sohn desselben, Theoderich, der letzte Spross des Hauses, fand im Jahr darauf eine Aufnahme im Kloster Fontenelle¹. Beide und mit ihnen das ganze Geschlecht verschwinden damit aus der Geschichte.

Es scheint, dass unmittelbar nach Pippins Erhebung, vielleicht noch auf der Versammlung zu Soissons, die früher beschlossene Massregel wegen theilweiser Zurückgabe des Kirchenguts aufs neue angeordnet und zur Ausführung gebracht worden ist²: so sollte die Geistlichkeit befriedigt, dem neuen Königthum völlig gewonnen werden.

Seine Vollendung aber erhielt das Ereignis, als ein paar Jahre später (754) der Papst, des Zacharias Nachfolger, Stephan über die Alpen kam, um den Beistand Pippins anzurufen, und bei der Gelegenheit noch einmal

auch die Daten stimmen nicht. Wenn Hahn p. 28 n. dagegen Juli 752 als Resultat seiner Berechnungen anliebt, so halte ich das für einen Irrthum.

¹ Gesta abb. Fontanell. c. 14, p. 289.

² Die Ann. Alam., Guelf. und Nazar., p. 26. 27, haben das: *Res ecclesiarum descriptas atque divisas, unmittelbar hinter dem: Pippinus rex elevatus.* Auch die Ann. Bertin. p. 138 erwähnen es in diesem Zusammenhang und fügen hinzu: *monente sancto Bonifacio.* Gehört dies wirklich hierher, so wäre es eine Bestätigung mehr, dass jener anwesend und thätig war. Zacharias spricht von der Sache in demselben Brief vom Nov. 751, N. 81. p. 256, in welchem er der Sendung des Lull erwähnt. Was die Ann. Bert. hinzufügen: *quibusdam episcopatus vel medietates vel tertias rerum [reddidit], promittens in postmodum omnia restituere,* bezieht sich wohl nicht speciell auf diesen Beschluss, sondern allgemein auf die Massregeln Pippins. Ein Beispiel einer durch die Rückgabe veranlassten neuen Verleihung zu Beneficium oder Precarium ist die interessante Urkunde, G. Aldrici c. 62, Baluze Misc. III, p. 158: *dum et cognitum est, qualiter d. n. Pippinus gl. rex villas ad ipsam ecclesiam reddere jussit et postea per verbum d. n. Pipino mea fuit petitio anno 1. Pippini regis.*

die feierliche Salbung in der Kirche des h. Dionysius wiederholte. Als Stellvertreter des h. Petrus und Christi auf Erden¹ weihte er den König sammt seiner Gemahlin und den beiden Söhnen, Karl und Karlmann²; zugleich sprach er den Segen aus über die fränkischen Grossen, verpflichtete sie aber auch unter Androhung der Excommunication, niemals in aller Zukunft aus einem andern Geschlecht einen König zu wählen, sondern stets nur aus dem welches jetzt durch die göttliche Gnade erhöht und durch die Hand des Stellvertreters der Apostel bestätigt und geweiht worden³.

¹ So schreibt er später Cenni I, N. 6, p. 76: *beatum Petrum . . . qui vos in reges unxit*; vgl. N. 7, p. 82: *vos Dominus per humilitatem meam, mediante b. Petro, unxit in reges*; Papst Paul N. 16, p. 147: *Domino Deo nostro, qui vos in regem unxit*.

² Dass dies geschehen sei, um den vor der Wahl gebornen Söhnen das volle Erbrecht zu geben und die Möglichkeit zu entfernen, dass man etwa später gebornen Söhnen einen Vorrang beilege, vermuthen Gaillard I, p. 351. Hegewisch, Geschichte Karl d. Gr. p. 46. Karlmann ist erst 751 geboren; s. unten.

³ Fred. cont. übergeht die Sache ganz, dagegen gedenken ihrer die *Ann. Laur. maj.* 754, p. 138 und *Chron. Moiss.* p. 293, das hier selbständig ist: *Stephanus . . . principem Pippinum regem Francorum ac patricium Romanorum oleo unctionis perunxit secundum morem majorum unctione sacra, filiosque suos duos felici successione Carolum et Carlomannum eodem coronavit honore*. Am ausführlichsten die sogenannte *Clausula*, Bouquet V, p. 9: *ipse praedictus dominus florentissimus Pippinus rex pius per manus . . . Stephani pontificis die uno in beatorum . . . martyrum Dionysii Rustici et Eleutherii ecclesia . . . in regem et patricium una cum . . . filiis Carolo et Carolomanno in nomine s. Trinitatis unctus et benedictus est*. In ipsa namque b. martyrum ecclesia uno eodemque die nobilissimam . . . Bertradam, jam dicti florentissimi regis conjugem, praedictus venerabilis pontifex, regalibus indutam cycladibus, gratia septiformis spiritus benedixit; simulque Francorum principes benedictione et Spiritus sancti gratia confirmavit, et tali omnes interdicti et excommunicationis lege constrinxit, ut nunquam de alterius lumbis regem in aevo praesumant eligere, sed ex ipsorum, quos et divina pietas exaltare dignata est et sanctorum apostolorum

Darauf, sehen wir, wird das entschiedenste Gewicht gelegt, dass das Geschlecht Pippins, nicht blos er für seine Person, das Recht auf das Königthum erhalte, dass es mit derselben Heiligkeit umkleidet werde welche so lange dem Merovingischen Hause beigelegt war. Aber dies Recht sollte auch auf die eigene Nachkommenschaft Pippins beschränkt, nicht den übrigen Angehörigen der Familie eingeräumt werden. Die Söhne Karlmanns, der als Mönch des zum Langobardischen Reichs gehörigen Klosters Monte Cassino, um im Interesse des Langobardischen Königs den Absichten des Papstes entgegenzuarbeiten, über die

intercessionibus per manus vicarii ipsorum beatissimi pontificis confirmare et consecrare disposuit. Dies soll im J. 767 in einer Handschrift zu St. Denis geschrieben sein. Nahe verwandt ist die Stelle des Hilduin de S. Dionysio, *Surius Acta SS. V*, p. 658: anno, qui est ab inc. d. n. Jesu Christi 754, 5. Kal. Aug., quo . . . inter celebrationem consecrationis praefati altaris et oblationem sacratissimi sacrificii unxit in reges Francorum florentissimum regem Pipinum et duos filios ejus Carolum et Carlomanum, sed et Bertradam, inclyti regis Pipini conjugem, indutam cycladibus regis, gratia septiformis spiritus sancti in Dei nomine consecravit (consignavit, Mansi), atque Francorum proceres apostolica benedictione sanctificans, auctoritate b. Petri sibi a d. n. Jesu Christo vero Deo tradita obligavit et obtestatus est, ut nunquam de altera stirpe per succedentiam temporum curricula ipsi vel quique eorum progenie orti regem super se praesumant aliquo modo constituere nisi de eorum propagine, quos et divina providentia ad sanctissimam apostolicam sedem tuendam eligere et per eum, videlicet vicarium s. Petri, immo d. n. Jesu Christi, in potestatem regiam dignata est sublimare et unctione sacratissima consecrare. Vgl. ebend. p. 652 die epist. Ludovici imp. ad Hilduinum. Dasselbe geben Regino p. 556 und eine von Mansi XII, p. 558 aus Labbe wiederholte Stelle, dann die Vita Chrodegangi c. 26, SS. X, p. 567 und Hist. Franc. S. Dionysii, SS. IX, p. 399. In der Stelle eines cod. Floriacensis, Mansi s. a. O., heisst es abweichend: et non multo post tempore Pipinum et duos filios ejus K. et K. in reges Francorum apud Ferrarias benedixit et contestatus est. Den Tag oder 6. Kal. Aug. geben auch die Ann. Bert. p. 138 n. und auch Jaffé, Reg. p. 191 hält daran fest. Die Chronologie ist aber nicht ohne Schwierigkeit; s. Abel, Untergang des Langobardenreichs p. 122 ff. vgl. mit Sugenheim, Kirchenstaat p. 19 n.

Alpen gekommen, hier dann aber selbst als feindlich behandelt war, theilen das Schicksal der letzten Merovinger; sie werden geschoren und in ein fränkisches Kloster geschickt¹. Grifo, der Halbbruder des neuen Königs, der sich von Aquitanien aus nach Italien zu den Langobarden begeben wollte, ist kurz vorher auf dem Wege erschlagen².

So ist Pippins Königthum begründet, nach allen Seiten hin befestigt worden. Keine Regung des Widerstandes ist wahrzunehmen, weder in den deutschen noch in den romanischen Landen. Es ist kaum eine Revolution zu nennen welche stattgefunden³, nur der Abschluss einer Entwicklung welche vor einem Jahrhundert begonnen.

Das Austrasische Geschlecht hat die Herrschaft auch in Neustrien gewonnen. Eine Zeitlang hat es sie unter der Form eines Hofamtes geführt, dem schon vorher der überwiegendste Einfluss zu theil geworden. Noch in dieser Stellung hat es das in Verfall und Auflösung gerathene Frankenreich wieder aufgerichtet, durch grosse und glückliche Thaten es gewissermassen zu seinem Werk, zu seiner Schöpfung gemacht. Seine Gewalt war bereits eine wahrhaft königliche; nur der Name und die äussere Würde fehlten. Ohne Zweifel wäre es Pippin, dem starken, allgemein anerkannten Herrscher, möglich gewesen, durch eine rasche, gewaltsame That den ohnmächtigen Träger des königlichen Namens zu beseitigen und ohne weiteres den Thron in Besitz zu nehmen. Aber nicht also ist

¹ Dies erwähnen die Ann. Petav. und Lauresh. p. 11. 28. Ueber Karimann s. die Vita Stephani, Muratorf SS. III, p. 169.

² Fred. cont. c. 118. Ann. Laur. maj. 753, p. 138.

³ Noch weniger ein Kronraub, wie sich Rettberg II, p. 385. Hegel, Städteverfassung I, p. 209 u. a. ähnlich ausdrücken.

er verfahren; vorsichtig und in allen Formen die Veränderung vollzogen. Der Anschauung und dem alten Recht der Deutschen wird genügt, indem das neue Königthum auf eine Wahl der Reichsversammlung zurückgeführt wird; ihnen entspricht es auch nur, wenn nicht bloß Pippin für sich zum König, sondern sein Geschlecht zum königlichen erklärt worden ist. Dem Willen des Volks aber glaubte man ein anderes, die Sanction der Kirche, hinzufügen zu müssen: ihre Weihe sollte ersetzen was dem Geschlecht des neuen Königs an angestammter Heiligkeit abging, sie sollte zugleich für die Zukunft eine Sicherung gewähren, dass nicht hinfort mit Gewalt über die Herrschaft im Frankenreich verfügt und so die alte Bedeutung des Königthums gefährdet werde. Nicht geschwächt und beeinträchtigt, nur gekräftigt ist dasselbe aus diesen Ereignissen hervorgegangen.

Eine spätere Zeit hat, anknüpfend an die geschichtlichen Verhältnisse, aber diese zugleich umbildend, anders wendend, den Vorgang noch weiter zu begründen, zu rechtfertigen gesucht, und bald nach der einen, bald nach der andern Richtung hin für die Veränderung selbst oder für das neue Recht Pippins in den Umständen eine Erklärung und gewissermassen Legitimation gefunden. Um darzuthun dass dem letzten Merovinger kein Unrecht geschehen, begnügt man sich nicht, ihn als ohnmächtig und schwach, wie er war, zu schildern; sondern er wird geradezu als geisteskrank und blödsinnig dargestellt: einen solchen König über sich zu haben sei ein Schimpf der Franken gewesen, dem Abhilfe habe gebracht werden müssen¹. Damit hängt es zusammen, dass manchmal

¹ Diese völlige Machtlosigkeit, Unwürdigkeit des letzten Merovingers,

auf den Willen, die Wahl des Volks ein ganz besonderes Gewicht gelegt, Pippins Erhebung wohl als eine fast gezwungene bezeichnet wird ¹. Auf der andern Seite aber knüpfte man das Haus Pippins an das Merovingische Geschlecht, liess es wenigstens durch weibliche Verwandtschaft mit demselben zusammenhängen ² und so als dasjenige erscheinen, welches bei dem Verdorren jenes Stammes berufen gewesen sei, unter seinem kräftig grünenden Laubdach die Völker des fränkischen Reichs zu versammeln. Von andern dagegen wird das Hauptgewicht auf die Mitwirkung des Papstes gelegt; sein Beirath verwandelt

die unter den Neuern besonders Phillips D. G. II, p. 524 betont, ist für die Auffassung der Sache gewiss ein bedeutendes Moment. Verschiedene Zeugnisse heben es hervor. In einer Urkunde, oben p 63 n. 4, steht: *vesano Childerico regali sede ejecto*. Mon. Sang. I, 10, p. 735: *deposito et decalvato ignavissimo Francorum rege Hilderico*. Ademar I, 54, SS. IV, p. 114: *Qui vecors erat, sicut et frater ejus fuerat* (er meint den Theoderich); *sed meliorem illo Franci non poterant invenire de prole regali*; nachher: *quamvis ineptis prudentia et sensu carentibus*; II, 1 heissen sie *insensati* und *inepti*. Post Dagobertum *defecit genus regale a prudentia*. Dem entsprechend erzählt er dann I, 56: *Tunc dolentes Franci, quia non habebant prudentem regem, sed jam per multos annos sustinuerant de regali prole insipientes viros, voluerunt elevare in regem Pipinum Pium*. Aehnlich die *Vita Chrodegangi* c. 23, SS. X, p. 565: *posteritatem priorum regum adeo contriverat (Karl), ut nemo ejus jam apud homines haberetur . . . Qua de re nobilitas Sicambri generis satis dure ferens se sine rege vivere, timens etiam ne forte externa gentes hoc audito putarent, Francos ad eam ignaviam miseriamque devolutos, ut qui eis regnaret inveniri non posset, . . . idcirco Pippinum majorem domus uno voto parique concordia sui in regem eligunt*.

¹ Ademar I, 56 fährt fort: *Qui (Pippin) noluit acquiescere, und nun schreibt man nach Rom, und II, 1 sagt er: Franci cum consilio d. papae Zachariae et cum consilio nobilium Romanorum, Deo volente, uno consensu et una voluntate elevaverunt sibi in regem Pippinum Pium*.

² S. die genealogia domus Carolingicae SS. II, p. 308 und die einleitenden Bemerkungen von Pertz p. 305.

sich wohl geradezu in einen Befehl¹; schon in der Zeit Karls wird die Sache so bezeichnet, und später schliessen sich auch hier weitere sagenhafte Ausführungen an². Sehr begreiflich, dass dann in den folgenden Zeiten die Kirche sich des Ereignisses bemächtigt und in demselben die Bewahrung eines Rechts, auch über Throne zu verfügen, Könige ein- und abzusetzen, gesehen hat³. Aber jener Zeit ist eine solche Anschauung fremd gewesen. Und ebenso wenig hat sie dem Volk ein anderes Recht beilegen wollen, als ihm von jeher im germanischen Staat zukam und wie es nur zeitweise unter fremden Einfluss zurückgetreten war.

Gewiss aber hat für beides, das Recht des Volkes und den Einfluss der Kirche, das Ereignis grosse Bedeutung gehabt. Das neue Königshaus nimmt doch eine andere Stellung ein, als das der Merovinger ursprünglich hatte.

¹ Fred. cont. c. 117 sagt: a sede apostolica auctoritate percepta, und ebenso Einh. Vita K c. 3: per auctoritatem Romani pontificis; aber vorher c. 1: jussu Stephani Romani pontificis, ebenso die Ann. Laur. maj. (oben p. 59 n. 1): jussit, und in der sogenannten Clausula, Bouquet V, p. 9: per auctoritatem et imperium s. recordationis d. Zachariae papae.

² Erchanbert p. 328. Hier sagt der Papst zu Pippin: Ex auctoritate s. Petri tibi praecipio: tonde hunc et destina in monasterium. Ut quid terram occupat? nec sibi nec aliis utilis est. Statim tonso ac in monasterium retruso, tunc papa ad principem: Te elegit Dominus et auctoritas s. Petri, ut sis princeps et rex super Francos. — Vielleicht muss man hierhin auch schon die Erzählung des Paulus D. rechnen, G. epp. Mett. p. 268, dass Chrodegang nach Rom zu Papst Stephan geschickt sei, um ihn, ut cunctorum vota anhelabant, nach Gallien zu holen; weiter ausgeführt in der Vita Chrodegangi c. 23 ff., SS. X, p. 564. Aus der Vita Stephani wissen wir, dass er dem Papst nur in Gallien als Begleiter gegeben.

³ Ueber solche Auffassungen s. Löbell p. 8. Oelsner p. 22. Besonders die älteren französischen Historiker haben sich immer sehr lebhaft gegen dieselben erklärt. Vgl. auch Ellendorf, Karolinger I, p. 138.

Wieder sind, wie es von jeher im Frankenreich der Fall war, das germanische und das romanische und christliche Element in enge Verbindung mit einander getreten. Aber es ist unter Umständen und in einer Weise geschehen, die für die Weiterentwicklung des Staats von entscheidender Wichtigkeit waren.

Das neue Königthum soll allerdings eine Fortsetzung des alten sein. Es haftet wie dieses zunächst an dem romanischen Boden. Hier wird Pippin, hier werden auch seine Söhne erhoben. Schon Karl Martell hat seine Ruhestätte in der Kirche zu St. Denis neben den Merovingern gefunden. Sein Sohn ist hier erzogen¹. Pippin hält sich regelmässig in den westlichen Provinzen auf; hier werden die meisten Reichsversammlungen unter ihm abgehalten².

Die deutschen Einflüsse sind aber stärker als unter den Merovingern. Das herrschende Geschlecht vergisst seines deutschen Ursprungs nicht; in den deutschen Landen hat es die Besitzungen welche eine wesentliche Stütze seiner Macht bilden. Die eigenthümlichen Verhältnisse der auf dem Empfang von Land und dem Eintritt in den Schutz beruhenden Verbindung mit den Fürsten, die, wenn sie auch vielleicht nicht von deutschen Grundlagen ausgegangen sind, doch ganz und gar ein deutsches Gepräge angenommen haben, erhalten eine erhöhte Bedeutung. Eine

¹ ubi enutrii sumus, sagt Pippin in einer Urkunde p. 702. Darum kann er über die Verhältnisse des Klosters persönlich Zeugnis geben, wie es nach der Urkunde p. 703 geschah.

² Nur zwei fanden auf deutschem Boden statt, zu Düren und Worms; bei der letzten handelte es sich um einen Zug gegen Thassilo. S. Böhmer, Reg. Carolorum.

Theilnahme der Grossen, in gewissem Sinne des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten, macht sich geltend. An die Stelle eines Kampfs autokratischer Herrscher und einer mächtigen und trotzigen Aristokratie tritt ein Zusammenwirken des Königs und der Angesehenen im Volk, wenn auch unter entschiedenem Uebergewicht des ersteren¹.

Vor allem wichtig ist die Verbindung mit der Kirche. Ihre Angelegenheiten, die Sorge für sie gehören mehr als früher zu dem Beruf, zu der Wirksamkeit des Königs; ihren Geboten wird besondere Achtung bezeugt und Anerkennung auch durch die staatlichen Gewalten verschafft². Dem Königthum selbst ist eine kirchliche Weihe gegeben; Pippin hat den Anfang gemacht, auch in dem Titel den er sich beilegte in Demuth der göttlichen Gnade zu gedenken, durch welche er die Würde empfangen³. Dazu

¹ Vgl. Guizot Essais p. 78. 322. Lehnerou p. 291 ff., der mit Recht hervorhebt, dass die Herrschaft Pippins und seines Hauses einen andern Charakter an sich trug als die der Merovinger, aber zu einseitig diese als 'mainbournie' bezeichnet. In einem gewissen Sinn war gerade das älteste germanische Königthum solche Schutzwalt. Aehnlich, aber übertreibend, Arnd, Ursprung des Franz. Volks I, p. 276 ff. Wenn Montesquieu XXXI, 15 sagt, Pippin und Karl hätten die Gewalt des Königs und Majordomus vereinigt, so ist das nicht die Vorstellung der Zeit.

² Vgl. Ozanam II, p. 346, der besonders Gewicht legt auf die Beschränkung welche sich für das Königthum durch die Kirche ergeben haben soll. Martin II, p. 229 lässt Pippin als einen Gesalbten des Herrn fast zu einem Mitglied des Clerus werden. Dagegen hebt Leo, Vorlesungen I, p. 480, mehr den sittlichen Einfluss hervor.

³ Das 'Dei gratia' findet sich in den Urkunden bei Bouquet freilich nur einmal, p. 707 (Facsimile Nouveau Traité V, p. 684); doch steht es auch in der Encyclica, Pertz Legg. I, p. 32. Unrichtig ist, wenn Pertz, Hausmeier p. 99, sagt, die letzten Hausmeier hätten sich schon Herrscher von Gottes Gnaden genannt; in der einen dafür angeführten Stelle steht nichts davon, die zweite ist die oben p. 51 n. 3. citierte, wo Karimann sagt: Gott habe ihm die Sorge der Regierung übertragen; das ist aber etwas we-

kommt die besondere Beziehung in welche er zu dem Römischen Bischof, dem Oberhaupt der abendländischen Kirche, tritt. Mannigfach begegnen sich ihre Interessen, in dem Kampf gegen die Ungläubigen, in der Niederhaltung feindlicher Gewalten. Der Papst zeigt sich bereit den Einfluss den er hat zu Gunsten des neuen Königthums zu verwenden; dafür nimmt er den Beistand Pippins und der Franken in seinen Angelegenheiten in Anspruch. Eben dadurch aber führt er sie in neue Bahnen hinüber, in denen das Frankenreich und das deutsche Volk, auf dem vornemlich jenes beruhte, neue Aufgaben zu lösen, eine weitere grosse Entwicklung durchzumachen hatten.

sentlich anderes als die Annahme eines solchen Ausdrucks im Titel. Eine Urkunde, die Luden IV, p. 492 anführt, Bouquet IV, p. 703, ist entschieden unecht. Vgl. Mabillon, De re dipl. 3, 6. ed. 2. p. 71. Karlmana und Karl behalten es bei.

2. Die Aufrichtung des Kaiserthums durch Karl den Grossen.

Da die Deutschen sich über die Gebiete des Römischen Reichs verbreiten und, während sie diesem den Untergang bringen, die Keime eines neuen Lebens austreuen, tritt unter den Veränderungen welche alle öffentlichen Verhältnisse erleiden als die bedeutendste die hervor, dass jene grosse politische Verbindung, in der alle Culturlande Europas, dazu weite Gebiete Asiens und Africas geeinigt waren, und welche als die umfassendste von allen die Reihe der grossen Weltreiche des Alterthums beschloss, ihren Untergang findet. Die Zersplitterung, in der sich das deutsche Volk damals befand theilt sich der von Angehörigen desselben eingenommenen römischen Welt mit; eine Anzahl verschiedener, für sich ganz selbständiger Herrschaften erwächst auf dem Boden Britanniens, Galliens, Hispaniens; in Italien stehen einer germanisch gewordenen Hälfte bedeutende römisch gebliebene Theile gegenüber.

Allmählich zeigt sich dann ein Trieb wieder nach Vereinigung zu umfassenderen Staatsbildungen. Wie die Franken ganz Gallien unter ihre Botmässigkeit bringen und dazu die Mehrzahl der deutschen Stämme in der Heimath, so verleiben die Westgothen ihrem Reich das Saevische

ein, verschmelzen die Angelsächsischen Herrschaften mehr und mehr zu grösseren Staaten, streben in Italien die Langobarden darnach sich die Halbinsel vollständig zu unterwerfen. Von einer langen Reihe germanischer Herrschaften, die in der ersten Zeit nach den grossen Wanderungen sich von der untern Donau bis an die Säulen des Hercules und hinüber an die Gestade Africas erstrecken, sind drei Jahrhunderte später nur einzelne übrig: mehrere sind zerstört, die Völker die sie begründet aufgerieben, andere zu grösseren Reichen verbunden. Als Pippin zum König im Frankenreich erhoben ward, standen diesem noch die Langobardische Herrschaft in Italien und die Staaten der Angelsachsen zur Seite; einzelne Reste der Westgothen fingen an sich der Arabischen Uebermacht zu entziehen; die Sachsen und ein Theil der Friesen behaupteten sich in den alten Zuständen; hinter ihnen, fast noch ohne jede Berührung mit der Culturwelt des Südens und Westens, wohnten die Angehörigen des nordgermanischen Stammes. Nur in losen, zum Theil in gar keinen Beziehungen zu einander standen die verschiedenen Völker und ihre Herrscher.

Da andere Bande der Einigung fehlten, war es die Kirche welche einen gewissen Zusammenhang unter allen Bekennern des Christenthums zu erhalten suchte. Sie vereinigte Romanen und Germanen, vermittelte einen Verkehr zwischen Rom, dem Sitz des Bischofs der eine leitende Obergewalt wenigstens im ganzen Abendland in Anspruch nahm, und den Angehörigen der verschiedenen Staaten, hielt auch eine Verbindung mit dem christlichen Osten aufrecht. Die Kirche blieb, da sonst hier im Westen das Germanische überwog, römisch; sie erhielt die römische

Sprache im Gebrauch, die dergestalt selbst ein Band der Gemeinsamkeit für die verschiedenen Völker wurde und mit der gewisse Reste römischer Cultur auch zu den Deutschen hinübergetragen wurden; durch sie blieb auch ein Zusammenhang mit dem Römischen Reich bewahrt, das im Osten fortbestand, und dessen Begriff und Name in der alten Hauptstadt fortlebte, die keinem der germanischen Stämme auf die Dauer unterworfen ward, sondern zuletzt fortwährend die Obergewalt des fernen Kaisers in Constantinopel anerkannte; der Bischof, dem die besonders einflussreiche Stellung im Abendland eben auch wegen der politischen Bedeutung seiner Stadt eingeräumt war, sah sich darauf hingewiesen alle Erinnerungen römischer Zeit zu pflegen; und kaum konnte es fehlen, dass die germanischen Völker, die sich in kirchlichen Angelegenheiten an Rom anschlossen, eben damit auch schon in eine gewisse Beziehung zu dem Römerthum, dem Römerreich gesetzt wurden ¹.

Diese Verhältnisse erleiden eine wesentliche Veränderung, seitdem der Römische Bischof mit den Kaisern des oströmischen Reiches, zunächst über kirchliche Fragen, zerfällt und infolge davon bei ihnen nicht mehr auf die Unterstützung rechnen kann, deren er gegen Feinde in der Nähe und Ferne, gegen die die abendländische wie die morgenländische Christenheit gefährdenden Araber und die nach der Herrschaft Roms trachtenden Langobarden bedarf. Dort hat dann ungerufen der fränkische Fürst Rettung gebracht; und auch gegen die Langobarden konnte

¹ So nahmen die Langobardischen Könige, seit sie dem katholischen Bekenntnis Roms sich anschlossen, den Titel Flavii an.

man in Rom bei keiner andern Macht als bei ihm Hülfe suchen.

Das fränkische Reich, das unter allen christlichen Herrschaften des Westens den ersten Platz einnahm, dessen Heer schon den Zeitgenossen als das Heer des christlichen Europa erschien¹, das etwas von jenem universalen Charakter der grossen Reiche des Alterthums an sich hatte, war auch für die Kirche und ihr Oberhaupt, den Römischen Bischof, der Staat auf den das meiste ankam. Er schützte sie gegen die Ungläubigen; seine siegreichen Fürsten verbreiteten zugleich mit ihrer Herrschaft das christliche Bekenntnis; sie allein konnten, wenn der Römische Bischof der Stütze einer weltlichen Macht bedurfte, diese gewähren. Durch eine nähere Verbindung aber der Franken mit dem Oberhaupt der Kirche musste sofort auch jene Richtung auf Ausbreitung der Herrschaft über andere Völker und Stämme wieder neue Nahrung erhalten: indem die Kirche die fränkischen Fürsten zu ihren Beschützern machte, beförderte sie den Wachstum ihrer Macht, wie gegen die Ungläubigen und Heiden², so auch auf Kosten der anderen noch bestehenden christlichen Herrschaften, ja am Ende selbst gegen jenes Römische Reich im Osten.

Papst Gregor III. war es der sich zuerst an Karl Mar-

¹ Isidorus Pacensis, Bouquet II, p. 721, bezeichnet das Heer Karl Martells als Europenses.

² Dies heben zunächst die Päpste selbst hervor. Papst Paul schreibt an die Franken, Cenni N. 14, p. 141: *fines vestros dilatet (Dominus), subjiciens excellentissimis regibus vestris omnes barbaras nationes*; an Pippin, N. 16, p. 146: *cunctas barbaras nationes vestris subjiciat vestigiis*; vgl. N. 22, p. 170 u. a.

tell, den Sieger von Poitiers, wandte und um Hilfe bat gegen die Langobarden welche damals Rom gefährdeten. Er übersandte ihm die Schlüssel zum Grabe des heiligen Petrus und erbot sich, wie der fränkische Annalist versichert, von dem Kaiser sich loszusagen und Karl die Herrschaft (consulatus) der Stadt zu übertragen¹. Dieser hat das Anerbieten auch nicht abgelehnt; doch hat er mit der Hilfe geögert, vielleicht weil er in freundlichen Beziehungen zu dem Langobardenkönig stand², der Beistand gegen die Araber geleistet und dem er seinen Sohn Pippin zugeschiedt hatte, damit derselbe nach germanischer Sitte durch ihn des jugendlichen Haarschmucks beraubt und damit als

¹ Fred. cont. c. 110: eo pacto patrato, ut ad partes (a partibus, Bouq.) imperatoris recederet et Romanorum consulatum praefato principi Carolo sanciret. Ueber die verschiedenen Deutungen der Worte s. Mascov II, Anmerk. p. 233 ff. Luden IV, p. 478. Phillips D. G. II, p. 237. Der Sinn ist jedenfalls: a partibus. Was Cenni I, p. 2, neuerdings Gregorovius, II, p. 284, und andere beibringen, um die Bedeutung der Worte zu beseitigen, ist ohne Belang. Der Brief des Cod. Carol. nimmt auf die frühere Sendung Rücksicht, wenn er sagt, p. 22: et ipsas sacratissimas claves confessionis b. Petri, quas vobis ad rogum (so, nicht: ad regnum, scheint die richtige Lesart zu sein, obschon Hegel I, p. 207 und Gregorovius a. a. O. anderer Meinung sind; vgl. über die Bedeutung 'Bitte, Geschenk' Ducange ed. Henschel V, p. 791. Phillips D. G. II, p. 236 n.) dimisimus; vgl. p. 20: et nulla nobis apud te . . . refugium facientibus pervenit hactenus consolatio. Auch Fred. cont. spricht von zwei Gesandtschaften, Chron. Moiss. p. 292 erwähnt: epistolam et decreta Romanorum principum, d. h. wohl der Grossen Roms, die der Papst übersandte. Vgl. auch den Text mehrerer Handschriften der Vitae pontificum, Muratori III, p. 160 n. Die Erzählung der Vita Stephani, ebend. p. 167, dass schon Gregor II. sich an Karl wandte, ist ungenau, ebenso die Angabe dass Zacharias es gethan. Papencordt, Gesch. Roms im M. A. p. 79 ff., verwirrt die Sache, wenn er erst Gregor II, dann zweimal Gregor III. schreiben und dann erst diesen die Gesandtschaft schicken lässt. Auf Damberger, dessen Ausführungen hier, Mittelalter II, p. 276 und Kritikheft II, p. 102, und im Folgenden aller Kritik Hohn sprechen, ist keine Rücksicht zu nehmen.

² S. die beiden Briefe Gregors, Cenni N. 1. 2.

mündig erklärt, zugleich gewissermassen als Sohn angenommen werde¹. Auch der bald folgende Tod des fränkischen Fürsten hat die weitere Verfolgung der Sache gehindert². Dass Karl in einzelnen Fällen den Titel *patricius* führt, hängt wohl nicht hiermit, überhaupt nicht mit irgend welchen Beziehungen zu Rom zusammen³.

In den ersten Jahren Pippins ist von einer Erneuerung jener Anträge nicht die Rede. Erst nach seiner Erhebung zum König und nach dem Tode des Papstes Zacharias, der hierzu mitgewirkt hatte, als die Langobarden abermals nach Einnahme des Exarchats unmittelbar Rom selbst bedrohten, wiederholte Versuche aber in Constantinopel Beistand zu erlangen erfolglos geblieben waren, entschloss sich der Nachfolger des Zacharias, Stephan, zu dem entscheidenden Schritt, persönlich die Hülfe des neuen Frankenkönigs in Anspruch zu nehmen. Indem er über die Alpen nach Gallien kam — der erste Römische Bischof welcher hier erschien —, ertheilte er, wie vorher erzählt wurde, nicht blos nochmals dem Pippin und mit ihm seinen Söhnen die Weihe der Salbung, sondern er ernannte sie zugleich zu Patriciern⁴.

¹ Paulus D. VI, 53. 54. Vgl. Grimm R. A. p. 146.

² Das wird wohl weder durch das Lob welches Papst Paul ihm spendet, Cenni N. 28, p. 184, noch durch die Worte in der Theilung von 806 c. 15, p. 142: *curam et defensionem ecclesiae s. Petri . . . sicut quondam ab avo nostro Karolo . . . suscepta est*, die besonders Phillips II, p. 238 geltend macht, widerlegt.

³ Papst Gregor II. bezeichnet ihn so in einem Brief an Bonifaz schon im J. 724, Würdtwein N. 15, p. 42: *Carlo excellentissimo filio nostro patricio*. Ebenso heisst es in einer Urkunde, Dipl. II, p. 460: *Carolo patricio maj. dom.* Dass *consulatus* in der Stelle des *Fred. cont.* so viel bedeute wie *patriciatus*, ist jedenfalls sehr zweifelhaft.

⁴ Auffallender Weise erwähnen das die beiden ausführlichen, von ein-

Die Würde eines Patricius war öfter germanischen Königen verliehen, um dieselben in einen gewissen Zusammenhang mit dem Römerreich zu setzen, ihnen eine Art stathalterischer Befugnis in den einst römischen Provinzen zu geben. Hier bezog sie sich insbesondere auf die Stadt Rom und ihr Gebiet (den sogenannten Ducat). Pippin empfing damit ein Recht, das an sich freilich auf den Begriff des Kaiserthums zurückging, bei dem aber von einer Beziehung zu dem oströmischen Kaiser keine Rede war¹. Der Papst übertrug es ihm, indem er als Vertreter des in der Idee fortlebenden Reiches handelte: er bestellte den fränkischen König als den welcher die Rechte desselben wahrnehmen, insonderheit die Kirche und ihren Bischof schützen und vertheidigen sollte².

Dagegen verpflichtete sich Pippin, namentlich eine Reihe von Besitzungen, deren die Langobarden sich bemächtigt und die bis dahin zum Römerreich gehört hatten, in die

ander unabhängigen und doch im wesentlichen übereinstimmenden Darstellungen des Fred. cont. c. 119. 120 und der Vita Stephani p. 166 ff. beide nicht; auch Hilduin übergeht es; dagegen berichtet es die sogenannte Clausula und das Chr. Moiss.; s. vorher p. 65 n. 3. Nach ihren Worten hat sich die Salbung mit auf diese Würde bezogen. Der Papst nennt auch in seinen Briefen nach der Reise Pippin und seine Söhne stets patricii, Cenni N. 6 ff.

¹ Ludens Meinung IV, p. 207, dass der Papst im Auftrag des oströmischen Kaisers gehandelt, ist ganz ohne Grund.

² Ueber die Bedeutung des Patriciats s. besonders Hegel I, p. 209. Was Gregorovius II, p. 313 ff. ausführt, ist fast alles unbegründet. Wahr ist nur, dass während der Papst dem Pippin officiell stets den Titel Patricius gab, er ihn, besonders wo von der Kirche die Rede war, in freierer Weise als defensor und auxiliator, p. 134. 143, und ähnlich bezeichnete; und so schreiben auch die Römer p. 144. Vgl. N. 9, p. 95: tuae amantissimae excellentiae vel dulcissimis filiis et cunctae genti Francorum . . . sanctam Dei ecclesiam et nostrum Romanorum reipublicae populum commisimus protegendum.

Hände des Papstes gelangen zu lassen; auf einer Versammlung zu Kiersy gaben die fränkischen Grossen ihre Zustimmung¹. Und demgemäss scheint ein förmlicher Vertrag zwischen dem Papst und den neuen Patriciern, Pippin und seinen Söhnen, abgeschlossen zu sein, in dem sie sich zugleich gegenseitig Freundschaft und Beistand zusagten, so dass die Freunde und Feinde des einen Theils auch die des andern sein sollten².

Infolge davon machte Pippin sich auf, zog zweimal über die Alpen, und entriss dem Langobardenkönig Aistulf die Eroberungen die derselbe gemacht hatte; sie wurden dem h. Petrus und seinem Stellvertreter³, oder wie der Papst selbst genauer schreibt, der Kirche und dem Reich der Römer übertragen⁴: der Bischof der Stadt

¹ Vita Stephani p. 168 und besonders Vita Hadriani p. 186. Vgl. besonders Abel p. 36 ff., der gewiss mit Recht bemerkt, dass nach der ersten Stelle der Papst selbst in Kiersy nicht anwesend war und hier nur bestätigt wurde, quae . . . cum . . . papa decreverat. Fred. cont. c. 120 erwähnt dieser Versammlung gar nicht, sondern einer andern in Bernacus, die dann wohl später, im folgenden Frühjahr, statthatte. Pertz, Legg. II, 2, p. 7, setzt den Vertrag von Kiersy mit Unrecht sogar vor die Salbung. Ueber den Umfang der versprochenen Gebiete ist hier nicht weiter zu sprechen; das sogen. fragmentum Fantuzzii ist, trotz Troyas Vertheidigung, Cod. dipl. IV, p. 503 ff., entschieden unecht.

² Papst Stephan an Karl und Karlmann, Cenni N. 49, p. 283: oportet meminisse, ita vos h. Petro et praefato vicario ejus vel ejus successoribus spondisse, se amicis nostris amicos esse et se inimicis inimicos, sicut et nos in eadem sponsione firmiter dinoscimur permanere. Aehnliche Ausdrücke in dem vorbergehenden Brief an die beiden Könige. Ob der Vertrag zugleich die Schenkung enthielt und ob er vor oder nach der Versammlung zu Kiersy abgeschlossen, ist nicht ganz deutlich.

³ So die Vita Hadriani p. 186: contradendis beato Petro ejusque omnibus vicariis in perpetuum possidendis . . . concessit easdem civitates et territoria h. Petro easque praefato pontifici contradi spondit.

⁴ Cenni N. 6, p. 74: beato Petro sanctaeque Dei ecclesiae vel rei-

Rom empfing sie für das Reich und als Vertreter desselben¹, zugleich aber für die Kirche, die mit jenem in der nächsten Verbindung gedacht ward². Wie ein Recht des oströmischen Kaisers hier nicht mehr anerkannt wurde, so nahm auch Pippin für sich ein solches nicht in Anspruch. Auch in Rom war von einer Herrschaft oder Oberhoheit Pippins nicht die Rede. Erst einer der Nachfolger Stephans, der auf gewaltsamem Wege zum Besitz der Würde gekommen war, sprach von Treue, die der Papst und das Volk dem Pippin zu bewahren hätten³.

publicae Romanorum; vgl. p. 75; auch N. 20, p. 163: *territoria diversarum civitatum nostrarum reipublicae Romanorum*; N. 49, p. 287: *ut propria s. Dei ecclesiae [et] Romanae reipublicae reddere debeant*. Sonst schreibt der Papst freilich wiederholt von der *justitia s. Petri*, auch p. 76 von *restituendis ejus (b. Petri) civitatibus et locis*. Die Meinung kirchlicher Schriftsteller, wie Phillips D. G. II, p. 243. 249, auch Gregorovius p. 316, unter *republica* sei speciell der Römische Ducat gemeint, ist unbegründet, s. Savigny I, p. 361 n. Ueber die Bedeutung der Verleihung als Restitution s. Orsi, *Della origine del dominio e della sovranita dei Romani pontifici* (3. ed. mit Noten von Cenni 1788) p. 105, und Sugenheim, *Kirchenstaat* p. 23, der diese Dinge aber in wenig würdiger Form behandelt. Von einer Schenkungs-urkunde Pippins nach dem ersten Zuge, von der Gregorovius spricht, ist in den Quellen nicht die Rede, dagegen scheint eine solche allerdings nach dem zweiten ausgestellt zu sein, *Vita Stephani* p. 171; vgl. Abel p. 46—54.

¹ Vgl. Savigny I, p. 361. Hegel I, p. 210. Papencordt p. 137. Was Luden IV, p. 495 dagegen hemerkt, ist unerheblich.

² Savigny I, p. 360. Eichhorn §. 130, I, p. 492. Gieseler K. G. II, 1, p. 38 n. 12 u. a. nehmen an, dass der Papst in diesem Gebiet die Würde oder Rechte eines Patricius empfangen, besonders wegen des Briefs Cenni N. 97, p. 521, wo *patriciatus b. Petri* dem *honor patriciatus vestri* entgegengesetzt wird. Dagegen erklären sich Luden IV, p. 501. Phillips D. G. II, p. 251. Kirchenrecht III, p. 50. Papencordt p. 138. Und jedenfalls scheint es zweifelhaft, ob man das eine auf Rom, das andere auf das Exarchat beziehen darf.

³ Papst Constantin, Cenni N. 43, p. 250: *Hujus vobis commissae provinciae*; N. 44, p. 255: *in vestra a Deo protecti regni vestri Franco-*

Dabei wurde in Rom noch immer nicht alle Verbindung mit dem Kaiser des Ostens aufgegeben: man zählte fortwährend nach den Jahren seiner Regierung¹. Es waren schwankende unklare Verhältnisse die sich so ergaben, wie sie der Bischof wohl in seinem Interesse fand, Pippin sich wenigstens gefallen liess.

Der langobardische König aber wurde genöthigt einen Theil seines Schatzes auszuliefern, verpflichtete sich auch in Zukunft einen jährlichen Tribut zu zahlen². In den fränkischen Quellen wird das Verhältnis welches eintrat als das einer förmlichen Abhängigkeit gefasst: der Nachfolger des Aistulf, Desiderius, melden sie, sei mit Zustimmung des Pippin auf den Thron gesetzt. Ausserdem kamen die Herzoge von Spoleto und Benevent, indem sie sich zunächst an Rom anschlossen, auch in Verbindung

rum caritate et dilectione atque fidelitate cum omni nostro populo firma constantia erimus permansuri; p. 255: qui vos de nostra fidelitate, quam erga vestram regalem potentiam gerimus, satisfacere debeant. Dagegen vermeiden Stephan und Paul, bei aller Ueberschwenglichkeit der Ausdrücke die sie anwenden, solche Worte durchaus. Der letzte berief jedoch fränkische Bischöfe zu der Synode welche über den Constantin Gericht halten sollte; Vita Stephani p. 176.

¹ Zuletzt noch im J. 772; Papencordt p. 134 n. Vgl. im allgemeinen Gregorovius II, p. 341. Eine ältere Schrift von J. R. Becker, Historisch Critische Untersuchung betreffend den Zeitpunkt der Veränderungen in Absicht der Oberherrschaft über die Stadt Rom (2. Aufl. 1769) p. 23, nimmt an, mit dem Exarchat habe der Papst auch die Rechte des Exarchen in Rom erhalten.

² Fred. cont. c. 120. 121. Bei dem ersten Frieden heisst es: ut nunquam a Francorum ditione se abstraheret; bei dem zweiten: ut amplius nunquam contra regem Pippinum vel proceres Francorum rebellis et contumax esse debeat. Nachher wird erzählt c. 122: Langobardi una cum consensu praedicti regis Pippini et consilio procerum suorum Desiderium in sedem regni constituunt. Vgl. den Brief bei Cenni N. 11.

mit dem Frankenkönig, traten unter seinen Schutz, unter seine Hoheit ¹.

So hat diese Unternehmung den fränkischen König und sein Reich in wesentlich neue Verhältnisse geführt; noch andere Wege als man bisher gewandelt sind betreten, weitere Aussichten für die Zukunft eröffnet worden. Das war auch ohne Zweifel der Grund, weshalb ein Theil der fränkischen Grossen der Sache widerstrebt hat und den König zu verlassen drohte ²: sie mochten vorhersehen, dass es der Anfang sei zu grossen Veränderungen, vielleicht dass es dazu beitragen könne, dem neuen Königthum überhaupt eine andere Stellung zu bereiten. Pippin aber liess sich dadurch nicht irre machen. Er blieb in engen Beziehungen zu dem Papst, vermittelte später mehrmals zwischen ihm und dem langobardischen König ³, nahm auch einen lebhaften Antheil an den kirchlichen Angelegenheiten welche die Zeit bewegten ⁴.

¹ Stephan schreibt, Cenni N. 11, p. 110: *Nam et Spoletini ducatus generalitas per munus b. Petri et tuum fortissimum brachium constituerunt sibi duces, et tam ipsi Spoletani quamque etiam Beneventani omnes se commendare per nos a Deo servatae excellentiae tuae cupiunt*; Paul, N. 11, p. 154: *Spoletinum et Beneventanum, qui se sub vestra a Deo servata potestate contulerunt Albinum duces Spoletinum cum eo (ejus?) sstrapibus, qui in fide b. Petri et vestra sacramentum praebuerunt.*

² Einhard Vita K. c. 6: *quia quidam a primoribus Francorum, cum quibus consultare solebat, adeo voluntati ejus renisi sunt, ut se regem deserturos domumque redituros libera voce proclamarent.* Der Papst Paul fordert sie auf, Cenni N. 14, p. 141: *ut . . . vestrorum regum mandata observantes . . . aeterna gaudia . . . perfui mereamini.*

³ Abel p. 67 ff.

⁴ Um seiner Verbindung mit der Kirche und der Ergebenheit die er ihr auch sonst zeigte willen, hat er den Beisamen Pius bei einigen Schriftstellern erhalten; Ademar I, 56. II, 1. SS. IV, p. 114. 116. Catal. SS. X, p. 139.

Auf wiederholten Versammlungen der Bischöfe des fränkischen Reichs wurden nicht blos weitere Beschlüsse zur Durchführung kirchlicher Zucht und Ordnung gefasst ¹, eine dieser Synoden berieth auch über den Bilderstreit, welcher damals die morgenländische und abendländische Kirche am meisten trennte ².

Aber auch nach andern Seiten hin war Pippin thätig. Da er gegen die Araber, die auf gallischem Boden zuletzt noch Narbonne besaßen, auszog, unterwarfen sich die Gothen in Septimanie seiner Herrschaft. Schon erstreckte sich, wie erzählt wird, sein Einfluss über die Pyrenäen, indem der arabische Häuptling welcher in Barcellona und Gerona gebot sich unter seine Hoheit stellte ³. Mit dem Chalifen wurde eine Verbindung angeknüpft: eine fränkische Gesandtschaft suchte ihn im fernen Osten auf und kam von Abgesandten des Abbassiden Al-Mansur begleitet nach Marseille zurück ⁴.

Den heftigsten Widerstand fand der König in Aquitanien. Er war jetzt nicht zufrieden mit der Anerkennung seiner Hoheit und der Zahlung eines jährlichen Tributs, die der Herzog Waifar anbot ⁵, sondern er wollte eine Un-

¹ Die Capit. Vermeriense und Vernense p. 22 ff. Vgl. die oben p. 33 u. 4 angeführte Abhandlung von Hahn.

² Ann. Laur. maj. 767, p. 144.

³ Chr. Moissiac. 759, p. 294. Ann. Mett. p. 331.

⁴ Fred. cont. c. 134.

⁵ Fred. cont. c. 130: petens ei, quod . . . civitates Aquitaniae provinciae, quas de manu ejus praedictus rex abstulerat, ei redderet et postea ipsas W. ditionis suae faceret, tributa vel munera, quae antecessores sui reges Francorum de Aquitania provincia exigere consueverant, annis singulis partibus praedicto regi Pippino solvere deberet. Sed hoc rex per consilium Francorum et procerum suorum facere contempsit.

terwerfung des Landes unmittelbar unter seine Herrschaft¹. Und durch wiederholte Kriegszüge, durch Anlage fester Plätze im Lande und andere Massregeln kam er, als der Herzog gestorben, zuletzt auch hier zum Ziel: die aquitanischen Grossen huldigten dem fränkischen König².

Auch die keltischen Bewohner des westlichen Galliens, der Bretagne, bei denen in der letzten Zeit von einer Herrschaft der Franken nicht die Rede gewesen, sollen jetzt wieder zur Anerkennung derselben genöthigt sein³.

So hat in Gallien Pippin überall bedeutende Erfolge davongetragen.

Weniger günstig stellten sich die deutschen Angelegenheiten. Während des aquitanischen Krieges entzog sich Baiern noch einmal der Abhängigkeit in die es gebracht war.

Als der junge Thassilo, Pippins Neffe, herangewachsen, hat dieser ihn zu Compiegne auf der allgemeinen Reichsversammlung des Jahres die Huldigung leisten und einen Eid schwören lassen, wie es die Vassen gegen ihre Herren zu thun hatten⁴: das Verhältniß des Herzogs zum

¹ Die Forderungen welche er zuerst erhob, Anerkennung der Immunität für die Besitzungen fränkischer Kirchen im Lande, Bussezahlung für erschlagene Gothen, Anlieferung von Flüchtlingen, Fred. cont. c. 124, gehen freilich nicht so weit.

² Fred. cont. c. 135: jam tota Aquitania acquisita, omnes ad eum venientes ditionis suae, sicut antiquitus fuerant, se faciunt. Aehnlich schon c. 134. Vgl. Fauriel III, p. 300.

³ Ann. Mett. 753, p. 331: exercitumque in Britanniam duxit et Venedis castrum conquisivit totamque Britanniam subjugavit partibus Francorum. Diese Nachricht steht ganz isoliert, darf aber doch kaum verworfen werden.

⁴ Ann. Laur. maj. 757, p. 140: ibique Tassilo venit dux Bajoariorum, in vasatico se commendans per manus, sacramenta juravit multa et innumerabilia, reliquias sanctorum martyrum manus inponens, et fidelitatem pro-

König sollte angesehen werden wie die Stellung solcher welche sich in seinen Schutz begeben hatten etwa um ein Gut, ein Beneficium, zu erhalten; und der Verleihung des Herzogthums selbst wurde dadurch etwas von dem Charakter der Ertheilung eines solchen Beneficiums gegeben. So viel wir wissen ist es das erste Mal, dass Gebräuche und Grundsätze, welche ursprünglich offenbar auf ganz andere Verhältnisse berechnet waren, für die politisch so bedeutenden Beziehungen eines Herzogs zu dem Oberhaupt des Staates zur Anwendung kamen¹. Ausser dem Herzog mussten auch die Grossen des Landes schwören, und der Eid ward, wie es jetzt üblich war, zugleich auf die Söhne Pippins und das Volk der Franken ausgedehnt².

Thassilo aber, nachdem er eine Zeitlang die Oberhoheit Pippins anerkannt, namentlich auch Heeresfolge ge-

misit regi Pippino et . . . filiis ejus d. Carolo et Carlomanno, sic ut vassus recta mente et firma devotione per justitiam sicut vassus dominos suos esse deberet. Sic confirmavit supradictus Tassilo supra corpus sanctorum Dionisi Rustici et Eleutherii necnon et sancti Germani seu sancti Martini, ut omnibus diebus vitae ejus sic conservaret sicut sacramentis promiserat. Sic et ejus homines majores natu, qui erant cum eo, firmaverunt, sicut dictum est, in locis superius nominatis. Die Worte können wohl nicht anders verstanden werden, als so dass Thassilo und die Grossen den Eid an verschiedenen durch ihre Schutzheiligen und deren Reliquien berühmten Orten den Eid wiederholen mussten; s. Mannert, Gesch. des alten Bajoariens p. 223.

¹ Zöpfl D. R. G. 3. Aufl. p. 300 n. 98 will ohne Grund das 'donatu dignitatis ipsius ducati' der Lex Bajav. II, 9 so verstehen. — Ueber andere vielleicht verwandte Fälle ist unten zu sprechen. In der p. 84 n. 1. angeführten Stelle von den Beneventanern und Spoletanern darf man wohl das 'se commendare' nicht in so bestimmter technischer Bedeutung nehmen; auch bezieht es sich nicht speciell auf die Herzoge.

² Ann. Laur. maj. 781, p. 162: sicut jurejurando jam dudum promiserat ad partem d. Pipini regis et d. Karoli magni regis vel Francorum. Vgl. aber diese Art des Eides Fred. cont. c. 128. 131, die Stellen oben p. 83 n. 2 über Aistulf und Näheres im 3. Abschnitt.

leistet hatte, brach die versprochene Treue. Er entfernte sich von dem Heere, mit dem er nach Aquitanien ziehen sollte, und verweigerte fortan die verlangten Dienste¹. Und Pippin hat dann das frühere Verhältnis auch nicht wiederherzustellen vermocht. Ein bedeutender Theil des fränkischen Reichs hat dergestalt eine Stellung eingenommen, welche die Fortdauer der früheren Verbindung überhaupt als zweifelhaft erscheinen liess.

Ausserdem hat der König, wie die meisten seiner Vorgänger, in Deutschland mit den Sachsen zu kämpfen gehabt, auch einen Theil derselben aufs neue zu der jährlichen Leistung von 300 Pferden genöthigt².

Wie das neue Königthum seinen Sitz und Mittelpunkt in dem westlichen romanischen Lande hatte, so nahmen auch die Angelegenheiten Galliens Pippin vorzugsweise in Anspruch und lähmten wohl einigermassen das Auftreten der Franken den andern deutschen Stämmen gegenüber. Er selbst war aber, wie es scheint, von dem Streben erfüllt, den Gegensatz, der eine Zeitlang zwischen den beiden Hälften des Reichs hervorgetreten war und fast zu einer Trennung geführt hatte, möglichst zurückzudrängen. Dar-

¹ Ann. Laur. maj. 763, p. 144, die schliessen: *nusquam amplius faciem praedicti regis videre voluit* (Ueber den Ausdruck der Ann. Einh. 'abjuravit' s. Hegewisch p. 197 n.). Im J. 764 ward über die Angelegenheit auf dem Reichstag verhandelt; Ann. Laur. maj. und Einh. Mannerts Ansicht p. 227, von einem friedlichen Verhältnis das bestanden ist offenbar unrichtig; Thasilo suchte für ein solches die Vermittelung des Papstes nach, Cenni N. 37, p. 215; aber wohl ohne Erfolg.

² Ann. Laur. maj. 758, p. 140: *et tunc polliciti sunt contra Pippinum omnes voluntates ejus faciendum et honores* (Ann. Einh.: *honoris causa*) *in placito suo praesentandum usque in equos trecentos per singulos annos.*

auf weisen namentlich die Bestimmungen hin welche er in Beziehung auf die Nachfolge traf.

Von dem hergebrachten Grundsatz einer Theilung unter die zwei Söhne, die Pippin hinterliess, war um so weniger abzukommen, da Beide mit dem Vater zugleich die Salbung des Papstes empfangen hatten und seitdem bereits als Könige bezeichnet wurden. Schon früher sind ihnen einzelne Grafschaften übertragen¹. Dann, da der König sein Ende herannahen fühlte, nahm er unter Beirath und Zustimmung der versammelten Grossen eine förmliche Theilung vor, liess bei derselben aber andere Rücksichten obwalten, als noch zulezt bei der Auseinandersetzung mit dem eignen Bruder beobachtet waren². Dem jüngern der Söhne Karlmann wurden die Provence, Gothien oder Septimaniën, Burgund, Elsass und das übrige Alamannien am rechten Ufer des Rheins übertragen, wogegen Karl Austrasien, zu dem ohne Zweifel alle Fränkisch-Hessisch-Thüringischen Lande gerechnet wurden, ganz oder doch

¹ Nur die Ann. Lauresh. 763, p. 28 erwähnen dies: dedit rex Pippinus aliquos comitatus suos filios. Aus ihnen die Ann. Petav. p. 11.

² Fred. cont. c. 136: cernensque quod vitae periculum evadere non potuisset, omnes proceres suos, duces et comites Francorum, tam episcopos quam sacerdotes, ad se venire praecepit, ibique, una cum consensu Francorum et procerum seu et episcoporum, regnum Francorum, quod ipse tenuerat, aequali sorte inter . . . filios suos Carolum et Carlomannum, dum adhuc ipse viveret, inter eos divisit; id est Austrasiorum regnum Carolo seniori filio regem instituit, Carlomanno vero juniore filio regnum Burgundia, Provincia, Gothia, Alesacis et Alemannia tradidit; Aquitaniam, quam ipse rex adquisierat, inter eos divisit. Mit diesem Bericht stimmt aber die Angabe Einhards, Vita K. c. 3, nicht überein: ut . . . Karolus eam partem, quam pater eorum Pippinus tenuerat, Carlomannus vero eam, cui patruus eorum Carlomannus praeerat, regendi gratia susciperet. Gegen die Annahme einiger, dass eine zwiefache unter sich verschiedene Theilung stattgefunden, erklärt sich schon Leibniz, Ann. I, p. 10.

zum grösseren Theil empfing; die letzte Eroberung Pippins, Aquitanien, ward besonders getheilt; dagegen Baiern gar nicht gedacht¹, indem hier die Ansprüche auf eine Oberherrlichkeit ohne Zweifel den Brüdern gemeinschaftlich bleiben sollten. Viel auffallender ist, dass auch Neustriens keine Erwähnung geschieht, sei es dass hier, und wahrscheinlich dann auch in einem Theil Austrasiens, also in den Landen auf welchen die fränkische Herrschaft zu beruhen schien und wo die Heimath, das Besitztum des regierenden Hauses lagen, jeder der beiden Brüder einen Antheil haben sollte² — ist dies der Fall³, so scheint sich Karls Herrschaft von der Garonne bis zum Rhein wie in einem Bogen um das Gebiet des Bruders herum gezogen zu haben, das eine mehr abgerundete Ländermasse bil-

¹ Unter dem Austrasiarum regnum auch Baiern zu verstehen, wie die Note bei Bouquet V, p. 9 will, ist nicht wohl möglich.

² Näher über die Theilung handelt, nach einer älteren Abhandlung von Bruère und Pertz SS. I, p. 147 n., Körber, *Partage du royaume des Francs entre Charlemagne et Carloman*, Bibl. de l'école des chartes 4. serie T. II, p. 341 ff. Er nimmt eine Theilung Neustriens an, so dass die Oise beide Gebiete theilte und ebenso eine Linie von ihren Quellen an den Rheia gezogen das eigentliche Austrasien. Wir finden Karlmann in Dietenhofen, haben Urkunden in denen er Prüm und Epternach Privilegien ertheilt, andere in denen man zu Verdun und Metz nach seinen Regierungsjahren zählt. Dagegen hat auch Karl hier einzelne Verfügungen getroffen; z. B. das Kloster S. Deodati an St. Denis geschenkt, p. 712; doch kann dies vielleicht ein besonderes Besitztum gewesen sein, indem er sagt: *sicut eum d. et genitor noster Pippinus in sua investitura tenuisse comprobatum est*. Die Immunität für Metz, Meurisse p. 184, konnte Karl wohl auch ertheilen, wenn es nicht zu seinem Reich gehörte. Soissons und Noyon werden *proprie sedes* der beiden Brüder genannt; s. p. 91 n. 4. Karl stellt eine Urk. für Angers aus, p. 717.

³ Dafür kann man anführen, dass die *Divisio 806 c. 3. 4.*, p. 141, für Karls Antheil, der Austria und Niustria umfasst, im Fall seines Todes dieselbe Theilung festsetzt die zwischen Karl und Karlmann bestanden.

dete¹ — oder, was fast wahrscheinlicher ist, dass für diese Gebiete eine gewisse Gemeinschaft blieb². Jedenfalls sollte der Begriff eines einigen Reiches, der auch früher nie aufgegeben war, trotz der vorgenommenen Vertheilung festgehalten werden.

Was aber dergestalt bei Lebzeiten Pippins vereinbart war, brachte bald darauf sein Tod (768, Septemb. 24) zur Ausführung³. Die beiden Brüder wurden nun auf einer Versammlung der Grossen als Könige anerkannt und zugleich die beschlossene Theilung bestätigt, dann an einem und demselben Tage (Octob. 9), aber an verschiedenen Orten, die feierliche Erhebung vorgenommen, die Karlmanns zu Soissons, wo auch Pippin zuerst als König begrüsst war, die Karls zu Noyon, beide auf Neustrischem Boden. Auch wurden sie nochmals als Könige gesalbt⁴.

¹ So Körber p. 347.

² Darauf könnte man beziehen, wenn Einhard Vita K. c. 6 den Karlmann in Beziehung auf Karl regni socius nennt, und c. 3 sagt: multis ex parte Karlomanni societatem separare molientibus, obwohl unmittelbar vorher regni divisi partes genannt werden. Auch Karl beabsichtigte sich in St. Denis begraben zu lassen, Urk. p. 712. Wenn einige Alamannische Urkunden aus dem 1. und 2. Jahre Karls datieren, Trad. Weiss. N. 91. Neugart 51. 53. 54, so ist zweifelhaft, ob wie Zeuss will von 768, oder mit Neugart von 771 an gerechnet werden muss. Wäre Neustrien getheilt, hätte das auch wohl ebenso gut hier wie bei Aquitanien angeführt werden müssen. Hüllmann, Ursprung d. Stände 2. Aufl. p. 167, geht aber jedenfalls zu weit, wenn er meint, es habe überhaupt das höhere Herrscherrecht gemeinschaftlich sein sollen.

³ Den Tag nennen Ann. S. Amandi, Laub. u. s. w. p. 12. 13. Vom 23. Sept. sind noch mehrere Urkunden für St. Denis, wo er starb.

⁴ Fred. cont. schliesst mit dem Bericht hierüber c. 137: His transactis, praedicti reges Carolus et Carlomannus unusquisque cum leudibus suis ad propriam sedem regni eorum venientes, instituto placito initoque consilio cum proceribus eorum, mense Septembri die dominico 14. Kal. Octobris Carolus ad Noviomam urbem et Carlomannus ad Saxonis civitatem pariter uno die a proceribus eorum et consecratione sacerdotum sublimati sunt in

Der Schutz Roms und der Kirche, und was der Vater sonst an Befugnissen in Italien gewonnen hatte, sollten, da beide Patricier waren, ohne Zweifel gemeinsam sein¹.

Aber, wie es überall an rechter Eintracht zwischen den Brüdern fehlte², so führten namentlich die italischen Angelegenheiten bald zu Entzweiung und Streit. Die Verhältnisse, auf die es ankommt, liegen sehr im Dunkeln; doch scheint es, dass unter den Grossen des Reichs eine Partei war, die sich näher an Karlmann anschloss, während sie sich unzufrieden zeigte mit den neuen Kämpfen

regno. Vgl. Ann. Laur. maj. 768, p. 146: Domnus vero Carolus et Carlomannus elevati sunt in regnum et d. Carolus 7. Idus Octobr. in Noviomio civitate, Carlomannus in Suessionis civitate similiter. Das letzte Datum ist ohne Zweifel richtig; vgl. Oelsner p. 33. Ann. Einh. p. 147 unterscheiden die Wahl und Erhebung: Filii vero Karlus et Carlomannus consensu omnium Francorum reges creati, et Karlus in Noviomio civitate, Carlomannus in Suessona insignia regni susceperunt; die Vita K. c. 3 spricht nur von der Wahl: Franci siquidem, facto solemnii generali conventu, ambo sibi reges constituunt, und verbindet damit die Theilung. Leibniz, Ann. I, p. 9, will Consecration und Salbung unterscheiden und bezweifelt diese; ebenso Daniels p. 477 n.; doch wohl ohne Grund. Der Salbung erwähnen Ann. S. Amandi p. 12: K. et K. ad reges uncti sunt. Vgl. Ann. Petav., die auch das Datum 7. Id. Oct. angeben, Ann. Laresh. p. 30. Ann. Sangall. p. 63. Hegevisch p. 52. Ludens Zweifel, IV, p. 308, gegen die beiden Orte sind ganz ohne Grund.

¹ Der Papst schreibt an beide gemeinschaftlich, Conni N. 47.

² Auf einen alten Zwist deutet, wie Ranke, Zur Kritik fränkisch-deutscher Reichsannalen p. 8, mit Recht bemerkt, der Brief des Cartwulf, Bouquet V, p. 634, hin: Karl habe Gott zu danken, ut de fratris tui insidiis in omnibus te conservavit quod sortisti regnum cum fratre tuo Francorum quod Deus transtulit illum de regno terreno et exaltavit te super omne hoc regnum sine sanguinis effusione. — Sollte Karlmann, dessen Geburt die Ann. Petav. p. 11 zu 751 angeben, vielleicht nach der Erhebung Pippins zum König geboren und ihm deshalb ein Vorrecht vor dem Bruder beigelegt sein?

welche Karl in Aquitanien zu führen hatte ¹, wahrscheinlich auch der engeren Verbindung mit dem Papst ² widerstrebt und statt dessen eine Herstellung der alten Freundschaft mit den Langobarden begünstigte. Als die Brüder sich ausgesöhnt ³, ging eine Zeitlang auch Karl auf solche Bestrebungen ein: trotz der dringendsten und drohendsten Abmahnung des Papstes ⁴, verband er sich mit einer Tochter des Langobardenkönigs Desiderius.

Kurz darauf aber endete ein früher Tod die Herrschaft des einen Bruders. Da Karlmann nur unmündige Söhne hinterliess, die kein bestimmtes Recht auf die Nachfolge in Anspruch nehmen konnten ⁵, suchte und erhielt Karl die Anerkennung der Grossen jetzt auch in der andern Hälfte des Reichs ⁶. Vergebens versuchte der langobardische König, bei dem Karlmanns Wittve mit ihren Kindern eine Zuflucht genommen, den Papst zu bewegen, diese als berechnigte Erben anzuerkennen und zu Königen zu wei-

¹ Ann. Einh. 769, p. 147. Vita K. c. 5. Rankes Bedenken, weil die Ann. Laur. maj. der Sache nicht gedenken, scheinen mir unbegründet. Die Neustrier hatten sich auch früher mit den Aquitanern gegen das Arnulfingische Geschlecht verbunden.

² Nach Stephans Brief, Cenni N. 45, p. 167, war der Missus des Karlmann ihm feindlich. Vgl. übrigens Abel p. 84, der hierauf nicht eingeht.

³ Brief des Stephan, Cenni N. 47, p. 275.

⁴ Cenni N. 49, p. 281 ff.

⁵ Dies zeigt der Vorgang bei der Abdankung des älteren Karlmann und die Bestimmung in der Divisio 806 c. 5, p. 141. S. unten Abschnitt 3.

⁶ Ann. Laur. maj. 771, p. 148. Ann. Einh. fügen hinzu: *ad capiendum ex integro regnum animum intendens*. In der Vita K. c. 3 heisst es: *consensu omnium Francorum rex constituitur*. Auf den Ausdruck der Ann. Mett.: *et unxerunt d. Karolum super se in regem*, ist nicht mit Dippold p. 37 Gewicht zu legen.

hen¹. Niemand machte Karl die Herrschaft in dem ganzen Umfang des Frankenreiches streitig.

Noch mehr als 40 Jahre lang hat Karl dann die Regierung geführt und in dieser Zeit die Welt mit dem Ruhm seiner Thaten erfüllt. Alles was die Vorfahren begründet und begonnen nahm er auf und führte es in gewaltigster und grossartigster Weise weiter. Nach allen Seiten hin hat er den Umfang des Reichs vergrössert, die deutschen Stämme auf dem Continent vollständig vereinigt, die Feinde der abendländischen Christenheit besiegt und unterworfen, die Beziehungen zu der Kirche befestigt, überhaupt die Verbindung des germanischen Elements mit dem Christenthum völliger durchgeführt, dadurch der abendländischen Welt eine neue Gestalt gegeben, insonderheit aber auch dem Deutschen Volk seine weitere Zukunft bereitet. Seine Leistungen sind gleich bedeutend, mag man sie von dem Standpunkt der allgemeinen europäischen oder der besonderen deutschen Geschichte² betrachten; wenige haben mit gleichem Recht den Beinamen des Grossen empfangen². Und zugleich hat er tief in die inneren Ver-

¹ Vita Hadriani p. 181: nitebatur ipse Desiderius atque inbianter decertabat, quatenus ipsi filii ejusdem Carlomanni regnum Francorum assumpsissent. Et ob hoc ipsum sanctissimum praesulem . . . seducere conabatur, ut ipsos antefati Carolomanni filios reges ungeret, cupiens divisionem in regno Francorum immittere.

² Schon die ältesten Annalen und andere Zeitgenossen haben die Bezeichnung, wenn auch nicht gleich als förmlichen Beinamen; Ann. Petav. p. 17: Karoli magni regis; A. Laur. maj. 784, p. 166: magni regis Karoli; Paulus D. G. Mett. p. 265: magnus rex Karolus; — in der Grabschrift, Einh. Vita K. c. 31, heisst es: magni atque orthodoxi imperatoris; in einer Urk. seiner Tochter Berta, Mabillon, Dipl. p. 514: magni et invictissimi imperatoris Caroli; Chr. Moissiac. 811, p. 259: magni imperatoris; — magnus Carolus sagen die Ann. Laubac. p. 10. Thegan c. 5, p. 591; — K. Ludwig schreibt an Hilduin, Surius

hältnisse eingegriffen, in dem ganzen staatlichen Leben der Völker mächtige Umwandlungen herbeigeführt. An seinen Namen knüpft sich eine grosse Epoche der Verfassungsgeschichte.

Wie wir bisher alle wichtigeren Veränderungen im Frankenreich uns vergegenwärtigt haben, so ist es vor allem auch hier nothwendig, zunächst die Ereignisse ins Auge zu fassen, die auf die Umgestaltung und Fortbildung desselben unter Karls Regierung von Einfluss waren. Dabei kann es nicht auf eine chronologische Folge ankommen, sondern nur auf eine Uebersicht der Verhältnisse im allgemeinen, namentlich aber derer die einen unmittelbaren Bezug auf die Deutschen Stämme haben.

In Gallien hatte Pippin in der Hauptsache vollbracht wonach seit lange die fränkischen Herrscher gestrebt. Als nach seinem Tode in Aquitanien der frühere Herzog, Waifars Vater, Hunold sich noch einmal erhob, genügte eine geringe Streitmacht, um den Versuch zu vereiteln¹. Und

V, p. 634: Karolo jure cognominato Magno; Nithard I, 1, p. 651: Karolus merito magnus imperator ab universis nationibus vocatus; vgl. IV, 2, p. 668; Vita Willibr. c. 4, Mabillon Acta IV, 1, p. 73: Carolus qui dictus est magnus et gloriosus; Vita Rimberti c. 1, p. 765: Karolus cognomento Magnus. — In den Urkunden Trad. Lauresh. 305 I, p. 373. 312, p. 377 u. s. w. ist das Wort wohl von dem Zusammensteller eingefügt; s. die Praef. ebend. — Ueber den Titel magnus et pacificus imperator s. Abschnitt 3. Spätere Stellen, die allerlei Gründe angeben, bei Hahn, Einleitung in die D. R. u. K. G. I, p. 2 n. — Smaragdus unter Ludwig dem Fr. in einer Stelle, wo er recht eigentlich von dem Namen spricht, hat die Bezeichnung übrigens nicht, er sagt: imperator Karolus Francus prudens, Bouquet V, p. 101 n. — In den Ann. breves Fuld. I, p. 95 scheint Karl bonus genannt zu werden.

¹ Ann. Laur. maj. 769, p. 146. Ann. Einh. sagen: regnum adfectans, wie 776 von Hruodgaudus in Italien, während die Ann. Laur. min. bei diesem, 777, p. 118, von tyrannis sprechen. Vgl. Abschnitt 3.

da jener dann eine Zuflucht bei den Vasconen (Basken) suchte, die früher an den Kriegen gegen die Franken lebhaften Antheil genommen, aber bisher ihre Unabhängigkeit unter eigenen Herzogen gewahrt hatten, wurden sie genöthigt ihn auszuliefern, selbst die fränkische Oberhoheit anzuerkennen¹. Später ersahen sie sich wohl die Gelegenheit, das fränkische Heer bei der Rückkehr von einem Zug nach Spanien zu überfallen und ihm eine empfindliche Niederlage beizubringen, ein Ereignis das in Sage und Gedicht viel gefeiert worden ist; auch weitere Kämpfe wurden geführt; am Ende blieb eine gewisse Abhängigkeit bestehen, die aber sehr wenig bedeutete². Die Kelten in der Bretagne, die den Tribut, zu dem sie verpflichtet waren, nur unregelmässig zahlten³, und mit denen es unter Karl wiederholt zum Kriege kam, wurden dahin gebracht, dass ihre Fürsten — sie heissen Capitanei, oder auch Herzoge — sich zu einer Unterwerfung verstanden, indem sie bald persönlich vor dem König zur Huldigung erschienen, bald seinen siegreichen Feldherren als Zeichen der Abhängigkeit die Waffen überreichten,

¹ Ann. Laur. maj. und Einh. 769, p. 148. 149. Dass die letzteren die Verhältnisse zu den Vasconen zu günstig darstellen, bemerkt Ranke p. 9 wohl mit Recht. Was er aber von dem Sturz des Lupus durch einen andern Herzog desselben Namens anführt, beruht auf der falschen Urkunde für Alaon; s. oben p. 9 u. 1.

² Die Ann. Laur. maj. 778, p. 158 sagen nur: Hispani Wascones subjugatos; erst Ann. Einh. und Vita K. c. 9 geben die Niederlage an. Spätere Kämpfe erwähnt Vita Hlud. c. 5, p. 609. c. 18, p. 616. Vgl. Fauriel III, p. 353. Funck, Ludwig der Fr. p. 10 ff. Foss, Ludwig der Fr. p. 5. 43, die aber alle die falsche Urkunde benutzen.

³ Ann. Einh. 786, p. 169: Is populus a regibus Francorum subactus ac tributarius factus, inpositum sibi vectigal, licet invitus, solvere solebat.

die diese ihrem Herrn zuschickten¹. Es sind die Reste alter selbständiger Völker, die hier an den äussersten Grenzen des Reichs der Frankenherrschaft widerstreben, aber der Ueberlegenheit des mächtigen Königs wenigstens vorübergehend sich beugen.

Mehr kam auf die Deutschen Stämme an die der Einheit des Frankenreichs noch nicht eingefügt waren, die Baiern, deren Herzog wieder eine sehr unabhängige Stellung eingenommen hatte, die Friesen und Sachsen, deren grosse Mehrzahl sich frei hielt von jeder Einwirkung der Franken und der christlichen Kirche. Hier hat Karl die durchgreifendste und erfolgreichste Thätigkeit entwickelt; er hat nicht geruht, bis er den Widerstand gebrochen den die Stämme und die Fürsten ihm entgegenstellten, bis sie vollständig seinem Reiche einverleibt waren. Mit den Sachsen wird der Anfang gemacht, erst bedeutend später wendet er sich gegen den Herzog der Baiern, ist dann aber früher hier als dort zum Ziele gelangt.

Die Verhältnisse waren auch bei den beiden Stämmen sehr verschieden.

¹ Ann. Laur. maj. 786, p. 168: Et capitaneos eorum ad sinodum praesentabant . . . d. rege Carolo in Wormaciam; ebend. 799, p. 186: Wido comes, qui in marca Britanniae praesidebat . . . Britanniam ingressus totamque perlustrans in dedicionem accepit, ac regi . . . arma ducum, qui se dederant, inscriptis singulorum nominibus, praesentavit. Nam his se et terram et populum unusquisque illorum tradidit, et tota Britanniarum provincia, quod nunquam antea, a Francis subjugata est. Die später geschriebenen Ann. Einh. sagen statt dessen zwar: Videbatur enim, quod ea provincia tum esset ex toto subacta, et esset, nisi perfidae gentis instabilitas cito id aliorum more solito commutasset; vgl. dies. 811, wo neue Kämpfe statthatten. In der Vita K. heisst es c. 10: et obsides dare et quae imperarentur se facturos polliceri coacti sunt.

Baiern hatte lange zum fränkischen Reich gehört. Das Volk ist unter Einwirkung dieser Verbindung und unter der Herrschaft des Christenthums einer in mancher Beziehung fortgeschrittenen Entwicklung theilhaftig geworden; schon die Niederlassung auf zum Theil römischem Boden, die Nachbarschaft Italiens und anderes haben günstig darauf gewirkt. Unter den letzten Herzogen sind zahlreiche Klöster entstanden, die ebenso viele Mittelpunkte für besseren Anbau des Landes und Sittigung des Volkes wurden¹. Die von Bonifaz geordneten Bisthümer blieben in unmittelbarem Zusammenhang mit Rom; auch die Herzoge standen in Verkehr mit dem Papst.

Ihre Stellung war immer eine freiere gewesen als die der Herzoge anderer Stämme im Frankenreich². Die Entfernung von dem Mittelpunkt desselben, dann besonders das in dem bairischen Gesetz selbst anerkannte erbliche Recht des Agilolfingischen Hauses waren dafür von grosser Bedeutung. Während Karl Martell und seine Nachfolger eine herzogliche Gewalt in Alamannien überall nicht mehr anerkennen wollen, greifen sie in Baiern diese selbst nicht an. Pippin hat wohl die Abhängigkeit des Thassilo dadurch zu befestigen gesucht dass er ihm gegenüber die Verhältnisse der Vassallität zur Anwendung brachte; aber es hindert nicht, dass man die Regierungsjahre des Her-

¹ S. die Zusammenstellung bei Rudhart p. 276 ff. 305 ff., der unter den Herzogen Odilo und Thassilo nicht weniger als 25 solcher Gründungen zählt. Näheres über die einzelnen giebt Rettberg Bd. II.

² S. II, p. 600 ff. und vgl. Wittmann, über die Stellung der agilolf. Herzoge nach aussen und innen, Abh. d. hist. Classe der B. Akad. d. Wiss. VIII, 1, der ganz richtig ausführt, dass die Stellung der Herzoge nie eine ganz selbständige war, aber andererseits auch keine so abhängige wie die anderer, der sich aber sonst ziemlich äusserlich hält.



zogs neben denen des Königs zählt, ja regelmässig diese fortlässt und sich allein nach dem Herzog richtet ¹; man bezeichnet seine Stellung als ein Herrschen oder Regieren (regnare), spricht geradezu von seinem Reich (regnum) ². Und später hat sich dann Thassilo jener vassallitischen Abhängigkeit entzogen, und wenn auch vielleicht keine ganz vollständige Unabhängigkeit in Anspruch genommen, doch alle Beziehungen zu dem König und dem Frankenreich abgebrochen ³. Der Titel Fürst (princeps) oder höchster Fürst (summus princeps), der dem Thassilo in dieser Zeit beigelegt wird ⁴, soll vielleicht diese veränderte

¹ Thassilo allein Trad. Fris. N. 4. 5. 7. 9. 12, Pippin und Thassilo N. 6. 8, auch Meichelbek I, p. 52. 53. Vgl. die zu anderem Zweck gemachte Zusammenstellung von Holzinger, Hist. Abb. d. Bair. Akad. 1807. I, p. 161 ff. Rudhart p. 294 n. Auf die Vormundschaft Pippins ist die Zählung seiner Jahre nicht zu beziehen.

² Eine häufige Formel ist: regnante d. Thassilone anno . . . regni ejus, Trad. Fris. N. 4. 6. u. s. w.; und so auch schon von Odilo, Trad. Lunael. 39, p. 24: regnante d. Hotiloni inclito duci. Thassilo selbst sagt: anno regni mei, Trad. Lunael. 76, p. 45. Doch findet sich auch: agente T. duce, oder: anno ducatus ejus, Trad. Pat. 15, p. 15. 7, p. 8. Trad. Lunael. 31, p. 20. — Vgl. II, p. 603 n. 7. — Münzen der Agilolfingischen Herzoge haben sich meines Wissens bisher nicht gefunden; s. Rudhardt p. 473.

³ Es wäre nicht ohne Interesse zu wissen, ob auch in dieser Zeit Pippins Jahre gezählt wurden. Eine Urkunde in den Trad. Fris. 13, p. 33 trägt die Unterschrift: a. 16. Pippini regis ab inc. D. a. 765. iud. 4. Allein die Daten stimmen nicht zusammen (man müsste vielleicht annehmen, dass das Jahr Pippins ausgefallen und 16. sich auf Thassilo bezöge), das Jahr der Incarnation ist ungewöhnlich, und deshalb die ganze Urkunde zweifelhaft. — Vielleicht ist in dieser Zeit die Bestimmung der Lex Baju. über eine Absetzung des Herzogs (II, p. 501 n. 1) in den bairischen Handschriften weggeblieben, während andere sie umgekehrt für einen späteren frankischen Zusatz halten; s. vorher p. 25 n. 1 und vgl. Wittmann a. a. O. p. 196.

⁴ princeps wird Thassilo genannt in den Acten von Dingolfing c. 7 ff. und Neuching; summus princeps steht Trad. Pat. 7, p. 8. Trad. Lunael. 13,

Stellung bezeichnen; und auch sonst werden Ausdrücke gebraucht, wie sie nur bei wirklichen Herrschern gewöhnlich sind (*inlustrissimus, religiosissimus, gloriosissimus, praecellentissimus; excellentia vestra*)¹.

Wiederholt fanden unter Thassilo in Baiern Versammlungen statt, sei es blos der Bischöfe, sei es der geistlichen und weltlichen Grossen gemeinschaftlich, welche sich mit den kirchlichen Verhältnissen und andern öffentlichen Angelegenheiten beschäftigten. Eine Synode zu Aschheim aus den ersten Jahren des Herzogs² verfügt, dass für ihn und die Wohlfahrt seines Reichs und seiner Getreuen in allen Kirchen gebetet werden soll³. Sie richtet eine Reihe von Anträgen an den Herzog, die zum Theil den Beschlüssen entsprechen welche unter Pippin auf der Synode zu Vern gefasst waren, zum Theil aber auch noch andere Dinge, die Handhabung der Gerichtsbarkeit u. s. w. betreffen; dabei ist von dem König, einem Einfluss desselben.

p. 9. 33, p. 21; vgl. *summus dux* in Trad. Fris. 54, p. 59. Dass *princeps* mehr bedeuten soll als *dux*, zeigt wohl der Titel *dux et princeps Francorum*. Später schreibt Erchempert, SS. III, p. 243: *Hic Arichis primus Beneventi principem se appellari jussit, cum usque ad istum qui Benevento praefuerunt duces appellarentur; nam et ab episcopis ungi se fecit et coronam sibi imposuit.*

¹ Trad. Fris. 7. 12. 14. 70. 98. Trad. Lunael. öfter; s. auch Conc. Aschaimense ed. Froben p. 10. 11 (hier: *scellentia vestra*); Syn. Niuching, bei Walter I, p. 294. Vgl. Mederer p. 276. Rudhardt p. 467. — Die Besitzungen des Herzogs werden als *fiscus dominicus, ex causa dominica* und ähnlich bezeichnet, Cong. Arn., Juvavia p. 23. 25 ff.

² ed. Froben 1767. Die Zeit ist ungewiss; s. Winter in einer Abhandlung über dies und die folgenden Concilien, Hist. Abb. der Bair. Akad. 1807. I, p. 9 ff., der das J. 754, Rudhardt p. 299 n., der mit andern 763 annimmt; vgl. Rettberg II, p. 224.

³ c. 1, p. 11: *tam pro animam scellentiae vestrae quam pro vitam et regni inlacione et fidelium vestrorum.*

sei es auf die Beamten, sei es auf die Kirche, nicht die Rede. Dasselbe gilt von den Beschlüssen, welche eine Versammlung zu Dingolfing fasste und welche sich wesentlich auf rechtliche Verhältnisse verschiedener Art beziehen. Dagegen geschieht in den Gesetzen, welche auf einer andern Versammlung zu Neuching, schon einige Jahre nach Pippins Tode, zu stande kamen¹, des Königs allerdings Erwähnung; doch nur in untergeordneten Verhältnissen². Der Herzog oder Fürst, wie er hier regelmässig genannt wird, ist es, der 'das Collegium der Vornehmen seines Reichs vereinigte' und mit ihrer Zustimmung die neuen Verfügungen traf³.

So war in den ersten Jahren Karls die Lage der Dinge. Als dieser sich mit der langobardischen Königstochter vermählte, ward er ein Schwager Thassilos, und eben um diese Zeit ist auch ein friedliches Verhältnis zwischen ihm und dem Herzog begründet worden⁴, das längere Zeit Bestand hatte. Nur ganz im allgemeinen scheint dabei die Oberhoheit Karls anerkannt zu sein⁵. Einmal werden wohl

¹ Sie gehört wahrscheinlich ins J. 772, die Dingolfinger 769; s. Winter a. a. O. p. 55.

² c. 10, Walter I, p. 297: *per chartam acceperunt libertatem a rege; . . . nec ante comitem, nec ante ducem, nec ante regem.*

³ Walter I, p. 295: *ut omne regni sui praenotatus princeps collegium procerum coadunaret; c. 1: Praenotatus princeps universo concordante collegio sic constituit.* Vgl. das Concil. Aschaimense c. 5, p. 12: *manus vestrae decretus; c. 13, p. 13: vestro . . . decreto, quo in praesente villa puplica . . . constitnere recordamini.*

⁴ Karls Mutter ging, da sie die Verbindung mit dem Haus des Desiderius vermittelte, per Bajoariam nach Italien. Und von dieser Zeit sagt Egil in der Vita Sturmi c. 22, p. 376: *Illis quoque temporibus suscepta legatione inter Karolum regem Francorum et Thasilonem Noricae provinciae ducem per plures annos inter ipsos amicitiam statuit.*

⁵ Dafür spricht eben die Erwähnung des rex in den Neuchinger Be-

Baiern in seinem Heere genannt ¹, doch vielleicht aus den Strichen nördlich der Donau, die früher schon von dem Herzogthum getrennt waren.

Karl war aber nicht gemeint auf die Länge eine solche wesentlich unabhängige Macht auf deutschem Boden, innerhalb der Grenzen des alten Frankenreichs bestehen zu lassen. Schon im J. 781 dringt er auf die Herstellung der Vassallität, wie der Herzog sie früher gelobt hatte: eine feierliche Gesandtschaft des Königs und des diesem eng verbundenen Papstes forderte die Erneuerung des einmal geleisteten Eides. Thassilo gab nach: er erschien zu Worms, schwur den Eid und stellte Geisel ². Vielleicht war es bei dieser Gelegenheit, dass er in dem Lande nördlich der Donau zwei Höfe von dem König zu Beneficium empfing ³.

Eine solche Verleihung konnte nicht für den Verlust der Unabhängigkeit entschädigen. Verschiedene Gründe neuer Spannung werden angeführt ⁴. Die Hauptsache aber

schließen. Dass um diese Zeit Thassilo seinen Sohn Theodo neben sich als Herzog einsetzte, erfahren wir aus der Stiftungsurkunde von Kremsmünster v. 777, Urkb. d. L. ob der Ens II, p. 2: *dilectissimus filius meus Deoto anno etiam ducatus ejus primo.*

¹ Ann. Laur. maj. 778, p. 158: *venientes de partibus Burgundiae et Austriae vel Bajoariae seu Provinciae et Septimaniae.* Die bairischen Historiker denken an Truppen die Thassilo geschickt.

² Ann. Laur. maj. 787, p. 162: *et conjungens se . . . dux in praesenciam piissimi regis ad Wormaciam civitatem, ibi renovans sacramenta et dans 12 obsides electos, ut omnia conservaret, quicquid d. Pippino regi promiserat jurejurando, in causa supradicti d. Caroli regis vel fidelium suorum.*

³ Divisio 806 c. 2, p. 141: *duabus villis . . . quas nos quondam Tassiloni beneficiavimus et pertinent ad pagum qui dicitur Northgowe.*

⁴ Einh. Vita K. c. 11 erzählt, dass er, angetrieben von seiner Gemahlin, des Desiderius Tochter, daran gedacht habe den Fall des Schwiegervaters zu rächen; das Einzelne gehört aber, wie die Vergleichung mit den Annalen

war offenbar, dass Thassilo jetzt, wie früher unter Pippin, sich der eingegangenen Verpflichtung, die ihn schmachvoll und unerträglich dünkte¹, zu entziehen suchte. Aber der Papst, dessen Vermittelung er in Anspruch nahm, erklärte sich entschieden für das Recht des fränkischen Königs, bedrohte Herzog und Volk mit dem Anathem, wenn sie den versprochenen Gehorsam nicht leisteten. Und da dann Karl von drei Seiten seine Heere gegen Baiern anrücken liess, auch im Lande selbst sich Stimmen für das von der Kirche anerkannte Recht des Königs erhoben² und so Gefahr war die väterliche Herrschaft ganz zu verlieren, suchte Thassilo noch einmal sein Heil in vollständiger Unterwerfung: er stellte sich vor dem König, gab

zeigt, der späteren Zeit an. Doch sagen auch diese p. 173: *post patris exilium Francis inimicissima semper extitit.* — Ausserdem kam es zu Streitigkeiten über Gebiete an der Etsch mit den fränkischen Befehlshabern; Ann. S. Emm. maj. 785, p. 92, und daraus die Ann. S. Rudberti Salisb., SS. IX, p. 769; vgl. Mederer p. 274. 304 ff.

¹ Das zeigen die Worte zu denen er sich später bekennt, Ann. Laur. maj. 788, p. 172: *etiamsi decem filios haberet, omnes voluisset perdere, antequam placita sic manerent vel stabile permitteret sicut juratum habuit . . . melius se mortuum esse quam ita vivere.* — Es findet sich meines Wissens keine Urkunde, in der Karls Regierungsjahre neben denen Thassilos gezählt werden; Trad. Lunael. 76, p. 45 schreibt dieser am Schluss: *regnante d. nostro Jhesu Christo.*

² Es ist wahrscheinlich, dass der Erzbischof Arn von Salzburg, der Freund Alcuins, und durch ihn mit dem fränkischen Hof in Verbindung stehend, der in Rom gewesen, jetzt die Partei Karls nahm, bei dem er später in hohem Ansehn stand. Ueber den Einfluss der päpstlichen Entscheidung s. Mederer p. 316, der eine Stelle der hist. Tegerns. anführt, wo es heisst: *Thassilo post longam libertatem, deserentibus tandem se Noricis propter anathema papae, defecit;* nach ihm Rudhardt p. 322, neuerdings Ranke p. 19. — Büнау II, p. 445 bemerkt übrigens nicht ohne Grund, dass, was jetzt der Papst zum Besten des Königs gethan, unter andern Umständen auch gegen diesen gewandt werden konnte.

neue Geisel, unter ihnen den eignen Sohn, erneuerte die vassallitische Huldigung, ja gab förmlich sein Herzogthum an den König auf, um es aus seiner Hand zurück zu empfangen; was in der Weise geschah, dass von ihm ein Stab dargereicht wurde, an dessen Spitze die Figur eines Mannes gearbeitet war¹. Das ganze Volk der Baiern musste Karl den Treueid leisten². Angesehene Männer traten zu ihm in das Verhältnis der Vassallität.

Aber auch dabei hat es nicht sein Bewenden gehabt. Schon im nächsten Jahr, da Thassilo ebenso wie andere Vassen sich auf den Reichstag zu Ingelheim eingefunden hatte, wird er hier gefangen genommen; der Waffen be-

¹ Dies scheint das Neue was jetzt über das Frühere hinaus geschah. Die Ann. Laur. maj. 787, p. 172, die den ganzen Verlauf weitläufig beschreiben, sagen: tradens se in manibus d. regis Caroli in vassaticum et reddens ducatum sibi commissum a d. Pippino rege. Vgl. Ann. Lauresh. p. 33: ei reddidit regnum Bagoariorum et semet ipso Carlo rege in manu tradidit et regnum Bagoariorum, und besonders Ann. Guelf. ebend.: reddidit ei ipsam patriam cum baculo, in cujus capite similitudo hominis erat scultum. Wenn die Ann. Nazar. noch hinzusetzen: et effectus est vassus regis, so ist doch, wenn auch die Ausdrücke über das 781 Geschehene nicht so bestimmt sind, ohne Zweifel anzunehmen, dass Thassilo jenes schon damals wurde. Das Sinnbild scheint sich übrigens nicht sowohl auf das Land als auf die herzogliche Würde zu beziehen. Den Vorgang beschreibt auch das Gedicht bei Bouquet V, p. 405 und Mai, Class. auct. V, p. 408:

Armillas grandi gemmarum pondere et auri,
 Offertur sonipes auri sub tegmine fulgens.
 His puer ex donis domini dotatur opimis.
 Ad quem haec rex placidis deprompsit dicta loquellis:
 'Suscipe perpetui servitus pignora nostri'.
 Oscula tum libans genibus praedulcia regis
 Dux, atque has celeres produxit pectore voces:
 'Rex, tibi donetur munus, per cuncta salutis;
 Ast ego servitium vobis per saecula solvo'!
 Sic fatus, regis cum dono ad castra recessit.

² Ann. Einh. 787, p. 173: populo terrae per sacramenta firmato.

raubt und angeklagt: er habe an Abfall gedacht, den Vassallen des Königs nach dem Leben getrachtet¹, die Avaren um Hülfe angesprochen. Es waren Angehörige des eignen Volks die so gegen den Herzog auftraten; die Versammlung der Grossen aber sass über ihn zu Gericht. Man erwehrt sich des Eindrucks nicht, dass es weniger verbrecherische Thatsachen als unzufriedene Aeusserungen und verdächtige Reden waren welche jetzt vorlagen². Um zu verurtheilen, griff man zurück auf den Treubruch gegen Pippin, das Verlassen des Heeres in Aquitanien: um dieser alten Schuld des 'Herisliz' willen ward das Todesurtheil gesprochen³. Karl schenkte dem unglücklichen Herzog das Leben, schickte ihn sammt seinen Söhnen ins Kloster, eine Anzahl Baiern, die der fränkischen Herrschaft widerstrebten, in die Verbannung. Auch die Frau und Töchter, die vorher sammt den Dienern und Schätzen des Hauses herbeigebracht waren, mussten den Schleier nehmen.

¹ Ann. Laur. maj. 788, p. 172: *vassos supradicti d. rege ad se adortasse et in vitam eorum consiliasse*, Worte die ich, Vassall. p. 18, nicht richtig aufgefasst habe. Vgl. Mederer p. 318.

² Das an Karl gerichtete Gedicht sagt von der Feindschaft welche den ersten Frieden störte, Bouquet V, p. 405. Mai a. a. O. p. 407: *der Teufel habe den Frieden gestört:*

*Vocibus his puras pulsavit perfidus aures:
'Dasilo peccavit, linquit quia regia jussa
Et sibi servitii non solvit foedera pacti'.*

³ Die Ann. Laur. maj. 788, p. 172, sagen ausdrücklich: *reminiscentes priorum malorum ejus et quomodo d. Pippinum regem in exercitu derelinquens et ibi quod theodisca lingua harisliz dicitur, visi sunt judicasse se eundem Tassifonem ad mortem*. Weniger genau Ann. Einh.: *ut majestatis reus capitali sententia damnatus est*. Einhard übergeht in der Vita die Verurtheilung ganz. Ueber diese sind noch zu vergleichen Ann. Lauresh. p. 33 und besonders Ann. Nazar. p. 43 ff.

Der König begab sich dann nach Baiern, das er jetzt zum ersten Mal selbst betrat, nahm dasselbe unmittelbar in seine Gewalt und ordnete die Verhältnisse des Landes, indem er Grafen einsetzte die nur von ihm abhängig waren¹.

Sechs Jahre später erhielt die Sache ihren Abschluss. Auf einem Reichstag zu Frankfurt (794) musste Thassilo nochmals erscheinen und um Verzeihung bitten für das was er einst unter Pippin und später unter Karl gegen den König und das Reich der Franken begangen habe; er erklärte, dass er seiner seits allen Zorn und Vorwurf wegen des Geschehenen fahren lasse, gab alles Recht und allen Besitz auf, die er oder seine Kinder an dem Herzogthum Baiern haben möchten, verzichtete auf jeden Anspruch und empfahl die Kinder nur der Barmherzigkeit des Königs. Karl seiner seits versprach Verzeihung und Gnade. Er liess dann über den Vorgang eine Urkunde ausfertigen in drei Exemplaren, eins für sich, eins für den Herzog, das dritte um in der Capelle des Pallastes, dem Reichsarchiv, aufbewahrt zu werden².

Offenbar sollte so das Geschehene gesichert, ihm der Stempel voller Rechtmässigkeit aufgedrückt werden. Eine Verschwörung, die zwei Jahre zuvor in Regensburg, der

¹ Ann. Lauresh. a. a. O. der eine Text: et omnes fines Bagoariorum in sua propria ditione recepit; Ann. Einh. p. 173: eandem provinciam cum suis terminis ordinavit atque disposuit; Vita K. c. 11: neque provincia . . . ulterior duci, sed comitibus ad regendum commissa est. Vgl. den Brief des Papstes Leo, Juvavia p. 51: quomodo provincia ipsa mirifice a . . . d. Karolo . . . penitus ex omni parte sicut decuit ordinata est.

² Capit. Franc. 794 c. 3, p. 72. Die wichtigsten Worte sind: necnon omnem justitiam et res proprietatis, quantum illi et filiis ac filiabus suis in ducato Bajoariorum legitime pertinere debuerant, gurgpivit atque projecit et in postmodum omni lite calcanda sine repetitione indulsit. Der Sache erwähnen die Ann. Lauresh. p. 36.

Hauptstadt Baierns, entdeckt worden war¹, hatte vielleicht ihre Theilnehmer auch unter alten Anhängern des Agilolfingischen Hauses gefunden, und es mochte nöthig erscheinen für die Zukunft solchen Regungen vorzubeugen, um so mehr da das ganze Verfahren der Art gewesen, dass, freilich nicht über die letzten Absichten Karls, wohl aber über Anlass und Recht zu den ergriffenen Massregeln Zweifel herrschen konnten.

Nun war erreicht was der König wollte, und gewiss es war von Bedeutung was er gewonnen. Um ganz etwas anderes als die Beseitigung eines mächtigen widerspenstigen Grossen hat es sich gehandelt. Karl selbst bezeichnete es als eine Wiedererwerbung dessen was unter den letzten Fürsten ungetreulich dem Reich der Franken entzogen²; wie eine wirkliche Erweiterung desselben, wie eine grosse Eroberung fassen es andere Zeitgenossen auf³. 'Gott, der grosse Streiter, sagt eine Chronik⁴, gab ohne Krieg und

¹ Ann. Juvav. min. zu 791, p. 89: Consilium iniquum contra d. Karolum in Reganespurc. Es ist die Verschwörung an deren Spitze der Sohn Pippin stand.

² Juvavia p. 48: quia ducatus Bajoariae ex regno nostro Francorum aliquibus temporibus infideliter per malignos homines Odilonem et Tassilonem propinquum nostrum a nobis subtractus et alienatus fuit, quem nunc . . . ad propriam revocavimus dicionem.

³ Ann. S. Amandi p. 12: Carlus capto Tassilone subjugavit Bajoarios. In den Unterschriften der Urkunden wird es hervorgehoben; Trad. Fris. N. 100, p. 80: Factum est etiam anno quo d. rex Karolus Bawariam acquisivit, ad (l.: ac) Tassilonem clericavit; Trad. Pat. 14, p. 14: in primo anno quando adquisivit gentem Bajuvariorum; ebenso p. 17. 20. 31; Arn am Schluss des Congestum, Juvav. p. 30: quo ipse Bajoariam regionem ad opus suum recepit; noch später Trad. Fris. 114, p. 87: anno 7. postquam Karolus rex venit in Bajuvaria; 274, p. 150: regnante d. n. Karolo rege in Bajowaria.

⁴ Ann. Petav. p. 17: sic Deus potens praeciator sine bello et absque ulla altercatione tradidit regnum Bawarium in manu Karoli magni regis.

ohne Kampf das Bairische Reich in die Hand Karls des grossen Königs'. 'Das alles geschah, bemerkt eine andere¹, zum Ruhm und zur Ehre des Herrn Königs, zur Beschämung aber und zur Schmach seiner Feinde, deshalb weil der Schöpfer aller Dinge ihn immerdar triumphieren liess'.

Der Sieg Karls war ein Schritt weiter zur Vereinigung der Deutschen Stämme. Das letzte selbständige Herzogthum derer die früher schon zum Frankenreich gehörten ist gebrochen. Noch wichtiger dafür war aber die Bezwungung der Friesen und der Sachsen.

Die Friesen wohnten längs der Küste der Nordsee von der Sincfala (bei Brügge und Sluis) bis zur Weser in drei Hauptabtheilungen, die durch den Flie (Flevum, die alte in den Zuydersee gehende Rheinmündung) und den Loubach (die Lauwers westlich von Groningen) begrenzt wurden². Dazu kommen nördlich der Eider die sogenannten kleinen oder Nord-Friesen, die jetzt noch nicht in den Gesichtskreis der Geschichte eingetreten waren. Sie wurden von den Stammgenossen durch eine verwandte Bevölkerung, die Ditmarschen zwischen Eider und Elbe, die Nachkommen der alten Chaucen, wie sie auch jetzt noch manchmal heissen die Hugen³, zwischen Elbe und Weser,

¹ Ann. Nazar. p. 44: Haec ergo omnia ad gloriam et honorem domino regi, ad confusionem vero et obprobrium fiebant inimicis ejus, eo quod rerum Creator omnium fecit eum semper esse triumphatorem.

² Lex Frisionum I, 10 u. s. w. Die Lage der Sincfala bestimmt Richthofen, Fr. Rechtsquellen p. viii. Vier Abtheilungen versucht hier Sachsse, Grundlagen p. 199 ff., herauszubringen, ganz willkürlich. — Einzelne Striche auch noch östlich von der Weser, namentlich das Land Wursten, sind friesisch.

³ S. Richthofen im Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater IV, p. 2. Seine Rechtsgeschichte der Friesen lässt leider jetzt noch wie vor 15 Jahren auf sich warten.

getrennt. Ausser dem Festland bewohnten die Friesen auch die zahlreichen, in älterer Zeit ungleich grösseren Inseln welche von der Rheinmündung bis zu der Mitte der Cimbrischen Halbinsel sich hinaufziehen. Die südlichen Striche bis zum Flie sind früh den Franken unterworfen, von Pippin dem mittleren aufs neue zur Abhängigkeit gebracht; weiter bis gegen den Loubach ist Karl Martell vorge-
drungen; aber jenseits dieser Grenzen an die Ems und Weser war noch kein fränkisches Heer gekommen. Auch die Verkündigung des Christenthums, die von Wiltaburg (Utrecht) ausging, hatte diese entfernteren Gegenden nicht erreicht; nur Willibrord gelangte einmal nach der durch ein Heiligthum berühmten Insel Fositesland (Helgoland)¹; Bonifaz fand noch diesseits des Loubach, an der Bordaa, wo kurz vorher Karl Martell siegreich geboten hatte, den Märtyrertod durch die Hand eifriger Anhänger des alten Glaubens; Gregor, ein Schüler desselben, der in der nächsten Zeit der Utrechter Kirche vorstand, verbreitete das Christenthum eben bis zum Loubach, den zuerst ein anderer Glaubensbote, Willehad, überschritt². Wie am alten Glauben hielt das Volk auch an der alten Verfassung fest. Von einem Herzog, der seine Gewalt über alle Abtheilungen des Stammes verbreitete, ist seit dem Tode Poppo nicht mehr die Rede³. Die einzelnen Gaue oder Hunder-

¹ Alcuin Vita Willibrordi c. 10. Willibald Vita Bonifacii c. 11 (36).

² Rettberg II, p. 535 ff. Dass das Christenthum östlich vom Loubach später verbreitet wurde, zeigt wohl noch die Lex Fris.; s. namentlich die merkwürdige Stelle Add. Tit. XI: De honore templorum. Qui fanum efrigerit et ibi aliquid de sacris tulerit, ducitur ad mare . . . et immolatur diis quorum templa violavit. Vgl. Gaupp in seiner Ausgabe p. xxiv.

³ Die Nachrichten von einem Ratbod II. (de Geer p. 32) sind entschieden fabelhaft.

ten scheinen besondere in alter Weise gewählte Vorsteher gehabt zu haben, die vielleicht jetzt schon gemeinsame Versammlungen hielten, so dass eine Art föderativer Verfassung bestand, wie sich solche später in den sogenannten sieben Friesischen Seeländen und ähnlich auch bei den Nordfriesen fand¹.

Ausgedehnter waren die Gebiete der Sachsen. Dieser grosse Stamm erstreckte sich nunmehr von der Eider bis zur Vereinigung der Fulda und Werra, von der Elbe und Saale bis gegen den Rhein². Sind es zunächst alte zum Ingävonischen Stamm gehörige Völkerschaften welche unter diesem Namen auftreten, so hat doch zugleich eine Ausbreitung über die alten Grenzen hinaus stattgefunden. Ein Theil der einst Suebischen Landschaften, so weit diese nicht von den Slaven eingenommen wurden, ist den Sachsen anheimgefallen, der Bardengau, die Heimath der Langobarden, der Nordthuringogau, wo die Niederlassung der Sachsen mit dem Sturz des Thüringischen Reichs und der Hülfe welche sie dabei den Franken leisteten in Verbindung gebracht wird³. Auch das Gebiet eines hier im

¹ Vgl. I, p. 62 n.

² Vgl. Schaumann, Gesch. d. Nieders. Volks p. 35 ff. Seibertz, L. u. R. G. des Herzogth. Westfalens I, 3, 1, p. 73. Dies Buch fördert im allgemeinen unsere Kenntnis sehr wenig.

³ S. II, p. 62 und die dort angeführte Schrift von Wersebe. Merkwürdig dass nicht blos im Nordthuringogau, sondern auch in einem Theil Ostfalens und westlich im Leinegau der eigenthümlich sächsische Hausbau sich nicht findet; s. Landau, über den nationalen Hausbau 2, Beilage zum Correspondenzblatt 1859. Sept. p. 11 ff. Dies auf eine Veränderung späterer Zeit zurückzuführen, scheint mir bedenklich und mit den Ansichten Landaus selbst unvereinbar. Seine Untersuchungen verdienen alle Beachtung und Förderung, wenn auch die aus ihnen gezogenen Folgerungen nicht immer stichhaltig sind, am wenigsten gewiss die welche das thüringische Haus

Norden sesshaft gebliebenen Theils der Sueben, der Suevogau zwischen Bode und Saale, wird zu Sachsen wenigstens im weiteren Sinn gerechnet ¹. Neben ihnen lebt der alte Name der Charudes in dem Hardagau fort ². Aehnliche Verhältnisse finden sich im Südwesten an den Grenzen gegen die Hessen: der Sächsische Hessengau (pagus Hessi Saxonicus), das Land an beiden Seiten der Diemel, dessen Sprache und sonstiger Charakter sächsisch sind, ist vielleicht auch eine Eroberung welche der vordringende nördliche Stamm auf Kosten der Nachbarn gemacht hat ³. Weiter westlich hören wir aus dem 8ten Jahrhundert von einer Besiegung der Bructuarier, der Nachkommen der alten Bructerer, durch die Sachsen ⁴; ihr Name erhält sich

als slavisch bezeichnet, während die Verbreitung derselben Bauart über östliche später slavische Gegenden sich sehr einfach anders erklärt.

¹ Ann. Mett. 748, p. 330: fines Saxonum quos Nordosquavos vocant. Vgl. Homeyer im Register zum Sachsenspiegel p. 372.

² Ann. Fuld. 852, p. 368: transiens per Angros, Harudos, Suabos et Holsingos. Ob freilich an die alten Charudes zu denken, bleibt zweifelhaft; Zeuss p. 152 n. Die Winidi und Frisiones, die Fred. cont. c. 117 nennt, beziehen sich, wie Hahn ausführt, wahrscheinlich auch auf Gaue dieser Gegend, das Frisonfeld und den Winidengau.

³ Andere, wie Wenck und Landau (Hessengau p. 17. 23), erklären die Sache freilich ganz anders, bringen sie mit alten Eroberungen der Chatten gegen die Cherusker in Verbindung. Umgekehrt macht Schaumann, Gesch. d. Niedersächs. Volks p. 46, es zu einer Einrichtung Karl des Gr. Vielleicht ist der Name auch bloß daher entstanden, dass die Grafen von Hessen auch hier eine Zeitlang die Grafschaft hatten. Hier ist übrigens wie die Sprache auch das Haus sächsisch.

⁴ Beda V, 9. 11. Vgl. Zeuss p. 352. Was Ledebur, Land und Volk der Bructerer p. 280, von 'Bewohnern des alten Bructererlandes, die Franken blieben' sagt, ist ohne allen Grund. Landau, Hausbau a. a. O. p. 16, hebt hervor, dass gerade die Lippe eine wichtige Grenze ist für die ganze Art des Anbaus, dass nur in dem nördlichen Theil Westfalens die Einzelhöfe, in dem südlich der Lippe wie östlich in Engern Dörfer vorherrschen, und denkt

südlich von der Lippe in dem Gaue Borocetra, der später unzweifelhaft sächsisch war. Auch der Gau Hamaland, das Land der Chamaven, wird später ganz oder theilweise zu Sachsen gerechnet¹, das hier die Issel, die alte Heimath der Salischen Franken, und den Rhein erreichte². Wie aber so die Grenzen fast überall gegen die Nachbarn schwanken, so auch gegen die Friesen, wo sie weder in älterer noch in späterer Zeit sich überall mit rechter Sicherheit angeben lassen; es finden sich auch Striche mit friesischer Sprache und sächsischem Recht³, die vielleicht ebenfalls aus einer Ausbreitung der Sachsen auf Kosten der nördlichen Nachbarn erklärt werden können.

Drei Hauptabtheilungen der Sachsen südlich der Elbe werden unterschieden, Westfalen, Engern, Ostfalen (auch Osterliudi): wie die deutschen Stämme häufig nach der Lage ihrer Sitze östlich und westlich weitere Unterscheidungen vornehmen (Ost- und Westgothen, Austrasier und Neustrier, ein Austrien und Neustrien auch bei den Lango-

hier auch an nationale Verschiedenheit, die aber noch höher hinaufreichen würde als diese Ausdehnung der Sachsen.

¹ Sigebert Vita Theoderici Mett. c. 1, SS. IV, p. 464: ex pago Saxoniae Hamalant. Ledebur p. 70 ff. hält hiernach einen Theil, Zeuss p. 336 das Ganze für sächsisch. Dagegen spricht freilich die jetzt sogenannte Lex Chamavorum, die entschieden fränkisch ist, und Gaupp in seiner Ausgabe p. 22 will daher auf jene Stelle überall wenig Gewicht legen, es mehr für einen ungenauen Sprachgebrauch halten; doch schwerlich mit Recht; vgl. Dederich, Gesch. der Römer und der Deutschen am Niederrhein insbes. im Lande der Chamaven p. 195. 305, der es daraus erklären will, dass die Gaue Hamaland und Westfala eine Zeitlang denselben Grafen hatten, ähnlich wie es oben bei Hessen vorkam, aber dann mit gerade entgegengesetztem Erfolg.

² Den Rhein als Grenze nennt Adam Br. I, c. 1.

³ Leo, Vorlesungen I, p. 234, ich weiss nicht aus welcher Quelle.

barden in Italien), so ist es auch hier der Fall¹. Daneben aber wird, was seltener ist², auch auf die nördliche Heimath eines Theiles Rücksicht genommen: als vierter Zweig des Stammes kommen die Nordliudi oder Nordalbinge hinzu. Dieser Unterscheidung liegen dann auch nicht bloß geographische Verhältnisse zu Grunde, sondern daneben kommen Eigenthümlichkeiten im Recht³ und wahrscheinlich auch in der Sprache, der Sitte und andern Verhältnissen in Betracht. Dass aber jede Abtheilung ein politisches Ganzes für sich bildete und unter einem Herzog stand, der wenigstens die oberste militärische Gewalt hatte, ist die unbegründete Annahme eines späteren Schriftstellers⁴.

Vielmehr lebten die Sachsen wie die Friesen wesentlich noch in der alten Volksverfassung. Die einzelnen Gemarkungen standen unter gewählten Vorstehern oder

¹ Poeta Saxo p. 228. 254. Die Namen sind in den Denkmälern der Karolingischen Zeit häufig; s. Zeuss p. 389. Das älteste Zeugnis sind wohl die Ann. Laur. maj. 775. 780. Ueber die Bedeutung von -fali, -falahi, ist seit Grimms Abhandlung, in Wigands Archiv I, keine wesentlich neue Aufklärung gewonnen; s. Gesch. d. D. Sprache II, p. 630. Ueber die Grenzen s. Ledebur, in Wigands Archiv I. Wersbe, Beschreibung der Gauen zwischen Elbe u. s. w. p. 275. Schaumann p. 49 ff. Der Ausdruck 'in finibus', den dieser, Eichhorn §. 134 u. a. auf Grenze beziehen, heisst nur: Gebiet. Dass das Land nördlich der Aller in diese Eintheilung nicht einbegriffen, ist eine unerwiesene Behauptung Funcks, Schlosser und Bercht Archiv IV, p. 295.

² In Britannien giebt es neben Essex und Wessex ein Sussex.

³ Dies zeigt noch die Karolingische Lex Saxonum, ed. Merkel c. 47. 48.

⁴ Widukind I, c. 14: A tribus etiam principibus totius gentis ductatus administrabatur, certis terminis exercitus congregandi potestate contenti, quos suis locis ac vocabulis novimus signatos, in orientales scilicet populos, Angarios atque Westfalos.

Fürsten, welche wahrscheinlich den Namen eines Aeltermannes führten¹, und aus deren Mitte in dem Fall eines allgemeinen Krieges, wie der Angelsachse Beda versichert durch das Loos, der gemeinsame Heerführer bestellt ward. In den Kämpfen mit den Franken werden ihrer mehrere genannt. Wie aber niemals hier die Gesamtheit der Sachsen vereinigt dem Feinde gegenüber stand, so erstreckte sich auch die Gewalt eines solchen Herzogs nie über den ganzen Volksstamm, kaum über eine jener vier grösseren Abtheilungen². Auch von der Thätigkeit einer allgemeinen Versammlung, die durch Abgeordnete der verschiedenen Völkerschaften, gewählt nach den drei Ständen in die das Volk zerfiel, gebildet und einmal im Jahr zusammengekommen sein soll³, haben wir keine nähere Kunde. Die Schriftsteller der Karolingischen Zeit schildern überhaupt das Leben und die Verhältnisse der Sachsen im wesentlichen so, wie die Römer Jahrhunderte frü-

¹ Beda V, 10; s. I, p. 101. Dass der Name ealdorman, dessen sich die angelsächsische Uebersetzung des Beda für satrapa bedient, wahrscheinlich der ursprüngliche bei den Sachsen, vielleicht auch bei andern Deutschen Stämmen, für den gewählten Fürsten war, habe ich, Schmidts Zeitschrift f. Gesch. III, p. 27, bemerkt. Wenn Wittmann, Ueber den Unterschied zwischen den Sueven und Sassen (Abh. der M. Akad. VII, 1) p. 29, und in der Schrift über das altgermanische Königthum, bei allen Deutschen, auch bei den Sachsen, Könige, hier nur von mehr beschränkter Macht, nachweisen will, so bedarf das keiner Widerlegung. Was v. Geisberg, Die Fehme, p. 106 ff., aus dem Sprachgebrauch des Heliand für altsächsische Verhältnisse zu gewinnen sucht, ist auch etwas zweifelhafter Natur; es werden genannt der thiodan neben dem heritogo, und im Gericht der radgibo und eusago (von eva, = dem friesischen asega).

² Auch der Poeta Saxo sagt 772, p. 228: variis divisa modis plebs omnis habebat Quot pagos tot paene duces.

³ S. die Stelle I, p. 60. Ich möchte mich jetzt nicht so entschieden wie damals für ihre Glaubwürdigkeit erklären.

her ihre Vorfahren an der Lippe und Weser fanden ¹. Nur in den ständischen Verhältnissen scheinen einzelne Verschiedenheiten stattzufinden: ein höheres Recht des Adels auf der einen, eine bessere Stellung der Liten auf der andern Seite ². Vielleicht dass ausserdem strengere Strafen, namentlich Lebensstrafe, in Gebrauch waren als bei andern Stämmen ³. Und wohl geben die Sachsen einen

¹ Ich habe schon früher einmal bemerkt, dass ich es nicht für ein blosses gedankenloses Abschreiben halten kann, wenn Rudolf in seiner Beschreibung der Sachsen zu Anfang der Transl. S. Alexandri die Worte des Tacitus beibehält. Ausserdem kommen mehrere Briefe des Bonifaz, namentlich N. 72, in Betracht.

² Es ist freilich nicht leicht mit Sicherheit zu ermitteln, was ursprünglich und was etwa in Karolingischer Zeit verändert ist. In Beziehung auf den Adel kommt besonders in Betracht Lex Saxonum c. 64 ed. Merkel: Liber homo qui sub tutela nobilis cujuslibet erat qui jam in exilium missus est, eine Stelle die man am wenigsten mit Seibertz p. 129 als Beweis brauchen darf, dass liber und nobilis gleichbedeutend; vgl. Stobbe in d. Z. f. D. R. XV, 3, p. 311 ff., der hier wohl mit Recht an eine besondere sächsische Einrichtung denkt, während Gaupp, Recht und Verfassung der Sachsen p. 216, es auf ein gewöhnliches Schutzverhältnis bezieht, Unger, Gesch. d. öff. Rechts zwischen Niederrhein und Niederelbe p. 37 n. 8, hier den späteren Mundmann findet. Ueber das 6fache Wergeld s. nachher. Ueber die Liten vgl. I, p. 179 und die Stelle Huchbalds ebend. p. 60 n. Sie wurden auch als Geisel genommen, Ann. Laresh. 780, p. 31, und erscheinen als wesentlicher Bestandtheil des Volks Capit. de part. Sax. c. 15, p. 49: inter 120 homines nobiles et ingenuos similiter et litos; d. h. auf 120 Adliche Freie und Liten zusammen. Merkel p. 17 liest ohne Grund 'ingenui' und interpungiert unrichtig mit dem Codex nach similiter, wogegen schon die Vergleichung mit c. 17 spricht: tam nobiles quam ingenui similiter et liti.

³ Dies sucht Wilda, Strafrecht p. 99 ff., wahrscheinlich zu machen, und dafür erklärt sich auch Eichhorn, 5. Aufl., Anm. zu §. 146. So heisst es in der Transl. S. Alexandri c. 2, p. 675: Legibus etiam ad vindictam male factorum optimis utebantur; und Wipo c. 6, SS. XI, p. 263, nennt die legem crudelissimam Saxonum; vgl. Hildebrand, de vet. Sax. republica p. 28. Hierhin würde denn auch die Todesstrafe bei Ehen mit Frauen höheren Standes gehören; s. I, p. 84.

Beweis, dass, trotz der reichen Anlagen welche dem deutschen Volk mitgegeben waren, aus eigener Kraft, ohne fremde Anregung und ohne einen Bruch mit den alten Zuständen, namentlich mit dem alten Glauben, eine höhere Entwicklung demselben doch nicht zu theil werden konnte. Keine Spur fortgeschrittener Bildung zeigt sich nach dem Verlauf langer Jahrhunderte. Mit der Zähigkeit, welche eben diese norddeutschen Stämme auszeichnet, hängt das Volk an den alten Ordnungen, an den überkommenen Vorstellungen, ohne zu einer höheren Auffassung gelangen, ohne auch nur aus der Vereinzelung kleiner Gemeinden herauskommen zu können. Und da die Predigt des Christenthums, verbündet mit fremder Herrschaft, jetzt demselben nahe tritt, werden zunächst beide mit Entschiedenheit zurückgewiesen, und der Kampf für den alten Glauben und die alte Freiheit mit voller Kraft und Hingebung aufgenommen.

Von zwei Seiten sind bisher die Franken mit den Sachsen in Berührung gekommen, im Westen vom Rhein her, wo Angriffe die diese machten zu kräftigen Schlägen namentlich unter Karl Martell den Anlass gaben, und östlich an den Thüringischen Grenzen, wo Karls Söhne Karlmann und Pippin siegreich vordrangen. Die Weser auf der einen, die Ocker auf der andern Seite haben die fränkischen Fürsten wiederholt erreicht; doch niemals mehr als das Versprechen sich feindlicher Angriffe zu enthalten und den hergebrachten Tribut zu zahlen gewonnen¹. Und

¹ Eine übersichtliche Zusammenstellung der Quellenstellen geben die Reg. hist. Westfal. I, p. 59 ff.; nur sind die echten und abgeleiteten Nachrichten nicht hinlänglich unterschieden. Die Geschichte des Sachsenkriegs bedarf aber noch im einzelnen mancher Aufklärung. Ledebr, Kritische Beleuch-

der Mehrzahl des Volks ist auch dieser offenbar fremd geblieben. Von einer Verbreitung des Christenthums finden sich nur in den Grenzdistricten einzelne Spuren ¹.

Karl hat gleich in den ersten Jahren seiner Regierung, unmittelbar nachdem er durch den Tod des Bruders die Herrschaft im ganzen Frankenreich überkommen hatte, den Krieg begonnen, zu welchem es an Anlass nicht fehlen konnte. Der feindliche Gegensatz der Völker und die Beschaffenheit der Grenzen, die fast überall in der Ebene lagen, sagt Einhard ², brachten es mit sich, dass fast ohne Unterlass Gewaltsamkeiten vorkamen, die den Frieden störten. Offenbar hat Karl aber gleich noch anderes als eine Beseitigung solcher Streitigkeiten, eine Sicherung der Grenzen im Auge gehabt: eine wahre Unterwerfung des Volks, eine Vereinigung mit seinem Reich wie mit der christlichen Kirche, das erscheint als das Ziel das er sich gesteckt, und das er dann unablässig und mit voller Energie durch eine lange Reihe von Jahren

tung einiger Punkte in den Feldzügen Karl d. Gr. gegen die Sachsen und Slaven (1829), beschränkt sich fast ganz auf die Bestimmung der Localitäten, und auch hier ist noch manches zweifelhaft. Zu beachten ist ein Aufsatz, Ueber die Unterwerfung der Sachsen durch Karl den Grossen, ohne Zweifel von Funck, Schlosser und Bercht Archiv IV, p. 293 ff., der nur den Berichten der fränkischen Quellen manchmal zu viel Gewalt anthut. Auch die Darstellung von Wirth, D. G. I, p. 438 ff., verdient verglichen zu werden.

¹ Rettberg II, p. 399 ff. Eichhorn §. 134 u. a. bringen hiermit die Unterordnung des südlichen Sachsens unter Mainz in Verbindung.

² Einhard Vita K. c. 7: *Suberant et causae quae cotidie pacem conturbare poterant, termini videlicet nostri et illorum paene ubique in plano contigui, praeter pauca loca, in quibus vel silvae majores vel montium juga interjecta utrorumque agros certo limite disterminant, in quibus caedes et rapinae vel incendia vicissim fieri non cessabant; quibus adeo Franci sunt irritati, ut non jam vicissitudinem reddere, sed apertum contra eos bellum suscipere dignum judicarent.*

verfolgte. * Die Massregeln die er ergriff, die Mittel die er anwandte haben gewechselt; vor nichts das nothwendig erschien wich er zurück; mit Geschick und Kraft, aber auch mit Härte, ja zuletzt mit blutiger Strenge vollführte er das Werk.

Die Sachsen scheinen nicht gleich die Gefahr erkannt zu haben die ihnen drohte. Sie leisten anfangs wenig Widerstand, ziehen sich vor den fränkischen Heeren zurück, stellen Geisel, versprechen Unterwerfung¹. Wenn dann aber Karl wieder abzieht, erheben sie sich, achten der gegebenen Versprechungen wenig, machen nun ihrer seits Angriffe auf die fränkischen Gebiete. Die Zerstörung ihres Heiligthums, der Irminsul bei Eresburg, gleich im ersten Feldzug, vergelten sie durch den Ueberfall und die Verwüstung der von Bonifaz gestifteten Kirche zu Frizlar; und damit ist dem ganzen Krieg sein Charakter, der Gegensatz des alten Heidenthums und des vordringenden christlichen Bekenntnisses, bestimmt genug aufgedrückt. Die Franken wiederholen dann ihre Angriffe mit grösserer Macht; und im vierten Jahre des Krieges werden die drei Abtheilungen der Sachsen südlich der Elbe zur Unterwerfung bewogen: einzelne Fürsten, die unter ihnen als besonders angesehen hervortreten, Hassio bei den Ostfalen, Bruno bei den Engern, leisten damals mit andern gemeinsam den Eid der Treue². Zur Behauptung des Landes

¹ Ann. Laur. maj. 772, p. 150: et ibi cum Saxonibus placitum habuit et recepit obsides 12.

² Ebendas. 775, p. 154: Ibi omnes Austreleudi Saxones venientes cum Hassione, et dederunt obsides juxta quod placuit, et juraverunt sacramenta, se fideles esse partibus . . . d. Caroli regis . . . venerunt Angrarii . . . una cum Brunone et reliquis optimatibus eorum, et dederunt ibi

sollen feste Plätze dienen, die den Sachsen entrissen sind¹ oder in den folgenden Jahren neu erbaut werden, und die fränkische Besatzung erhalten. Wiederholter Abfall des Volkes aber führt zu der Auflage schwererer Verpflichtungen: dasselbe muss erklären, sein Recht am Grundeigenthum verwirkt zu haben, wenn es von der gelobten Treue lasse². Und ausserdem werden Geisel in grösserer Zahl aus dem Lande weggeführt.

Karl, der glauben mochte sein Ziel erreicht zu haben, begann jetzt die Verwaltung zu ordnen; und es gelang ihm sächsische Edle als Grafen für den fränkischen Dienst zu gewinnen³. Zu ihren Gunsten, hat man vermuthet, sei auch zuerst eine Aufzeichnung von Rechtsgrundsätzen vorgenommen, die darauf ausging, namentlich die Stellung des Adels zu sichern, ihm einen ausgedehnten Schutz, ein höheres Wergeld als vorher, das sechsfache des Freien,

obsides sicut Austrasii . . . et praedam multam conquisivit super Westfalos, et obsides dederunt sicut et alii Saxones.

¹ Ueber solche Befestigungen und Burgen der Sachsen weiss Seibertz I, p. 180 viel, ich fürchte zu viel zu sagen.

² *Ann. Lanr. maj. 776, p. 156: Saxones perterriti omnes . . . venientes ex omni parte, et reddiderunt patriam per wadium omnes manibus eorum et sponderunt se esse christianos et sub dicioni d. Caroli regis et Francorum subdiderunt; 777, p. 158: ibique multitudo Saxonum baptizati sunt et secundum morem illorum omnem ingenuitatem et alodem manibus dolutum fecerunt, si amplius inmutassent secundum malam consuetudinem eorum, nisi conservarent in omnibus christianitatem vel fidelitatem . . . d. Caroli regis et filiorum ejus vel Francorum.*

³ *Ann. Lauresh. 780, p. 31: et Saxones omnes tradiderunt se illi et omnium accepit obsides, tam ingenuos quam et lidos; divisitque ipsam provinciam inter episcopos et presbyteros seu et abbates, ut in ea baptizarent et praedicarent; ebend. 782: Habuit Carlus rex conventum magnum exercitus sui in Saxonia ad Lippuibrunnen et constituit super eam ex nobilissimis Saxones genere comites.*

zu gewähren; wie es später in das Volksrecht des Stammes Aufnahme gefunden hat¹. Mit kirchlichen Einrichtungen ward ebenfalls ein Anfang gemacht.

Wie aber einst zu der Römer Zeiten die Vorfahren der Völkerschaften, um deren Schicksal es sich jetzt handelte, allmählich erst der Gefahr innewurden die ihnen drohte, um sich dann zur entschiedenen thatkräftigen Gegenwehr zu erheben; wie überhaupt diese norddeutschen Stämme meist nur dann, wenn bereits schwer der Druck auf ihnen lastet, der einwohnenden Kraft bewusst werden und sie zu üben sich entschliessen: so kam es auch jetzt, da es schien dass die Eroberung vollbracht sei und es sich nur noch um die weitere Sicherung derselben und um die Durchführung ihrer Folgen handele, zu einem Widerstand, heftiger, aushaltender, als alle die Jahre zuvor. Der Westfale Widukind, der sich niemals unterworfen, sammelte um sich die kriegsmuthigen Schaaren des Volks, überfiel ein fränkisches Heer, das eben durch Sachsen zog, und gab so den Anstoss zu neuen Kämpfen.

Bis dahin sind die Massregeln Karls nicht hart oder grausam gewesen. Man sieht, es war ihm um die Anerkennung seiner Herrschaft, um die Annahme des Christenthums, nicht um eine Knechtung des Volks oder Zerstörung seiner Kraft und Eigenthümlichkeit zu thun. Aber die Fortdauer, die Zunahme des Widerstandes, der Abfall

¹ Merkel in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Lex Saxonum p. 5, der den ersten Theil der Lex als Adelsstatut bezeichnet und in das J. 762 setzt. Ihm stimmen bei theilweise Stobbe in der Z. f. D. R. XV, 3, p. 311 ff. Sigel, Gerichtsverfahren I, p. 284. Aehnlich übrigens schon Luden V, p. 51 von der Lex Saxonum überhaupt, die er aber erst in die Zeit nach Karl setzen will, und in Beziehung auf den Adel Gaupp u. a.; s. unten.

von der einmal gelobten Treue reizten und führten zu blutigen Thaten. Wie einst Karlmann in Alamannien, und härter noch als dieser, bestrafte Karl die wider ihn aufgestanden: ein ganzes Heer wehrhafter Männer, 4500 an der Zahl, die als schuldig ausgeliefert, wurden erschlagen ¹.

Da aber erhebt sich auch das Sächsische Volk zu einem Kampf der Rache. Jetzt zuerst treten sie in grosser Feldschlacht den Feinden entgegen. Aber das Glück entscheidet wider sie. Der Sieg an der Hase macht Karl vollständiger als vorher zum Herrn des Landes (783) ².

Wohl hat der Krieg der hier geführt wird ein tragisches Interesse. Man kann dem Volk seine Theilnahme nicht versagen, das mit solcher Hingebung für die angestammte Verfassung, die alte Unabhängigkeit, die heimischen Götter streitet, während der fränkische König sich durch die grausame That die Sympathien entfremdet, mit denen man ihn, den Grossen kühn und fest erstrebenden Mann, bis dahin auf seinen Wegen begleitet. Aber das höhere Recht der Geschichte ist doch auf seiner Seite. Man hat

¹ Ann. Lauresh. 782, p. 31: *ingentem Saxonum turbam atroci confodit gladio*; Ann. Laur. maj. 782, p. 164: *Tunc omnes Saxones iterum convenientes, subdiderunt se sub potestate . . . d. rege, et reddiderunt omnes malefactores illos, qui ipsud rebellium maxime terminaverunt, ad occidendum, quatuor millia quingentos*. Ann. Einh. ebend. p. 165: *traditi et . . . jussa regis omnes una die decollati sunt*.

² Vgl. über diese Schlacht und das vorangehende Treffen bei Theotmelli Ranke, Zur Kritik p. 13. Wenn Stäve, bei Böttger, Einführung des Christenthums p. 58 n., sagt, erst 782 habe der Krieg einen mehr allgemeinen Charakter erhalten, so ist das, was den Widerstand der Sachsen betrifft, ganz richtig; vgl. Funck p. 298. Nur darf man nicht mit Eichborn §. 134 n. w. und ändern den Krieg vorher und nachher als Sache des Adels und seiner Dienstmannschaften betrachten.

es zu beklagen, wenn hier wie so oft im Gang der irdischen Dinge dasselbe nur auf den Wegen der Gewalt hat durchgeführt werden können; aber darüber kann keiner zweifelhaft sein, der Widerstand der Sachsen musste überwunden, die Selbständigkeit auch dieses Stammes gebrochen werden, wenn dem Deutschen Volk eine höhere einheitliche Entwicklung zu theil werden sollte.

Die fränkischen Heere durchzogen nun das Land in verschiedenen Richtungen, zerstörten die Mittel der Gegenwehr, und führten Schaaren kriegerischer Mannschaft aus dem Lande fort. Zuerst mit den Ostfalen kam es zu einer neuen vertragsmässigen Unterwerfung¹. Dann beugte sich auch Widukind der Uebermacht: er kam nach Attigny und verstand sich zur Annahme des Christenthums; und das war auch für Westfalen entscheidend. Damals (785), sagt ein Schriftsteller, war ganz Sachsen unterworfen². Von dem Tode Gregor des Grossen, der das Werk der Bekehrung der Sachsen in Britannien begonnen, bis zu diesem Ereignis, das wie eine Art Abschluss und Vollendung erschien, zählt eine Chronik³ die Jahre die verflossen waren.

¹ Die Ann. Laur. maj. 784, p. 166 sagen, Karl sei nach Schiningi (Schöningen) gekommen, *ibique conventionem factam*. Der angebliche Text dieses Abkommens, den Harenberg herausgegeben, wiederholt Legg. II, 2, p. 1, über den sich zuletzt Pertz und Erhard, Reg. p. 70, zweifelhaft geäußert haben, scheint mir entschieden erdichtet. Nur die letzten Worte tragen etwas Alterthümliches an sich, so dass man ihre Erfindung wenigstens nicht gerade Harenberg zutrauen möchte: *nos misericorditer et propitiata mente ipsos in mundeburdium ac in tuitionem nostram nostrorumque successorum recepimus*; alles andere ist im Ausdruck oder in der Sache selbst gegen den Charakter der Zeit.

² Ann. Laur. maj. 785, p. 168: *Et tunc tota Saxonia subjugata est*.

³ Ann. Lauresh. p. 32.

Wahrscheinlich dieser Zeit gehört ein Gesetz an welches Karl für Sachsen erliess, sei es dass es auf einer Paderborner Versammlung, welche der Unterwerfung Widukinds voranging¹, beschlossen ward, oder in den Jahren vorher, unmittelbar nach der Bewältigung der neuen Erhebung, zu stande kam. Es athmet denselben Geist blutiger Strenge, welcher in diesen Jahren alle Massregeln Karls durchdrang; es war bestimmt, das Christenthum und christliche Einrichtungen zugleich mit der Herrschaft des fränkischen Königs zu sichern und zu befestigen.

Die Kirchen Christi welche in Sachsen errichtet und Gott geweiht waren, heisst es zu Anfang², sollen nicht geringerer, sondern vielmehr höherer und ausgezeichneterer Ehre geniessen als zuvor die heidnischen Heiligthümer. Sie sollen namentlich als Asyle gelten, so dass wer in ihnen seine Zuflucht nimmt damit wenigstens Leib und Glieder gerettet hat³. Auf alle Verbrechen gegen die Kirchen selbst oder alles was mit den Kirchen oder dem christlichen Cultus zusammenhängt werden die härtesten Strafen gesetzt. Wer einen Geistlichen, Bischof, Presby-

¹ So Pertz in seiner Ausgabe p. 48, dem Erhard Reg. p. 71. Seibertz p. 292 und andere gefolgt sind; schon Eichhorn §. 134 setzte es in die 80er Jahre; andere aber 803, oder gar, wie Luden V, p. 499, nach 804. Eber möchte man an ein noch früheres Jahr denken. Eine Berathung mit den Grossen hat ohne Zweifel wie bei allen Gesetzen stattgefunden; es heisst im Eingang c. 1: hoc placuit omnibus, und c. 15: consenserunt omnes; ob mit den sächsischen, kann man aber vielleicht bezweifeln. Die Ueberschrift in dem Codex: Capitulatio de partibus Saxoniae constituta sunt, von der Laden sagt, sie habe vielleicht ihre besondere Bedeutung (er scheint an eine Capitulation im modernen Sinn zu denken), hat Pertz geändert: Capitula quae de partibus etc., ich würde vorziehen: c. haec oder ista; vgl. Gaupp p. 14; Merkel behält die handschriftliche Ueberlieferung bei.

² c. 1.

³ c. 2.

ter oder Diaconus erschlägt, soll es mit dem Leben büssen¹; ebenso wer gewaltsam in eine Kirche einbricht und hier einen Raub oder Diebstahl verübt oder sie durch Brand zerstört². Aehnliches mochte vielleicht früher von heidnischen Priestern und Cultusstätten gelten³, und kann dann wenig befremden. Ebenso wird man nur natürlich finden, dass der Tod demjenigen gedroht wird der Menschen opfert⁴ oder solche, weil er sie für Hexen hält, verbrennt⁵. Aber viel weiter geht anderes. Jeder der sich heimlich der Taufe entzieht⁶, der nach heidnischem Gebrauch den Leichnam eines Verstorbenen verbrennen lässt, ja wer aus Verachtung gegen christliche Lehre und Vorschrift die grossen Fasten nicht beachtet, sondern Fleisch geniesst, ist des Todes schuldig; nur in dem letzten Fall hat der Priester zu erwägen, ob auch die Noth dazu getrieben⁷. Todesstrafe ist ausserdem darauf gesetzt, wenn einer mit den Heiden gegen die Christen sich verbindet, sich auf feindliche Pläne gegen den König oder das Volk der Christen einlässt, oder überhaupt dem König die Treue bricht⁸, endlich auch wenn er seinen Herrn oder seine

¹ c. 5.

² c. 3.

³ Vgl. die oben p. 109 n. 2 angeführte Stelle aus der Lex Frisionum.

⁴ c. 9: Si quis hominem diabulo sacrificaverit et in hostiam more paganorum daemonibus obtulerit. Die letzten Worte misversteht Erhard p. 71, wenn er meint, es sei von dem Misbrauch der Hostie zu Zauberei die Rede.

⁵ c. 6.

⁶ c. 8: Si quis deinceps in gente Saxonorum inter eos latens non baptizatus se abscondere voluerit et ad baptismum venire contempserit paganus permanere voluerit, more moriatur. — Moller, Saxones p. 68, sagt also freilich sehr mit Unrecht, Karl habe nur die freie Predigt des Christenthums bei den Sachsen verlangt.

⁷ c. 8. 7. 4.

⁸ c. 10: Si quis cum paganis consilium adversus christianos inierit vel cum illis in adversitate christianorum perdarare voluerit, morte moriatur.

Herrin erschlägt oder die Tochter seines Herrn gewaltsam verführt¹. Allen diesen Strafandrohungen ist dann aber die wichtige Bestimmung hinzugefügt: wer freiwillig, nachdem er ein solches todeswürdiges Verbrechen begangen, zu einem christlichen Priester seine Zuflucht nimmt, ihm beichtet und Busse thut, der soll auf das Zeugnis dieses hin der Todesstrafe entgehen²; eine Verfügung, die ohne Zweifel die Ausführung der vorhergehenden Blutgesetze, welche vielleicht theilweise mit schon älteren Grundsätzen des sächsischen Rechts in Zusammenhang stehen³, selten genug gemacht hat, und die mehr als jedes andere dazu dienen musste, um bei dem neubekehrten Volk das Ansehen des Priesters, der durch seine Absolution von dem drohenden Tode befreien konnte, hervortreten zu lassen. Die Kirche und die neue staatliche Ordnung werden beide durch Vorschriften von äusserster Strenge geschützt; während der Staat aber diese verhängt und handhabt,

Et quicumque hoc idem fraude contra regem vel gentem christianorum consenserit, morte moriatur. c. 11: Si quis domino regi infidelis apparuerit, capitali sententia puniatur.

¹ *c. 12: Si quis filiam domini sui rapuerit, morte moriatur. c. 13: Si quis dominum suum vel dominam suam interfecerit, simili modo puniatur.* An welche Verhältnisse hier zu denken, kann zweifelhaft sein. Gaupp p. 35. 39 meint an solche die in das Verhältnis der Vassallität getreten. Es kann sich aber vielleicht auf Liten beziehen, oder eher noch auf solche Freie die *sub tutela nobilis* stehen (oben p. 115 n. 2). Vgl. *Lex Saxonum* c. 25: *Qui dominum suum occiderit, capite puniatur*; c. 26: *Qui filium domini sui occiderit vel filiam aut uxorem aut matrem stupraverit, juxta voluntatem domini occidatur.* Jedenfalls scheint etwas den Sachsen Eigentümliches hier vorzuliegen. Vgl. Eichhorn §. 146 Anm., I, p. 575.

² *c. 14: Si vero pro his mortalibus criminibus latenter commissis aliquis sponte ad sacerdotem confugerit et confessione data agere poenitentiam voluerit, testimonio sacerdotis de morte excusetur.*

³ So Wilda, *Strafrecht* p. 100, der namentlich die Bestimmungen über die Verbrechen gegen ihre Herren hervorhebt; vgl. vorher p. 115 n. 3.

ist es die Kirche welche den Reuigen retten und befreien kann.

Es folgt eine Reihe anderer Bestimmungen¹, die sich theils auf rechtliche und politische, theils auch wieder auf kirchliche Verhältnisse beziehen. Hier wird unter anderm verfügt, dass alle Kinder binnen Jahresfrist getauft, die Leichen nicht an den alten heidnischen Grabstätten, sondern auf den Kirchhöfen begraben werden sollen²; auf mancherlei heidnische Gebräuche und ebenso auf verbotene Ehen werden Strafen gesetzt³. An Sonn- und Festtagen sollen keine Gerichte und andere weltliche Versammlungen ausser bei dringender Noth gehalten werden⁴. Zur Ausstattung jeder Kirche sind ein Hof und zwei Hufen Landes zu geben; je 120 Personen aber; wie es scheint eine Erinnerung an die alten Hunderten, sollen ihr einen Knecht und eine Magd schenken⁵. Dazu kommt das Ge-

¹ Sie werden als *minora capitula* den ersten, *majoribus capitulis*, entgegengestellt. ² c. 19. 22.

³ c. 21. 20. In der letzten Stelle heisst es: *Si quis prohibitum vel illicitum conjugium sibi sortitus fuerit, si nobilis sol. 60, si ingenuus 30, si litus 15.* Zunächst ist gewiss an kirchlich verbotene Ehen zu denken; doch könnte es auch auf solche bezogen werden die wegen Standesungleichheit untersagt waren, und dann wäre es eine Milderung des alten Rechts, das hier in gewissen Fällen Todesstrafe verhängt haben soll; s. p. 115 n. 3.

⁴ c. 18.

⁵ c. 15: *ad unamquamque ecclesiam curte et duos mansos terrae pagenses ad ecclesiam recurrentes condonant, et inter 120 homines, nobiles et ingenuis sinfliter et litos, servum et ancillam eidem ecclesiae tribuant.* Ueber die letzten Worte s. I, p. 106. Stobbe, a. a. O. p. 114, meint, dass hier nicht sowohl Reste alter Hunderten, sondern eher die Spur einer neuen Organisation derselben durch Karl zu finden seien. Ich möchte nur sagen, dass die Erinnerung an die alten Hunderten zu dieser Vorschrift führte, welche ohne das Bestehen einer solchen ursprünglichen Gliederung kaum denkbar wäre, welche aber nicht eigentlich eine förmliche neue Eintheilung nach Hunderten voraussetzt.

bot des Zehnten: alle, Adliche Freie und Liten, haben, wie es heisst, ein Zehntel ihres Vermögens und ihrer Arbeit, d. h. ohne Zweifel von dem Ertrag derselben, den Kirchen und Priestern darzubringen¹; und auch von den Abgaben an den Fiscus oder andern Einkünften die dieser hat, Gerichts- und Strafgeldern, soll ein Zehnte gegeben werden². Durch diese Bestimmungen hofften Karl und seine Rätthe wohl die verhasste Leistung, welche den Deutschen, wie jede Abgabe von Grund und Boden, als eine Schmäherung des freien Eigenthums, ja der Freiheit selbst erschien³, dem Volk leichter eingänglich zu machen, wenigstens den inneren Widerwillen den man hatte zu

¹ c. 17: *Similiter secundum Dei mandatum praecipimus, ut omnes decimam partem substantiae et laboris sui ecclesiis et sacerdotibus donent, tam nobiles quam ingenui similiter et liti, juxta quod Deus unicuique dedit christiano, partem Deo reddant.* An eine Abgabe von einem Zehntel des Vermögens selbst ist doch sicher nicht zu denken; vgl. Luden V, p. 500. Schannmann p. 390. Schon Möser, Osn. Gesch. IV, §. 5, hat aufmerksam darauf gemacht, dass es bei diesem Capitel heisst: *secundum Dei mandatum praecipimus*, nicht wie c. 16 *placuit* oder *omnes consenserunt*. — Vgl. eine Urk. Ludwig d. D., Erhard p. 16: *ecclesiae in Eresburg, quam avus noster Karolus primo construens in Saxonia decimis dotavit circumquaque habitantium per duas Saxonicas rastas.* Dagegen sind die Urkunden für die verschiedenen Bisthümer, in denen des Zehnten oft in sehr eigenthümlicher Weise Erwähnung geschieht, alle falsch; vgl. unten.

² c. 16: *Et hoc, Christo propitio, placuit, ut undecumque census aliquid ad fiscum pervenerit, sive in frido sive in quaecumque banno et in omni redibutione ad regem pertinente, decima pars ecclesiis et sacerdotibus reddatur.* Dieses Capitel geht selbst dem allgemeinen Gebot des Zehnten voran.

³ Ueber die Abneigung der Sachsen gegen den Zehnten s. Alcuin epist. 28, p. 38. 37, p. 51 (wo auch die strengen Strafen erwähnt werden: *legalis pro quibuslibet culpis edicti necessitas*) und besonders 72, p. 104, wo es heisst: *Decimae, ut dicitur, Saxonum subverterunt fidem*; auch 80, p. 117.

überwinden, wenn man sah, dass der König selbst dem göttlichen Gebot sich beugte.

Wieder andere Artikel beziehen sich auf die Sicherung des Rechts und der Rechtspflege, auf die Stellung und Thätigkeit der Grafen. Diese sollen unter einander Frieden und Eintracht bewahren¹; wer sie erschlägt oder zu ihrem Tode die Hand bietet, wird mit Confiscation seines Gutes bestraft²; ihnen wird auch das Recht beigelegt, die Bannstrafen, wie sie jetzt geltend waren und von Karl bei den verschiedenen ihm unterworfenen Stämmen eingeführt wurden, zu verhängen und einzutreiben³. Endlich wird hinzugefügt, dass, ausser den gewöhnlichen Gerichtstagen, die der Graf abhält, den Sachsen keine allgemeinen Versammlungen gestattet sein sollen, es sei denn dass der Abgesandte des Königs solche beruft⁴.

Nicht die persönliche Freiheit oder das private Recht des Volks werden hier angetastet; dies findet vielmehr im allgemeinen ausdrückliche Anerkennung. Aber die Institutionen des fränkischen Staats und der christlichen Kirche treten an die Stelle der alten Ordnungen; sie aufrecht zu erhalten und durchzuführen, zeigt sich Karl in jeder Weise entschlossen.

Aber eben hiergegen wurzelte eine tiefe Abneigung im

¹ c. 29.

² c. 30: Si quis comitem interfecerit vel de ejus morte consilium dederit, hereditas illius ad partem regis eveniat et in jus ejus redicatur (d. i.: redigatur).

³ c. 31. Näher darüber unten.

⁴ c. 34: Interdiximus, ut omnes Saxones generaliter conventus publicos nec faciant, nisi forte missus noster de verbo nostro eos congregare fecerit. Sed unusquisque comes in suo ministerio placita et justitias faciat. Et hoc a sacerdotibus consideretur, ne aliter fiat.

Volk. Besonders die Abgabe des Zehnten und die Leistung des Heerdienstes auch ausserhalb der heimathlichen Grenzen¹, in Angelegenheiten die den Sachsen fremd und unbekannt waren, wurden drückend empfunden und mit Widerstreben ertragen.

Vor allem die Bewohner der nördlichen Gane zwischen Elbe und Weser, Sachsen und Friesen, zeigten den unbegreiflichen Sinn den sie oft bewährt haben. Von ihnen ging eine neue Erhebung aus (792), die sich dann über das übrige Land verbreitete und Karl zu weiteren Anstrengungen nöthigte. Es sind dieselben Mittel wie früher die angewandt werden, nur in ausgedehnterem Masse, in weiterem Umfang: in grossen Schaaren führt man die wehrhafte Mannschaft aus dem Lande; um tausende von Männern handelt es sich, in einzelnen Gegenden ist von einem Drittel aller die Rede².

Zuletzt kamen auch die Nordalbingischen Sachsen an

¹ Sachsen befanden sich 787 in dem Heer gegen Thassilo, zogen 791 gegen die Awaren; Ann. Laur. maj. 787. Ann. Lauresh. 791.

² Die Ann. Laur. maj. und Einh. sprechen 794. 795 und 798 nur von obsides die abgeführt werden; schon die Ann. Lauresh. aber sagen 795, p. 36: tantam multitudinem obsidum inde tulit, quantam nunquam in diebus suis aut in diebus patris sui aut in diebus regum Franchorum inde aliquando tolerant; vgl. die Ann. Mosell. 794, SS. XVI, p. 498: non modicam quantitatem nobilium atque ignobilium gentis illius secum adduxit; die Ann. Alam. p. 47 nennen die Zahl 7070. Die Ann. Laur. min. 794, p. 119: tertium de eis hominem in Franciam educens, und Ann. Xant. 795, p. 223: accepit eorum tertiam partem in obsidionem generis masculini, sprechen schon hier von der Wegführung je des dritten Mannes; dies wiederholen jene 797: Karolos in Saxoniam Francos conlocat, Saxones inde educens cum uxoribus et liberis, id est tertium hominem; 798 sagen die Ann. S. Amandi p. 14: hospites capitaneos 1600 inde adduxit; 799 die Lauresh. p. 38: Et d. rex inde tulit multitudinem Saxanorum cum mulieribus et infantibus et collocavit eos per diversas terras in finibus suis.

die Reihe, die bisher wohl durch Abgeordnete Frieden versprochen und Geisel gestellt hatten; deren Gebiet aber jetzt erst ein fränkisches Heer betrat und gegen die Karl sogar die Hülfe der benachbarten Wenden nicht verschmähte. Da grosse Massen des Volks nach dem Süden abgeführt wurden, erhielten die Abodriten einen Theil der bisher sächsischen Gebiete¹. Damit war aber, nach neuen zehnjährigen Mühen, der zweite Act des grossen Kampfs beschlossen: Sachsen war unterworfen (804).

In der allgemeinen Behandlung des Volks ist, so schwer die ergriffenen Massregeln auch einzelne Gegenden betreffen mussten, in dieser Zeit übrigens wenig geändert worden. Ein neues Gesetz, das noch vor der Beendigung des Kriegs, auf einem Reichstag zu Aachen (797), wo auch Sachsen aus den drei Theilen des Landes südlich der Elbe sich eingefunden hatten, zu stande kam², mildert selbst die Härte der früheren Bestimmungen und vielleicht des alten Rechts überhaupt.

¹ Ann. Einh. 804, p. 191: omnes qui trans Albiam et in Wihmuodi habitabant Saxones cum mulieribus et infantibus transtulit in Franciam et pagos transalbianos Abodritis dedit. Chr. Moiss. 804, p. 257: Et inde misit imperator scaras suas in Wimodia et in Hosingabi et in Rosogabi, ut illam gentem foras patriam transduceret, necnon et illos Saxones qui ultra Albiam erant transduxit foras, et divisit eos in regnum suum ubi voluit. Einhard, Vita K. c. 7, spricht von 10000: usque dum, omnibus qui resistere solebant profligatis et in suam potestatem redactis, decem milia hominum ex his qui utrasque ripas Albis fluminis incolebant, cum uxoribus et parvulis sublatis transtulit et huc atque illuc per Galliam et Germaniam multimoda divisione distribuit. Auf die historischen Fragen welche sich hier anschliessen ist an dieser Stelle nicht näher einzugehen; vgl. Schleswig-Holsteins Geschichte I, p. 20.

² Capit. Saxonicum p. 75: simulque congregatis Saxonibus de diversis pagis, tam de Westfalehis et Angrariis quam et de Ostfalehis, omnes unanimiter consenserunt et aptificaverunt.

Im allgemeinen werden jetzt die Strafen denen mehr gleichgestellt welche sonst im fränkischen Reich galten. Die eigenthümlichen Bannbussen sollen wie bei den andern Stämmen zur Anwendung kommen; doch behält der König sich vor, mit Zustimmung der Franken und der getreuen Sachsen, wie es heisst, dieselben zu erhöhen ¹. Bei andern Bussen wird eine Ausgleichung gegen die fränkischen vorgenommen, bei der vielleicht eine Rücksicht auf Verschiedenheit der Münzen obwaltet ². Zugleich wird der Unterschied der Stände beachtet und diesem so eine neue Anerkennung gegeben ³. Verbrechen gegen Priester sollen doppelt ⁴, gegen königliche Missi dreifach gebüsst werden; auch für den Todschatz der letzteren wird jetzt doch nur das dreifache Wergeld gefordert ⁵, während früher schon bei dem des Grafen Lebensstrafe verhängt war. Anderes bezieht sich auf das gerichtliche Verfahren. Auch die königliche Gerichtsbarkeit kommt jetzt zur Anwendung, und namentlich wird vorbehalten, dass solche welche das Leben verwirkt hier ihre Zuflucht nehmen und dann zur

¹ Einleitung, c. 1 und 9; die Worte sind unten mitzuthellen.

² c. 3: Item placuit omnibus Saxonibus, ut ubicumque Franci secundum legem solidos 15 solvere debent, ibi nobiliores Saxones sol. 12, ingenui 5, liti 4, componant.

³ S. auch c. 5: Si quis de nobilioribus ad placitum manitus fuerit, sol. 4 componat, ingenuus 2, liti 1. Auffalleud ist das verschiedene Verhältnis; dies letzte 4 : 2 : 1 findet sich auch Cap. de partibus Sax. c. 19. 20. 21.

⁴ c. 6: De presbyteris statuerunt, quod, si aliquid eis aut eorum hominibus quis contrarium facere aut tollere praesumpserit contra justitiam, omnia in duplum restituat eis et componat.

⁵ c. 7: De missis regis statuerunt, ut, si ab eis aliquis interfectus venerit, in triplum eum componere debeat qui hoc facere praesumpserit. Similiter quicquid aut eorum hominibus factum fuerit, omnia tripliciter faciant restaurare et secundum eorum ewa componere.

Verbannung begnadigt werden können¹. Dabei geschieht wiederholt des sächsischen Rechts Erwähnung².

In einer umfassenderen Aufzeichnung desselben, die unter fränkischem Einfluss stattgefunden, steht unter den Zusätzen die als fränkisch bezeichnet werden allem voran der Artikel³: Wer gegen das Reich oder das Leben des Königs der Franken oder seiner Söhne Rath gepflogen, der soll mit dem Tode bestraft werden. Dass das Volk der Sachsen Karl unterworfen, dem Reich der Franken einverleibt war: das ist das Resultat, das durch den langen dreissigjährigen Kampf erreicht worden ist.

Allmählich ist die Unterwerfung vorwärts gedrungen; die meisten Districte sind wiederholt zum Versprechen und Eid der Treue genöthigt worden⁴. Dabei ist einige Male von einem Vertrag, einem Abkommen zwischen Karl und den Besiegten die Rede⁵. Doch scheint es nicht, dass es da zu umfassenden Festsetzungen über die Bedingungen des Friedens kam⁶, und jedenfalls hatte alles was geschah einen mehr localen Charakter. Zu einer Verhandlung mit der Gesammtheit der Sachsen ist schwerlich

¹ c. 4. 8. 10.

² secundum eorum ewa, c. 7. 8; secundum ewa Saxonum, c. 10.

³ c. 24, Anfang der Lex Francorum: Qui in regnum vel in regem Francorum vel filios ejus de morte consiliatus fuerit, capite puniatur.

⁴ Der Eide wird neben den Geiseln wiederholt gedacht; Ann. Laur. maj. 775, p. 154: juraverunt sacramenta se fideles esse partibus d. Caroli regis; 779, p. 160: et de novo sacramenta firmantes; 794, p. 180: et christianos et fideles d. regi fore promiserunt; Ann. Lauresh. 794, p. 36: promittentes christianitatem et jurentes.

⁵ Ann. Laur. maj. 784; s. oben p. 122 n. 1. Ann. Potav. 794, p. 18: Saxones polliciti sunt emendari foedusque pepigerunt d. regi Karolo una cum suis sodalibus.

⁶ Ueber den angeblichen Schöainger Vertrag s. vorher p. 122 n. 1.

anch nur je Gelegenheit gewesen. Wie sie nicht gemeinsam unter Einem Führer den Franken gegenüberstehen, findet auch keine allgemeine, alle bindende Unterwerfung statt: mitunter ist mit den grösseren Abtheilungen ¹, in anderen Fällen aber mit den einzelnen Völkerschaften oder Gangemeinden ² verhandelt; wenn einzelne Male auf Versammlungen, die der König im Lande oder anderswo hielt, angesehene Männer aus den verschiedenen Theilen des Landes erschienen ³, so sind sie schwerlich in dem Sinne als Abgeordnete und Vertreter desselben zu betrachten, dass mit ihnen hätte ein vertragsmässiges Abkommen für die Gesamtheit getroffen werden können. In den letzten Jahren des Krieges war dazu auch schon deshalb kein Anlass, da es sich damals hauptsächlich nur noch um die nördlichen Gebiete handelte. Wir erfahren wohl, dass einmal eine Anzahl der vornehmen sächsischen Geisel, die in verschiedenen Theilen Alamanniens lebten, sich auf einer Versammlung zu Mainz einfinden sollten ⁴; und es ist

¹ So im J. 775; s. die Stellen der Ann. Laur. maj. oben p. 118 n. 2. 779 unterwerfen sich erst die Westfalen, dann reliqui qui ultra Wisora herunt.

² So kommen 780 omnes Bardongavenses et multi de Nordleudi und lassen sich taufen; Ann. Laur. maj. p. 160. Daraus machen Ann. Einh. p. 161: omnes orientalium partium Saxones.

³ 777 zu Paderborn, Ann. Laur. maj. p. 156: et ex omni parte Saxoniae undique Saxones convenerunt; 782 an der Lippe, ebend. p. 158: ibique omnes Saxones venientes; vgl. nachher: Tunc omnes Saxones iterum convenientes, subdiderunt se, und Ann. Lauresh. 780, p. 31: Et Saxones omnes tradiderunt se illi; Ausdrücke die offenbar nicht zu wörtlich genommen werden dürfen. Sachsen von den drei Abtheilungen nennt anwesend das Aachener Capitulare von 797; s. vorher p. 130 n. 2.

⁴ Pertz Legg. I, p. 89. Nach Aufzählung der einzelnen Personen, de Westfalabis 10, de Ostfalabis 15, de Angrariis 12, heisst es: Isti venient ad Moguntiam media quadagesima. Pertz setzt es ins Jahr 802, weil nur

möglich, dass mit ihnen über die Angelegenheiten der Heimath verhandelt worden ist. Doch ist darüber nichts Näheres bekannt ¹. Die Erzählung aber eines späteren Schriftstellers von einem Frieden, der im Jahre 803 auf einem Reichstag zu Salz mit den Sachsen vereinbart worden, beruht auf einem offenbaren Misverständnis ². Die gleichzeitigen Quellen wissen nichts von einer solchen Verhandlung, überhaupt nichts von einem förmlichen Frieden, zu dessen Abschluss auf Karls Standpunkt kein Anlass, auf Seiten der Sachsen kein berechtigtes und geeignetes Organ vorhanden war.

Die Bedingungen aber welche angegeben werden ent-

in diesem und 794 Karl 'paschali tempore Francefurti in suburbanis Montagiae' verweilt habe, und meint, das letzte Jahr sei wahrscheinlicher, weil erst seit 794 die grossen Wegführungen stattgefunden. Nach Ann. Laur. maj. 802, p. 190, feierte Karl aber 802 Ostern (März 27) in Aachen, und wenn er nach Bohmer Reg. Kar. N. 169 April 4 (oder 1) in Frankfurt war (vgl. auch Archiv f. Oester. Gesch. XVIII, p. 400; die Urkunde ist übrigens sehr zweifelhaft), so jedenfalls nach und nicht vor Ostern. Erhard, Reg. p. 83, setzt die Versammlung 803, wahrscheinlich weil in diesem Jahr der Kaiser nach den Ann. Lauresh. p. 39 zu Mainz conventum habuit, aber nicht in den Fasten, sondern nach Ostern, also zu der Zeit wo die Reichsversammlungen gewöhnlich gehalten wurden. Eine solche fand auch 800 zu Mainz statt.

¹ Schon Ussermann, Prodr. Germ. sacrae I, p. LXVII, der das Document zuerst herausgab, hat an eine Combination mit dem angeblichen Frieden zu Salz gedacht. Wieder Eichhorn, 5. Aufl. I, p. 513, der meint, 'die Eröffnungen welche Karl jenen Sachsen machte konnten den Anlass gegeben haben, dass die sächsischen Grossen in beträchtlicher Anzahl zum Kaiser nach Salz gekommen wären und von neuem, allerdings auf die schon lange feststehenden Bedingungen, gehuldigt hätten'. Wenn man solche Combinationen will, wäre es immer noch natürlicher anzunehmen, Karl habe sich mit den Geiseln selbst über Punkte vereinigt die zur Beruhigung des Landes dienen konnten. Doch haben dergleichen Vermuthungen stets sehr wenig Werth.

² S. die Anmerkung am Ende des Abschnitts.

sprechen im ganzen richtig dem Zustand welcher eintrat, und welcher schon in den früher erlassenen Gesetzen sich ausspricht ¹: Annahme des Christenthums; Freiheit von Tribut und Abgaben mit Ausnahme des Zehnten an die Kirche; Bewahrung des heimischen Rechts, aber Einsetzung der Richter durch den König; im allgemeinen Vereinigung mit den Franken zu einem staatlichen Ganzen.

Was dergestalt geschehen, ist allerdings nicht so bestimmt, wie früher die Unterwerfung der Alamannen und anderer Stämme durch die Merovinger, als eine Eroberung nur des Königs zu bezeichnen ². Der Begriff eines fränkischen Reichs, als dessen Haupt der König handelte, hat sich im Lauf der Zeit bestimmter ausgebildet: was dieser that und gewann, geschah im Namen und zum Vortheil des Reichs, das nun ein neues Volk in sich aufnahm, dessen Unterwerfung betrachtet ward als eine Unterwerfung auch unter das Volk der Franken, auf dem zunächst jenes Reich beruhte ³. Doch ist das wieder nicht so verstan-

¹ Eichhorn sagt a. a. O. im ganzen richtig: Einhards Worte können sich nur darauf beziehen, dass Karl d. Gr., nachdem er stets die hier erwähnten Friedensbedingungen angeboten (lieber: hingestellt), die Sachsen sie zwar oft angenommen, jedoch stets wieder gebrochen hatten; . . . dem Kriege auf diese hin ein Ende gemacht.

² II, p. 43 ff.

³ So sagen die Ann. Laur. min. 778, p. 118: *Franeorum ditioni subduntur*. In einer Urkunde bei Schaten, Ann. Paderb. ed. 2. I, p. 43, heisst es: *eorum qui tunc fideles Francis erant*. — Die falschen Stiftungsurkunden für Bremen und Verden, Lappenberg, H. Urkb. p. 1. 7, enthalten die auffallenden Worte: *terram autem ipsorum secundum antiquorum Romanorum morem in provinciam redigentes*, die freilich der Zeit in keiner Weise entsprechen; vgl. G. G. Anz. 1860, St. 14. 15. — Möser's Idee, III, 47, Ann. a, die Sachsen seien, wie er sich ausdrückt, nicht in die Krone der fränkischen Könige, sondern der Kaiser; geflochten worden, entbehrt aller Begründung.

den, als wenn wie vor Alters eine Hörigkeit oder sonst eine wirkliche Abhängigkeit begründet oder allgemein ein schlechteres Recht gegeben wäre: nur den politischen Ordnungen des Reiches werden die Sachsen unterthan; sonst treten sie im wesentlichen gleichberechtigt den Siegern zur Seite. Den Franken verbunden, sagt Eginhard, sollten die Sachsen mit diesen ein Volk ausmachen.

Sie bewahrten vor allem die persönliche Freiheit. Nur bei einzelnen, die die gelobte Treue verletzt und dann überwältigt und gefangen worden waren, ist von einer Knechtschaft oder Dienstbarkeit die Rede¹; aber es erscheint als besondere Strafe, die über sie verhängt ward wie über andere der Tod. Es gilt auch nicht von allen die aus der Heimath fortgeführt sind. Diese finden sich in verschiedenen Gegenden des Frankenreichs als freie Anbauer auf den Besitzungen der Kirche und sonst². Einigen ist vielleicht später die Rückkehr gestattet³.

¹ Ann. Petav. 782, p. 17: et multos victos Saxones adduxerunt in Francia; 799, p. 18: ut quotquot hisdem partibus de infidelibus suis invenissent, suae servituti subjugaret.

² Mon. B. XXVIII, 1, p. 268, Urk. für Würzburg vom J. 996: Saxones qui Northelbinga dicuntur sive caeteros accolae pro liberis hominibus in ejusdem ecclesiae praediis manentes. Die Sachsen in Flandern, die manche herbeiziehen, nach Warnkönig, Flandr. R. G. I, p. 92, stammen höchst wahrscheinlich aus viel älterer Zeit (nach den Chroniques de St. Denis, Bouquet V, p. 252, werden überhaupt 'li Brebançon et li Flamenc' von den im J. 804 weggeführten Sachsen abgeleitet). Für Sachsenhausen weiss man nur den Namen geltend zu machen; Fichard, Entstehung der Reichsstadt Frankfurt p. 9. Vgl. im allgemeinen Schuback (praes. Koeler), diss. de Saxonum transportatione sub Carolo M. facta (Göttingae 1748) p. 36 ff., der zunächst nur von den im J. 804 weggeführten spricht und nach Aufzählung vieler Meinungen über ihre Sitze zum Resultat kommt, dass sie ungewiss seien.

³ Die Urk. Ludwig d. Fr., Lappenberg I, p. 12, ist falsch, doch verdienen ihre Nachrichten vielleicht eine gewisse Beachtung; es heisst:

Auch die alten Stände blieben in ihrer rechtlichen Verschiedenheit bestehen. Während das fränkische Reich im allgemeinen keinen wahren Adel kannte, ist derselbe bei den Sachsen und Friesen in seinem Recht belassen, das bei jenen entweder schon früher ein höheres war als bei andern Stämmen und dann auch so eine Anerkennung fand, oder durch Karl selber eine weitere Steigerung erhalten hat¹. Eine etwas spätere Nachricht² weist darauf hin,

Nordalbingorum laxata captivitate, quam ob multam perfidiam in ipsis christianitatis initiis patratam per septennium passi sunt . . . postmodum vero captivis optatam ad patriam undique confluentibus. Vgl. unten p. 141 über die Massregeln Ludwigs.

¹ S. vorher p. 115 n. 2 und p. 119. Wenn Luden V, p. 39 ff. und andere, auch Seibertz p. 126 ff., den Adel erst in der Karolingischen Zeit entstehen, gewissermassen durch Karl einführen lassen, so ist das wider alle Zeugnisse der Geschichte. Schon der hier erhaltene Name Edlinge weist auf den alten Ursprung hin, während es fränkische Auffassung ist, wenn Capit. 797 c. 3. 5, p. 76, *nobiliores* gesagt wird. Dagegen kann man das 6fache Wergeld eher als eine fränkische Neuerung ansehen, so dass der Adel, der zu Karl übertrat, das Recht der fränkischen Antrustionen empfangen hätte, d. h. 3mal sein altes doppeltes Wergeld. So ausser Merkel auch Gaupp, Gesetz der Thüringer p. 20. Sachsen p. 50 ff., dem Hildebrand p. 28. Maurer, Adel p. 118. Zöpfl p. 272 n. 40 (der aber auch die Verdoppelung erst Karl zuschreibt) u. a. beipflichten, während sich Savigny, Zur Rechtsgesch. des Adels, Verm. Schriften IV, p. 17 n. Wilda, Strafrecht p. 98. Stobbe p. 315 dagegen erklären. Vgl. auch Walter §. 439 n. 6.

² Nithard IV, 2 von Lothar: *etiam in Saxoniam misit, fringis laxibusque, quorum infinita multitudo est, promittens, si secum sentirent, ut legem, quam antecessores sui tempore quo idolorum cultores erant habuerant, eandem illis deinceps habendam concederet. Qui supra modum cupidi, nomen novum sibi, id est stellinga, imposuerunt, et in unum conglobati, dominis e regno pene pulsus, more antiquo qua quisque volebat lege vivebat. Die Ann. Fuld. 842, p. 363, sprechen von liberti, d. h. Liten, die Ann. Xant. 841. 842, p. 227, gar von servi. Doch scheint Nithards Zeugnis, dass auch die Freien betheilt waren, unverwerflich. Vgl. die Ann. Bert. 841, p. 437: *ut Saxonibus qui stellinga appellantur, quorum multipli-**

dass in der Lage der andern Stände, der Freien (Frilinge) und Liten eine Veränderung eingetreten, dieselbe eine ungünstigere geworden sei. Da es in Verbindung gebracht wird mit der Einführung des Christenthums, so liesse sich denken, dass nur die Auflage des Zehnten und die nach deutscher Auffassung in einer solchen Grundabgabe liegende Beschränkung des freien Eigenthums gemeint sei. Doch wird hinzugefügt, dass damals, während der Kriege unter den Enkeln Karls, jene niederen Stände, von Lothar aufgefordert, die Herren aus dem Lande trieben und anfangen in alter Weise nach beliebigem Recht zu leben. Dies erinnert daran, dass in den Denkmälern des sächsischen Rechts, die unter Karl aufgezeichnet wurden, wiederholt in Beziehung auf die Angehörigen des Stammes überhaupt, nicht bloß die Liten, von Herren die Rede ist¹. Es wird nicht geradezu gesagt, dass durch Karl jene Veränderung herbeigeführt sei, nur allgemein die Zeit des Heidenthums als die bessere, freiere bezeichnet, und manches deutet darauf hin, dass auch schon vorher eigenthümliche Abhängigkeits- oder Schutz-Verhältnisse der Freien zu den Edlen bestanden². Sollte Karl vielleicht diese nicht bloß bestätigt, sondern ausgedehnt, in-

cior numerus in eorum gente habetur, optionem cujuscumque legis vel antiquorum Saxonum consuetudinis, utrum earum vellent, concesserit; qui... magis ritum paganorum imitari quam christianae fidei sacramenta tenere delegerunt; 842, p. 439: qui et christianam fidem pene reliquerant.

¹ S. oben p. 125 u. 1.

² Gewiss unbegründet ist es, wenn Schaumann p. 184 die Herren nur von solchen Weltlichen oder Geistlichen verstehen will, die durch Karl ihre Stellung erhalten hatten. Man könnte an Verhältnisse denken, wie sie H. Müller, *Der L. Salica* Alter p. 173, als Edelhöfe beschreibt, ähnlich Schrader, *Dynastienstämme* p. 3. 10; allein von solchen weiss auch in Westfalen Seibertz nichts.

dem er den Adel für sich zu gewinnen und die Masse der Freien daniederzuhalten suchte, die Stellung dieser verschlechtert haben¹? Zu rechter Klarheit werden sich diese Verhältnisse schwerlich bringen lassen. Man erinnert sich auch der Behauptungen welche später die Könige des fränkischen Hauses aufstellten, dass die Sachsen nicht voller Freiheit theilhaftig, knechtischen Standes wären². Eine gewisse unklare Erinnerung an Veränderungen, welche bei der Unterwerfung durch Karl eingeführt worden, könnte vielleicht solchen übertreibenden und höhnen Worten zu Grunde liegen.

Hiermit steht in Zusammenhang die Frage, welche Massregeln in Beziehung auf den Grundbesitz getroffen worden sind. Die Sachsen, heisst es einmal während des Krieges, haben feierlich ihr Recht am Erbe verwirkt erklären müssen, falls sie von der gelobten Treue lassen sollten³. Es ist nicht zu zweifeln, dass viele in diese Lage kamen und also Grund vorhanden war die gedrohte Folge eintreten zu lassen. Und so ist es offenbar bei de-

¹ Etwas derartiges hat wohl Möser im Sinn, wenn er IV, 9 sagt, die Gemeinen seien in Vogteien vertheilt und den Edelvögten als Hauptleuten untergeben worden. Die 'tutela nobilis', oben p. 115 n. 2, an die er zu denken scheint, muss aber vor Karl bestanden haben. — Eine Stelle des Capit. de partibus Sax. c. 27, p. 50: Si quis homo fidejussorem invenire non poterit, res illius in forbanno mittantur, usque dum fidejussorem praesentet, darf man nicht so verstehen, als wenn jeder hätte einen Bürgen haben müssen; sondern der Verlauf des Textes zeigt, dass von solchen die Rede ist welche für eine bestimmte Schuld einer Verbürgung bedürfen.

² S. was ich in den Nachrichten v. d. K. G. d. W. 1857, p. 10, bemerkt habe und besonders was von Heinrich IV. gesagt wird: Saxones omnes servilis conditionis esse, crebro sermone usurpabat.

³ Ann. Laur. maj. 776. 777; s. oben p. 119 n. 2. Ueber *dulgere* in der Bedeutung von 'aufgeben' s. Ducange ed. Henschel II, p. 961.

nen geschehen welche aus dem Lande weggeführt wurden¹, wenigstens dann wenn sie nicht bloß ganz vorübergehend als Geisel gegeben waren². Das Land, heisst es aber³, vertheilte Karl unter seine Getreuen, Bischöfe, Aebte, Grafen und andere Vassen. Ein anderer Theil ist ohne Zweifel dem König selber vorbehalten, dessen nicht unbedeutender Grundbesitz in Sachsen nur auf diese Weise gebildet sein kann. In einigen Strichen, des Landes ward die gezwungene Auswanderung eine so allgemeine, dass eine völlig neue Bevölkerung, aber eine slavische, einzie-

¹ Beispiele geben die Urk., Schaten ed. 2 p. 43: quod quando infidelium Wigmodorum ad partem dominicam revocatae fuerunt res, eorum qui tunc fideles Francis erant pariter cum ipsis injuste sociatae fuissent . . . eo quod illas forfactas non habuerunt nec infideles fuerunt; und der Brief, Bouquet VI, p. 399: ex jussione d. imperatoris Saxones facta transmigratio de Saxoniam per partes educti sunt, et tunc etiam temporis cum eisdem pater meus et mater educti fuerunt. Quibus vero eductis et in ipsa transmigratio per quantalibet spatia commorantibus, a propria abalienati terra. Dagegen ist in den Urkunden Karls, Böhmer Reg. N. 197. 201, von Sachsen die Rede welche als Anhänger Karls aus dem Lande flohen und anderswo Grundbesitz empfangen.

² Hier kommt auch in Betracht die Lex Saxonum c. 64: Liber homo, qui sub tutela nobilis cujuslibet erat, qui jam in exilium missus est, si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo, si ille eam emere noluerit, offerat tutori suo vel ei qui tunc a rege super ipsas res constitutus. Die Worte: qui jam in exilium missus est muss man aber gewiss auf den nobilis beziehen, und dann später unter dem tutor wohl nicht diesen selbst, sondern wie die folgenden Worte es erklären einen den der König an seine Stelle gesetzt verstehen.

³ Ann. Lauresh. 799, p. 38, nach den oben p. 129 n. 1 angeführten Worten: et ipsam patriam divisit inter fideles suos, id est episcopos, presbyteros, comites et alios vassos suos. Vgl. die sagenhafte Nachricht beim Henricus de Hervordia 780, ed. Potthast p. 30: Karolus autem in patriam, de qua Saxones antiquos fugaverat ultra Wiseram, de Francia, Estia, Hasbania et Ardania populum novum introducens, terram eis dedit perpetuo possidendam, sic tamen quod regionis totius proprietatem clero dedit, ut videlicet patriam illam in fide Christi et fidelitate regis manerent.

hen konnte¹. Doch beschränkte sich dies alles immer auf einen am Ende verhältnissmässig kleinen Theil des Volks. Dagegen von einer viel umfassenderen, wie es scheint ganz allgemeinen Massregel spricht ein Geschichtschreiber dieser Zeit², da er berichtet: Ludwig, Karls Sohn, habe den Sachsen und Friesen das Recht väterlichen Erbes wiedergegeben, das sie unter seinem Vater um ihrer Untreue willen gesetzlich verloren hatten. Die Nachricht ist verschiedener Deutung fähig: bald hat man angenommen, dass nur den ihres Grundbesitzes beraubten Sachsen dieser zurückgegeben³, bald dass alle des Rechts verlustig geworden ihr Eigenthum auf ihre Angehörigen zu vererben und dies jetzt wiedererhalten hätten⁴; bald auch dass früher ein eigenthümliches Recht des Erbes, dem nordischen Odalsrecht vergleichbar, vorhanden gewesen, von

¹ S. vorher p. 130 n. 1.

² Vita Hludowici c. 24, p. 619: Quo etiam tempore Saxonibus atque Frisonibus jus paternae hereditatis, quod sub patre ob perfidiam legaliter perdiderant, imperialis restituit clementia. Quod alii liberalitati, alii assignabant improvidentiae, eo quod hae gentes naturali adsuefacti feritati, talibus deberent habentibus coherceri, ne scilicet effrenes in perduellionis ferrentur procacitatem. Imperator autem eo sibi artius eos vinciri ratus, quo eis beneficia largiretur potiora, non est spe sua deceptus. Nam post haec eandem gentes semper sibi devotissimas habuit.

³ S. Hahn, Einleitung in D. R. u. K. H. I, p. 140. Schuback p. 51, die eine ältere Ansicht referieren, nach der es sich um das Recht der testamenti factio gehandelt habe; auch Eichhorn §. 143 n. qq. Luden V, p. 245 u. a. Etwas anders Seibertz p. 212, er habe den Söhnen der von Karl ausgetriebenen Sachsen die Ansprüche auf ihr entzogenes Erbe zurückgegeben.

⁴ Funck, Ludwig d. Fr. p. 54. 244; vgl. im Archiv p. 299. Aehnlich Unger, Oeff. Recht p. 59: 'das erbliche Recht an Grund und Boden, das echte Erbe', indem er es auf die 'Lassen und kleinen Freien' bezieht, die Ludwig gegen den beginnenden Druck der Grossen geschützt habe.

Karl aufgehoben und jetzt wieder eingeführt sei¹. Wie die Worte stehen und im Zusammenhang mit dem was wir sonst wissen, hat es den Anschein, als wenn Karl den Sachsen im allgemeinen zwar nicht ihr Land wegnahm, aber mit Rücksicht auf die gesetzlich eingetretene Verwirkung das volle Eigenthumsrecht entzog und sie nur eines von ihm wie aus Gnade verliehenen Besitzes geniessen liess: ein Zustand, bei dem es fortwährend in seinem Willen stand, ob derselbe bleiben und auch auf die Erben übergehen sollte, dies wenigstens von der Bewahrung der Treue abhängig war, und der deshalb als ein Mittel betrachtet werden konnte, wie der Geschichtschreiber es andeutet, um das widerstrebende Volk in Abhängigkeit zu halten. Dies Verhältnis ist dann allerdings, nach dem was jener bezeugt, von keiner langen Dauer gewesen, wie es sich auch mit dem Begriff vollkommener Freiheit bei den Deutschen offenbar nicht vertrug. Aber auch dies konnte vielleicht später zu solchen Vorwürfen führen, wie sie der vierte Heinrich den Sachsen gemacht haben soll. Wenn dagegen der Bericht des sächsischen Dichters hiervon überall nichts weiss, so kann das daher kommen, dass zu seiner Zeit bereits das alte Recht hergestellt war.

Derselbe versichert, dass die Sachsen keinen Tribut oder Zins zu entrichten hatten. Dies entspricht auch durchaus nur dem was für diese Zeit als Regel bei den verschiedenen deutschen Stämmen im Frankenreich angenommen werden muss. Und wenn hie und da Ausnahmen vorkommen, und man manchmal geglaubt hat, gerade auch bei

¹ v. Sybel, Entstehung des d. Königthums p. 58.

den Sachsen Spuren einer alten Abgabe, sei es an den König selbst, sei es an seine Beamte, zu finden¹, so berechtigt das was vorliegt doch in keiner Weise an die Einführung einer allgemeinen Steuer in dieser Zeit zu denken².

Das besondere Recht des Sächsischen und Friesischen Stammes blieb gewahrt³. In dieser Beziehung standen die neu unterworfenen Stämme den andern völlig gleich.

Sowohl von dem Sächsischen wie von dem Friesi-

¹ Lacombiet, *Archiv f. G. d. Niederrheins* II, 2, p. 212, denkt bei einer in dem alten Güterregister von Werden aufgeführten Abgabe, Heerschilling und Heermalter, die nur in den sächsischen Besitzungen des Klosters vorkommt, an eine 'vielleicht in Sachsen früh übliche oder durch Karl d. G. eingeführte Heersteuer, welche von den Gutsherren, die nach dieser Massgabe eingeschätzt waren, erhoben ward'. Doch ist hier ohne Zweifel das sogenannte *hostilitium* zu verstehen; s. unten den Abschnitt über das Heerwesen. Fast noch eher könnte man bei dem späteren Königszins und Grafenschatz in Sachsen (vgl. Lang p. 29. Ilse p. 55. Schleswig-Holsteins Geschichte I, p. 111) an einen solchen Ursprung denken; doch stehen auch dem überwiegende Gründe entgegen.

² Dafür darf man am Ende auch die Angaben der falschen Urkunden, *Praeceptum pro Trutmanno comite* und *Privilegium für Bremen*, anführen, wo es gleichlautend heisst (Walter II, p. 103. Lappenberg p. 4): *Saxones . . . pristinae libertati donatos et omni nobis debito censu solutos, pro amore illius qui nobis victoriam contulit, ipsi tributarios et subjugales devote addiximus*. Dagegen heisst es freilich in den 17 Friesischen Kuren, *Richthofen* p. 10: *Septima petitio est, quod omnes Frisones in libera sede consistent, et hoc donavit eis Karolus rex, ut christiani fierent et subjecti essent australi regi, et clepskelde et huslotha solverent, quibus comparaverunt uobilitatem et libertatem, quia Frisones olim ultra oceanum subditi erant*. Doch hat die Rückbeziehung auf Karl hier nicht mehr Bedeutung als in allen diesen Artikeln. Ueber die Namen der Abgabe s. *Richthofen* im Wörterbuch.

³ Was Leibniz, *Ann. I*, p. 226, aus einer Stelle des Rabanus anführt, dass gegen einen freien Sachsen nur Sachsen als Zeugen auftreten durften, gehört nicht hierhin, da es sich nicht um ein besonderes Recht der Sachsen, sondern einen allgemeinen Grundsatz handelt; s. später *Gerichtswesen*.

schen Recht liegen Aufzeichnungen vor, von denen jene, die Lex Saxonum, ohne Zweifel unter Karl und durch seinen Einfluss zu stande gekommen ist, wenn auch die Zeit der Redaction sich schwer genauer bestimmen lässt¹, während die eigenthümliche Beschaffenheit der Lex Frisionum, ebenso wie die der in mancher Beziehung verwandten Lex Angliorum et Werinorum², es zweifelhaft lässt, ob sie jetzt oder vielleicht schon in etwas früherer Zeit, und ebenso ob sie unter bestimmter Theilnahme des fränkischen Königs oder als private Arbeiten, die dann nur später Anerkennung fanden, abgefasst worden sind³.

¹ In neuerer Zeit hat man sich meist für das Jahr 802 entschieden, Gaupp p. 45. Eichhorn §. 144. Dagegen unterscheidet Merkel p. 6 drei verschiedene Theile, ausser dem sogenannten Adelsstatut (s. oben p. 120 n. 1) einen zweiten, die Lex Francorum, der vor dem Aachener Capitular, und einen dritten, der später gegeben sei, während ein Theil des Adels in der Verbannung lebte; alle drei seien dann 802 verbunden. Ihm folgt Walter §. 156, während Daniels §. 82, p. 266 ff. manche nicht ganz unerhebliche Einwendungen erhebt. Grimm, G. d. D. Spr. II, p. 629, meint, es wäre denkbar, dass der Erneuerung unter Karl d. Gr. eine ältere Fassung vorgegangen; eine schriftliche doch gewiss nicht.

² Ueber diese s. II, p. 85 und Gengler R. G. p. 164. Das Vorkommen des *bannus regis* kann nicht mit Walter §. 156 als Beweis für die Zeit Karls angeführt werden. Merkel in seiner Ausgabe unterscheidet nach der einzigen Handschrift auch hier drei Stücke, eins bezeichnet als Lex Thuringorum, das zweite hier als Anhang zur Lex Saxonum geschrieben und wie er meint karolingisch, das dritte das Weisthum des Wlamarus, das der Handschrift ganz fehlt. Darauf gestützt nimmt Daniels p. 269 ff. an, dass diese verschiedenen Theile niemals zusammengehört hätten; das zweite hat wie er auch schon Wigand, Femgericht p. 49, für sächsisch erklärt.

³ Für eine Abfassung der Lex Frisionum vor Karl und als Privatarbeit erklären sich unter den Neueren, gegen Eichhorn, Gaupp und Richt-hofen (der p. 1 das Erhaltene übrigens eine dritte Recension nennt), wieder Unger, Oeff. Recht p. 50. Daniels I, p. 261 ff. Als besonders alterthümlich kommen in Betracht XVII, 3 die Erwähnung des *dux*, den es unter Karl nicht gab, V, 1 die Strafflosigkeit des Kindermordes (vgl. Richt-

In dem Friesischen Rechtsbuch werden von dem eigentlichen Text grössere Zusätze unterschieden, die als die Arbeit zweier Weisen (*sapientes*), des *Wlemarus* und *Saxmundus*, bezeichnet sind; dem einen dieser beiden gehört auch ein Weisthum an, das in Verbindung mit dem Rechtsbuch der *Angeln* und *Warner* gebracht ist. Könnte man geneigt sein, dies alles für jüngere Zusätze zu halten, so trägt gerade hier einzelnes einen besonders alterthümlichen Charakter an sich¹, und jedenfalls ist bei diesen Stücken an eine gesetzgeberische Thätigkeit des Königs am wenigsten zu denken; wogegen ein anderer Artikel allerdings ausdrücklich auf ein Edict desselben zurückgeführt wird², aber so dass dies nur als Quelle für die Arbeit eines Sammlers erscheint. Höchstens liesse sich annehmen, dass unter königlicher Autorität ein solcher die Vereinigung der verschiedenen Theile zu einem Ganzen vorgenommen hat.

Dagegen wird in der *Lex Saxonum* ein Theil ausdrücklich als fränkisches Gesetz (*lex Francorum*) bezeichnet. Und ohne mannigfache Abänderungen des alten Rechts ist es hier wohl überhaupt nicht abgegangen³,

hofen p. xii); *Add. XI de honore templorum* (oben p. 109 n. 2); über die letzte Stelle vgl. *Phillips II*, p. 283.

¹ Namentlich die vorher angeführte *Add. XI*.

² VII: *Haec constitutio ex edicto regis processit*.

³ Der *Sachsenspiegel* sagt I, 18, 3: *Dar to behelden se al ir alde recht, svar et weder der kristenliker e unde weder deme geloven nicht ne was*. Und vorher §. 1: *Drierhande recht behelden de Sassen wider Karles willen*; was dann einzeln aufgeführt wird. Vgl. die Vorrede, bei *Homeyer* p. 24, wo *Karl* neben *Constantin* als Urheber des Rechts genannt wird, und über die Ansicht der Glosse, *Homeyer*, *Der Prolog zur Glosse* p. 20 ff. Bei den *Friesen* ähnlich in den 17 *Kären*, z. B. *Richthofen* p. 2: *Hec est*

wenn auch ein unmittelbarer Einfluss fränkischer Rechtsanschauungen sich nicht nachweisen und überhaupt über das Einzelne der getroffenen Modificationen sich nichts ermitteln lässt¹.

Auffallend ist auch hier die häufige Anwendung der Todesstrafe, wo sonst bei den alten Deutschen Bussen zulässig waren, sei es dass eine eigenthümliche Härte des sächsischen Rechts beibehalten ist², oder man solche jetzt für nöthig hielt, um nach den Unruhen der letzten Jahre Sicherheit der Personen und des Eigenthums wiederherzustellen³. Eine ähnliche Bestimmung enthalten übrigens auch die Zusätze der Weisen zur *Lex Frisionum*⁴, doch in der Weise, dass hier das Leben durch eine Zahlung erkaufte werden kann; in andern Fällen wird von vornherein ein mehrfaches, selbst neunfaches Wergeld als Busse oder auch als Friedensgeld, das an den König gezahlt werden soll, angegeben⁵.

prima petitio et Karoli regis concessio omnibus Frisonibus, quod universi rebus propriis utuntur, quamdiu non demeruerunt possidere.

¹ Vgl. die Bemerkungen Wilda, *Strafrecht* p. 95. Wigand, *Femgericht* p. 60, geht jedenfalls zu weit, wenn er meint, es sei gar nicht die Absicht gewesen das private Recht als solches hier zu berücksichtigen.

² So meinen Wilda a. a. O. p. 100. Eichhorn I, p. 574; auch Gengler p. 161 n.; vgl. oben p. 115. Die Fälle sind: schwerere Verbrechen gegen einen Herrn und seine Familie (p. 125 n. 1), Todschatz *propter faldam in propria domo*, Diebstahl von Pferden, Bienenstöcken oder sonst unter erschwerenden Umständen, Mordbrand, c. 27. 29. 30. 32—35. 38. Alle gehören sie zu dem Theil welcher *Lex Francorum* überschrieben ist, wenn man diese Worte nicht mit Gengler p. 161 n. und Daniels p. 267 allein auf den ersten Artikel über die Untreue gegen den König beziehen will. Auf K. Kauds Gesetze für die Angelsachsen darf man sich mit Wilda wohl kaum als Zeugnis für das alte Recht dieser berufen.

³ Dies ist die Annahme von Wigand, *Femgericht* p. 46 u. a.

⁴ *Lex Fris. Add. I, 3.*

⁵ Vgl. Wilda p. 103, der p. 104 bemerkt: 'Die erhöhten Bussen

In beiden Rechtsbüchern ist auf verschiedene Rechtsgewohnheiten bei den einzelnen Abtheilungen der Stämme Rücksicht genommen ¹. Auf der andern Seite setzen sie die Herrschaft des Christenthums ² und die Verbindung mit dem fränkischen Reich voraus, und wollen diese durch einzelne Bestimmungen weiter sichern ³.

Die allgemeinen Einrichtungen des Reiches, gerichtliche, militärische und andere, sind nun durchgängig zur Anwendung gekommen ⁴. Haben sich einzelne Abweichungen und Ausnahmen erhalten, so treten sie wenigstens in dieser Zeit nicht hervor und haben keine gesetzliche Anerkennung empfangen ⁵.

Von grösster Wichtigkeit war ausserdem die Durchführung kirchlicher Einrichtungen in den unterworfenen Ländern. Während des Krieges konnten sie nur langsame Fortschritte machen; doch hat Karl sich fortwährend auch hiermit beschäftigt und am Ende die Sache zu ei-

und Friedensgelder halte ich für ein Aequivalent, welches Karl d. Gr. jenen Völkern, bei welchen Friedlosigkeit und Todesstrafe noch vorherrschend waren, gab'.

¹ Lex Saxonum c. 47. 48. In der Lex Frisionum durchgängig.

² Lex Saxonum c. 21. 23. 62. Lex Fris. XVIII, 1. 2. Add. sapientum I, 9.

³ S. oben p. 132 und Lex Fris. XVII, 3 über den *legatus regis*. Bussen an den König *ad partem regis* oder *ad partem dominicam* werden häufig erwähnt; ein *litus regis* in der Lex Sax. c. 65.

⁴ Ueber die Ansicht dass Karl die Gauverfassung in Sachsen eingeführt s. unten Abschnitt 4.

⁵ Wegen des angeblichen Privilegiums der Friesen beim Kriegsdienst s. später den Abschnitt vom Heerwesen. Eher wird man annehmen müssen, dass Ausnahmen in Beziehung auf das Gerichtswesen blieben. Ueber die mittelalterliche Sage, dass Karl die Femgerichte eingeführt (zuerst bei *Henricus de Hervordia* 780, ed. Potthast p. 30; vgl. Praef. p. xi) s. Wigand, Femgericht p. 9 ff.

nem gewissen Abschluss geführt. Zu Anfang wurden einzelnen Geistlichen, zum Theil solchen die andere kirchliche Stellen bekleideten, bestimmte Districte zugewiesen, um hier zu predigen und zu taufen¹. Als dann die ersten Kirchen begründet waren, sind sie mit Stiftern oder Bisthümern im Frankenreich in der Art in Verbindung gebracht² dass die Vorsteher dieser auch die Sorge für die neuen Anlagen hatten, oder es ward wenigstens den Geistlichen welche in diesen wirkten anderswo eine Abtei als Stützpunkt und Mittel des Unterhalts übertragen³. Beim Fortgang der Bekehrung aber sind zuerst einzelne von ihnen zu Bischöfen geweiht, und für sie dann auch ein bestimmter Ort zum Sitz auserkoren. Auf diese Weise ist unter Karl der Grund zu den Bisthümern Bremen, Verden, Mimigardeneford (Münster), Paderborn, Osnabrück und Minden gelegt; ein Theil des Landes stand vielleicht schon seit früher unter Mainz, ein anderer kam an Köln. Eine Stiftung, die für das nordalbingische Sachsen in Hamburg beabsichtigt war, ist dagegen jetzt noch nicht zur Ausführung gebracht. Auch in Ostfalen sind erst unter Karls Nachfolger die Bisthümer Hildesheim und Halberstadt begründet⁴; eben damals auch die ersten sächsischen Klöster.

¹ Vita Sturmi c. 22, p. 376: totam provinciam illam in parochias episcopales divisit et servis Domini ad docendum et baptizandum potestatem dedit. Tunc pars maxima beato Sturmi populi et terrae illius ad procurandum committitur. Ann. Lauresh. 780, p. 31: divisitque ipsam patriam inter episcopos et presbyteros seu et abbates, ut in ea baptizarent et praedicarent.

² Verden mit Kloster Amorbach, Paderborn mit Würzburg, vielleicht Halberstadt mit Chalons.

³ So dem Liudger, der bei den Friesen und in Westfalen predigt, Lotusa in Brabant; er selbst gründet dann Werden an der Ruhr.

⁴ S. über die einzelnen meist falschen Urkunden oder sagenhaften

Wie Sage und Erdichtung sich nachher der Geschichte dieser kirchlichen Stiftungen bemächtigt und dieselbe mannigfach entstellt und ausgeschmückt haben, so ist später auch erzählt worden, Karl habe Sachsen oder doch einen Theil des Landes bei seiner Anwesenheit in Rom dem h. Petrus geschenkt¹. Die Nachricht entbehrt aller Begründung, und ist vielleicht in Sachsen aufgebracht, als man hier in Gemeinschaft mit der Kirche den Kampf gegen die Ansprüche der Könige aus dem fränkischen Haus aufnahm, um dergestalt dem Papst noch ein besonderes Recht zum Einschreiten und Helfen zu geben².

In den letzten Jahren Karls aber sind Predigt und Taufe bereits in alle Theile des Sachsenlandes gedrungen, unter seinem Nachfolger haben sie vollständig die Herrschaft gewonnen. Sind sie auch mit Gewalt begründet,

Stiftungsgeschichten Erhards *Regesta historiae Westfaliae*, Bd. I, und besonders Rettbergs Kirchengeschichte, Bd. II. — Welter, Einführung des Christenthums in Westfalen (1830) ist unbedeutend, Böttger, Die Einführung des Christenthums in Sachsen durch den Frankenkönig Karl von 775 bis 786 (1859) ganz unkritisch. Erst spätere Geschichtschreiber, Thietmar VIII, 53. Adam I, 12, sprechen von 8 Bisthümern die Karl gestiftet. Die Schrift *Fundat. quarundam Saxon. eccl.*, bei Leibniz SS. I, ist nicht, wie noch Rettberg und wieder Seibertz (p. 197 n.) meinen, aus dem 10., sondern frühestens aus dem 14. Jahrhundert; s. Nachrichten v. d. Ges. d. Wiss. 1857. N. 3, p. 63.

¹ Ueber diese Nachricht; die sich zuerst in der Papstgeschichte des Pseudo-Liutprand, offenbar eines Sachsen, vielleicht eines Osnabrückers (nach Potthast, in seiner Ausgabe des *Henricus de Hervordia* p. XII, Corveyers) findet, s. Leibniz Ann. I, p. 43. Rettberg, II, p. 414 ff. Vgl. G. Anz. 1860 St. 14. 15.

² Darauf kann führen, dass Papst Gregor VII. der Sache gedenkt, sich aber auf sächsische Nachrichten beruft; s. Reg. VIII, 23, Mansi XX, p. 338: *Idem vero magnus imperator Saxoniam obtulit b. Petro, cujus cum divitiis adjutorio, et posuit signum devotionis et libertatis, sicut ipsi Saxones habent scriptum et prudentes illorum satis sciunt.*

und haben manchmal die Wunder von heiligen Reliquien, die man ins Land brachte¹, wohl ebenso viel wirken müssen wie Lehre und Unterricht: doch schlug auch hier das Christenthum bald tiefere Wurzeln und bewährte seine bildende, erziehende Kraft. Vielleicht mehr noch als andere deutsche Stämme haben freilich die Sachsen die christlichen Vorstellungen mit eigenthümlichen von Alters her überlieferten Anschauungen in Einklang zu setzen gesucht; sie geben den Geboten und Anforderungen die es stellt gewissermassen ein deutsches Gepräge; wie davon die Bearbeitung der evangelischen Geschichte durch einen sächsischen Dichter, der sogenannte Heliand, ein redendes Zeugnis ist². Doch verband sich damit eine eifrige Hingabe an den Dienst Gottes, eine Fähigkeit und Geneigtheit aus dem Christenthum sich dasjenige anzueignen was der inneren Fortbildung diene. Schnell genug ist man dergestalt den lange zuvor bekehrten Stämmen nachgekommen, so dass ein paar Menschenalter nach Karl sich kaum noch eine Verschiedenheit wahrnehmen lässt.

Und mit dem Christenthum empfangen auch die Sachsen die Elemente neuer Bildung. Auch der nördlichste der deutschen Stämme war jetzt der grossen Vereinigung angeschlossen, deren Angehörige als die Träger oder Theilnehmer der christlich-abendländischen Cultur überhaupt erscheinen; und damit erhielt er unmittelbar einen Antheil an allem was von dem geistigen Besitz des Alterthums gerettet war und eben in dieser Zeit neues Leben empfing und eine neue grosse Einwirkung gerade auf die

¹ Vgl. die Bemerkungen von Wilmans, in der (Westfälischen) Z. f. vaterl. Gesch. und Alterthumskunde, Neue Folge VIII, p. 155.

² Vgl. Vilmar's Abhandlung, Deutsche Alterthümer im Heliand.

deutschen Völker übte. Doch ist dabei von dem Fremden dann nicht mehr aufgenommen worden, als zur Weiterbildung der eignen Anlagen im Zusammenhang mit den Stammgenossen erforderlich war.

Die Sachsen blieben ein durch und durch deutsches Volk, und indem sie so zu den andern schon länger im fränkischen Reich vereinigten Stämmen hinzutraten, gaben sie dem deutschen Element hier eine wesentliche Verstärkung, sicherten ihm den romanischen Bestandtheilen des Reichs gegenüber seine Kraft und Dauer.

Und die eigentlich deutschen Stämme waren nun alle vereinigt. Die Aufgabe welche in dieser Beziehung das fränkische Reich erhalten hatte, alle die einzelnen Theile des deutschen Volks, so weit sie nicht in die Fremde gezogen waren, unter Einen Staatsverband zu bringen, war zum Abschluss gelangt; eben damit war die wesentliche Bedingung für eine gemeinsame politische Weiterbildung der deutschen Nation gewonnen¹.

Aber Karl ist hierbei nicht stehen geblieben. Auch die letzte der germanischen Herrschaften innerhalb der Grenzen des Römerreichs auf dem Continent Europas, die Langobardische in Italien, hat er sich unterworfen. Schon in die ersten Jahre seiner Regierung (773. 774) fallen die Ereignisse die zu dieser grossen Eroberung führten. Die eingegangene Verbindung mit dem König Desiderius war von kurzer Dauer und machte alsbald einer feindlichen Spannung Platz, die zu einem offenen Bruch wurde, als der Langobardenkönig einen Angriff auf die römischen

¹ Dies haben u. a. schon Schmidt D. G. I, p. 421. Luden IV, p. 267. Wirth I, p. 464 gut hervorgehoben.

Provinzen unternahm¹. Karl soll zuerst versucht haben, durch gütliche Mittel, selbst durch das Anerbieten einer bedeutenden Geldsumme (14000 Solidi), den Gegner zur Aufrechthaltung der früheren Verträge zu bewegen. Da aber alles vergeblich, kam es zum Kriege. Und nun begnügte sich der fränkische König nicht mit Zugeständnissen wie sie sein Vorgänger erreicht hatte: er brachte den Desiderius, nach einer längeren Belagerung in der Hauptstadt Pavia, in seine Gewalt, führte ihn gefangen ab, machte einem selbständigen Langobardischen Reich ein Ende, oder, wie wir vielleicht richtiger sagen, machte sich zu dem König auch dieses Reiches². Die Langobarden aus den einzelnen Provinzen des Landes kamen und unterwarfen sich seiner Gewalt. Verschiedene Massregeln wurden dann zur Sicherung der Herrschaft getroffen: einzelne angesehene Männer als Geisel mitgenommen³, eine

¹ Abel p. 92 ff.

² Abel p. 104 ff. Am ausführlichsten erzählt dies die *Vita Hadriani*, Muratori SS. III, p. 184—187; et sane, sagt der Autor, potestati cunctum regnum Langobardorum subjugavit. Vgl. Ann. Laur. maj. 773. 774, wo es zum Schluss heisst p. 152: *Ibique venientes omnes Langobardi de cunctis civitatibus Italiae, subdiderunt se in dominio d. gloriosi Caroli regis et Francorum . . . ipsa Italia subjugata et ordinata, custodia Francorum in Pavia civitate dimittens etc.*; Ann. Lauresh. 774, p. 30: *et conquesivit rex Carolus regnum Langobardorum*; Einhard *Vita K. c. 6*: *Finis tamen hujus belli fuit subacta Italia*. Paulus D. G. epp. Mett. p. 265: *Langobardorum gentem . . . universam sine gravi praelio suae subdidit ditioni, et quod raro fieri adsolet, clementi moderatione victoriam temperavit*. Der Papst Hadrian schreibt, Cenni N. 52, p. 325: *regnum Langobardorum tuae tradere jussit potestatis ditioni*.

³ Urkunde bei Muratori Ant. III, p. 781: *regnum Langobardorum adquesivimus et pro credendis aliquos Langobardos foras patriam in Francia ductos habuimus, quos in postmodum ad deprecationem dilecti filii nostri Pippini gloriosi regis ad patriam remisimus, et eorum legitimam hereditatem, quam habuimus in scripto (l.: fisco) revocatam, reddere aliquibus jussimus*.

fränkische Besatzung nach Pavia gelegt, fränkische Grafen hier eingesetzt und in die Provinzen geschickt¹, während freilich im allgemeinen die einheimischen Herzoge und andere Beamte blieben. Als aber einer von jenen, Hruodgand von Friaul, den Versuch machte die Unabhängigkeit wiederzugewinnen², wurde nicht blos er beseitigt: eine weitere Anzahl Städte erhielt fränkische Beamte³. Spoleto, das der Papst in Anspruch nahm und dessen Bewohner sich noch während des Krieges diesem unterworfen hatten, behielt einen Herzog, den das Volk wählte, der Papst bestätigte⁴, der sich später aber nach Gallien zu Karl begab und hier als sein Untergebener erschien⁵. Noch später hat auch der Herzog von Benevent

Ob dies gleich 774 geschehen, steht freilich nicht fest, doch wird es ja unmittelbar mit der Eroberung in Verbindung gebracht.

¹ Ann. Petav. I, p. 16: d. rex Karolus, missis comitibus per omnem Italiam, laetus s. Petro reddidit civitates quas debuit, dispositisque omnibus alacer venit in Franciam. Abel p. 112 n. meint, die Worte seien so zu verstehen, dass nur für die Rückgabe der civitates die Grafen ausgesandt wurden; was aber nicht nothwendig in denselben liegt; vgl. Hadrians Brief, Cenni N. 54, p. 332: Papiam ad iudices illos quos ibidem constituere visi estis. Abel, wie früher Leo, Italien I, p. 206. Hegel II, p. 2. Giesebrecht I, p. 113 u. a. setzen zu viel ins J. 776.

² Die Ann. Laur. min. p. 118 sagen: tyrannidem molientem; Ann. Einh. p. 155: qui regnum adfectabat. Nach Hadrians Brief, Cenni N. 57, p. 343, war er in Einverständnis mit den Herzogen von Chiäsi, Spoleto und Benevent und wollte Langobardorum regem integrare. Vgl. Abel p. 114.

³ Ann. Laur. maj. 776, p. 154: et captas civitates Forojulem, Tarasium cum reliquis civitatibus quae rebellatae fuerant; et disposuit eas omnes per Francos; vgl. Ann. Einh. p. 155: et in eis Francorum comitibus constituitis. Die Ann. Laureh. p. 30 sagen: et illa castella quae residua erant recepit.

⁴ Vita Hadriani p. 185: constituit (Hadrian) eis ducem, quem ipsi propria voluntate sibi elegerunt, Hildebrandum nobilissimum.

⁵ Ann. Laur. maj. 779, p. 160: obtulit se Hildebrandus dux Spolitinus cum multa munera in praesentiam supradicti magni regis; Ann. Einh.

die Oberhoheit des fränkischen Königs anerkannt, und zuletzt sich zu der Zahlung eines jährlichen Tributs verstehen müssen ¹.

Im allgemeinen aber wurde diese Eroberung anders behandelt als die welche bisher von Karl oder seinen Vorgängern gemacht waren. Mitunter wird freilich die Unterwerfung der Langobarden ebenso wie die der Sachsen nicht allein auf den König, sondern zugleich auf das Volk der Franken bezogen ². Doch behielten sie nicht bloß wie jene und wie die andern im Frankenreich vereinigten Stämme ihre Freiheit und ihr Recht: auch ein Theil der politi-

setzen hinzu: *Quem et benigne suscepit et muneribus donatum in ducatum suum remisit.* Vgl. Abel p. 115.

¹ Ann. Laur. maj. 787, p. 168: *et omnes voluntates . . . d. regis adimplere cupiebant . . . juraverunt omnes Beneventani, tam . . . dux (Arechis) quam et Rumaldus (sein Sohn). Einhard Vita K. c. 10: sequecum gente imperata facturum pollicetur . . . legatisque ob sacramenta fidelitatis a Beneventanis exigenda atque suscipienda cum Aragiso dimissis.* Vgl. Erchempert c. 2, SS. III, p. 242. Chron. Salern. c. 10, ebend. p. 477, das sagenhaft erzählt. — Von dem Nachfolger des Arechis sagen die Ann. Laur. maj. 788, p. 174: *Grimoaldo, quem d. rex Carolus posuit ducem super Beneventanos*, und Erchempert c. 4, p. 243: *jus regendi principatus largitus est (Karl), set prius eum sacramento hujusmodi vinxit, ut Langobardorum mentum tonderi faceret, cartas vero nummosque sui nominis characteribus superscribi semper juberet*; vgl. Chron. Salern. c. 24. 25. Dann, nachdem er sich empört und wieder unterworfen, Ann. Einh. 812, p. 199: *et tributi nomine 25000 solidorum auri a Beneventanis soluta*; 814, p. 201: *cum Grimoaldo Beneventanorum duce pactum fecit atque firmavit (Ludwig), eo modo quo et pater, scilicet ut Beneventani tributum annis singulis 7000 solidos darent.* Das Erste erscheint als Zahlung eines Rückstandes.

² S. die Stelle der Ann. Laur. maj. p. 152 n. 2. Dass die Langobarden jetzt Karl einen Eid schwören mussten, lässt sich nicht nachweisen. Von den Formeln die Sigonius, De R. Ital. p. 90, anführt und Abel p. 115 n. wiederholt, kann überhaupt höchstens die erste in Karolingische Zeit gehören: *Promitto me domino meo Carolo et filiis ejus fidelem futurum in tota vita sine fraude, doloque malo.* Sie ist wahrscheinlich aus der des J. 786 gemacht; s. den folgenden Abschnitt.

schen Einrichtungen blieb bestehen, und, was eine Hauptsache war, Karl erkannte eine gewisse selbständige Fortdauer ihres Reiches an, indem er den Titel eines Königs der Langobarden annahm und diesen fortwährend neben seinen andern Titeln, König der Franken und Patricier der Römer, führte¹, auch die Jahre der Regierung hier besonders zählte²; dazu kam, dass die für den ganzen Umfang des Reichs bestimmten Gesetze regelmässig besonders für Langobardien erlassen und hier dann als Zusätze dem Rechtsbuch der einheimischen Könige, die von Karl ausdrücklich als seine Vorgänger bezeichnet worden³, dem sogenannten Edict, beigelegt sind⁴. Auch dass er einen seiner Söhne noch besonders als König einsetzte, lässt sich in Anschlag bringen, hat aber doch geringere Wichtigkeit, da das Gleiche auch für Aquitanien geschah, dem sonst eine solche Anerkennung selbständiger Stellung nicht zu theil geworden ist. Ueberhaupt hat alles dann nicht

¹ Karolus rex Francorum et Langobardorum et patricius Romanorum ist der vollständige Titel vor der Kaiserkrönung. Er findet sich seit Juni 774; s. Böhmer, Reg. Kar. p. 9; und aus demselben Monat ist die letzte Urkunde welche nach den Regierungsjahren des Desiderius und seines Sohnes zählt; Troya, Codice diplom. V, p. 737. Gegen die Annahme Pagis von einer doppelten Rechnung erklären sich Leibniz Ann. I, p. 53. Muratori Ann. IV, p. 361. Ueber die falsche Nachricht späterer italienischer Chroniken, dass Karl in Monza gekrönt, s. Leibniz a. a. O. p. 55. Bünau II, p. 374. — Ludens Vermuthung, IV, p. 296. 525, der Papst habe Karl zur Annahme des Titels veranlasst, ist ohne Grund; dass der Brief Hadrians, in welchem derselbe vorkommt, Cenni I, p. 317, vor die Eroberung Pavis gehöre, nicht erwiesen; vgl. Jaffé, Reg. p. 205.

² In Privaturkunden wird regelmässig datiert: anno quo Langobardiam cepit, oder: quo Papiam intravit.

³ Capit. 801, p. 83: ab antecessoribus nostris regibus Italiae.

⁴ Vgl. darüber und über die Stellung Italiens überhaupt Abschnitt 4.

die Bedeutung, dass es der Einheit des Reichs, wie sie Karl auffasste und in wichtigen gemeinschaftlichen Institutionen durchführte, Abbruch gethan hätte ¹.

Zu der Herrschaft über Deutschland, Gallien und Italien kam aber anderes hinzu, das dem Reiche Karls einen noch umfassenderen Charakter gab.

Von Deutschland aus fanden Berührungen statt mit den Völkern welche im Norden und Osten angrenzten und Gebiete innehatten die einst deutsch gewesen waren.

Gegen die stammverwandten Dänen, deren Herrschaft südlich bis zur Eider reichte, begnügte sich Karl die Grenzen vertheidigen zu lassen. Nachdem es hier wiederholt zu Feindseligkeiten gekommen, ward in den späteren Jahren ein förmlicher Frieden mit dem Dänenkönig geschlossen. Dieser aber hat zur Sicherung der Grenze einen Wall von der Schlei quer über die Halbinsel gebaut, und das Land zwischen Schlei und Eider wurde dann von den Franken in Besitz genommen und später als Mark eingerichtet ².

Von den Slavischen Völkerschaften, die ihre Sitze westlich bis über die Elbe ausgedehnt hatten, standen einige, namentlich die Abodriten, früh schon in Verbindung mit dem fränkischen König: vielleicht dass alte Feindschaft

¹ Zu sehr heben die Getrenntheit beider Reiche Schöpflin, *Comm. histor.* p. 135. Hegewisch p. 114. Savigny I, p. 173 u. a. hervor, während Leo, *Italien I*, p. 207, meint, Karl habe anfangs auch die Erinnerungen an die langobardische Verfassung vernichten wollen. Ueber die Einrichtungen Karls s. im allgemeinen Hegel II, p. 3 ff. und einzelnes Nähere unten im 4. Abschnitt.

² *Ann. Einh.* 811. 808, p. 198. 195. S. Excurs 2 in den *Jahrbüchern des D. Reichs unter K. Heinrich I. und Schleswig-Holsteins Geschichte I*, p. 24. Ueber die Mark auch unten Abschnitt 4.

gegen die Sachsen sie auf seine Seite führte; sie leisteten Kriegshilfe und wurden als Verbündete, ihr Fürst aber auch als Vassus Karls betrachtet¹. Dagegen waren ihre Nachbarn, die Wilzen, feindlich, wurden jedoch mit Gewalt zur Unterwerfung gebracht, so dass sie Geisel stellen und Treue schwören mussten; worauf ein in Gefangenschaft gerathener Fürst die Herrschaft als Untergebener Karls zurückerhielt². Mit ihnen, und ebenso mit den Sorben, die einmal gegen die Wilzen Hilfe leisteten, und mit den Böhmen gab es später wiederholte Kämpfe; und einzelne sind auch genöthigt worden aufs neue Unterwerfung zu versprechen und Geisel zu geben³. Wenn Einhard aber sagt: alle barbarischen und wilden Nationen, welche zwischen Rhein und Weichsel, dem Meer und der Donau Germanien bewohnten, habe Karl dergestalt gebändigt, dass er sie tributbar machte, namentlich Wilzen, Sorben, Abodriten und Böhmen, die übrigen aber, deren

¹ Ann. Einh. 789, p. 175, sprechen von Slaven, qui Francis vel subjecti vel foederati erant; 798, p. 185 sagen sie: Abodriti auxiliatores Francorum semper fuerunt, ex quo semel ab eis in societatem recepti sunt; vgl. Vita K. c. 12: Abodriti qui cum Francis olim foederati erant. — Ann. Lauresh. 795, p. 36: vassum d. regis Wizzin regem Abotridarum. Die freilich späten Ann. Mett. p. 191 sagen: regem illis Thrasiconem constituit.

² Ann. Lauresh. 789, p. 34: tradiderunt omnes terras illas sub dominatione Caroli regis Francorum, et dati sunt obsides, et se ipsis traditis etc. Ann. Nazar. p. 44: ipsamque patriam conquesivit et regem eorum adprehendit, et iterum ipsi jam praefato regi illam patriam commendavit. Ann. Laur. maj. p. 174: ibique obsides receptos, sacramenta quam plurima; Ann. Einh. p. 175: (Der alavische Fürst) obsides qui imperabantur dedit, fidem se regi ac Francis servaturum iurejurando promisit. Quem ceteri Sclavorum primores ac reguli omnes secuti, se regis dicioni subdiderunt.

³ Ann. Einh. 805. 806. 809—812. Schon im J. 791 zog ein französisches Heer durch Böhmen gegen die Avaren. Vgl. über die Verhältnisse dieses Landes Dümmler, De Bohemiae conditione Carolis imperantibus p. 11.

Zahl noch ungleich grösser, in Abhängigkeit gesetzt¹, so geht der Ausdruck über das was wirklich vorliegt bedeutend hinaus. Von einer Tributzahlung dieser Völkerschaften ist wenigstens sonst nichts überliefert. Auch Kriegshilfe leisteten nur einzelne, und mehr als Verbündete denn als Untergebene. Alle haben sie einheimische Fürsten behalten. Doch war allerdings ein Anfang zu der Wiedereroberung dieser Gebiete gemacht, die den Deutschen seit Jahrhunderten verloren waren²; und Karls Nachfolger haben später auf seine Thaten den Anspruch auf eine wirkliche Herrschaft begründet, wie sie hier freilich erst im Lauf der Jahrhunderte gewonnen worden ist.

Die Slaven im Maingebiet standen dagegen schon seit früher unter fränkischer Hoheit. Die Unterwerfung Baierns stellte bei den von hier aus bekehrten Karantanen das Verhältnis her welches schon zu Pippins Zeiten bestanden hatte: es gab einheimische Fürsten, die aber dem König und seinen Stellvertretern, den Grafen der benachbarten Gaue, unterthänig waren³.

¹ Einhard Vita K. c. 15 sagt von den einen: *ita perdomuit ut eas tributarias efficeret*, von den andern: *caeteras, quarum multo major est numerus, in deditionem suscepit*. Auf den letzten Ausdruck ist wohl kaum so viel Gewicht zu legen wie Dümmler p. 10 n. 9 thut. Ebenso wenig leiden die Worte: *subjecti vel foederati*, oben p. 157 n. 1. eine Anwendung auf alle Slaven.

² In der Theilung Karls von 806 kommen die slavischen Lande nicht vor. Dagegen werden in der von 817 c. 2, p. 198, die *Beheimi* neben den *Carantani* als Antheil Ludwigs genannt, also zum Frankenreich gerechnet. Die nördlichen Stämme können hier nicht genannt sein, weil über diese Gegenden damals überall keine Verfügung getroffen ward.

³ *Conversio Karant.* c. 4, SS. XI, p. 7: *per iussionem Francorum Bojoarii C. jam christianum factum petentibus eisdem Sclavis remisurunt, et illi eum ducem fecerunt . . . Iterum autem permissione d. Pippini regis ipsis populis petentibus redditus est eis Ch. christianus factus; dann c. 7*

Der Besitz Baierns führte aber auch zu Kriegen mit den östlichen Nachbarn, den Awaren. Da diese, von Thassilo herbeigerufen, einen feindlichen Einfall über die Grenzen des fränkischen Reichs gemacht hatten, wandte Karl seine Waffen gegen dies den Deutschen seit lange feindliche und gefährliche Volk; und nachdem ein erster Zug ohne wesentliches Resultat geblieben, dann aber von einem der Häuptlinge selbst Unterwerfung angeboten war¹, ward ein vollständiger Erfolg davongetragen (796): der Sitz der Fürsten, der sogenannte Ring, mit zahlreichen Schätzen ward erobert; der oberste Häuptling, der Chakan, sammt anderen, den sogenannten Tarchanen, erkannten die fränkische Oberhoheit an². Neue Kämpfe, die durch wiederholte Erhebungen veranlasst wurden, haben das Gewonnene nur weiter befestigt³ und zuletzt eine durchgreifende Veränderung der Verhältnisse zur Folge gehabt. Ein Theil des Volks ging über die Theiss zurück, ein anderer erhielt neue Sitze im obern Pannonien, wo dann noch ein einheimischer Chakan die Herrschaft führte,

und 10, p. 9: duces . . . comitibus praefatis subditi fuerunt ad servitium imperatoris. Vgl. Dümmler, Ueber die südöstlichen Marken p. 18.

¹ Ann. Alam. 795, p. 47: Wandali conquisiti sunt. Et Rotanus dux de Pannonia venit ad Karolum regem ad Achas et se ipsum dedit et patriam quam habebat. Ann. Guelf. p. 45: et tunc tradiderunt se Hani et Zotan. Ann. Laur. maj. 796, p. 182: se cum populo suo et patria regi dedit; Ann. Einh. p. 183: post datum servandae fidei sacramentum.

² Ann. Laur. maj. 796, p. 182. Einhard Vita K. c. 13. Vgl. das carmen de Pippini victoria Avarica, in der zweiten Einzelausgabe der Vita K. von Pertz p. 35, wo es heisst p. 36: Audiens Cacanus rex Undique perterritus, Protinus ascendens mulam, Cum Tarcanis primatibus Regem venit adorare Et plagaret (placare) muneribus.

³ Ann. Laur. min. 803, p. 120: ibi venit legatio Avarorum, omnem terram imperii sui sub ditione imperatoris Karoli subduunt. Vgl. Ann. Mett. p. 191. Convers. Karant. c. 6.

aber so dass er in wahrer Abhängigkeit von dem fränkischen König¹ stand. Slavische Völkerschaften, welche bis dahin den Avaren gehorcht hatten, traten mit ihren Fürsten jetzt ebenfalls unter Karls Hoheit². Eine Reihe kleiner abhängiger Gewalten schliesst sich hier dem Frankenreich an.

Schon vorher ist Istrien, bis dahin ein Zubehör des Byzantinischen Reichs, erobert worden. Einige Jahre später unterwerfen sich Venetien und Dalmatien dem mächtigen Gebieter des Westens³; doch gab Karl in einem Frieden mit dem Kaiser des Ostreichs diese Landschaften zurück⁴.

Während so die Frankenherrschaft gegen den Osten vordringt, übersteigen die Heere Karls auch die Pyrenäen und fassen Fuss auf Hispanischem Boden. Aufgefordert von arabischen Grossen, erschien der fränkische König in Saragossa und nahm hier und in den benachbarten Städten die Anerkennung seiner Hoheit entgegen⁵. Auch die Navarrer unterwarfen sich. Das Gewonnene ist nicht gleich behauptet; noch manche schwere Kriege haben

¹ Ann. Einh. 805, p. 192. S. Dümmler a. a. O. p. 8.

² Dümmler, Ueber die älteste Geschichte der Slaven in Dalmatien p. 33.

³ Ann. Einh. 806, p. 193. Vgl. 810, p. 197 über Pippins Krieg und Chr. Venetum, SS. VII, p. 14. S. Dümmler a. a. O. p. 35.

⁴ S. Romanin, Storia di Venezia I, p. 149, der aber unrichtig nach Dandolo jetzt nur einen Frieden von 803 (p. 135) erneuern lässt; Dümmler p. 37. Vgl. unten.

⁵ Ann. Petav. 778, p. 16: *accepit obsides in Hispania de civitatibus . . . quarum vocabulum est Osca et Barzelona necnon et Geranda*; eine Nachricht die freilich so als zweifelhaft erscheint; vgl. Foss, Ludwig der Fr. vor seiner Thronbesteigung p. 2. Einhard Vita K. c. 9 sagt: *omnibus quae adierat oppidis atque castellis in deditionem acceptis*; Ann. Laur. maj. p. 158: *perrexit usque Caesaraugustam . . . ibi obsides receptos de I. et de A. et de multis Sarracenis*.

stattgefunden. Aber auch ohne weitere persönliche Theilnahme Karls ist die fränkische Herrschaft allmählich bis zum Ebro vorgedrungen, wo nach Unterwerfung verschiedener Städte zuletzt eine eigene Mark begründet ward¹. Um die Inseln des Mittelmeers, die Balearen, Corsica, Sardinien, ist mit den Arabern gestritten, und der Besitz derselben zeitweise gewonnen.

Vom Ebro bis zur Eider, von den Friesischen Küsten bis Dalmatien und den Südgestaden Italiens ist dergestalt eine Herrschaft zusammengebracht, wie sie seit dem Untergang des Römerreiches nicht war ersehen worden. Nicht bloß Deutsche und Romanen, auch Slaven und Avaren, Griechen und Araber standen unter dem fränkischen König, die meisten unmittelbar, andere so dass die eingebornen Fürsten in ihm ihren Oberherrn sahen. Und auch die Völker und Herrscher, welche ausserhalb der Verbindung seines Reiches standen, ehrten Karl, den mächtig gebietenden Herrn und Fürsten, als einen höheren, dem sie sich unterordneten oder anschlossen. Der König der Gothen, die in Asturien und Gallicien sich gegen die Araber erhoben hatten, Alfons, war mit ihm in naher Verbindung, übersandte nach glücklichen Siegen einen Theil der Beute: er nannte sich, sagt Einhard, in den Briefen die er schrieb nur sein Eigen². Die Schottischen und Iri-

¹ Chron. Moiss. 785, p. 297. Ann. Laur. maj. 797. 799, p. 182. 186. Vita Hludowici c. 10 ff., p. 611. Das Nähere bei Funck, Ludwig der Fr. p. 19 ff. Foss a. a. O.

² Ann. Laur. maj. und Einh. 798, p. 184. 185. Jene sagen: insignia victoriae suae, loricas, mulos captivosque Mauros, d. regi per legatos suos misit; diese: quae licet per dona mitterentur, magis tamen insignia victoriae videbantur. Einhard Vita K. c. 16: Adeo namque Hade-fonsum sibi societate devinxit, ut his, cum ad eum vel litteras vel le-

schen Fürsten begrüßten ihn als Herrn, bezeichneten sich als Untergebene und Diener¹. Mit den Angelsächsischen Königen bestand ein lebhafter Verkehr²; Egberht, der die verschiedenen kleinen Reiche später vereinigte, lebte eine Zeitlang an Karls Hofe; Eardulf ward in seine Herrschaft Northumbrien unter Mitwirkung des fränkischen Königs eingesetzt³. Kein Theil des abendländischen Europa entzog sich ganz seiner Einwirkung⁴.

Alles aber was Karl unternahm und gewann steht in dem engsten Zusammenhang mit dem Ansehn und dem Einfluss der Kirche, die in Rom ihren Mittelpunkt hatte. Der König verbreitet das Christenthum und schützt die Kirche; aber er empfängt auch von ihr Unterstützung bei seinen Unternehmungen, sie ehrt ihn als ihren Schirmherrn und Vertreter.

In Sachsen ist der Kirche ein neuer grosser Wirkungskreis eröffnet; die abhängigen Fürsten der Slaven und

gatos mitteret, non aliter se apud illum quam proprium suum appellari iuberet.

¹ Einhard Vita K. a. a. O.: Scotorum quoque reges sic habuit ad suam voluntatem per munificentiam inclinatos, ut eum nunquam aliter nisi dominum seque subditos et servos ejus pronuntiarent.

² S. Karls Briefe an Offa. In einem, Alcuin Op. II, p. 618, stellt er sich, als regum christianorum orientalium potentissimus, jenem, den er regum occidentalium christianorum potentissimus nennt, gegenüber.

³ Lappenberg, Geschichte von England I, p. 270. 215.

⁴ Man kann sicher nicht mit Guizot, Hist. de la civilisation II, p. 275 ff., sagen, dass Karl bei seinen Kriegen zunächst nur den Zweck gehabt habe sein Reich gegen eine Invasion neuer Feinde zu schützen, und dass er nur, um defensiv zu sein, zur Offensive, zur Eroberung übergegangen. Ebenso wenig aber möchte ich mit ihm, p. 305, und Giesebrecht I, p. 121, behaupten, dass es die Idee der Herstellung des Römerreichs gewesen, die, bewusst oder unbewusst, ihn, wie vorher andere germanische Könige, beherrscht und vorwärts getrieben.

Avaren fingen an das Christenthum zu bekennen¹. In Spanien und auf den Italischen Inseln trat die Frankenmacht dem Muhammedanismus entgegen und entriss ihm Gebiete die er schon als die seinen betrachtete. Spätere Sage und Dichtung hat sich vorzugsweise gerade dieser Seite von Karls Thätigkeit bemächtigt und ihn als den Vorkämpfer der Christenheit gegen die Ungläubigen gefeiert.

‘Das preisen wir an Dir, schreibt einmal Alcuin an Karl², dass Du mit ebenso grosser Hingebung die Kirchen Christi im Innern von den Lehren der Gottlosen zu reinigen und frei zu halten bemüht bist, wie Du nach aussen hin sie gegen die Ungläubigen vertheidigst und ausbreitest’. Und ähnlich lässt er Karl selbst in einem Brief an den Papst sprechen. Alle kirchlichen Angelegenheiten, Fragen der Verfassung und der Disciplin, aber auch der Lehre, nahmen den König in Anspruch, fanden durch ihn oder unter seiner Mitwirkung Erledigung und Entscheidung. Als Haupt der Kirche stand er da in seinem Reich³. Er selber nennt sich den ergebenen Vertheidiger der heiligen Kirche und in allem Helfer des apostolischen Stuhles⁴.

¹ Wegen der Avaren s. Alcuin ep. 28, p. 37. 34, p. 45. Ann. Einh. 805, p. 192. Bei den Mainwenden wurden 15 Kirchen erbaut, Bouquet VI, p. 633. Ueber die Karantanen s. oben p. 158 n. 3.

² Alcuin epist. 84, p. 124: Hoc mirabile et speciale in te pietatis donum praedicamus, quod tanta devotione ecclesias Christi a perfidorum doctrinis intrinsecus purgare tuerique niteris, quanta forinsecus a vastatione paganorum defendere vel propagare conaris. Vgl. den Brief Karls an P. Leo ebend. II, p. 559 oder Bouquet V, p. 626: Nostrum est, secundum auxilium divinae pietatis, sanctam ubique Christi ecclesiam ab incursu paganorum et ab infidelium devastatione armis defendere foris et intus catholicae fidei agnitione munire.

³ Alcuin nennt ihn einmal pontifex in praedicatione, Op. I, p. 882, der Mon. Sangall. episcopus episcoporum.

⁴ Capit. p. 33: devotus s. ecclesiae defensor atque adjutor in omni-

Die Verbindung mit dem Papst, die die Vorgänger begründet, ist von Karl auf das festeste bewahrt und weiter ausgebildet worden¹.

Noch während des Krieges gegen Desiderius, der auf Antrieb des römischen Bischofs Hadrian und zu seinem Schutz unternommen war, kam Karl nach Rom, und ward hier mit den Ehren die bei einem Exarchen oder Patricius üblich waren empfangen². Ehe er die Stadt betrat, schworen König und Papst zur gegenseitigen Sicherung einen Eid, begründeten auch ein Verhältnis der Freundschaft und engen Verbindung, das als ein vertragsmässiges angesehen wurde³. Und wahrscheinlich in unmittelbarem Zu-

bus apostolicae sedis; ähnlich p. 53: d. s. e. d. humilisque adjutor. Das erste Capitulare mit Pertz u. a. ins J. 769 zu setzen (Luden IV, p. 563: 770), ist übrigens kein Grund, da c. 18, wo von einer Theilung des Reichs die Rede ist, aus einer älteren Merovingischen Synode abgeschrieben ist. Auch Bouquet V, p. 623: filius et defensor s. Dei ecclesiae; p. 625. 626: rex et defensor s. Dei ecclesiae. Vgl. Heumann, De re dipl. p. 30.

¹ Merkwürdig der Gedanke, welcher einmal, freilich in der Gestalt einer Verläumdung auftaucht, Karl habe den Hadrian absetzen wollen, et alium ibidem de gente vestra institueretis rectorem, Cenni N. 95, p. 506.

² Vita Hadriani p. 185: sicut mos est ad exarchum aut patricium suscipiendum eum cum ingenti honore suscipi jussit. Erst seitdem nennt sich Karl auch patricius Romanorum in den Urkunden, Bouquet V, p. 724 ff. (Böhmer N. 57, noch nicht in N. 56, wo er zuerst rex Langobardorum heisst). Vgl. über eine päpstliche Urkunde, Pertz SS. VIII, p. 344, welche datiert anno primo patriciatu ejus, Mabillon Dipl. p. 73; sie ist aber sehr zweifelhaft, Jaffé p. 943.

³ Ebend. p. 186: descendentes pariter ad corpus b. Petri tam ipse sanctissimus papa quamque antefatus excellentissimus Francorum rex cum iudicibus Romanorum et Francorum seseque mutuo per sacramentum munientes etc. Wahrscheinlich ist doch dieser Act gemeint, wenn der Papst öfter in seinen Briefen auf gelobte Freundschaft Rücksicht nimmt; Cenni N. 53, p. 329: in vestro permanentes amore juxta quod inter nos praesentialiter in aula apostolica confirmatum est; 56, p. 339; 58, p. 348: in eadem sponsione, qua in invicem ante sacram ejusdem Dei apostoli confessionem adnexi sumus, firmi atque incommutabiles diebus vitae nostrae cum universo nostro populo

sammenhang damit erfolgte die Bestätigung der Pippinischen Schenkung¹, ohne dass jedoch jetzt oder später eine vollständige Uebergabe der Besitzungen statthätte welche ingemäss derselben der Papst in Anspruch nahm², und ohne dass über das Recht welches dieser haben sollte und seine Beziehungen zu dem König eine genaue Bestimmung getroffen ward. Offenbar mehr als Pippin hat Karl, der nun selbst in Italien herrschte, auch für sich geltend gemacht, und von Hadrian ist manches eingeräumt, um dann in anderem wieder um so eher die Erfüllung seiner Wünsche und Forderungen zu erreichen³: er liess nicht

permanere satagimus; 61, p. 361: quae inter nos mutuo coram secretissimo corpore Petri confirmavimus atque stabilivimus. Vgl. Karls Brief an Leo, Bouquet V, p. 559: Sicut enim cum beatissimo praedecessore vestro sanctae paternitatis pactum inii, sic cum beatitudine vestra ejusdem fidei et caritatis inviolabile foedus statuere desidero. S. Hald, Donatio Karoli M. p. 84 ff., der aber jedenfalls zu weit geht, wenn er meint genau einzelne Bedingungen des Vertrags angeben und dass der Papst sie nicht gehalten nachweisen zu können.

¹ Vita Hadriani p. 185. Sie bringt es übrigens nicht mit den Eiden oder dem Vertrag in Verbindung. S. im allgemeinen über die Chronologie Jaffé p. 205. Die Stelle selbst für interpoliert zu halten, wie neuerdings auch Hegel, II, p. 214, will, scheint mir nicht möglich; vgl. Pertz Legg. II, 2, p. 7. Dass es sich nicht um die ganzen Landschaften, sondern nur um die alten patrimonia der Kirche in denselben gehandelt habe, hat zuletzt besonders ausführlich Hald p. 31 ff. 43 ff. zu zeigen gesucht.

² S. besonders Hald, Pertz, Hegel a. a. O.

³ Ueber wenig Fragen ist mehr gestritten als über das Recht Karls an den Besitzungen der Kirche, und eigentlich ohne rechte Bedeutung, da es nach der Kaiserkrönung auf keinen Fall bezweifelt werden kann. Für die Ansicht der Curie, dass die Güter vollständig und unbedingt der Kirche übergeben, sprechen Baronius, Pagi, Orsi, Cenni, unter den Neueren Phillips, Papencordt, dagegen Muratori und andere Italiener, die meisten älteren Franzosen (s. z. B. Gaillard II, p. 428), dann die Deutschen Leibniz I, p. 47. Hahn I, p. 63. Bänau II, p. 501 ff. Schöpflin, Comm. hist. p. 138 ff. Spätler G. d. E. St. II, p. 87. Planck II, p. 754, der freilich sehr verkehrt den Papst einen Vassallen Karls nennt, während Hegewisch, p. 246. 254,

blös in Rom für den König beten¹, sondern in den erhaltenen Besitzungen, wie sich, auch Karl Treue schwören². Dagegen ist es eine unbegründete Behauptung späterer Zeit, dass diesem in kirchlicher Beziehung besondere Zugeständnisse gemacht, namentlich ein Einfluss auf die Wahl des Römischen Bischofs selbst eingeräumt worden³.

Als später Hadrian gestorben und an seine Stelle Leo gewählt, übersandte dieser, wie einst schon Stephan dem Karl Martell, jetzt aufs neue die Schlüssel zum Grabe des h.

Unterwerfung der Stadt und des Bischofs unterscheidet und die letzte leugnet. Savigny I, p. 362 dagegen stellt sich Exarchat und Rom gegenüber, dort habe kein Recht Karls, hier keins des Papstes bestanden. Luden IV, p. 400 zweifelt; Gregorovius II, p. 398 erklärt sich für die Oberhoheit Karls, wie früher auch Ellendorf I, p. 195 und Sugenheim p. 48 ff. Eine Schrift von J. E. Schubert, Abhandlung von den Thaten Karls d. Gr. bei den Römern (1789. 8.) habe ich nicht gesehen.

¹ Cenni N. 63, p. 369 mit der Note, wo eine Stelle aus dem ordo Romanus angeführt wird: tempore Hadriani institutum est, ut flecteretur pro Carolo rege; antea vero non fuit consuetudo.

² Cenni 54 p. 334: er habe einen Missus nach Imola und Bologna gesandt, qui . . . sacramenta in fide b. Petri et nostra atque excellentiae vestrae a cuncto eorum populo susciperet; 91, p. 487: Capuanos . . . jurare fecimus in fide . . . apostoli et nostra atque vestrae regalis potentiae; 94, p. 502 heissen Constantinus und Paulus: duces et nostri vestrique; vgl. über Rechte die Karl in Ravenna geltend machte 93, p. 500. 97, p. 521; dann über die Städte die er in Benevent in Besitz nehmen wollte 92, p. 496: da er seine Missi schickt, die des Kaisers nulla alia illis tradere voluerunt nisi episcopia, monasteria et curtes publicas, simul claves de civitatibus sine hominibus, et ipsi homines in eorum potestate introeuntes et exeuntes manent.

³ Ueber die angebliche Verleihung der Investitur und die falsche darauf bezügliche Urkunde s. namentlich Hirsch, De Sigeberto Gembl. p. 42 ff., auch Gieseler K. G. II, 1, p. 40 n. Rettberg I, p. 579, II, p. 607. Auch die Angabe des libellus de imperatoria potestate, SS. III, p. 720, ist sagenhaft: Accipiente autem Karolo hoc regnum, profectus est Romam . . . facitque pactum cum Romanis eorumque pontifice et de ordinatione pontificis, ut interesset quis legatus, et ut contentiosas lites ipse deliberaret. Constituebant autem annualia dona in Papiae palatinis parduenda etc.

Petrus und die Fahne der Stadt Rom ¹, und wie ein anderer Berichterstatter hinzufügt, verband er damit die Bitte, dass der König einen seiner Grossen schicken möge, der das römische Volk eidlich zur Treue und Unterwerfung gegen ihn verpflichte. Karl in einem Brief an den Papst spricht von Gehorsam und Treue die derselbe in Aussicht gestellt, und fordert ihn auf zu thun was zur Befestigung seines Patriciats dienen könne. Kein Zweifel, dass Karl ingemäss desselben wirkliche Hoheitsrechte in Rom in Anspruch nahm und Leo sie anerkannte: er zuerst unter den Päpsten zählt die Jahre von Karls Regierung in öffentlichen Acten ².

¹ Ann. Laur. maj. 796, p. 182: Leo, mox ut in locum ejus (Hadriani) successit, misit legatos cum muneribus ad regem, claves etiam confessionis s. Petri et vexillum Romanae urbis eidem direxit; Ann. Einh. p. 183 fügen hinzu: rogavitque, ut aliquem de suis optimatibus Romam mitteret, qui populum Romanum ad suam fidem atque subjectionem per sacramenta firmaret. Missus est ad hoc Angilbertus. Davon steht dann freilich in dem dem Angilbert mitgegebenen Brief, Bouquet V, p. 625, ausdrücklich nichts. Dagegen schreibt hier Karl: gavisus sum seu in electionis unanimitate seu in humilitatis nostrae obedientia (kann doch nur heissen: Gehorsam gegen unsere geringe Person) et in promissionis ad nos fidelitate, und sagt, er habe dem Angilbert alles aufgetragen, quae vel nobis voluntaria vel vobis necessaria esse videbantur, ut ex conlatione mutua conferatis, quicquid ad exaltationem s. Dei ecclesiae vel ad stabilitatem honoris vestri vel patriiatus nostri firmitatem necessarium intelligeretis. Was Phillips II, p. 250 über die Uebersendung der Schlüssel und Fahne sagt, ist doch nur theilweise richtig. Ausser bei Jerusalem (unten p. 169 n. 2) findet es sich als Zeichen der Unterwerfung bei Huesca, Ann. Laur. maj. 799, p. 186: Azan praefectus civitatis quae dicitur Osca claves nobis per legatum suum cum muneribus transmisit. Vgl. Gregorovius II, p. 507 ff. und denselben p. 513 ff. über das Bild welches darstellt, wie der h. Petrus 'D. n. Carulo regi' die Fahne überreicht.

² Jaffé, Regesta p. 215. Insofern scheint allerdings noch ein Unterschied zwischen den Verhältnissen unter Hadrian und Leo zu sein. Dagegen legen ältere Schriftsteller, Marca, Cointius, und ebenso Becker in der oben (p. 83 n. 1) angeführten Schrift p. 45. Pütter p. 24 u. a. wohl

Von einer feindlichen Partei in der Stadt bedrängt, nahm Leo später seine Zuflucht zu Karl, den er in dem fernen Sachsen aufsuchte; Gesandte des Königs führten ihn nach Rom zurück, hielten hier Gericht über seine Gegner und schickten diese, da sie verurtheilt waren, zur Bestrafung über die Alpen¹. Und als ein Jahr darauf Karl selber nach Rom kam, reinigte sich der Bischof vor ihm durch einen Eid von den Anschuldigungen die erhoben waren. Wenn die versammelten Geistlichen es ablehnten über den Papst als den Stellvertreter Christi zu Gericht zu sitzen², so erscheint doch Karl als derjenige, vor dem er sich zu rechtfertigen, seiner hohen Stellung würdig zu erweisen hat³.

Aber noch über den Bereich der eigenen Herrschaft und Italiens hinaus erstreckt sich nun das Ansehn des fränkischen Fürsten. Wie er Geschenke an fremde Kirchen und Klöster sandte, damit überall für ihn und sein Reich gebetet werde⁴, und so insonderheit auch der hei-

ein zu grosses Gewicht auf die Vorgänge im J. 796, wenn sie in diesem ein wesentlich anderes Rechtsverhältnis begründet werden lassen.

¹ Ann. Lauresh. 799, p. 37. Ann. Laur. maj. und Einh. p. 184 ff. Vita Leonis p. 199, wo es heisst: residentibus (2 Erzbischöfe, 5 Bischöfe, 3 Grafen) in triclinio ipsius d. Leonis papae et per unam et amplius hebdomadam inquirentibus ipsos nefandissimos malefactores.

² Vgl. was Alcuin darüber schreibt in der epist. 92.

³ S. die n. 1 angeführten Stellen und Ann. Laur. min. 800, p. 120, wo es heisst: coram rege et populo Francorum sacramento purificatur. In dem Eid selbst, Pertz Legg. II, p. 15, sagt dann freilich der Papst: er thue es, a nemine iudicatus neque coactus, sed spontanea mea voluntate.... non quasi in canonibus inventum sit aut quasi ego hanc consuetudinem aut decretum in sancta ecclesia successoribus meis necnon et fratribus et coepiscopis nostris imponam, nimmt also dies doch überhaupt nur als Bischof in Anspruch.

⁴ So namentlich an angelsächsische Klöster: ut illi omnes orent pro

ligen Stätten im Orient eingedenk war¹, so überschickte ihm dagegen der Patriarch von Jerusalem die Schlüssel zum heiligen Grabe und zum Calvarienberg und zur Stadt selber sammt einer Fahne; damit trat die Stadt in der der Heiland gewandelt und gelitten gewissermassen unter seine Herrschaft; Karls Biograph versichert, dass der Chalif Harun ausdrücklich gestattet habe, dass sie seiner Gewalt unterworfen werde². In Jerusalem wie in Rom betrachtete man ihn als den obersten Herrn der Christenheit.

So war Karls Stellung nicht mehr die eines fränkischen Königs. Von dem fränkischen Reich ist er ausgegangen; er hat aber nicht blos, wie Einhard sagt, den Umfang desselben fast um das Doppelte vergrößert³, er hat vielmehr die Herrschaft, die immer schon nicht einen bestimmt nationalen Charakter an sich trug, zu einem Weltreich gemacht, das sich auf das engste an die Kirche

. . . . d. rege Carolo, ut Deus illum conservet ad tutelam sanctae suae ecclesiae, Alcuin epist. 3, p. 6; vgl. 42, p. 57, und einen ungedruckten Brief Alcuins an Offa (P.), wo es heisst: Vestrae quoque dilectioni digna dirigit munera, etiam et per episcopales sedes in elemosinam sui et d. apostolici benedictiones transmittit, ut jubeatis orationes facere pro illis Similiter et Aedelredo regi et ad suas episcopales sedes dona direxit. Als er die Nachricht von der angeblichen Ermordung des Königs erhalten, retracta donorum largitate in tantum iratus est contra gentem ut omnino, nisi ego intercessor essem pro eis, quicquid eis boni abstrahere potuisset et mali machinari, jam fecisset.

¹ Ann. Laur. maj. 800, p. 186: schickt den Zacharias, qui donaria ejus per illa sancta loca deferret.

² A. a. O. p. 188: qui benedictionis causa claves sepulchri Domini ac loci Calvariae, claves etiam civitatis et montis cum vexillo detulerunt. Einhard Vita K. c. 16: etiam sacrum illum et salutarem locum, ut illius potestati adscriberetur, concessit. Vgl. Bünau II, p. 530.

³ Einhard Vita K. c. 16: regnum Francorum, quod post patrem Pippinum magnum quidem et forte suscepit, ita nobiliter ampliavit, ut poene duplum illi adjecerit.

anschloss und die umfassenden Tendenzen die in dieser lagen aufnahm und zur Geltung brachte¹.

Wie dieses Reich so dastand, war es etwas Neues, aus der Vereinigung von Kräften und Richtungen, die in den letzten Jahrhunderten die Herrschaft gewonnen und sich eng an einander angeschlossen hatten, hervorgegangen. Doch erinnerte es zugleich an Verhältnisse welche früher dagewesen waren, und deren Andenken man trotz aller Veränderungen festhielt.

‘Es giebt, schreibt einmal Alcuin, der vertraute Freund und Rathgeber Karls an diesen², drei Personen, welche bis dahin in der Welt die höchsten waren; die erste ist die apostolische Erhabenheit, welche den Sitz des h. Petrus, des Fürsten der Apostel, stellvertretend verwaltet, die zweite die kaiserliche Würde, die weltliche Gewalt des zweiten Rom, die dritte die königliche Würde, in welche

¹ Dieses spricht sich auch in der Bezeichnung aus die der Papst den Franken giebt: *fidelibus b. Petri apostoli atque vestris*, Cenni N. 59, p. 351; oder wenn er schreibt 67, p. 384: *vobis subjiciens omnes barbaras nationes, dilatans atque amplius exaltans in toto orbe terrarum vestrum splendidissimum regnum*; oder wenn nach 84, p. 464 die Litanien für Unterwerfung und Bekehrung der Sachsen gefeiert werden sollen bei allen christlichen Völkern, auch *ultra vestrum regale morantes regnum*. Vgl. p. 171 n. 2.

² Alcuin epist. 80, p. 117: *Tres personae in mundo altissimae hucusque fuerunt, id est apostolica sublimitas, quae b. Petri principis apostolorum sedem vicario munere regere solet Alia est imperialis dignitas et secundae Romae secularis potentia Tertia est regalis dignitas, in quo vos domini nostri Jesu, Christi dispensatio rectorem populi christiani disposuit, ceteris praefatis dignitatibus potentia excellentiorem, sapientia clariorem, regni dignitate sublimiorem Ecce in te solo tota salus ecclesiarum Christi inclinata recumbit*. Nach der Kaiserkrönung Karls schreibt er epist. 104, p. 155: *quae vos per singulos magistratus in altissimum secularis potentiae evezit honorem*. Vgl. Lorenz, Alcuins Leben p. 44. — Leo, Vorlesungen I, p. 507, legt dem Alcuin Ansichten über die Bedeutung des Kaisertums bei, die sich in seinen Schriften nirgends finden.

Euch die Fügung unsers Herrn Jesu Christi zum Herrscher des christlichen Volkes eingesetzt hat, an Macht vor den andern hervorragend, an Weisheit ausgezeichnet, an Würde der Herrschaft erhabener'. Die zwei andern seien herabgesunken, auf Karl allein beruhe das Heil der Kirchen Christi.

Sah man auf Macht und Ansehn, so war die Gewalt des fränkischen Königs die erste auf Erden. Sein Reich war nicht bloß ein fränkisches, er selbst noch etwas anderes als sein Titel 'König der Franken und Langobarden, Patricius der Römer' ausdrückte¹. Für eine solche höhere, umfassendere, universale Macht bewahrte man den alten Namen des Kaiserthums².

¹ Deshalb nennt ihn Alcuin einmal, epist. 28, p. 37: rex Germaniae Galliae atque Italiae. In einer Inschrift des Rachi, Grandidier, Hist. de l'église de Strasbourg I, p. 142, heisst es: Karolo rege Francorum atque Langobardorum seu multarum gentium; in einer Aufzeichnung aus Italien, Tiraboschi, Nonantola p. 27: rege Francorum et Saxo[rum] et Langobardorum.

² Alcuin braucht öfter auch vor Karls Kaiserkrönung Ausdrücke die hierhin gezogen werden müssen. Epist. 38, p. 53: ad decorem imperialis regni vestri (aber 59, p. 78 auch an die Bewohner von Kent: regno imperiali Cantuariorum); epist. 81, p. 119: quatenus per vestram prosperitatem christianum tueatur imperium, fides catholica defendatur; 83, p. 122: qui terminos custodierunt et dilataverunt christiani imperii; dann besonders epist. 71, p. 102:

Det tibi perpetuam clemens in secla salutem

Et decus imperii, David amate, Deus;

Vgl. *carm.* 232, II, p. 229, vor der Reise nach Rom:

Ipsa caput mundi spectat te Roma patronum

Ut felix vivas lato regnator in orbe.

Imperator Langobardorum in der Ueberschrift von Karls Brief, Alcuin epist. 66, p. 88, scheint auf falscher Lesart zu beruhen; s. die Anmerkung p. 90. Urkunden in denen der Titel vor 800 vorkommt sind ohne Zweifel falsch oder interpoliert, obwohl Mabillon *Dipl.* p. 80 einzelne Beispiele von Privaturkunden gelten lassen will, die sich aber wohl aus Aenderungen bei dem Eintragen in die Chartulare erklären; vgl. oben p. 95 n. Im *Nouveau Traité*

Die Beschäftigung mit dem Alterthum, die zugleich mit der Neubelebung wissenschaftlicher Studien unter Karl, angeregt ward, die Vorliebe namentlich für die Dichter der klassischen Zeit, deren Werke man hervorzog, deren Namen man in dem Kreis lehrender und lernender Männer, die den König umgaben, sich beilegte, musste auch die Erinnerungen des grossen Weltreichs der Römer wach rufen, das stets einen mächtigen Eindruck auf die Deutschen gemacht, ihre Geschicke mannigfach bestimmt hatte, das namentlich aber in dem engsten Zusammenhang mit der Entwicklung des Christenthums und der Kirche stand, das von christlichen Schriftstellern wie Augustin immer mit besonderer Ehrfurcht betrachtet war¹, ja dem wohl im Anschluss an Worte der heiligen Schrift eine ewige Dauer auf Erden beigelegt ward, das endlich in Rom, jetzt dem Sitz des anerkannten Hauptes der abendländischen Kirche, seinen Ursprung und Mittelpunkt gehabt, und dessen Namen und Begriff eben hier in allem Wechsel der Dinge festgehalten war².

Hier in Rom gebot der fränkische König als Patricius, in der Würde eines Beamten des Römischen Reichs. Schon indem man diese auf ihn übertrug, war er auf die Verhältnisse des Reiches eingegangen. Aber wie wenig entsprach dieser Name den Umständen wie sie wirklich waren! Dieser Patricius war mächtiger als alle Könige der

IV, p. 68 wird sogar ein Siegel Pippins mit der Umschrift 'Pipinus imperator' vertheidigt, aber gewiss mit Unrecht.

¹ Vgl. Jacobs, *Qua via et ratione Karolus M. imperium Romanum in Occidente restituerit* (1859), p. 14, der auf Karls Vorliebe für Augustin (Einhard *Vita K. c. 24*) besonders aufmerksam macht.

² Vgl. Leibniz, *Ann. I*, p. 213, der ausführt, dass bis dahin *non imperium, sed imperatorem cessasse*.

Welt, mächtiger als der Kaiser der im Osten das Reich fortsetzte.

So lag es nahe, ergab sich fast von selbst, dass der, welcher alle Macht eines Kaisers hatte, auch selbst wirklich Kaiser genannt ward. 'Karl, sagt ein Zeitgenosse', hatte Rom inne, wo stets die Kaiser zu thronen gewohnt waren, und dazu alle übrigen Sitze des Reichs in Italien, Gallien und Germanien: weil Gott sie alle in seine Gewalt gegeben hatte, deshalb schien es angemessen dass er auch den Namen habe'. Es ward auch in Anschlag gebracht, dass eben damals in Constantinopel gar kein Kaiser war, ein Weib die Herrschaft führte².

Es scheint, dass von den Geistlichen in Karls Umgebung der Gedanke ausging, den dann der Papst aufnahm und zur Ausführung brachte.

¹ Ann. Lauresh. 801, p. 38: Et quia jam tunc cessabat a parte Graecorum nomen imperatoris et femineum imperium apud se aebant, tunc visum est et ipso apostolico Leoni et universis sanctis patribus qui in ipso concilio aderant seu reliquo christiano populo, ut ipsum Carolum regem Franchorum imperatorem nominare debuissent, qui ipsam Romam tenebat, ubi semper caesares sedere soliti erant, seu reliquas sedes, quas ipse per Italiam seu Galliam necnon et Germaniam tenebat; quia Deus omnipotens has omnes sedes in potestate ejus concessit, ideo justum eis esse videbatur, ut ipse cum Dei adjutorio, et universo christiano populo petente, ipsum nomen aberet. Quorum petitionem ipse rex Karolus denegare noluit. Das Chron. Moiss. p. 305, das dies ausschreibt, sagt: Romam matrem imperii, und Anskar in der Vita Willehadi, c. 5, p. 381, hieran sich anschliessend: quae caput imperii fuerat, und nachher von Karl: ob quod et jure caesarea dignus esset appellatione. Vgl. den Mon. Sang. I, c. 26, p. 743: ut qui jam re ipsa rector et imperator plurimarum erat nationum, nomen quoque imperatoris caesaris et augusti assequeretur.

² Sagenhaft ist die Nachricht des Engländers Simeon Dunelm., SS. X, p. 456: Eo quoque tempore legati Graecorum cum magnis muneribus a Constantinopoli directi ad eum veniebant, rogantes ut illorum susciperet regnum et imperium.

Am Weihnachtstage des Jahres 800, nach damaliger Rechnung am Anfang eines neuen Jahres und Jahrhunderts, da Karl in der Kirche des h. Petrus vor dem Grabe des Apostels sich vom Gebet erhob, setzte der Papst Leo ihm die Krone aufs Haupt, und das versammelte Volk rief: 'Karl, dem frömmsten Augustus, dem von Gott gekrönten grossen friedeschaffenden Kaiser Leben und Sieg'. Feierlich ward der neue Kaiser vom Volk begrüsst, vom Papst nach alter Gewohnheit adoriert, auch sammt einem seiner Söhne gesalbt¹.

¹ Der fränkische und römische Bericht stimmen hier im wesentlichen überein. Ann. Laur. maj. 801, p. 188: Ipsa die sacratissima natalis Domini, cum rex ad missam ante confessionem b. Petri apostoli ab oratione surgeret, Leo papa coronam capiti ejus imposuit, et a cuncto Romanorum populo adclamatum est: Carolo augusto, a Deo coronato, magno et pacifico imperatori Romanorum vita et victoria. Et post laudes ab apostolico more antiquorum principum adoratus est, adque ablato patricii nomine, imperator et augustus est appellatus. Vita Leonis p. 199: Post haec adveniente die natali d. n. Jesu Christi in jam dicta basilica b. Petri apostoli omnes iterum congregati sunt, et tunc venerabilis almficus pontifex manibus suis propriis pretiosissima corona coronavit eum. Tunc universi fideles Romani . . . unanimiter altisona voce Dei nutu atque b. Petri . . . exclamaverunt: Carolo piissimo augusto, a Deo coronato, magno, pacifico imperatori vita et victoria. Ante sacram confessionem b. Petri apostoli plures sanctos invocantes tres dictum est (d. h. wohl: dreimal) et ab omnibus constitutus est imperator Romanorum. Illico sanctissimus antistes et pontifex unxit oleo sancto Carolum et excellentissimum filium ejus regem in ipso die natalis d. n. Jesu Christi, et missa peracta post celebrationem missarum obtulit ipse serenissimus d. imperator mensam argenteam etc. Die kleineren fränkischen Annalen heben verschiedene Momente hervor; die Salbung Ann. S. Amandi p. 14: Leo benedixit eum ad imperatorem, Ann. Laresh. p. 38: ipsum nomen imperatoris cum consecratione d. Leonis papae suscepit; andere die Proclamation durchs Volk; Ann. Colon. p. 97: Karolus a Romanis appellatus est augustus; Ann. Laur. min. p. 120: ab ipso pontifice et ab omni populo Romano atque Francorum augustus appellatur. Vgl. auch Theophanis chronogr. p. 733: *ἔσπευεν αὐτὸν εἰς βασιλεία Ῥωμαίων ἐν τῷ ναῷ τοῦ ἁγίου ἀποστόλου Πέτρου, χρίσας ἐλαίῳ ἀπὸ κεφαλῆς ἕως ποδῶν, καὶ περι-*

Einhard versichert¹, Karl sei auf den Vorgang nicht vorbereitet, ja unzufrieden über denselben gewesen: er würde trotz des hohen Festes die Kirche nicht betreten haben, wenn er die Absicht des Papstes gewusst hätte. Man hat schwerlich ein Recht diese Aussage in Zweifel zu ziehen. Aber nach dem was vorliegt kann es freilich nur so gemeint sein, dass der König an dem Tage überrascht ward, vielleicht dem Gedanken, der seine Umgebung beschäftigte, noch nicht seine Zustimmung gegeben hatte.

Dass man sich schon vorher mit dem Plane trug, ist gewiss nicht zu bezweifeln². Aber ein förmlicher Beschluss

βασιλικὴν ἱσθῆτα καὶ στεφῶς. Ueber die Art der Salbung s. Jacobs p. 65. Auf die des Sohnes bezieht Froben den Brief Alcuins 178, p. 240. Mabillon Ann. II, p. 349 und Jaffé Reg. p. 217 nach Bethmanns Mittheilung führen eine Urkunde Leos für St. Riquier an, in der es heisst: in praesentia gloriosi atque excellentissimi filii nostri Karoli, quem auctore Deo in defensionem .et proventum (s. universalis ecclesiae proventum) in augustum hodie sacravimus. Vgl. über den ganzen Act besonders Cointius VI, p. 746 ff. und Jacobs a. a. O., der die Berichte einzeln bespricht.

¹ Einhard Vita K. c. 28: Quo tempore imperatoris et augusti nomen accepit, quod primo in tantum aversatus est, ut adfirmaret, se eo die, quamvis praecipua festivitas esset, aecclesiam non intraturum, si pontificis consilium praescire potnisset. Sagenhaft ist die Erzählung des Willelms Malmesb. I, 68, SS. X, p. 453, schon Hadrian habe Karl aufgefordert Kaiser zu werden, dieser aber nicht gewollt, jetzt dagegen hätten es die Römer mit dem Papst durchgesetzt.

² Lorentz, Alcuins Leben p. 227 ff., dem die meisten Neueren zustimmen. Es kommt besonders in Betracht Alcuin epist. 103, p. 153, mit der er Karl eine prächtige Bibel schenkt, ad splendorem imperialis potentiae vestrae, die Weihnachten übergeben werden soll; vgl. epist. 185 (sie soll jetzt im Brittischen Museum sein; s. Neue Mittheilungen aus dem Gebiet Hist. antiquarischer Forschungen III, p. 179). Ausserdem macht man geltend, dass nach Vita Leonis die Geschenke Karls gleich zur Hand waren, dieser auch den Sohn zu Weihnachten nach Rom berufen hatte. Und so erklären viele, Gaillard II, p. 408 ff. Lorentz p. 233. Luden IV, p. 566. Jacobs p. 37 ff. Gregorovius II, p. 546, was Einhard erzählt, entweder für

war wohl nicht gefasst ¹. Wenn ein fränkischer Chronist sagt ², der Papst und die in Rom versammelten heiligen Väter und das ganze christliche Volk hätten beschlossen Karl Kaiser zu nennen, und dieser habe die Bitte nicht ablehnen wollen, sondern demüthig dieselbe angenommen, so kann sich das nur auf den Vorgang im ganzen, nicht auf einen bestimmten Act vor der päpstlichen Krönung beziehen. Die Erzählung aber eines Italieners ³, Leo habe, als er zu Karl nach Sachsen kam, schon hier als Preis der Hülfe die Kaiserkrone versprochen, steht zu vereinzelte, als dass man ihr Gewicht beilegen könnte.

Der Papst hat wie aus freiem Entschluss und gewissermassen höherer Eingebung die feierliche Handlung vollzogen. Indem er Karl die Krone aufsetzte und ihn den

ein trügerisches Vorgehen oder für ein Märchen, den Act in der Kirche für einen 'theatralischen Effect'.

¹ Bünau II, p. 521 meint, Karl habe das Kaiserthum durch Unterhandlung mit den Griechen erhalten wollen, und der Papst sei dem zuvorgekommen; das Letzte vermuthen auch Luden IV, p. 420: der Papst habe sich einen Antheil an der Herstellung des Kaiserthums sichern wollen; Eilendorf I, p. 188: Karl habe erst eine Wahl des Volks gewollt; alles doch sehr willkürlich. Dagegen glaubt Muratori, Ann. IV, p. 439, an eine Furcht vor den Byzantinern, Phillips, D. G. II, p. 81, an Bedenken wegen Grösse der Aufgabe und Scheu vor dem Fremden; Lehuerou p. 263 betont das Letztere, und sieht die überwiegend deutschen Neigungen Karls als Grund seiner Zweifel an.

² Ann. Laresh. 801, p. 38 fahren nach den oben p. 173 n. 1 angeführten Worten fort: *sed cum humilitate subjectus Deo et petitione sacerdotum et universi christiani populi etc. s. p. 173 n. 1*. Das Chron. Moiss. p. 306 führt die Gründe weiter aus, z. B. *ne pagani insultarent christianis, si imperatoris nomen apud christianos cessasset*.

³ Johannes Diac., Vit. epp. Neap., Muratori SS. I, 2, p. 312: *Hic autem fugiens ad Carolum regem, spondit ei, si de suis illum defenderet inimicis, augustali eum diademate coronaret*. Auf diese Stelle legen Luden IV, p. 406. Sugenheim, Kirchenstaat p. 48 n. Gregorovius II, p. 546 und besonders Jacobs p. 27. 63 zu viel Gewicht.

neuen Kaiser salbte, handelte er noch einmal als Vertreter des Römischen Reichs im Westen, aber zugleich als Bischof, man kann sagen als oberster Bischof im Abendland, und that was er als solcher that im Namen Gottes. Demgemäss heisst Karl in dem Zuruf der Römer und in seinem Titel der von Gott gekrönte¹.

Weder die Krönung des Papstes noch die Begrüssung des Volks in der Kirche haben freilich dem neuen Kaiser ein eigentlich formales Recht ertheilen können². Nach einem solchen hat damals überhaupt niemand gefragt. Das Recht Karls lag in der Macht der Thaten die zu dieser Erhebung geführt hatten.

Von Karl ist die Sache am wenigsten so aufgefasst worden, als habe der Papst oder die Bevölkerung Roms nun überhaupt über die kaiserliche Würde zu verfügen, und hänge auch in Zukunft der Besitz derselben von der Weihe

¹ S. Abschnitt 3 und vgl. Dönniges, Staatsrecht p. 3. Der Ausdruck wird aber auch schon von dem König gebraucht. Eine päpstliche Urkunde, in der Karl als König so heisst, Pertz SS. VIII, p. 344, ist freilich sehr zweifelhaft; Jaffé p. 943; die Bezeichnung findet sich aber in einer Litanei vor der Kaiserkrönung; s. den folgenden Abschnitt.

² Während ältere und neuere Vertreter der Curie alles auf die Autorität und Macht des Papstes zurückführen, legen ältere Publicisten ein Hauptgewicht auf die Wahl des Volks; s. schon Hugo Grotius, De jure belli et pacis II, 9, 11: *merito populus Romanus . . . per se imperatorem legit ac voce primi civis, id est episcopi sui, . . . pronuntiavit.* Pütter, Histor. Entwicklung I, p. 61: 'Insoweit liegt der wahre rechtliche Grund der ganzen Sache in der übereinstimmenden Gesinnung welche . . . das in der Kirche versammelte Volk an den Tag legte'; und die Abhandlung desselben, Specimen juris publici et gent. medii aevi. De instauratione imperii Romani sub Carolo M. facta ejusque effectibus, (1784). Dagegen Schöpflin, Comm. hist. p. 142, der das Recht Karls nur auf die Anerkennung der griechischen Kaiser gründet, die auch Pütter p. 6 als zur Vollendung nothwendig ansieht. Vgl. über diese und ähnliche Controversen Pfeffinger, Vitriarius illustratus I, p. 362 ff.

des einen oder der Anerkennung des andern ab¹. Der Papst hat die Hand geboten eine Gewalt und Würde zu begründen, die, sowie sie da war, unabhängig von ihm dastand, ja der er selber mitsammt Rom und allen seinen Besitzungen untergeben war. Die Rechte welche Karl schon als Patricius hatte erhielten einen bestimmteren Charakter: Rom gehörte zum Reich²; der Papst war ein Bischof desselben, wie andere auch³, dem Rang und An-

¹ S. darüber näher den folgenden Abschnitt.

² Ann. Einh. 801, p. 189: *Ordinatis deinde Romanae urbis et apostolicae totiusque Italiae non tantum publicis sed etiam ecclesiasticis et privatis rebus. Theophanes chronogr. p. 732: γενομένης τῆς Πρώτης ἀπ' ἐκείνου καιροῦ* (d. h. von der Zurückführung Leos) *ὑπὸ τὴν ἐξουσίαν τῶν Φράγγων*; Paulus D. Gesta epp. Mett. p. 265 ohne weitere Zeitbestimmung: *Romanos praeterea ipsamque urbem Romam . . . , quae aliquando mundi totius domina fuerat, . . . suis addidit sceptris, cunctaque nihilominus Italia miti dominatione potitus est*; vgl. ebend. p. 266 in dem Epitaphium der Hildegard: *Cumque vir armipotens sceptris junxisset avitis Cigniferumque Padum Romuleumque Tybrim. Derselbe nennt in dem Brief vor seiner Bearbeitung des Festus an Karl, Mabillon Ann. II, p. 717, Rom civitas vestra Romulea. Vielleicht meinen dies auch die Ann. Sang., wenn sie sagen 801, p. 63: imperialem sedem accepit. Ado cont. p. 324 nennt diese Herrschaft in Rom: regnum Romanorum. — Dass Karl jetzt dem Papst den Patriciat in Rom übertragen, ist eine unbegründete Vermuthung Savignys I, p. 363. Gieseler II, 1 p. 42 sagt ebenso wenig richtig: er (der Papst) fing an das Patriciat von Rom auszuüben.*

³ Das zeigt namentlich das Testament Karls, Einhard Vita K. c. 33, wo Rom an der Spitze der übrigen Metropolen in seinem Reiche steht. Orsis Ausführung dagegen, p. 141 ff., ist sehr schwach. Sie stützt sich hauptsächlich nur darauf, dass bei der Theilung von 806 Rom und die Besitzungen des Papstes nicht genannt werden; s. unten. Phillips D. G. II, p. 265 findet den Ausweg, dass die kaiserliche Macht, das imperium mundi, unbeschadet der päpstlichen Souveränität, auch Rom und den Kirchenstaat befasste. Dagegen auch Papencordt p. 141 ff., der namentlich noch hervorhebt, dass, wie die Urkunden Leos die Regierungsjahre Karls zählen (schon vor 800; s. p. 167), jetzt auch die Münzen der Päpste den Namen des Kaisers tragen. Vgl. den libellus de imper. potestate, SS. III, p. 720, wo die Sache freilich sagenhaft entestellt ist: *Propterea inventum est, ut omnes majores Romae essent im*

sehn nach höher, auch in mancher Beziehung in einer eigenthümlichen Stellung, aber doch dem Kaiser verpflichtet; er und das Volk der Stadt leisteten diesem den üblichen Eid der Treue¹, während die Kirche in einem besonderen Schutzverhältnis stand².

Aber nicht bloß auf das Verhältnis zu Rom und seinem Bischof kam es an. Nach verschiedenen Seiten hin hat das Ereignis eine grosse Bedeutung, für Karl selbst und für die Geschichte überhaupt³.

Was geschah ist zunächst die Herstellung oder Erneuerung einer alten Würde⁴, deren Rechte eben damit Karl zufallen mussten⁵.

periales homines, tam episcopi quam laici, et omne vulgus pariter cum his faceret fidelitatem imperatori, et ut suus misus omni tempore moraretur Romae ad deliberandas litigiosas contentiones. — Dass auch Karl den Papst adorierte, wie Phillips anzunehmen scheint, D. G. II, p. 262 ff., steht nicht in den Quellen. Dass er keinen Eid schwor, s. den folgenden Abschnitt.

¹ Ceani II, p. 22, der aber die nothwendigen Consequenzen leugnet.

² Divisio 806 c. 15, p. 142: Super omni autem jubemus atque praecipimus, ut ipsi tres fratres curam et defensionem ecclesiae s. Petri simul suscipiant, sicut quondam ab avo nostro Karolo et b. m. genitore nostro Pippino rege et a nobis postea suscepta est, ut eam . . . ab hostibus defendere nitantur et justitiam suam, quantum ad ipsos pertinet et ratio postulaverit, habere faciant. Im Conv. Mett. 868, p. 508, heisst es: mundeburdem et defensionem s. Romanae ecclesiae. Ein solches Schutzverhältnis ist gerade bei Kirchen die zum Reich gehören gewöhnlich; und die erste Stelle fährt auch fort: Similiter et de ceteris ecclesiis etc.

³ Heutzutage wird es wohl niemand mehr mit Planck, II, p. 750, eine 'sehr politische Schmeichelei', die die Römer und der Papst dem Karl gemacht, nennen. Dagegen mag man einige kräftige Worte Dambergers anführen, Mittelalter II, p. 556: 'Die Welt hat es vernommen und redet seit tausend Jahren davon und wird davon reden bis ans Ende der Zeiten, deren Uhr damals eine der grossen Stunden schlug, die das Hinscheiden gewesener Geschlechter und Reiche und das Kommen neuer verkünden'.

⁴ 'Renovatio Rom. imp.' steht auf einer Bleibulle zu Paris, die für echt gilt; s. Eckhardt, Franc. orient. II, p. 7. 91. Nouveau Traité IV, p. 70.

⁵ Dass es sich nicht bloß um den Titel Kaiser, sondern um den Be-

Es kam da einmal an auf das Verhältniß zu dem Kaiser des Ostens, der bis dahin den Anspruch gemacht hatte der Erbe alles dessen zu sein was einst zum alten Römerreich gehört hatte. Karl soll daran gedacht haben, durch Vermählung mit der Kaiserin Irene auch in Constantino-
pel die Herrschaft zu gewinnen und so die Reiche des Orients und Occidents zu verbinden. Doch kam das nicht zur Ausführung¹. So aber trat der neue Kaiser des Abendlandes mit dem Anspruch auf Gleichberechtigung dem des Morgenlandes gegenüber². Er schloss ihn von der Herrschaft über Rom vollständig und definitiv aus, und nahm auch das übrige Italien sammt Sicilien als zum Westreich gehörig in Anspruch; ist aber damit nicht vollständig durchgedrungen. Nach Jahren feindlicher Spannung und längeren Verhandlungen kam ein Vertrag zu stande, der den Griechen Venetien und Dalmatien, dazu die Besitzungen im südlichen Italien liess, dagegen Karl die Anerkennung als Kaiser verschaffte³.

griff des Römischen Reichs handelte, zeigt sich darin dass Karl hinfort in seinem Titel schrieb: Romanum regens (oder: gubernans) imperium. Vgl. Hegewisch p. 260. Die alten Kaiser heissen seine antecessores, Alcuin epist. 118, p. 173; vgl. Hincmar Op. I, p. 636: secundum legem Romanam, quam praedecessores eorum (principes nostri sind vorher genannt) imperatores et reges condiderunt et servaverunt. S. auch den Brief K. Ludwig II. an den griechischen Kaiser, im Chron. Salernit. c. 107, SS. III, p. 522: Sane antiquam esse imperii nostri dignitatem, nemo ambigit, qui vel nos successores antiquorum imperatorum esse non nescit. Vgl. Lancizolle, Die Bedeutung der römisch-deutschen Kaiserwürde p. 11.

¹ S. darüber Theophanes p. 736, nach dem Karl erst daran gedacht hatte Sicilien anzugreifen, dann sich um die Heirath bewarb; diese sei an dem Widerstand der constantinopolitanischen Grossen gescheitert.

² Karl schreibt in dem Brief an K. Michael, Alcuin Op. II, p. 561: pacem inter orientale atque occidentale imperium stabilire.

³ Ann. Einh. 802. 803. 810—812. Hier heisst es von den grie-

Indem so das Kaiserthum Karls sich mit dem des Ostens auseinandersetzte und sein Recht zunächst auf den Occident beschränkte, trat es dann hier in die Ansprüche ein die sich an den Namen des Römerreichs anschlossen. Die universale Bedeutung welche Karls Herrschaft schon vorher hatte erhielt auf der einen Seite durch die neue Würde Anerkennung und Sanction; zugleich eröffnete diese aber noch weitere umfassendere Gesichtspunkte; die Idee einer Weltherrschaft, wie sie sich immer schon mit dem Römerreich verbunden hatte, ward neu belebt und ihr eine Anwendung gegeben wenigstens auf alle Völker und Staaten des Westens, oder wie man allgemein sagte Europas¹.

chischen Gesandten p. 199: Aquisgrani, ubi ad imperatorem venerunt, scriptum pacti ab eo in ecclesia suscipientes, more suo, id est Graeca lingua, laudes ei dixerunt, imperatorem eum et basileum appellantes. Vgl. Einhard Vita K. c. 16: Cum quibus (den Kaisern) tamen propter susceptum a se imperatoris nomen et ob hoc eis quasi qui imperium eis eripere vellet valde suspectum foedus firmissimum statuit, ut nulla inter partes cujuslibet scandali remaneret occasio, und c. 28: Invidiam . . . suscepti nominis, Romanis imperatoribus super hoc indignantibus, magna tulit patientia, vicitque illorum contumaciam magnanimitate, qua eis procul dubio longe praestantior erat, mittendo ad eos crebras legationes et in epistolis fratres eos appellando. In einem Brief des griechischen Kaisers an Ludwig, Bouquet VI, p. 336 heisst es: regi Francorum Longobardorum et vocato eorum imperatori. Ludwig II. beklagt sich, dass sie nur rex, nicht βασιλεύς, haben schreiben wollen; a. a. O. p. 521. 524. Vgl. Pütter p. 7. Phillips D. G. II, p. 254 ff.

¹ Theodulf schreibt, Bouquet V, p. 425:

Sub tua jura Deus dedit Europea regna,

Totum orbem inclinet sub tua jura Deus.

Das carmen de Karolo et Leone papa III, v. 92, p. 394, nennt Karl: caput orbis . . . Europae venerandus apex; v. 504, p. 402: pater Europae. Vgl. Ermold. Nigell. II, v. 272, p. 483, wo der Papst sagt: Tu pius Europae regna poterat habes; Nithard I, 1, p. 651: omnem Europam omnibonitate repletam reliquit; Erchanberti cont. p. 329 von den Söhnen Lud-

Dabei machte aber sofort auch die Verbindung mit der Kirche ihren Einfluss geltend. Indem diese an der Wiederaufrichtung des Kaiserthums einen wesentlichen Antheil hatte, theilte sie ihm etwas von ihrem Charakter, ihren Tendenzen mit. Der Kaiser sollte vor allem Schutzherr der Kirche sein; ihm, hiess es, war sie zum Schutz und zur Leitung von Gott übertragen¹. Dabei handelte es sich zunächst freilich um den Theil der Christenheit der sich dem Römischen Bischof anschloss und in ihm das geistliche Haupt ihrer Gemeinschaft erkannte; auf diesen, d. h. auf die abendländische Kirche, wurde die Gewalt auch des Kaisers bezogen; als ihr weltliches Haupt trat er dem Papst als geistlichem Oberhaupt zur Seite².

wigs: Europam hoc modo diviserunt; Transl. S. Sebastiani c. 44, Mabillon Acta IV, 1, p. 407: orbi Romano imperans. Die Ann. Fuld. sagen von Karl dem Kahlen 876, p. 389: se imperatorem et augustum omnium regum cis mare consistentium (also mit Ausschluss der angelsächsischen) appellare praecepit.

¹ Es wird dies besonders seit Ludwig dem Frommen ausgesprochen; s. die Urkunde desselben p. 576: Domini ecclesia, magnificentia ejus humilitati nostrae divinitus regenda tuendaque commissa; Synod. Paris. 829, Mansi XIV, p. 534: ecclesiam, quam Christus . . . suis orthodoxis famulis Hlud. et Hloth. gloriosis augustis regendam tuendamque committere . . . voluit; vgl. ebend. p. 634; Sedulius de rectoribus christianis c. 19, Mai, Spicileg. Vatic. VIII, p. 65: Deo amabilem regnatorem, quem divina ordinatio tamquam vicarium suum in regimine ecclesiae suae esse voluit.

² So sagt Anskar, Vita Willehadi c. 5, p. 381: Quem . . . imperatorem Romae coronatum . . . catholica Europae consistens Christi venerata et gratulabunda suscepit ecclesia; Vita Benedicti c. 40, Mabillon Acta IV, 1, p. 207, von Ludwig: totius ecclesiae Europa degentis imperator augustus. Vgl. was Alcuin in einem ungedruckten Brief (P.) schreibt: Quapropter universorum precibus fidelium optandum est, ut in omnem gloriam vestram extendatur imperium, ut scilicet catholica fides . . . veraciter in una confessione cunctorum cordibus infigatur, quatenus summi Regis donante pietate eadem sanctae pacis et perfectae caritatis omnes ubique regat et custodiat unitas.

So wie aber die Kirche die Aufgabe hatte und darnach streben musste, durch Ausbreitung des Christenthums bei ungläubigen Völkern ihren Kreis zu erweitern, so war auch der Herrschaft des Kaisers hier eine weitere Ausdehnung in Aussicht gestellt, ohne Rücksicht auf die Begrenzung welche früher das Römerreich gehabt hatte¹.

Und ergaben sich hierdurch für das Kaiserthum neue Verhältnisse, neue Aufgaben, so kommt nicht weniger in Betracht, dass es nun auf einer Herrschaft ruht die einen überwiegend germanischen Charakter an sich trägt. Die Wiederherstellung alter einmal untergegangener Institutionen führt nie dahin dass sie in derselben Weise wie früher ins Leben treten; sind sie nicht von vorneherein als abgestorben zu betrachten, so wird unter den alten Namen und Formen ein neuer Inhalt verborgen sein, eine neue Kraft sich regen. Hier war es das germanische Element, das, nachdem es sich nun mit dem Christenthum auf das engste verbunden und durchdrungen hatte, die Kraft hergab, welche die alten Formen mit neuem Leben erfüllte. Das Kaiserthum hieß ein römisches², es war

¹ Der Papst schreibt, Cenni II, p. 48: imperium gratia superna custodiat eique omnium gentium colla substernat: Alcuin, epist. 127, p. 101: ipse coronas vestras multiplicet, tueatur. Man betete in den Kirchen: Oremus et pro christianissimo imperatore nostro, ut Deus et dominus noster subditas illi faciat omnes barbaras nationes ad nostram perpetuam pacem. Abt Theotmar schreibt an Karl in einem ungedruckten Brief (P.): Propagatori ac defensori christianae religionis d. Carolo. — Die Worte welche Ludwig manchmal in seinen Urkunden braucht: imperii a Deo nobis per immensum concessi, p. 469. 475 etc., gehören aber nicht hierhin; denn anderswo steht: per immensum conservandi, p. 481. 487, und dafür auch: perpetuo conservandi, p. 507, so dass sie sich auf die Zeit, nicht auf die räumliche Ausdehnung zu beziehen scheinen. — Vgl. im allgemeinen Giesebrecht I, p. 122.

² Vgl. den Brief Ludwig II. an den griechischen Kaiser, a. a. O. p.

aber ein christlich-germanisches; es war der Abschluss jener Entwicklung, die mit den Wanderungen der Deutschen und ihrer Ausbreitung über die römischen Provinzen, ihre Aufnahme in das Christenthum begonnen hatte.

Alle Gewalt und Herrschaft welche die fränkischen Könige bis dahin erworben hatten gehörte nun zum Kaiserthum. Nicht blos wie eine neue Würde kam es zu dem hinzu was der König vorher hatte; sondern es fasste dieses alles in sich, bezog sich auf den ganzen Umfang der Herrschaft, mit der es verbunden war und der es seinen Charakter mittheilte¹.

So kann man sagen: das fränkische und langobardische Königthum sind in das Kaiserthum aufgegangen; aber auch umgekehrt: das Kaiserthum ist ein fränkisches oder deutsches geworden, wie das Reich Karls selbst wesentlich ein solches war und blieb².

523: Praeterea mirari se dilecta fraternitas tua significat, quod non Francorum sed Romanorum imperatores nos appellemus; set scire te convenit, quia, nisi Romanorum imperatores essemus, ubique nec Francorum. A Romanis enim hoc nomen et dignitatem assumpsimus, apud quos profecto primum tantae culmen sublimitatis et appellationis effulsit, quorumque gentem et urbem divinitus gubernandam et matrem omnium ecclesiarum Dei defendendam atque sublimandam suscepimus, a qua et regnandi prius et postmodum imperandi auctoritatem prosapiae nostrae seminarium sumpsit.

¹ Das Gegentheil sucht Pütter in der Abhandlung p. 33 ff. und Histor. Entwicklung I, p. 63 auszuführen: weder mit dem fränkischen noch mit dem langobardischen Reich sei irgend welche Realverbindung eingetreten. Aehnlich früher Cointius u. a., auch Lezardiére III, p. 50 ff. Savigny I, p. 173, nach dem die Karolinger über drei von einander unabhängige Staaten, das fränkische und langobardische Reich und die vormals griechischen Länder geherrscht hätten. Dagegen aber schon Leibniz Ann. I, p. 243; auch Phillips II, p. 296 n. Ueber Karls und Ludwigs verschiedene Titel s. den folgenden Abschnitt.

² Schon Anskar sagt in der Vita Willehadi c. 5, p. 381: Siquidem

Der neue Kaiser fühlte sich in seiner Stellung überhaupt gehoben; er sprach es aus, dass er glaube neue Rechte und Pflichten empfangen zu haben¹. Wie Karl immer schon bemüht gewesen war, das grosse Reich, das er überkommen und durch Krieg und Eroberung so bedeutend erweitert hatte, auch innerlich zu ordnen, in allen Theilen seine Herrschaft zu befestigen und eine gewisse Einheit der Regierung, gleichmässige Institutionen zu begründen, dazu Recht und Frieden zu schützen, vor allem auch die Interessen der Kirche zu fördern, ihre Gebote und Einrichtungen zur Geltung zu bringen, so hat

imperialis potestas, quae post Constantinum apud Graecos in Constantinopolitana hactenus regnaverat sede, . . . per electionem Romani populi ad Francorum translatum est dominium. Vgl. Ermold. Nigell. II, v. 68, p. 480, wo Karl sagt: Francis Romuleum nomen habere dedi; die etwas spätere Hist. Francorum, SS. II, p. 325, spricht von dem imperium Francorum et Romanorum. Und so sagt Papst Sergius in einer Urkunde bei Meurisse, Hist. de Metz p. 190, von Karl: cujus industria Romanorum Francorumque concorporavit imperium. Spätere Schriftsteller, wie die angeführte Hist. p. 324, gebrauchen häufig blos den Ausdruck imperium oder auch imperator Francorum. Wenn sie zugleich von einer Uebertragung des imperium von den Griechen auf die Franken reden, wie schon Anskar andeutet, so ist das freilich eine ungenaue Auffassung; vgl. Pütter a. a. O. p. 29. Phillips D. G. II, p. 252. Doch ist es insoweit richtig, als nun die griechischen Kaiser ganz aufhörten römische zu sein, wie es im Brief Ludwig II. heisst, a. a. O. p. 524: Graeci . . . Romanorum imperatores existere cessaverunt, deserentes videlicet non solum urbem et sedem imperii set et gentem Romanam et ipsam quoque linguam penitus amittentes, atque ad aliam urbem, sedem, gentem et linguam per omnia transmigrantes. Vgl. auch Lancizolle p. 11.

¹ Köpke, bei Schmidt, Zeitschrift VI, p. 26, fasst dies aber gewiss nicht richtig, wenn er sagt, Karl habe den werdenden Zwiespalt ausgesprochen. Die Massregeln die er anführt zeigen ja gerade, dass das Kaiserthum nun an die Stelle der früheren Gewalt treten, diese in sich aufnehmen soll. Dass das nationale Königthum sich von dem universalen Kaiserthum ablöste, ist erst eine Folge späterer Ereignisse.

er dazu jetzt in dem Besitz der höheren Würde einen neuen Antrieb gefunden, und hat in den späteren Jahren seines Lebens, da die Kriege ruhten oder doch nur den Schutz des Gewonnenen zur Aufgabe hatten und andern zur Führung übertragen werden konnten, vorzugsweise dem seine Kraft und Sorge zugewandt.

Auch Ludwig ist nachher auf diesen Wegen fortgegangen, und hat wenigstens versucht in gleichen Grundsätzen die Regierung weiterzuführen, durch wiederholte Anordnungen die Anwendung der Gesetze zu sichern, eingerissene Misbräuche zu beseitigen; und wie wenig es ihm auch gelang, das Werk des Vaters wahrhaft fortzusetzen oder auch nur in seiner eigentlichen Bedeutung aufrecht zu erhalten, so hat seine Herrschaft doch für die Weiterbildung der verschiedenen Institutionen eine gewisse Bedeutung gehabt.

Die folgende Darstellung der einzelnen Verhältnisse wird daher überall einige Rücksicht auch auf die Veränderungen zu nehmen haben welche unter ihm und weiter unter den nächsten Nachfolgern hervorgetreten sind; während später nachzuweisen ist, wie es eben damals zu einer tiefgreifenden Umgestaltung der öffentlichen Zustände überhaupt, ja zu einer Auflösung und zum Untergang des Fränkischen Reiches kam.

Anmerkung.

(zu p. 134.)

Der Poeta Saxo a. 803, p. 260, sagt:

Nobilis hic annus longi certamina belli
Tandem Saxones inter Francosque peracti
Firmo perpetuae conclusit foedere pacis.
Augustus pius ad sedem Salz nomine dictam

Venerat; hinc omni Saxonum nobilitate
 Collecta, simul has pacis leges iuerunt:
 Ut, toto penitus cultu ritumque relicto
 Gentili, quem daemonica prius arte colebant
 Decepti, post haec fidei se subdere vellent
 Catholicae Christoque deo servire per aevum;
 At vero censum Francorum regibus ullum
 Solvere nec penitus deberent atque tributum,
 Cunctorum pariter statuit sententia concors,
 Sed tantum decimas divina lege statutas
 Offerrent ac presulibus parere studerent
 Ipsorumque simul clero, qui dogmata sacra
 Quique fidem Domino placitam vitamque doceret;
 Tum sub iudicibus, quos rex inponeret ipsis,
 Legatisque suis, permissi legibus uti
 Saxones patriis et libertatis honore.
 Hoc sunt postremo sociati foedere Francis,
 Ut gens et populus fieret concorditer unus,
 Ac semper regi parens aequaliter uni.
 Si tamen hoc dubium cuiquam fortasse videtur,
 De vita scriptum Caroli legat ipse libellum,
 Quem Francos inter clarus veraxque relator
 Ac summe prudens Einhardus nomine scripsit.
 Hac igitur pacis sub conditione fideles
 Se Carolo natisque suis stirpique nepotum
 Ipsius iuraverunt per saecula futuros.

Hieraus ohne Zweifel die Ann. Quedlinb. 803, SS. III, p. 40: Carolus, conventu habito in palatio Saltz, Saxones antiqua libertate donavit eosque pro conservanda fide catholica ab omni solvit tributo, excepto quod illos omnes, divites ac pauperes, totius suae culturae ac nutriturae decimas Christo et sacerdotibus suis fideliter reddere iussit. Das Chron. Halberstad., ed. Schad p. 2. 3, das diese Worte wiederholt, setzt deshalb auch die Bestätigung des Halberstädter Bisthums nach Salz; vgl. über die falschen Urkunden für Bremen und Verden p. 143 n. 2. — Der Poeta beruft sich selbst auf Einbards Vita K., in der es heisst c. 7: Eaque conditione a rege proposita et ab illis suscepta tractum per tot annos bellum constat esse finitum, ut, abjecto daemorum cultu et relictis patriis caeremoniis, christianae fidei atque religionis sacramenta susciperent et Francis adunati unus cum eis populus efficerentur. — Einen förmlichen Friedensschluss wird man hieraus schwerlich entnehmen können; s. Eichborn §. 134 Anm. Einen solchen nach Salz zu setzen, ist der Dichter ohne Zweifel veranlasst durch die Ann. Laur. maj., seine gewöhnliche Quelle, die 803, p. 191, erzählen, dass Gesandte des by-

zantinischen Kaisers in loco qui dicitur Saltz . . . pactum faciendae pacis in scripto susceperunt. Vgl. Schlosser, Weltgesch. II, p. 418 n., Luden V, p. 495, der namentlich Möser's Irrthümer rügt, Schaumann p. 238. Rettberg II, p. 393. Unger, Oeff. Recht p. 51. Man darf auch nicht allerlei Mittelwege einschlagen, wie Moller, Saxones p. 67 n.: der früher geschlossene Frieden sei jetzt bestätigt und auf die Nordalbinger ausgedehnt; oder Eichhorn a. a. O.: es sei dem Kaiser in Salz auf die schon lange bestehenden Bedingungen von den sächsischen Grossen gehuldigt; Wirth D. G. I, p. 461: die Lex Saxonum enthalte die Bedingungen des Friedens; Erhard, Reg. p. 84: es sei in Salz eine kaiserliche Landfriedensconstitution erlassen; Pertz SS. I, p. 260 und Seibertz p. 209: der Friede sei 804 oder 805 geschlossen. Gerade die zahlreichen Wegführungen im J. 804 entsprechen am wenigsten den angeblichen Bedingungen. Ueberhaupt machen die im Text angeführten Gründe den vertragsmässigen Abschluss eines allgemeinen Friedens durchaus unwahrscheinlich, und da das einzige Zeugnis, das einen solchen berichtet, sich als unzuverlässig ausweist, darf von einem solchen nicht weiter die Rede sein.

3. Königthum und Kaiserthum in Verbindung.

Bald nachdem Karl mit dem kaiserlichen Namen geschmückt aus Italien zurückgekehrt war¹, hat er eine Reihe von Massregeln ergriffen, die in engem Zusammenhang stehen mit der Auffassung der ihm neu übertragenen Würde.

Zuerst (im Frühjahr 802) ward verfügt, dass alle, Geistliche und Weltliche, die ihm früher als König geschworen, nun einen neuen Eid als Mannen des Kaisers leisten sollten, und diesem Eid ward zugleich eine viel umfassendere Bedeutung gegeben, als bisher solchen Treueiden beigelegt war². Nicht blos das sollte derselbe enthalten,

¹ Ueber die Chronologie der verschiedenen Versammlungen und Capitularien, die hier in Betracht kommen, s. die Anmerkung 1 am Schluss des Abschnitts.

² Capit. Aquisgr. 802 c. 2, p. 91: Praecepitque, ut omni homo in toto regno suo, sive ecclesiasticus sive laicus, unusquisque secundum votum et propositum suum, qui antea fidelitate sibi regis nomine promisissent, nunc ipsum promissum hominis caesaris faciat. Et hii qui adhuc ipsum promissum non perfecerunt omnes usque ad duodecimo aetatis annum similiter facerent. Et ut omnes traderetur publice, qualiter unusquisque intelligere posset, quam magna in isto sacramento et quam multa comprehensa sunt, non, ut multi usque nunc extimaverunt, tantum fidelitate d. imperatori usque in vita ipsius, et ne aliquem inimicum in suum regnum causa inimicitiae inducat, et ne alicui infidelitate illius consentiant aut relaciat, sed ut

dass man dem Kaiser solange er lebe die Treue bewahre, keine Feinde in das Land führe und nicht jemandes Untreue unterstütze oder verschweige, sondern es wird eine ganze Reihe theils moralischer oder kirchlicher Pflichten theils bestimmter staatlicher Leistungen aus demselben abgeleitet.

Jeder, heisst es zu Anfang, solle suchen sich in dem heiligen Dienst Gottes gemäss Gottes Befehl völlig zu erhalten nach seinem Verstand und seinen Kräften, weil der Kaiser nicht allen einzeln die nöthige Sorge und Zucht angedeihen lassen könne. Keiner durch falschen Eid, oder sonst irgend durch List, Trug, Schmeichelei oder Bestechung, Knechte oder Land oder sonst etwas das dem Kaiser gehört diesem vorenthalten, entziehen oder verbergen, namentlich auch nicht flüchtigen Angehörigen des Fiscus auf solche Weise die Freiheit zu verschaffen trachten. Gegen die heiligen Kirchen Gottes, gegen Wittwen, Waisen und Fremde möge sich keiner Betrug, Raub oder irgend welche Beleidigung zu Schulden kommen lassen, weil nächst dem Herrn und seinen Heiligen der Kaiser als ihr Schützer und Vertheidiger eingesetzt. Niemand wage das Beneficium des Kaisers zu entfremden, es in sein Eigen zu verwandeln. Niemand vernachlässige den Heer-

sciunt omnes istam in se rationem hoc sacramentum habere: Primum, ut unusquisque et persona propria se in sancto Dei servitio, secundum Dei praeceptum et secundum sponsionem suam, pleniter conservare studeat secundum intellectum et vires suas; quia ipse d. imperator non omnibus singulariter necessariam potest exhibere curam et disciplinam. Die übrigen Bestimmungen sind später mitzuthellen. Die Stellen der Annalen, die hiervon sprechen, s. in der Anmerkung, über den Eid überhaupt unten in diesem Abschnitt. — Luden V, p. 480 und Wirth I, p. 482 müssen die Stelle ganz falsch verstanden haben, wenn sie sagen, was das magna et multa ssi, werde nicht angegehen.

bann des Kaisers, namentlich nehme kein Graf sich heraus, denen welche dem Heerbann unterworfen sind aus Rücksichten der Verwandtschaft oder um Geschenke willen einen Nachlass zu gewähren. Dass keiner sich erdreiste, den Bann oder Befehl des Kaisers irgendwie zu hintertreiben, oder sein Werk aufzuhalten, zu hindern und zu verringern, noch sonst in irgend etwas dem Willen oder den Befehlen desselben entgegen sei. Niemand auch wage, die Schuld oder den Zins, zu denen er verpflichtet ist, zurückzuhalten. Und dem wird anderes hinzugefügt, das sich gegen mancherlei Misbräuche im Gerichtswesen wendet und solche zu beseitigen sucht: jeder solle regelmässig nur seine eigne Sache führen; alle Bestechung, Rücksicht auf Gunst oder Verwandtschaft ausgeschlossen sein, und was der Art mehr ist.

In dieser Auslegung des Treueides spricht sich die Auffassung Karls von seiner Stellung überhaupt auf das deutlichste aus¹. Allem voran steht der Dienst Gottes, der seine und des ganzen Volkes Pflicht und Aufgabe ist. Dann erscheint Schutz, zunächst der Kirchen, ausserdem der Schwachen und Hülfbedürftigen als eine Obliegenheit, die er hat und die alle mit ihm theilen. Weiter werden die verschiedenen Verpflichtungen der Angehörigen des Reiches einzeln hervorgehoben, in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit, das Heerwesen, die Beneficien und das Eigenthum des Kaisers. Die Urkunde nennt diese Verhältnisse in

¹ Mit Unrecht will Hegewisch p. 261 jede höhere Bedeutung des neuen Eides in Abrede stellen, indem er ausführt, dieser habe nur die Absicht gehabt, sich des Beistands des Volke zu versichern, um die Kaiserwürde, wenn es nöthig sein sollte, wider die Griechen und andere Feinde zu behaupten.

umgekehrter Ordnung, indem sie ausgeht von dem Persönlichen und zuletzt zu dem allgemein Staatlichen gelangt, und sie schliesst sich so einer Auffassung an, die immer in den germanischen Reichen hervortritt und nach der alles zunächst an die Person des Herrschers angeknüpft wird. Ueberhaupt sind es keineswegs neue Verhältnisse, neue Rechte, welche geltend gemacht werden, sondern was immer bestand erhält nur eine neue Begründung. Hinzugefügt oder wenigstens entschiedener hervorgehoben aber ist das religiöse Element, in dem sich Kaiser und Volk vereinigt fühlen, das ihrer Verbindung eine höhere Bedeutung und Weihe geben soll. Was das Volk dem Herrscher schuldig war oder sonst nach Recht und Herkommen zu leisten hatte, das erscheint nun als die Folge göttlichen Gebotes, göttlicher Ordnung. Aber auch die Verpflichtung des Kaisers ist eine höhere, heiligere geworden, und Karl ist erfüllt von dem Streben ihr Gentige zu thun und dem zu entsprechen was die neue Würde von ihm fordert ¹.

¹ Ich führe hier eine Stelle aus einem ungedruckten Brief Alcuins (P.) an, der um diese Zeit geschrieben ist: Dum dignitas imperialis a Deo ordinata ad nil aliud exaltata esse videtur nisi populo praesesse et prodesse, proinde a Deo datur electis potestas et sapientia, potestas, ut superbos opprimat et defendat ab improbis humiles, sapientia, ut regat et doceat pia sollicitudine subjectos. His duobus, sanctissime imperator, muneribus divina vestram incomparabiliter sublimitatem ejusdem nominis et numinis antecessoribus gratia superexaltavit et honoravit, terrorem potentiae vestrae super omnes undique gentes inmittens, ut voluntaria subjectione ad vos veniant, quos prioribus bellicus labor temporibus sibi subdere non potuit. Quid igitur, quid agendum est vestro Deo devotissimae sollicitudinis tempore serenitatis et pacis, quo, militaris laboris cingulo soluto, totus pacifica quiete populus concurrere festinat ad vestrae jussionis edictum intentusque ante thronum gloriae vestrae consistens, quid cuique personae vestrae auctoritas praecipere velit, nisi etiam omni dignitati justa discernere, rata praecipere,

Eine Hauptsache ist die Sorge für Wahrung und Handhabung des Rechts und Friedens auf der einen, für kirchliche Ordnung und Erfüllung christlicher Pflichten und Gebote auf der andern Seite; dass auch die Diener der Kirche und die Beamten des Reichs unter einander in Eintracht leben und sich gegenseitig unterstützen. Eine ganze Reihe von Vorschriften welche sich hierauf beziehen, Altes einschärfen oder anderes genauer feststellen, und welche sich ausserdem über die verschiedenartigsten Verhältnisse des öffentlichen und kirchlichen Lebens verbreiten, ward gleichzeitig mit der Forderung des neuen Eides verkündet, und in der Absendung angesehenen Männer mit ausserordentlichen Vollmachten in die einzelnen Provinzen ein Mittel gefunden, um dieselben zur allgemeinen Kenntniss zu bringen und dasjenige thun zu lassen was zur Durchführung dieser Absichten erforderlich war: sie sollten, wie die Eide entgegennehmen, so den Zustand der Rechtspflege untersuchen und bessern, alles veranstalten was der Kaiser als nothwendig erkannte und bei dieser Gelegenheit vorschrieb, Misbräuche so weit sie konnten abstellen, andere Mängel aber und Gebrechen ihm anzeigen, damit er selber Abhülfe bringe und Besserung vornehme¹.

sancia admonere, ut quisque letus cum perpetuae salutis praeceptis domum redeat?

¹ S. den Eingang des Capit. Aquisgr. 802, p. 91: Serenissimus igitur et christianissimus d. imperator Karolus elegit ex optimatibus suis prudentissimos et sapientissimos viros, tam archiepiscopis quam et reliquis episcopis, simulque et abbates venerabiles laicosque religiosos, et direxit in universum regnum suum, et per eos cunctis subsequentibus (was heisst das?) secundum rectam legem vivere concessit. Ubi autem aliter quam recte et juste in lege aliquit esse constitutum, hoc diligentissimo animo exquirere jussit et sibi innotescere, quod ipse donante Deo meliorare cepit etc. Auf das Einzelne ist später zurückzukommen.

Auf einer Reichsversammlung im Herbst ¹ wurden dann weitere Massregeln getroffen, um die Pläne welche Karl hegte zur Ausführung zu bringen, einen Zustand gesetzlicher Ordnung zu begründen. wie er seinen und seiner Freunde Ideen entsprach. Es handelt sich wieder zugleich um kirchliche und weltliche Verhältnisse. Auserwählte Geistliche fassten eine Reihe von Beschlüssen ², welche damit beginnen ³, dass alle Diener der Kirche in anhaltenden Gebeten Gott anflehen sollen für das Leben und die Herrschaft des Kaisers und für das Heil seiner Söhne und Töchter, sodann aber eine lange Reihe von Pflichten des Dienstes in Erinnerung bringen. Zugleich ward eine Zusammenstellung kirchlicher Gesetze aus Acten von Concilien und Decreten der Päpste veranstaltet, für die Klostergeistlichkeit aber die Regel des h. Benedict aufs neue eingeschräuft ⁴. Diesen Arbeiten entsprach auf weltlichem Gebiet eine Revision der alten Rechtsbücher, welche damals angeordnet ward ⁵, und die, wenn sie auch nicht in dem

¹ Auf diese bezieht sich wahrscheinlich Alcuin in dem vorher angeführten Brief (P.), wenn er schreibt: *tempore celeberrimi conventus, quo sacerdotes Dei et populi praedicatorum christiani in unum imperiali praecepto conveniunt.*

² *Haec sunt capitula ex divinarum scripturarum scriptis, quae electi sacerdotes custodienda atque adimplenda censuerunt*, p. 87. Dass diese hierhin und nicht ins J. 801 gehören, s. die Anmerkung 1. Ueber mehrere Capitel des Ansegis, I, 77. 78, und Benedict, die Baluze auch zu 803 gesetzt, Pertz jene Ludwig dem Fr. beigelegt, diese als unecht ausgeschlossen hat, vgl. Eichhorn §. 143 Anmerkung.

³ c. 1: *Ut cuncti sacerdotes precibus assiduis pro vita et imperio d. imperatoris et filiorum ac filiarum salute orent.*

⁴ S. die Stelle der Ann. Lauresh. in der Anmerkung 1. Das Chron. Moissiac. p. 306, das dies abschreibt, hat einen Zusatz der sich auf den Kirchengesang bezieht.

⁵ Ann. Lauresh. a. a. O.: *Sed et ipse imperator, interim quod ipsum*

beabsichtigten Umfang zu stande kam, doch zu einzelnen Ergänzungen der *Lex Salica* und *Ribuaria* und vielleicht auch zur Aufzeichnung, oder einer gewissen Zusammenstellung des Rechts der zuletzt unterworfenen Stämme geführt hat.

Eine allgemeine zugleich auf kirchlichem und staatlichem Gesetz beruhende, alle Stämme und Stände gleichmässig umfassende Ordnung ist Karl zu begründen und durchzuführen bestrebt. Die Einheit im christlichen Glauben ist es die alle Angehörige des Reichs verbindet; der Dienst Gottes, zu dem jeder Christ gehalten, der Grund auch der Pflichten gegen den Kaiser und den Staat; insofern der Wille, die Anordnung Gottes das Fundament der Herrschaft, der Gewalt im Reich¹.

Dieses Reich umfasst dann weltliche und kirchliche Verhältnisse zugleich. Schon immer sind unter den fränkischen Königen, vornemlich aber den Herrschern aus dem Austrasischen Hause, beide eng verbunden gewesen. Für Karl haben die Angelegenheiten der Kirche durchaus dieselbe Wichtigkeit wie die des Staats. Die Reichstage sind zugleich

synodum factum est, congregavit duces, comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus, et fecit omnes leges in regno suo legi et tradi unicuique homini legem suam, et emendare ubicumque necesse fuit et emendatam legem scribere. Vgl. Einhard Vita K. c. 29: Post susceptum imperiale nomen, cum adverteret multa legibus populi sui deesse — nam Franci duas habent leges, in plurimis locis valde diversas — cogitavit quae deerant addere et discrepantia unire, prava quoque ac perperam prolata corrigere; sed de his nihil aliud ab eo factum est, nisi quod pauca capitula, et ea imperfecta, legibus addidit. Omnium tamen nationum quae sub ejus dominio erant jura quae scripta non erant describere ac literis mandari fecit
Näher über diese Stelle im folgenden Abschnitt.

¹ Unrichtig sagt Rettberg I, p. 435, jeder habe in dem Kaiser die letzte Quelle aller Ordnung finden sollen. Von einer solchen Auffassung findet sich nichts in den Denkmälern der Zeit.

Synoden: die Irrlehren des Bischofs Felix von Urgel, die Beschlüsse eines constantinopolitanischen Concils über die Bilderverehrung werden auf den Versammlungen zu Regensburg und Frankfurt verworfen¹. Die Gesetze enthalten zu einem grossen Theil Anordnungen für die Geistlichkeit, die Kirchen und Klöster; die in Rom ausgebildeten und in der Canonensammlung des Dionysius niedergelegten Grundsätze des Kirchenrechts werden auf diesem Wege in dem fränkischen Reich zur Geltung gebracht². Leben und Wandel der Geistlichkeit, ihre Bildung und die Lehre selbst haben Karl fortwährend beschäftigt; er erlässt in dieser Beziehung unmittelbar Rundschreiben und Befehle³. Er ernennt auch die Bischöfe wie die weltlichen Beamten⁴; er verfügt über das Kirchengut nicht viel anders als über das Staatsgut: er ist in Wahrheit der oberste Herr der Kirche⁵.

¹ Ann. Laur. maj. 792. 794. Capit. Francof. 794, p. 71 ff.

² S. besonders das Capit. ecclesiasticum 789, p. 53—67, und vgl. im allgemeinen Ellendorf, Karolinger I, p. 233 ff. Rettberg I, p. 424 ff. Lehuéron p. 545.

³ Encyclica de emendatione librorum etc., p. 44, de litteris colendis p. 52; Epist. de oratione dominica etc. p. 127.

⁴ S. den folgenden Abschnitt. Sedulius fährt in der oben angeführten Stelle p. 65 fort: potestatem ei (dem König) super utrumque ordinem, praetorum et subditorum, tribuit. Vgl. die Stellen oben p. 163 und nachher über Titel und Bezeichnungen.

⁵ Aeltere und neuere Vertreter der Kirche, so zuletzt z. B. Ozanam II, p. 235, führen das was Karl thut auf Auftrag des Papstes zurück oder betrachten es als Ausführung dessen was dieser befohlen. Gegen eine solche Behauptung Gretsers hat einst schon Goldast gefochten, sich dann besonders Baluze in der Vorrede zu den Capitularien erklärt, N. X ff. Auch Phillips K. R. III, p. 97 ff. hat sich davon freigehalten, doch der Kirche eine zu grosse Unabhängigkeit vindiciert. Eichborn §. 163 hat zu viel Gewicht auf Benedicts falsche Capitularien gelegt, und was er ihnen entnommen auch in der 5. Aufl. festgehalten, wo nun doch der rechte Beweis fehlte. So viel ist aber allerdings klar, dass Karl in geistlichen Dingen dem Papst gera

Diese seine Stellung ist mit ein Anlass gewesen, die kaiserliche Würde und Gewalt für ihn ins Leben zu rufen; dann aber hat eben auch die Kaiserkrönung wieder dazu beigetragen, solchen Anschauungen weitere Ausbildung und Geltung zu verschaffen.

In den Schriften der Männer welche Karl umgaben oder sich an seinem Hofe bildeten wird die Idee eines umfassenden christlichen Reichs, in dem kirchliche und staatliche Interessen verbunden sind und der Herrscher für beide in gleicher Weise zu sorgen, dessen Leitung er nach den Lehren des Christenthums zu führen hat, wo alle Rechte und Pflichten auf dieser Grundlage ruhen, entwickelt und begründet; unter seinem Nachfolger aber, dem selber geistlich erzogenen und der Kirche ganz ergebenen Ludwig, kommt sie vielleicht zu noch allgemeinerer Geltung. Dieser spricht es aus, dass die Ehre der Kirche und das Ansehn des Reichs dem Kaiser gleichermassen am Herzen liegen, der Schutz der Kirche neben der Bewahrung von Frieden und Recht seine oberste Pflicht sein soll¹; während dann unter ihm doch auch wieder zuerst

eine Entscheidung oder Mitwirkung gab. S. z. B. Urk. bei Ughelli I, p. 412, die trotz einiger Unregelmässigkeiten in der Form echt scheint: dum nos . . . Romam ad limina ss. principum apostolorum Petri et Pauli pro quibusdam causis s. Dei ecclesiae ac d. Leonis papae pervenisse, ibique una cum ipsis ducibus, gastaldis seu reliquis fidelibus ac proceribus nostris residentes, kommt der Bischof von Arezzo und klagt gegen den von Siena über Verletzung seiner Rechte. Et dum inter nos pro ea re maxima verteretur contentio, rogavimus . . . Leoni summo pontifici . . . ut secundum canonicam auctoritatem eos cum suis sacerdotibus pacificare deberet; sicut et fecit; unde et iudicatum et praeceptum auctoritatis suae etc. Dies bestätigt auch Karl auf Bitten des Bischofs. Vgl. den Brief P. Leos, Bouquet V, p. 598, nach dem Karl diesem die Sache wegen des erzbischöflichen Sitzes von Grado übertrug.

¹ So heisst es in der Praelocutio Ludwigs 825 c. 1, p. 243: geni-

die geistliche oder priesterliche Gewalt der königlichen oder kaiserlichen als selbständig entgegengesetzt wird¹.

Eine vollständige Darstellung der Regierung Karls und Ludwigs müsste auf diese Verhältnisse nicht weniger als auf die politischen eingehen. Auf einzelnes ist auch später zurückzukommen; wogegen anderes was die rein kirchlichen Angelegenheiten betrifft auf unserem Standpunkt keine nähere Erörterung finden kann. Hier ist zunächst der allgemeine Charakter zu bezeichnen und der Einfluss anzugeben den es auf die politischen Verhältnisse überhaupt gehabt hat.

Nun sind die theokratischen Vorstellungen, wie sie aus den Büchern des alten Testaments von den christlichen Schriftstellern entlehnt und früh auch in den germanischen Reichen angewandt und auf das seinem Ursprung und Wesen nach so verschiedene deutsche Königthum bezogen sind², immer allgemeiner verbreitet.

Pippin, der zuerst das 'von Gottes Gnaden' in seinen

tor noster et progenitores, postquam a Deo ad hoc electi sunt, in hoc praecipue studuerunt, ut honor s. Dei ecclesiae et status regni decens maneret; c. 2: Sed quoniam complacuit divinae providentiae nostram mediocritatem ad hoc constituere, ut sanctae suae ecclesiae et regni hujus curam gereremus . . . ut tria specialiter capitula et a nobis et a vobis . . . in hujus regni administratione specialiter conserventur, id est ut defensio et exaltatio vel honor s. Dei ecclesiae et servorum illius congruus maneat et pax et justitia in omni generalitate populi nostri conservetur.

¹ Conc. Paris. 829, I, 3, Mansi XIV, p. 537: Principaliter itaque totius sanctae Dei ecclesiae corpus in duas eximias personas, in sacerdotalem videlicet et regalem . . . divisum esse, novimus; Conc. Aquisgr. 836, praef., ebend. p. 673: Primo visum est, normam universae religionis atque ecclesiasticae disciplinae in duabus consistere personis, pontificali videlicet atque imperiali; vgl. p. 695 und ähnlich sonst. Diese Ansichten darf man aber nicht, mit Eichhorn §. 136. 158, schon in die Zeit Karls setzen.

² S. II, p. 143 und vgl. im allgemeinen Ozanam II, p. 346 ff.

Titel aufnahm, braucht auch sonst mit Vorliebe Ausdrücke, welche seine Herrschaft auf den Willen Gottes zurückführen. 'Weil es gewiss ist, schreibt er¹, dass wir durch göttliche Vorsehung auf den Thron gekommen'; oder: 'weil wir durch göttliche Barmherzigkeit die Reiche der Erde beherrschen'; 'weil die Könige durch Gott herrschen und dieser uns durch seine Barmherzigkeit die Völker und Reiche zur Regierung übergeben hat'. Unter Karl werden nicht bloß das Reich und die Völker², auch die Kirche, oder die Bisthümer und Klöster besonders als dem König von Gott übergeben, anvertraut, bezeichnet³.

Gerade die kirchlichen Schriftsteller sprechen von dem Königthum und Kaiserthum aber auch wie von einem Amt, wenn auch einem von Gott übertragenen Amt⁴, und sie

¹ Honthelm p. 122: Quia divina nos providentia in solium regni venisse manifestum est . . . et quia reges ex Deo regnant nobisque gentes et regna pro sua misericordia ad gubernandum commisit; Bouquet V, p. 704: juvante Domino qui nos in solio regni instituit; p. 708: quia per misericordiam Dei regna terrae gubernare videmur.

² Capit. 806, p. 140: regni a Deo nobis concessi; c. 20, p. 143: a Deo conservatum regnum atque imperium istud; 802 c. 32, p. 95: populos nobis ad regendum commissos. Noch häufiger als in Karls eigenen Acten kommen solche Ausdrücke in den Briefen der Päpste und der Geistlichen jener Zeit vor. Jene nennen die fränkischen Könige auch: a Deo instituti, Cenni N. 11, p. 107. 28, p. 183. 54, p. 333. Der Kaiser heisst: a Deo coronatus; vgl. p. 177 und Eichhorn §. 159 n. über die Auslegung der Worte.

³ Capit. 787, p. 52: episcopia et monasteria nobis Christo propitio ad gubernandum commissa. Vgl. vorher p. 182 n. 1.

⁴ Jonas, De institutione regia, praef., D'Achery I, p. 326: pro officio vobis a Deo commisso strenue fideliterque administrato; c. 1; c. 4, p. 329: Scire enim debet, quod causa, quam juste ministerium sibi commissum administrat, non hominum, sed Dei causa existit, cui pro ministerio, quod suscepit, in examinis tremendi die rationem redditurus est. Sedulini, De rectoribus christianis c. 5, Mai Spicil. VIII, p. 15: Rex pius et sapiens tribus modis regendi ministerium gerit. Nam primo se ipsum . . . , secundo uxorem propriam et liberos suos domesticos, tertio populum sibi commissum

unterlassen nicht auf die Pflichten aufmerksam zu machen welche damit gegeben, darin enthalten sind, und die namentlich in der Zeit der späteren Karolinger in eigenen Büchern, auf Grund der heiligen Schriften oder der Aeusserungen älterer kirchlicher Autoren, eine weitläufige Darlegung erhalten haben. Keineswegs als Wohlredner oder Schmeichler sind da die Geistlichen aufgetreten, sondern haben von ihrem Standpunkt aus manches eindringliche und treffende, oft auch scharfe Wort gesprochen¹.

rationabili et glorioso moderamine regere debet. Hincmar, *De regis persona et regio ministerio*, Op. II, p. 1 ff., gehört ganz hierhin; vgl. auch I, p. 564: *illa satagant facere de quibus nemo subjectorum eos juste valeat reprehendere, et ea studeant summopere vitare quae a subjectis pro ministerio sibi a Deo imposito necesse est corrigere*. Auch das *Conc. Paris. 829* sagt, II, 3, *Mansi XIV*, p. 578: *Ad peccatum regis pertinet, quando iudicibus ministrisque iniquis ministerium suum adimplendum committit. Neque enim ministerium suum per alios tantum administrare et se ab eo debet alienare*.

¹ S. schon den Brief des Alcuin an Edelred 10, p. 18; und ausser den schon angeführten Schriften des Jonas, Sedulius (dessen Buch übrigens nicht, wie der Herausgeber Mai meint, an Karl d. Gr. oder Ludwig, sondern wahrscheinlich an Karl den Kahlen gerichtet ist; von jenen spricht er c. 9, p. 28 als nicht mehr lebend) und Hincmar, auch *Smaragdus, Via regia*, an Ludwig d. Fr., bei D'Achery I, p. 238 ff. Für die Pflichten des Königs wird häufig eine Stelle des Cyprian citiert, *Hincmar Op. II*, p. 187. 219 und sonst. — Stark drückt sich namentlich einmal Sedulius aus c. 8, p. 23: *Quid sunt autem impii reges nisi majores terrarum latrones, feroces ut leones, rabidi ut ursi . . . Tales itaque sunt amici malorum, inimici bonorum, servi libidinis et avaritiae, servi totius nequitiae, ministri diaboli, semper laborantes ac nihil facientes, gurgites humani generis, miseriae, pabulae aeternae gehennae*. Dem gegenüber steht eine hübsche Schilderung des Königs wie er sein soll und nach seiner Meinung Karl und Ludwig es waren, c. 9, p. 27: *rex pacificus in gloria regni sui, quando in aula regia ostensis muneribus donisque traditis multa beneficia praestat. Rex etenim justus et pacificus laeta facie bona dividit et uniuscujusque causam diligenter meditatur, et infirmos et pauperes populi non despiciens, cum seniorum et prudentiorum consilio et iudicio vera iudicia loquitur . . . Fructus autem pacificae mentis est, erga subjectos et amicos benignam ostendere miseri-*

Dem Volk besondere Rechte einzuräumen, waren diese Männer freilich nicht geneigt; hier haben sie kaum den Standpunkt altgermanischer Auffassung festgehalten. Unter den Sätzen, deren Beobachtung Alcuin dem Karl empfiehlt¹, ist auch der: das Volk sei nach göttlichen Geboten zu führen, nicht ihm zu folgen; und nicht sei auf die zu hören welche sagten: die Stimme des Volks sei die Stimme Gottes, da vielmehr der Ungestüm der Menge stets dem Unverstände nahe komme. Auf der andern Seite wird aber wiederholt erklärt², dass die Gewalt des Herrschers mit nichten als eine unbeschränkte angesehen werden dürfe, dass es unrecht sei, wenn derselbe glaube nicht an Recht und Gesetz gebunden, oder nur Gott allein Rechenschaft schuldig zu sein. Ludwig der Fromme selbst hat unter Einfluss der Geistlichkeit einmal ausgesprochen³:

cordiam simul et clementiam, quibus virtutibus tam pius regnator quam ejus regnum gloriose conservatur Non enim quicquam est, quod bonum rectorem melius populo favorabilem atque amabilem commendet quam clementia et pacifica severitas. Haec magnum Karolum inter cetera virtutum insignia in sacratissimum prae ceteris terrarum principibus augustum dedicavit; haec Ludovicum piissimum adornavit imperatorem.

¹ Alcuin epist. 127, p. 191: *Populus juxta sanctiones divinas duendus est, non sequendus, et ad testimonium personae magis eliguntur honestae. Nec audiendi qui solent dicere: Vox populi vox Dei, cum tumultuositas vulgi semper insaniae proxima sit.*

² Hincmar Op. I, p. 698: *Dicunt quoque etiam aliqui sapientes, quia iste princeps rex est et nullorum legibus vel judiciis subjacet nisi solius Dei, qui cum in regno, quod suus pater illi dimisit, regem constituit, et si voluerit, pro hac vel alia causa ibit ad placitum vel ad synodum, et si noluerit, libere et libenter dimittat; dagegen erklärt er sich entschieden, z. B. p. 694: Haec vox non est catholici christiani, sed nimium blasphemi et spiritum diabolico pleni. Vgl. p. 638: Sed forte quasi principali fulti licentia dicunt principes: Quid magni mali contra Deum facio vel quis me inde judicabit, qui super omnes consisto, si etc.*

³ Capit. Aquisgr. 825 c. 3, p. 243: *Sed quamquam summa hujus*

durch göttliche Verfügung und menschliche Anordnung sei das Herrscheramt also getheilt, dass jeder der Grossen einen Theil für sich zu versehen habe; bei andern Gelegenheiten aber diesen ein Recht der Zustimmung zu allen wichtigen Massregeln ausdrücklich zuerkannt¹.

Kirchliche Schriftsteller haben auch dazu beigetragen, dass das privatrechtliche und persönliche Element, welches den germanischen Herrschaften ursprünglich einwohnte, mehr zurückgedrängt ward, und mehr allgemeine und öffentliche Gesichtspunkte hervortraten. 'Die kaiserliche Gewalt, schreibt schon Alcuin², ist von Gott zu nichts anderem angeordnet, als um dem Volk vor- und beizustehen'; 'alle königliche Gewalt, sagt ein etwas späterer Schriftsteller³, die zum Besten des Staats von Gott eingesetzt, ist nicht durch vergängliche Werke und irdische Tapferkeit, sondern vielmehr durch Weisheit und Gottesverehrung zu zieren'. Auf das öffentliche Wohl und Interesse, das Beste des Volks neben der Ehre des Reichs

ministerii in nostra persona consistere videatur, tamen et divina auctoritate et humana ordinatione ita per partes divisum esse cognoscitur, ut unusquisque vestrum in suo loco et ordine partem nostri ministerii habere cognoscatur.

¹ Vita Walae II, 10, p. 555, wo Ludwig die Worte in den Mund gelegt werden: Porro deinceps nihil tale, nihil sine vestro consilio me acturum ulterius profiteor. Vgl. den folgenden Abschnitt.

² S. oben p. 192 n. 1.

³ Sedulius c. 4, p. 12: *Omnis autem regia potestas, quae ad utilitatem rei publicae divinitus est constituta, non tam caducis operibus ac terrestri fortitudine quam sapientia cultuque divino est exornanda; quoniam procul dubio tunc populus providi arte consilii gubernabitur, adversarii Domino propitiante profligabuntur, provinciae regnumque conservabuntur, si regia sublimitas religione et sapientia perornetur.* Das ganze Buch ist gut geschrieben und lesenswerth. — Hincmar bezeichnet einmal den König als *principalis potestas reipublicae praesidens*.

und des Königs, oder auch allgemein auf staatliche Ordnung und Gewalt wird wiederholt und bei verschiedenem Anlass Gewicht gelegt¹. Besonders seit Ludwig werden alle Bezeichnungen häufiger die von dem Staat und nicht von der Person des Königs oder Kaisers hergenommen sind².

Und ebenso tritt unter ihm noch mehr das Kaiserthum

¹ Schon Fred. cont. sagt von den Reichsversammlungen, sie seien berufen pro salute patriae et utilitate Francorum tractanda, c. 125; vgl. c. 131. 136. Karl in einer Urk., p. 722: pro stabilitate regni nostri vel pro salutis patriae prosperitate. Capit. Aquisgr. 825 c. 15, p. 244: ad honorem regni et communem utilitatem; c. 4, p. 247: ad honorem nostrum ac populi nostri utilitatem. Capit. 828, p. 330: propter communem salutem et regni honorem ac populi utilitatem. Capit. Wormat. 829 c. 4, p. 348: propter . . . vestram salutem ac totius populi utilitatem necnon et regni honorem atque stabilitatem. Urk. Ludwigs, p. 655: cum . . . propter quasdam s. Dei ecclesiae ac regni et populi nostri . . . utilitates et necessitates ordinandas ac disponendas in C. palatio nostro pervenissemus. Const. Olonn. c. 2, p. 251: ut status et utilitas regni hujusmodi adinventionibus non infirmetur; c. 3: ut in quocumque publica non minoretur utilitas; c. 6, p. 326: qui utique reipublicae utilitatibus inutiles sunt. Conv. Ticin. 850 c. 2, p. 406: ut ordo rei publicae secundum justam administrationem provisus salvus et quietus permaneat. Conv. ap. Confluentes 860 c. 6, p. 470: regiam vel rei publicae potestatem . . . adeat. Vgl. Conv. ap. Pistas 869 c. 10, p. 511. Urk. K. Ludwig II, Muratori Ant. I, p. 570: remota totius reipublicae vel alicujus potestatis inquietudine. — So sagt auch Agobardus, Op. I, p. 269: se nunquam sublimius vel gloriosius causam profectus publici moveri et cogitari vidisse a tempore regis Pippini usque ad diem illum.

² respublica bezeichnet oft ohne weiteres den römischen Staat, so Fred. cont. 120 und noch Ann. Einh. 803, p. 191. Doch dort c. 109 auch schon das fränkische Reich und so mitunter sonst, bei Nithard I, 2 ff. Staatswesen, Staatsleitung überhaupt; für öffentliche Ordnung steht es Ann. Fuld. 858, p. 372: rem publicam Sorabici limitis esse turbatam; sonst hat es häufig eine Beziehung zunächst auf finanzielle Verhältnisse; ad reipublicae usus, Bouquet VI, p. 510; rei publicae servitium, p. 559. 579; obediencia rei publicae, Capit. 829 c. 4, p. 356; reipublicae minister, administrator, procurator n. s. w. — Ludwig sagt auch in einer Urk. p. 468: unde lex publica theloneum exigi poscit. Vgl. Muratori Ant. I, p. 990 ff.

(imperium) im Gegensatz gegen das Königthum (regnum) in den Vordergrund; von der Ausdehnung und ebenso der Einheit des Reichs ist mit einer gewissen Vorliebe in verschiedenen Wendungen die Rede¹.

Hierin ist ohne Zweifel ein Einfluss näherer Bekanntschaft mit römischen Ausdrücken, wie sie durch die Pflege classischer Studien namentlich auch von der Geistlichkeit vermittelt ward, zu finden. Doch ändert es nichts an dem Wesen der Dinge. Das Reich bleibt ein Fränkisches und führt auch fortwährend diesen Namen².

Von Einrichtungen des römischen Staats, von Grundsätzen der römischen Verwaltung und des römischen Rechts ist weder unter Karl noch unter Ludwig irgend etwas zur

¹ Karl sagt, wenn er von seinem Reiche spricht, regelmässig: in toto (omni, universo) regno nostro, Capit. 802 c. 17. 27. 40, p. 93. 94. 96; per universum regnum 803, p. 106; totum regni corpus 806 c. 1, p. 140. Dagegen steht 805 c. 4, p. 133: foris imperium nostrum im räumlichen Sinn, und 806 p. 140: imperii vel regni nostri. Ludwig spricht regelmässig von dem universum imperium nostrum, Urk. p. 464. 473 etc.; vgl. p. 460: infra ditionem imperii nostri; ein Brief bei Mansi XIV, p. 528 hebt die unitas imperii hervor; Vita Walae II, c. 18, p. 565 sagt: totius monarchiae imperium, und ähnlich II, 10. Odilo, Transl. S. Sebastiani c. 1, Mabillon, Acta IV, 1, p. 387. Vgl. oben p. 183 n. 1 über den Ausdruck imperium a Deo nobis in immensum concessum, conservandum. Ueber den Unterschied der Auffassung überhaupt s. Lehuerou p. 365 und später mehr.

² Einhard Vita K. c. 15, s. oben p. 169 n. 3; Ann. Laur. min. 806, p. 120: regnum Francorum dividit; Ann. Einh. 820, p. 207: ut vix ulla pars totius regni Francorum; rex et rector regni Francorum in dem Titel der Capit. p. 33. 53, von denen wenigstens das letzte von 789 gewiss nach der Eroberung Italiens gehört. Es ist auch von regna Francorum die Rede; Urk. Karls, Grandidier I, p. 121: infra regna Francorum; Trad. Weiss. 69, p. 75: regnante d. Ludowico imperatore super regna Francorum; Liudger, Vita Gregorii, Mabillon Acta III, 2, p. 323: per omnia orientalia regna Francorum. Ueber den Ausdruck imperium Francorum s. oben p. 185 n. Francia steht in diesem umfassenden Sinn nur selten, vielleicht Nithard II, 10, p. 661: universam Franciam aequae lance dividerent.

Geltung gekommen ¹. Die Aufrichtung des Kaiserthums, das Eintreten des fränkischen Königs in die Traditionen eines alten lange so grossartigen Staatslebens ist doch ohne Einfluss auf die politischen Ordnungen welche er traf geblieben, und es beruht auf Täuschung, wenn man manchmal annimmt, dass dort die Elemente der Einigung für das grosse Reich gefunden seien ². Die Betrachtung der einzelnen Verhältnisse wird ergeben, dass nichts der Art vorhanden war, dass vielmehr das was von römischen Einrichtungen in dem fränkischen Reich früher beibehalten worden eben in dieser Zeit so gut wie ganz verschwunden ist, germanische Verhältnisse immer entschiedener das Uebergewicht erhielten und auch das aus der Fremde Entlehnte einer vollständigen Umbildung unterwarfen. Allerdings haben diese dann nicht ausgereicht, um das Reich in der Weise zusammenzuhalten, wie es jetzt vereinigt war; Karl selbst hat anderswo ein Band der Einigung gesucht, aber nicht in den verfallenen Institutionen des alten Römerreichs, sondern in den Ordnungen der Kirche, deren Princip einer umfassenden Einheit er auf seine Herrschaft anwandte. Dass aber ein solches Beginnen, wie

¹ Capit. 803 c. 9, p. 115, heisst es: *sed talis nobis in hac causa honor servetur, qualis et antecessoribus nostris et imperatoribus servatus esse cognoscitur.* Doch steht dies nur in einer Handschrift und dürfte schwerlich von Karl sein, dann bezieht es sich auf Italien und ein ganz specielles Verhältniss; es geht vorher: *Ut non mittantur testimonia super vestitura d. Pipini regis.*

² Laurent, *Les barbares et le christianisme* (Hist. du droit des gens V) bemerkt ganz mit Recht p. 174: *L'empire d'occident n'a de romain que le nom et quelques titres, l'esprit des institutions reste germanique.* Aber er selbst sagt zu viel, wenn er vorher ausspricht: *l'unité carlovingienne est un dernier reflet de la domination romaine.* Aehnlich Guizot, *Hist. de la civilisation II*, p. 306. Vgl. Giesebrecht I, p. 123.

grossartig es sein und wie bedeutende Resultate es für den Augenblick erzielen mochte, doch nicht die Bedingungen der Dauer in sich trug, liegt an sich deutlich zu Tage und wird später weiter entwickelt werden.

Zunächst ist im einzelnen näher von der allgemeinen Beschaffenheit der Herrschaft während der Verbindung von Königthum und Kaiserthum, von der äusseren Erscheinung wie von dem zu Grunde liegenden Recht, von der Art und dem Charakter der Beziehungen zu dem Volk zu sprechen. Dort ist manches aus der Fremde entlehnt¹, hier das Wesen der Dinge, die Grundlage wie die weitere Ausbildung, deutsch.

Römisch ist vor allem der Titel. Er lautet bei Karl vollständig: 'erlauchteter Augustus, von Gott gekrönter grosser und friedeschaffender Kaiser, Beherrscher des Römischen Reichs, und durch die Gnade Gottes auch König der Franken und Langobarden'². Die alte Bezeichnung 'berühmter Mann' (vir illuster) ist von Karl schon gleich

¹ Dies hebt aber Capefigue, Charlemagne II, p. 196, zu sehr hervor und sagt ganz mit Unrecht, Karl habe wenig aus der Merovingischen Zeit beibehalten, während er p. 43 anerkennt, dass in den Gesetzen nichts Römisches sich findet.

² serenissimus augustus, a Deo coronatus, magnus et pacificus imperator, Romanum gubernans imperium, qui et per misericordiam Dei rex Francorum et Langobardorum, in den Capitularien p. 128. 140. 150. 171. (Romanum gubernans imperium fehlt p. 145), in den Urkunden p. 766 ff. Vgl. Mabillon Dipl. p. 72 ff. Auch Alcuin nennt Karl rex und imperator und augustus zugleich, epist. 125, p. 184, 195, p. 260. Sehr auffallend ist eine Litanei, Mabillon, Anal. vet. ed. 2, p. 171: Karolo excellentissimo et a Deo coronato magno et pacifico rege Francorum et Langobardorum ac patricio Romanorum vita et victoria, die vor die Kaiserkrönung gehören muss, da auch Papst Hadrian und die Königin Fastrada erwähnt werden.

in den ersten Jahren seiner Regierung aufgegeben¹; auch der Titel eines Patricius vertrug sich nicht mit der höheren Würde des Kaisers und blieb seitdem fort²; Consul ist überhaupt keine offizielle Bezeichnung gewesen, nur einmal wird 'consulatus' von Karls Herrschaft als Kaiser gesagt³. In einzelnen Fällen fügt dieser Benennungen hinzu die sich auf den Schutz der Kirche beziehen⁴. Ludwig gab alle besonderen Bezeichnungen auf, auch die eines Königs der Franken und Langobarden, und gebrauchte als umfassenden Ausdruck der einheitlichen Herrschaft, welche das Kaiserthum sein sollte, die Worte 'imperator augustus'⁵; und so haben es die nächsten Kaiser beibehalten. Nur ausnahmsweise steht 'augustus' allein⁶. Von den Schriftstellern der Zeit, aber nicht in öffentlichen

¹ Ich finde sie zuletzt 776, p. 758. Mabillon a. a. O. und Nouveau Traité V, p. 687 sagen ungenau, dass Karl die Bezeichnung 'saepissime' (tréquemment) gebraucht habe, spätere Könige, wie an der letzten Stelle hinzugefügt wird, 'très-rarement'. Mir ist kein späteres Beispiel erinnerlich.

² Privaturkunden behielten mitunter die alten Titel bei oder mischten sie durch einander. Mabillon p. 73. Heumann, Dipl. imper. p. 29.

³ 'clarissime consul' schreibt Alcuin, carm. 230, p. 228, aber vor der Kaiserkrönung, ebenso Godescalc in einer Bibel vom J. 781, Bouquet V, p. 401. Piper, Karls d. Gr. Kalendarium p. 37. Dagegen heisst es Capit. 801, p. 83: consulatus nostri anno primo; aber es ist gewiss zu viel, wenn Walter §. 91 darnach sagt, Karl habe wie die byzantinischen Kaiser im ersten Jahr seines Kaiserthums auch das Consulat angenommen. In Privaturkunden, namentlich Bairischen, ist dagegen eine Datierung 'consule' oder 'proconsule' offenbar einfach aus römischen Formeln beibehalten; vgl. schon Leibniz, Ann. I, p. 218.

⁴ S. oben p. 163 n. 4.

⁵ Mabillon Dipl. p. 75. Heumann p. 72.

⁶ Capit. 816, p. 195, dann für Lothar, als dieser zum Mitregenten angenommen war; Urk. p. 541.560. Der Papst in der Adresse seiner Briefe sagt nur: K. augusto.

Acten¹, wird auch 'semper augustus'² oder 'caesar' gesagt³. Ausserdem heisst der Herrscher in römischer Weise mitunter 'princeps'⁴.

Unter Karl sind⁵ überwiegend Ausdrücke im Gebrauch geblieben welche sich auf die ursprüngliche, königliche Stellung bezogen: man schrieb Königreich (regnum), königliche Majestät, königliche Gewohnheit und dgl.⁶. Auch hier trat unter Ludwig eine Veränderung ein: manchmal verband er beides mit einander, sprach von königlicher und kaiserlicher Majestät⁶, aber, wenn er eins allein setzte, zog er kaiserlich vor.

¹ Das 'imperator caesar' und 'triumphator semper augustus' in der Divisio 806 beruhte auf Corruption und ist in Pertz's Ausgabe verschwunden.

² Necrologium Laresh. vielleicht schon unter Karl geschrieben, Mabillon Dipl. Suppl. p. 38: 4. Non. Aprilis, nativitas d. et gloriosissimi Karoli imperatoris et semper augusti, bekanntlich das wichtige Zeugnis über seinen Geburtstag; s. Piper, Kalendarium p. 75. So nennen Ludwig Hilduin, bei Surius V, p. 653. Agobard, Op. I, p. 59; perpetuus augustus, sagt derselbe p. 66; semper augusta nennt die Gemahlin Ludwig II. der Deutsche König Ludwig, Floss, Die Papstwahl p. 81; vgl. eine zweifelhafte Urkunde bei Grandidier p. 208.

³ Von Karl Chr. Moiss. 801, p. 306. Ann. Sang. 814, p. 63. Judith heisst caesera, Ermold. Nigell. IV, v. 515, p. 511.

⁴ Capit. 742 c. 2, p. 17, und sonst; — principissa, Bouquet VI, p. 656; — a. 26. principatus sui, Capit. 794, p. 71. — Hincmar nennt den König princeps terrae, z. B. Op. II, p. 406.

⁵ Urk. p. 775 (v. J. 810): per regiae majestatis imperium; Mon. B. XXVIII, 1, p. 5 (v. J. 807): regiam exercemus consuetudinem. Auch Alcuin schreibt an ihn als Kaiser, epist. 124, p. 184: sublime regalis potentiae regimen. Dagegen steht Bouquet V, p. 768: imperialis potestas.

⁶ Urk. p. 655: regiam et imperialem decere majestatem; vgl. p. 595: regiam et imperatoriam exercemus consuetudinem. Schon als König von Aquitanien sagt er, p. 453: imperiali auctoritate. In den Privaturkunden werden die Bezeichnungen sehr durch einander geworfen; es heisst: imperii regnum gubernare, und dgl. Dass in Italien Karl auch nach der Kaiserkrönung häufig nur als König bezeichnet ward, hat schon Muratori bemerkt. Ant. I, p. 501.

Das Kaiserthum (*imperium*) heisst mitunter ein heiliges (*sacratissimum*) oder christliches (*christianum*)¹. Vom Kaiser gelten ausser dem officiellen Titel 'gross und friedeschaffend' (*magnus* und *pacificus*), den Karl sich selber giebt, namentlich die ehrenden Bezeichnungen: sehr ausgezeichnet (*excellentissimus*), sehr berühmt (*gloriosissimus*, *praecellentissimus*), sehr erlaucht (*serenissimus*) und sehr fromm (*piissimus*), von denen die meisten auch schon dem König zukamen, die beiden letzten aber vorzugsweise später üblich sind². Gnade (*clementia*), Würde (*dignitas*), Glanz (*celsitudo*, *excellencia*), Erlauchtheit (*serenitas*) legen die Herrscher sich selber bei; andere Worte, welche Hoheit, Vortrefflichkeit, Güte oder andere Eigenschaften hervorheben sollen, werden in reicher Auswahl und von weiteren rühmenden Prädicaten begleitet von den Päpsten oder den Untergebenen in ihren Briefen und Eingaben gebraucht³; nicht selten auch die Christlichkeit oder Recht-

¹ Alcuin epist. 124, p. 120. 195, p. 260. Urk. Ludwigs p. 518.

² Der Papst schreibt vor der Kaiserkrönung stets: *excellentissimo filio* etc., nach derselben: *piissimo et serenissimo, victori ac triumphatori, filio, amatori Dei ac domini nostri Jesu Christi C. augusto; piissimus* steht in der Eidesformel Capit. 802, p. 98. 99, mitunter auch in dem Titel der Urkunden, z. B. p. 770, dann in Briefen an Karl, z. B. Pertz Leges I, p. 171; aber bei Alcuin und anderen auch da er noch König, und Karl selbst sagt von seinen Vorgängern: *piissimi reges*, Tiraboschi, Nonant. p. 26; vgl. oben p. 63 n. von Pippin; *gloriosissimus atque piissimus* in dem Testament, Einhard Vita K. c. 33; — *gloriosissimus atque religiosus* von Pippin, Capit. 755, p. 24; — *praecellentissimus* z. B. in der Urkunde von Karls Schwester Gisela, Bouquet V, p. 760. — Karl schreibt dem Sohn als König: *glorioso regi*, ebend. p. 629.

³ *benignitas, bonitas, excellencia, nobilitas, praecellencia, sublimitas*, auch *regalitas, tua, vestra*, sind Ausdrücke deren sich die Papste regelmässig bedienen; diesen werden dann alle möglichen Adjectiva beigefügt, *benigna, praeciarata, praecelsa, excellens und excellentissima, praecellentissima, praefulgida, gloriosissima, eximia, sublimissima, praerectissima, triumphatissima*,

gläubigkeit oder sonst das Verhalten zur Kirche noch besonders hervorgehoben ¹.

Auch im persönlichen Verkehr scheinen höfische Bedeweisen und Sitten mehr als früher in Gebrauch gekommen zu sein ². Einzelne Nachrichten weisen darauf hin, dass dem mächtigen Herrscher jetzt äusserlich eine Ehrfurcht bezeugt ward, wie es den Deutschen jedenfalls früher unbekannt war und nur in Nachahmung fremder, zunächst wohl byzantinischer Sitte angenommen sein kann. Vornehme Grosse, selbst vertraute Freunde des Kaisers, heisst es, warfen, wenn sie sich ihm nahten, etwa eine Botschaft überbrachten, oder bei einer Berathung das Wort ergriffen, sich vor ihm nieder und küssten ihm Knie und Füsse. Sogar von der eignen Gemahlin Ludwigs wird einmal das Gleiche berichtet ³. Dem entspricht es, wenn der

piissima. Alcuin schreibt einmal an Karl, epist. 195, p. 260: excellentissimo atque omni honore dignissimo C. regi imperatori atque augusto, victoriosissimo, maximo, optimo atque serenissimo.

¹ christianitas; Cenni N. 6, p. 74 etc. christianissima excellentia tua p. 134. chr. benignitas vestra p. 142. Auch Leidradus und Amalarius nennen Karl christianissimus, Mabillon, Anal. vet. ed. 2. p. 78 (auch felicissimus augustus), Nouveau Traité V, p. 699. Ebenso die Syn. Mogunt. 813, Harzheim I, p. 405, die hinzufügt: verae religionis rectori. Paulinus schreibt, Bouquet V, p. 634: catholico semperque inclyto triumphatori etc. Ludwig d. Fr. aber heisst christianissimus et religiosissimus Deoque plenus princeps, invictissimus augustus, in einer Urk. gallischer Bischöfe, Mabillon Dipl. p. 518.

² Vgl. Mon. Sang. I, 5, p. 733: verba quibus eo tempore superiores ab inferioribus honorari demulcerique vel adulari solebant.

³ Die Stellen finden sich besonders beim Ermoldus Nigellus; I, v. 138, p. 469, vom Herzog Wilhelm auf einem Reichstag: Poplite flexato timbali ore pedes; v. 547, p. 477, von Grafen Bigo, da er Karl eine Botschaft bringt: plantis dat basia celsis; II, v. 33, p. 479, von Einhard in einer Versammlung: Hic cadit ante pedes, vestigia basiat alma; III, v. 41, p. 490, von Markgrafen Lambert: Caesareum adclinis basiat ore genu. IV.

Sohn als Zeichen der Verehrung das Siegel einer Urkunde seines kaiserlichen Vaters küsst¹. Dagegen passt es wenig zu dem was wir sonst von dem vertrauten Verkehr namentlich Karls mit gelehrten Freunden und andern Männern seiner Umgebung wissen, und wahrscheinlich bestand solche Sitte jedenfalls nur da wo es galt den Herrscher als solchen zu begrüßen und zu ehren.

Wer dem Kaiser nahen wollte, gelangte erst durch mehrere Vorzimmer in sein Gemach², oder er wartete

p. 473, p. 510, von der Judith: *Jussa sed et regis basiat ore genu*. Man wird das nicht für blos poetische Uebertreibung halten dürfen, wie allenfalls wenn Alcuin Freunde auffordert, *epist. 118, p. 169: prostrati ante pedes domini sui David imperatoris*, ihn zu bitten. Bischof Frothar schreibt, *epist. 23, Bouquet VI, p. 395: compellor ad praesentiam d. imperatoris venire ejusque pedibus suppliciter provolvi*; *Hincm. Laud., bei Hincm. Op. II, p. 610*, von seinem Gesandten: *qui suum (des Königs) deoscalatus est pedem*. — *Bouquet VI, p. 60* ist sehr verwundert hierüber, *Dippold p. 189 n.* will es ganz in Abrede stellen. Aber mit Unrecht. Man muss sich erinnern, dass auch der Papst bei der Adoration dem Kaiser zu Füßen fiel. Auch wird man wohl nicht sagen dürfen, dass es erst unter Ludwig aufgekommen sei und Ermoldus es mit Unrecht auf Karl übertragen habe. Doch war der Empfang hier wenigstens manchmal ein anderer. *Einhard, Transl. S. Marcellini c. 67*, schreibt: *Rex autem, cum ego secundum consuetudinem ingressus coram illo stare etc.*, und vom Empfang des Hilduin am Hofe Ludwigs heisst es, *Transl. S. Sebastiani c. 4, Mabillon Acta IV, 1, p. 388: Tunc (da er nach Aachen kam) catervatim hinc inde universi eum constipantes atque supra modum exsultantes, ad penetralia induxere augustorum. Quo ut solito gratiose susceptus, omnem perfectae legationis seriem pandit. Qua absoluta, gratulatur admodum pro bene gestis augustus, refert gratias, largitur et munera. Deposito imperii supercilio, augusta Judith, celebris et famosa, procedit ex triclinio, solitoque affectuosius venerabilem excipiens abbatem, de ejus plurimum exhilarata prospero jocundatur reditu. Cohors quoque omnis in ejus quasi in patris proprii laetatur regressu.*

¹ *Ratpert, Casus S. Galli c. 6, p. 66*, von Ludwig d. D.

² *Mon. Sang. II, 12, p. 755: Cumque cum maxima difficultate per septem seras et ostia tandem ad cubiculum imperatoris penetrasset; vgl. die vorher angeführte Stelle aus der Transl. S. Sebastiani.*

dort des hinausgehenden Gebieters ¹. Jeder konnte übriggens Zutritt erhalten.

Zog der Herrscher im Lande umher, so ward er wo er hinkam festlich empfangen, in den Bisthümern und Klöstern unter dem Gesang von Liedern, die manchmal besonders für diese Gelegenheit gedichtet wurden ². Besondere Feierlichkeiten fanden bei dem Einzug in Rom statt, früher schon beim Patricius, dann besonders auch bei dem Kaiser ³.

Nur zweimal, sagt Einhard ⁴, bediente sich Karl auf Bitten des Papstes der römischen Tracht, einer langen Tunica, der Chlamys und römischer Sandalen, das eine mal noch zur Zeit des Hadrian als Patricius. Den Nachfolgern, besonders dem Enkel Karl dem Kahlen, gab aber die kaiserliche Würde Gelegenheit sich öfter auch in fremdem Pomp zu zeigen ⁵. Sonst trugen Karl und

¹ Einhard, Transl. S. Marcellini c. 22: *Hildricum ante fores regii cubiculi sedentem atque egressum principis operientem.*

² Solche sind bekannt für Ludwig d. Fr. aus Orleans, Canisius ed. Banage II, 2, p. 75 und Mabillon, Anal. vet. ed. 2. p. 410; aus Tours, Haupt, Verb. d. Sächs. G. d. Wiss. 1850. p. 20; für spätere Könige mehrere aus Reichenau und Sangallen, Dümmler, St. Gallische Denkmale in Mittheil. d. antiq. Ges. in Zürich XII, 6. p. 216 ff. Vgl. über den Empfang der Könige in Klöstern im allgemeinen Martene, De ritibus IV, p. 799.

³ Ueber einzelne Punkte s. Papencordt p. 98 n. 123 ff.

⁴ Einhard Vita K. c. 23: *Peregrina vero indumenta, quamvis pulcherrima, respuebat, nec umquam eis indui patiebatur, excepto quod Romae semel Adriano pontifice petente et iterum Leone successore ejus supplicante longa tunica et clamide amictus, calceis quoque Romano more formatis induebatur.* Wenn Ademar II, 9, SS. IV, p. 118, nach Karls Tode schreibt: *Vestitum est corpus ejus indumentis imperialibus*, so meint er vielleicht diese.

⁵ Ann. Fuld. 876, p. 389: *Karolus . . . novos et insolitos habitus assumpsisse perhibetur; nam talari dalmatica indutus, et baltheo desuper accinctus pendente usque ad pedes, necnon capite involuto serico velamine, ac diademate desuper imposito, dominicis festisque diebus ad ecclesiam*

Ludwig bei feierlichen Gelegenheiten, namentlich an den hohen Festen der Kirche, ein golddurchwirktes Kleid, Schuhe mit Edelsteinen besetzt und anderen Schmuck¹. Auch bei Herrschern fremder Völker werden königliche Gewänder als eine besondere Auszeichnung erwähnt².

Wenn der König oder Kaiser im festlichen Ornat erschien, setzte er eine Krone aufs Haupt und trug den Stab oder Scepter in der Hand³. Krone und Scepter sind die Insignien der Herrschaft und als solche jetzt allgemein in Gebrauch⁴. Es ist aber nicht ganz deutlich, seit wann man sich der Krone in dieser Weise bedient und ob die Kaiserkrönung vielleicht hierauf einen beson-

procedere solebat. Vgl. Ann. Bert. 876, p. 499, nach denen Karl einmal erscheint in vestitu deaurato habitu Francisco, bald darauf aber Graecisco more paratus et coronatus.

¹ Einhard a. a. O.: *In festivitibus veste auro texta et calciamentis gemmatis et fibula aurea sagam adstringente, diademate quoque ex auro et gemmis ornatus incedebat. Thegan, c. 19, p. 595: Numquam aureo resplendit vestimento nisi tantum in summis festivitibus. Von Purpur ist nur einzeln die Rede, so von Pippin, Transl. S. Stremonii, Mabillon Acta III, 2, p. 192: rex diademate insignitus et nobilissimo ostro tectus.*

² Ann. Bert. 851, p. 446: ein Fürst der Britten *regalibus indumentis . . . donatur.*

³ Einhard a. a. O. Thegan c. 19: *coronam auream in capite gestans et baculum aureum in manu tenens. Vgl. c. 6: ornavit se cultu regio et coronam capiti ejus imposuit. Dagegen wird es als Demuth von Ludwig d. Fr. gepriesen, dass er die Krone ablegt, da er sich zu heiligen Reliquien begiebt, Transl. S. Sebastiani c. 43. 44, Mabillon Acta IV, 1, p. 406. 409. Vom Scepter auch Ermold. Nigell. I, v. 385, p. 474: *sceptra manu gestans (da der Kaiser im Heer). Vgl. im allgemeinen Bünau II, p. 339.**

⁴ Ann. Fuld. 840, p. 362: *insigniis regalibus, id est sceptro imperii et corona; vgl. Ann. Bert. 855, p. 449: regem (Karlmann) generaliter constitutum unctoque per pontificem coronam regni imponunt sceptrumque attribuant. Und so schon von der Krönung Ludwigs, Ann. Lsur. min. 813, p. 121: er erhielt *coronam imperialem et sceptrum, sicut mos est imperatoribus dare.**

deren Einfluss geübt hat¹. Später wird kein bestimmter Unterschied zwischen der königlichen und kaiserlichen Krone gemacht². Es war überhaupt nicht bloß eine einzelne im Gebrauch, sondern es gab ihrer mehrere³, und zu neuen Krönungen wurde wohl auch eine neue herbeigebracht⁴. Vom Scepter wird manchmal noch der Stab

¹ Dies nimmt Daniels p. 479 an, und es ist richtig, dass der Krone in gleichzeitigen Quellen vorher keine ausdrückliche Erwähnung geschieht. Die Formel aus dem sog. pontificale Egberts, Martene, De ritibus II, p. 598, hat statt der Krone einen Helm (galeam). Ann. Einh. 768, p. 147 sagen: insignia regni susceperunt, wo man geneigt sein muss an die Krone zu denken. Alcuin schreibt, epist. 193, p. 257: sicut regium diadema fulgor gemmarum ornat. Und manches scheint doch dafür zu sprechen, dass Kronen oder Kopfbinden (Diademe) schon früher in Gebrauch waren. Zu dem was II, p. 121 über die Merovingische Zeit bemerkt, ist nachzutragen, dass mehrmals solche in Gräbern gefunden sind die man für königliche hält; so namentlich von Childerich II. und der Bilichildis ein kronenartiger Kopfschmuck (sur la tête du roi un grand passement d'or en forme de couronne); s. Montfaucon, Monumens I, p. 174; Krone und Scepter neben goldenem Panzer angeblich zu Euzen bei Zülpich, s. Jahrb. der Alterthumsfr. im Rheinland XIV, p. 122 ff. Auf die zweifelhaften eisernen Kronen älterer Gräber gehe ich dagegen hier nicht ein.

² In der p. 213 n. 4 angeführten Stelle der Ann. Laur. min. oder wenn es heisst Ann. Bert. 835, p. 429: coronam insigne imperii . . . ejus capiti . . . restituerunt, ist kein Gegensatz gegen eine Königskrone gemeint — Der jüngere Text des Chr. Moiss. 813, p. 310, sagt: per coronam auream tradidit illi imperium, und nennt später sceptrum regale ex ebore valde mirificum, dagegen die Ann. Fuld. in der Stelle p. 213 n. 4 das sceptrum imperii unter den insignia regalia. In der Krönungsformel, Pertz Legg. I, p. 544, heisst das sceptrum ausdrücklich regiae potestatis insigne, und so steht in dem Gedicht de victoria Avarica, in Pertz 2ter Ausg. von Einhard Vita K. p. 36, exceptrum (für: sceptrum) regis als Bezeichnung seiner Herrschaft; dagegen auch sceptra imperialia in uneigentlicher Bedeutung in Urk. Ludwigs p. 576; vgl. die gallischer Bischöfe, Mabillon Dipl. p. 518.

³ Nach Thegan c. 6 trägt Karl bei der Krönung Ludwigs selbst eine Krone, dann lässt er auf den Altar legen coronam auream aliam quam ille (Karl) gestabat in capite suo. Ann. Bert. 865, p. 469: tres coronas optimas.

⁴ So bringt der Papst die coronam auream mit der er Ludwig krönt;

(*baculus, virga*) unterschieden¹. Ein Stab oder Stock, geschnitzt aus dem Holz des Apfelbaums und versehen mit einem Handgriff von Gold oder Silber geziert mit künstlicher Arbeit, gehörte, wie der Mönch von Sangallen in seinem Buch über Karl erzählt², zu dem vollen Schmuck eines Franken. Statt dessen liess, wie derselbe berichtet³, Karl einen goldenen Stab anfertigen, der dann eben Scepter heisst, während auch später wieder Scepter und goldener Stab neben einander vorkommen⁴. Jedenfalls herrschte auch hier gewiss volle Freiheit im Gebrauch verschiedener Exemplare.

Ausserdem erscheint auch das Schwert als Insigne der Herrschaft, mitunter allein mit der Krone genannt⁵, in

Chr. Moiss. 816, p. 312; Flod. hist. Rem. II, 19, der sie nennt: *coronam mirae pulchritudinis auream, pretiosissimis gemmis ornatam*; vgl. Ermold Nigell. II, v. 426, p. 486: *gemmis auroque coronam, Quae Constantini caesaris ante fuit*.

¹ Namentlich in der Krönungsformel aus dem pontif. Egberts, Martene p. 398. Vgl. anderes bei Mabillon Dipl. p. 144.

² Mon. Sang. I, 34. p. 747: *baculus ex arbore malo, nodis paribus admirabilis, rigidus et terribilis, cuspe manuali ex auro vel argento cum caelaturis insignibus praefixo, portabatur in dextera*.

³ Ebend. I, 17, p. 738: *virgam auream, quam ad statum suum fieri jussit diebus feriatis vice baculi ferendam, und nachher, wo Karl redend eingeführt wird: sceptrum nostrum quod pro significatione regiminis nostri aureum ferre solemus*. Vgl. den *baculus aureus* in der Stelle des Thegan, p. 213 n. 3. *Aurea scēpra* sagt auch Paulus D. in dem Epitaphium der Hildegard, G. epp. Mett. p. 266.

⁴ Ann. Bert. 876, p. 500: *praesentata sunt imperatori ab apostolico transmissa dona, inter quae fuerunt praecipua sceptrum et baculus aureus*. S. die spätere Krönungsformel Martene p. 608.

⁵ Vita Walae II, 17, p. 564: *honorem et nomen suscepi imperialis officii, insuper diademata capitis et gladium ad defensionem*. Ann. Bert. 879, p. 511: *coronam et spatam et reliquam regium apparatus*. Vgl. Ermold. Nig. IV, v. 381, p. 508, nach dem dem Dänenkönig Harald Krone und Schwert gegeben werden.

andern Fällen aber auch neben Scepter oder Stab¹: bezeichnen diese zunächst die richterliche Gewalt, so das Schwert die Heergewalt²; Karl trug ein mit Edelsteinen geschmücktes, ausser bei hohen Festen, namentlich auch bei dem Empfang auswärtiger Gesandten³, sei es weil er hier überhaupt in festlichem Anzug erschien, oder dass es vorzugsweise auf den Schutz und die Vertheidigung des Reichs, die er diesen gegenüber zu üben hatte, hinweisen sollte. Anderswo wird das Schwert aber auch nach biblischer Auffassung auf die Strafgewalt bezogen⁴. — Ein späterer Schriftsteller⁵ spricht von einem goldenen Schilde Karls, den der Papst Leo geweiht hatte und der dem Kaiser mit in das Grab gelegt worden. Wenn sonst allgemein von Waffen neben den königlichen Insignien die Rede ist, so hat es mitunter eine besondere Beziehung, wie bei Ludwig dem Frommen, der die Herrschaft und die Waffen, das Zeichen männlicher kriegerischer Würde, zugleich niedergelegt hatte und später beide wieder empfing⁶, oder bei jungen Fürsten, die bei der Uebertragung einer eignen Herrschaft auch mit den Waf-

¹ Ann. Bert. 877, p. 504: spatam quae vocatur S. Petri, per quam eum in regno revestivit, sed et regium vestimentum ac fustem ex auro et gemmis.

² ad defensionem, sagt die Vita Walse, p. 215 n. 5.

³ Einhard Vita K. c. 23: Aliquoties et gemmato ense utebatur, quod tamen non nisi in praecipuis festivitibus vel si quando exterarum gentium legati venissent.

⁴ Hincmar Op. II, p. 603: sit etiam rex portans gladium ad vindictam malefactorum; und nachher: gladio, id est vindicta regia, puniretur.

⁵ Ademar II, 9, p. 118: sceptrum aureum et scutum aureum, quod Leo papa consecraverat.

⁶ Ann. Bert. 834, p. 427: regalibus vestibus armisque indoerunt. Vgl. Vita Hludowici c. 51, p. 638: et per manus episcoporum armis consensit accingi.

fen bekleidet wurden ¹; in andern Fällen aber sind sie nur als werthvolle Gegenstände neben Geräth und andern Kostbarkeiten genannt ², ohne dass ihnen eine besondere Bedeutung beiwohnte.

Als ein Zeichen der Herrscherwürde ist dagegen der erhöhte Sitz oder Thron zu betrachten, der wenigstens bei feierlichen Gelegenheiten benutzt ward ³.

Eine eigentliche Hauptstadt oder feste Residenz der Könige hat es unter Pippin und in den ersten Jahren Karls nicht gegeben. Später lässt sich aber wohl von einer solchen sprechen. Während bis zu Karls Erhebung das Königthum zunächst an Neustrien gebunden schien und die alten Sitze der Merovingischen Könige, Paris, Soissons, bei feierlichen Handlungen oder sonst eine besondere Beachtung fanden, zeigte er gleich anfangs Vorliebe für die östlichen deutschen Theile des Reichs: auf den Pfalzen an der Maas und am Rhein feierte er die hohen Feste und hielt er auch die allgemeinen Versammlungen ab, anfangs besonders zu Heristal und Worms ⁴, später, da hier der Palast abbrannte ⁵, zu Ingelheim, wo durch ihn ein solcher neu erbaut ward, vor allem aber zu Aachen, das er um seiner warmen Bäder

¹ Nithard I, 6, p. 654: Karolo arma et coronam dedit. Vgl. Vita Hludowici c. 59, p. 643: armis virilibus, id est ense, cinxit.

² Vita Hludowici c. 63, p. 647: in ornamentis regalibus, scilicet coronis et armis, vasis, libris vestibusque sacerdotalibus.

³ Carmen de Karolo et Leone v. 449, p. 401: *

Ipsē sedet solio Carolus rex justus in alto

Dans leges patrias et regni foedera firmat;

v. 463: Rex pius interea solium conscendit.

⁴ Dort hat er 5, hier 3 mal Weihnacht gefeiert, in Worms auch 8 Reichsversammlungen gehalten; s. Böhmer Reg. und Arnold, Freistädte I, p. 10.

⁵ Im J. 790; s. Ann. Einh. p. 177.

willen liebte, und wo er der Jungfrau Maria eine Kirche, sich einen glänzenden Palast ¹ errichtete. Hier verweilte er die späteren Jahre immer länger, ging andershin nur bei besonderen Geschäften, liess auch alle wichtigeren Reichsangelegenheiten, zuletzt noch die Uebertragung der kaiserlichen Würde auf seinen Sohn und Nachfolger, hier vornehmen. Seitdem hiess Aachen wohl der königliche Sitz, der Sitz des Reiches, der erste Sitz Franciens; und auch unter Ludwig hat es diese Bedeutung bewahrt ².

Hier hat Karl auch seine Grabstätte erhalten ³, wäh-

¹ Chr. Moiss. 796, p. 303. Einhard Vita K. c. 17. 22: *Delectabatur etiam vaporibus aquarum naturaliter calentium . . . Ob hoc etiam Aquisgranum regiam extruxit, ibique extremis vitae annis usque ad obitum perpetim habitavit.* Vgl. über den Bau Transl. S. Marcellini p. 62. — Der Name Aquisgranum findet sich zuerst unter Pippin; Quix, Aachen I, p. 5. Man hat vermuthet, dass es das alte Carovallum sei; Coster, Revue numismatique belge 3. serie, III, p. 205.

² Gedicht bei Mabillon Dipl. p. 246: *Urbs Aquensis, urbs regalis, Sedes regni principalis, Prima regum curia* (später auf Frankfurt übertragen; s. d. Gedicht in Pertz 2ter Ausgabe des Einhard p. 43); *sedes regia*, Pertz Legg. I, p. 223. Chr. Moiss. 809. 814. 817, das 796 sagt: *ibi firmaverat sedem suam; eo quod sedes regni esse videretur*, Regino 869, p. 581; *Aquis palatium, quod tunc sedes prima Franciae erat*, Nithard IV, 1, p. 668. Ebenso nennt es Thegan in Bezug auf Ludwig *sedem suam*, c. 37. 41. 48; vgl. Nithard III, 7, p. 667 von Lothar: *abire et regno et sede non destitit* (Fred. cont. c. 109, p. 456: in *Francorum regnum sedem principatus*, bezeichnet das eigentlich fränkische Land als Sitz, Mittelpunkt des Reichs; vgl. ebend. p. 457: in *terram Francorum ad solium principatus sui*; und so nennt Ado p. 322 *sedem suam* das ganze Gebiet in dem Lothar sich aufzuhalten pflegte; vgl. Ann. Fuld. 839, p. 361: *sedem regni tribuens*). Der Aachener Palast wird besonders *regia* genannt, Einhard Vita K. c. 30. 31. Vita Hludowici c. 28, p. 621. Ado p. 322; oder *blos palatium*, Vita Benedicti c. 47. 48, Mabillon Acta IV, 1, p. 210.

³ Einhard Vita K. c. 31: *Dubitatum est primo ubi reponi deberet, eo quod ipse vivus de hoc nihil praecepisset; tandem omnium animis sedis, nusquam eum honestius tumulari posse quam in ea basilica, quam ipse . . . in eodem vico construxit.*

read Pippin noch in St. Denis, Karlmann in Rheims ¹ beerdigt wurden, Hildegard, die eine Gemahlin Karls, und ebenso ihr Sohn der Kaiser Ludwig zu Metz, Karls zweite Frau Fastrada zu Mainz, wo sie starb, die dritte Liutgard und ebenso Judith, Ludwigs Wittwe, in St. Martin zu Tours ihr Grab fanden ², Lothar aber, der dritte Kaiser, das Kloster Prüm, in dem er die letzten Jahre seines Lebens zubrachte, auch zur Ruhestätte wählte ³.

Rom hat für die ersten Karolinger keine besondere Bedeutung gehabt; keiner hat daran gedacht es zu seinem Aufenthalt zu wählen oder als Mittelpunkt des Reiches anzusehen; Karls Anwesenheit war immer kurz, und nicht einmal einen eignen Palast besass er in der Stadt, sondern wohnte wie ein Gast des Papstes im Lateran ⁴; Ludwig ist überhaupt niemals nach Rom gekommen.

Während er in Aachen zuerst die Kaiserkrone empfangen, liess er sich später, als der Papst nach Gallien gekommen, hier zu Rheims in der Kirche des h. Remigius, die durch die Taufe des Chlodovech eine besondere Heiligung erlangt hatte, feierlich salben und krönen ⁵. Erst Lothar

¹ Flodoard, hist. Rem. II, 17.

² Vita Hludowici c. 64, p. 647. — Ann. Laur. maj. 794, p. 180. — Dies. 800, p. 186. — Chron. Aquitan. 841, Pertz SS. II, p. 253.

³ Regino 855; vgl. Urk. bei Hontheim I, p. 195: ubi Domino jubente corpore jacere volumus.

⁴ Papencordt p. 145 ff.

⁵ Urk. Ludwigs, p. 497: in quo praedecessores nostri reges videlicet Francorum fidem et sacri baptismatis gratiam perceperunt, in qua et nos per impositionem manus s. Stephani papae imperialia suscepturus insignis; vgl. p. 543; dagegen ist die Urk. p. 510, aus Flodoard, falsch oder interpoliert. Ueber Hincmars Erfindung von der ampulla bei Chlodovechs Taufe s. Weizsäcker, Z. f. hist. Theol. 1858. p. 417. — Die Inschrift einer Glocke bei Flodoard M, 19 lautet: Ludovicus caesar factus coronante Stephano hac in sede papa magno.

ist die kaiserliche Krone wieder in Rom durch den Papst zu theil geworden.

Die Formel der königlichen Salbung und Krönung ist uns nur aus der späteren Karolingischen Zeit erhalten, wie sie bei dem westfränkischen König Ludwig, Karl des Kahlen Sohn, zur Anwendung kam¹. Es ist wohl nicht zu zweifeln, dass es wesentlich dieselbe ist deren man sich auch vorher bediente²; ob aber schon bei Pippins und Karls Erhebung, muss dahingestellt bleiben, da die Quellen es ungewiss lassen, ob damals beide, Salbung und Krönung, schon verbunden waren, wie es später der Fall, zuerst aber bei der Uebertragung der kaiserlichen Würde an Karl nachgewiesen werden kann³.

Zu Anfang werden Segenswünsche über den zu Krönenden ausgesprochen: Gott möge ihm, seinem Diener, den Geist der Weisheit sammt dem Regiment der Zucht verleihen, damit er in der Herrschaft des Reiches allezeit tüchtig bleibe, die Sicherheit der Kirche unter ihm gewahrt und der Dienst Christi in Ruhe erhalten werde⁴. Dann erfolgt die Salbung mit dem heiligen Oel, und dabei ein Gebet zu Gott, dass er, der Abraham Moses und Josue, David und Salomon geführt und gestärkt, diesen seinen Diener mit gleichen Eigenschaften ausrüste, ihn in der

¹ Pertz Legg. I, p. 544 ff.

² Die Worte der Ann. Bert. 855, oben p. 213 n. 4, entsprechen in der Kürze wesentlich dem was die Formel enthält.

³ S. oben p. 214 n. 1 und vgl. Daniels p. 478. Walter §. 90 sagt mit Unrecht, die Krönung finde sich seit 781, da Karls Söhne in Rom zu Königen geweiht; die Quellen erwähnen hier ausdrücklich nur der Salbung.

⁴ *Da huic famulo tuo spiritum sapientiae cum regimine disciplinae, ut tibi toto corde devotus in regni regimine maneat semper idoneus, tuoque munere ipsius temporibus securitas ecclesiae dirigatur et in tranquillitate devotio christiana permaneat.*

Herrschaft des Reiches hoch erhebe, ihn mit dem Oel seiner Gnade salbe, damit er in dem gegenwärtigen Leben glücklich herrsche und im himmlischen Reich zu der Gemeinschaft jener heiligen Männer gelange¹. Indem darauf der Bischof die Krone auf das Haupt setzt, spricht er²: 'Es kröne dich der Herr mit der Krone des Ruhmes und der Ehre der Gerechtigkeit und dem Werk der Tapferkeit, damit du durch das Amt unserer Segnung mit rechtem Glauben und vielfacher Frucht guter Werke zur Krone des ewigen Lebens gelangest durch Verleihung dessen dessen Herrschaft und Reich (*regnum et imperium*) dauert von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen'. Und weiter überreicht er ihm das Scepter und sagt³: 'Empfange das Scepter, das Zeichen der königlichen Gewalt, den geraden Stab der Herrschaft, den Stab der Kraft, mit dem du dich selber wohl beherrschen, die heilige Kirche, das christliche dir von Gott anvertraute Volk mit königlicher Kraft gegen die Gottlosen vertheidigen, die Bösen strafen, die Rechtschaffenen, dass sie den rechten Weg halten, unter-

¹ Hunc famulum tuum virtutibus, quibus praefatos fideles tuos decorasti, multiplici honoris benedictione condecora et in regni regimine sublimiter colloca et oleo gratiae Spiritus sancti tui perunge, quatenus et in presenti seculo feliciter regnet et ad eorum consortium in coelesti regno perveniat.

² Coronet te Dominus corona gloriae atque justitiae, honore et opere fortitudinis, ut per officium benedictionis cum fide recta et multiplici bonorum operum fructu ad coronam pervenias regni perpetui, ipso largiente cuius regnum et imperium permanet in secula seculorum, amen.

³ Accipe sceptrum, regiae potestatis insigne, virgam scilicet rectam regni, virgam virtutis, qua te ipsum bene regas, sanctam ecclesiam; populum videlicet christianum tibi a Deo commissum, regia virtute ab improbis defendas, pravos corrigas, rectos ut viam rectam tenere possint tuo iuvamine dirigas, quatenus de temporali regno ad aeternum regnum pervenias, ipso adjuvante etc.

stützen und führen mögest; auf dass du vom irdischen zum himmlischen Reiche gelangest mit Hilfe dessen dessen Herrschaft und Reich ohne Ende dauert von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen'. Zum Schluss folgt der Segen und ein Gebet für den gekrönten König.

Für die kaiserliche Krönung ist eine Formel aus dieser Zeit überall nicht überliefert. Ein Zeitgenosse¹ aber beschreibt die feierliche Handlung, wie der Papst sie an Ludwig vollzog. Zuerst, sagt er, betete der Papst, die Krone, die er mitgebracht hatte und welche einst dem Constantin gehörte, in der Hand haltend, und erflachte Segen und Abwendung alles Bösen für den Kaiser. Dann mit der Hand das Haupt desselben berührend, bat er, dass Gott ihm eine gesegnete Nachkommenschaft gebe, welche die Franken und das mächtige Rom beherrschen möge, solange der christliche Name auf Erden daure. Und darauf erfolgte die Salbung, erfolgten die üblichen Hymnen. Dann setzte er ihm die Krone aufs Haupt, die er als ein Geschenk des h. Petrus bezeichnete². Und nach dem Kaiser empfing auch die Kaiserin Irmingard die Krönung und den Segen des Papstes.

Schon zwei Jahre zuvor war Ludwig von dem Vater zum Kaiser erklärt. In feierlicher Versammlung zu Aachen setzte damals Karl ihm die Krone aufs Haupt³, und

¹ Ermold. Nigell. II, v. 425 ff., p. 486; vgl. Ann. Einh. 816, p. 203. Chr. Moiss. p. 312. Thegan c. 17, p. 594. Vita Hludowici c. 26, p. 621.

² v. 447 ff.: Unguine suffuso, hymnisque ex ordine dictis,
Caesareo capiti mox decus imposuit:
'Hoc tibi Petrus ovans cessit mitissime donum,
Tu quia justiciam cedis habere sibi'.

³ So fast alle Quellen; Ann. S. Emmer. p. 93: D. Carolus imperator Hludovico filio suo coronam imperii inposuit; Ann. Laur. maj. und Einh.

wie einst das versammelte Volk in der Peterskirche zu Rom den neuen Kaiser mit lautem Zuruf begrüßte, so gaben auch jetzt die Anwesenden ihre Zustimmung und Freude kund, indem sie riefen: 'Es lebe der Kaiser Ludwig'¹. In gleicher Weise empfing Lothar zuerst aus der Hand des Vaters die kaiserliche Krone (817)², und erst mehrere Jahre später (823), als er nach Rom kam, die feierliche Weihe³. Diese hat nur der Römische Bischof ertheilt, sie ist auch immer eingeholt worden; aber sie war nicht erforderlich, um den kaiserlichen Namen zu führen⁴ und die Rechte zu üben die auf dem Kaiserthum

p. 200: coronam illi inpositit; Chr. Moiss. p. 259: ac per coronam auream tradidit ei imperium; Vita Hludowici c. 20, p. 617: imperiali diademate eum coronavit; Ernhold. Nigell. II, v. 69, p. 480:

et capiti gemmis auroque coronam

Inposuit, pignus imperii, sobolis. Die folgenden Worte:

Accipe, nate, meam, Christo tribuente, coronam,

Imperique decus suscipe, nate, simul,

enthalten nur die Anrede während der Vater ihm die Krone aufs Haupt setzt. Einhard Vita K. c. 30: impositoque capiti ejus diademate, ist nicht ganz deutlich, aber ohne Zweifel ebenso zu verstehen. Nur Thegan c. 6, p. 592, stellt die Sache anders dar: Tunc jussit eum pater, ut propriis manibus elevasset coronam, quae erat super altare, et capiti suo inponeret At ille jussionem patris implevit. Die Neueren sind, wie ich glaube mit Unrecht, meist diesem gefolgt.

¹ Chr. Moiss. 813, p. 259: populis acclamantibus et dicentibus: Vivat imperator Ludovicus.

² Ann. Einh. 817, p. 204: filium suum primogenitum Hlotharium coronavit. In der Divisio 817, p. 198, heisst es: more solemniori imperiali diademate coronatum.

³ Ann. Einh. 823, p. 210: et regni coronam et imperatoris atque augusti nomen accepit; vgl. Vita Hludowici c. 36, p. 627. Vita Walae II, c. 10, p. 557: consecratio imperialis apostolicae sedis auctoritate firmata.

⁴ Von Karl d. K. heisst es nach der Krönung in Metz: et se imperatorem et augustum quasi duo regna possessura appellari praecepit, Ann. Fuld. 869, p. 381. Doch findet sich die Bezeichnung nicht in Urkunden und andern öffentlichen Acten. Wenn er in einer Privaturkunde v. 844 als

ruhten¹. Erst in der Zeit der späteren Karolinger ist dies anders geworden.

Auch für Könige ist mehrmals eine Salbung des Papstes in Anspruch genommen. Wie sie Pippin auch nach der Salbung der Bischöfe und dann zugleich der Gemahlin und den beiden Söhnen zu theil geworden, so liess Karl zwei seiner Söhne, denen er eine königliche Herrschaft in einzelnen Theilen des Reichs zu übertragen gedachte, von Hadrian salben, beide damals noch minderjährig, der eine, Pippin, erst eben geboren². Später ist Ludwig II., Lothars Sohn, erst zum König von Italien, erst mehrere Jahre nachher zum Kaiser geweiht³; und auch Karl des Kahlen Sohn Ludwig hat von dem Papst, als dieser nach Gallien kam, die Krönung als König empfangen⁴.

rex vel imperator Francorum sive Aquitanorum bezeichnet wird, Besly, Roys de Guyenne p. 32, so ist das eine Ungenauigkeit wie sie sich in solchen häufig findet.

¹ Wenn Muratori, Ant. I, p. 79, bemerkt, Lothar sei erst seit der Krönung in Rom Kaiser genannt, so ist das insofern richtig, als wir vorher keine Urkunden von ihm haben; doch rechnet er später sein imperium in Italia nicht hiervon, sondern früher, von der Ankunft, Böhmer, Reg. p. 51. Auffallend ist allerdings, dass Thegan Ludwig vor der Krönung stets nur princeps nennt und von seinem regnum spricht, erst nachher imperator und imperium sagt, c. 17 ff.; vgl. Leibniz, Ann. I, p. 305. Doch macht Ludwig selbst keineswegs einen solchen Unterschied.

² Ann. Lauresh. 781, p. 31: et unxit (Pippinum) in regem super Italiam et fratrem ejus Hludovicum super Aquitaniam; vgl. Ann. Laur. maj. 781, p. 160. Vita Hlud. c. 4, p. 608.

³ Ann. Bert. 844, p. 440: pontifex Romanus unctione in regem consecratum cingulo decoravit; er heisst dann rex Italiae, 846, p. 442. Ebend. 850, p. 445: in imperatorem unctus est, worauf er 856, p. 450: imperator Italiae genannt wird. Uebrigens ist er 872 nochmals gekrönt, ebend. p. 494.

⁴ Ann. Bert. 878, p. 507, mit Bouquets Note.

Dagegen ist keineswegs bei allen Mitgliedern der Karolingischen Familie, die königlichen Namen und königliche Herrschaft führten, von einer Salbung und Krönung die Rede gewesen. Karls ältester dem Vater gleichnamiger Sohn ist weder als er zuerst einen Theil des Reiches zur Verwaltung erhielt¹, noch später als die Theilung mit den Brüdern genauer festgesetzt ward, gekrönt worden, hat aber, wie es scheint, auch nicht eigentlich die Stellung eines Königs gehabt². Dies war bei Bernhard, Karls Enkel, der Fall, dem nach des Vaters Tod die Herrschaft in Italien übertragen ward, ohne dass eine weitere Feierlichkeit statt hatte³. Ebenso wenig ist eine solche bei der Erhebung von Ludwigs Söhnen zu Königen vorgenommen; Ludwig der Deutsche, so viel wir wissen, überhaupt niemals gesalbt und gekrönt worden; während Karl der Kahle in Orleans von dem Erzbischof Wenilo von Sens⁴, und später als er Lothringen mit seinem westfränkischen Reich vereinigte,

¹ Nur die *Ann. S. Amandi breves* sagen II, p. 181, 788: *Carolus rex factus est*; die älteren *Ann. S. Amandi* p. 12: *regnum accepit ultra Segona*. Dagegen die *Ann. Mett.* 790, p. 176: *rex Carolus primogenitum filium suum Carolum ultra Sequaniam direxit, dans ei ducatum Cenomannicum*. Auffallender Weise erwähnen die andern Annalen der Sache nicht.

² In der *Divisio* 806 heisst es nur allgemein, und mehr im Hinblick auf die Zukunft, c. 19: *ut ille rex, in cujus regno sunt*.

³ *Ann. Laur. maj. und Einh.* 813, p. 200: *Bernhardum . . . Italiae praefecit et regem appellari jussit*. Er erscheint so schon neben Karl, *Muratorii Ant. I*, p. 512. Vgl. über den Anfang Lupi, *Cod. dipl. I*, p. 655 ff.

⁴ *Conventus apud Saponarias* 859 c. 3, p. 462: *Sed et post hoc electione sua aliorumque episcoporum ac caeterorum fidelium regni nostri voluntate consensu et adclamatione, cum aliis archiepiscopis et episcopis Wenilo in dioecesi sua apud Aurelianis civitatem in basilica s. Crucis me secundum traditionem ecclesiasticam regem consecravit et in regni regimine chrismate sacro perunxit et diademate atque regni sceptro in regio solio sublimavit*.

nochmals in Metz von dem Bischof der Stadt die feierliche Handlung an sich vollziehen liess¹.

Zu einer festen Ordnung ist es also überall in der Zeit der ersten Karolinger nicht gekommen. Salbung und Krönung, die unter Pippin eingeführt, dienen, um den Herrschern, namentlich denen welche den kaiserlichen Namen führen, eine kirchliche Weihe, ihrem Regiment eine besondere Heiligung und Würde zu verleihen, aber das Recht zur Herrschaft überhaupt oder zu der besonderen Stellung die der einzelne empfängt ist hiervon nicht abhängig, und es wird kein anderes, ob die Feierlichkeit stattfindet oder nicht².

Eine gewisse Verwandtschaft, wenn auch geringere Bedeutung, haben die Fürbitten der Geistlichkeit für den König und seine Familie, auch wohl für seine Getreuen, sein Heer, oder für das Wohl des Reichs, auf die Karl und seine Nachfolger nicht geringen Werth gelegt haben. Auch sie sollen dazu dienen, dass die Kirche, was sie

¹ Ann. Bert. 869, p. 485: Et post haec ab episcopis cum benedictione sacerdotali est idem rex coronatus. Die Ann. Fuld. p. 381 sagen: In urbe Mettensier diadema capiti suo ab illius civitatis episcopo imponi . . . praecepit.

² Smaragdus, Via regia, D'Achery I, p. 239, bezeichnet es nur als das Zweite, Bestätigende: quia te regem esse et sacri chrisomatis unctio et fidei confessio operisque confirmat et actio; als das Erste: quia de femore regis regalique descendis prosapia. Dem widerspricht auch nicht Hincmar, wenn er sagt, Op. II, p. 310: Quia enim post illam unctionem . . . episcopali et spiritali unctione ac benedictione regiam dignitatem potius quam terrena potestate consecuti estis; vgl. Weizäcker, in der Z. f. hist. Theol. 1859. p. 374. Es ist nichts anderes als wenn es bei Jonas heisst, De reg. inst. c. 7, p. 331: Nemo regum a progenitoribus regnum sibi administrari, sed a Deo veraciter atque humiliter credere debet dari; wohl aus Conc. Par. 829. II, c. 5, Mansi XIV, p. 579, wo ganz dieselben Worte sich finden. Vgl. im allgemeinen Lezardiére III, p. 47. 323 ff.

an segnender Kraft in sich trägt oder durch ihre Diener bei Gott vermag, wie den Gläubigen überhaupt, so insonderheit dem Herrscher und dem Staat zu gute kommen lasse. Häufig werden sie ausdrücklich angeordnet oder eingeschärft, namentlich in Zeiten der Gefahr oder des Unglücks¹: eben in solchen, heisst es aber einmal², soll man nicht warten, bis ein ausdrücklicher Befehl ergeht; und später sind solche Fürbitten ganz allgemein und regelmässig eingeführt worden³. Ausserdem werden sie bei Schenkun-

¹ Capit. 769 c. 13, p. 34: *Ut quando denuntiatio fuerit, pro rege vel pro fidelibus suis qualibet causa orationes facere, nemo ex his negligens appareat*; 779, p. 39: *Qualiter pro rege et exercitu ejus hac instanti tribulatione a fidelibus . . . supplicandum sit*; p. 124, c. 2: *ut fiat oratio pro d. imperatore et filiis ejus et cuncto populo christiano*.

² Capit. p. 122, c. 4: *non expectetur edictum nostrum, sed statim depraecetur Dei misericordia*.

³ Wohl schon Capit. 801 c. 1, p. 87 (oben p. 194 n. 3) ist so zu verstehen. Ebenso Stat. Rhisp. p. 799 c. 5, p. 77: *letaniam faciendam . . . vel pro vita et salute et stabilitate imperii d. regis vel filiorum ejus*. Allgemein wird es 813 auf den damals abgehaltenen Synoden festgesetzt; Conc. Arelat. c. 2, Mansi XIV, p. 59. Rem. c. 40, p. 81. Turon. c. 1, p. 83. Cabill. c. 66, p. 106; und die Zusammenstellung, Leges II, p. 554, c. 32: *De orationibus pro d. imperatore et prole ejus faciendis ita omnibus placuit, sicut in sacris conventibus statutum et decretum est*. Ich hebe eine Stelle hervor, Conc. Arelat., Mansi p. 58: *decernit atque instituit, ut tam per omnes civitates ac loca, in quibus sedes episcoporum esse nascuntur, quam etiam per eorundem episcoporum dioeceses, cunctis diebus, quibus idem dominus noster in hac vita superstes extiterit, pro eo vel cunctis ejus filiis vel filiabus sacrificiorum Deo libamina dedicerentur, pia orationum vota solverentur ac cum gratiarum actione superno numini commendentur*. So finden sich denn auch nicht selten Beispiele in den Litaneien, z. B. Mabillon, *Anal. vetera* ed. 2. p. 171: *Karolo u. s. w. (s. oben p. 206 n. 2) vita et victoria . . . Pipino et Karolo nobilissimis filiis ejus vita . . . Pipino rege Langobardorum vita . . . Chlodovio regi Aquitaniorum vita . . . Fastradanae reginae salus et vita . . . Omnibus judicibus vel cuncto exercitu Francorum vita et victoria*. Quellen und Erört. I, p. 407: *pro imperatore nostro illustrissimo et sua venerabile prole, pro statu regni Francorum*; und ähnlich öfter. In Italien verweigert ein Abt das Kirchengebet, Cenni N. 78, p. 428.

gen oder Verleihungen an geistliche Stifter wohl besonders ausbedungen¹; oder diese werden allgemein bezeichnet als gemacht für das Seelenheil der Geber und ihrer Angehörigen². Es kommt auch vor, dass andere eine Stiftung vornehmen zum Besten des Kaisers, des kaiserlichen Hauses und des fränkischen Volkes³. In andern Fällen sollen Gebete oder Fürbitten veranstaltet werden für einzelne Ereignisse: solche verlangte Karl von dem Papst für die Bekehrung der Sachsen⁴; drei Tage lang liess er sie von seinem Heere halten, als der Kriegszug gegen die Avarn unternommen ward⁵; und ähnlich bereitete sich Ludwig sammt den versammelten Grossen durch dreitägiges Fasten und Beten und andere fromme Werke vor, als er zu der wichtigen Verfügung über das Reich schreiten wollte⁶.

¹ S. oben p. 51 n. 4; Urk. Karls bei Fumagalli p. 82: *ut melius delectet . . . pro nobis uxorique nostre ac liberis seu stabilitatem regni nostri Domini misericordiam jugiter exorare*; ähnlich Muratori SS. II, 2, p. 359 und sonst.

² In den Urkunden Pippins heisst es gewöhnlich: *pro stabilitate regni nostri*, in denen Karls ebenso, aber wohl mit dem Zusatz: *vel pro salutis patriae prosperitate*, p. 722; oder er sagt: *pro nobis et filiis ac filiabus nostris seu cuncta familia domus nostrae et omni populo gentis nostrae*, p. 762; Ludwig regelmässig: *pro stabilitate totius imperii nostri a Deo nobis concessi vel conservandi (perpetuo, in immensum conservandi)*, p. 436 etc.

³ *ob elemosynam . . . d. imperatoris prolisque ejus et omnis ejus prosapiae ac statu exercitus Francorum*, Alcuin; *pro regum nostrorum felicitate et totius ipsorum populi sospitate*, Erzb. Petrus von Mailand, Fumagalli p. 76, wo es nachher heisst: *quatenus d. n. regum Caroli et Pipini animabus proficiat*. B. Johann von Lucca macht bei einer Stiftung die Auflage, *ut assiduam orationem pro vita d. n. Caroli et Pipini cl. regum faciat, Memorie . . . di Lucca V, 2, p. 171.*

⁴ Cenni N. 84, p. 463.

⁵ Ann. Laur. maj. 791, p. 176: *constituerunt letanias faciendi triduo, missarumque solemniam celebrando Dei solatium postalaverunt pro salute exercitus et adjutorio d. n. J. Christi et pro victoria et vindicta super Avaros.*

⁶ Divisio 817, p. 198: *necessarium duximus, ut jejuniis et orationi-*

Allgemeine Fasten aber werden angeordnet, wenn besonders grosse und ungewöhnliche Calamitäten einbrechen¹.

Krönung und Fürbitten, und ebenso die Ehren und Titel, welche im Gebrauch waren, bezogen sich, wenigstens theilweise auch auf die Frauen, mitunter auch auf die Kinder des Königs oder Kaisers.

Von den drei Frauen, mit denen Karl in rechtmässiger Ehe verbunden war, ist freilich keine, wie es schon bei Pippins Gemahlin geschehen, der Krönung theilhaftig geworden, doch führen sie nach alter Gewohnheit der Franken stets den Namen von Königinnen². Als Kaiser war Karl überhaupt nicht mehr vermählt. Dagegen ist nicht bloß Ludwigs erste Gemahlin Irmingard zugleich mit dem Gatten, sondern später auch die zweite Judith selbständig als Kaiserin gekrönt. Sie und ebenso Lothars Gemahlin werden dann 'augusta' genannt³. Von der

bus et elemosinarum largitionibus . . . obtineremus, quod nostra infirmitas non praesumebat. Quibus rite per triduum celebratis etc.

¹ Capit. p. 164 ein Ausschreiben darüber von 810. Die Gründe sind: quod insolito more et ultra consultum ubique terrae sterilitas esse et famis periculum imminere videtur; aeris etiam intemperies frugibus valde contraria, pestilentia quoque per loca et paganarum gentium circa marcas nostras sedentia bella continua, multa praeterea quae et nunc enumerare longum est. Vgl. Ludwigs Ausschreiben 828, p. 329: Generale jejunium per totam regnum nostrum celebrare jussimus etc.

² So sagt Karl selbst in einem Brief an die Fastrada, Bouquet V, p. 623, und sonst.

³ Ueber Irmingards Krönung s. oben p. 222. Flodoard sagt, hist. Rem. II, 19: reginam appellavit augustam et coronam auream posuit super caput ejus. Die der Judith erwähnen Ermold. Nigell. II, v. 452, p. 487. Thegan c. 17, p. 594. Ann. Mett. p. 336: Judith imperatrix coronata et augusta ab omnibus est adclamata. Sie heisst augusta Bouquet VI, p. 573 (dagegen principissa, eb. p. 656; regina bei Lupus, epist. 6, p. 24, ob vor der Krönung?); augusta Lothars Gemahlin, Grandidier p. 234; vgl. oben p. 208 n. 2 wegen semper augusta.

Krönung einer Königin ist in der nächsten Zeit ausserdem nur die Rede, einmal da Lothar II. die Concubine Waldrada zur rechtmässigen Gemahlin und Königin erheben wollte¹, sodann als Karl des Kahlen Tochter Judith sich mit einem angelsächsischen König vermählte und unter feierlicher Aufsetzung einer Krone sich den Namen einer Königin ertheilen liess, wie solches bei den Angelsachsen bis dahin ungebrauchlich gewesen war².

Von den Frauen der ersten Karolinger hat keine eine politische Rolle gespielt, wie sie mehreren der Merovingischen Königinnen zu theil geworden ist. Nur Judith, Ludwigs zweite Gemahlin, griff bedeutender in die politischen Angelegenheiten ein, und gab zum Theil den Anlass zu den unruhigen Bewegungen welche unter seiner Regierung statthatten. Schriftsteller der Zeit sprechen übrigens wohl die Ansicht aus, dass des Königs Gemahlin seine Gehülfn sein solle in der Leitung des Palastes und des Reiches³. Der Aufsicht über den Schatz und ande-

¹ Ann. Bert. 862, p. 458: Waldradam coronat et quasi in conjugem et reginam sibi copulat.

² Ann. Bert. 856, p. 450: Edilwulf rex occidentalium Anglorum . . . Judith, filiam Karli regis, . . . in matrimonium accipit et eam J. . . Remorum episcopo benedicente, imposito capiti ejus diademate, reginae nomine insignit, quod sibi suaeque genti eatenus fuerat insuetum. Die Formel giebt Pertz Leges I, p. 450.

³ Agobardus, Op. II, p. 67: Igitur cum . . . imperator d. Hludowicus bonae conjugis fide et moribus sibi congruentis consortium amisisset, necesse fuit, ut aliam sibi acciperet, quae ei posset esse adjutrix in regimine et gubernatione palatii et regni; vgl. p. 64: Si qua regina semet ipsam regere non novit, quomodo de honestate palatii curam habeat, aut quomodo gubernacula regni diligenter exercet? So rühmt auch ein Gedicht von der Gemahlin Karl d. K., Mai, Class. auct. V, p. 436:

Quid causas regni dicam, quas ipsa perita
Disponit vigili pectore praecipuo.

res Gut wird auch unter Karl ausdrücklich gedacht¹; und ganz ohne Einmischung in andere Angelegenheiten scheint wenigstens eine seiner Frauen, die Fastrada, sich nicht gehalten zu haben, da ihre Grausamkeit als der Grund genannt wird zu den Verschwörungen welche zweimal gegen den mächtigen Gebieter angezettelt sind².

Regelmässig hatte die Königin eigenes Gut³. Bei der Heirath ward sie nach allgemeinen Rechtsgewohnheiten von dem Gatten dotiert⁴.

Die Frauen sind fast alle aus den Geschlechtern des Landes genommen. Nur Karl hat sich anfangs einer langobardischen Fürstentochter vermählt, diese aber bald wieder verstossen⁵. Später dachte er wohl einmal an eine Verbindung mit der griechischen Kaiserin, der Irene,

¹ S. darüber unten.

² Einhard Vita K. c. 20: *Harum tamen conjurationum Fastradae reginae crudelitas causa et origo extitisse creditur; et idcirco . . . contra regem conspiratum est, quia uxoris crudelitati consentiens, a sua naturae benignitate ac solita mansuetudine immaniter exorbitasse videbatur.*

³ Capit. 783 c. 14, p. 47: *De rebus quae Hildegardae reginae traditae fuerunt volumus ut fiant descriptae breves.*

⁴ Urk. Lothars, Grandidier p. 234: *H. augusta . . . in rebus suis propriis, quas a nobis nomine dotis accepit; Ludwig d. D., ebend. p. 251: schenkt seinem Sohn Güter, unde suam, quam Dominus sibi dedit, potuisset dotare uxorem; Richardis, ebend. p. 308: dotem, quam nobis b. m. d. Ludovicus sub confirmatione regia et legitima secundum Francorum morem . . . dedit; Ludwig II, Muratori Ant. II, p. 117: Quod jus adeo . . . incrementam sumpsit, ut non solum nobilitas magnorum virorum, sed etiam regum et imperatorum sublimitas hujuscemodi usibus atque negotiis effectum praebere non spreverit . . . morem antecessorum nostrorum, piissimorum imperatorum sequentes, . . . hanc dilectissimam sponsam nostram Angilbertam nomine juxta legem Francorum dotamus et eam Domino auxiliante ad culmen nostrae sublimitatis uxorem praesentialiter usque perducere disponimus.*

⁵ Einhard Vita K. c. 18. Vita Adalhardi c. 7, p. 525. S. den Brief des Papstes Stephan, in dem er sich überhaupt gegen fremde Frauen aussprach, Ceoni N. 49, p. 263.

hat aber dies Vorhaben nicht zur Ausführung bringen können. Die Bewerbung um eine angelsächsische Königstochter für den ältesten Sohn Karls hatte auch keinen Erfolg¹; dem Ludwig wählte er eine einheimische Frau; und später hat dieser seinen Söhnen geradezu verboten fremde zu nehmen². Die jüngeren Brüder, verordnete derselbe³, sollten bei ihrer Verheirathung den Rath und die Zustimmung des älteren einholen; wenn der Vater lebte, war gewiss um so mehr die seine erforderlich⁴. In andern Fällen ist von einer Mitwirkung auch der Grossen die Rede⁵, ja sie haben wohl eine Verbindung förmlich durch ihren Eid befestigt⁶. — Auch die Töchter der Könige blieben im Lande. Nur eine Karls war dem griechischen Kaiser Constantin verlobt, ohne dass es jedoch zur Vermählung kam⁷. Auch von den andern hat sich keine wirklich verheirathet⁸. Dagegen wurden die Töchter Ludwigs an-

¹ G. abb. Fontan. c. 16, p. 291.

² Divisio 817 c. 13, p. 199: Illud tamen propter discordias evitandas et occasiones noxias auferendas cavendum decernimus, ut de exteris gentibus nullus illorum uxorem accipere praesumat.

³ a. a. O.: Volumus etiam, ut si alicui illorum post decessum nostrum tempus nubendi venerit, ut cum consilio et consensu senioris fratris uxorem ducat.

⁴ Die Vita Hludowici c. 34, p. 626, sagt geradezu: d. imperator primogenito filio suo Hlothario Hirmengardam uxorem cum solempni junxit apparatu.

⁵ Von Lothar II. sagt Hincmar Op. I, p. 373, dass er seine Gattin cum consensu et voluntate fidelium suorum ad conjugium more regali sibi sociavit. Lothar I. Vermählung ward auf einer Reichsversammlung gefeiert; s. Ann. Einh. 821.

⁶ Vita Adalhardi c. 7, p. 525: quam sibi dudum etiam quorundam Francorum juramentis petierat in conjugium.

⁷ Ann. Lauresh. 781, p. 32. G. abb. Fontan. c. 16, p. 291. Einhard Vita K. c. 19. Vgl. Theophanes p. 705. 718.

⁸ Karl nimmt auf die Möglichkeit Rücksicht, Divisio 806 c. 17, p. 143:

gesehenen Männern des Reichs zur Ehe gegeben; erst eine Enkelin, eben jene Judith, heirathete einen auswärtigen König.

Die regelmässige Bezeichnung für die Mitglieder des königlichen Geschlechts ist 'sehr edel' 'hoch adelich' (nobilissimus)¹. Von den Söhnen sagt Karl², dass sie den andern im Reich voranstehen, aber auch dann, wenn sie eine besondere Herrschaft empfangen haben, dem Vater unterthänig und gehorsam sein sollen³. In einem solchen Fall heissen sie regelmässig selber Könige⁴; werden mitunter aber auch schon ohne Rücksicht darauf mit diesem Namen bezeichnet⁵.

Das Recht der Nachkommenschaft Pippins an der Herrschaft unterliegt keinem Zweifel. Den altgermanischen Grundsatz, dass das Königthum an ein bestimmtes Geschlecht gebunden sei, hat der Papst bei Pippins Salbung ausdrücklich anerkannt und unter den Schutz auch der

quae . . . a condigno viro ad conjugium quaesita fuerit, und Dönniges p. 87 geht also wohl zu weit, wenn er meint, Karl habe aus politischen Rücksichten keine Verheirathung gewollt. Ob Bertha dem Angilbert wirklich vermählt, bleibt wenigstens zweifelhaft.

¹ S. die Litanen vorher p. 227 n. 3, die Urkunde der Gisela, Karls Schwester, Bouquet V, p. 760. Vgl. Ann. Laur. maj. 794, p. 180 und sonst.

² Capit. Lang. c. 1, bei Vesme, Edict. Lang. p. 107: Quod, Deo miserante, filii nostri etatem habent, et, excepto paterna consolatione, per se ceteris hominibus praecellere debent. Eine Aufforderung an die Söhne voranzuleuchten kann das doch schwerlich sein.

³ Divis. 806 c. 20, p. 143: et ut obedientes habeamus praedictos dilectos filios nostros; vgl. c. 18 von den Söhnen der Söhne: honorati sint apud patres et patruos suos et obedientes illis sint cum omni subjectione quam decet in tali consanguinitate esse.

⁴ Ueber den ältesten Karl s. vorher p. 225 n. 1.

⁵ So der Papst einen eben gebornen Sohn, Cenni N. 21, p. 168. Ebenso Gregor I. bei den Langobarden, Jaffé Reg. N. 1544, p. 153.

Kirche gestellt. Und von dem fränkischen Königthum ist er dann auch auf das Kaiserthum übertragen¹, das einmal hergestellt dem Karolingischen Hause überhaupt erworben war und hier jenen Charakter einer ungeordneten Wahlmonarchie verlor, den es früher gehabt und auch in Byzanz wesentlich beibehalten hatte. Freilich ist das erbliche Recht dann nicht das einzige worauf in dieser Zeit die Herrschaft gegründet wird; auch der göttliche Wille, unter Umständen die ausdrückliche Weihe der Kirche einerseits, die Zustimmung und Anerkennung des Volkes andererseits kommen in Betracht; aber jenes ist das Erste und Ursprüngliche², das durch alles andere nur Bestätigung oder Befestigung erhält³.

¹ Grotius sagt, De j. b. et p. II, 9, 11: Fuit autem haec electio personalis in Carolum M. et ejus successores; soll das, wie es scheint, heissen: persönlich für jeden der gewählt, so ist das entschieden unrichtig. Doch könnte man vielleicht annehmen, dass Karl zu Anfang selbst die kaiserliche Würde als eine persönliche betrachtet, und erst später die Auffassung gewonnen, dass sie seinem Geschlecht gehöre. Dafür liesse sich anführen, dass der Eid der dem neuen Kaiser geleistet nicht wie der frühere auch auf die Söhne ging; s. nachher; und dass in der Divisio von 806 nicht von dem Kaiserthum die Rede ist; vgl. Lezardiére III, p. 44. 51, wo aber freilich zu bestimmt behauptet wird, dass Karl 'chercha à être dans sa maison ce titre étranger'.

² Capit. 859 c. 1, p. 462: Quia . . . in Francorum regno reges ex genere prodeunt; Ludwig sagt, Bouquet VI, p. 576: imperium patrum suscipiens; ebenso die Bischöfe, Mansi XIV, p. 633: regnum patrum successit; vgl. Nithard I, 2, p. 651: Heres autem tantae sublimitatis Lodhewicus, filiorum ejus justo matrimonio susceptorum novissimus, ceteris decedentibus, successit; Transl. S. Hucberti, Mabillon Acta IV, 1, p. 295: scepra imperialia sibi debita et a Deo tradita . . . rexit.

³ Divisio 806, p. 140, sagt Karl: eosdem per Dei gratiam filios . . . post nostrum ex hac mortalitate discessum . . . imperii vel regni nostri heredes relinquere, si ita divina Majestas adnuerit, optamus. Vgl. die Stelle des Smaragdus vorher p. 226 n. 2, der eben nur von einem 'confirmat' spricht. So wird auch Capit. 859 c. 3 der Krönung nur als eines Bestätigenden gedacht.

Das Erbrecht wird auch fortwährend im fränkischen Reich in jener mehr privatrechtlichen Weise¹ gefasst, dass eine Theilung unter mehreren Söhnen geboten erscheint². Das Arnulfingische Haus hat diesen Grundsatz gleichmässig festgehalten, da seine Mitglieder als *Majores domus* die Herrschaft führten, da Pippin den Königsthron bestiegen und da Karl die kaiserliche Würde erlangt hatte. Kannte das Römische Reich schon von Alters mehrere Imperatoren und Caesaren neben einander, so mochte die Wiederherstellung der alten Würde am wenigsten als ein Grund erscheinen, um von dem Herkommen abzuweichen und den verschiedenen Söhnen das Recht zu nehmen das sie nach der Gewohnheit ihrer Vorgänger hatten. Anderer seits verstieß eine förmliche Theilung aber gegen die universalen Ideen, die man jetzt, namentlich von kirchlichem Standpunkt aus, mit dem Kaiserthum verbunden hat, und als daher der Tod zweier Söhne vor dem Vater die von Karl früher entworfene Theilung vereitelt hatte, kam unter Ludwig der Gedanke einer Einheit des Imperiums zu weiterer Ausbildung, und wurde ein Versuch gemacht, diese den Traditionen des fränkischen Reichs und der Familie gegenüber

¹ Hier kann man auch eine Stelle aus einem Brief Karl d. K., Hincmar Op. II, p. 706, anführen, in der es heisst: *quia reges Francorum ex regio genere nati non episcoporum vicedomini, sed terrae domini hactenus fuimus computati.* Vgl. Smaragdus, *Via regia*, D'Achery I, p. 243: *Sapientia regibus concedit sibi subdita discrete disponere regna et suaviter populos jam sibi facit servire possessos.* Unabhängig von solchen Stellen hat Raepssaet, *Oeuvres* I, p. 128, die Idee, Karl habe die Souveränität nicht blos zu einer erblichen, sondern auch zu einer territorialem gemacht.

² Was Daniels p. 471 ff. einwendet, beruht auf willkürlichen Annahmen; die Behauptung, die späteren Theilungen seien nur ein Auskunftsmittel gewesen, um den Länderzuwachs dem königlichen Hause zu erhalten, ist ganz unbegründet.

wenigstens in der Weise zur Geltung zu bringen, dass die Theilherrschaften der Brüder in einer gewissen Unterordnung unter dem ältesten, dem Kaiser, stehen sollten. Aber eben das rief einen entschiedenen Widerstand hervor, hieran entzündeten sich die Kämpfe, welche mit der Auflösung des Reichs und der Bildung verschiedener selbständiger Staaten endeten, und von denen später ausführlicher zu handeln ist.

Das erbliche Recht der Familie ging übrigens niemals so weit, dass alle männlichen Nachkommen eines Königs einen Antheil an der Herrschaft hätten begehren können. Starb von mehreren zugleich regierenden Brüdern einer, so war das Recht der anderen zur Nachfolge ein ebenso nahes als das der Söhne. Pippin und Karl beide haben es gegen ihre Neffen zur Geltung gebracht, ohne dass darin eine Verletzung gesehen werden kann¹; als der letztere Bestimmungen über die Nachfolge in seinem Reiche traf, überliess er es dem Volk, ob es in solchem Fall den Sohn als König annehmen wollte, und verlangte, dass dann die Oeime, die Brüder des Verstorbenen, sich dem nicht hindernd in den Weg stellen sollten². Er selbst bestimmte dem Enkel, Pippins Sohn Bernhard, die väterliche Herrschaft in Italien, wenn auch in einer gewissen Unterordnung unter dem Oheim und Kaiser³. Dieser ging noch weiter

¹ S. oben p. 93 und vgl. Leo, Italien I, p. 199 n. 3, der dies mit Recht hervorhebt.

² Divisio 806 c. 5, p. 141: Quod si talis filius cuilibet istorum trium fratrum natus fuerit, quem populus eligere velit ut patri suo in regni hereditate succedat, volumus, ut hoc consentiant patri ipsius pueri et regnare permittant filium patris sui in portione regni, quam pater ejus, frater eorum, habuit.

³ Ann. Einh. 813. 814, p. 200. 201. Thegan c. 12, p. 593.

und verordnete, dass, wenn mehrere Söhne vorhanden seien, das Volk zusammenkomme und einen derselben wähle: er schloss damit zugleich eine Nachfolge der Brüder und eine weitere Theilung aus ¹.

Ueberhaupt wurde dem Inhaber der Herrschaft ein gewisser Einfluss auf die Bestimmung der Succession, die Regelung der Theilung und was damit zusammenhing eingeräumt. Schon Karl Martell hat seinen Söhnen die Theile bestimmt die jeder empfangen sollte; Karl traf bei seinen Lebzeiten eine ausführliche Verfügung über die Nachfolge der Söhne; und als zwei derselben gestorben waren und nur einer übrig, hielt er doch noch eine ausdrückliche Entscheidung zu Gunsten dieses nöthig. Ebenso ist Ludwig, dem väterlichen Beispiel folgend, alsbald zu Anordnungen geschritten, welche die Verhältnisse der Söhne umfassend und genau feststellen sollten, auch auf Heirathen, Minderjährigkeit und vormundschaftliche Regierung Rücksicht nahmen, und also wie eine Art Hausgesetz bezeichnet werden können. Und später, da er den Tod nahe fühlte, suchte er durch eine Erklärung zu Gunsten Lothars und Uebersendung der Reichsinsignien noch einen Einfluss zu üben auf die Entscheidung des Streits zwischen den Brüdern ². Einem König, der keinen Sohn

¹ Divisio 817 c. 14, p. 199: Si vero aliquis illorum decedens legitimos filios reliquerit, non inter eos potestas ipsa dividatur; sed potius populus pariter conveniens unum ex eis, quem Dominus voluerit, eligat, et hunc senior frater in loco fratris et filii suscipiat, et honore paterno sublimato, hanc constitutionem erga illum modis omnibus conservet. De ceteris vero liberis pro amore pertractent, qualiter eos more parentum nostrorum salvent et cum consilio habeant.

² Ann. Fuld. 840, p. 362: Hunc (Lothar) enim ferunt imperatorem morientem designasse, ut post se regni gubernacula susciperet, missis ei insignis regalibus.

hatte, legte man auch wohl geradezu das Recht bei, jemanden, doch aber aus der Familie, an Sohnes statt anzunehmen und als Erben zu bezeichnen ¹.

In solchen Fällen ist zumeist auch von einer Mitwirkung des Volks oder der Grossen die Rede. Das germanische Recht der Wahl im Geschlecht hat überhaupt unter den Karolingern wieder grössere Geltung erhalten, wenn es gleich immer nur zu einer beschränkten Anwendung kommt. Bei Karls und Karlmanns Nachfolge in dem väterlichen Reich wird einer Wahl erwähnt, die dann freilich im wesentlichen nichts anderes als eine feierliche Anerkennung bedeutet. Dass jener nach des Bruders Tod die Herrschaft desselben erhält, entscheidet die Zustimmung der Grossen des Landes ². Als er die umfassende Verfügung über die Nachfolge trifft und hier für die Zukunft dem Volk ein bedeutendes Recht einräumt, gedenkt er selbst keiner Mitwirkung desselben ³; aber die Geschichtschreiber berichten, dass die Grossen zugezogen wurden und die Urkunde eidlich bestätigen mussten ⁴. Ebenso soll später über

¹ So schreibt Hincmar, Flodoard h. R. III, 24: *quatenus idem Karolus, quia filium non habebat, unum ex his regulis (den westfränkischen, Ludwig und Karlmann) sibi adoptet in filium et sub manu boni ac strenui bajuli ad hoc eum nutriri faciat, ut sibi heredem aut in totum aut in partem statuat.*

² S. darüber oben p. 93.

³ Es heisst *Divisio 806, p. 140: et hoc vobis notum fieri volumus, quia optamus quam quisque illorum tueri vel regere debeat portionem, describere et designare fecimus.*

⁴ *Ann. Einh. 806, p. 193: conventum habuit imperator cum primoribus et optimatibus Francorum de divisione regni facienda De hac partitione et testamentum factum et jurejurando ab optimatibus Francorum confirmatum.* Auch der Papst unterschrieb. So sagt auch schon *Chron. Moiss. 800, p. 304: Et habet ibi magnum concilium et conventum populi et disponit regnum filiis suis.* Auch das gesammte Volk musste einen neuen

Ludwigs Erhebung wenigstens mit den Vertrauten am Hof eine Berathung gehalten sein¹; ein Theil derselben konnte, wie es scheint, daran denken, jenen, den einzigen rechtmässigen Sohn, auszuschliessen und einen andern zur Herrschaft zu berufen². Ludwig seiner seits führte die Anordnung die er traf auf Anregung der Getreuen zurück, betrieb sich auf ihre Zustimmung, bezeichnete Lothars Erhebung als geschehen durch seine und des ganzen Volkes Wahl, ermahnte auch dies in künftigen Fällen von seinem Recht einen zweckmässigen Gebrauch zu machen³.

Huldigungseid leisten, Capit. Nium. 806 c. 2, p. 143: *Ut hi qui antea fidelitatem partibus nostris non promiserunt, promittere faciant, et insuper omnis homo denuo repromittant, ut ea quae inter filios nostros propter pacis concordiam statuimus, pleniter omnes consentire debeant.* Die letzten Worte dieser Stelle, die früher als ein besonderes Capitel gefasst waren, hat Eichhorn §. 159, p. 623, so verstanden, als wenn Karl durch die Missi eine allgemeine Zustimmung des Volks eingeholt, also eine Art allgemeiner Abstimmung veranstaltet hätte, und daran weitere Folgerungen über seine Absicht den Grossen die Entscheidung aus den Händen zu nehmen geknüpft. Das ist alles mit der Verwandlung eines Punkts in ein Comma hinfällig geworden.

¹ Ermold. Nigell. II, v. 4 ff., p. 478:

Concilium revocat ad sua tecta novum; Karl sagt:

Vos mihi consilium fido de pectore, Franci,

Dicite; nos prompte mox peragamus idem.

² S. darüber Funk, Ludwig d. Fr. p. 43 ff. mit den Anmerkungen; Himly, Wala et Louis le Debonnaire p. 50. Nach Vita Alcuini c. 10, Mabillon Acta IV, 1, p. 156, hat dieser prophezeit, dass Ludwig nachfolgen werde.

³ Divisio 817, p. 198: *ut nos fideles nostri ammonerent, quatenus . . . de statu totius regni et de filiorum nostrorum causa more parentum nostrorum tractaremus . . . nutu omnipotentis Dei, ut credimus, actum est, ut ea nostra et totius populi nostri in . . . Hlotharii electione vota concurrerent . . . Quae capitula propter utilitatem imperii . . . cum omnibus fidelibus nostris considerare placuit et considerata conscribere et conscripta propriis manibus firmare, ut . . . sicut ab omnibus communi voto actum est, ita . . . a cunctis inviolabiliter conserventur; c. 18, p. 200: *Monemus etiam totius populi devotionem . . . ut, si is filius noster, qui**

Unter seinen Nachfolgern hat dann die wieder wachsende Macht der Grossen dieser Befugnis bald eine erhöhte Bedeutung und weitere Anwendung zu geben gewusst, ohne freilich zunächst mit dem allgemeinen Erbrecht des Hauses sich in Widerspruch zu setzen.

Im allgemeinen ward zur Nachfolge Geburt aus rechtmässiger, von der Kirche anerkannter Ehe gefordert¹. Doch ist auch dieser Grundsatz, hauptsächlich wegen einer gewissen Unsicherheit in der Behandlung der ehelichen Verhältnisse selbst, nicht zu ganz sicherer Geltung gelangt. Den Karl Martell schloss es nicht von der Herrschaft aus, dass seine Mutter von Pippin zu der rechtmässigen Gemahlin hinzugenommen war. Dagegen hat Karl der Grosse nicht bloss Kinder von Concubinen, die er später nach dem Tode seiner Frauen hielt, unberücksichtigt gelassen, sondern auch einen Sohn, der aus einer Verbindung stammte, die vor der Ehe mit der langobardischen Königstochter eingegangen und damals wahrscheinlich als gültig angesehen war². Umgekehrt liess er

nobis successerit, absque legitimis liberis rebus humanis excesserit in elegendo uno ex liberis nostris, si superstites fratri suo fuerint, eam quam in illius electione fecimus conditionem imitentur. Zu vergleichen sind die Berichte der Historiker.

¹ Divisio 817 c. 15, p. 200: Si vero absque legitimis liberis aliquis eorum decesserit, potestas illius ad seniore[m] fratrem revertatur. Et si contigerit habere liberos ex concubina, monemus, ut erga illos misericorditer agat. Darauf beziehen sich auch die Worte des Nithard, oben p. 234 n. 1.

² Vgl. Leibniz, Ann. I, p. 154. 156. Bünau II, p. 335. Luden IV, p. 546. Der erste beruft sich namentlich auf die oben p. 227 n. 3 angeführte Litanei, wo Pippin neben, ja vor den Söhnen der Hildegard genannt wird. Ebenso ist ohne Zweifel in dem Verbrüderungsbuch von St. Peter zu Salzburg, wo zusammen aufgeführt werden, p. 7 (col. 35): Charlus rex, Fastrada, Pippinus, Charlus, Ludvih, Pippinus, der erste Pippin dieser ältere Sohn, der zweite der König von Italien, während Karajan in seiner Erläu-

den Bernhard in dem Reiche des Vaters zur Herrschaft kommen, obschon ihn ein Zeitgenosse Sohn einer Concubine nennt¹, sei es dass die Kirche oder vielleicht der Kaiser die Mutter nicht als rechtmässige Gemahlin Pippins anerkannt hatte. Später ist es der uneheliche Sohn eines andern Karolingers, der durch Erhebung der deutschen Grossen an die Stelle des regierenden, aber gänzlich unfähigen Königs gesetzt wird.

Auf Unfähigkeit und Unwürdigkeit ist wohl eine gewisse Rücksicht genommen. Unmündigkeit gehört nicht dahin und schliesst von der Nachfolge nicht aus; liess doch Karl seine Söhne in ganz jungen Jahren als Könige über einzelne Theile des Reiches salben. Solchen wurden angesehene Männer zur Seite gesetzt, die die Leitung der Geschäfte empfangen². Ludwig bestimmte, dass, wenn bei seinem Tode einer der Söhne noch nicht volljährig geworden, die Sorge für ihn und sein Reich dem älteren Bruder zufallen sollte, und er sprach bei der Gelegenheit aus, dass der Termin der Mündigkeit nach Ribuarischem Recht, d. h. das 15te Jahr, anzunehmen sei³. Zu einer

terung p. xxx diesen an der ersten Stelle sucht, an der zweiten den Sohn Ludwigs findet.

¹ Thegan c. 22, p. 596: filius Pippini ex concubina natus. Dies bezweifelt freilich Hegewisch p. 338, und allerdings erwähnen es weder die Ann. Einh. noch andere Quellen die von ihm sprechen. Vielleicht war die Ehe nur nicht von Karl gebilligt gewesen.

² S. darüber Abschnitt 5.

³ Divisio 817 c. 16, p. 200: Si vero alicui illorum contigerit, nobis decedentibus ad annos legitimos juxta Ribuariam legem nondum pervenisse, volumus, ut, donec ad praefinitum annorum terminum veniat, quemadmodum modo a nobis, sic a seniore fratre et ipse et regnum ejus procuraretur atque gubernetur. Et cum ad legitimos annos pervenerit, juxta taxatum modum sua potestate in omnibus potiat. Vgl. Kraut, Vormundschaft

eigentlich vormundschaftlichen Regierung ist es aber unter den ersten Karolingern nicht gekommen¹.

Wenn man über Ludwigs Nachfolge im väterlichen Reich zweifelte, konnte sich das nur darauf gründen, dass er Eigenschaften gezeigt hatte welche ihn als wenig geeignet für die Herrschaft in dem grossen Reich erscheinen liessen, Mangel an Kraft und selbständigem Urtheil, geringe Neigung zu den eigentlichen Regierungsgeschäften. Dem Nachfolger Lothar wird einmal ausdrücklich vorgeworfen, dass er nicht die Kunst des Regierens besitze, auch keine Spur guten Willens in seinem Thun sich zeige². Und auch von seinem Sohn Karl hiess es, dass er untauglich und ungeeignet sei den königlichen Namen zu tragen³.

Meist sind es nur einzelne Gegner die solche Anschuldigungen wider die Könige erheben, und in der ersten Zeit bleiben sie wohl ohne entscheidende Folgen. Doch haben ähnliche Grundsätze schon unter Ludwig dem Frommen dahin geführt, dass eine siegreiche Partei mit den Söhnen verbündet den Kaiser wirklich der Herrschaft beraubte und ihn ins Kloster schickte. Namentlich ist es die Geistlichkeit, welche, seit sie den König salbt und krönt, mit dem Anspruch hervortritt, auch über seine Würdigkeit zu

III, p. 114, der wegen der Analogie für die Merovinger das 12te Jahr als Volljährigkeit annimmt und gegen die Ausführung II, p. 112 Einwendungen erhebt.

¹ Vgl. Lezardiére III, p. 54.

² Nithard IV, 1, p. 668: *neque scientiam gubernandi rem publicam illum habere, nec quoddam vestigium bonae voluntatis in sua gubernatione quemlibet invenire posse ferunt.*

³ Ann. Bert. 861, p. 456: *inutilis atque inconueniens regio honori et nomini ferebatur.*

wachen, wo sie solche vermisst zunächst ihn zu vermahnen, dann aber auch zu strafen, unter Umständen des Reichs zu entsetzen¹. Es hängt das mit dem wachsenden Einfluss zusammen, den sie theils für sich theils als Glied der Aristokratie im fränkischen Reich gewann. Doch tritt solchen Ansprüchen meist immer ein entschiedener Widerstand entgegen, und zu wirklicher Anerkennung sind sie nie gekommen².

Es mag auch sein, dass die Erinnerung an die Erhebung Pippins und die Beseitigung des letzten Merovingers bei dem neuen Geschlecht es nicht zu jenem festgewurzelten, gewissermassen göttlichen Ansehn kommen liess, das dem alten Königshaus beigewohnt hatte³. Doch haben die Völker, Deutsche und Romanen, auch bei ihm mit wahrer Treue angeharret, und sich nicht leicht zu einer Verletzung des anerkannten Rechts hinreissen lassen. Erst die völlige Unfähigkeit eines Herrschers, der die Zügel der Regierung gänzlich aus den Händen fallen liess, auf der einen Seite, und die Uebereinstimmung der verschiedenen berechtigten Elemente im Volk, auf der andern, füh-

¹ Vgl. besonders Nithard IV, 1, p. 668 über das Verfahren der Bischöfe gegen Lothar: sie entscheiden, *quod ob suam nequitiam vindicta Dei illum ejecerit*.

² Am weitesten geht wohl Karl d. K. in dem *Conventus apud Saponarias* 869-c. 3, p. 462: *A qua consecratione vel regni sublimitate supplantari vel proici a nullo debueram, saltem sine audientia et iudicio episcoporum, quorum ministerio in regem sum consecratus et qui throni Dei sunt dicti, in quibus Deus sedet et per quos sua decernit iudicia, quorum paternis correptionibus et castigatoriis iudiciis me subdere fui paratus et in praesenti sum subditus*. Dass dies Hincmars Ansicht, bemerkt Weizsäcker, in *d. Z. f. hist. Theol. a. a. O.* p. 415.

³ Vgl. oben p. 71. Arad, an der dort angeführten Stelle, malt dies aber sehr aus und knüpft unbegründete Folgerungen daran.

ren später zu der Verlassung Karl des Dicken, zu der Erhebung von Königen auch aus anderem Geschlecht. Damals waren aber überhaupt tiefeingreifende Veränderungen im Frankenreich vor sich gegangen, deren Betrachtung ausserhalb der Grenzen dieser Darstellung liegt. Sie hat es zunächst nur mit einer Zeit zu thun, da das Recht des Königs und des königlichen Geschlechtes in voller Anerkennung stand, das Volk sich auch genügen liess an der Bewahrung von Formen und Gewohnheiten die seine Mitwirkung bei der wirklichen Einsetzung des Herrschers andeuten sollten und dasselbe in Erinnerung hielten, auch wenn es thatsächlich wenig Bedeutung hatte¹.

Als Ludwig, der schon vorher zum Kaiser erklärt war, nach des Vaters Tod nach Aachen kam, um die Herrschaft wirklich zu übernehmen, ist er hier noch einmal von den Anwesenden feierlich begrüsst und anerkannt worden². Und ähnliches wird in anderen Fällen vorgekommen sein. Einen Umzug im Reich, um sich persön-

¹ Es ist sehr gesucht, wenn Montesquieu, XXXI, 15, meint, die Verbindung von Königthum und Majordomat, die er in Pippin und seinen Nachfolgern annimmt, habe, da jenes erblich, dies wählbar, zu einer Mischung beider Grundsätze geführt. Dagegen sagt Guizot, Essais p. 302, ganz mit Recht, dass die Entfernung der Merovinger den alten Grundsätzen und Freiheiten der Deutschen von selbst eine gewisse neue Kraft gab. Besonders ausführlich ist Lezardiére III, p. 40 ff. 308 ff., wo aber wie immer alles zu sehr auf feste Grundsätze zurückgeführt wird. So wird hervorgehoben, p. 49, dass Karl und seine Nachfolger frei nur über Italien verfügt. Raepsaet, Oeuvres I, p. 141, meint, das Recht der feierlichen Anerkennung beziehe sich auf die Verpflichtung gegen den König als Senior, die immer nur lebenslänglich, verkennt aber, dass es viel älter und allgemeiner ist. Daniels p. 473, der von gar keinem Recht des Volks etwas wissen will, folgt vorgefasster Meinung.

² Vita Hludowici c. 22, p. 618: a multis Francorum milibus cum multo est favore receptus imperatorque secundo declaratur. Dasselbe be-

lich mit dem gesammten Volk in Verbindung zu setzen, hat aber ebenso wenig wie Ludwig ein anderer der ersten Karolinger vorgenommen. Jener bezeichnete seinen Regierungsantritt durch allerlei Gnaden und Gaben die er spendete; er vertheilte die Schätze des Vaters, liess die Gefängnisse öffnen, rief Verbannte aus dem Exil zurück¹, wogegen er aber andere vom Hof entfernte die hier in der letzten Zeit eine besondere Rolle gespielt hatten. Dann erschienen die Gesandten unterwürfiger Völkerschaften, um ihre Huldigung dazubringen², und auch die Grossen des Reiches kamen, um den Kaiser und Herrn zu begrüßen, persönliche Verpflichtungen zu erneuern, dann aber auch die Bestätigung von Privilegien Beneficien und andern Verleihungen zu erhalten.

Es war seit lange Sitte, dass Verleihungen früherer Könige von den Nachfolgern bestätigt und erneuert wurden, und wenn es auch häufig als eine Form erscheint die keine grosse Bedeutung hatte, wenn wenigstens die Gültigkeit einer Schenkung und eines Privilegiums nicht geradezu hiervon abhängig war, so gab doch jedenfalls nur dies die volle Sicherheit und wurde deshalb nicht gerne versäumt³. Karl sagt einmal: er ermahne alle die welche

deutet es, wenn Ann. Einh. sagen, 814, p. 201: *Aquasgrani venit summoque omnium Francorum consensu ac favore patri successit.*

¹ Ermold. Nigell. II, v. 169 ff., p. 481.

² Thegan c. 9, p. 593.

³ Roth p. 221 geht zu weit, wenn er die Sache als blosse Formalität betrachtet, und es ist namentlich nicht richtig, wenn er sagt, es sei durch solche Bestätigungen keineswegs ein neuer Titel geschaffen. Ich würde gerade umgekehrt behaupten, der alte Titel sei durch einen neuen, und daran besseren ersetzt, verdrängt worden. Die Bestätigung erfolgt gewöhnlich in der Form einer neuen Verleihung, gerade von einer solchen heisst es dann: *regiam exercemus consuetudinem*, Bouquet V, p. 715. 717 etc.

ihm in der Herrschaft nachfolgen würden, ein von ihm gegebenes Privilegium zu halten, wie sie wünschten dass ihre Verfügungen von ihren Nachfolgern gehalten würden¹; mehr an den guten Willen und das Interesse der späteren Herrscher wendet er sich, als dass er ein bestimmtes Recht in Anspruch nimmt. Da Ludwig eine Erneuerung aller Privilegien der Kirchen befahl, erschien es als eine Vergünstigung die er diesen erzeigte².

Selbst bei Gesetzen hielt man es nicht für überflüssig ausdrücklich hervorzuheben, dass sie auch von den Nachfolgern beobachtet werden sollten³, oder umgekehrt die der Vorgänger als gültig in Erinnerung zu bringen und aufs neue zu bekräftigen⁴. Wenn etwas Aehnliches mitunter auch bei solchen geschieht die der König selbst

¹ Urk. p. 737: monemus omnes qui nobis in regno a Deo commisso successuri sunt, ut, sicut sua statuta a suis successoribus conservari velint, ita hanc nostram constitutionem privilegii inviolabilem conservare studeant ad communem nostrorum omnium salutem. Vgl. Hincmar Op. I, p. 637: qui ita praedecessorum suorum bene statuta debent in omnibus conservare, sicuti sua constituta a suis successoribus cupiunt conservari.

² Thegan c. 10, p. 595: Eodem anno jussit supradictus princeps renovare omnia praecepta quae sub temporibus patrum suorum gesta erant ecclesiis Dei, et ipse manu propria ea cum subscriptione roboravit. Die Urkunden geben zahlreiche Belege.

³ Capit. Aquisgr. 817 c. 5, p. 207: et ut apud successores nostros ratum foret et inviolabiliter conservaretur, confirmavimus.

⁴ Capit. 768, II, p. 13: Incipiant capitula quas b. m. genitor Pipinus sinodaliter, et nos ab omnibus conservare volumus; vgl. p. 14, c. 1: De illo edicto quod d. et genitor noster Pipinus instituit et nos in postmodum pro nostris missos conservare et implere jussimus. Capit. 779 c. 12, p. 37: Capitula vero quae b. m. genitor noster in sua placita constituit et in synodis, conservare volumus. Vgl. 873 c. 8, p. 521: Capitula avi et patris nostri, quae Franci pro lege tenenda judicaverunt et fideles nostri in generali placito nostro conservanda decreverunt. Ueber den hier angedeuteten Unterschied s. Abschnitt 5.

früher erlassen¹, so liegt der Grund freilich zunächst in der mangelhaften Beobachtung die sie fanden und die eine solche wiederholte Einschärfung wohl als nothwendig erscheinen liess. Die Schriftsteller der Zeit haben übrigens nicht unterlassen zu bemerken, dass auch der Fürst selbst an die Gesetze gebunden sei, sie auszuführen und nach ihnen zu richten habe².

Da Karl seinem Sohne Ludwig die kaiserliche Würde übertrug, erzählt ein Zeitgenosse³, ermahnte er ihn vor dem versammelten Volk, den allmächtigen Gott zu lieben und zu fürchten, in allem seine Gebote zu halten, die Kirchen wohl zu leiten und gegen böse Menschen zu beschützen, seinen Geschwistern und Verwandten stets gnädig zu sein, die Bischöfe wie Väter zu ehren, das Volk wie seine Kinder zu lieben, die Uebermüthigen und Schlechten durch Zwang auf den Weg des Heils zu führen, den Klöstern sich als ein Tröster, den Armen als ein Vater zu zeigen, getreue und gottesfürchtige Diener einzusetzen die keine ungerechten Geschenke nähmen, keinen ohne genügenden Grund von seinem Amt zu entfernen, sich selbst zu jeder Zeit vor Gott und allem Volk untadelhaft zu halten. Nachdem der Kaiser solches und ähnliches geredet, fragte

¹ Capit. 803 c. 3, p. 120: Reliqua capitula quae in anteriori capitulari scripta sunt . . . omnia ita observentur; vgl. Capit. Noviom. 808 c. 11, p. 152: Ut ea quae constituta sunt a fidelibus nostris observentur. Dieselbe Bedeutung hat die oft fast wörtliche Wiederholung derselben Bestimmungen in verschiedenen Capitularien.

² Hincmar Op. II, p. 23: Igitur aut a populo promulgatae justae leges servandae aut a principe juste ac rationabiliter sunt in quolibet vindicandae. Vgl. I, p. 638, wo er sich gegen einen Fürsten erklärt, der sagt: quis me inde iudicabit, qui super omnes consisto, si praecceptum vel edictum, quod manu confirmo, aut infringo aut non attendo; und oben p. 201 n. 2.

³ Thegan c. 6, p. 591.

er den Sohn, ob er diesen seinen Befehlen gehorsam sein wolle, und Ludwig antwortete: er wolle gerne gehorchen und mit Gottes Hülfe alle Befehle die ihm der Vater gegeben beobachten¹.

Dagegen ist von besondern Versprechungen, namentlich eidlichen Versicherungen an das Volk, bei den ersten Karolingern nicht die Rede. Dass solche bei der Krönung vorgekommen, wird nirgends erwähnt². Auch dem Papst gegenüber haben Karl und Ludwig keine anderen Verpflichtungen übernommen, als in den früheren Vereinbarungen enthalten waren³.

Erst in der zweiten Generation nach Karl dem Grossen ist in dieser Beziehung weiteres aufgekomen. Da die Söhne und Enkel Ludwigs sich unter einander bekämpften und jeder die eigne Herrschaft auf Kosten des andern zu erweitern suchte, liessen sie sich bewegen, um die Unterstützung der Grossen zu erhalten, diesen gegenüber auch eidliche Verpflichtungen einzugehen⁴. Wenn

¹ Postquam haec verba et alia multa coram multitudine filio suo ostenderet, interrogavit eum, si obediens voluisset esse praeceptis suis. At ille respondit, libenter obedire et cum Dei adjutorio omnia praecepta, quae mandaverat ei pater, custodire.

² Die Krönungsformel aus dem sog. pontificale Egberts, Martene, De ritibus p. 599, kennt auch keinen Eid, sondern nur nach der Salbung ein 'primum mandatum regis ad populum': dass die Kirche und alles Volk Frieden bewahren, Räubereien und alle Unrechtfertigkeiten untersagt, in allen Gerichten Billigkeit und Barmherzigkeit gewahrt sein sollen. Vgl. oben p. 62 wegen eines angeblichen Eides Pippins.

³ Einen Eid bei der Kaiserkrönung nehmen gleich seit Karl Cenni II, p. 40 und andere, Phillips D. G. II, p. 81. 264. Papencordt p. 141, an. Allein die gleichzeitigen Quellen erwähnen seiner nicht, und schon Cointius VI, p. 748 hat sich deshalb dagegen erklärt.

⁴ Zuerst, so viel wir sehen, Karl d. K., da er sich der Herrschaft in Lothringen bemächtigte, s. d. Rede Ann. Bert. 869, p. 483; dann bei

dabei Bezug genommen wird auf das was die Vorgänger, Könige und Kaiser, angeordnet, und versprochen solches fest und unverbrüchlich zu bewahren¹, so sind damit ohne Zweifel nur im allgemeinen die alten Gesetze, nicht auch schon ähnliche Versicherungen wie sie jetzt gegeben wurden gemeint. In dieser späteren Zeit haben dann auch die Päpste die Umstände benutzt, um die Kaiser, die jetzt ihnen die Erhebung verdanken, zu besonderen Zugeständnissen zu bringen und durch förmliche eidliche Zusagen zu verpflichten.

Unter den Merovingern war es üblich gewesen, dass alles Volk dem neuen König einen Eid leistete². Die

seiner Krönung zum König von Italien in Pavia, Pertz Legg. I, p. 529. Darauf bezieht sich denn wohl Hincmar, Op. II, p. 175: *de sacramentis inter se et seniore nostrum factis, quae rex noster se servare velle fatetur*. Dagegen gehen die Worte der Ann. Fuld. 858, p. 371: *nec quemquam esse in omni populo, qui jam promissionibus ejus aut juramentis fidem adhibere praesumeret*, nicht auf Versprechungen die bei der Erhebung gegeben. Phillips II, p. 368 setzt auch dies in ältere Zeit zurück.

¹ Ann. Bert. 877, p. 515, wo Karls d. K. Sohn Ludwig sagt: *Polliceor etiam, me servaturum leges et statuta populo, qui mihi ad regendum misericordia Dei committitur, pro communi consilio fidelium nostrorum, secundum quod praedecessores mei, imperatores et reges, gestis inseruerunt et omnino inviolabiliter tenenda et observanda decreverunt*.

² S. II, p. 115. Roth p. 109 ff., der gewiss Recht hat, wenn er sich gegen römischen Ursprung dieser Sitte erklärt, die sich wie bei den Franken auch bei Ostgothen und Angelsachsen fand. Dagegen muss ich entschieden Einspruch erheben, wenn er behauptet, dass meine Ansicht von der Eichhorns, dass alle Freie als *leudes*, d. h. als Gefolgsgenossen, behandelt seien, nicht abweiche. Einmal habe ich die *leudes* nie für Gefolgsgenossen gehalten, sodann, und das ist eine Hauptsache, nur gesagt, dass die Deutschen früher, d. h. vor den grossen Reichsgründungen, den allgemeinen Treueid nicht kannten, und da sie ihn einführten ihm dem der königlichen Getreuen (d. h. der Mitglieder des Gefolges) nachgebildet. Dass dadurch noch nicht das ganze Volk zu Gefolgsgenossen gemacht sein würde, zeigt am besten das Verhältnis unter Karl, wo die Treue die der Einzelne ver-

Austrasischen Fürsten haben diesen für sich offenbar nicht fordern können, und ob sie ihn auch später noch den schwachen Schattenkönigen, die von ihnen eingesetzt wurden und oft nur nach längeren Unterbrechungen zur Herrschaft kamen, schwören liessen, muss als zweifelhaft erscheinen¹. Und noch mehr spricht dagegen, dass Pippin und seine Söhne gleich anfangs auf die alte Einrichtung hielten. In den freilich dürftigen Quellen ist weder bei Pippins Erhebung, noch bei der Nachfolge seiner Söhne, noch da Karl die Herrschaft seines Bruders übernahm, von einer allgemeinen Eidesleistung die Rede. Nach der Unterwerfung Aquitaniens und der Eroberung des Langobardischen Reichs erscheinen wohl die Grossen des Landes um die Huldigung zu leisten; aber nirgends wird gesagt, dass das ganze Volk geschworen habe². Anderes

spricht gerade als die des Mannen oder Vassallen bezeichnet wird, ohne dass man um deswillen den Begriff dieser auf das ganze Volk ausdehnen dürfte. Ausserdem habe ich die ganze Ansicht nur als Vermuthung geäussert, um den Ausdruck 'leudesamio' zu erklären. Fasst man dies Wort anders (wie Grimm in der Einleitung zu Merks Lex Salica p. xi, dessen Auslegung mir freilich bedenklich erscheint; ungleich mehr die von Daniels p. 425), oder sieht man in den leudes die gesammten Angehörigen des Reichs, wie Roth, so fällt jene von selbst fort, auf die in der That bei der Auffassung der Verhältnisse in der Merovingischen Zeit auch wenig ankommt, und aus der Roth Folgerungen zieht die nicht begründet sind. — Wenn Daniels p. 424 ff. 463 ff. überhaupt allgemeine Fidelitätseide in Abrede stellt, so stützt er sich auf eine unberechtigte Auslegung der Quellen. Schon Lezardiére I, p. 106 hat im ganzen das Richtige, so dass Guizot, Essais p. 156, nicht die Einführung überhaupt Karl hätte beilegen sollen. Dies ist jedenfalls nur in dem oben angegebenen Sinn richtig.

¹ Dafür wird man wohl die Stelle des Theophanes, oben p. 58 n. 2, wenigstens nicht als Beweis gelten lassen können. Ausserdem findet sich nur, dass wieder unterworfenen Stämme, wie die Baiern, Eide leisten; s. oben p. 44 n. 1; ob sich das aber auf das ganze Volk bezieht, ist jedenfalls auch zweifelhaft.

² Von den Aquitanern heisst es, Fred. cont. c. 135: omnes ad eum

scheint darauf hinzudeuten, dass solches überall nicht vorgekommen. Als in den deutschen Provinzen eine Verschwörung gegen Karl entdeckt war (786), beriefen sich die Theilnehmer wie zur Rechtfertigung darauf dass sie dem König keinen Eid der Treue geleistet¹; dies kann sich schwerlich darauf beziehen dass nur bei dem Thronwechsel der Eid statthatte und die Schuldigen um deswillen zufällig alle nicht in die Lage gekommen waren sich gegen Karl persönlich zu verpflichten²; damals waren ja noch keine 20 Jahre seit dem Regierungsantritt verflossen, und nicht gerade lauter Jünglinge werden der Verschwörung beigetreten sein. Jetzt wurden auch nicht bloß ein-

venientes, ditionis suae, sicut antiquitus fuerant, se faciunt; von den Langobarden, Ann. Laur. maj. 774, p. 152: *Ibique venientes omnes Langobardi de cunctis civitatibus Italiae, subdiderunt se in dominio d. gloriosi Caroli regis et Francorum.* Allerdings wird hier 'omnes' gesagt; doch glaube ich, wenn von einem Kommen zum König, nicht von einem Aussenenden von Gesandten zur allgemeinen Eidesleistung die Rede ist, kann immer nur an ein Huldigen der Grossen, nicht an einen Eid des ganzen Volks gedacht werden.

¹ Capit. 786 c. 6, p. 51 (ich bemerke, dass dies und das Folgende offenbar ein Capitular für sich ausmachen sollte, dessen Ueberschrift die Worte sind: *De singulis capitulis, quibus d. rex missis suis praecepit; die folgenden: qui nulla (?) sacramenta debeant audire et facere, scheinén wieder Ueberschrift des ersten Capitels zu sein, sind aber offenbar corrumpiert, und weder Pertz's Vorschlag: illa oder nova, noch der von Daniels: quin ulla, befriedigt): Quam ob rem istam sacramenta sunt necessaria, per ordine ex antiqua consuetudine explicare faciunt, et quia modo isti infideles homines magnum conturbium in regnum d. Karoli regi voluerint terminare et in ejus vita consiliati sunt, et inquisiti dixerunt, quod fidelitatem non jurasse[n]t.*

² So Roth p. 387, der meint, dass deshalb jetzt die Einrichtung getroffen, dass alle die das 12te Jahr überschritten, den Eid leisten sollten. Daniels p. 464 ergeht sich in allerlei willkürlichen Vermuthungen, legt namentlich den Worten 'singulis capitulis', die offenbar gar nicht unmittelbar hiezu gehören, eine falsche Bedeutung bei.

zelve zu der Eidesleistung angehalten¹, sondern bei dieser Gelegenheit auch für andere Theile des Reichs, wahrscheinlich für den ganzen Umfang desselben, ein allgemeiner Eid aller die das 12te Jahr zurückgelegt hatten verlangt. Dabei wird allerdings auf alte Gewohnheit Rücksicht genommen; die Art aber wie die Vorschrift da wo wir sie kennen, in Italien, erfolgt und im einzelnen ausgeführt wird — die Königsboten sollen das Volk über den Anlass belehren — weist entschieden darauf hin, dass es eine Einrichtung war die man in der Weise nicht kannte, und bei der es nicht etwa nur auf eine Wiederholung oder geringe Veränderung dessen ankam was vor 14 Jahren bei der Unterwerfung des Landes geschehen.

Der Eid sollte geleistet werden von Bischöfen und Aebten, Grafen und königlichen Vassen, Vicarien und Centenarien, Beamten der Geistlichkeit und dieser selbst, Canonikern und Priestern — nur Mönche, die strenge nach der Regel des h. Benedict leben, sollen mit einem einfachen Versprechen auskommen —, ja von dem gesammten Volk: alle vom 12ten Jahre an haben ihn zu schwören, wie die selbständigen Gaugenossen, so auch die abhängigen Leute der Bisthümer und Abteien, der Grafen und anderer, die Fiscilinen und Colonen, Kirchenleute und Unfreie welche Beneficien und Aemter besitzen oder durch Aufnahme in die Vassallität geehrt und kriegerischer Rüstung theilhaftig sind². Und dabei ist überall nicht davon die Rede

¹ Ann. Nazar. 786, p. 41: *transmisit rex ipsos Thuringos una cum missis suis, aliquos in Italiam et ad Sanctum Petrum, quosdam vero in Neustriam atque in Equitaniam per corpora sanctorum, scilicet ut jurarent fidelitatem regi liberisque ejus.*

² a. a. O. c. 7: *Quomodo illum sacramentum juratum esse debet*

dass irgend welche den Eid schon früher geleistet hatten. Jetzt aber sollen Zahl und Namen derer welche schwören von den Königsboten aufgezeichnet, von den Grafen aber bemerkt werden, wer von den in ihren Districten Gebornen noch dort lebe, wer durch Commendation anderswohin gekommen¹. Die sich durch Flucht der Eidesleistung entziehen oder sie aus Trotz verweigern, sind besonders aufzuschreiben, auch entweder dem König zuzusenden oder im Gefängnis zu halten, wenn man ihrer aber nicht habhaft werden kann, jenem wenigstens zur Anzeige zu

ab episcopis et abbatibus, sive comitibus vel bassis regalibus, necnon vicedominis, archidiaconibus adque cononicis, clerici, qui monachorum nomine non pleniter conservare videntur; et ubi regula s. Benedicti secundum ordinem tenent, ipsi in verbum tantum et in veritate promittant, de quibus specialiter abbas adducant domno nostro (?). Deinde advocatis et vicariis, centenariis, sive fore censiti (?) presbiteri, atque cuncta generalitas populi, tam puerilitate annorum 12 quamque de senili, qui ad placita venissent et iurisdictionem adimplere seniorum et conservare possunt, sive pagenses sive episcoporum et abbatissuarum vel comitum hominum et reliquorum hominum, fiscilini quoque et coloni et ecclesiasticis adque servi, qui honorati beneficia et ministeria tenent vel in bassallatico honorati sunt cum domini sui et caballos, arma et scuto et lancea, spata et senespasio habere possunt, omnes jurent. Die ersten Sätze sind wie hier zu interpungieren. Die Worte: qui ad placita etc. können wohl nur heissen: die schon fähig sind die Versammlungen zu besuchen und am Kriege theilzunehmen, unmöglich aber kann man deshalb das Ganze mit Daniels p. 465 auf eine Vereidigung der in diesem Jahr 'zum Heer eingestellten Mannschaften' beziehen; dass eine solche erfolgt, wird ja nirgends angegeben.

¹ So sind wohl die auch nicht ganz deutlichen Worte welche folgen zu verstehen: Et nomina vel numerum de ipsis qui juraverunt ipsis missis in brebem secum adportent. Et comites similiter de singulis centeni esse noti tam de illos qui infra pago nati sunt pagensales fuerint quamque et de illis qui aliunde in bassallatico commendati sunt. Die letzten Worte übersetzt Daniels: wer sich von Auswärtigen derselben (der centena) aus dem Vasallenstande anzuschliessen habe; was ganz unverständlich ist. Der Gegensatz ist offenbar: die noch in dem Gau leben (pagensales) oder anderswo commendiert sind.

bringen¹. In aller Weise sollte so die Ausführung der Sache gesichert werden.

Die Formel des Eides, deren man sich in dieser Zeit bediente, ist folgende²: 'So verspreche ich meinem Herrn dem Könige Karl und seinen Söhnen, dass ich treu bin und sein werde die Tage meines Lebens, ohne Trug und Gefährde'.

In den folgenden Jahren sehen wir dass in neu erworbenen Gebieten immer sogleich die allgemeine Eidesleistung erfolgt. Die Baiern, da Thassilo sein Herzogthum dem König auftragen musste³, selbst die Beneventaner, da ihr Herzog sich dem Frankenkönig unterwarf, schworen insgesamt⁴; ebenso wurden die Römer noch vor der Kai-

¹ Et si fuerint aliquis qui per ingenio fugitando de comitatu ad aliud comitatu se propter ipsum sacramentum distulerit aut per superbia jurare noluerint, semoti per brebem renuntiare sciant, et tales aut per fidejussores mittant, et ipsi (si) fidejussores non habuerint qui in praesentia d. regis illos adducant, sub custodia serve[n]tur; aut si in illo vicinio habitare voluerint, sicut caeteri jurent. Et si fugitivum quis devenerint, d. regi nuntiatum fiant per ipsos missos. Auch diese Worte hat Daniels wenigstens ungenau wiedergegeben. Guizot, Essais p. 158, giebt der Stelle eine zu bestimmte Beziehung.

² Capit. 789 (?) c. 2, p. 68: De sacramentis fidelitatis causa, quod nobis et filiis nostris jurare debent, quod his verbis contestari debet: 'Sic promitto ego ille partibus domini mei Caroli régis et filiorum ejus, quia fidelis sum et ero diebus vitae meae, sine fraude et malo ingenio. (Vgl. über die entsprechende Formel bei Sigonius oben p. 104 n. 2). Dass dies und das vorhergehende Capitular ins J. 789 gesetzt wird, beruht wohl nur darauf, dass sie in des ersten Herausgebers, Amerbachs, Handschrift hinter dem Capit. eccl. von 789^a standen. Sonst aber kommen sie fast immer ohne dies vor, und das letzte kann jedenfalls ebenso gut ins J. 786 gehören, was eben wegen dieser Angabe der Eidesformel wahrscheinlich ist. Dass eine solche jetzt bekannt gemacht, weist aber wieder darauf hin, dass überhaupt jetzt erst ein Eid gefordert ist.

³ S. oben p. 104 n. 2.

⁴ Ann. Laur. maj. 787, p. 170: juraverunt omnes Beneventani; Ann.

serkrönung, auf Aufforderung des Papstes, in den Eid Karls genommen¹.

Ein neuer Eid ist, wie vorher dargelegt wurde, nach seiner Erhebung zum Kaiser von allen Angehörigen des Reichs verlangt: die ihm bisher als König Treue geschworen, sollten nun dem Kaiser den Eid eines Mannes leisten, und ebenso alle die es bis dahin nicht gethan, wenn sie das 12te Lebensjahr überschritten hatten². Dabei ist die Formel eine wesentlich andere als früher³: 'Ich verspreche, von diesem Tage an in Zukunft treu zu sein dem Herrn Karl, dem sehr frommen Kaiser, dem Sohne des Königs Pippin und der Königin Bertha, mit reinem Sinn, ohne Trug und Gefährde, ich in Bezug auf ihn und die Ehre seiner Herrschaft, wie von Rechts wegen ein Mann (Vassall) seinem Herrn sein soll: so mir

Einh. 786, p. 169; *misitque legatos qui et ipsum ducem et omnem Beneventanum populum per sacramenta firmarent*; Einhard Vita K. c. 10: *legatis ob sacramenta fidelitatis a Beneventanis exigenda atque suscipienda . . . dimissis.*

¹ S. oben p. 189 ff.

² S. die Worte des Capit. und die auf die Sache bezüglichen Stellen der Annalen in der Anmerkung 1 am Ende des Abschnitts. Wie Daniels p. 466 auch hier noch an eine allgemeine Beeidigung zweifeln und annehmen kann, dass nur bestimmte Klassen 'secundum votum et propositum suum' geschworen, ist unbegreiflich; es heisst: *ut omni homo . . . unusquisque secundum v. et p.*, nachher: *omnes usque ad 12. aetatis annum*. Eine Erweiterung ist dies allerdings nicht, weil es seit 786 galt. Was jener ausserdem bemerkt ist ebenso wenig begründet.

³ p. 98: *Sacramentale, qualiter promitto ego, quod ab isto die in antea fidelis sum d. Karolo piissimo imperatori, filio Pippini regis et Berthanae reginae, pura mente absque fraude et malo ingenio de mea parte ad suam partem et ad honorem regni sui, sicut per drictum debet esse homo domino suo. Si[c] me adjuvet Deus et ista sanctorum patrocinia quae in hoc loco sunt, quia diebus vitae meae per meam voluntatem, in quantum mihi Deus intellectum dederit, sic attendam et consentiam.*

Gott helfe und die Heilmittel der Heiligen die an diesem Orte sind, dass ich in den Tagen meines Lebens mit meinem Willen, insoweit mir Gott das Verständnis giebt, so es beachte und daran halte'. Oder wie sie auch gebraucht wurde¹: 'Ich verspreche: dem Herrn Karl, dem sehr frommen Kaiser, dem Sohn des Königs Pippin und der Bertha, bin ich treu, wie ein Mann (Vassall) von Rechts wegen sein soll seinem Herrn, in Bezug auf seine Herrschaft und sein Recht; und diesen Eid, den ich geschworen habe, werde und will ich bewahren, soweit ich es weiss und einsehe, von diesem Tage an in Zukunft: so helfe mir Gott, der Himmel und Erde geschaffen hat, und diese Heilmittel der Heiligen'. Die Ausdrücke sind hier überall schärfer bindender als in der früheren Fassung²; vornehmlich aber ist jetzt die Bestimmung hinzugekommen, dass die Treue gegen den Kaiser dieselbe sein soll wie die welche der Vassall seinem Herrn gelobt; das allgemeine Unterthanenverhältnis wird so der besonderen und engen Verbindung welche die Commendation begründet gleichgestellt; es werden nicht alle wirklich Mannen oder Vassallen des Kaisers, sie leisten auch nicht die eigen-

¹ Item aliud. Sacramentale, qualiter repromitto ego d. Karolo p. i. f. P. r. et B., fidelis sum, sicut homo per dicitum debet esse domino suo, ad suum regnum et ad suum rectum. Et illud sacramentum, quod juratum habeo, custodiam et custodire volo, in quantum ego scio et intellego, ab isto die in antea. Si[c] me adjuvet Deus, qui coelum et terram creavit, et ista sanctorum patrocinia.

² Roth p. 387 hat die Verschiedenheit der Formeln nicht genügend beachtet, ebenso wenig Walter, der §. 63 sie als nicht wesentlich verschieden bezeichnet, Daniels und andere. H. Rückert, Mittelalter p. 126, sagt sogar ausdrücklich das Gegentheil. Dagegen sehr entschieden hervorgehoben ist sie von Raepsaet, Oeuvres I, p. 136., der aber wieder zu grosses Gewicht darauf legt.

tümliche persönliche Huldigung wie diese, und werden deshalb auch nicht alles dessen theilhaftig was mit der Vassallität verbunden war; aber ihre Treue und Ergebenheit soll keine geringere sein, soll dieselbe Kraft und den selben Umfang haben. Und ihrer Bedeutung wird dann, wie wir sahen, die weiteste Auslegung gegeben: die verschiedensten Pflichten werden hieraus abgeleitet.

Die Abgeordneten Karls welche damals in alle Theile des Reichs geschickt wurden erhielten den Auftrag namentlich diese Vereidigungen vorzunehmen¹. In Zukunft aber ward darauf gehalten, dass die welche das bestimmte Alter erreicht hatten immer gleich den Eid ablegten²; es blieb ein Hauptgeschäft für die Königsboten, dafür zu sorgen dass dies geschehe, dem Volk die Bedeutung der Sache darzulegen, auch dasselbe zu ermahnen, die gelobte Treue unverbrüchlich zu halten und in nichts zu verletzen³.

Und damit nicht zufrieden, liess Karl zum dritten Mal eine allgemeine Beeidigung vornehmen, als er die Bestim-

¹ Capit. missis data c. 1, p. 97: De fidelitate jusjurandum ut omnes repromittant. Vgl. die Stelle der Ann. Guelf. in der Anmerkung 1.

² Capit. Theod. c. 9, p. 133: Et infantis qui antea non potuerunt propter juvenalem aetatem jurare, modo fidelitatem nobis repromittant; Capit. Nimm. 806 c. 2, p. 143: Ut hi qui antea fidelitatem partibus nostris non promiserunt, promittere faciant.

³ Capit. a missis edita c. 12, p. 123: Nullus fidelitatem quam promissam habet d. imperatori infrangat, aut qui infractam habet, non consentiat ei; Capit. Aquisgr. 812 c. 13, p. 175 (s. p. 258 n. 2); Capit. missis data 829 c. 4, p. 354: Volumus, ut missi nostri per totam legationem suam primo omnium inquirant, qui sint de liberis hominibus qui fidelitatem nobis nondum promissum habeant, et faciant illos eam promittere sicut consuetudo semper fuit; et postea incipiant legationem suam per cetera capitula peragere.

mang. über die Nachfolge seiner Söhne getroffen hatte: der neue Eid sollte eine Anerkennung eben dieser Festsetzungen enthalten¹. Einige Jahre später (812) ward dasselbe nochmals wiederholt², wahrscheinlich weil inzwischen zwei der Söhne gestorben waren und so der letzte Eid seine volle Bedeutung verloren hatte.

Noch weiter aber, bis zum wahren Misbrauch, steigerte sich die Forderung solcher Eide unter den Nachfolgern Karls. Bei den wiederholten Theilungen und anderem Wechsel der Herrschaft, so oft ein Mitglied des Königshauses die Regierung einer einzelnen Provinz übernahm, musste bald das ganze Volk, bald wenigstens die Gesamtheit der weltlichen und geistlichen Grossen eidliche Huldigung leisten³. Unter den Anklagen welche die Gegner Ludwigs bei seiner Absetzung vorbrachten werden auch diese häufigen, sich widersprechenden Eide als Beschwer der Gewissen und Verleitung zum Meineid hervorgeho-

¹ Capit. Nium. 806 c. 2, p. 143; s. oben p. 239 n. Dies hat Roth p. 387 übersehen.

² Capit. Aquisgr. 812 c. 13, p. 175: *Ut missi nostri populum nostrum nobis fidelitatem promittere faciant secundum consuetudinem jam dudam ordinatam. Et ipsi aperiant et interpretentur illis hominibus, qualiter ipsum sacramentum et fidelitatem erga nos servare debeant.* Ich zweifle nicht, dass auch hier eine neue allgemeine Beeidigung gemeint ist.

³ Einige Beispiele sind: Ann. Einh. 817, p. 204: *omnes Italiae civitates in ejus (Bernhards) verba jurasse*; 821, p. 208: *sacramento, quod apud Noviomagum pars optimatum juraverat, generaliter consummato*; Ann. Bert. 832, p. 425: *cunctumque populum regni illius ei (dem Ludwig d. D., der in Alamannien eingedrungen) fidelitatem promittere*; Ann. Fuld. 840, p. 362: *Francos, Alamannos, Saxones et Thuringos sibi fidelitatis jure confirmat (Ludwig d. D.)*; Nithard I, 4, p. 652: *in ejus obsequio primatus populi . . . jurat*; I, 6, p. 654: *omnes praedictos fines inhabitantes convenerunt fidemque sacramento Karolo firmaverunt . . . omnes hos fines inhabitantes ad illum venerunt et fidem sacramento commendati eidem firmaverunt.*

ben¹. Dennoch liess man auch nachher nicht davon ab, sondern ging nur immer weiter: je weniger die Treue gehalten ward, je öfter musste sie versprochen werden; oder wie man auch umgekehrt sagen kann: je öfter sich solche Eide wiederholten, je mehr verloren sie ihre Heiligkeit und je weniger wurden sie beobachtet. Wer verdächtig war, musste aufs neue schwören²; wer die Treue verletzt, ward nicht selten zu einem neuen Eide angehalten³, dessen Inhalt dann wohl schärfer gefasst war, darauf ging, dem Herrn sein Reich nicht durch Rath oder That abwendig zu machen⁴, oder wie es sonst lauten mochte⁵. Dagegen ist man in der allgemeinen Formel mehr zu der ursprünglichen Fassung zurückgekehrt und hat die besondere Verpflichtung als Vassall wieder aufgegeben⁶. Wer behauptete schon geschworen zu haben, hatte dies durch

¹ De exact. Lud. c. 5, p. 368: De diversis sacramentis sibi que contrariis atque perniciosis a filiis sive a populo, eo praecipiente et compellente, irrationabiliter saepe factis, pro quibus non modicam in populo sibi commisso peccati maculam induxit, reatum perjurii nihilominus incurrisse.

² Nithard II, 1, p. 655: Dubios quoque fide sacramento firmari praecipit.

³ Ann. Bert. 839, p. 456: Aquitanos obvios habuit, quos filio suo sacramenti interpositione firmavit. Sie hatten, wie es scheint, schon einmal geschworen.

⁴ Capit. 860, p. 474: Firmitas autem, quam a praedictis hominibus missi nostri debent recipere, ista est: 'De isto die in ante Karoli, Hrodowici imperatoris filii, regnum illi non forconsiliabo neque werribo. Sic me Deus adjuvet et istae sanctae reliquiae'.

⁵ S. die Formel eines sehr verclaustelten Eides, den Hincmar Karl d. K. leisten musste, Op. II, p. 834, mit seinen Bemerkungen dazu, in denen er sich über diese Ausdehnung beklagt und lustig macht.

⁶ Capit. 854, p. 429: Sacramentum autem fidelitatis tale est: 'Ego ille Karolo, Hrodowici et Judähtae filio, ab ista die in ante fidelis ero secundum meum savirum, sicut Francus homo per rectum esse debet suo regi. Sic me Deus adjuvet et istae reliquiae'.

Zeugen zu beweisen oder selbst wieder durch einen Eid zu bekräftigen¹.

Selbst die Mitglieder der königlichen Familie müssen solche Eide leisten, Söhne dem Vater, Neffen dem Oheim, und wenn sie sich hier mitunter auf besondere Vereinbarungen oder Versprechungen beziehen, so in andern Fällen auch allgemein auf Treue und Ergebenheit², sie fallen dann aber, ebenso wie die Eide der Beamten und anderer Grossen, wesentlich mit denen zusammen welche die eigentlichen Vassallen bei der Commendation zu schwören hatten³, da diese jetzt eben auch auf solche Verhältnisse Anwendung fand.

Die Eide wurden stets auf Reliquien geleistet⁴: man glaubte wohl ihre Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit zu erhöhen, wenn man solche von besonders angesehenen Heiligen wählte⁵, oder gar den Eid an verschiedenen Stätten auf verschiedene Reliquien schwören liess, wie es bei dem Baiernherzog Thassilo geschah⁶.

¹ Ebend. c. 13: De fidelitate regi promittenda, id est omnes per regnum illius Franci fidelitatem illi promittant. Et qui dicunt se illam promississe, aut certis testibus hoc adprobent, aut jurent se illam ante jurasse, aut illam ipsam fidelitatem promittant.

² Die Beispiele sind sehr häufig: Vita Hludowici c. 53. Nithard I, 7. III, 5. Ann. Bert. 845, p. 441. 853, p. 447. 863, p. 462. Ann. Fuld. 872, p. 384.

³ Vgl. die Eidesformel der Bischöfe Ann. Bert. 870, p. 487. 877, p. 505.

⁴ Es heisst in den Formeln: et haec patrocinia sanctorum. Vgl. Ann. Fuld. 869, p. 381: s. Emmerammus ceterique sancti, in quorum reliquiis Hl. regi filiisque illius fidem me servaturum esse juravi.

⁵ Ann. Nazar. oben p. 252 n. 1. Die Worte per corpora sanctorum bedeuten Orte mit Reliquien berühmter Heiliger. Arnulf leistet Karl d. D. einen Eid auf das lignum s. Crucis, Ann. Fuld. cont. 887, p. 405.

⁶ S. oben p. 87 n.

Auf den geleisteten Treueid ist auch bei verschiedenen Gelegenheiten Rücksicht genommen. Besondere Verpflichtungen wurden mit demselben in Verbindung gebracht, um ihnen so eine strengere Beachtung zu sichern: für das gesammte Volk, Räuber anzuzeigen und Hülfe gegen sie zu leisten¹, ebenso Verbrechen gegen die Forsten des Kaisers kundzuthun², für einzelne aber die dazu besonders berufen sind, Aussagen über das Verhalten der Beamten zu machen³. Doch ist dabei später manchmal wieder ein neuer Eid gefordert, dass dem wirklich also geschehe⁴. Ausserdem wurden Zeugen auf ihren Treueid verwiesen und hatten so ihr Zeugnis abzulegen⁵. Verboten aber

¹ Capit. 853 c. 4, p. 424: De latronibus autem commendaverunt, ut missi omnibus denuntient in illa fidelitate, quam Deo et regi unusquisque debet et promissam habet, et in illa christianitate qua pacem proximo unusquisque servare debet, ut sine exceptione alicujus personae . . . ullus latronem celet, sed illum missis illorum manifestet et ad accipiendum illum adiutorium quantum potuerit unusquisque praestet.

² Capit. 802 c. 39, p. 96: Si quis autem hoc sciente alicui perperatum, in ea fidelitate conservatum quam nobis promiserunt et nunc promittere habent, nullus hoc celare audeat. Vgl. 853 c. 4, p. 424.

³ Capit. Aquisgr. 828 c. 3, p. 328: Eligantur per singulos comitatus qui meliores et veratiores sunt. Et si aliquis inventus fuerit de ipsis, qui fidelitatem promissam adhuc nobis non habeat, promittat. Et tunc instruendi sunt, qualiter ipsam fidem erga nos salvare debeant . . . Et si post talem ammonitionem et contestationem aliter quam se veritas habeat dixisse aliquis deprehensus fuerit, sciat se inter infideles esse reputandum.

⁴ Die Stelle n. 1 geht fort: et per sacramentum hoc missi illorum firmare faciant, sicut tempore antecessorum illorum consuetudo fuit. Dass hier ein neuer Eid, besonders auf diesen Gegenstand gerichtet, gemeint ist, zeigt die Formel p. 426. Dagegen ist es nicht richtig, wenn Roth p. 388 annimmt, dass nach einem Gesetz von 864 diejenigen welche sich der Annahme neuer Denare weigerten durch allgemeine Beeidigung entdeckt werden sollten; sondern nur für die welche zur Aufsicht eingesetzt (qui ex hac causa providentiam habebant) ward die Vereidigung angeordnet; c. 9 vgl. mit 8, p. 490.

⁵ Trad. Fris. 117, p. 89: per sacramentum fidelitatis quem d. Ka-

war es sonst bei dem Leben des Königs und seiner Söhne zu schwören¹, während Bethenerungen bei seiner Gunst (so wahr man diese wünsche oder dgl.) als üblich bezeichnet werden².

Als Verletzung des Eides galt übrigens nicht blos wirklicher Treubruch, sondern auch andere Verbrechen konnten so behandelt und bestraft werden. Nach Karls Gesetzen sollten Räuber als Treubruchige gelten³, ebenso wer das Beneficium des Kaisers widerrechtlich benutzt oder sich Gut desselben, dem auch Kirchengut gleichgestellt wird, aneignet, betrachtet werden, als habe er seinen Eid verletzt⁴, und dasselbe gilt von dem Beamten, der jemandem zuweist was dem Kaiser oder dem Staate angehört⁵.

rolo magno imperatori ipso praesente anno juraverunt adtestati sunt; ebend. 269, p. 148: testificavit per illum sacramentum quod domino nostro juravit; 368, p. 195: per sacramentum dominicum testificaverunt; Trad. Lmael. p. 147: illa fidelitate quam cum sacramento d. regl promissam habent. Ausserdem habe ich es nur in italienischen Urkunden gefunden, z. B. Mabillon Ann. II, p. 737 für Farfa (830).

¹ Capit. 803 c. 22, p. 115: Ut nullus praesumat per vitam regis et filiorum ejus jurare. Was heisst ebend. c. 9: Ut non mittantur testimonia super vestitura d. Pippini regis?

² Capit. Ticin. 850 c. 4, p. 396: per imperatoris gratiam, sicut militantibus seculo jurare celebre est.

³ Capit. Aquisgr. 806 c. 2, p. 146: quia, qui latro est, et infidelis est noster et Francorum.

⁴ Capit. Nium. 806 c. 7, p. 144: quia qui hoc faciunt non bene custodiunt fidem quam nobis promissam habent. Et ne forté in aliqua infidelitate inveniatur etc. Capit. Aquisgr. 817 c. 20, p. 213: quicumque illud scienter per malum ingenium acquirere temptaverit, pro infidele teneatur, quia sacramentum fidelitatis, quod nobis promisit, irritum fecit. Von Kirchengut Karl d. K., Bouquet VIII, p. 652: neque enim magis infidelis quisquam nobis potest esse quam ille qui nostrae salutis et praesenti et futurae contrarius extiterit.

⁵ Capit. p. 192 c. 1: pro infidelitate computetur.

Einem andern als dem Kaiser oder dem besonderen Herrn, befahl Karl¹, durfte kein Eid geleistet werden. Und dem entspricht das Verbot aller eidlich eingegangener Verbindungen, von dem später noch zu handeln ist.

Dagegen ist der Treueid häufig auf die Söhne², mitunter, und zwar hauptsächlich bei den neu unterworfenen Stämmen, auch auf das Volk der Franken ausgedehnt³, statt dessen einmal der Palast, der Sitz des Herrschers für die Herrschaft oder den Staat, genannt wird⁴.

Einzelne Schriftsteller erheben sich wohl zu dem Gedanken, dass neben der Treue gegen den König noch die Liebe zum Vaterland und zum Volk ein bestimmendes und leitendes Motiv sein soll; diesem fügen sie auch die Ehrfurcht gegen die Kirchen hinzu⁵.

¹ Capit. Theod. 805 c. 9, p. 133: De juramento ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur nisi nobis et unicuique proprio seniore ad nostram utilitatem et sui senioris, exceptis hic sacramentis quae juste secundum legem alteri ab altero debentur. Gegen Roths Auslegung dieser Worte, dass der Eid an den Herrn angesehen werden solle als auch dem Kaiser geleistet, s. Vassallität p. 12 n.

² S. besonders Cap. 789 c. 2, oben p. 254 n. 2. Es ist wohl nicht zufällig, dass es in der Formel nach der Kaiserkrönung fehlt.

³ So bei der Unterwerfung der Sachsen, p. 119 n. 2. 135, der Langobarden, p. 154; ausserdem Ann. Laur. maj. 777, p. 158 von den Sarrazenen in Spanien: nisi conservarent . . . fidelitatem . . . d. Caroli regis vel Francorum; Ann. Einh. 789, p. 175: der König der Wilzen fidem se regis et Francis servaturum iurejurando promisit. Vgl. p. 260 n. 3, wo es allgemein steht; auch p. 102 n. 2. Ähnliches kommt anderswo vor; so schreibt Alcuin, epist. 7, p. 11: Offae regi et genti Anglorum nunquam infidelis fui.

⁴ Urk. Karls für Char, Mohr I, p. 20: dum nobis in omnibus palatii-que nostri, sicut rectum est, cum omni populo Raetiarum fideles apparuerint. Es ist ähnlich wenn von Strafen gesagt wird, sie seien dem palatium zu zahlen; s. Muratori, Antiq. I, p. 918 ff., auch Bouquet VI, p. 650 ff. Auch kann man allenfalls vergleichen, wenn Ann. Einh. von einem fremden König sagen, 817, p. 204: neque ad palatium venturum.

⁵ Vita Wlslae II, 5, p. 550: quem nec . . . poterat revocare a ca-

Auch der Treue selbst wird eine gewisse Beziehung auf die Kirche gegeben. Die Gotreuen des Kaisers sind, nach der doppelten Bedeutung des lateinischen Ausdrucks 'fideles', zugleich die Gläubigen¹, die den Ungetreuen und Ungläubigen, 'infideles', sich entgegenstellen und gleichmässig im Dienst Gottes und des Kaisers ausharren sollen.

Da dieser das Haupt der Kirche ist wie das des Volks, so fällt in Wahrheit alles zusammen; und an die Möglichkeit eines Zwiespalts ist am wenigsten zu denken. Doch zeigt es immer, dass neben dem rein persönlichen Element sich hier noch andere allgemeinere Gesichtspunkte geltend machten, dass man den Herrscher eben in seiner Stellung zum Volk oder Staat und zur Kirche im Auge hatte, und keine andere Abhängigkeit wollte, als die sich aus der Zugehörigkeit zu diesen und der Anerkennung ihrer Ordnungen ergab.

Neu unterworfenen Völker und Fürsten mussten mitunter bei dem Eid den sie schworen ausdrücklich für den Fall der Untreue gewisse Strafen auf sich nehmen: so die Sachsen erklären, dann ihren Grundbesitz verwirkt haben zu wollen²; ausserdem aber zur weiteren Sicherung fast immer auch Geisel stellen, die als solche ihres Gutes und ihrer Freiheit beraubt³ und von Karl meist im Reiche

ritate Christi, a dilectione patriae et populi, ab amore ecclesiarum et fide imperatoris; c. 8, p. 552: pro fide regni et regis, pro amore patriae ac populi, pro religione ecclesiarum et salute civium.

¹ fideles s. Dei ecclesiae et nostri, ist ein häufiger Ausdruck in den Urkunden Karls, p. 741. 761 ff.

² S. oben p. 119 n. 2.

³ Urk. Ludwigs p. 656: einer klagt, er sei zu den Zeiten Pippins als Geisel genommen; ceteris obsidibus licentia redeundi adtributa, se ipsum, ablatis rerum suarum facultatibus, ab J. comite vinculo servitutis esse adstrictum. Das wird heissen, dass der Graf ihn so behielt.

vertheilt und den geistlichen und weltlichen Grossen zur Bewahrung überwiesen wurden¹; erst bei der Entlassung erhielten sie ihr altes Recht zurück. Wie unter Pippin der Langobardische König und Aquitanische Herzog, so haben unter Karl ausser den Sachsen und Slaven auch die Herzoge von Baiern und Benevent sich dem unterwerfen, der letzte sogar den eignen Sohn dazu hergeben müssen.

Der Bruch der Treue² ward regelmässig mit Confiscation des Vermögens oder doch der königlichen Beneficien bestraft³. Lebensstrafe, die früher wenigstens bei einem der fränkischen Stämme allgemein angedroht war und auch für Sachsen vorgeschrieben ward, ist nur in schwe-

¹ Divisio 806 c. 14, p. 142: De obsidibus autem qui propter credentias dati sunt et a nobis per diversa loca ad custodiendum destinati sunt etc. Vgl. Capit. Ingelh. 807 c. 10, p. 151: De obsidibus quod bene non custodiunt et ab eis fugiunt; und das Verzeichnis der sächsischen Geiseln und ihre Vertheilung p. 89; auch Flodoard, h. R. II, 18: Cui valde credidisse Carolus imperator magnus ex eo probatur, quod illustres Saxonum obsides 15, quos adduxit de Saxonia, ipsius fidei custodiendos commisit.

² Vorwurf der infidelitas als besonders schwere Beschimpfung in den Gesetzen des Remedius von Chur c. 11, Archiv f. Schw. Gesch. VII, p. 216.

³ Dies zeigen zahlreiche Beispiele; Urk. Ludwigs für Farfa (P.): postposita fidelitate sua ad Beneventanos, qui tunc temporis d. et genitori nostro Karoli imperatori rebelles erant, fugiendo se contulissent, ac propter hoc res illius propriae fisco sociari debuissent; Bodmann p. 109: curtem illam, quam olim homo nomine R. ad proprium habuit et propter perfidiam amisit atque in jus potestatis nostrae secundum legem advenit; Eccard, Corpus hist. II, p. 50: Sed quia ipse a nobis totis viribus se alienavit et fidem atque iusjurandum omni infidelitate fraudavit, placuit nostrae serenitati . . . ad nostram dominationem (ein übertragenes Gut) recipere. Andere s. Bouquet VI, p. 626. Hontheim p. 205. Mon. B. XXVIII, 1, p. 51. Vgl. Pact. Tusiac. 865 c. 3, p. 501: Ut qui fidelitatem nobis promiserunt et post illud sacramentum ad infideles nostros in nostrum damnum se conjunxerunt, proprietates illorum in nostrum indominitatum recipiatur, donec ipsi per fidejussores in nostram praesentiam veniant; c. 4: Ut nullus infidelium nostrorum, qui liberi homines sunt, in nostro regno immorari vel proprietatem habere permittatur.

rerer Fällen ¹, wo einer als Majestätsverbrecher galt, zur Anwendung gekommen ². Wie aber jener Begriff schon unter den Merovingern bei den Franken Eingang gefunden hat ³, so ist er auch jetzt festgehalten und darnach die Strafe bemessen, mitunter so dass ausdrücklich der Name genannt wird, in andern Fällen aber wohl auch ohne dass eine bestimmte Bezugnahme auf ihn sich findet. Ein Gesetz Karls für Italien spricht es aus ⁴, dass, wer sich der Heerverlassung, des sogenannten Herishiz, schuldig gemacht, als Majestätsverbrecher mit dem Tode bestraft werden soll, und eben nach diesem Grundsatz ist vorher

¹ Karl d. K. sagt einmal, Bouquet VIII, p. 652: *a nobis vero vel successoribus nostris, quia infidelis esse cognoscitur, secundum voluntatem et potestatem nostram dijudicetur.*

² Roth p. 388 ff. hält dies auch bei Infidelität, wie es die Lex Rib. (s. II, p. 137), und das Capit. de part. Sax. c. 11 (oben p. 125 n.) haben für allgemeines Recht, Confiscation für besondere Milde oder Gnade. Allein das ist gegen die Quellen. Nach Capit. 779 c. 23, p. 39, soll der latro, der als infidelis zu betrachten, erst beim zweiten Rückfall mit dem Tode belegt werden. Ebenso wird dies nur als spätere Strafe angedroht in einem Erlass Lothars an die Beamten Istriens (P.): *Et si, quod absit, diabolo suadente inter vos rixas et contentiones aut oppressiones pauperorum feceritis et mandatum nostram transgressi fueritis, aut fidelitatem nobis repromissam suis (?) in tempore non conservaveritis, sciatis pro certo vestram esse culpam; et si non emendaveritis, legalem et capitalem super vos manere sententiam.* Etwas weiteres beweist auch nicht, wenn es bei Hincmar heisst, Op. II, p. 610: *minati sunt, quod ad mortem illum judicarent pro infidelitate regis, nisi praesentialiter taliter vadimonia daret ac pro vadimoniis tales fidejussores.* Es ist auch nicht richtig, wenn Roth sagt, Infidelität sei auch crimen majestatis genannt; genau genommen kommt dieser Ausdruck gar nicht vor, nur reus majestatis. Wilda, Strafrecht p. 968 ff., unterscheidet die Infidelität ebenfalls nicht.

³ Vgl. II, p. 137.

⁴ Capit. Ticin. 801 c. 3, p. 83: *Si quis adeo contumax aut superbus extiterit, ut, dimisso exercitu absque jussio vel licentiam regis domum revertatur, et quod nos Teudisea lingua dicimus herishiz fecerit, ipse ut reus majestatis vitae periculum incurrat et res ejus fisco nostro socientur.*

beim Baiernherzog Thassilo verfahren, der um deswillen verurtheilt ward sein Leben verwirkt zu haben¹. Als in Rom den Gegnern des Papstes, die diesen verfolgt und persönlich gemishandelt hatten, der Process gemacht ward, heisst es, dass sie nach römischem Recht als Majestätsverbrecher verurtheilt seien². Ebenso werden die Theilnehmer einer Verschwörung, die der eigne für unehelich gehaltene Sohn Karls Pippin gegen den König angezettelt hatte, von gleichzeitigen Annalen bezeichnet³. Als entscheidend galt, so viel wir sehen, wenn das Leben oder die Herrschaft des Königs bedroht gewesen war⁴. Das Urtheil lautete dort, ebenso wie in dem andern Fall, da Thüringer oder Ostfranken unter der Leitung eines Grafen Hardrad sich gegen Karl verschworen hatten, auf Tod, ward aber durch Gnade wenigstens bei einer Anzahl der Theilnehmer gemildert⁵.

¹ S. oben p. 105. Ann. Einh. 788, p. 173 sagen: *sed noxae convictus nno omnium adsensu ut majestatis reus capitali sententia damnatus est*. Es ist nicht richtig, wenn man annimmt, das Verbrechen des Herisiz sei nur neben dem Majestätsverbrechen in Betracht gezogen.

² Ann. Laur. maj. 801, p. 188: *Habita de eis quaestione secundum legem Romanam ut majestatis rei capitis damnati sunt*. Vgl. Ann. Einh. 823, p. 211: *mortuos velut majestatis reos condemnavit* (Papst Paschalis).

³ Ann. Einh. 792, p. 179: *auctores vero conjurationis ut rei majestatis partim gladio caesi, partim patibulis suspensi, ob meditatam scelus tali morte multati sunt*.

⁴ So sagen Ann. Einh. 792 a. a. O.: *in necem regis conspiraverunt*, und dem entsprechend leistet einer einen Reinigungseid, Capit. Francof. 794 c. 9, p. 73: *quod ille in mortem regis sive in regno ejus non consiliasset nec ei infidelis fuisset*. Das Letzte erscheint als etwas Geringeres. Vgl. die Bestimmung der Lex Sax. c. 24, oben p. 132 n. 3, die wohl auch mit der des Capit. de partibus c. 11, oben p. 125 n., nicht ganz zusammenfällt.

⁵ Einhard Vita K. c. 20. Ueber die Verschwörung des Hardrad s. Ann. Laur. maj. 785, p. 168. Ann. Lauresh. 786, p. 32 und besonders

Eine weitere Ausdehnung aber scheint dem Begriff des Majestätsverbrechens unter Ludwig gegeben zu sein. Ein Schriftsteller¹ bezeichnet eine Anzahl Männer als desselben schuldig, die durch unerlaubten Verkehr mit den Töchtern Karls sich vergangen, das königliche Haus verletzt hatten. Ausserdem aber haben die innern Unruhen und Streitigkeiten wiederholten Anlass gegeben, um Verurtheilungen unter diesem Namen vorzunehmen: der König Bernhard von Italien, Ludwigs Neffe, der unzufrieden mit Massregeln des Kaisers sich gegen diesen aufgelehnt hatte², Bero Graf von Barcellona, der Untreue angeklagt und in einem Zweikampf überführt³, Bernhard, der Vorsteher der hispanischen Mark⁴, und ebenso der Erzbischof Ebo von Rheims, der bei der Absetzung Ludwigs besonders thätig gewesen war und deshalb später zur Verantwortung gezogen ward⁵, ja alle Genossen einer Ver-

Anu. Nazar. p. 41, über die des Pippin Ann. Laur. maj. 792, p. 178. Ann. Laresh. p. 35. Ann. Petav. p. 18. Ann. Juvav. min. p. 89. Mon. Sang. II, 12, p. 755.

¹ Vita Hludowici c. 21, p. 618: aliquos stupri immanitate et superbiae fastu reos majestatis caute ad adventum usque suum adservarent.

² Ann. Einh. 818, p. 205. Chron. Moiss. 817, p. 312. Thegan c. 22, p. 596. Doch wird der Ausdruck reus majestatis nicht gebraucht. Dass er aber auch auf ein Mitglied der königlichen Familie Anwendung finden konnte, zeigen Ann. Fuld. 863, p. 374: Karlmann, Ludwig d. D. Sohn, war bei dem Vater so schwerer Verbrechen angeklagt, ut merito reus majestatis haberi debuisset, si ea quae in eum dicta sunt ab accusatoribus probari potuissent. — Die Ann. S. Emmer. p. 93 sagen von Bernhard: carmulum levavit, und bedienen sich desselben Ausdrucks beim Liutwit in Pannonien.

³ Ann. Einh. 820, p. 206: Cumque ut reus majestatis capitali sententia damnaretur.

⁴ Ann. Bert. 844, p. 440: jam dudum grandia moliens summisque inhians majestatis reus . . . capitalem sententiam subiit.

⁵ Hincmar Op. II, p. 273: Ebonem deiciendam, qui inreverenter manum in christum Domini miserat, ut reum majestatis.

schwörung gegen Ludwig¹ sind jenes Verbrechens schuldig gefunden, einige auch wirklich mit dem Tode belegt, andere zu minder schweren Strafen begnadigt worden.

Abfall eines besieigten und durch Eid und Geißel zur Treue verpflichteten Stammes² ist in einzelnen Fällen auch an grösseren Massen mit dem Leben gestraft, von Karlmann zu Canstadt bei den Alamannen, und von Karl in dem blutigen Gericht über die Sachsen zu Verden. Einzelne Vornehme aber, die sich in der Heimath der Herrschaft zu bemächtigen suchten oder den Frankenfürsten feindlich entgegentraten, werden nicht immer als wahre Verbrecher behandelt, sondern man begnügt sich wohl sie zu beseitigen oder gefangen abzuführen. Doch hat Pippin einen treubruchigen aquitanischen Grossen, den Remistanus, einen Verwandten des Herzogs, den Tod durch den Strang erleiden lassen³. Die Schriftsteller sprechen bei solchem Beginnen, und ebenso bei den Versuchen einzelner Mitglieder des Königshauses sich gegen die rechtmässigen Herrscher aufzulehnen oder sich eine besondere Herrschaft in einer einzelnen Provinz zu verschaffen, gewöhnlich mit einem dem Alterthum entlehnten Worte von Tyrannis oder tyrannischer Gewalt⁴.

¹ Vita Hlud. c. 45, p. 634.

² Die Quellen brauchen wohl den Ausdruck: *mentiti sunt*; Ann. Alam. 792, p. 47: *Saxones et Frisones mentiti sunt*; vgl. 794. 798; Ann. Guelf. 796, p. 45: *iterum mentiti sunt Huni*.

³ Fred. cont. c. 134.

⁴ So die Ann. Laur. maj. 768 von Waifar, 777 von Hrnotgaudus, 779 und 785 von Widukind, Chron. Moiss. 818, p. 313 von den Wasconen; ebenso Ann. Einh. 817, p. 204 und Chron. Moiss. 817, p. 312 von König Bernhard; Einhard Vita K. c. 3 von dem fränkischen Grossen unter Karl Martell; vgl. G. Aldrici, Baluze Misc. III, p. 140: *Surrexit quaedam tyrannica potestas in pago Cenomannico . . . ut memoratos tyrannos a iam dictis finibus eiceret*.

Wie die Treue auf den König und das Volk der Franken bezogen wird, so ist auch von Ungetreuen der Franken oder allgemein von Feinden des Volks die Rede¹. Später, wo das staatliche Element mehr hervorgehoben wird, finden sich häufiger Ausdrücke welche Verbrechen als geradezu gegen den Staat² oder gegen die öffentliche Sicherheit gerichtet bezeichnen. In einzelnen Fällen tritt auch der Begriff eines Landesverrathes³ entgegen, hauptsächlich bei solchen die sich mit auswärtigen heidnischen Feinden verbinden oder diesen Vorschub leisten⁴. Wie aber die Getreuen des Kaisers zugleich die Getreuen oder Gläubigen der Kirche sind, so werden auch die welche sich solches zu Schulden kommen lassen als Verräther wie am Vaterland so am christlichen Glauben betrachtet⁵. Die Kirche trat dann ihrer seits gleichfalls für die Aufrechthaltung königlicher und staatlicher Rechte und Befugnisse ein, und drohte ihre Strafen, namentlich Ausschluss aus ihrer Gemeinschaft, allen denjenigen an, die sich

¹ infidelis noster et Francorum, oben p. 262 n. 3; Capit. Langob. 811 c. 6, p. 170: nobis et populo nostro inimicus annotetur, wenn einer verbotene Rache geübt.

² Ann. Bert. (Hincm.) 866, p. 472: quasi contra rempublicam agentem decollari fecit; vgl. Hincm. de regia persona c. 29: contra Deum sanctamque ecclesiam atque rem publicam perverse agentibus; derselbe in einem Briefe Karl d. K., Op. II, p. 706: contra custodiam publicam et contra quietem . . . contra custodiam et quietem publicam.

³ Vgl. über denselben Wilda p. 985.

⁴ Edict. Pist. 864 c. 25, p. 494: sicut proditor patriae et expositor christianitatis; Ann. Bert. 864, p. 466: ut patriae et christianitatis proditor von Pippin der sich mit den Normannen verband. In den Ann. Juv. min. p. 88 beruht der Ausdruck 'proditor patriae' auf Restitution von Pertz.

⁵ Vgl. auch Capit. de part. Sax. c. 10. 11, p. 49, oben p. 124 n. 8, wo in dem zweiten Capitel die Infidelität, in dem ersten der Landesverrath erscheint.

dawider vergingen, dem König und seinen Befehlen oder Stellvertretern Nachfolge oder Gehorsam verweigerten¹.

Eben der Begriff des Gehorsams, der mit dem Christenthum zu den Deutschen gekommen ist, erhält in dieser Zeit eine immer weitere Anwendung. Nicht bloß die Geistlichkeit verbindet Treue und Gehorsam und ermahnt das Volk beides dem Herrscher zu bewahren²; auch dieser selbst verlangt das eine wie das andere, von den Angestellten und Beamten, von den Herzogen die er anerkennt³, von den Söhnen die mit besonderen Herrschaften von ihm ausgestattet werden⁴, am Ende von dem gesammten

¹ Syn. Mogunt. 847 c. 5, Harzheim I, p. 155: statuimus atque auctoritate ecclesiastica confirmamus, eos, qui contra regem vel ecclesiasticas dignitates sive reipublicae potestates, in unoquoque ordine legitima dispositione (so ist wohl zu lesen) constitutos, conjurationes et conspirationes rebellionis et repugnantiae faciant, a communione et consortio catholicorum summovendos. Syn. Laur. 853 c. 2, Mansi XIV, p. 798: Si quis contra regiam auctoritatem dolose ac callide ac perniciose satagere comprobatus fuerit anathematizetur; c. 3: Si quis potestati regiae contumaci ac inflato spiritu contra auctoritatem et rationem pertinaciter contradicere praesumpserit et ejus iustis et rationabilibus imperiis secundum Deum et auctoritatem ecclesiasticam ac jus civile obtemperare irrefragabiliter nuperit, anathematizetur.

² Conc. Turon. 813 c. 1, Mansi XIV, p. 83: Primo omnium admo-
nuimus generaliter cunctos, qui nostro conventui interfuere, ut obedientes sint d. excellentissimo imperatori nostro et fidem, quam ei promissam habent, inviolabiliter conservare studeant. Syn. Paris. 829. II, 8, p. 585: Constat regalem potestatem omnibus sibi subjectis secundum aequitatis ordinem consultum ferre debere; et idcirco oportet, ut omnes subjecta fideliter et utiliter atque obedientes eidem pareant potestati; wörtlich gleichlautend Jonas, De inst. reg. c. 8, p. 332.

³ Der Eid des Thassilo wird angegeben: ut subjectus et oboediens ei esse deberet, Ann. Laur. maj. 781, p. 163; vgl. 787, p. 170: nisi in omnibus oboediens fuisset d. Carolo regi et filiis ejus ac genti Francorum. Vgl. Ann. Nazar. 786, p. 41 von den Thüringern: ut non ei oboedissent neque obtemperassent jussis ejus.

⁴ Divisio 806 c. 20, p. 143: ut obedientes habeamus praedictos filios

Volk¹. Auch der Gehorsam wird dann manchmal auf den Staat bezogen². Immer aber erscheint die Treue als das Ueberwiegende, das allgemeine Verhältnis zwischen Herrscher und Volk Durchdringende und Bestimmende, während dem Gehorsam mehr eine Beziehung auf besondere Verhältnisse, einzelne Anordnungen und Befehle gegeben wird.

‘Es liegt, sagt Karl in dem Erlass über die allgemeine Eidesleistung nach der Kaiserkrönung³, in dem Treueid die Verpflichtung, dass keiner den Bann oder Befehl des Kaisers irgendetwas zu hintertreiben sich herausnehme, noch sein Werk aufzuhalten, zu hindern oder zu verringern’.

nostros atque Deo amabilem populum nostrum cum omni subiectione quae patri [a] filiis et imperatori ac regi a suis populis exhibetur. Aehnlich 817 p. 198.

¹ Capit. Aquisgr. 810 c. 16, p. 163: De vulgari populo, ut unusquisque juniores dstringat, et melius ac melius oboediant et consentiant mandatis et praeceptis imperialibus. Conc. Meld. 845, Mansi XIV, p. 815: Honor etiam regius et potestas regali dignitati competens atque sincera et obtemperantia seniori debita, remota omni socordia et calliditate seu qualibet indebita quorumcumque conjunctione contra honorem et potestatem atque salutem nostram sive regni nostri soliditatem, nobis in omnibus et ab omnibus, sicut tempore antecessorum nostrorum consueverat, exhibeatur. In den Urkunden ist unter Karl mehr von Dienen des Volks die Rede; p. 718: ut eis melius delectet erga regimine nostro fideliter famulare; p. 739: pro servitio et fidelitate quae circa genitorem meum Pippinum regem et circa me habere videntur; von Gehorsam erst seit Ludwig, z. B. p. 647: et fidelitatis obsequio et obedientiae devotione . . . qui totis viribus usquequaque nostro servitio nostrisque jussionibus fideliter parere studet.

² Const. Olonn. c. 2, p. 250: ut presbyteri . . . debitam obedientiam rei publice et honorem exhibeant episcopi sui; c. 3: si obedientia rei publicae episcopis talis injungitur, wo aber von besonderen Diensten oder Leistungen die Rede ist, wie sonst servitium oder obsequium gebraucht werden.

³ Capit. Aquisgr. 802 c. 8, p. 92: Ut nullum bannum vel praeceptum d. imperatoris nullus omnino in nullo marrire praesumat neque opus ejus tricare vel impedire vel minuere vel in alio contrarius fieri voluntati vel praeceptis ejus.

Und bei anderer Gelegenheit¹: es ergebe sich aus alter Gewohnheit und aus der Bestimmung der Gesetze — gemeint sind hier wohl die der römischen Kaiser —, dass die Decrete der Könige Recht sein sollen und dass es keinem erlaubt sei ihre Edicte oder Statute zu verachten. Die Bedeutung dieses letzten Ausspruches kann nur nach dem Ermessen werden was in Beziehung auf die Erlassung von Gesetzen oder allgemeinen Verordnungen überhaupt gilt, wovon erst später in anderm Zusammenhang zu sprechen ist. Aber so viel erhellt jedenfalls und ist auch aus andern Zeugnissen deutlich, dass für den Befehl oder wie man auch sagte das Wort (*verbum*) des Königs eine weite, wenn auch natürlich keine ganz unbeschränkte², Geltung in Anspruch genommen ist: gesetzliche Vorschriften werden so erlassen³, Beschränkungen der Frei-

¹ Bei Alcuin epist. 111, p. 175: *cum liquido pateat et ex consuetudine veteri et ex constitutione legum, regum decreta recta esse debere nec cuiquam permissum illorum edicta vel statuta contemnere.* — Vgl. Capit. Karl d. K. 876 c. 5, p. 530: *ut imperialis honor ab omnibus fideliter observetur et quae ab eo seu per epistolam seu per legatos praecipiantur, a nullo impune audeant violari.*

² In der Stelle vorher p. 271 n. 1 heisst es: *justis et rationabilibus imperiis.* Karl, bei Alcuin epist. 119, p. 174, sagt: *quam jussionem . . . sub nostri nominis auctoritate conscribere iussimus . . . in quibus nos nequaquam injuste aliquid decrevisse . . . putamus.* Und schon in der *Lex Rib.* LXV steht: *Si quis legibus . . . bannitus fuerit.* Vgl. Walter §. 60, der mit Recht sagt: 'Auch die Anwendung jener Befugniss war keine willkürliche, sondern an Gesetze und Herkommen und an die Rücksichten auf das gemeine Wohl gebunden'. Dagegen ist es nicht zulässig mit Woringen, Beiträge p. 150 ff., zu behaupten, ein Theil der Fälle sei aus der *jurisdictio*, ein anderer, aus dem was er *gubernatio* nennt abzuleiten; für jene sei ein besonderes Gesetz anzunehmen, für diese das allgemeine Gesetz, dass dem König die *gubernatio* zustehe.

³ Capit. p. 69 c. 2: *et de verbo nostro, ut nullus praesumat aliter facere;* Capit. Aquisgr. 802 c. 32, p. 95: *Et hoc firmiter bapniamus;* c. 39,

heit oder des Vermögens auferlegt¹, einzelne Güter und Rechte, namentlich die Waldungen des Königs, besonders geschützt²; Anordnungen, Ladungen oder andere Handlungen der Beamten erhalten, wenn sie darauf Bezug nehmen, eine höhere Bedeutung³; die Ausübung verschiedener Regierungsrechte, Ernennung von Beamten⁴, Ertheilung von Beneficien⁵ wird damit in Verbindung gebracht, manchmal aber auch eine gewöhnliche Entscheidung, ein allgemeiner Auftrag an andere auf das königliche Wort zurückgeführt⁶. Wie eine besondere Steigerung erscheint es, wenn man daneben auf den Befehl oder Bann Gottes Bezug nimmt⁷.

p. 176: at nunc iterum banniamus firmiter etc. Anderswo wird nicht gerade das Wort gebraucht.

¹ Hincmar, Op. II, p. 610: per bannum regium omnes mei homines in palatio retenti fuerunt; was freilich mit gerichtlichen Verhältnissen in Verbindung steht. Auch der Bann in dem Sinn von Beschlagnahme hängt hiermit zusammen.

² S. den Abschnitt 5.

³ Encycl., Legg. I, p. 32: Et sic praevidere faciatis et ordinare de verbo nostro, ut unusquisque homo, aut vellet aut nollet, suam decimam donet; Capit. de part. Sax. c. 34, p. 50: nisi forte missus noster de verbo nostro eos congregare fecerit; Capit. Aquisgr. 807 c. 3, p. 149: praecipiat de verbo nostro, uti . . . de singulis comitatibus veniant (in den Krieg); vgl. Capit. 857 c. 4, p. 452: missi ac comites nostri cunctis et nostro regio banno prohibere firmiter studeant. So befiehlt Hincmar necnon de banno regis, cujus missus ipse pontifex erat, Flodoard h. R. III, 26. 28. Vgl. wegen der Ladungen später den Abschnitt vom Gerichtswesen.

⁴ Capit. Vern. 755 c. 5, p. 25: pro verbo et voluntate d. regis, von Ernennung eines Abts.

⁵ de verbo nostro, per verbo d. regis, häufig; s. später Beneficien.

⁶ Capit. de villis c. 33, p. 183: usque ad verbum nostrum salvetur. d. h. bis zur Entscheidung; Capit. 789 c. 21, p. 69: missis nostris praecipimus, ut bona, quae alias per verbum nostrum docent facere, factis in se ipsis ostendant. — Das verbum regis berührt sich auch mit dem sermo, mundium, des Königs.

⁷ Epist., Legg. I, p. 28: de praecepto Dei . . . et verbo d. n. im-

Der Befehl erhält aber eine besondere Bedeutung, man kann sagen wird erst zum Bann im rechtlichen Sinn des Worts, wenn eine bestimmte Strafe auf seine Uebertretung gesetzt ist, die mit demselben Worte bezeichnet wird, und die in einer bestimmten Reihe von Fällen, die dann wieder zum Bann oder Königsbann im engern Sinn gehören, 60 Solidi beträgt¹.

Karl hat eine Anzahl verschiedener Verbrechen zusammengefasst, die er als Verletzung nicht blos im allgemeinen seiner Autorität, sondern seines besonderen hierauf gerichteten Befehls bestraft wissen wollte: ansser Versäumung des Heerdienstes, wo es schon immer galt, Frevel gegen Kirchen, gegen Wittwen, gegen Waisen, gegen Hilfsbedürftige die sich nicht vertheidigen können, Entführung einer freien Frau gegen den Willen ihrer Angehörigen, Brandstiftung, gewaltsame Erbrechung einer Umzäunung, einer Thür, eines Hauses; dies sind, wie man sagte, die acht Banne².

peratoris seu et parvitas nostrae; Conv. Conf. 860 c. 6, p. 472: de Dei banno et de nostro verbo bannimus, ut nemo hoc amplius praesumat; c. 7: bannimus ex Dei et nostro verbo; vgl. p. 475: ex Dei banno et nostro cavere praecipimus.

¹ S. II, p. 536 ff.

² Legg. I, p. 35: De illos octo bannos unde domnus noster vult quod exeant sol. 60. Dishonoratio s. ecclesiae. Qui injuste agit contra viduas. De orfanis. Contra pauperinus qui se ipsus defendere non possunt qui dicuntur ur(un?)vermagon. Qui raptum facit, h. e. qui feminam ingenuam trahit contra voluntatem parentum suorum. Qui incendium facit infra patriam, h. e. qui incendit alterius casam aut scuriam. Qui harizhut facit, h. e. qui frangit alterius sepe aut portam aut casam cum virtute. Qui in hoste non vadit. Isti sunt octo banni d. regis, unde exire debent de unoquoque sol. 60. — Offenbar kein Gesetz, sondern eine Aufzeichnung über das was Recht war. — Vgl. Capit. Aquisgr. 802 c. 40, p. 96: Si de mundeburde sanctorum ecclesiarum vel etiam viduarum et orphanorum seu minimum potentium adque rapina necnon de exercitali placito instituto et super ipsis

Bei der Unterwerfung der einzelnen Stämme ist entschieden Gewicht darauf gelegt, dass nun auch sie dieselben beobachten; ihre Einführung wird bei den Sachsen, Baiern und Langobarden ausdrücklich hervorgehoben¹.

causis, qualiter praeceptum vel voluntate nostrae sint obediens vel etiam qualiter bannum nostrum habeat conservatum etc.; Capit. missorum c. 19, p. 98: De banno d. imperatoris et regis, an (quod) per semet ipsum consuetus est bannire, id est de mundeburde aecclesiarum, viduarum, orfanorum et de minus potentium, atque rpto, et de exercitali placito instituto, ut hii qui ista inrumperint, bannum dominicum omnimodis conponant; fast wörtlich wiederholt p. 122 c. 1. Dass Karl diese Zusammenstellung gemacht, sagen diese Stellen deutlich genug, dass sein besonderer Befehl Grund der Strafe ist, namentlich die dritte Stelle der folgenden Note.

¹ Capit. Saxon. 797, p. 75: Omnes unanimiter consenserunt et aptificaverunt, ut de illis capitulis, pro quibus Franci, si regis bannum transgressi sunt, sol. 60 conponant, similiter Saxones solvent, si alicubi contra ipsos bannos fecerint. Ut ecclesiae, viduae, orfani et minus potentes justam et quietam pacem habeant. Et ut raptum et fortiam nec incendium infra patriam quis facere potest, atque praesumptive. Et de exercitu nullus super bannum d. regis remanere praesumat. Si quis supradicta octo capitula transgressus fuerit, omnes statuerunt et aptificaverunt, ut Saxones similiter sicut et Franci 60 solidos conponant. Capit. legi Baj. add. c. 1—3, p. 126: Ut aecclesia, viduae, orfani vel minus potentes pacem rectam habeant; et ubique fuerit infractum, 60 sol. conponatur. Ut raptum vel vis per collecta hominum et incendia infra patria nemo facere praesumat; et qui hoc commiserit, 60 sol. in bannum nostrum conponat. Similiter et qui jussionem regiam in hoste bannitus inrumperit. Haec octo capitula in assiduitate etc. Capit. Langob. 801 c. 2, p. 83: Si quis liber, contenta jussione nostra, caeteris in exercitum pergentibus, domi residere praesumerit, plenum arbannum secundum lege Francorum, id est sol. 60, sciat se debere conponere. Similiter et pro contemptu singulorum capitulorum quae per nostrae regiae auctoritatis bannum promulgavimus, i. e. qui pacem aecclesiarum Dei, viduarum, orfanorum et pupillorum et minus potentium inrumperit, 60 sol. multam exsolvat. Der Art. 17 der Lex Fris., der die Ueberschrift hat: Hic bannus est, bezieht sich auf andere schwere Verbrechen und hat auch andere Strafen. Doch kommt die Strafe von 60 Sol. an den König vor. XIV, 7, häufiger höhere Buasen. — Als ursprünglich fränkisch wird der Bann erst bezeichnet Edict. Caris. 861, p. 477: medietatem Francilis banni conponat . . . nec bannum Francilem solvere cogant. Was heisst aber

Doch sind es dann freilich nicht die einzigen Fälle welche vorkamen; den Königen, heisst es, blieb das Recht vorbehalten solche namentlich anzugeben welche ausserdem diese Strafe nach sich ziehen sollten¹; und die Gesetze der Zeit enthalten ihrer eine nicht geringe Zahl², die kaum auf bestimmte Grundsätze zurückzuführen sind³. Auch wird einmal wieder ausdrücklich ausgesprochen, dass jede Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift diese Folge hat⁴. In dem ersten Gesetz für Sachsen ist eine ganze Anzahl von solchen Bannstrafen angedroht, und ausserdem den Grafen noch allgemein die Befugnis gegeben in schwereren Strafsachen diese Busse eintreten zu lassen⁵;

Cap. Aquisgr. 802 c. 16, p. 93: ut d. imperator jam olim ad Francorum banno concessit?

¹ Capit. l. Baj. add. c. 3, p. 126 fährt fort: reliqua autem reservata sunt regibus, ut ipsi potestatem habeant nominatim demandare unde exire debent. Ueber die Auslegung s. Wilda p. 376 n. gegen Pertz. Vgl. Capit. 802 c. 57, p. 101: Ut bannus, quem per semet ipsum d. imperator bannivit, 60 sol. solvatur.

² Vgl. Woringen p. 150, Wilda p. 480 ff. und später Gerichtswesen. Gemeiner, Verfassung der Centenen p. 211 ff., zieht Dinge hierhin die mit dem Bann nichts zu thun haben.

³ Woringen p. 153 sagt: 'Die Fälle in welchen der König bannte haben gemein, sofern der Bann ein Verbot begleitete, dass sie mit der gehörigen und ruhigen Staatsverwaltung sich nicht vertrugen'; allein theils ist das sehr allgemein und unbestimmt, theils bezieht es sich selbst wieder nur auf einen Theil. Die Gerichtsbarkeit des Königs ist nicht Grund, sondern Folge. Nicht unrichtig aber bemerkt schon Schaumann p. 240 n. 3, der Bann habe sich meist auf Polizeisachen bezogen.

⁴ Const. Pap. 832 c. 14, p. 362: Et quicumque horum capitulorum contemptor extiterit, 60 sol. multam componat, sicut in capitulis . . . Karoli continetur.

⁵ Capit. de part. Sax. c. 31, p. 50: Dedimus potestatem comitibus bannum mittere infra suo ministerio de faida vel majoribus causis in sol. 60. Einzelne Fälle c. 24. 25. 26. 28. Ob aber mit Wilda p. 479 auch c. 19 hierhin zu zählen, scheint mir zweifelhaft.

sich selbst aber behält Karl hier das Recht vor, nach eingeholter Zustimmung der Getreuen, die Strafe zu erhöhen, und zwar in der Weise, dass sie, wie es ausdrücklich wieder heisst bei Uebertretung eines Befehls, bis zu dem ungeheuren Betrag von 1000 Solidi heransteigen konnte¹. Sonst kommt wohl Verdoppelung oder Verdreifachung vor².

Eine besondere Anwendung hatte der Bann im Heer und im Gericht, wovon später ausführlich gehandelt werden soll. Heer- und Gerichtsgewalt sind die beiden Hauptseiten der Thätigkeit und der Macht des Königs; in ihrer Vereinigung bilden sie fortwährend die Grundlage staatlicher Gewalt und Ordnung überhaupt.

Beide dienen sie auch den Frieden zu schützen und herzustellen. Und auf den Frieden, der in den innern Verhältnissen des Staates, unter seinen Angehörigen, im gesammten Volks walten soll, hat der Bann überhaupt eine besondere Beziehung.

Wiederholt heisst es, dass der Bann bestimmt sei zur Sicherung des Friedens³. Gemeint ist übrigens in mehre-

¹ Capit. Sax. 797 c. 9, p. 76: Item placuit, ut, quando quidem voluit d. rex propter pacem et propter faidam et propter majores causas bannum fortiozem statuere, una cum consensu Francorum et fidelium Saxonum, secundum quod ei placuerit, juxta quod causa exigit et oportunitas fuerit, sol. 60 multiplicare in duplum et solidos centum (= 120) sive usque ad mille (1200?) componere faciat qui ejus mandatum transgressus fuerit. Gegen Woringens Auslegung der Stelle s. Wilda p. 477 n.

² Capit. Lang. c. 12, p. 193: dupliciter bannum nostrum persolvat; c. 5. §, Vesme p. 198: bannum nostrum dupliciter ad parte nostra componat. Verdreifachung, Capit. Aquisgr. 817 c. 4. 5, p. 211. — Capit. Aquisgr. 802 c. 30, p. 95, scheint selbst Lebensstrafe auf Uebertretung eines kaiserlichen Befehls anzudrohen; doch ist die Stelle ohne Zweifel corrupt und wie Pertz in der Note vorschlägt oder ähnlich herzustellen. In einem besonderen Fall findet sich allerdings etwas Aehnliches; s. nachher p. 280 n. 1.

³ S. vorher n. 1 und p. 280 n. 1.

ren Fällen ein besonders hoher oder heiliger Frieden, der einzelnen Personen oder Gegenständen ertheilt ist. Die Kirchen, die Wittwen Waisen und Schwachen, auf welche sich vier von jenen acht besonderen Bannfällen beziehen, geniessen eines solchen ingemäss der Schutzgewalt des Königs in der sie stehen¹, und der Bann ist es eben in welchem sich diese bethätigt und durch den der Frieden gesichert wird. Ihnen sind in Beziehung hierauf Fremde² und alle solche gleichgestellt die sich aus irgend einem Grunde zum Kaiser begeben oder seinen Schutz ausdrücklich nachsuchen³. Selbst auf Thiere, Rinder, ist der Frieden infolge des königlichen Bannes ausgedehnt⁴. Aber auch wieder ganz andere Anordnungen oder Befehle werden auf den Schutz des Friedens zurückgeführt: so in

¹ Capit. Aquisgr. 802 c. 5, p. 91: *Ut s. ecclesiis Dei neque viduis neque orphanis neque peregrinis fraude vel rapinam vel aliquit injuriae quis facere praesumat, quia ipse d. imperator . . . eorum et protector et defensor esse constitutus est.* Capit. Baj. 803 c. 3, p. 127: *Ut viduae, orfani et minus potentes sub Dei defensione et nostro mundeburdo pacem habeant et eorum justitia.* Capit. Aquisgr. 810 c. 18, p. 163: *Uf pauperes, orfani et viduae et ecclesiae Dei pacem habeant.* Capit. Aquisgr. 813 c. 2, p. 188: *Ut ecclesiae, viduae, pupilli per bannum regis pacem habeant.* Vgl. p. 276 n. 1 und von den Kirchen p. 150: *pax ecclesiarum Dei sive illarum servitium in omnibus conservetur*; 'pacem habeant' auch öfter in den Immunitätsprivilegien, z. B. Bouquet VI, p. 527; und später mehr. — Allgemein heisst es Capit. missorum c. 16, p. 98: *De his quos volumus ut pacem habeant et defensionem per regna, Christo propitio, nostram.* Vgl. auch Woringen p. 56 ff.

² Im Capit. Aquisgr. 802 c. 5; s. die vorhergehende Note.

³ ebend. c. 30, p. 94: *De his quos vult d. imperator . . . pacem defensionem habere in regno suo, qui ad suam clementiam festinant aliquo[d] auxiliari cupientes, sive ex christianis sive ex paganis aut propter inopia vel propter famem suffragantia quaerunt . . . sub defensione d. imperatoris ibi habeant subfragia in sua elymosima.* Ueber solche besondere Schutzverhältnisse Näheres später.

⁴ Capit. Aquisgr. 813 c. 3, p. 188: *Ut jumenta pacem habeant similiter per bannum regis.*

Sachsen ein Verbot jemanden zu hindern fremde Pferde, die er auf seinem Felde findet, zum Beweis der Verletzung an sich zu nehmen, dessen Uebertretung ausser der Bannbusse mit der harten und seltenen Strafe des Verlustes der Hand belegt ist¹. So mannigfacher und unter sich wenig Zusammenhang zeigender Anwendung ist der einmal angenommene Grundsatz fähig.

Nicht bei jedem Verbrechen, das nach alter Vorstellung, an der man festhält, einen Friedensbruch in sich schliesst², ist der Bann eingeführt³. Dieser dient eben einzelne Fälle vor andern hervorzuheben, wo ein besonderes Bedürfnis es zu erfordern schien oder die grössere Heiligkeit des verletzten Friedens den Anlass bot. Hier, kann man sagen, tritt der König mit seiner persönlichen Autorität ein.

Handhabung des Friedens und des Rechts ist es was, mitunter neben dem Schutz der Kirche, als Aufgabe des Herrschers von ihm selbst bezeichnet, von der Geistlichkeit gelehrt und empfohlen wird⁴.

¹ Capit. p. 170 c. 6 (aus Ansegis App. II, 35): *bannum dominicum solvat et manum perdat pro eo quod inoboediens fuit contra praeceptum d. imperatoris, quod ipse pro pace statuere jussit*. Den Zusammenhang dieses und des vorhergehenden Capitels mit dem Capit. de exercitalibus vermag ich nicht einzusehen.

² Capit. Theod. 805 c. 1, p. 132. De pace. *Ut omnes qui per aliqua scelera ei rebelles sunt constringantur*. Capit. Aquisgr. 825 c. 8, p. 244: *Illos quoque qui temeritate et violentia in furtis et latrociniiis sine rapinis communem pacem populi perturbare molliuntur*.

³ Vgl. Wilda p. 478.

⁴ Capit. Aquisgr. 810 c. 9, p. 162: *De pace et justitia infra patriam*, wofür 808 c. 1, p. 154 nur gesagt ist: *De pace infra patriam*. Capit. Aquisgr. 825 c. 2, p. 243; oben p. 198 n.; c. 15, p. 246: *quae ad pacem et justitiam totius populi pertinent aut ad honorem regni et communiem utilitatem*; Conv. Silv. 853 c. 1, p. 424: *qualiter vos qui in regno*

Seine Gewalt dem Volk gegenüber erscheint dabei fortwährend wesentlich als eine Schutzgewalt¹, die sich auf einzelne vorzugsweise beziehen kann, aber in ihrer allgemeinen Bedeutung alle umfasst, und die das Recht und die Freiheit des Volks nicht beeinträchtigen und unterdrücken, sondern vielmehr bewahren und schützen soll, ein Recht und eine Freiheit, deren Hauptbedeutung in der Befugnis liegt, nicht nach fremdem, sondern nach selbst angenommenem Gesetz zu leben und zu keinen Abgaben und Zinsen verpflichtet zu sein².

Diese Auffassung ist durch die Herstellung der kaiserlichen Würde, durch das Eingehen auf mancherlei neue und fremde Verhältnisse nicht verändert worden; sie war auch mit den Lehren des Christenthums und der Kirche nicht in Widerspruch; die enge Verbindung mit dieser hat doch hauptsächlich nur das Gebiet der Wirksamkeit, des

consistitis pacem et justitiam habere possitis. Vgl. Ann. Lauresh. 801, p. 38: *justitias et pacem faciendo*, von Karls Thätigkeit in Italien. (Die *constitutiones pacis conservandae causa*, die Ann. Einh. 806, p. 193, in Verbindung mit der Reichstheilung des Jahrs erwähnen, beziehen sich wohl zunächst auf die Bestimmungen die damals getroffen wurden um den Frieden unter den Söhnen und so überhaupt im Reich zu erhalten). — Jonas, De inst. regia c. 4, D'Achery I, p. 329: *Regale ministerium specialiter est, populum Dei gubernare et regere cum aequitate et justitia et ut pacem et concordiam habeant studere.*

¹ Vgl. Lehuéron p. 299 ff.

² S. in dieser Beziehung den interessanten Brief Ludwigs an die Stadt Merida, Einhard epist. 39, p. 68: *Nam certos vos facimus, quod, si . . . ad nos convertere volueritis, antiqua libertate vestra plenissime et sine ulla diminutione vobis uti concedimus et absque censu vel tributo immunes vos esse permittimus et non aliam legem, nisi qua ipsi vivere volueritis, vos tenere jubemus, nec aliter erga vos agere volumus, nisi ut vos amicos et socios in defensione regni nostri honorifice habeamus.* Dass dies nicht ein Ausnahmeverhältnis war, sondern der allgemeine Zustand der Freien, zeigen die Nachrichten über die Bedingungen der Unterwerfung der Sachsen.

Schutzes und der Fürsorge, für den König und Kaiser erweitert, nicht seiner Gewalt selbst einen andern Charakter aufgedrückt.

Die Einrichtungen aber welche Karl traf, um das grosse Reich zusammenzuhalten, die verschiedenen Völker und Stämme gemeinsam und in gleichartiger Weise zu leiten und ihnen zu gewähren was Staat und Kirche ihnen zu geben hatten, den Schutz und die Fürsorge für Recht und Frieden zu bethätigen, dem Staat nach aussen Macht und Ansehn zu sichern, sie schliessen alle an altbegründete Verhältnisse an, die sie weiter bilden, in eigenthümlicher Weise in einander fügen, auch im einzelnen verändern, aber nicht aufheben und zerstören. Sie zeigen das Streben, in die Mannigfaltigkeit und Regellosigkeit der Zustände eine bestimmte Ordnung zu bringen, die losen Bande des staatlichen Zusammenhangs fester anzuziehen, der Macht des Herrschers neue Stützen zu geben; aber diese Macht, so gross und durchgreifend sie sein mochte, ging nicht darauf aus, den Willen und die Willkür des Einzelnen zum Gesetz für die Gesammtheit zu machen; sie bewegte sich innerhalb bestimmter Schranken; sie handelte, eben weil sie eine germanische war und blieb, nur in Gemeinschaft mit andern berechtigten Gewalten; sie unterdrückte nicht die Freiheit des Volks, sondern liess ihr Raum der Bewegung in den einzelnen Kreisen und Gemeinden, über die sie gewissermassen nur das weite Dach einer allgemeinen Reichsregierung zu breiten suchte; sie hatte, weil sie zugleich eine christliche sein wollte und sich auf das engste mit der Kirche verband, das Heil des Volks, die Erfüllung nicht blos seiner sittlichen, auch seiner religiösen Lehensaufgaben im Auge und suchte beide

nach dem Mass der jener Zeit gegebenen Einsicht zu lösen.

Was dergestalt von Karl begonnen und vollbracht, nicht auf einmal und nach Einem umfassenden in sich zusammenhängenden Plan, sondern im Lauf der Jahre, wie er das Bedürfniss empfand und eines auf das andere führte, in zahlreichen rasch sich folgenden Anordnungen¹, erfüllt mit Anerkennung, ja Bewunderung vor der Weite des Blicks, der Mannigfaltigkeit der Interessen, dem Ernst der Gesinnung, auch dem bewussten Verständnis staatlicher Aufgaben in einer Zeit, wo man nur gewohnt war, den vorhandenen Trieben und Gewalten freien Spielraum zu lassen und nur etwa im Interesse der Herrschermacht ab und zu mit gewaltiger Hand auf den Gang der Dinge einzuwirken, ohne dass höhere sittliche oder andere Interessen in Rücksicht kamen. Man kann auch nicht sagen, dass Karl, wenn er gleich manchmal tiefer auch in das Einzelne der Verhältnisse eingriff und beengende Vorschriften der einen oder andern Art erliess, im allgemeinen zu viel habe regieren, zu viel künstlich schaffen, gewaltsam das Volk in eine bestimmte Richtung habe führen wollen². Die folgende Darstellung hat die Aufgabe zu zeigen, wie alle Gebiete staatlicher Wirksamkeit, die allgemeine Regierung und die Verwaltung einzelner Angelegenheiten, Gerichts- und Heerwesen, die wichtigen Verhältnisse der Beneficien und der Vassallität, ihn beschäftigt haben, wie er überall umgestaltete, die alten Ordnungen seinen Zwecken dienstbar machte, gewisse all-

¹ Vgl. im allgemeinen die Bemerkungen von Baluze in der Einleitung zu den Capitularien N. XXXIII.

² Ueber solche Ansichten s. die Anmerkung 2.

gemeine Tendenzen im einzelnen durchzuführen suchte; sie wird wenig Anlass finden zu beklagen, dass Lebensfähiges zerstört, entwicklungsreiche Keime ertötet, willkürlich neue Wege eingeschlagen oder auch nur bestimmt zu hohe Aufgaben ins Auge gefasst seien; aber sie wird freilich zuletzt sich der Wahrnehmung nicht verschliessen können, dass manche der Einrichtungen die getroffen wurden dem Zweck dem sie dienen sollten nicht entsprachen, Karl der entgegenstehenden Schwierigkeiten mit nichten Herr wurde, dass, wie umfassend und grossartig auch seine Wirksamkeit war, doch das was geschah keineswegs ausreichte, um wahrhaft zu begründen und für die Dauer zu sichern was dem Kaiser und seinen Freunden als das zu erstrebende Ziel erschien: eine staatlich-kirchliche Gemeinschaft aller in demselben Glauben und unter derselben Herrschaft vereinigten Nationen; sie wird am Ende in allem was vorliegt nur eine Bestätigung der Ueberzeugung finden, dass ein solches Vorhaben überall nicht gelingen konnte, weil es dem entgegen ist was überhaupt als Gesetz staatlicher Entwicklung erscheint und was insonderheit die germanischen Völker allezeit auf den Wegen ihres politischen Lebens angestrebt haben.

Anmerkung I.

(zu p. 189.)

Die Chronologie der Reichsversammlungen die nach der Kaiserkrönung gehalten wurden hat ihre grossen Schwierigkeiten. Die *Ann. Juvav. maj.* p. 87 erwähnen zum J. 801 drei Versammlungen: *Carolus imperator synodum examinationis episcoporum et clericorum fecit in Aquis palatio mense Novembrio, et alium mense Aprilio ita . . . fact . . . iter. Tertium synodum fecit mense Martio.* Wenn man die erste in den Herbst 801 setzt, wie Pertz, *Legg. I*, p. 87. Böhmer, *Reg. p. 22.* Rettberg *I*, p. 433 (hau. müsste man die beiden andern April 802 und März 803 annehmen. Die be-

sonders zuverlässigen Ann. Lauresh. 802, p. 39, sagen aber: Et mense Octimbrio congregavit universalem synodum in jam nominato loco et ibi fecit episcopos cum presbyteris seu diaconibus relegi universos canones, quas s. synodus recepit, et decreta pontificum, et pleniter jussit eos tradi coram omnibus episcopis, presbyteris et diaconibus. Similiter in ipso synodo congregavit universos abbates et monachos qui ibi aderant, et ipsi inter se conventum faciebant et legerunt regulam s. patris Benedicti, et eam tradiderunt sapienter in conspectu abbatum et monachorum etc. Es kann nun gewiss nicht zweifelhaft sein, dass eben dies die synodus examinationis episcoporum et clericorum ist; der Ausdruck examinare, examinatio, findet sich gerade wiederholt in den Acten, die Pertz auch zu 802 setzt, p. 106—109 (ob alle Stücke hierhin gehören, muss freilich dahingestellt bleiben). Die Ann. Juv. selbst haben das J. 802 gar nicht, dagegen haben sie unter der Zahl 801 zusammengefasst was jedenfalls nicht in Ein Jahr gehören kann. Von einer Versammlung im Herbst 801 ist auch sonst gar nichts bekannt. Nur ein Pariser Codex (Pertz sagt zwei, kann aber mit dem zweiten nur den S. Vincentii Mett. meinen, den Sirmond und Baluze benutzten, der aber, wie er selbst p. xxxi vermuthet, gewiss identisch ist mit Suppl. Lat. N. 75) setzt, nach Pertz p. 87, ein Capitular ins erste Jahr des imperium (er führt leider die Worte selbst nicht an); dies kann aber leicht auf einem Irrthum beruhen. Auf der Herbstversammlung 802 fand nach den Ann. Lauresh. auch die Revision der Volksrechte statt (s. die Worte p. 194 n. 5). Die uns erhaltenen Zusätze zur Lex Salica und Ribuaria werden in das 3te Jahr des Kaiserthums gesetzt, die letzten ausdrücklich auch nach Aachen; p. 117: Hoc fuit datum ad Aquis in tercio anno imperii d. Karoli augusti, quando synodus ibi magna fuit. Wollte man, wie Pertz thut, das Jahr festhalten, so müsste die Versammlung im Frühjahr stattgefunden haben, da Karl nur bis zum Juni und wieder im December da war; s. Böhmer Reg. p. 23. Und so nimmt Eichhorn an, wenn er sagt, §. 143, Anmerkung, p. 567, der Reichstag sei bis in das J. 803 fortgesetzt. Allein das enthält keine Quelle, und für 803 kennen die Ann. Lauresh. nur eine Versammlung in Mainz. Und da das Capitulare ad Saltz in demselben Codex anno 4. datiert wird und doch zu 803 gehört (Pertz p. 123), so kann man auch jene beiden Capitularia ins J. 802 setzen, wo Karl sich eben mit den Volksrechten beschäftigte. Im folgenden Frühjahr mögen sie dann auf den Gauversammlungen vorgelegt und angenommen und also erst 803 zu stande gekommen sein, wie es p. 113 in der Ueberschrift der Capitula quae in lege Salica mittenda sunt heisst. Zu 802 kommen so auch die Capitula minora p. 114, die weniger Beschlüsse des Reichstags als Notata für die Instruction der Missi (vgl. c. 25—27) zu enthalten scheinen; und wo es c. 19 heisst: Ut populus interrogetur de capitulis quae in lege noviter addita sunt. Et postquam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis fiant. Dem c. 29, p. 115:

Si aliae res fortuito non praeoccupaverint, 8. Kal. Julias, missa s. Johannis baptistae, ad Magontiam sive a Cavalonno generale placitum habere volumus, entspricht eben die Nachricht der Ann. Laresh. p. 39, dass 803 im Sommer eine Versammlung in Mainz statthatte. Der Monat würde dann freilich mit keiner der Angaben der Ann. Juv. stimmen. Eine von den beiden Frühjahrsversammlungen, die sie nennen, gehört wohl jedenfalls ins J. 802. Die Ann. S. Amandi 802, p. 14, sagen: *Carlus imperator ad Aquis palatium concilium habuit, ut ei omnes generaliter fidelitatem jurarent, monachi, canonici, ita et fecerunt; Ann. Guelf. 801, p. 45: Karolus imperator de Roma perrexit in Francia usque ad Aquas, et ibi plaidavit, et inde transmisit missos suos super omnia regna sua justitias faciendas, et jurare fecerunt omnes liberi ad suam justitiam.* Dass dies nicht auch auf die Herbstversammlung bezogen werden kann, wie Eichhorn thut, zeigen die Ann. Laresh. a. a. O., die die Sendung der missi, ut ecclesiis, viduis et orphanis et pauperibus et cuncto populo justitiam facerent, vor dieselbe setzen. Dagegen ist weder hier noch in dem Capitulare, das sich hierauf bezieht, von einer eigentlichen Reichsversammlung die Rede; und man könnte zweifeln, ob eine solche stattgefunden. Das Capitulare ist eine Bekanntmachung über die Sendung der Missi, die diesen wohl zur Instruction und Legitimation mitgegeben ward. Daran schliessen sich eng an die Capitula missorum für einzelne Districte, p. 97. Die von Pertz sogenannte Admonitio generalis aber, die er nach der Ueberschrift dem Kaiser beilegt und auf diese Versammlung setzt, ist die Rede eines Missus, nicht, wie Retberg I, p. 436 meint, an seine Collegen, sondern an die Versammlung seiner Provinz (so richtig Dönniges p. 73), aber vielleicht so vorher beschlossen und aufgesetzt.

Anmerkung 2.

Es ist wohl nicht ohne Interesse sich zu vergegenwärtigen, wie neuere Schriftsteller über Karl den Grossen, den Charakter seiner Regierung, die Bedeutung seiner Gesetze, seiner Bestrebungen überhaupt geurtheilt haben. Die Meinungen gehen da allerdings sehr weit aus einander, und nicht selten haben die einzelnen Schriftsteller persönliche Ansichten oder eine bestimmte Richtung ihrer Zeit auf die Würdigung des Kaisers einwirken lassen.

Grosse Anerkennung, ja Bewunderung hat Karl fest immer bei den Franzosen gefunden. So sagt, um ältere zu übergeben, Montesquieu in einer berühmt gewordenen Stelle, XXXI, 17: *il mit un tel tempérament dans les Ordres de l'état, qu'ils furent contrebalancés et qu'il resta le maître. Tout fut uni par la force de son génie . . . Il fit d'admirables réglemens, il fit plus, il les fit exécuter. Son génie se repandit sur toutes les parties de l'Empire. On voit dans les loix de ce prince un esprit de*

prévoyance qui comprend tout et une certaine force qui entraîne tout. Dem hat Gibbon widersprochen, c. 49, ed. Basel IX, p. 53: I touch with reverence the laws of Charlemagne, so highly applauded by a respectable judge. They compose not a system, but a series of occasional and minute edicts, for the correction of abuses, the reformation of manners, the oeconomy of his farms, the care of his poultry and even the sale of his eggs. He wished to improve the laws and the character of the Franks, and his attempts, however feeble and imperfect, are deserving of praise: the inveterate evils of the times were suspended or mollified by his government, but in his institutions I can seldom discover the general views and the immortal spirit of a legislator, who survives himself for the benefit of posterity. — In Frankreich gehen die Meinungen besonders insofern auseinander, als einige bei Karl die Anerkennung und den Schutz der Freiheit, die Theilnahme des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten, hervorheben, während andere alles Gewicht auf die Ausbildung einer starken einheitlichen Regierungsgewalt legen. Das Erste Mably, II, p. 85 ff. De-là, sagt er, p. 94, cet amour de la patrie et de la gloire qui parut pour la première fois chez les Français et en fit une nation toute nouvelle; und von der Gesetzgebung p. 117: Ses capitulaires embrassent à la fois toutes les parties relatives au bien de la société. Vgl. Gaillard III, p. 127 und Lezardière III, p. 63: il n'est pas un des droits de la liberté que l'on ne voie reconnu et protégé par la conduite ou par les lois de ce prince sublime. Dem gegenüber besonders Guizot, Essais p. 284: C'est le plus vigoureux essai de monarchie administrative qui ait été tenté depuis la fondation des Etats modernes jusqu'à Charles Quint en Espagne, jusqu'au cardinal de Richelieu en France; vgl. p. 286: le premier il s'éleva aux idées de gouvernement, de nation, de loi, d'ordre public; p. 314: la royauté placée hors de l'égoïsme et conçue comme une magistrature publique, tel est le caractère dominant du gouvernement de ce grand homme. Vgl. Hist. du gouvernement représentatif I, p. 252 ff., wo doch treffend hinzugefügt wird: Dans son empire Franc, ce n'était pas contre les anciennes institutions libres, mais contre l'anarchie publique et le pouvoir désordonné des forts que Charlemagne dirigeait ces moyens⁹ de gouvernement. — Unter den jüngeren Autoren hat Monnier, Alcuin (1853) manche ganz treffende, aber freilich auch einseitige Ansichten über Karls Wirksamkeit ausgesprochen. Charles, sagt er, cherchait une institution qui, indépendante de toute idée de race et de tout souvenir historique, s'appuyât sur des sentiments toujours vrais, trouvât sa propre force en elle même, et aboutit à l'unité. Il voulait la fonder sur des sentiments communs à tous ses sujets, pour les réunir tous. En conséquence, il s'arrêta d'abord à l'idée d'un empire chrétien, ou, si l'on veut, moral et intellectuel, tel qu'Alcuin le lui peignait si souvent. Später freilich, meint er, habe Karl dies wieder aufgegeben.

In Deutschland hat Karl manchmal weniger Gunst gefunden als bei den Fremden, doch in älterer und neuester Zeit auch sehr entschiedene Lobredner. Möser nennt ihn, IV, §. 1, einen Herrn, 'der alle glänzende Eigenschaften eines Monarchen, eine grosse Arbeitsamkeit des Geistes und sehr viel politische Güte besass', und giebt eine eigenthümliche Darstellung seiner Einrichtungen, die den Zusammenhang und die Bedeutung derselben lebendig aufzufassen sucht, aber im einzelnen öfter fehlgreift, auch wohl in allem zu viel Plan und Absicht findet. Von dem Volk sagt er §. 9: 'Die Gemeinen verloren bei der neuen Einrichtung das Meiste', aber §. 12: 'Die Gemeinen behielten an der gesetzgebenden Macht den ihnen gebührenden Antheil'. Spittler, Gesch. d. Eur. Staaten I, p. 149, rühmt die 'Schlantheit', den 'Geist Karls', lobt seine trefflichen, schönen Einrichtungen in Ansehung des Heerbanns, der Domainen. Joh. Müller, Allg. Gesch. XIII, 6, charakterisiert kurz und meist auch richtig die Verfassung, ohne ein allgemeines Urtheil auszusprechen, und ähnlich verfährt Dippold p. 184 ff. der zuletzt, indem er besonders nur den Druck des Heerbanns hervorhebt. zu einem im ganzen sehr günstigen Urtheil kommt, p. 221: 'so hatte Er doch zuerst der Menschen Würde wieder achten und suchen gelehrt, so hatte Er doch für Aller Wohl, wie gut ers vermochte, gesorgt u. s. w.' Auch Hegewisch, der sich in dem Urtheil über die Gesetze an Gibbon anschliesst, p. 184 ff., schenkt zuletzt den 'grossen und sichern Planen', den 'edlen Zwecken', den 'Ideen von einer mächtigen, aufgeklärten und gesitteten Nation', dem 'Genie' des Kaisers volle Anerkennung.

Dagegen haben andere Karl die Beschränkung der alten Freiheit, die Unterdrückung des Volks zum Vorwurf gemacht. Schon Schmidt, D. G. I, p. 433, nennt die Regierung Karls glänzend von aussen und ungemein bedrückend von innen. Wilken, Handbuch p. 109, sagt, 'durch Karls Anordnungen wurde vornehmlich der Untergang der alten germanischen freien Verfassung vollendet', und macht geltend, er habe unter dem eigennütigen Einflusse sowohl seiner Geistlichen als des römischen Bischofs gehandelt. Aehnlich Luden V, p. 134. 157, der aber für Karls Person doch alle Anerkennung hat; besonders Wirth D. G. I, p. 471: sein Ziel sei die Ausbildung einer erblichen und unumschränkten Monarchie mit Hilfe der kirchlichen Würdenträger gewesen; p. 474: das Princip der Verfassung Entmündigung des Volks, Aufhebung des Rechts der Selbstleitung der Gemeinden und Stämme; noch stärker und ganz unverständlich p. 478. Dagegen macht Schlosser, Weltgesch. II, p. 390, nur geltend: so gross Karls Seele erscheine, würde sie doch noch grösser erscheinen, 'wenn nicht der Gedanke überall durchschimmerte, es lasse sich das schaffen und durchsetzen, was nur gepflegt sein will, damit es werde'; vgl. Luden V, p. 100. In einem andern Sinn bezeichnet Leo, Vorlesungen p. 512. 515, Karls Staat als einen mechanischen, die Verfassung als einen Reichsmechanismus.

und preist vornemlich nur, dass innerhalb derselben die Kirche ihre Macht gründen und ausbreiten konnte.

Dies Verhältnis der Kirche ist überhaupt in neuerer Zeit besonders hervorgehoben, schon von F. Schlegel, Vorlesungen über die neuere Geschichte p. 150 ff., Eichhorn, D. St. u. R. G. §. 158, Ranke, D. G. I, p. 7 ff. u. a. Phillips, D. G. II, p. 359 ff., erklärt sich zugleich gegen die Ansicht, dass Karl etwas wesentlich Neues geschaffen: die Verfassung seines Reichs sei nur die historische und organische Fortbildung dessen was früher bestanden, die christlich germanische Verfassung habe unter ihm ihre rechte Höhe erreicht; was dann freilich damit zusammenhängt, dass der Verf. manches in ältere Zeit verlegt was dieser fremd ist. Sehr lobend sprechen sich auch andere Schriftsteller aus die auf dem Standpunkt der katholischen Kirche stehen, Höfler, Gesch. d. M. A. p. 159. Damberger III, p. 66 ff.

In Beurtheilung der rein politischen Verhältnisse herrscht auch noch keineswegs Uebereinstimmung. Dönniges, D. Staatsrecht p. 84, bezeichnet als Geist der Karolingischen Verfassung, neben der tiefsten Durchdringung von Kirche und Staat in allen Gliedern, 'die erbliche Monarchie gegründet auf die politische Freiheit des Volks'. Dagegen legt Arnd, Gesch. d. Ursprungs d. Franz. Volks I, p. 282 ff., alles Gewicht auf die Verhältnisse der Leute: Karl habe nicht planmässig die Freiheit vernichtet, aber, da sie im Sinken gewesen, den Staat durch die Leute neu organisiert. Eben dahin geht wenigstens zum Theil auch die Meinung von Giesebrecht, der Karl übrigens sehr reiches Lob spendet; p. 126 (2. Aufl.): 'Mit ewig staunenswerther Weisheit hat Karl diese Aufgabe gelöst'; p. 127: 'so war Karl einer der grössten Gesetzgeber welche die Welt gesehen hat', dann aber ein Bild der Verfassung entwirft, das mir weder getreu zu sein noch jenes Lob zu bewahren scheint.

Zum Schluss weise ich noch hin auf die Urtheile von Hallam, View of the state of Europe I, p. 18 ff. (10. edit.), und Laurent, Les Barbares et le catholicisme p. 173 ff., von denen jener mehr die persönliche Leistung Karls, dieser den staatlichen Charakter seiner Herrschaft mit politischem Blick gewürdigt hat.

4. Die Provinzen des Reichs und ihre Vorsteher.

Das Reich welches unter der kaiserlichen Herrschaft Karl des Grossen stand umfasste die verschiedensten Völker und Stämme. In demselben waren verbunden Deutsche die rein und unvermischt ihren ursprünglichen Volkscharakter bewahrt hatten und andere die durch Niederlassung auf römischem Boden oder Verbindung mit römischer Bevölkerung selbst romanisiert oder doch fremden Einflüssen mehr unterlegen waren; und wie unter den deutschen Stämmen in der Heimath selbst grosse Verschiedenheiten bestanden, so gingen vielleicht die noch weiter auseinander die zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen in andere Verhältnisse hinübergeführt waren. So kam in Gallien der Gegensatz der alt Fränkischen und der später eroberten Burgundischen und Gothischen Lande in Betracht, die letzteren nach Abzug der eingewanderten deutschen Bevölkerung so gut wie rein romanisch. Auch sonst überwog in dem grösseren Theil von Gallien das romanische Element. In besonderer Eigenthümlichkeit standen da die Britten im Westen und die Basken im Süden auf beiden Seiten der Pyrenäen; jenseits dieser Berge bildeten die Navarrer und die Bewohner der

den Arabern entrissenen Städte oder solcher deren muhamedanische Fürsten Karl als Oberherrn anerkannten andere fremdartige Bestandtheile des Reichs. In den Alpen, dem alten Raetien, gab es wieder eine eigenthümliche romanische Bevölkerung. Italien, soweit es von Karl unterworfen war, umfasste ausser den Landschaften, wo die Langobarden, freilich auch nicht mehr in alter Volkseigenheit, das Uebergewicht hatten, andere Gebiete, in welchen die alte Bevölkerung sich mehr ungemischt römisch erhalten hatte, einzelne, in denen griechische Sprache und Sitte zur Geltung gekommen waren. Im Osten endlich standen Reste der Avaren und jedenfalls einzelne Zweige des grossen Slavischen Stammes unter der Herrschaft Karls¹.

Wie es überhaupt unmöglich ist auch nur annähernd die Grösse der Bevölkerung im fränkischen Reich zu schätzen, so lässt sich auch über das Verhältnis dieser verschiedenen Bestandtheile derselben nichts Genaueres angeben. Dem Umfang nach überwog das romanische Land; die Kraft des Reiches lag aber in den deutschen Provinzen. Jenes war wohl vollständiger und besser angebaut; doch befand sich auch ein grösserer Theil in den Händen vornehmer Männer oder geistlicher Stifter; die Zahl der abhängigen Leute war bedeutender, während sich auf deutschem Boden mehr die Freiheit kleiner Grundbesitzer erhalten hatte.

¹ Ganz interessant ist die Aufzählung bei Benedict II, 366, p. 91, freilich gewiss kein echtes Gesetz Karls: *ut omnes ditioni nostrae Deo auxiliante subjecti, tam Romani quam Franci, Alamani, Bajowarii, Saxones, Thuringii, Fresones, Galli, Burgundiones, Britones, Longobardi, Wascones, Beneventani, Gothi, Hispani ceterique nobis subjecti omnes.*

Die rechtliche und politische Lage der verschiedenen Völkerschaften war keine gleiche. Slaven und Avaren, Britten, Basken und Navarrer galten als unterworfenen Nationen, die mitunter noch einheimische Fürsten hatten, dann wohl Tribut zahlten, aber sonst in einem loseren Verband mit dem Reiche standen. Auch bei dem Herzogthum Benevent war etwas ähnliches der Fall. Dagegen machte im allgemeinen die Nationalität politisch keinen Unterschied. Deutsche und Romanen waren gleichmässig dem König oder Kaiser verbunden, und standen sich im ganzen gleichberechtigt zur Seite. Nach dem Stamm der Franken heisst allerdings das Reich ¹; die Unterwerfung anderer Stämme durch den König wird mitunter auch als eine Unterwerfung unter die Franken angesehen, die Verpflichtung zur Treue gegen jenen auch auf diese bezogen²: die Franken sind, kann man sagen, der herrschende Stamm, auf dem das Reich beruht, der übrigens aber kein besseres Recht hat als die andern auch, dem gegenüber jetzt so wenig wie früher eine wirkliche Abhängigkeit oder gar Dienstbarkeit der Langobarden oder Sachsen oder anderer stattfindet. Das Reich oder seine Bevölkerung wird officiell auch geradezu als eine Vereinigung verschiedener Nationen und Stämme bezeichnet ³.

Ihre Eigenthümlichkeit zeigt sich auf staatlichem Gebiete, da man hier auf die Sprache nirgends Rücksicht nahm und es sich von selbst versteht dass der Staat nichts

¹ S. oben p. 204.

² S. oben p. 263, besonders n. 3. In diesem Sinn sagt Ermold. Nig. III. v. 257, p. 494: *Francos gentesque subactas*; vgl. IV, v. 119, p. 503. Hist. Franc. SS. II, p. 324: *Franci cum omnibus nationibus sibi subjectis*.

³ Divisio 830, p. 357: *cuncto catholico populo . . . gentium ac nationum quae sub imperio et regimine nostro constitutae sunt*.

begann um diese zu beschränken oder die eine auf Kosten anderer zu begünstigen, während freilich altes Herkommen dahin führte, für alle öffentlichen Acte, Urkunden wie Gesetze, sich ausschliesslich der lateinischen auch in den deutschen Landen zu bedienen — die Eigenthümlichkeit der Völker zeigt sich hier vor allem in der Bewahrung des angestammten Rechtes. Der alte Grundsatz, dass jeder im Reiche nach seinem eignen Rechte leben und gerichtet werden soll, hat unter Karl und seinen Nachfolgern wiederholte Anerkennung gefunden¹. Nicht blos den grossen Stämmen der Langobarden und Sachsen verblieb bei der Unterwerfung ihr altes Recht, auch einzelnen Landschaften und Städten ward dasselbe wohl ausdrücklich zugesichert oder bestätigt². Nach der Kaiserkrönung, heisst

¹ Capit. 768 c. 10, II, p. 14: *Ut omnes homines eorum legis habeant tam Romani quam et Salici*; vgl. ebend. p. 16 c. 14: *De legibus mundanis ut unusquisque sciat qua lege vivat vel judicat*; Capit. 786 c. 8, p. 51: *omnino voluntas d. regis est, ut unusquisque homo suam legem pleniter habeat conservatam*. Die p. 291 n. angeführte Stelle Benedicts II, c. 366 fährt fort: *licet quocumque videantur legis vinculo constricti vel consuetudinario more connexi*. Ueber das Erfordernis von Schöffen und Zeugen desselben Stammes s. den Abschnitt vom Gerichtswesen.

² So den Churwalchen, Karl, Mohr I, p. 20: *legem ac consuetudinem quae parentes eorum juste et rationabiliter habuerunt se a nobis concessa esse cognoscant*. Vgl. die Urk. Ludwigs für Istrien, Carli, Antichita Ital. IV, p. 12: *sicut . . . a primordio vobis (so ist nach der Abschrift von Pertz zu lesen, nicht urbis) concessimus, ita et denuo per sacram auctoritatem nostram confirmare decrevimus, vestris justis petitionibus annuentes, videlicet ut unicuique secundum ordinem et honorem dignitatis et legem antiquam*. Pertz, Archiv IV, p. 174, erklärt sie für sehr verdächtig, wozu mir aber Inhalt und Form keinen ausreichenden Grund zu geben scheinen. Eine Stelle der Lex Romana Utin. XVI, 4, Walter III, p. 738: *Principes terrarum omnes antiquas leges eorum clementia roboravit*, die Bethmann-Hollweg, Städtefreiheit p. 49, hierauf bezieht, passt ebenso gut auf Raetien, für das Hengel und Hänel die Lex in Anspruch nehmen. — S. auch den Brief an Merida, oben p. 281 n. 2, und Chroa. Moiss. 759, p. 294: *Franci Narbonam*

es, nahm Karl eine allgemeine Revision der verschiedenen Rechte vor und liess jedem das seine übergeben¹. Die Rechtsgewohnheiten einzelner deutscher Stämme kamen erst jetzt zur Aufzeichnung²; für andere wurden einzelne Veränderungen oder Zusätze zu den alten Texten beschlossen³. Wiederholt wird auf die verschiedenen Rechte, die dergestalt im Karolingischen Reiche galten, Bezug genommen, auf die der einzelnen deutschen Stämme, der beiden Abtheilungen der Franken, der Burgunder, der Alamannen und Baiern, der Sachsen und Friesen, der Langobarden, und ebenso auf das Römische⁴, das fort-

obsident, datoque sacramento Gothis qui ibi erant, ut, si civitatem partibus traderent Pippini regis Francorum, permitterent eos legem suam habere. — Interessant ist auch die Stelle in einem Denkmal das den Maingetegenden und dem Ende des 9. Jahrh. anzugehören scheint, Z. f. D. R. XIX, p. 382: *Slavi et ceterae nationes qui nec pacto nec lege Salica utuntur.*

¹ Ann. Lauresh. 802, p. 39: *congregavit duces comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus, et fecit omnes leges in regno suo legi et tradi unicuique homini legem suam et emendare ubicumque necesse fuit et emendatam legem scribere.*

² Einhard Vita K. c. 29: *Omnium tamen nationum quae sub ejus dominatu erant jura quae scripta non erant describere ac literis mandari fecit.*

³ *Capitula quae in lege Salica mittenda sunt, p. 112; Constitutio ... qua in lege Ribuarum mittenda est, p. 117; Capitula quae ad legem Bajuvariorum d. Karolus . . . addere jussit, p. 126; Capitula quae addita sunt ad legem Langobardorum, p. 83 u. s. w.*

⁴ Capit. 803 c. 2, p. 121: *Lege Romanam legem, et sicut ibi invenis, exinde facias. Si autem ad Salicam pertinet legem etc. Capit. Aquisgr. 813, p. 187: Karolus . . . constituit ex lege Salica Romana atque Gundobada capitula ista; Capit. Ticin. 801, p. 83: pleraque statim recitata et Romana seu Langobardica lege; Urk. Lacomblet N. 65, p. 30: secundum legem Ripuariam et Salicam necnon secundum ewa Francorum; Hincmar Op. I, p. 598 und II, p. 234: nec Romanis nec Salicis nec Gundobadis . . . legibus judicandos. — Capit. 789 c. 63, p. 63 wird verboten, sicut Gundobingi faciunt, und dies wiederholt 794 c. 45, p. 74. Agobardus sagt in der Schrift die er gegen die lex Gundob. schrieb, Op. I, p. 113: *cujus te-**

während solchen Ansehns genoss, dass es später heisst: keiner der fränkischen Könige habe etwas wider dasselbe verfügt¹. Die Juden lebten ebenfalls nach ihrem besonderen Recht².

Auch jene Auffassung des Rechts als eines rein persönlichen, wie sie von jeher im fränkischen Reich gegolten hatte³, blieb in steter Anwendung, erhielt neue ausdrückliche Bestätigung⁴, und führte in Italien zu der eigenthümlichen Einrichtung, dass die Einzelnen eine förm-

gis homines sunt perpauci. — Auf das (wahrscheinlich noch ungeschriebene) Recht der Sachsen wird in den Capitularien für Sachsen Bezug genommen, c. 33, p. 50: secundum legem Saxonorum; c. 7. 8, p. 76: secundum eorum ewa; c. 10: secundum ewa Saxonum. — Die Lex oder das Edictum Langobardorum wird namentlich in Urkunden oft citiert; vgl. ausserdem Const. Olonn. 823 c. 14, p. 235: Volumus, ut homines talem consuetudinem habeant, sicut antiquitus Langobardorum fuit. — Urk. Karls, Hontheim p. 144: quod lex Romana edocet; Ludwigs, p. 496. 600: secundum legem Romanam.

¹ .Edict. Pist. 864 c. 20, p. 593: quia super illam legem vel supra ipsam legem (Romanam) nec antecessores nostri quodcunque capitulum statuerunt nec nos aliquid constituimus. Vgl. Savigny I, p. 177.

² Urk. Ludwigs für Juden, p. 650: liceatque eis secundum legem eorum vivere.

³ II, p. 78 ff.

⁴ Capit. 768 c. 10, II, p. 14, vorher p. 293 n. 1, fährt fort: et si de alia provincia advenierit, secundum legem ipsius patriae vivat; vgl. Capit. de exercit. 811 c. 2, p. 169: totum secundum legem et ewam illi . . . componat; 819 c. 8, p. 227: ut ecclesiarum defensores res suas contra suos adpetitores eadem lege defendant qua ipsi vixerunt qui easdem res ecclesiis condonaverunt. Vgl. die oft angeführte Stelle des Agobardus adv. leg. Gund. c. 4, Op. I, p. 111: tanta diversitas legum, quanta non solum in singulis regionibus aut civitatibus, sed etiam in multis domibus habetur. Nam plerumque contigit, ut simul eant aut sedeant quinque homines, et nullus eorum communem legem cum altero habeat. — Dass das Langobardische Recht nicht über Italien hinaus gegolten habe, behaupten Savigny I, p. 120. Klimrath, Travaux I, p. 349, u. a.; ich glaube mit Unrecht, ob schon ich kein bestimmtes Zeugnis dagegen anzuführen weiss; s. Gaupp, Ansiedlungen p. 222.

liche Erklärung darüber abzugeben hatten, nach welchem Recht sie lebten¹, ja den Römern in der Zeit Kaiser Ludwigs sogar die Befugnis eingeräumt ward, frei ohne Rücksicht auf wirkliche Nationalität eine Wahl zu treffen².

Dass ein solcher Zustand manche Unzuträglichkeiten haben musste, liegt auf der Hand. Unter Ludwig taucht der Gedanke auf, dass eine Aenderung getroffen, alle unter Einem Recht vereinigt werden müssten, freilich nicht sowohl aus staatlichen wie aus kirchlichen Rücksichten: dieweil alle in Einem Glauben vereinigt, dem Einen Gesetz Christi unterworfen, Einen Leib ausmachten, möge auch Ein und dasselbe weltliche Recht sie umfassen; ein Vorschlag der aber keine weitere Beachtung gefunden hat.

In einzelnen Fällen wird wohl von dem Recht oder Gesetz eines bestimmten Orts gesprochen³. Doch ist das schwerlich auf eine wirkliche Territorialität des Rechts zu

¹ S. Savigny I, p. 146. Er kannte noch nicht die Stelle in dem Capit. 786 c. 8, p. 51: *Et per singulos inquirant, quale habeant legem ex natione* (so ist entschieden statt 'nomine' zu lesen). Vgl. Hegel II, p. 5. Die älteste sogenannte *Professio juris* die bekannt ist von 807 oder 809, Savigny p. 150.

² Lotharii const. 824 c. 5, p. 240, mit der Erläuterung von Savigny p. 158 ff.

³ Agobard a. a. O. p. 107 ff.

⁴ Der Ausdruck *lex loci* kommt öfter vor; Capit. 779 c. 10, p. 37: *De causa perjurium fecerit, sicut lex loci illius, ubi perjurium factum est, a longo tempore fuit, de eorum pretium emendare studeat; und in Urkunden, Karls p. 776: sicut lex locis vestrae de talibus edocuerit, omnino componeat vel emendare studeat; Ludwigs, p. 527: secundum legem quae in eo loco tenetur multandus est, und ähnlich wie die erste auch in den Formeln, Marculf App. 38 und eine ungedruckte aus cod. Paris. N. 4409: *ut quidquid lex loci vestri de tale causa edocet.* Wenn es Nithard III, 4, p. 665, von einer eroberten Stadt heisst: *urbi sua jura statuit*, so bezieht sich das nicht besonders auf das Privatrecht, sondern die Verhältnisse der Einwohner überhaupt.*

beziehen, von der sich die ersten Spuren unter Karls Enkel im südlichen Gallien finden¹.

Doch war in der Verbreitung der verschiedenen Stämme und ihres Rechts natürlich noch ein wesentlicher Unterschied. Während Franken als Beamte oder in anderer Stellung sich vielfach über die verschiedenen Provinzen des Reichs verbreiteten, ein bedeutender Theil der Sachsen aber mit Gewalt in andere Gegenden verpflanzt worden ist, kam solches bei den Angehörigen der übrigen Stämme jedenfalls seltener und in geringerem Masse vor. Einzelne Baiern finden wir schon um die Mitte des 8ten Jahrhunderts in Gallien², Alamannen am häufigsten in Italien, Friesen hie und da als Kaufleute ansässig³. Am mannigfaltigsten war wohl die Mischung der Bevölkerung in einzelnen Theilen Galliens, in dem alten Burgund z. B., wo Agobard berichtet dass manchmal fünf Personen zusammenkamen, von denen jeder nach anderem Rechte lebte. Dagegen wird auf deutschem Boden ähnliches nicht leicht vorgekommen sein; hier entsprachen sich im allgemeinen ohne Zweifel die Stamm- und Rechtsgebiete, und die Besonderheiten welche hier herrschten mussten dann dazu dienen innerhalb des Einen Reiches immer eine gewisse Selbständigkeit der Stämme zu erhalten, die auch Karl nicht anzufechten oder zu beschränken gemeint war.

In den öffentlichen Acten der Könige, wo es gilt das Reich nach seinen verschiedenen Theilen zu bezeichnen,

¹ Edict. Pist. 864 c. 13. 16. 20, p. 491. 493; und dazu Savigny I, p. 177 ff. Klimrath I, p. 341. Gaupp p. 238 ff.

² S. oben p. 44 n. 1.

³ So in Mainz, Liutger Vita Gregorii c. 10, Mabillon Acta III, 2, p. 326. Ann. Fuld. cont. IV. 886, p. 403.

und ebenso bei den Schriftstellern der Zeit, wird mitunter auf jene Stammgebiete, mitunter aber nur auf die, sei es aus dem Alterthum überlieferten, sei es durch die spätere Geschichte herbeigeführten Unterscheidungen von Ländern und Provinzen Rücksicht genommen.

Die Schriftsteller stellen sich regelmässig Italien, Gallien und Germanien entgegen, und verstehen unter dem letzten Namen das Land am rechten Ufer des Rheins¹. Bonifaz nennt in seinen Briefen Gallien und Francien neben einander², während spätere Autoren gerade umgekehrt Franken und Germanen als die zwei Haupttheile der Bevölkerung des Reiches aufführen³.

Ueberhaupt hat der Gebrauch des Namens Franken und Francien gar sehr geschwankt⁴.

¹ Brief des Alcuin, oben p. 171 n. 1; Ann. Lauresh. 800, p. 38: per Italiam seu Galliam necnon et Germaniam; Ann. Einh. 809, p. 196: per Galliam atque Germaniam; 817, p. 204: ex tota Gallia atque Germania; vgl. Einhard Vita K. c. 7. 14. — Ann. Bert. 840, p. 457: Germaniam, transposito Rheno, ingreditur. — Germania = Francia im Gegensatz zu Bajoaria und Thuringia steht in der Vita Wunnebaldi c. 7. 10, Mabillon Acta III, 2, p. 180. 181; dagegen Vita Altonis c. 1, ebend. p. 217, heisst es: in Bavariam infra australem plagam Germaniae positam. In der Transl. S. Stremonii, ebend. p. 191, wird von Pippin gesagt: tam Germanorum quamque Arvernorum stipatus frequentia, wo also auch die gallischen Franken mitverstanden werden. — In Urkunden der Könige finde ich Gallien nur einmal, Pippin p. 710: in hanc Galliarum provinciam. Häufiger in kirchlichen Acten, wo auch Gallia Belgica gesagt wird.

² Würdtwein N. 39, p. 87: per totam Franciam et Gallias; N. 67, p. 169: populum Francorum et Gallorum; vgl. den Brief Papst Gregors N. 50, p. 104: per Gallias et Francorum provinciam. Die östlichen Stämme heissen N. 44, p. 95: populus provinciarum Germaniae.

³ Vita Hludowici c. 20, p. 617: tam a Francis quamque a Germanis; c. 45, p. 633: diffidens quidem Francis magisque se credens Germanis. — Francia seu Germania haben erst die späteren Ann. Mett. p. 193.

⁴ Vgl. Guérard, Du Nom de France et des différents pays auquel il fut appliqué, im Annuaire historique 1849, p. 152 ff.

In einzelnen Fällen wird bloß Francien und Italien oder Langobardien unterschieden, und unter jenem Namen das ganze Reich nördlich der Alpen verstanden¹; anderswo auch Aquitanien besonders aufgeführt², oder Aquitanien und die Provence³. Die Gesetze und Urkunden der Könige erwähnen häufig noch die in der späteren Merovingischen Zeit aufgekommene Unterscheidung von Neustrien, statt dessen aber auch wieder allgemein Francien steht, Ausrrien und Burgund, und daneben werden dann die südlichen Theile Galliens, eben Aquitanien und die Provence, mitunter auch Septimanien, unter Ludwig Hispanien, einzeln genannt⁴.

Die Theilungsacte Karls vom J. 806⁵ giebt als Haupt-

¹ Urk. Karls, Wenck III, p. 3: Francia, Langobardia, entsprechend Karls Titel: rex Francorum et Langobardorum. Vgl. Mon. Sang. I, c. 10, p. 735: Franciam vero interdum cum nominavero, omnes cisalpinas provincias significo. Ueber die Stelle Nithard, II, 10 s. oben p. 204 n. 2; es ist nicht ganz deutlich, ob hier Italien eingeschlossen oder als schon dem Lothar gehörig nicht mit berücksichtigt wird. Guérard, p. 156, wo er sagt, dass Italien nie mitgerechnet wurde, hat diese Stelle nicht berücksichtigt.

² Divisio c. 11, p. 199: Rectores vero ecclesiarum de Francia talem potestatem habeant rerum ad illas pertinentium, sive in Italia sive in Aquitania, wo aber auch noch hinzugefügt wird: sive in aliis regionibus ac provinciis huic imperio subjectis.

³ Capit. Francof. 794, p. 71: regni Francorum seu Italiae, Aquitaniae, Provinciae.

⁴ Urk. Karls, p. 742: in Burgundia etiam, in Provincia vel in Francia quam et in Austria, ubicumque in regna nostra; p. 747: in regna Deo propitio nostra Austria, Neustria, Burgundia, Aquitania vel Provincia; vgl. p. 763. Ludwig stellt zusammen, p. 455: Septimania, Provincia, Burgundia; p. 526: Provincia, Septimania et Aquitania; p. 470: Aquitania, Septimania, Provincia und Hispania. Vgl. Ann. Laur. maj. 778, p. 158: de partibus Burgundiae et Austriae vel Bajoariae seu Provinciae et Septimaniae.

⁵ Divisio c. 1—3, p. 140: Aquitaniam totam et Wasconiam portionem Burgundiae et Provinciam ac Septimaniam vel Gothiam Italiam vero, quae et Langobardia dicitur, et Bajoariam Franciam et

theile des Reiches an, ausser Italien und Hispanien, Aquitanien und Wasconien (das Land der Basken), Septimannien oder Gothien, Burgund und die Provence, Francien, Austrien, Neustrien, Thüringen, Sachsen, Friesland, Alamannien, Baiern. Die späteren Theilungsurkunden schliessen sich meist an diese an, führen nur die abhängigen östlichen Gebiete noch besonders auf¹, unterscheiden aber ausserdem einzelne durch Hervorhebung besonderer Namen, die sich häufig nur auf bestimmte Gaue², einzelne aber allerdings auch auf Landschaften von grösserem Umfang oder mehr selbständiger Bedeutung beziehen: auf deutschem Boden namentlich Ribuarien und Elsass, neben denen das mit Alamannien verbundene Raetien oder Churwalchen anzuführen ist³; ausserdem wird der sogenannte Nordgau, der zu Baiern im weitern Sinn gehörte, besonders genannt⁴.

Burgundiam, excepto illa parte, Austriam, Neustriam, Turingiam, Saxoniam, Frisiam.

¹ Divisio 817 c. 2, p. 198: Carantanos et Beheimos et Avaros atque Sclavos qui ab orientali parte Bajoariae sunt. So sagt eine Urkunde, Bouquet VI, p. 649: partibus Franciae, Burgundiae, Provinciae, Septimaniae, Italiae, Austriae, Neustriae, Bajoariae et Slavinae.

² Vgl. die Urk. p. 358 und Ann. Bert. 839, p. 435. 870, p. 482.

³ Ann. Bert. 839, p. 435: ducatum Mosellicorum . . . ducatum Ribuariorum . . . ducatum Helisatie, ducatum Alamanniae, Curiam, ducatum Austrasiarum . . . ducatum Turingubae . . . regnum Saxoniae . . . ducatum Fresiae; 870, p. 488: in Ripuarias comitatus 5 . . . in Elisatio comitatus 2. — Ribuaria nennen Ann. Einh. 782, p. 163; vgl. Ann. Lauresh. 791, p. 34: exercitus Ribuariorum etc. Ann. Xant. 869, p. 233. — Helisatia wird neben Saxonia, Thuringia, Austria und Alamannia auch Ann. Bert. 838, p. 432, aufgeführt. — Den ducatus Curiensis hat schon die Divisio 806 c. 2, p. 141; Coria die Ann. Xant. 869, p. 233, neben Alamannia; Curwalam mit der falschen Erklärung: id est comitatum Cornu-Galliae, die Hist. Franc. SS. II, p. 325; Rhaetia Erchanb. cont. p. 329.

⁴ Divisio 806 c. 3: partem Bejoariae quae dicitur Northgow. Vgl.

Als Haupttheile des Frankenreichs, soweit es deutsche Bevölkerung hat, erscheinen fortwährend die Gebiete der Franken selbst, die, insofern sie rechts vom Rheine wohnten, wohl als östliche Franken bezeichnet¹, sonst auch als alte und neue unterschieden werden², dann die der Alamannen, der Baiern, deren Land häufig noch den

die zweite Vita Willibaldi c. 18, Mabillon Acta III, 2, p. 389: in finibus Bajoariae locus Eichstad dictus; die ältere hat es nicht; Willibald Vita Bonifacii c. 10 (31), p. 348: in intimis orientalium Francorum partibus et Bajuvariorum terminis, wo sich das letzte auf Eichstedt bezieht und das Gebiet, nicht die Grenze der Baiern bedeutet; Liudger Vita Gregorii, Mabillon Acta a. a. O. p. 326: in Hehstedi in parte proxima nobis Bajuvariorum, id est (so statt 'idem' zu lesen) in Nordgoe. Dass Karl d. Gr. den Nordgau zu Baiern geschlagen, hat Lang, Baierns Gaue p. 120, ganz ohne Grund behauptet und leidenschaftlich vertheidigt, da er vielmehr früher von Baiern abgetrennt zu sein scheint; s. oben p. 44. Gegen ihn, ausser Pallhausen, Spruner, Rudhart, auch Zeuss p. 374 ff. Die Literatur über die Streitfrage giebt Contzen I, p. 254.

¹ Die Ann. Laur. maj. 787, p. 172, nennen Franci Austrasiorum neben Toringi und Saxones, öfter Ann. Einh. die Franci orientales, 778, p. 159. 782, p. 163; vgl. 823, p. 210: de orientali Francia, neben Saxonia, Bajoaria, Alamannia etc., dann Einhard Vita K. c. 15. 18. Ann. Fuld. 851, p. 367. Rudolf Vita Rabani, Mabillon Acta IV, 2, p. 3: in ea parte Germaniae, quam Franci qui dicuntur orientales inhabitant, locus est . . . Fulda. — Jetzt erscheint auch das Maingebiet als fränkisch; Willibald Vita Bonifacii c. 10 in der Note vorher; Transl. S. Germ., Mabillon Acta III, 2, p. 184: in Francos ad Meginozum; und öfter. Das dies unter Niustria in der Divisio 806 c. 2 zu verstehen, ist eine ganz unbegründete Annahme Genssers, Grabfeld II, p. 16 ff. — Ueber Franci orientales als Bezeichnung für die Angehörigen des Reichs Ludwig d. D. überhaupt ist später zu sprechen.

² Erchanb. cont. p. 329: partem eorum qui dicuntur veteres Franci; Mon. Sang. I, 21, p. 740: in Francia nova; c. 23, p. 741: in Francia quae dicitur antiqua; II, 11, p. 754: imperator totius Germaniae Rhetiarumque et antiquae Franciae, necnon Saxoniae, Turingiae, Norici, Pannoniarum. — In der Theilungsacte p. 359 c. 14 steht: media Francia. Vgl. Guérard a. a. O. p. 165. Die Ann. Bert. 834, p. 427, haben die alte Bezeichnung: Franci qui citra Carbonariam consistebant.

ältesten Namen *Noricum* oder *Noreia* empfängt¹, der Thüringer, Sachsen und Friesen.

Die grösseren Theile des Reichs werden mitunter als besondere Reiche (*regna*) bezeichnet², unter den deutschen Gebieten, ausser *Austrasien*³, in einzelnen Fällen *Sachsen* und *Baiern*⁴; sonst heissen sie *Herzogthümer*⁵ oder unbestimmt *Provinzen*⁶, Worte die aber auch auf andere

¹ *Vita Sturmi* c. 2, p. 366: *Norica regio*; *Ann. Bert.* 839, p. 432: *Noreiam quae nunc Bajoaria dicitur*. Vgl. *Trad. Fris.* 484, p. 256: in *Norica* provincia; 532, p. 279 *nationes Noricorum et Pregnariorum* (lies: *Paguariorum*). — Ebenso wird häufig *Pannonien* für das Land der *Avaren* gesagt; vgl. über die Bedeutung *Dümmeler*, *Marken* p. 11 ff.

² S. die Stellen vorher p. 299 n. 4. Vgl. *G. Aldrici* c. 57, *Baluze III*, p. 143: *cetera vero regna et ducatus partivit*.

³ In einer *Urk. Karls, Wenck II*, p. 10, steht erst: *infra regnum Austrasiorum*, nachher: in *pago Austrasiorum*.

⁴ S. vorher p. 300 n. 3; *Ann.* 787, p. 33: *regnum Bajoariorum*; *Ann. Petav.* 788, p. 17: *regnum Bavarium*. Häufiger freilich erst seit *Ludwig* es seinem Sohn als besonderes Reich gegeben. So sagen auch die *Ann. Xant.* 829, p. 225: *tradidit imperator Karolo filio suo regnum Alisacinsae et Coariae et partem Burgundiae*.

⁵ S. p. 300 n. 3. Die Bezeichnungen sind häufig in den Urkunden: *ducatus Alamanniae* oder *Alamannorum*, *Bouquet V*, p. 753. 754. *Trad. Sang.* p. 80 N. 43. *Würt. Urk. I*, p. 24; — *ducatus Bojariorum*, *Mon. B. XI*, p. 101. XXXI, 1, p. 26; — *ducatus Saxoniae*, *Erhard* p. 9. 10; — *ducatus Frisiae*, ebend. p. 11; — aber auch d. *Westphalorum*, ebend. p. 19 (p. 9 das räthselhafte: in *ducato Budinesfeld*); — d. *Ripuariorum*, *Lacomblet N. 37*, p. 19; — d. *Moslensis*, ungedruckte *Urk. Karls*, die später mitzutheilen (dagegen ist *Bouquet V*, p. 749, wo es auch vorkommt, unecht); — *ducatus Alsacensis*, *Schöpflin I*, p. 74. *Bouquet VIII*, p. 366. — *Lex Chamavorum* c. 44: in alio *ducato*. — Vgl. *Dönniges* p. 97, der nur *Länder* und *Zeiten* nicht genug unterscheidet.

⁶ *Brief des Papstes, Würdtwein N. 45*, p. 97: in *provincia Bajoariae et Alamanniae*; vgl. 46, p. 99. 62, p. 154. *Ann. Fuld.* 839, p. 361: *Bajoariorum provincia*. Vgl. n. 1. — Oft steht *provincia* für *pagus*, aber auch *pagus* für die *Stammgebiete*; *Trad. Sang.* p. 86 N. 52: in *pago Alamannorum*; *Trad. Fris.* 369, p. 196, sogar: in *fine vel judicaria Bojowariense*.

Landschaften von einem gewissen grösseren Umfang und selbständiger Bedeutung, wie solche vorher hervorgehoben wurden, Anwendung finden.

Alle diese Unterscheidungen haben aber auf die Organisation und Regierung des Reiches wenig oder keinen Einfluss gehabt; ihre Bedeutung ist doch wesentlich nur eine historische, oder hängt mit der Verschiedenheit der Bevölkerung zusammen; und auf beides ist bei den Einrichtungen unter Karl nur geringe Rücksicht genommen.

Am selbständigsten stand entschieden Italien da. Es ist bereits oben bemerkt, dass Karl die Herrschaft, das Königthum der Langobarden in seinem Titel ausdrücklich bemerkte, einen Theil der alten Einrichtungen bestehen liess, die allgemeinen Gesetze hier nochmals verkündigte, ausserdem einen seiner Söhne besonders als König einsetzte. Doch hat man Unrecht, wenn man um deswillen jede nähere Verbindung mit dem Frankenreich in Abrede stellt, das ganze Verhältnis als die Herrschaft des Königs über zwei gesonderte Staaten, wie man heutzutage sagt als eine Personalunion betrachtet und daraus weitere Folgerungen zieht¹. So ist es von Anfang an nicht gewesen, und am wenigsten seit der Aufrichtung des Kaiserthums und der damit verbundenen Geltendmachung einer umfassenden einheitlichen Gewalt von Karl und seinem Nachfolger die Sache so betrachtet worden. Die allgemeine Beidigung von 786 und ebenso ohne Zweifel die welche nach der Kaiserkrönung statthatte bezog sich auf Italien so gut wie auf die anderen Lande; 'das ge-

¹ Lezardiére III, p. 49. Savigny I, p. 173 und viele andere, zum Theil auch Phillips II, p. 296, der doch in anderer Beziehung widerspricht; s. oben p. 184 n. 1.

sammte Reich¹, von dem Karl im Eingang des Aachener Erlasses vom J. 802 spricht, wo von der Absendung der Missi die Rede ist, muss auch Italien umfassen; und ebenso ist es bei dem 'ganzen Körper des Reichs'² der Fall, das die Theilungsacte von 806 nennt. Diese giebt dem Pippin ausser Italien oder Langobardien auch Baiern, und beide Lande werden sich da völlig gleichgestellt, jenes nicht mit andern Rechten oder in andern Verhältnissen als dieses auch übertragen. Für den Fall von Pippins Tod aber wird eine Theilung seiner Herrschaft unter den beiden Brüdern in Aussicht genommen, wie sie mit einer Selbständigkeit dieses Reiches nicht wohl verträglich gewesen wäre³. Ludwig, wo er die Bestandtheile seiner Herrschaft aufzählt, fügt wenigstens in einzelnen Fällen auch Italien hinzu⁴, das sich überhaupt zu dem einigen Kaiserthum nicht wesentlich anders verhielt als Aquitanien oder eins der grösseren deutschen Stammgebiete. Die wichtigsten Institutionen des Frankenreichs kamen schon unter Karl auch hier zur Geltung, und keineswegs lässt es sich nachweisen, dass alle Gesetze die sich mit denselben beschäftigen auf besonderen Versammlungen angenommen oder auch nur in verschiedener Ausfertigung erlassen sind⁵.

¹ in universum regnum, c. 1, p. 91. Vgl. p. 106: per universum regnum u. s. w. So heisst es in dem Testament Karls, Einhard Vita K. c. 33: quia in regno illius metropolitanae civitates 31 esse noscuntur, wo die italienischen, die nachher genannt werden, mitgezählt sind.

² totum regni corpus dividentes, Divisio 806, p. 140.

³ Divisio 806 c. 4, p. 141.

⁴ Urk. p. 508. 649 (vorher p. 300 n. 1). Vgl. p. 651. 659, wo steht: partibus Romaniae atque Italiae. Aehnlich schon Karl in dem Capit. Francof. p. 71, vorher p. 299 n. 3.

⁵ Baudi di Vesme hat gezeigt, dass die von Peritz gemachten Unterscheidungen der Capitularia Francica und Langobardica nicht immer stand-

sondern in vielen Fällen sind nur die auf dem allgemeinen Reichstage festgestellten Bestimmungen hier bekannt gemacht¹, dann auch wohl den Sammlungen des Langobardischen Rechtes angehängt und so diesem an rechtlicher Gültigkeit gleichgestellt worden². An einzelnen jener allgemeinen Versammlungen haben auch Italiener theilgenommen³, und da sie zur Kriegshilfe verpflichtet wa-

halten; so hat der wichtige Codex von Jvrea von den Capitularien von 779 und 783 den von Pertz als fränkisch bezeichneten Text, Vesme p. xxiv; das letzte scheint aber überhaupt nur ein italisches zu sein; s. c. 4. 15. 16. — In dem allgemeinen Capit. Aquense 806 c. 5, p. 147, werden Langobardien und Aquitanien sich gleichgestellt: *Similis direximus missos in Aequitania et in Langobardia, ut omnes fugitivi et adventicii ad nostrum placitum adducantur.*

¹ Vgl. Karls Schreiben an Pippin, p. 150: *Audivimus etiam, quod quaedam capitula quae in lege scribi jussimus (die Zusätze zur Lex Salica) per aliqua loca aliqui ex nostris ac vestris dicunt, quod nos nequaquam illis hanc causam ad notitiam per nosmet ipsos conductam habeamus, et ideo nolunt ea oboedire nec consentire neque pro lege tenere. Tu autem nosti, quomodo vel qualiter tecum locuti fuimus de ipsa capitula, et ideo monemus tuam amabilem dilectionem, ut per universum regnum tibi a Deo commissum ea nota facias et oboedire atque implere praecipias.*

² Hier ist anzuführen die Stelle aus Capit. Lang. p. 192 c. 6, wo, nach Aufzählung der Fälle wo für Römer und Langobarden ihr besonderes Recht zur Anwendung kam, hinzugefügt wird: *De caeteris vero causis communi lege vivamus, quod d. Karolus rex Francorum atque Langobardorum in aedicto adjunxit.* Es scheint mir das aber kein Gesetz, sondern die Bemerkung eines Juristen zu sein.

³ So an der Synode zu Frankfurt 794, die auch grosse politische Bedeutung hatte, p. 71: *Conjunctibus . . . cunctis regni Francorum seu Italiae, Aquitaniae, Provinciae episcopis ac sacerdotibus synodali concilio;* Paulinus schreibt von ihr, Opera ed. Madrisi p. 2: *una cum reverendissimo et omni honore digno Petro Mediolanensis sedis archiepiscopo, cunctisque collegis et consacerdotibus nostris Liguriae, Austriae, Hesperiae, Aemiliae catholice ecclesiarum venerandis praesulibus.* Vielleicht darf man hier auch anführen, dass nach einer Urk. v. 783, Muratori Ant. VI, p. 405, *Peredeus episcopus (Lucensis) in Francia erat detentus in servitio d. regis;* ebenso sagt 821, Muratori SS. II, 2, p. 373, der Abt von Farfa: *Praeterito anno quando fui in servitio d. imperatoris Franciae.*

ren und diese wiederholt nördlich der Alpen leisteten, mussten sie auch auf dem Maifeld erscheinen, das nach alter Weise abgehalten ward. Wenn Karl andere Versammlungen für Italien allein berief und besondere Gesetze für die Langobarden entwerfen liess, so ist das nicht so viel anderes als was auch für Baiern und Sachsen geschah; wenn aber auch der Sohn Pippin dazu das Recht hatte und öfter von demselben Gebrauch machte, so bezog er sich dabei entweder geradezu auf den Auftrag des Vaters¹, oder es muss ein solcher vorausgesetzt werden; und an den Versammlungen nahmen dann die Franken in Italien so gut wie die Langobarden theil².

Ebenso wie Pippin und gleichzeitig mit ihm empfing Ludwig eine königliche Herrschaft in Aquitanien³, und wurde, obschon noch jünger als jener, hier der Mittelpunkt einer gewissen selbständigen Regierung. Beide hatten ihren eignen Hof, wo fremde Gesandte empfangen und beschieden und mancherlei Geschäfte des Kriegs und Friedens abgemacht wurden; von Ludwig finden sich auch einzelne Urkunden⁴, wie von Pippin wenigstens keine erhalten scheinen⁵. Aber immer blieb die eigentliche Ent-

¹ So heisst es in der Ueberschrift des Capit. p. 70: *Incipit capitula de diversis justitiis secundum sceda d. Caroli genitoris nostri.* Vgl. c. 2: *sicut d. rex Carolus demandavit*; Capit. 782, p. 44: *per praeceptione d. et genitore meo Caroli . . . simul et per nostram praeceptionem.*

² Capit. 782, p. 42: *cum adessent nobiscum . . . et reliqui fideles nostros Francos et Langobardos.*

³ Er heisst *rex Aquitanorum*, Bouquet VI, p. 452, aber p. 453 auch *rex Aquitaniae*. Pippin nennt sich Cap. p. 42: *rex gentis Langobardorum.*

⁴ Böhmer p. 28 verzeichnet nur die drei, welche Bouquet VI, p. 452—454 hat.

⁵ Die angebliche Urk. im Chron. Vultur., Muratori SS. I, 2, p. 362, ist ein späteres Machwerk. Wohl noch weniger authentisch, was Lapi I, p. 614

scheidung in wichtigen Sachen bei dem Vater, der befahl oder genehmigte was geschah¹, und der, als er eine neue umfassende Verfügung über die Herrschaften der Söhne und ihre Verhältnisse traf, denselben vor allem Gehorsam gegen sich, ihren Vater und Herrn, auferlegte².

Pippins Königthum bezog sich übrigens nur auf die nördlichen Langobardischen Provinzen mit Einschluss von Tuscien und Spoleto. Weder die Besitzungen des Römischen Bischofs noch das Herzogthum Benevent waren einbegriffen³.

Diese hatten unter der Oberhoheit des Kaisers eine abgesonderte Stellung, haben auch völliger noch als das nördliche Italien ihre alten Institutionen und andere Besonderheiten bewahrt.

aus dem Chron. eines Rudolf anführt: Hucboldus electus fuit comes Brissiae. Iste . . . obtinuit praeceptum a rege Pipino, ut haberet communire muros Brissiae. (Ueber die Unechtheit s. Bethmann, Archiv X, p. 386. Wüstenfeld, Archivio storico, N. S. X, 1, p. 82 ff.). Dagegen werden öffentliche Acte von Pippin sonst erwähnt; z. B. Muratori Ant. V, p. 917: detulit nobiscum jussionem . . . Pippini magui regis . . . Relecta ipsa jussione etc. — Missi werden bald als die Karls und Pippins, z. B. Muratori II, 2, p. 359. Carli, Antichità IV, p. 9 (s. unten die Anmerkung), bald aber auch allein als die Pippins bezeichnet, Muratori a. a. O. p. 357.

¹ Vita Hlud. c. 5 ff. Vgl. z. B. c. 15, p. 614: Sequenti vero tempore iterum rex Hludowicus expeditionem in Hispaniam paravit. Sed pater, ne per semetipsum pergeret illuc, eum impedivit. Dies erkennt auch Fauriel III, p. 366 an, der sonst auf diese Einsetzung eines eignen Königs in Aquitanien grosses Gewicht legt, p. 352 ff.

² Divisio 806 c. 20, p. 143: et ut obedientes habeamus praedictos dilectos filios nostros.

³ Das zeigt die Grenzbestimmung in der Divisio c. 4, p. 141; vgl. Orsi p. 156 ff., mit dem man nur nicht schliessen darf, dass die genannten Besitzungen gar nicht zum Reich Karls gehörten. Zur Vergleichung dient das Capit. 783 c. 16, p. 47: De fugitivis partibus Beneventi et Spoletive Romaniae vel Pentapoli, qui confugium faciunt, ut reddantur; wo auch Spoleto als Herzogthum besonders aufgeführt wird.

Die Einwirkung des Kaisers war jedoch eine grössere in den Besitzungen der Römischen Kirche, in Romanien, wie man sagte¹, als in Benevent². Dort kam es wiederholt auch unter Ludwig zur Geltendmachung der Oberhoheit, namentlich der gerichtlichen Gewalt die ihm zustand³.

Eine in mancher Beziehung eigenthümliche Organisation haben die Provinzen Istrien und Raetien oder Churwalchen bewahrt.

Nur das letzte hat für die Deutsche Verfassungsgeschichte ein näheres Interesse, auch sind gerade in dieser Zeit hier deutsche Verhältnisse mehr zur Geltung gekommen als vorher, so dass das einzelne später, soweit es bekannt ist, wird berücksichtigt werden müssen.

Dagegen sind die Einrichtungen in Italien, auch wo sie auf Langobardischer Grundlage ruhen, nur insofern in diese Darstellung hineinzuziehen, als sie zur Vergleichung und Erläuterung der allgemeinen Institutionen des fränkischen Reiches dienen, die nun auch dort eingeführt

¹ Vgl. ausser der Stelle in der vorigen Note die oben p. 394 n. 4 angeführten Urkunden Ludwigs, wo Romania neben Italia unter den verschiedenen Theilen des Reichs genannt wird. Gegen die Ansicht Savignys, dass dies eine dritte selbständige Herrschaft des Kaisers neben der fränkischen und langobardischen gewesen, habe ich mich schon p. 184 n. 1 erklärt, ebenso gegen die Meinung derer welche eigentlich gar keine wahre Oberhoheit des Kaisers, nur ein Schutzrecht über die Kirche, anerkennen. Das widerlegen schon jene Urkunden Ludwigs.

² So kommt auch wohl Rom, aber nicht Benevent, unter den Erzbisthümern in Karls Testament vor.

³ S. besonders die Constitutio Romana 824, p. 239, dann Ann. Einh. 823. 824. 827, auch Thegan c. 30, p. 597. Vita Hludowici c. 37, p. 627. Gerichte kaiserlicher Missi namentlich in den Urkunden von Farfa; s. z. B. Muratori SS. II, 2, p. 375: Dum a pietate d. . . . Ludovici magni imperatoris a finibus Spoletanis seu Romania directi fuissimus . . . et conjunxissemus Romae . . . in praesentia d. Gregorii papae etc., entscheiden einen Streit zwischen dem Papst und dem Kloster.

wurden, dann aber in Verbindung mit den vorgefundenen rechtlichen und politischen Ordnungen traten, und die gar sehr einer selbständigen, genau in das Einzelne eingehenden Behandlung werth sind.

Viel weniger bieten die Verhältnisse Galliens unter Karl und seinen ersten Nachfolgern besondere Eigenthümlichkeiten dar. Was sich der Art bei den alten Britten finden mochte, entzieht sich in dieser Zeit näherer Kunde. Einiges andere aber, was Aquitanien und die benachbarten Landschaften zeigen, hängt doch mit den allgemeinen Einrichtungen dergestalt zusammen, dass es wenigstens kurz berücksichtigt werden muss.

Den Britten und Vaskonen sind einheimische Fürsten geblieben; die in alter Weise als Herzoge bezeichnet werden ¹.

Solche Herzoge, die eine allgemeine höhere Gewalt über einen ganzen Stamm oder ein grösseres Gebiet ausübten, hat Karl aber nur hier und in Italien bestehen lassen, nicht auf deutschem Boden, überhaupt nicht in den Provinzen des eigentlichen Frankenreichs ².

Die alten Stammherzogthümer, die so lange der eigentliche Heerd eines sich immer erneuernden Widerstandes gegen die fränkische Herrschaft und insonderheit die Gewalt des neuen Herrscherhauses gewesen, waren gebrochen; ähnliche Gewalten überhaupt nicht wieder em-

¹ Von den Britten Ann. Laur. maj. 799, p. 186; von den Vaskonen Ann. Einh. 816, p. 203; aber auch dieser heisst Graf Vita Hludowici c. 26, p. 620.

² Was Dönniges p. 96 ff. 111. ausführt, wirft sehr Verschiedenartige zusammen und entkräftet keineswegs diese Behauptung.

porkommen zu lassen, erscheint als ein wesentliches Princip der Karolingischen Verfassung.

Freilich machten die militärischen Verhältnisse, aus denen wenigstens zum Theil jene Herzogthümer der Merovingischen Zeit hervorgegangen waren¹, auch jetzt Einrichtungen nöthig, die mit dem früher Bestehenden eine gewisse Aehnlichkeit haben; doch war Karl bedacht, soviel wie möglich alles zu vermeiden, was wieder zu solchen Resultaten wie sie früher eingetreten waren hinführen konnte.

Es scheint, dass das Aufgebot zum Krieg mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Stämme oder grösseren Provinzen erfolgte und dass die Angehörigen dieser besondere Abtheilungen in einem Heerzug bildeten². Dass diese dann auch ihre besonderen Befehlshaber hatten, ist wahrscheinlich genug, wenn wir auch keine bestimmte Nachricht darüber haben; aber nichts weist darauf hin, dass ein solches Amt einen ständigen Charakter an sich trug und so eine dauernde Verbindung zwischen den Heerführern, *duces*, wie die Quellen allgemein solche obere

¹ II, p. 342 ff.

² So bezeichnen die Historiker die Heere fast immer nach den Stämmen aus denen sie bestehen. *Fred. cont.* c. 120: *reliquae nationes quae in suo regno commorabantur et Francorum agmina*; c. 131: *exercitu Francorum vel plurium nationum quae in regno suo commorabantur*; *Ann. Laur. maj.* 778, p. 158: *venientes de partibus Burgundiae et Austriae vel Bjoariae seu Provinciae et Septimaniae et pars Langobardorum*; *Ann. Einh.* 778, p. 159: *Francos orientales atque Alamannos festinare jussit*; 782, p. 163: *sumptis secum orientalibus Francis atque Saxonibus*; *Ann. Laur. maj.* 787, p. 172: *et jussit alium exercitum fieri, id est Franci Austrasiarum, Toringi, Saxones*; *Einbard Vita K.* c. 12: *Saxones velut auxiliares inter ceteras nationes quae regis signa jussae sequebantur . . . militabant*. Vgl. auch *Er-mold. Nigell.* III, p. 494.

Befehlshaber im Kriege nennen ¹, und den unter ihnen stehenden Abtheilungen begründet ward ².

Unter Karl finden sich aber einzelne andere Verhältnisse, die hier in Betracht kommen. Gerold, ein Schwager des Kaisers, einer der angesehensten Männer der Zeit ³, heisst Vorsteher (praefectus) von Baiern ⁴, hatte, wie es scheint, zunächst die Grenzvertheidigung der Provinz im Osten zu leiten, zu dem Ende aber wahrscheinlich eine Verfügung über ihre Wehrkraft überhaupt. Da er seinen Tod im Kampfe fand, ist diese Gewalt, soviel wir sehen, wieder unter mehrere getheilt. Von einem, Audulf, wird gesagt, dass ihm eine obere Leitung und Aufsicht der Provinz übertragen ⁵, wie er sie auch noch unter Lud-

¹ Ann. Einh. 785, p. 167: per duces quos miserat; 811, p. 199: a ducibus copiarum quae in Pannoniam misse fuerant; 827, p. 216: ducum desidia quos Francorum exercitui praefecerat. Regelmässig sind es wie hier mehrere zusammen, die dann keinen über sich haben, während in andern Fällen der König selbst oder einer seiner Söhne den Oberbefehl hat. Unter Ludwig kommen aber auch andere in solcher Stellung vor, die dann wohl ducatus genannt wird; Vita Walae I, c. 6, p. 535: Nonnumquam ad ea quae augusto proprie agenda fuerant specialius mittebatur. Unde jam idem ducatum gerens, exercitum vice caesaris in hostes duxisse satis fertur egregie.

² Eichhorn, §. 137 n. 1, und Seibertz p. 221 halten einen Theodericus comes, der nach Ann. Einh. 782, p. 163, schnell ein Heer in Ribuaricus gesammelt, für einen Herzog dieser Provinz; aber ohne Grund.

³ Vgl. im allgemeinen Stälin I, p. 246 ff.

⁴ Ann. Laur. maj. 799, p. 186: G. comes Bajoriae praefectus; ebenso Einhard Vita K. c. 13. Derselbe nennt hier praefecti provinciarum neben comites und legati; vgl. Nithard I, 2, p. 651: Lugdunensi provinciae praefecto; Ann. Fuld. 852, p. 367: cum principibus et praefectis provinciarum. Der Ausdruck wird als ein unbestimmter gebraucht, wenn einer grösseren Provinz ein Vorsteher gegeben ist, wo man den Titel dux vermeidet (so auch von fremden Ländern, z. B. Siciliae praefectus, Ann. Laur. maj. a. a. O.). Sehr oft bezeichnet er aber nur den Grafen; s. unten. Hincmar Op. II, p. 412 sagt: omnis praefectura totius regni, von der Gesamtheit der hohen Beamten.

⁵ Trad. Fris. 373, p. 198: Audolfus super provincia Bajoriarum

wig ausübte; doch finden wir ihn zunächst nördlich der Donau, neben ihm in ähnlicher Stellung in den Gebieten südlich des Flusses einen Wernher¹. Der Titel 'dux' wird wenigstens in officiellen Documenten für diese Männer stets vermieden; dagegen erscheinen sie wiederholt als Missi oder Königsboten thätig², sei es dass sie dazu besonders ernannt wurden, oder man überhaupt ihre ausserordentliche, wenn gleich mehr ständige Befugnis auf das Verhältnis solcher ausserordentlicher Abgeordneten zurückführte.

An eine ähnliche Stellung ist wahrscheinlich zu denken, wenn es bei einem etwas späteren Schriftsteller³ heisst, dass Karl allen Sachsen zwischen Rhein und Weser den Egbert als Herzog vorgesetzt habe. In gleichzeitigen Quellen wird derselbe auch nur Graf genannt⁴; aber die ausgedehnte Gewalt, welche seinen Nachkommen in

tam potenter et honorabiliter a pio imperatore Karolo, deinde etiam a Hludwico eandem potestatem accepit hanc provinciam providere, regere et gubernare.

¹ Nach Capit. Theod. 805 c. 7, p. 133, hat Audulf die Grenzaufsicht zu Forcheim, Breamberga und Regensburg, Wernher zu Lorch. Zusammen als Heerführer der Baiern erscheinen sie im Chron. Moiss. 805, p. 258: et alium exercitum cum Audulfo et Werinario, id est cum Baguarios.

² So Gerold, Trad. Fris. 103, p. 82: ante missos d. regis, id sunt Kerolt et Meginfrid; Audulf und Wernher zusammen und neben andern im Gericht, ebend. 118, p. 90. 122, p. 93.

³ Vita Idae c. 2, p. 571: cunctis Saxonibus, qui inter Rhenum et Wisurgim . . . inhabitant, ducem praefecit. Der Nachricht allen Glauben zu versagen, wie Schaumann p. 267, scheint kein Grund. Ueber die Bedeutung vgl. Jahrbücher I, 1, p. 129 und Unger, Oeff. Recht p. 49, der ihn für einen Heerbannführer gegen die Normannen hält. — Die Ansicht älterer Schriftsteller, wie noch Bünaus II, p. 431 ff., Widukind sei nach der Unterwerfung Herzog, wenn nicht von ganz Sachsen, doch von einem Theil des Landes gewesen, bedarf keiner Widerlegung mehr.

⁴ Ann. Einh. 809. 810, p. 197.

Sachsen zustand, lässt kaum zweifeln, dass auch ihm schon ein umfassenderer Wirkungskreis angewiesen war, der dann wahrscheinlich sich zunächst auch auf die Vertheidigung des Landes gegen feindliche Angriffe bezog. Dagegen muss es dahingestellt bleiben, welche Bedeutung die Nachricht eines andern späteren Historikers¹ hat, dass schon unter Pippin zwei Grafen, Warin und Ruthard, wahrscheinlich Verwandte und dem alten Welfischen Hause angehörig, ganz Alamannien verwalteten.

Zum Behuf der Grenzvertheidigung, berichtet der Mönch von Sangallen, machte Karl eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, dass immer nur Eine Grafschaft einem und demselben Vorsteher übertragen werden solle²; sowohl die Wichtigkeit der Aufgabe die hier vorlag wie besondere Einrichtungen die man traf führten dahin, dass ein solcher Grenzgraf eine bedeutendere Stellung und eine höhere Macht erlangte. Es galt, die mannigfachen Beziehungen zu den Nachbarn, wie sie wechselnd bald feindlich bald friedlich sich geltend machten, wahrzunehmen³, vor allem den Schutz der Grenze zu sichern, die für denselben bestimmte Mannschaft zu befehligen, im Nothfall

¹ Gozberts und Walafrids jüngere Vita Galli II, c. 15, p. 24: qui totius tunc Alamanniae curam administrabat; vgl. Vita Othmari c. 4, p. 43. Zur Erläuterung Stälin I, p. 241, der der Nachricht aber vielleicht zu viel Bedeutung beilegt. Jedenfalls kann man die beiden nicht mit Merkel, De republ. Alam. p. 11, ohne weiteres mit dem späteren Namen als Kammerboten bezeichnen.

² Mon. Sang. I, c. 13, p. 736: Providentissimus Karolus nulli comitum nisi his qui in confinio vel termino barbarorum constituti erant plus quam unum comitatum aliquando concessit.

³ Sie schlossen wohl auf eigne Hand Verträge, die dann freilich der Bestätigung des Kaisers bedurften, Hincmar de ord. pal. c. 30. Ann. Eich. 828. Vgl. Stenzel, De marchionum origine p. 12 ff.

ein weiteres Aufgebot zu veranstalten. Ein bestimmter bald grösserer bald kleinerer District erhielt zu dem Ende eine besondere Organisation, und heisst, wie die Grenze selbst¹, Mark (limes)². Die eigentliche Mark war ein ursprünglich nicht zum Reich gehöriges, den Nachbarn abgewonnenes Gebiet, das durch Anlage fester Plätze, Aufstellung militärischer Posten und anderes besonders geschützt ward und dem eigentlichen Reichsboden gewissermassen als Vorhut diente; oder es konnte auch ein grösseres neuerobertes Land auf solche Weise behandelt werden³. Der Vorsteher, der in den öffentlichen Acten regelmässig nur den Namen eines Grafen führt, wird sonst häufig Markgraf, später auch Markherzog genannt (mar-

¹ *marcha* oder *marchia* bedeutet häufig nur die Reichsgrenze; Karls epist., Legg. I, p. 165: *paganarum gentium circa marcas nostras sedentium*; Ann. Laur. maj. 788, p. 174: *fines vel marcas Bajoariorum disposuit*; Chr. Moiss. 809, p. 258: *misit scaras suas ad marchias*; 812, p. 259: *venerunt obviam ei ad illam marchiam*; 814, p. 311: *disposuit et marchas suas undique*. So lassen sich auch die meisten Stellen in den Capitularien verstehen, p. 127 c. 9. p. 157 c. 3. 4. 8. p. 152 c. 9. 1. p. 230 c. 4. Anders dagegen in dem Capit. Lang. c. 3, bei Baudi di Vesme p. 197: *Quomodo causam confinalis nostri odio semper habent contra illos qui parati sunt inimicis insidias facere et marcam nostram ampliari*. — Ann. Laur. maj. 774, p. 152: *dimissa marca contra Saxones*, bezeichnet es die Grenzhut

² So vielleicht schon Ann. Laur. maj. 799, p. 186: *qui in marca Britanniae praesidebat*; ganz regelmässig in den Ann. Einh., z. B. 786, p. 173: *marcam Foro-Juliensem*, 793, p. 179: *illius limitis custodibus atque comitibus*, und besonders in der Reichstheilung von 839, Ann. Bert. p. 435: *ducatum Toringubae cum marchis suis*, *regnum Saxoniae cum marchis suis*.

³ Eichhorn, §. 135, Stenzel, und die meisten Neueren unterscheiden nicht genug zwischen der Grenzgrafschaft und der Mark, die allerdings häufig in derselben Hand lagen. Das Richtige hat Daniels p. 545. — Die Mark aber in diesem Sinn mit der Mark als Gebiet eines Dorfes oder sonst einem District zusammenzubringen, wie Maurer thut, Einleitung p. 50 (etwas beschränkt, Markverfassung p. 5), ist ganz irreführend.

chio, comes marchae; praefectus, dux limitis)¹ und ragte doch vor den andern Grafen hervor.

Unter Karl und seinen nächsten Nachfolgern werden erwähnt die Hispanische, Brittännische, Sächsische oder Dänische, Sorbische, Avarische oder Pannonische und die Friaulische Mark². Ausserdem ist allgemein von mehreren Marken Sachsens und Thüringens die Rede³, und von einem späteren Schriftsteller⁴ wird auf Karl ausdrücklich die Er-

¹ Die Ann. Einh. sagen meist praefectus limitis, 799. 819. 821; vgl. Vita K. c. 9; aber auch praefectus marcae, 818; comes marcae, 822; — custos limitis, Ann. Einh. 826 (anderswo bezieht sich custodes limitis, 793. 810, auf die kriegerische Besatzung, und so könnte allenfalls auch die erste Stelle ausgelegt werden); — confinii comes steht Conv. Karant. c. 10, SS. XI, p. 11; — terminalis comes, Urk. Arnulfs, M. B. XXVIII, 1, p. 90 Juvavia p. 118; — markio, Capit. Ingelh. 807 c. 5, p. 151: De illis hominibus non recipiendis a marchionibus nostris; Ludwig Praecept. pro Hispanis p. 470. Ann. Einh. 828. Ann. Bert. 844 und später öfter; — marchio, Hincmar de ord. pal. c. 30; — marchensis, Ann. Fuld. cont. V. 886. 893. 895; — dux limitis, Ann. Fuld. 849. 873. — Ann. Einh. fügen häufig die Bezeichnung comes hinzu, 799: W. comes ac praefectus limitis; 818: C. comitem et marcae F. praefectum; und ähnlich in den ersten Urkunden, wo der Name marchio sich findet: comes et Saxoniae patriae marchio, Bouquet VI, p. 617; comes et marchio, Vaissette I, p. 98. 111. 117. Gall. christ. I, p. 56. Bouquet VIII, p. 389; später auch comes dux et marchio, Vaissette I, p. 123. Marca p. 796.

² Hispanicus limes, Ann. Einh. 810. 826. H. marca, ebend. 821. 822. 827. 829. Ann. Bert. 844 (mehr unbestimmt heisst es hier 835, p. 429: dispositis markis Hispaniae, Septimaniae sive Provinciae); — Britannicus limes, Ann. Einh. 799. 826. Vita K. c. 1: marca Br. Nithard I, 5, p. 653. Ann. Bert. 834; — Saxonicus limes, Ann. Einh. 819; vgl. 828. Danicus limes, Ann. Fuld. 852; — Sorabicus limes, Ann. Fuld. 849. 873; — Winidorum marca, Ann. Bert. 864, p. 465; — Avaricus und Pannonicus limes, Ann. Einh. 826. Ann. Fuld. 861; — marca Foro-Juliansis, Ann. Einh. 788. 818.

³ S. vorher p. 314 n. 2.

⁴ Adam Brem. II, 15, SS. VII, p. 310: Invenimus quoque limitem Saxoniae quae trans Albiam est, praescriptum a Karolo et imperatoribus ceteris. Vgl. über diese Mark Wedekind, Noten I, p. 1 ff.

richtung einer Mark zurückgeführt welche das nordalbin-
gische Sachsen von dem Gebiet der slavischen Wagrier,
eines Theils der Abodriten, trennte. Diese bestand, wie
wir genauer wissen, in einem schmalen Strich Landes,
der sich von der Elbe bis zum Kieler Busen hinzog. Eine
ähnliche Beschaffenheit hatten die Dänische Mark, welche
zwischen Eider und Schlei belegen war¹, und wahrschein-
lich auch die Sorbische und Britannische, während die
Hispanische alle Eroberungen im Südosten der Pyrenäen
bis gegen den Ebro — der Hauptort und Sitz der Grafen
war später Barcellona — umfasste². Unter der Avari-
schen oder Pannonischen Mark verstand man ursprünglich
wohl das ganze den Avaren abgewonnene Gebiet³; über
dessen südlichen Theil die obere Gewalt eine Zeitlang mit
dem alten langobardischen Herzogthum Friaul verbunden
war und dann die Friaulische Mark⁴ hiess, bis unter Lud-
wig (828) wieder eine Theilung unter mehrere Grafen
statthatte⁵. Davon noch verschieden ist aber die Stellung

¹ S. über diese Jahrbücher I, 1, p. 131.

² Vgl. ausser dem älteren Hauptwerk von de Marca die Schrift von Foss, Ludwig der Fr. vor seiner Thronbesteigung, besonders p. 42 über die Gründung der Mark. Der Vorsteher der Mark ist zugleich Graf von Barcellona, Ann. Einh. 829, p. 218. Chron. Font. 849, p. 302. Er heisst auch Gothiae marchio, Ann. Bert. 863, p. 459; vgl. 865, p. 467; doch scheint Gothia keineswegs immer, wie Foss p. 42 annimmt, das Gebiet der Mark bezeichnet zu haben.

³ S. Dümmler, Ueber die süd-östlichen Marken, der p. 16 n. 7 anerkennt, dass der Ausdruck diese umfassende Bedeutung hat. Vgl. die Urk. Ludwig d. D., Mon. B. XI, p. 105: res in ipsa marcha (dem Land der Avaren) ad jus regium pertinentes.

⁴ S. vorher p. 315 n. 2. Daneben findet sich fortwährend dux und ducatus Forojuliensis, Ann. Einh. 776, p. 155. Ann. Laur. maj. 796, p. 182. 799, p. 186. Der Vorsteher heisst comes et marcae Forojuliensis praefectus, Ann. Einh. 818, p. 205, dux 819, p. 206 und sonst.

⁵ Ann. Einh. 826, p. 217: Baldricus dux Forojuliensis honoribus quos

eines andern Grafen, der neben jenem als Vorsteher der Avarischen Mark erscheint¹ und seinen Sitz zu Lorch im Traungau hatte, und damit die Aufsicht über das vorliegende Gebiet verband, welches später als Ostmark bezeichnet worden ist².

Wie hier war auch sonst nicht selten eine Grenzgrafschaft mit der Mark in einer und derselben Hand verbunden³, während in andern Fällen ein solcher Grenzgraf kein eigentliches Markgebiet unter sich hatte⁴. Mitunter sind vielleicht andere Grafen dem Markgrafen untergeordnet gewesen⁵; allein allgemein war es offenbar nicht, und keineswegs kann es zu dem Wesen einer markgräflichen Stellung gerechnet werden⁶. Eher kommt es vor, dass

habebat privatus, et marca, quam solus tenebat, inter 4 comites divisa est.

¹ Ann. Einh. 826, p. 214: Baldricum (derselbe der in der Stelle 828 dux Forojuliensis heisst) et Geroldum comites et Avarici limitis custodes (wenn so verbunden werden darf; s. vorher p. 315 n. 1); nachher B. et G. comites ac Pannonici limitis praefecti. Es ist Gerold d. j., den auch die Conv. Karant. c. 10, p. 11, nennt.

² Dass der Name in dieser Zeit nicht vorkommt, hat Dümmler p. 12 bemerkt. Die Conv. Karant. a. a. O. sagt: orientalis plaga. Noch unbestimmter ist der Ausdruck oriens in den Ann. Xant. 869, p. 233. Die Winidorum marca, oben p. 315 n. 2, ist auch nicht mit Sicherheit hierauf zu beziehen.

³ Es ist ungenau, wenn Dümmler p. 13 den Traungau selbst zur Ostmark rechnet.

⁴ So scheint es bei dem gewesen zu sein der zu Regensburg und Forcheim die Grenzbut gegen die Böhmen hatte. Vgl. Dümmler p. 16 ff. Was Eichhorn, §. 176 n. 2, von der Markgrafschaft am Nordgau sagt, ist jedenfalls für diese Zeit ohne Grund, und am wenigsten kann sie in der Divisio 806 c. 3 gefunden werden.

⁵ Ann. Laur. maj. 799, p. 186, heisst es nur: Wido comes qui in marca Britannica praesidebat una cum sociis comitibus.

⁶ So Stenzel p. 14, 20. Auch ist es nicht richtig, wenn er die markgräfliche Gewalt für eine missatische und deshalb zeitlich mehr beschränkte als die gräfliche hält.

mehrere Grafen gemeinschaftlich die Grenzhut und die obere Gewalt in den Marken hatten ¹.

Wo alles in einer Hand vereinigt war, ergab sich eine Macht, die sowohl des Umfangs wie des überwiegend militärischen Charakters wegen als eine herzogliche bezeichnet werden konnte ².

Ebenso haben die Historiker der Zeit wenigstens sehr bald nach Karls Tode angefangen, einzelne Beamte, deren Gebiet eine mehr selbständige Bedeutung hatte und deshalb wohl ein Herzogthum hiess, oder deren Sitz früher der einer herzoglichen Gewalt gewesen war, als Herzoge zu benennen ³. Der Name lebte eben als Bezeichnung für

¹ So sagen Ann. Einh. 793, p. 179: *illius limitis (Hispan.) custodibus atque comitibus*; vgl. 821. 822; nennen 826 die zwei *praefecti Avatici limitis*; 828 mehrere *markiones* gegen die Dänen. Vgl. Ann. Fuld. 852. 861.

² Hierhin gehört, ausser der Bezeichnung *dux limitis*, Ermold. Nig. III, v. 5, *p. 489:

More tamen prisco regnorum limina caesar

Electosque duces adfore prima jubet;

Vita Hlud. c. 43, p. 631: qui ab imperatore praefecti sunt duces (in der *marca Hispanica*). Vgl. die Stelle des Hariulf, eines Autors aus dem 11. Jahrh., von Angilbert, Bouquet V, p. 371: *Cui etiam ad augmentum palatini honoris totus maritimae terrae ducatus commissus est.*

³ So findet sich Thegan c. 22, p. 596, ein *dux super Redicam*, der in der *Vita Hlud. c. 26, p. 620, comes Curiae* heisst (Thegan braucht überhaupt den Titel sehr häufig, c. 6. 22. 30. 47. 54. 58, nennt z. B. den *Hardrad*, der bei allen andern *comes* heisst, *dux Austriae*; daas es aber auch nicht mehr als ein Titel ist, zeigt der Brief p. 586: *duci ac consuli (= comiti)*. — Von Wilhelm von Toulouse erzählt die nicht viel jüngere *Vita c. 5, Mabillon Acta IV, 1, p. 74: Adjudicatur etiam conclamante exercitu, ut totius Aquitaniae . . . investiatu ducatu et de consule sublimetur in ducem. Non differt Carolus consilii effectum statimque W. . . . promovet. Ergo W. comitis et ducis gloria sublimatus, fit inter principes primus, ipse secundus a rege, suscipit legationem.* Nach dem letztern Wort kann es scheinen, als wenn eine Stellung als *missus* gemeint ist; er heisst *comes Chr. Moiss. 806, p. 308* und Ermold. Nigell. I, v. 172, während dieser ihn v. 137

den Vorsteher einer grösseren Landschaft¹ oder unbestimmt für einen höheren Beamten fort, und kommt in der letzten Bedeutung auch in den öffentlichen Actenstücken nicht selten vor². Aber alles beruht mehr auf älterem Sprachgebrauch oder erscheint als einzelne Ausnahme. In der eigentlichen Organisation des Staats hat das Herzogthum unter Karl keinen Platz.

Diese Organisation beruht zunächst auf der Verwaltung der einzelnen Gaue oder Districte durch Grafen, wie sie Karl vorgefunden und nur noch allgemeiner durchgeführt hat.

Wie in Gallien die alten Stadtgebiete (*civitates*) den deutschen Gauen gleichgestellt waren, so fand dasselbe jetzt in Italien statt, wo auch schon unter den Langobarden die selbständigen Abtheilungen des Reichs hierauf beruht hatten³; ihre Vorsteher führen dann mitunter in alter

such *dux* nennt und die *Vita Hludowici* c. 5, p. 609, den Namen selbst auf seine Vorgänger überträgt.

¹ Dies zeigt die Stelle der *Ann. Einh.*, p. 137, die zu der Nachricht der *Ann. Laur. maj.* 748, dass Grifo 12 Grafschaften erhalten, hinzufügen: *more ducum*; vgl. I, p. 285 und Sachsse, Grundlagen p. 79 ff.

² In den *Capitularien* und Urkunden werden *duces* neben andern Beamten aufgeführt, doch in jenen viel seltener als in diesen, die oft die alten Formeln ohne sonderliche Bedeutung beibehielten, und dann meist in solchen die für Italien bestimmt waren, ausserdem unter Karl nur in der *Adm.* p. 102: *Duces comites et iudices*; *Capit. Aquisgr.* 813, p. 187 im Eingang: *cum . . . comitibus, ducibus*. Unter den Urkunden s. z. B. die *Pippins* p. 689. 702. 705, *Karls* p. 713. 716. 720. 745 u. s. w. Auch *Alcin*, *epist.* 3, p. 6, hat: *duces regis*, und noch häufiger kommen sie in den *Historikern* und andern *Denkmälern* der Zeit neben *comites* vor, *Ann. Lauresh* 802, p. 39. *Chr. Moiss.* 814, p. 311. *Angilberti carmen*, *Bouquet* V, p. 409. *Carmen de Karolo et Leone III*, v. 30. 178. 430. etc.

³ Die Briefe bei *Cenni* N. 96. 97, p. 510 ff., zeigen, dass auch unter Karl bei den *civitates* die '*termini Langobardorum regum*' fortbestanden. *Regels Annahme*, II, p. 12, dass die Sprengel der fränkischen Grafen

Weise den herzoglichen Titel, regelmässig aber sind es jetzt auch Grafen.

In Baiern scheint bei der Unterwerfung unmittelbar unter die Herrschaft des fränkischen Königs keine andere Veränderung getroffen zu sein, als dass er nun die Grafen als Vorsteher der alten Gaue ernannte.

Weniger deutlich ist, wie das Verfahren Karls in Sachsen war, ob die Grafen, die er einsetzte, auch hier einfach an die Stelle der alten von dem Volk gewählten Vorsteher oder Fürsten bei den verschiedenen Abtheilungen des Stammes traten, oder ob bedeutendere Veränderungen vorgenommen, etwa neue Amtsgebiete für die königlichen Beamten gebildet worden sind¹. Die Gografen welche sich später in Sachsen finden sind kleineren Districten vorgesetzt, die mehr den fränkischen Hunderten als den Gauen entsprechen, und haben auch nur die Stel-

grösser gewesen als die der langobardischen Herzöge scheint mir auf sehr schwachem Fundament zu beruhen.

¹ Wigand, Gesch. von Corvey p. 8, u. a. haben wohl gemeint, Karl habe die spätere Gaueintheilung in Sachsen eingeführt; doch ist diese Ansicht von den meisten aufgegeben oder modificiert. Wigand selbst sagt später, Femgericht p. 30, die politische Gaueintheilung schein sich nach der bestehenden Eintheilung in Länder, Marken, Gemeinden, gerichtet zu haben; Seibertz, der früher schrieb, Wigand, Archiv VI, p. 114: 'nur die namentliche Eintheilung in Gaue und Grafschaften verdankt Westfalen Karl d. Gr.', hat dies auch in der R. G. nicht wiederholt; Schrader, Dynastienstämme p. 5 n., meint, Karl habe die Grafschaften, nicht die Gaue eingeführt; ebenso Unger, Oeff. Recht p. 36. Dagegen nimmt Schaumann p. 228 ff. eine planmässige Nichtbeachtung und Aufhebung der Gebiete der drei grossen Stämme und der kleineren Abtheilungen an. In letzterer Beziehung stützt er sich aber nur auf die falsche Urk. für Bremen, Lappenberg p. 5, über die zu vergleichen Gött. G. A. 1860, St. 14. 15. Zu beachten ist vielleicht, dass es im Capit. de part. Sax. c. 24, p. 49 heisst: qui de uno comitatu ad alium confugium fecerint, nicht von Gauen die Rede ist; ebenso c. 31. 34 von dem ministerium, Amtsbezirk, des Grafen.

lung und die Rechte von niederen Beamten, während unter Karl und seinen Nachfolgern in Sachsen wie in den andern Theilen des Reichs Grafen grösseren Gebieten mit umfassenden Befugnissen vorstanden.

Ein solches Amtsgebiet der Grafen heisst regelmässig eben Grafschaft (*comitatus*)¹.

Im allgemeinen fallen Grafschaft (*comitatus*) und Gau (*pagus*) zusammen, und abwechselnd ohne besonderen Unterschied wird der eine oder andere Ausdruck gebraucht². Die Gesetze Karls sprechen häufiger von Grafschaften³,

¹ Ueber die Anfänge des Sprachgebrauchs s. II, p. 337. Das deutsche *grasceffi* findet sich in der Uebersetzung des Ansegis, p. 261. Vgl. Graf IV, p. 314: *graschaft, praesidatus*.

² Conc. 791, *Vaissette* I, p. 27: *totum Redensem pagum quamdiu vocabulum suum idem comitatus retinet. Capit. Theod. 805 c. 11, p. 134, heisst es: et de ipso pago, non de altero, testes eligantur; dem entspricht p. 84 c. 9: testes . . . nisi de ipsum comitatum in quo res posite sunt. Lex Chamavorum c. 7 steht comitatus und c. 30 pagus, wie es scheint, gleichbedeutend, obschon Gaupp p. 21 zweifelt. Vgl. *Divisio* 806 c. 4, p. 141: *civitates cum suburbanis et territoriis suis atque comitatibus quae ad ipsas pertinent, wo territoria und comitatus doch wohl gleichbedeutend sind. Noch eine Urk. Arnulfs, Mohr I, p. 54, hat: de tribus comitatibus, id est de Turgowe, de Lintzowe et de Rhaetia Curiensi. — Der Graf wird als Vorsteher des Gaus bezeichnet; Capit. 786 c. 8, p. 51: nullatenus sine comite de ipso pago istam legationem perficiant; Rheinauer Formel bei Wyss p. 32: comite pagi illius; Martene Coll. I, p. 190: comite pagensi. Sehr oft kommen die pagenses des Grafen vor, Capit. p. 137 c. 1. 811 c. 1, p. 168; vgl. c. 6, p. 169. Auch 817 c. 6, p. 211, wo es vorher heisst: intra ipsum comitatum. — In Gallien wie in Italien heisst der Graf nach der Stadt; Ann. Einh. 806, p. 193: comes civitatis Genuae; Ann. Fuld. 834, p. 360: comes Aurelianensium. — Capit. Aquisgr. 802 c. 1, p. 91: cum comitibus provincialibus, heisst: mit den Grafen der Provinz. — Dass Gau und Grafschaft nur ausnahmsweise zusammenfielen, ist jedenfalls nicht begründet; auch Stalín I, p. 276 trennt beide zu sehr.**

³ Capit. 817 c. 10, p. 212, steht auch: *Si tamen contentio in confinio duorum comitatum fuerit, liceat eis de vicina centena adjacentis comitatus . . . testes habere. Also die Hunderte als Unterabtheilung der Grafschaft wie sonst des Gaus.*

während in den Urkunden der Zeit zur Bezeichnung der Lage von Orten vorzugsweise die Gaue genannt, und unter Karl nur einzeln, häufiger erst unter den späteren Karolingern auch die Gebiete der Grafen wohl daneben aufgeführt werden¹. Mitunter benennt man die Grafschaft selbst nach dem Namen des Gaus dem sie entspricht², während in andern Fällen sie nach der Person des Inhabers bezeichnet wird³. In gleicher Bedeutung ist von dem Amtsbezirk (*ministerium*) die Rede⁴. Statt Gau (*pagus*) aber stehen fortwährend auch Ausdrücke wie Provinz, Territorium, Mark, wesentlich in demselben Sinn⁵; wogegen anderer seits auch 'pagus' wieder eine verschiedene

¹ Das erste Beispiel das ich kenne Dronke p. 130 (von 841): in comitatu Wigbaldes in pago Weringawe; Ludwig d. D., Erhard Reg. I, p. 15: in pagis Dreini et Borocetra cognominantibus et in comitatibus Burchardi et Warini, wo beide Bezeichnungen dasselbe zu bedeuten scheinen; ebend. p. 19: in pagis Grainga et Threcwiti necnon et in comitatibus Burchardi Waltheri et Albrici atque Letti, wo auch wohl die Grafschaften dieser vier Grafen den beiden Gauen entsprechen.

² Urk. Karls, Wirt. Urkb. p. 24: in comitato Hurnia; Ludwigs, p. 503: in comitatu Vivariensi; p. 547: comitatum Brivatensem fideli nostro B. ill. comiti concessimus. Ann. Einh. 826, p. 214: comitatus qui Hriustri vocatur; vgl. Urk. Arnulfs, Dümge p. 80: ad comitatum Adalperti qui Skerra dicitur.

³ Urk. Karls, Mon. B. XXVIII, 1, p. 6: in comitatu Adulfi; Wenck III, p. 11: in comitatu Alberici et Markwardi; vgl. n. 1.

⁴ Urk. Karls, Wenck II, p. 10: in ministerio Rabanone; Ludwigs, Wirt. Urkb. p. 90: in ministerio F. comitis, K. comitis. Vgl. Capit. Aq. 807 c. 3, p. 149: per singula ministeria, und gleich nachher: de singulis comitatibus; Capit. de part. Sax. c. 31, p. 50: comitibus infra suo ministerio; c. 34: comes in suo ministerio; 786 c. 9, p. 52: comites in eorum ministeriis; Urk. Ludwigs, p. 496: in loca vel potestates seu ministeria cужuslibet et comitum advenerint. Sonst bezeichnet das Wort allgemein Amt, das weltliche und geistliche.

⁵ Dronke p. 253. 257: provincia Salagowensium, Grapfeldorum, neben pagus Salagoe, Grapfelde (Grapfeldono), p. 262. 267. 264; — in

Anwendung bald auf grössere Landschaften bald auf kleinere Bezirke findet ¹.

Zu einer durchgreifenden Regelung der hier einschlagenden Verhältnisse ist es unter Karl dergestalt ebenso wenig wie unter seinen Vorgängern gekommen. Er schloss sich an die vorgefundenen, auf alten Grundlagen beruhenden Zustände an, und wenn eine Aenderung nothwendig schien, so lag es offenbar nicht im Charakter der Zeit, die bestehende natürliche oder historisch gewordene Landtheilung selbst durch eine andere zu ersetzen, sondern man begnügte sich die Grafengebiete dieser einzufügen oder anzuschliessen, so gut es ging. Nur wenn man jene selbst auch wieder als Gaue (*pagi*) auffasst oder benennt, kann man sagen, dass eine gleichmässige Gaueintheilung durch das ganze Reich hindurchgegangen sei. Da aber unter jenem Wort manchmal grössere Gebiete verstanden werden, so kommt es allerdings vor, dass mehrere Grafen oder Grafschaften in Einem Gau sich finden ².

marca Hassorum, Wenck II, p. 15. 16, neben in *pago Hassorum*, p. 17; — in *pagis vel territoriis infra potestatem regni nostri*, Hontheim p. 121; vgl. p. 321 n. 2; — in *finibus Salagoevo*, Dronke p. 266; in *finibus Ribuariorum*, Einhard Transl. S. Petri c. 93, wo c. 65 auch *pagus Ribuarrensensis*. — In westfränkischen Urkunden wechselt *orbis* mit *pagus* und *comitatus*, o. p. c. *Caturcius*, *Lemovicinus*; Justel, *Hist. de Turenne*, Preuves p. 7. 8. 9; vgl. Ducange IV, p. 723.

¹ *pagus Riboar.* in n. 2; *pagus Alamannorum*, oben p. 302 n. 6; *pagus Thuringiae*, Dronke N. 46, p. 75. Vgl. II, p. 281. Noch mehr als in Deutschland ist dies in Gallien der Fall, und insofern hat Jacobs. *Géographie de Grégoire de Tours* (1858) ganz recht, wenn er, p. 37 ff., sehr entschieden und auch für die Karolingische Zeit, p. 45, behauptet: *jamais la France n'a été divisée officiellement en pagi*. Dies stimmt nur mit dem was ich a. a. O. ausgeführt; denn das *pagus* manchmal die *civitas*, den Gau im politischen Sinn bedeutet, giebt er selber zu, p. 56.

² Urk. Karls, Wenck III, p. 13: *de Hassega de comitatibus quos A. et M. nunc tempore tenere visi sunt*; Erhard Reg. I, p. 13. 14: *in pago*

Es ist nicht leicht, die Richtigkeit jener Angabe zu prüfen, dass ausser an den Grenzen Karl überall den Grafen nur Eine Grafschaft übertragen habe¹. Ausnahmen hat es jedenfalls jetzt so gut wie früher gegeben; selbst ein Gesetz Karls nimmt auf solche Fälle Rücksicht²; einzelne Grafen werden auch als Vorsteher mehrerer alter Gaue genannt³. Doch erscheint es wohl als Abweichung von der allgemeinen Ordnung, und häufiger ist eine solche offenbar erst später geworden.

Riboariensi in comitatu Bunnensi; Martene Coll. I, p. 115: in pago Rib. in comitatu Juliacensi; hier bezeichnet pagus die grössere Provinz Ribuarien, die sonst ducatus heisst und 5 comitatus hatte; Divisio 870, p. 517; diese heissen aber auch pagi, Martene p. 184. Ein ähnliches Beispiel Bouquet VIII, p. 395: *fiscum nostrum qui est in pago Metensi interjacentis comitatus Moslensis confinio et Salmensis comitatus atque Calvomontensis*. Ebenso kennt die Lex Chamavorum in ihrem Gebiet mehrere comitatus, c. 44; vgl. Gaupp in seiner Ausgabe p. 40. Eine Verleihung cum medietate pagi Bitoria, Fred. cont. c. 129. Doch geht Hüllmann zu weit, wenn er sagt, Stände p. 98, alle Gaue von irgend beträchtlichem Umfang seien in mehrere Grafengebiete zerfallen.

¹ S. oben p. 313 n. 2.

² Capit. 803 c. 4, p. 119: *ut quanta ministeria unusquisque comes habuerit, was man nicht mit Schrader, Dynastestämme p. 7, verstehen darf: Comitatalbezirke des Grafen in Einem Gau. Undeutlich ist Capit. Aq. 807 c. 7, p. 149: hoc unusquisque vicarius singulis comitatibus in suo ministerio simul cum nostris missis praevideat; wie ein vicarius in seinem Amtsbezirk mehrere Grafschaften haben kann, ist nicht wohl abzusehen. Urk. Ludwigs, Mon. B. XXXI, 1, p. 60: in duobus comitatibus Attonis qui sunt im Bertoldesbara; Urk. v. 835, Gallia christ. I, p. 75: M. comite nobilissimo Aptensis civitatis cum illius comitatu et Glanniacensis et Senacensis comitatum et sedium episcopalium. Vita Wilhelmi c. 25, Mabillon Acta IV, 1, p. 83, sagt, dass er seine zwei Söhne comitatibus praefecerat suis; Gesta Aldrici, Baluze p. 3: Rex promittens ei 12 et amplius comitatus se daturum, si in sua militia perseveraret; eine vielleicht nicht eben historisch zuverlässige Angabe.*

³ S. Stälin I, p. 241 über Graf Wario, der unter Pippin 2 Gaue, p. 337 n. über Graf Udalrich, Bruder der Königin Hildegard, der unter Karl wenigstens 3 hatte.

Die gewöhnliche Bezeichnung für den Grafen in den lateinischen Quellen ist fortwährend 'comes' ¹. Nur selten wird das deutsche Wort selbst beibehalten ². Dagegen heisst er wie früher auch jetzt in mehr unbestimmter Weise Vorsteher (praefectus, praeses) ³, oder mit römischem Ausdruck 'consul' ⁴, in einzelnen Gegenden 'rector' ⁵. Wenn mitunter mehrere Klassen von Grafen unterschieden werden ⁶, so bezieht es sich wesentlich nur auf Reichthum und äussere Macht, nicht auf eine verschiedene rechtliche Stellung.

Unter den späteren Merovingern waren auch die Grafen in den verschiedenen Provinzen des Reichs oft genug

¹ Auch comitissa für die Frau findet sich, Guérard, Chart. de Notre Dame I, p. 290 (811); Vaissette I, p. 37. 117. etc. Vita Wilhelmi c. 3, Mabillon Acta IV, I, p. 73.

² Capit. Karlm. 742 c. 5, p. 17; Karl c. 6, p. 33; Urk. Pippins, p. 696; Karls, p. 733. 747. 748. 763; Ludwigs, p. 506. 567; Vita Hadriani, Muratori SS. III, * p. 185 im Heere Karls.

³ S. II, p. 324. Rimbart Vita Anskarii c. 16, p. 700: comes qui eo tempore praefecturam loci illius tenebat; vgl. Bonifacii epist. N. 49, p. 103; Pippins Urk. für Fulda, Dronke p. 4, wo praefecti als Zeugen; Walafrid Strabo de exordiis rerum eccl. c. 31: comites vel praefecti; Ann. Fuld. 852, p. 368: ut nullus praefectus in sua praefectura, und sonst öfter. — Conc. Aschaimense c. 11, p. 12: praesides seu iudices; Vita S. Opportunae c. 10, Mabillon Acta III, 2, p. 225: praeses erat Oximensis pagi; praesidatus als Erklärung für graschafti, vorher p. 321 n. 1.

⁴ Vita Wilhelmi c. 3, Mabillon a. a. O. p. 73: magno consule Theoderico, dessen Frau comitissa heisst; . . . ambo quidem de summis Franciae principibus, consules ex consulibus; c. 4: suscipit nomen consulis et consulatum in rebus bellicis primae cohortis sortitur principatum; c. 5: de consulatu sublimatur in ducem; Transl. S. Gentiani c. 3, ebend. IV, 2, p. 487: consnl Ambianensium. Ann. Xant. 834, p. 226: principes Lotharii consules, bedeutet es vielleicht consiliarii, wie es sonst häufig gebraucht wird; s. unten.

⁵ Wie früher in der Provence, jetzt in Raetien und Istrien; s. unten.

⁶ Capit. episc. p. 40: fortiores comites . . . mediocres . . . minores.

zu grosser Selbständigkeit gelangt, indem das Amt fast wie erblich in dem Besitz bestimmter Familien war, die des Königs wenig achteten und alle Rechte mehr zum eignen Vortheil ausbeuteten. Wie aber schon die nächsten Vorgänger Karls, so ist namentlich auch er bemüht gewesen, hier Wandel zu schaffen, die Grafen in die Stellung von wahren Beamten zurückzuführen, so dass sie ihm volle Ergebenheit zu zeigen und seinen Absichten zu dienen hatten.

Dass der König die Grafen zu ernennen hatte, unterliegt keinem Zweifel: überall wird dies vorausgesetzt, in allen Verhältnissen darauf Bezug genommen.

Eine merkwürdige Nachricht meldet¹, dass Karl in manchen Fällen niedrig gebornen Männern, ja, wie es heisst, Freigelassenen aus seinen Besitzungen wichtige Grafenämter übertrug; nach einigen sei er dazu durch den Umstand veranlasst worden, dass eifrig bedeutender Theil

¹ Adrevald Mir. S. Benedicti, Bouquet V, p. 448 (Mabillon Acta II, p. 375): Ampliata denique regia potestate (nach der Eroberung Italiens und Einsetzung Pippins als König), necesse erat duces regno subjugataeque genti praeficere, qui et legum moderamina et morem Franciae assuetum servare compellerent. Qua de re primatibus populi ducibusque contigit palatium vacuari, eo quod multos ex Francorum nobili genere filio contulerit, qui cum eo regnum noviter susceptum tuerentur et regerent. Hac igitur occasione, ut aliquibus videtur, ut plurimis vero credibile visum est, ob Francorum suspectam fidem, quam semel in conjuratione, dum bellum inchoaretur Saxonicum, expertus est, iterum autem in conjuratione Pippini naturalis filii, quibusdam servorum suorum, fisci debito sublevatis, curam tradidit regni. Der Autor nennt drei Beispiele, Orleans, Bourges und Clermont. — Hierzu bemerkt Leibniz, Ann. I, p. 156: Semper libertorum potentia absolutae potestatis indicium fuit, quam Carolus magis habebat quam profitebatur. — In einer Urk., Trad. Sang. p. 122, N. 109, heisst es am Ende: Erfcher servus dominicus resedebat; Neugart I, p. 149 n. hält ihn für einen vicarius; man kann wohl nur allgemein sagen, dass er eine richterliche Stellung einnahm.

der vornehmen Franken in den eroberten Ländern, namentlich in Italien, verwandt werden musste, nach andern aber durch ein gewisses Misstrauen das die fränkischen Grossen ihm einflössten, vornemlich seitdem zweimal Verschwörungen gegen ihn angezettelt waren. Es ist übrigens möglich, dass diese, deren eigentlicher Grund und Zusammenhang sehr im Dunkeln liegt, zum Theil gerade mit dem Streben Karls zusammenhängen, die alten in den verschiedenen Gauen ansässigen und mächtigen Geschlechter zu beschränken¹ und abhängige Männer an ihre Stelle zu setzen. Der eigene Schwager Karls, der angesehene alamannische Graf Udalrich, entging nicht einer ähnlichen Anklage, die ihm den Verlust seiner Aemter und Güter zuzog und deren Folgen erst später im Weg der Gnade wieder aufgehoben wurden². Auch entspricht es einem solchen Verfahren, wenn die nicht minder wichtigen Bisthumsämter nicht selten an Männer von geringer Herkunft kamen³, die dem König als besonders ergebene Werkzeuge für seine Absichten erscheinen mochten.

In den neu eroberten Ländern waren es hauptsächlich Franken die als Grafen eingesetzt wurden: hierauf wird wiederholt Gewicht gelegt, dies erscheint als die Hauptsache bei der Neuordnung der Verhältnisse welche vorgenommen ward⁴.

¹ So die Baiern in ihrer Heimath; s. oben p. 107.

² Mon. Sang. I, 13, p. 736.

³ Thegan c. 20. 43. 44. 50. Vgl. Mon. Sang. I, 3, p. 732.

⁴ Von Aquitanien sagt schon Fred. cont. c. 136: *comites suos ac iudices ibidem constituit* (Pippin); Vita Hlud. c. 3, p. 608, von Karl: *ordinavit per totam Aquitaniam comites abbates necnon alios plurimos quos vassos vulgo vocant ex gente Francorum*. Ueber Italien s. oben p. 153

Aber auch gerade das umgekehrte Verfahren findet sich. In Sachsen suchte Karl die Angesehensten des Volks, den alten Adel, für sich zu gewinnen, und übertrug ihnen dann die Grafenämter¹: er dachte dadurch wohl zugleich sie an sein Interesse zu knüpfen und das Volk leichter an die neue Ordnung der Dinge zu gewöhnen. In einem so grossen Reich und bei so ungleichartigen Verhältnissen konnte nicht ein und derselbe Grundsatz sich überall und unter allen Umständen empfehlen.

Auch sonst ist doch immer wieder auf angesehene und mächtige Familien Rücksicht genommen. Diese erhielten sich, wie in dem Besitz hoher Aemter überhaupt, so nicht selten auch in der Verwaltung bestimmter Grafschaften oder Gaue, in denen sie angesessen und begütert waren. In Alamannien finden wir dergestalt die Nachkommen des alten Herzogshauses als Grafen mehrerer Gaue, Rodbert, den Sohn des Herzogs Nebi, und nach ihm seinen Schwestersohn Udalrich und weiter dessen Geschlecht². Vom Grafen Wilhelm von Toulouse wird erzählt, dass, wie er selbst von Grafen abstammte, später, da er das weltliche Leben mit dem geistlichen vertauschte, seine Grafschaften auf die Söhne übergingen³. Wenn einmal fünf Brüder zu-

n. 1. und p. 326 n. 1. Pippin, Capit. Lang. 782, c. 7, p. 43, unterscheidet den comes Franciscus und Langobardiscus.

¹ S. oben p. 119. — Guizot, Essais p. 263, meint, auch die Spanier die sich im südlichen Gallien niederliessen seien mit ihren Grafen aufgenommen; allein die Worte in der Urkunde, Bouquet VI, p. 486: cum suis comitibus conversari, erhalten ihre Erläuterung durch das Folgende, wo sich zeigt, dass die fränkischen Grafen gemeint sind, denen jene sich commendierten.

² Stälin I, p. 233. 327.

³ S. vorher p. 324 n. 2. Vgl. Ermold. Nigell. II, v. 485, p. 487: Da ein Graf gestorben,

gleich als Grafen genannt werden ¹, so zeigt dies deutlich, wie bei Ernennung derselben auf Abstammung und Verwandtschaft Rücksicht genommen ward.

Die Regel war sonst Bestellung auf Lebenszeit. Doch konnte das Amt natürlich verwirkt, wegen Untreue, und auch wegen anderer Verbrechen oder auch Nachlässigkeiten im Dienst, entzogen werden. Die Gesetze Karls enthalten mehrfach Androhungen der Art ², die dann auch nicht eben selten zur Ausführung gekommen zu sein scheinen ³. Unter seinen Nachfolgern, wo es auf der einen Seite immer häufiger wird dass einzelne Familien sich in den erblichen Besitz der Grafenämter setzen, sind umgekehrt während der inneren Unruhen und Kriege auch Absetzungen und unregelmässige Wechsel an der Tagesordnung gewesen. So wird es unter den Pflichten die man den Herrschern vorhält auch hervorgehoben, dass die einmal übertragenen Aemter und Würden nicht ohne Grund entzogen werden sollen ⁴. Und auch auf die Nachfolger findet dies Anwendung, die an sich nicht verpflichtet waren die Ernennungen der Vorgänger zu bestätigen, während es doch regelmässig geschah und immer allge-

Divisitque dapes necnon partitur honorem

In sobolem propriam caesar amore patris.

¹ Wenck III, p. 18. — In den Mir. S. Huberti (freilich aus dem 11. Jahrh.) heisst es, Mabillon Acta IV, 1, p. 301: Comitatum Arduennensem agebat Th., cujus frater Al. partes aequabat ejusdem comitatus, d. h. wohl: hatte die halbe Grafschaft.

² z. B. Capit. Lang. 782 c. 7, p. 43. Capit. de part. Sax. c. 24. 28, p. 48. 49.

³ Dahin gehört eben der Fall des Grafen Udalrich. •

⁴ Nach Thegan c. 6, p. 592, forderte Karl seinen Sohn unter anderm auch auf: nullum ab honore suo sine causa discretionis ejecisset.

ter verlangt ward¹ und dergestalt factisch schon eine gewisse Erbllichkeit sich geltend machte.

Auf diese Verhältnisse, überhaupt auf die Stellung der Grafen, hat dann das Beneficialwesen bald einen bedeutenden Einfluss erlangt; wovon später weiter zu sprechen ist.

Ist in den römischen Provinzen die Stadt Mittelpunkt der Grafschaft, Sitz des Grafen², so findet sich jetzt etwas Aehnliches in andern Theilen des Reichs, indem ein einzelner Hof dafür bestimmt erscheint³. Ausserdem gehören bestimmte Güter zu der Grafschaft und gewähren einen Theil der Einkünfte die mit dem Amt verbunden sind und dasselbe besonders werthvoll machen⁴.

Die Wirksamkeit der Grafen war eine sehr umfassende, sie erstreckte sich im wesentlichen so weit, wie überhaupt der Bereich staatlicher Angelegenheiten, das Recht und die Gewalt des Königs gingen, dessen Stellvertreter sie waren, dessen Befugnisse nach den verschiedensten Seiten hin sie handhabten. Zu der Thätigkeit im Gericht und Heer, zu der Sorge für die königlichen Einkünfte und Güter, kommt jetzt, bei der weiteren Ausdehnung des Gebietes staatlicher Thätigkeit, mancherlei hinzu, was einen polizeilichen Charakter an sich trägt, als dessen Grundlage oder Mittelpunkt aber die Aufrechthaltung des Friedens und die Durchführung der allgemeinen und be-

¹ Nithard II, 1; p. 655: Lothar verspricht bei der Nachricht von Ludwigs Tod: honores a patre concessos se concedere et eosdem augere velle.

² Vgl. Hincmar Op. II, p. 752: civitatem in qua comes inhabitat; Urk. Ludwigs, p. 461: in pago Tornotrense . . . castrum Tornotrense caput videlicet comitatus.

³ Miracula S. Vedasti c. 9, Mabillon Acta IV, 1, p. 603: sedes comitatus videbatur in dominica curte.

⁴ Darüber später in dem Abschnitt von den Finanzen.

sonderen Schutzgewalt des Königs betrachtet werden kann¹; dafür haben sie eine Banngewalt, die unter Umständen selbst der des Königs gleichgestellt wird². Auch kirchliche Angelegenheiten sind der Einwirkung der Grafen in einem gewissen Masse unterworfen. Hier kommt es dann auf das Verhältnis zu den Bischöfen, anderswo auf die Stellung zu den ausserordentlichen Abgesandten oder Vertretern des Königs an, die Karl mit noch umfassenderen Befugnissen als die Grafen ausrüstete, und an die er diese in solchen Angelegenheiten verwies für welche ihre Gewalt und Autorität nicht ausreichen mochte, während er die letzte Entscheidung sich wohl selber vorbehielt³. Ueber dies alles und ebenso über die Theilnahme der Grafen an den allgemeinen Versammlungen des Reichs und die Art und Weise wie sie hier auch wieder als Vertreter ihrer Gebiete erscheinen wird theils noch im Verlauf dieses Abschnitts theils in anderm Zusammenhang gehandelt werden.

Bei dem weiten Umfang dessen was dem Grafen oblag, der Nothwendigkeit häufig zur Heer- oder Reichsversamm-

¹ Capit. Aquisgr. 802 c. 14, p. 92: *pauperes viduae orphani et peregrini consolationem adque defensionem hab eis habeant*. Wittwen und Waisen die keinen defensor haben setzt der Graf einen solchen, Pippin Capit. Lang. 782 c. 5, p. 43. Näheres im Abschnitt vom Gerichtswesen.

² Capit. Aquisgr. 802 c. 57, p. 101: *Caeteri vero banni quos comites et iudices faciunt secundum legem uniuscujusque componatur*. Vgl. über die Banngewalt in Sachsen oben p. 277 n. 5.

³ Schreiben der Missi an die Grafen c. 3, p. 138: *Deinde ut quicumque vobis rebelles aut inobedientes fuerint et vobis nec secundum justitiam auscultare voluerint, inbreviate illos quancumque fuerint et aut ante, si necesse fuerit, remandate, aut nobis ipsis, cum insimul fuerimus, dicite, ut exinde secundum quod domiaus noster commendatum habet faciamus*; vgl. c. 4.

lung abwesend zu sein, erhielt die Stellung der Unterbeamten vielfach eine höhere Bedeutung noch als früher.

Da finden sich fortwährend als Vorsteher der Hundernten oder Centenen, die gerade in dieser Zeit auf gallischem wie auf deutschem Boden häufiger genannt werden¹, die Centenarien, wie sie in den lateinischen Quellen heißen. Die Erinnerung an ihre ursprüngliche Bedeutung als gewählte Vorsteher der kleineren Abtheilungen des Volks erhält sich darin, dass diesem auch jetzt ein Antheil an ihrer Bestellung gelassen wird. Die Gesetze Karls bestimmen, dass Graf und Volk hier gemeinschaftlich thätig sein sollen². Doch scheint allerdings der Antheil des letz-

¹ Jacobs, Géographie de Grégoire de Tours, p. 76, wiederholt die Ansicht von Guérard, dass die Centena als Eintheilung des Landes in Gallien erst in Karolingischer Zeit aufgekommen. — Die Beispiele welche I, p. 33 n. 5. II, p. 276 n. gegeben lassen sich noch vermehren. In den Gesetzen findet die centena sich als Unterabtheilung des comitatus, Capit. Aquisgr. 617 c. 10, p. 212, vorher p. 321 n. 3; Capit. Worm. missis data 829 c. 5, p. 354: quanti liberi homines in singulis comitatibus maneant . . . haec ratio examinetur per singulas centenas. Weniger deutlich ist Capit. Lang. 786 c. 7, p. 51, oben p. 253 n. 1, und Capit. de villis c. 62, p. 185: quid de liberis hominibus et centenis qui partibus fisci nostri deserviunt; vgl. Guérard in seinem Commentar p. 79. Von Urkunden habe ich bemerkt: Gall. christ. II, p. 165: in centena Tarninse (im Gebiet von Limoges); Martene Thes. I, p. 44: in pago Rutenico in duabus centenis unum Firniacense et alium Tauronicense; Urk. Dados von Verdün, SS. IV, p. 37: ex centena Bracensi; die centena Oscarenensis findet sich auch bei Garnier p. 132, und heisst hier bald auch actus (vgl. Garnier p. 54), bald pagus. In Bertarius G. epp. Vind. c. 11, SS. IV, p. 49. 50, und einer Urkunde Leo IX. für Toul, Roussel Preuves p. 11, kommt centana noch in anderer Anwendung vor. — Aus Deutschland ist zu II, p. 275 nachzutragen; in centena Kreigou, Wirt. Urkb. I, p. 94; in centena Eritgaowa, ebend. p. 117; infra centena Belislaugo, Houthheim p. 130. — Das entsprechende condita (condeda) (II, p. 276 n. 2) steht auch Dipl. II, p. 450. Martene Coll. I, p. 55. 57. G. Aldrici c. 64. 65.

² Capit. Aquisgr. 809 c. 11, p. 156: Ut iudices, advocati, praepositi, centenarii, scabinii, quales meliores inveniri possunt et Deum timentes, constituantur ad sua ministeria exercenda cum comite et populo; elegantur

teren häufig sehr zurückgetreten zu sein. Einmal findet sich ein Beispiel, dass der Sohn dem Vater in der Stelle des Centenars nachfolgt¹; und ähnliches kam ohne Zweifel öfter vor. In einzelnen Fällen erscheint der Centenar als ein Beamter solcher denen staatliche Rechte, namentlich Gerichtsbarkeit, übertragen sind². Regelmässig aber steht er in näheren Beziehungen zu dem Grafen, ist als ein Untergebener, ein Stellvertreter desselben zu betrachten.

Centenare und Vicare werden in den Gesetzen fast immer neben einander genannt³, so dass was von dem einen gilt auch auf den andern bezogen wird, oder wo nur einer genannt wird auch an den andern gedacht werden muss⁴: namentlich die gerichtlichen Functionen

mansueti et boni. Etwas abweichend in den Worten ein anderer Text ebend.

¹ Trad. Fris. 404, p. 214: *propter iracundiam Engilberti centenarii . . . Nunc . . . Deothardus filius Engilberti emendare studuit*; — nachher: *Deothardi centenarii*.

² Capit. Aquisgr. 802 c. 13, p. 92: *Ut episcopi abbates adque abbatissae advocatos adque vicedomini centenariosque legem scientes . . . habeant*. Darauf ist später zurückzukommen.

³ Capit. p. 119 c. 3: *comitis vel vicarii aut centenarii sui*; Cap. de exped. c. 2, p. 168: *super comites et eorum centenarios*; 817 c. 20, p. 218: *centenarium comitis*; vgl. für Italien die Epist. p. 150: *duces et eorum juniores, gastaldii, vicarii, centenarii seu reliqui ministeriales*. Conc. Cabilon. c. 21, Mansi XIV, p. 98: *Sed et ministros (comitis) quos vicarios et centenarios vocant*.

⁴ S. ausser der Note vorher Capit. 786 c. 7, p. 51: *vicariis, centenariis*; p. 120 c. 7: *a comite vel vicario vel centenario*; Capit. Ingelb. 807 c. 6, p. 151: *vicariis, centenariis*; Capit. Aquisgr. 813 c. 5, p. 188: *ut vicarii nostri vel centenarii*. Nur comites und centenarii stehen zusammen p. 44; 799 c. 15, p. 78; 802 c. 25. 28. 39. 40, p. 94. 96; p. 135 c. 24; 811 c. 2. 3, p. 168. Mitunter lassen die Handschriften, wenn beide genannt werden, den einen oder andern aus; z. B. 817 c. 14, p. 217: *vicarii vel centenarii*, fehlt: vel v., c. 21: *vicarii et centenarii*, umgekehrt: et

sind ganz und gar dieselben; in einzelnen Beispielen wird sogar dieselbe Person abwechselnd Centenar und Vicar genannt¹. So ist nicht zu zweifeln; dass jetzt wenigstens häufig der alte Vorsteher des Volks, an dessen Einsetzung der Graf einen wesentlichen Antheil hatte, geradezu als ein Unterbeamter desselben in den einzelnen Theilen der Grafschaft betrachtet ward, ohne dass es nöthig schien noch andere daneben zu stellen. Man brauchte die beiden Namen gleichbedeutend, vielleicht nur in den verschiedenen Theilen des Reichs mehr den einen oder den andern². Der König rechnet dann fortwährend Centenare und Vicare zu seinen oder des Staates Dienern³, verfügt, dass geeignete und namentlich unbescholtene Personen dazu genommen, untaugliche oder solche die sich etwas zu Schulden kommen lassen entfernt werden sollen. Aber er legt die Ausführung offenbar in andere Hände, wie es scheint eben die der Grafen, welche die unmittelbaren Vorgesetzten sind und für die Besetzung der Stellen zu

cent. Walafrid Strabo de exord. c. 31 stellt centenarii, qui et centuriones. vel vicarii, qui per pagos constituti sunt, sich ganz gleich.

¹ So ist Trad. Fris. 250, p. 142: Engilperht vicarius offenbar derselbe der 404, p. 214. centenarius heisst.

² Man könnte meinen, jener sei in den romanischen, dieser in den deutschen Provinzen vorherrschend gewesen; aber vom J. 853 haben wir aus Westfrankenreich den Eid der centenarii, in dem sie schwören, p. 426: de Francis hominibus in isto comitatu et in meo ministerio commanentibus nullum recelabo.

³ Capit. Aquisgr. 813 c. 5, p. 188: ut vicarii nostri vel centenarii. Regelmässig in den Eingängen der Urkunden, Pippin, p. 698. 699. 702. 705. Karl, p. 713. 716. 720 etc. Vgl. II, p. 339. — Wenn es in dem Praeceptum pro Trutmanno comite, Walter III, p. 103, heisst: comes . . . super vicarios et scabinos, quos sub se habet, diligentia inquirat, so sind ohne Zweifel die späteren Gografen gemeint. Dies Actenstück ist freilich entschieden keine echte Urkunde Karls, wie auch Seibertz p. 221 anerkennt, aber als eine Formel doch wohl zu benutzen.

sorgen haben¹. Merkwürdig ist eine Nachricht über die Verhältnisse in Istrien: einem Herzog, der sich mancherlei Eingriffe in die alten Rechte des Landes zu Schulden kommen liess, wird unter anderm auch vorgeworfen, dass er, an die Stelle der alten gewählten Vorsteher, Centenaren oder Centarchen, wie sie genannt werden, habe einsetzen wollen².

Centenare und Vicare waren übrigens zunächst immer einzelnen Abtheilungen der Grafschaft, den Hunderten oder Vicarien³, oder wie sonst die entsprechenden Bezirke heissen mochten, vorgesetzt⁴; hier hatten sie namentlich eine Gerichtsbarkeit, die der des Grafen gegenüber eben unter Karl näher bestimmt worden ist⁵.

In dieser Zeit kam auch der Name Vicegraf (vicecomes) auf⁶, zuerst, soviel wir sehen, im südlichen Gallien,

¹ Capit. 803 c. 3, p. 116: Et hoc nobis praeciendum est, ut ubicunque inveniuntur vicarii aliquid male consentientes vel facientes, ipsos eicere et meliores ponere; ebenso p. 121 c. 18. Capit. Theod. 805 c. 12, p. 134: ut pravi advocati, vicedomini, vicarii et centenarii tollantur, et tales eligantur quales et sciant et velint juste causas discernere et terminare. Et si comes pravus inventus fuerit, nobis annuntietur. Vgl. Capit. Ingelth. 807 c. 6, p. 151; auch p. 228 c. 3 aus Conc. Mog. 813 c. 50. — Vicarii als ministri comitum ausser der Stelle vorher p. 333 n. 3 auch Capit. 829 c. 13, p. 352; ein vicarius als vassus eines Grafen Ried I, p. 25.

² Carti, *Antichità Italiane* IV, p. 9, und in der Anmerkung zu diesem Abschnitt, vom dux Johannes: constituit nobis centarchos . . . tribunatos nobis abstulit.

³ S. II, p. 339 n. Vicaria und condita gleichbedeutend, G. Aldrici c. 64. 65, Baluze III, p. 164. 165.

⁴ Hincmar Op. II, p. 227: reges in regnis et palatiis suis et regum comites in civitatibus suis et comitum vicarii in plebibus suis; vgl. p. 752. Ein Briducensis opidi vicarius wird genannt Trad. S. Gregorii, Mabillon Acta IV, 1, p. 593.

⁵ S. den Abschnitt vom Gerichtswesen im folgenden Band.

⁶ Das älteste Beispiel ist eine Urk. Karls, p. 727, die Mabillon aus dem Original entnommen haben will, und wo es heisst: ut nullus comes nec

ohne dass zu Anfang irgend ein Unterschied zwischen ihm und dem Vicar nachgewiesen werden könnte, etwa in der Weise, wie man gemeint hat, dass der Vicegraf der Vertreter des Grafen für den ganzen Umfang der Grafschaft und in den recht eigentlich ihm zustehenden Angelegenheiten, der Vicar sein Unterbeamter in den einzelnen Bezirken gewesen sei ¹. Am wenigsten aber ist zu behaupten ², dass der Graf stets einen solchen Vicegrafen

vicecomis nec vicarius nec centenarius; doch erregt sie mir Bedenken; ausserdem, da p. 753 zweifelhaft, eine Urkunde aber, die Mabillon Dipl. p. 305 ins J. 803 setzt, ohne Zweifel jünger ist: 818, Bréquigny, Table I, p. 159; 821, Pérard p. 36; 828, ebend. p. 17; 832, Marca p. 769. Aus Italien habe ich bemerkt, Mon. Patr. I, p. 39 (841): M. ex genere Francorum vice comes Plumbiense. In den Capit. zuerst Edict. Pist. 864, c. 14, p. 491. In Deutschland überall nicht in echten Urkunden dieser Zeit. Vgl. Savigny I, p. 274 n. e.

¹ Das zeigen die Beispiele, in denen ein Vicarius für den Grafen Gericht hält; Chart. de St. Victor I, p. 33: in mallo publico ante R. vicarium de viro illustri A. comite; form. Bign. 6. 12, schon II, p. 340 n. angeführt; Mir. S. Dion. II, 33, Mabillon Acta III, 2, p. 358: Comes in aliis occupatus cuidam vicario nomine G., alii quoque suorum satellitum vocabulo ad audiendam finiendamque causam 14. die secundum jus delegavit. Anderes später beim Gerichtswesen. — Raepsaet, Oeuvres III, p. 317, meint, beide seien ursprünglich verschieden gewesen, im Lauf des 9. Jahrh. vermischt worden.

² Dies thun Klimrath I, p. 440 und neuerdings Hillebrand R. G. §. 76 und Walter §. 103 n. 8; allein die paar von diesem nicht einmal vollständig angeführten Stellen, wo vicecomes und vicarius neben einander vorkommen, können das am wenigsten erweisen; es sind ausser der Urk. Karls, vorher p. 335 n. 6, das Praeceptum Karl d. K. pro Hispanis, Walter III, p. 20. Capit. 884 c. 5, p. 552: et comes praecipiat suo vicecomiti suisque [vicariis atque] centenariis ac reliquis ministris rei publicae, wo die eingeklammerten Worte nur eine Handschrift hat, dann eine Urk. von 832, Marca p. 769, wo ein vicarius und vicecomes zusammen in dem Gericht eines Grafen erscheinen, wo es aber sehr wohl nur verschiedene Bezeichnung für dieselbe Stellung sein kann, während in den andern Fällen man, um alles zu erschöpfen, die verschiedenen Amtstitel neben einander aufzählt. Gegen die angeführte Meinung sprechen die viel zahlreicheren Stellen, wo die Be-

zur Seite gehabt, der ihn überall in Fällen der Verhinderung und Abwesenheit zu vertreten hatte: davon findet sich in der Zeit Karls und seiner nächsten Nachfolger nirgends eine Spur¹, auf deutschem Boden ist sogar der Name des Vicegrafen in dieser Periode gänzlich unbekannt. Wohl aber wird der Vicarien in fast allen Beziehungen gedacht in denen die Grafen selbst vorkommen, so dass jene vielfach und in umfassender Weise für ihre Vorgesetzten thätig sein konnten². Nur im Heere ist nie von dem Vicar oder Centenar die Rede, und ebenso wenig scheinen diese die Banngewalt anders als für die eigentliche Gerichtsbarkeit erlangt zu haben.

Gerade im Gericht fand aber eine Vertretung des Grafen auch für solche Fälle statt die nach den Gesetzen ihm vorbehalten bleiben, nicht vor den Unterbeamten erledigt werden sollten, und da ist offenbar doch wieder häufig auf

amten und namentlich die gerichtlichen Beamten vollständig aufgeführt werden sollen und der Vicecomes nicht erscheint, so die Urkunden Pippins, p. 698. 699. 702. 705 708. Karls, p. 713. 716. 720. 733. 745; vgl. Marc. App. 9: *ante vicarios, comites, missos dominicos, comites palatii sive ante omnes iudices quibus hoc officium delegatum est; (ungeedr. Urk. von 814 (P.): ante . . . homines (l.: comites) aut vicarios aut centenarios sive etiam ante missos dominicos vel in quacumque judiciaria potestate . . . res abstractas fuerunt; vgl. Capit. Aquisgr. 813 c. 8, p. 188: de placito comitis vel vicarii ne custodiant. Stobbe, Z. f. D. R. XV, p. 84 n., hat also ganz mit Recht Walters Ansicht bestritten. S. auch Daniels p. 551.*

¹ Erst aus späterer Karolingischer Zeit finden sich Urkunden wie Vaissette II, p. 26: *comes A. suo viciscomiti praecepit, ut super ipsas res veniret et omnem justitiam et legem . . . adimpleret; p. 31: ejusdem comitatus vicecomitem; vgl. p. 20, die vorher p. 336 aus Mabillon angeführte Urkunde. Aber auch 2 vicecomites zusammen halten Gericht, Marca p. 783.*

² Capit. 803 c. 4, p. 116: *ut comites vel vicarii eorum lege sciant; cf. p. 121 c. 19; 803 c. 3, p. 119: jussione comitis vel vicarii aut centenarii sui; c. 7, p. 120: a comite vel vicario vel centenario; Capit. Aquisgr. 813 c. 13, p. 189: non est licentia comitis vel vicarii ei vitam concedere.*

diese Rücksicht genommen¹, während ein andermal der Graf hierfür besonders Fürsorge traf², mitunter aber auch der König jemanden schickte der die Stelle des Grafen zeitweise einzunehmen hatte³.

Ein solcher Stellvertreter des Grafen erscheint nicht selten als ein ausserordentlicher Abgesandter oder Bote (missus) desselben, der dann manchmal freilich blos für eine einzelne Angelegenheit⁴ oder doch nur für geringere Sachen⁵ bestimmt ist, sonst aber auch ganz an die Stelle des Grafen tritt, namentlich auch Gericht hält⁶. Offenbar herrschte hier eine gewisse Mannigfaltigkeit und Freiheit der Verhältnisse.

Auch der Centenar oder ein anderer Vertreter des Gra-

¹ Dieselbe Person erscheint bald als vicecomes bald als missus, Pétard p. 35. 36; oder es heisst Trad. Sang. p. 144: coram missis G. comitis videlicet R. et A. vicariis. Dagegen finden sich Ried I, p. 17 neben einander ein Vicarius und ein missus H. comitis . . . quem ipse H. miserat.

² Agobard. Op. I, p. 209: comitem nostrum B., quippe qui bene satis habeat ordinatum de justitiis comitatum suum, eo quod talem virum pro se constituerit ad hæc peragenda, qui etc. — Auf ihn bezieht sich wohl ebend. I, p. 61: ei qui pagum Lugdunensem vice comitis regit. Vgl. Mir. S. Benedicti, Bouquet VI, p. 314: ex officio vicem comitis agens.

³ Trad. Sang. p. 485: coram misso Atonis comitis, videlicet A. in vice ejusdem comitis a parte palatii missi.

⁴ In den Capit. ist der missus des comes ein blosser Abgesandter, regelmässig an den Kaiser; 782 c. 9, p. 43: una cum misso de comite vel de ipso loco; p. 44 c. 10: Et tunc unusquisque judex noster dirigat missum suum ad nos; 810 c. 1, p. 162: ut . . . comites illorum missos transmittant.

⁵ So sagt Walafrid Strabo de exord. c. 31: comites quidam missos suos praeposunt popularibus, qui minores causas determinent.

⁶ Traditionen coram misso comitis, Trad. Sang. N. 107, p. 181; coram missis comitis, Dronke N. 456, p. 201. Gericht eines missus des comes, Vaissette I, p. 128, eines missus und judex, ebend. II, p. 113.

fen kann wieder andere unter sich haben oder besonders abordnen ¹.

Stellvertreter der Beamten heissen auch 'locopositi', vielleicht auch 'loci servatores' ², die Untergebenen überhaupt Diener (ministri) ³ und Jünger (juniores) ⁴. — Besonders

¹ Rechtsaufzeichnung aus dem Ende d. 9. Jahrh., Z. f. D. R. XIX, p. 384: *exactor publicus, id est centurio aut suus vicarius*. Vgl. Capit. Aquisgr. 802 c. 25, p. 94, in Note 4. Gericht vor dem missus eines missus des Grafen, Vaissette II, p. 114.

² Thegan c. 6, p. 591: *ducibus, comitibus, locis positus*; c. 13, p. 593: *iniqui ministri, comites et loco positi*, was Pertz schon als *vicarii* erklärt. Der Name kommt sonst nur in Italien vor; Capit. Lang. p. 43 c. 7: *a castaldis seu ab sculdaissihis (-sibus?) vel locipositis*; c. 9: *decanos, saltarios vel locopositos*. Oefter in Urkunden, Muratori Ant. II, p. 971. III, p. 168. 1015. V, p. 311. Gleichbedeutend scheint hier *loci servator*; Cap. Ticin. 801 c. 7, p. 84: *comitis vel loci servatoris qui missus comitis est*. In Urkunden, Muratori Ant. I, p. 532. 536. 537, Fumagalli p. 69, manchmal mehrere neben einander; in einer bei Carli, *Antichità Ital.* IV, p. 8 (804): *vicarius seu loco servator*. Die Worte scheinen mir nicht sowohl einen Ortsvorsteher als vielmehr einen Stellvertreter, Lieutenant, zu bedeuten; was bei *locopositus* deutlich ist nach den Urkunden von Lucca, *Memoire* V, 2, p. 457. 500. 518.

³ Capit. 803 c. 15, p. 111: *nec ab comite nec ab ullo ministros suos*, cf. c. 16; p. 170 c. 6: *comes aut minister ejus*; 817 c. 15, p. 111: *comitem ac ministros ejus*. Vgl. vorher p. 335 n 1 die Stellen wo die *Vicarien* so genannt werden. Hincmar de ord. pal. c. 10: *Tales etiam comites et sub se judices constituere debet qui avaritiam oderint et justitiam diligant . . . et sub se hujusmodi ministeriales substituant*; *Epist. syn. Caris.* 858 c. 12, Walter III, p. 91: *Ipsi comites similiter, quantum potuerint, similes sibi timentes Deum et justitiam diligentes per se ministros constituent, qui sicut seniores suos benignos et affabiles pagensibus suis viderint, et ipsi pro modulo suo illos imitari . . . certent*. Ebend. c. 7, p. 84, heisst es: *missus reipublicae, id est minister comitis*. Davon verschieden sind aber die Hausdiener des Grafen, die auch ministeriales heissen, und die Nitzsch, *Ministerialität* p. 32 ff., hiermit in Verbindung bringt.

⁴ Capit. Aquisgr. 802 c. 25, p. 94: *ut comites et centenarii ad omnem justitiam faciendam compellant et juniores tales in ministeriis suis habeant . . . qui legem atque justitiam fideliter observent*; p. 71 c. 12: *ut nullus comes nec juniores eorum*; 803 c. 17, p. 111: *juniores comitum*;

vorgeschrieben war, dass jeder Graf seinen eignen Notar habe¹.

Die Ortsvorsteher, Schultheissen oder Tribunen, werden nur in einzelnen Documenten erwähnt²; dass der König sie noch ernannte, kann wohl mit Grund bezweifelt werden.

Decane kommen nur als Aufseher und Verwalter von Gütern vor³. Auf den Domänen und ebenso für die Erhebung und Verwaltung anderer Einkünfte gab es auch sonst noch mancherlei Angestellte, von denen später zu sprechen ist.

Von ihnen noch verschieden scheinen die Wächter der

p. 137 c. 1, an einen Grafen: *tam vos ipsi quamque omnes juniores seu pagenses vestri*. — Auch der König spricht fortwährend von seinen *juniores*, Urk. Karls, p. 742. 747. 748; vgl. p. 752: *nullus quislibet de veteribus nec junioribus viris*. S. II, p. 341. Wunderliche Folgerungen aus diesem Ausdruck in einem Brief Karl Martells macht Luden IV, p. 459.

¹ Capit. Theod. 805 c. 3, p. 131: *Ut . . . singuli comites suum notarium habeant*; vgl. p. 40 c. 3.

² S. II, p. 306. Ausserdem Conc. Mog. c. 50, Mansi XIV, p. 74: *De iudicibus autem vel centenariis atque tribunis seu vicariis* (daraus die Stelle Capit. p. 228 c. 3); Urk. Karls, p. 748: *comes domesticus seu grafio vicarius vel tribunus*. Vgl. Alcuin epist. 3, p. 6: *regis duces et tribuni*; Mon. Sang. II, 21, p. 762: *ducibus, tribunis et centurionibus eorumque vicariis*; Walafrid Strabo de exordiis c. 31: *Sicut tribuni militibus praeerant*. In diesen Stellen steht das Wort mehr unbestimmt im römischen Sinn für Heerführer. — Allgemein Ortsvorsteher scheint zu meinen Urk. Ludwigs, p. 483: *magistri locorum illorum qui rem publicam procurare noscuntur*. So hat der Vertrag Lothars mit Venedig, Romanini I, p. 357: *iudex loci illius*. — Ganz singular ist, Aimoin, Transl. S. Georgii, Mabillon Acta IV, 2, p. 47: *eiusdem civitatis (Barcellona) post comitem primum*

³ So sind auch wohl nur zu verstehen die *decani per villas constituti*, Regino de discipl. II, 5, die Dove, Z. f. D. R. XIX, p. 352, zu den Ortsvorstehern rechnet. Anders nur in Italien; s. die Stelle p. 339 n. 2. — Wer sind die *aramiatores*, Trad. Fris. 388, p. 206. 468, p. 246? Ducange hat das Wort nicht.

Pässe oder Clausen (clusarii) an den Uebergängen der Alpen von Deutschland nach Italien zu sein¹.

Das Langobardische Reich bietet mannigfach eigenthümliche Verhältnisse dar, indem hier namentlich die unteren Beamten ganz in der früheren Weise beibehalten sind. Diese bleiben hier unberücksichtigt.

Besonders organisiert war auch Istrien und theilweise Rätien oder Churwalchen. Dort ist dem Volk die Befugnis zugesichert seine geistlichen und weltlichen Vorsteher selbst zu wählen². In Rätien³ ist der Bischof von Chur als Rector eingesetzt und auch dabei von einer Mitwirkung des Volks die Rede; derselbe lässt die ihm übertragene Gewalt durch Untergebene ausüben, welche die höheren allgemein als judices, andere als Schultheissen bezeichnet, alle aber zu seinen Ministerialen gerechnet wer-

¹ Urk. SS. II, p. 677: comitibus, vicariis, clusariis, actionariis seu ceteris reipublicae nostrae administratoribus. In zwei andern Stellen wo sie vorkommen scheinen sie eine andere Bedeutung zu haben; s. den Abschnitt von den Finanzen.

² Urk. Ludwigs, Carli, Antichità Ital. IV, p. 12: patriarchae idemque omnibus episcopis abbatibus tribunis seu reliquis fidelibus nostris Istriae provinciae commorantibus a majore usque ad minorem . . . si aliquis vestrum ex hac luce discesserit, inter vos rectorem et gubernatorem atque patriarcham, episcopos seu tribunos et reliquos ordines licentiam habeatis eligendi. Vgl. die Urkunde von 804 in der Anmerkung und Bethmann-Hollweg, Lomb. Städtefreiheit p. 44 ff.

³ Urk. Karls, Mohr p. 20: quem territorio rectorem posuimus . . . et successores sui, qui ex nostro permisso et voluntate cum electione plebis ibidem recturi erunt. Ueber die Beamten s. die Capitula Remedii mit der Erläuterung von Wyss, im Archiv f. Schw. Gesch. VII, p. 205 ff. Als Richter erscheinen die seniores judices c. 12, judex publicus und allgemein judices c. 3, ausserdem der Schultheiss c. 1: ab scultazio sive majore qui locello illo praefuerit; vgl. c. 3, wo der judex publicus zu den 5 senioribus ministris gerechnet wird und es heisst: scultazium aut reliquum capitulum ministeriale. Vgl. die Urk. Trad. Sang. p. 251 N. 61: iudicium d.

den. Später erscheint hier als oberster Beamter des Königs aber auch ein Graf ¹.

Andere Angestellte finden sich dann überall in den Immunitäten, namentlich der geistlichen Stifter, auf die in anderm Zusammenhang zurückzukommen ist.

Die Städte aber haben nirgends wirkliche ihnen eigenthümliche Behörden ² ausser einem solchen Ortsvorsteher, wie er mit der alten Dorfverfassung zusammenhängt, und der ohne Antheil namentlich an der Gerichtsbarkeit ist.

Im allgemeinen hat sich also unter Karl und seinen nächsten Nachfolgern die Sache so gestellt, dass eine wesentliche Veränderung in dem Beamtenwesen nur durch die völlige Beseitigung der Herzogthümer herbeigeführt worden ist. Die Grafen werden theils dadurch, theils aber auch durch den Einfluss den sie auf die Ernennung der Centenarien erhalten und vermöge dessen sie es dahin bringen, dass diese eben nur als ihre Untergebene oder Vicarien, angesehen werden, mächtiger und unabhängiger gestellt, dagegen müssen sie dann nach Karls Einrichtungen einen Theil der Gerichtsbarkeit an dieselben abgeben, und auch in dem der ihnen bleiben soll und ebenso in ihren sonstigen Geschäften sich vielfach durch andere vertreten lassen, indem die kriegerischen und allgemein politischen

Remedi et T. judices et V. judices et A. scultaizi. Den Schultheiss auf römische Verhältnisse zurückzuführen, wie Wyss p. 217 will, ist am wenigsten Grund. Hegel I, p. 120 ff. hat diese Capitula noch nicht benutzen können.

¹ Ueber die *divisio inter episcopatum et comitatum*, deren eine Urkunde bei Mohr p. 27 gedenkt, s. später; über den *comes* der auch *dux* heisst oben p. 318 n. 3.

² Vgl. II, p. 287 ff., wo auf eine Urkunde von Angers aus dieser Zeit bereits Rücksicht genommen ist

Angelegenheiten ihre Thätigkeit immer mehr in Anspruch nehmen. Bei den Centenarien erhält sich eine Erinnerung an ihre ursprüngliche Bedeutung als gewählte Vorsteher der kleineren Abtheilungen des Volks, aber dies hat keine grosse Bedeutung mehr, und ebenso wenig übt der König einen irgend erheblichen Einfluss auf ihre und anderer Unterbeamten Ernennung. Insofern sich nicht auch hier schon die Neigung zu der Bildung erblicher Gewalten kundgiebt, sind es theils die Grafen welche die Entscheidung geben, theils treten andere ein, denen Gerichtsbarkeit und andere Hoheitsrechte in einem gewissen Umfang übertragen sind und die für die Wahrnehmung derselben, bald unter Beibehaltung der alten Namen, bald unter solchen die sich ursprünglich auf andere Verhältnisse beziehen, von ihnen abhängige Männer bestellen. Dazu kommt in den Beziehungen der Grafen zu den Königen und ebenso der Unterbeamten zu den Grafen oder andern Herren ein gewisser Einfluss der Vassallitätsverhältnisse, wenn auch zunächst nur so dass häufig Vassallen zu diesen Stellen genommen, später aber auch in der Weise dass beide, Beamte und Vassallen, in mancher Beziehung gleich behandelt werden.

Für die Verhältnisse der Beamten überhaupt unter Karl und seinen nächsten Nachfolgern kommt ausserdem in Betracht, dass der staatliche Charakter derselben, im Gegensatz gegen eine Auffassung als blos persönliche Diener oder umgekehrt als selbstberechtigte territoriale Gewalten, etwas mehr hervortritt als früher, ohne dass darum freilich ihre Stellung eine wesentlich andere geworden ist.

Beamte aller Art, vielleicht die unteren noch mehr als die oberen, werden fortwährend als Richter (*judices*)

bezeichnet¹, mitunter als öffentliche (publici)², oder königliche (regales)³, aber auch als Richter des Fiscus⁴, ohne dass hierbei ausschliesslich an die Angestellten auf den königlichen Domänen, die sonst ebenfalls diesen Namen trugen, gedacht zu sein scheint. Andere Benennungen beziehen sich mehr unmittelbar auf die Verwaltung des öffentlichen Guts oder Vermögens⁵, können aber zum Theil auch schon auf das öffentliche Wesen, den Staat bezogen werden⁶. So ist auch bald von Dienern des Königs, bald von öffentlichen oder Staatsdienern (ministri rei publicae) die Rede⁷. Das Wort 'ministerialis', das ur-

¹ Vgl. II, p. 407 n. Judices heissen die Vorsteher der königlichen fisci, aber auch die scabini werden so genannt.

² Capit. 779 c. 10, p. 37: ut nullus iudex publicus pretium pendat; Urk. Ludwigs, p. 590: iudex publicus vel alia quaelibet iudicialiae potestatis praedita persona. Und so häufig.

³ Urk. Ludwigs, Grandidier p. 165: cum iudicibus regalibus.

⁴ Urk. Karls, p. 719: de partibus iudicum fisci nostri; p. 747: iudex publicus fisci nostri; — Urk. Ludwigs, p. 598: a quolibet fisci nostri vel alterius cuiuscumque potestatis iudice sive administratore.

⁵ Urk. Karls, p. 745: vel omnibus curam publicam agentibus; Ludwigs, p. 453: qui curam publicam et privatam habere noscuntur; — p. 455: rem publicam procurantibus; vgl. p. 472. 479. 483 ff.; — Karls, Grandidier p. 116: rei publicae administrator; ebenso Ludwigs, p. 468. 572; vgl. p. 607: tam ecclesiasticae quam rei publicae administratores; — p. 532: cunctis ministerialibus rem publicam administrantibus; vgl. p. 464. 488. 508 etc.; — p. 504: quislibet superioris vel inferioris rei publicae procurator. — Vgl. Capit. Ticin. 801, p. 83: cunctis rei publicae per provincias Italiae praepositis.

⁶ Vgl. Capit. Ticin. 850 c. 3, p. 406: publici muneris administrator, und c. 10 p. 407: secularis muneris administrator.

⁷ Thegan c. 17, p. 593: optimates et ministri; — Capit. 802 c. 40, p. 96: de comitibus vel centenariis ministerialibus nostris; — Bouquet VI, p. 667: minister publicus; — Capit. 803 c. 17. 19, p. 111: ministri rei publicae; — p. 192 c. 1: ministerialis rei publicae; 829 c. 4, p. 347: reipublicae ministris qui vice vestra populum Dei regere et gubernare atque

sprünglich den unfreien oder doch niederen Diener bezeichnete¹; erhält eine besondere Beziehung auf den Hofbeamten oder solche die in einem eigenthümlichen Verhältnis zu dem König stehen; doch wird es auch von den Beamten allgemein gebraucht². In der unterwürfigen Sprache der Zeit bezeichnen sich selbst die höchstgestellten mitunter als Knechte des Kaisers³. Aber auch umgekehrt Ehren- und Würdenträger (*honorati*) werden sie genannt⁴.

Dem entsprechend heisst auch das Amt bald Dienst (*ministerium*)⁵ oder knechtischer Dienst (*servitium*)⁶, bald

judicare debent. Einzelne auch schon früher; II, p. 402 n. 4. — Vgl. Hontheim p. 174: *omnibus publicae rei servientibus.*

¹ II, p. 152. °

² S. die vorhergehenden Noten und über jene besondere Verwendung unten. Auch *ministri* bezeichnet manchmal zunächst die Hofbeamten, Einhard Vita K. c. 24. 32. 33. Ann. Einh. 782, p. 163.

³ So in der Urkunde, Carli, *Antichità Ital.* IV, p. 5, die *Missi* Karls und seines Sohnes Pippin: *Cum . . . nos servi eorum directi fuissems, id est J. presbyter atque C. et A. comites.*

⁴ Agobard Op. II, p. 268: *cleri et honorati viri*; p. 209: *sacerdotibus et cunctis honoratis suis*; p. 273: *comites vel honorati ejus*; Capit. Ticin. 850 c. 4, p. 406: *potentes et honorati sive ecclesiastici ordinis sive secularis.* Vgl. *Divisio* 806 c. 7, p. 142: *vel ad loca sancta vel ad honoratos homines*, wo wohl auch Angestellte gemeint sind. Allgemeiner scheint die Bedeutung Trad. Fris. 373, p. 199: *multis siliis in Bajoaria honoratis.*

⁵ II, p. 398 n. 2. Vgl. Capit. Aquisgr. 809 c. 11, p. 156: *Ut iudices advocati praepositi centenarii scabinii, quales meliores inveniri possunt, et Deum timentes constituentur ad sua ministeria exerenda*; Schreiben der *Missi* an Grafen p. 137: *de omni re quantum ad ministerium vestrum pertinet.* Vgl. Urk. Ludwigs, p. 503: *aliquis mundanae actionis ministerio fungens.* Ebenso vom geistlichen Amt, Capit. 803 c. 1, p. 103: *Ut episcopi suum in omnibus . . . peragere studeant ministerium.* Alles sehr häufig.

⁶ Capit. p. 181 c. 7: *ut unusquisque iudex suum servitium pleniter perficiat*; vgl. p. 119 c. 4: *propter ministerium ejus custodiendum et ser-*

Ehre (honor)¹ oder Würde (dignitas)², je nachdem die Beziehung zu dem Herrscher oder die allgemeine Stellung im Staat berücksichtigt wird. Daneben sind andere römische Bezeichnungen im Gebrauch³.

Den Grafen bleibt als Auszeichnung das dreifache Wergeld⁴. Anderen Angestellten scheint wenigstens in einzelnen Fällen auch ein höheres als das gewöhnliche ihres Standes beigelegt zu sein⁵.

Ausserdem sind verschiedene Vorschriften erlassen, um die Beamten und ihre Autorität zu schützen; namentlich

vitium nostrum faciendum. Es bezeichnet dann besonders die Leistung gegen oder an den König.

¹ II, p. 405 n. 1. Ich führe noch an: Urk. Karls, p. 730: exactoribus publicis infra pagum P. honores habentibus; — honorem perdat ist der gewöhnliche Ausdruck für Verlust des Amtes, Capit. 755 c. 5, p. 25. c. 23, p. 29; 779 c. 9. 10. 11, p. 36. 37; p. 43 c. 7; Capit. de part. Sax. c. 28, p. 49; Capit. Aquisgr. 802 c. 19, p. 93; cf. c. 21; Capit. 811 c. 5, p. 173, von Geistlichen wie von Weltlichen. Später sagt man auch publici honores, Ann. Fuld. 861, p. 374. 865, p. 379. Ueber die Beziehung des Worts auf Beneficien s. den Abschnitt der von diesen handelt.

² Capit. 789, p. 53: omnibus . . . saecularis potentiae dignitatibus; Regino 876 p. 586: in dandis sive subtrahendis publicis dignitatibus discretionis moderamine temperatus.

³ Solche Worte sind officium, actio (agentes); s. II, p. 404. Daneben auch actus, Capit. 779 c. 9, p. 36: beneficium et actum perdat. — Einhard Vita K. c. 2 nennt die Würde des major domus auch magistratus. — Militia steht für den Staatsdienst überhaupt und die Gesamtheit derer die dem König dienen; Vita Walae I, c. 34 ff.; Vita Wilhelmi, Mabillon Acta IV, 1, p. 452: omnis illa nobilium Francorum militia; vgl. II, p. 398 n. 2.

⁴ Die Lex Cham. c. 7 sagt nur: comes in suo comitatu; d. h. nicht wie Gaupp will, während seiner Amtsdauer, sondern in seinem Amtsbezirk, Zöpfl p. 27.

⁵ Vgl. die Capit. Remedii c. 3, wo die 5 obersten Ministerialen ohne Rücksicht auf den Stand ein Wergeld erhalten von 120 Sol., der Schultheiss und andere capitanei ministeriales dasselbe, wenn sie frei, 90, wenn sie von Geburt unfrei sind, der vassus 90 und 60, der Freie sonst 60, der Freigelassene 40, der Knecht 30.

Verletzungen derselben, unberechtigter Widerstand oder gar Gewaltsamkeiten werden mit strengen Strafen bedroht¹.

Aber Karl fordert auch, dass alle ihm die volle Ergebenheit zeigen und ihren Dienst in rechter Weise wahrnehmen. Wiederholt lässt er in diesem Sinne Anweisungen und Mahnungen ergehen: dass sie, wie es einmal heisst², alles thun mögen was zu ihrem Amte gehört, sowohl das was die Verehrung Gottes angeht als das was den Dienst des Königs und das Heil und den Schutz des christlichen Volkes betrifft; oder an einer andern Stelle³: dass sie die Befehle die ihnen gegeben in allen ihren Bestimmungen befolgen und nichts vernachlässigen was ihnen daheim oder im Heere zu thun auferlegt ist. Freilich war es damit nicht gethan, und wiederholte Verfügungen zeigen, dass es Mühe kostete und kaum gelang zu erreichen was der Kaiser wollte. Besonders galt es den Misbrauch der Amtsgewalt zu verhüten: der Beamte soll das Volk nicht unterdrücken, nicht die Einzelnen ihres Guts berauben, in Abhängigkeit versetzen, zu unberechtigten Diensten und Leistungen anhalten⁴; auf der andern Seite aber

¹ In Sachsen mit der Confiscation, s. oben p. 128 n. 2. Vgl. das Schreiben der Missi, Capit. p. 138 c. 3, vorher p. 331 u. 3.

² Brief der Missi p. 137: *ut de omni re, quantum ad ministerium vestrum pertinet, tam ex his quae ad Dei cultum quamque ex his quae ad domini nostri servitium seu ad christiani populi salvationem vel custodiam pertinent, totis viribus agere studeatis.*

³ Capit. Aquen. 807 c. 4, p. 149: *et de singulis capitulis quae eis praecepimus per semet ipsos considerare studeant, ut nihil praetermittatur ab eis quae vel infra patriam vel foras patriam in hoste faciendum injungimus.*

⁴ Capit. 783 c. 13, p. 47: *Placuit nobis, ut illos liberos homines comites nostri ad eorum opus servile non opprimant; p. 85 c. 15: ut liberi homines nullum obsequium comitibus faciant nec vicariis, neque in prato neque in messe neque in aratura aut in vinea; vgl. 803 c. 17, p. 121; —*

auch nicht die Verpflichtungen gegen den Staat, namentlich den Kriegsdienst nachsehen¹; und ebenso wenig soll er sich aneignen was dem Kaiser gehört, das Gut, die Einkünfte desselben für sich verwenden².

Auf die Wahl der rechten Männer kam natürlich alles an. Wo von den Pflichten der Herrscher gesprochen wird, hebt man besonders dies hervor³, und auch der

803 c. 21, p. 105: *Comites vero non semper pauperes per placita opprimant*; — über Misbräuche beim Heerdienst s. besonders *Capit. de exped.* 811 c. 2. 3. 5, p. 168 ff.; — p. 190 c. 22: *ut comites vel vicarii aut centenarii sub malo occasione vel ingenio res pauperum non emant nec vi tollant*; ebenso p. 193 c. 16.

¹ Darüber s. den Abschnitt vom Kriegswesen.

² *Capit. Aquisgr.* 813 c. 1, p. 192: *De rebus quae ad rem publicam pertinent si comes aut ministerialis rei publicae cuiquam similiter concesserit, pro infidelitate computetur.* Ein einzelnes c. 6, p. 188: *Nec comes nec vicarius illud sibi societ, sed ad opus nostrum revocetur.*

³ Jonas, *De inst. regali* c. 5, D'Achery p. 331: *quod hi qui post regem populum Dei regere debent, id est duces et comites, necesse est, ut tales ad constituendum provideantur, qui sine periculo ejus a quo constituuntur constitui possunt, scientes se ad hoc positos esse, ut plebem Christi sibi natura aequalem recognoscant eamque clementer salvent et juste regant, non ut dominantur et affligent, neque ut populum suum aestiment aut ad suam gloriam sibi illam subiciant.* Vgl. *Capit. Aquisgr.* 825 c. 8, p. 214: *Proinde monemus vestram fidelitatem, ut memores sitis fidei nobis promissae, et in parte ministerii nostri vobis commisi, in pace scilicet et justitia facienda, vosmet ipsos coram Deo et coram hominibus tales exhibeatis, ut et nostri veri adjutores et populi conservatores juste dici et vocari possitis, et nulla quaelibet causa aut munerum acceptio aut amicitia cujuslibet vel odium aut timor vel gratia ab statu rectitudinis vos deviare compellat etc.* *Epist. syn. Carisiac.* 858 c. 12, Walter III, p. 90: *Constituite comites et ministros reipublicae, qui non diligant manera, qui odiant avaritiam, qui detestentur superbiam, qui non opprimant neque dehonestent pagenses, qui messes et vineas et prata ac silvas eorum nequaquam devastent, qui eorum pecora vel friskingas vel quaecumque illorum sunt non praedentur neque diripiant et per violentiam ac mala ingenia quae illorum sunt nullo modo auferant; qui episcoporum suorum consilio quae Dei sunt et christianitati conveniant faciant, qui placita non pro acquisitione lucris teneant, sed ut casae Dei et viduae ac pupilli et populus justitiam habeant, et plus litigantes ad con-*

Kaiser selbst ermahnt wieder die Grafen, bei der Ernennung ihrer Untergebenen hierauf besonders Acht zu geben. Gerechtigkeit, Mässigkeit, Milde, dazu Kenntniss des Rechts werden als nothwendige Eigenschaften aller Orten gefordert. Selten jedoch hört man, dass sie sich wirklich gefunden¹. 'Des guten Willens des Kaisers, schreibt Alcuin², bin ich sicher genug, dass er alles in dem von Gott ihm anvertrauten Reich nach der Linie der Gerechtigkeit wünscht geleitet zu sehen, aber zur Seite hat er nicht sowohl Förderer als Verderber der Gerechtigkeit, nicht sowohl Verkündiger des Guten als Thäter des Bösen'. Die Denkmäler der Zeit hallen wieder von Klagen über Eigennutz, Habsucht, Bestechlichkeit, Gewaltsamkeiten aller Art³, welche die Beamten sich zu Schulden kom-

cordiam salva justitia revocare studeant, quam committere, ut ipsi inde aliquid lucrum possint habere; quos si pacificare non potuerint, tunc, sicut rectum est, justum judicium decerni cum magna sollicitudine faciant. Vgl. auch oben p. 200 n. 1.

¹ S. z. B. die Schilderung des Wilhelm von Toulouse in seiner Vita c. 7, Mabillon Acta IV, 1, p. 75: *Primo quidem de statu reipublicae et de communi omnium utilitate nocte dieque tractabat. Secundo ut sacrae leges salubriter constitutae ratae forent et illibatae, lites universorum et diversa negotia aequissimis dirimens et discernens judiciis, pauperum specialiter, pupilli et viduae iudex ipse propitius. Tertio vero terrae principes et dominoꝝ temperabat, ne subditos e jure violenter opprimerent etc.*

² Alcuin epist. 111, p. 161: *De bona siquidem voluntate d. imperatoris valde certus sum, quod omnia ad rectitudinis normam in regno sibi a Deo dato disponi desideret, sed tantos non habet justitiae adjuutores quantum etiam subversores, nec tantos praedicatores quantos praedatores. Vgl. 116, p. 168: simoniaca heresis . . . quae male dominatur in multis, radicem a iudicibus seculi sumens, ramos usque ad ecclesiasticas tendens personas.*

³ Von Interesse sind die Klagen die die Bewohner Istriens gegen ihren Herzog bei den Missis Karls vorbrachten, und die, da öfter auf sie Bezug zu nehmen und der Abdruck bei Ughelli und Carli wenig bekannt ist, der Mittheilung in einer Anmerkung werth erscheinen.

men liessen. Und unter den Nachfolgern Karls, in den Jahren innerer Zerrüttung und Auflösung des Reichs traten solche Uebelstände nur immer greller hervor¹. Karl kämpfte wenigstens mit all der Energie die ihm eigen war dagegen an.

Er liess es auch nicht blos bei allgemeinen Anordnungen und Befehlen und nicht bei einem Einschreiten gegen einzelne besonders augenfällige Misbräuche bewenden; er suchte ausserdem durch weitere Einrichtungen, durch die Verwendung und Ausbildung anderer Kräfte, sein Ziel, die Durchführung eines geordneten gottgefälligen und den Bedürfnissen des Volks entsprechenden Regiments, zu erreichen.

Neben den weltlichen Beamten kam es auf die Diener der Kirche an. Bei der Auffassung welche Karl von seiner Herrschaft hatte, bei der engen Verbindung der staatlichen und kirchlichen Angelegenheiten, hatte alles was diese, ihre Ordnung und Leitung betraf, die grösste Wichtigkeit für die Regierung überhaupt. Manche Veränderungen sind hier unter Karl vorgenommen, die wenigstens zum Theil auch mit den allgemeinen Tendenzen

¹ Vgl. die Schilderung der schlechten Grafen in der *Visio Wettini*, Mabillon Acta IV, 1, p. 268: *Quam terribilem vero sententiam de conversatione comitum intulerit, quis enarrare sufficiat? cum quosdam eorum non vindices criminum esse dixerit, sed vice diaboli persecutores hominum, justos damnando et reos justificando, furibus et sceleratis communicando. 'Munerum, inquit, praeventione caecati, pro mercede futurorum nihil agunt. Sed cum mundanas leges pro coercenda mali audacia administrant, damna legalia, quae debitoribus infligunt, absque misericordia et quasi jure sibi debita suae avaritiae reponunt hic iterum invenienda. Justitiam vero spe futurorum numquam agunt; sed cum eam gratis offerre omnibus pro aeternitatis mercede debeant, semper eam venalem sicut et animam suam portant'.*

seiner Herrschaft in Zusammenhang stehen und eine nähere Beachtung fordern.

Da Karl seinem Vater nachfolgte, war ein Anfang gemacht, die in der letzten Merovingischen Zeit eingerissene Zerrüttung der kirchlichen Verhältnisse abzustellen und eine Ordnung durchzuführen, wie sie wohl immer schon erstrebt, namentlich aber in der späteren Zeit von Rom aus verlangt und vertreten war. Doch fehlte viel dass dieselbe vollständig zur Anerkennung gekommen wäre, und wenn hier auf dem Grund den hauptsächlich Bonifaz gelegt fortgebaut werden musste, so galt es ausserdem, in den neueroberten deutschen Landen überhaupt erst kirchliche Einrichtungen zu begründen. Damit aber nicht zufrieden, betrachtete es Karl recht eigentlich als seine Aufgabe, alles was so bestand oder geschah in Verbindung zu bringen mit den Anforderungen welche die Regierung seines Reichs im allgemeinen an ihn stellte.

In einem der ersten grösseren Gesetze die der König erliess stellt er die Vorschrift an die Spitze¹, dass den Metropolitanen die Suffraganbischöfe ingemäss der Kirchengesetze unterthan sein und das verändern und verbessern sollen was in Beziehung auf die Stellung zu jenen der Verbesserung bedarf. Weiter bestimmt er²: wo keine Bischöfe geweiht, sollen solche ohne Verzug eingesetzt werden; wirkliche Klöster, die hier als reguläre bezeichnet sind, sollen nach ihrer Regel leben, ebenso Frauenklöster sich

¹ Capit. 779 c. 1, p. 36: De metropolitanis episcopis, ut suffragani episcopi eis secundum canones subjecti sint, et ea quae erga ministerium illorum emendanda cognoscunt, libenti animo emendent atque corrigant. Vgl. 789 c. 8, p. 55. Rettberg I, p. 425. 426.

² a. a. O. c. 2. 3. 4.

an die heilige Ordnung halten; die Bischöfe ingemäss der Kirchengesetze Gewalt haben über Priester Diaconen und Cleriker die zu ihrem Sprengel gehören. Hiermit sind die Grundzüge kirchlicher Hierarchie verzeichnet: nichts eigentlich Neues, sondern eben nur das was die Kirche seit lange verlangte, auch meist schon durchgesetzt hatte, was aber jetzt im Frankenreich erst volle Anerkennung erhielt und durch die Macht und Autorität des Königs auch wirklich zur Geltung kam.

Das ausführliche Gesetz des Jahres 789¹, welches auf dem Grund der Dionysischen Canonensammlung sich über die verschiedenen kirchlichen Verhältnisse verbreitet, vollendet diese neue Ordnung der fränkischen Kirche.

Bis dahin und auch in der ersten Zeit Karls war die Würde eines Metropolitens nicht mit einem bestimmten Bisthum fest verbunden, sondern persönlich bald dem einen bald dem andern Bischof übertragen worden². Diesem Zustand ward jetzt ein Ende gemacht und eine feste Ordnung eingeführt, nicht freilich, soviel wir sehen, durch eine allgemeine Verfügung, die gleichzeitig die Verhältnisse des ganzen Reiches geregelt hätte, sondern allmählich und zugleich mit Rücksicht auf das seit Alters begründete besondere Ansehn einzelner Kirchen.

In dem deutschen Theile des Frankenreichs blieb Mainz das angesehenste und vornehmste Bisthum; der Nachfolger

¹ Capit. ecclesiasticum 53—67. In der Einleitung sagt Karl, nach Ermahnung an die Grossen, besonders die Bischöfe, das Volk auf den rechten Wegen zu führen, p. 54: Sed et aliqua capitula ex canonicis institutionibus, quae magis nobis necessaria videbantur, subjunximus. Vgl. Rettberg I, p. 426.

² Hahn, Qui hierarchiae status p. 20.

des Bonifaz Lull erhielt um das J. 780 das Pallium¹, und seine Nachfolger behaupteten die Metropolitangewalt über den grösseren Theil der deutschen Bistümer: um die Mitte des 9ten Jahrhunderts heisst Mainz Metropolis von Germanien². In Köln, das nach der Bestimmung des Zacharias unter Mainz stehen sollte, während es früher zum Sitz des Bonifaz bestimmt gewesen war³, erhielt Hildebold, der Capellan Karls, die erzbischöfliche Würde, welcher zunächst Utrecht und Lüttich untergeordnet wurden, die sich später aber auch auf einen Theil der sächsischen Bistümer erstreckte, während andere, Paderborn, Verden und die nach Karls Zeiten in Ostfalen begründeten Stifter, unter Mainz kamen⁴. Die Absicht des Kaisers ein eigenes Erzbisthum für Sachsen in Hamburg zu begründen ward nicht zur Ausführung gebracht, und als ein solches unter Ludwig zu stande kam, erhielt es eine wesentlich andere Aufgabe, das Christenthum bei den skandinavischen Völkern zu verbreiten und die obere Leitung der hier zu begründenden Kirche zu übernehmen⁵. In Baiern, wo schon Gregor II. den angesehensten Bisthumssitz für einen Erzbischof vorbehalten hatte⁶, empfing Arn von Salzburg durch ausdrückliche Verleihung des Papstes das Pallium und das Recht eines Metropoliten den andern Bischöfen gegenüber⁷. Dagegen ist es in einem Theil des alten

¹ Rettberg I, p. 576; vgl. II, p. 103. Die Urkunde selbst hat sich nicht erhalten.

² Ann. Fuld. 852, p. 367: Mogontia, metropoli Germaniae.

³ S. oben p. 39.

⁴ Rettberg II, p. 601 ff.

⁵ Rimbart Vita Anskarii c. 12, p. 698.

⁶ Harzheim I, p. 36, c. 3: praecipuae sedis locus solle dem Erzbischof bleiben.

⁷ Juvavia p. 51 ff. 57.

Austrasiens, dem Mosellande, zu einer bestimmten Ordnung nur allmählich gekommen; eine Zeitlang befanden sich hier die Bischöfe von Metz, unter Karl noch Angilram, im Besitz der erzbischöflichen Würde; schon früher aber scheint Trier, als Hauptstadt Galliens und insbesondere des zweiten Belgiens, eines Vorrangs auch auf kirchlichem Gebiet sich erfreut zu haben, und dieser kam jetzt zu neuer Anerkennung, so dass hinfort der Trierer Bischof als Metropolitan für Metz Toul und Verdun erscheint¹.

Die Ertheilung des Palliums, des eigentlichen Zeichens der erzbischöflichen Würde, erfolgte durch den Papst, aber mit Zustimmung, in Wahrheit wohl nach dem Willen des fränkischen Königs².

Die Ernennung der Bischöfe selbst aber lag so gut wie ganz in den Händen Karls und seiner Nachfolger.

In einzelnen wenigen Fällen ist wohl auch von Karl das Recht einer freien Wahl anerkannt und bestätigt worden. Doch sind die Beispiele die wir kennen nur aus Italien³; und auch hier gab der König nicht jeden Einfluss auf: zu der Wahl eines Erzbischofs von Ravenna schickte er einen Abgeordneten, um sein Interesse wahrzunehmen⁴. Diesseits der Alpen ist, soviel wir sehen, die Besetzung der Bischofsstellen stets von ihm ausgegangen: er bezeich-

¹ Rettberg II, p. 600.

² In dem Brief des Papstes an Arn, Juvavia p. 51, heisst es, es sei geschehen *una cum consensu et voluntate . . . Karoli*; in dem Brief an Karl, p. 52: *Convenit nos in omnibus adimplere vestris legalibus votis . . . mandasset nobis . . . quod Arnoni episcopo pallium tribueremus.*

³ z. B. für Reggio, Böhmer N. 106; Aquileja, Böhmer N. 145. Vielleicht ist auch das Privilegium für Chur, oben p. 341 n. 3, so zu verstehen.

⁴ Darüber beklagt sich der Papst, Cenni N. 93, p. 498.

net sich geradezu als den durch welchen nächst Gott der Bischof seine Untergebenen empfangt¹. Dass Karl als Kaiser hierauf verzichtet und das Recht freier Wahl hergestellt habe, ist eine Annahme die entschieden auf Irrthum beruht², während umgekehrt von anderen, aber ebenso wenig richtig, das Recht des Herrschers auf eine besondere Verleihung, bald des Zacharias an Pippin³, bald nach einer Dichtung späterer Zeit des Hadrian an Karl⁴ zurückgeführt wird; indem es nichts ist als eine Anwendung des Grundsatzes der von jeher im fränkischen Reiche galt, als ein Ausfluss der ganzen Stellung welche der König und Kaiser zu der Kirche einnahm. Diese billigte es nicht gerade⁵, aber sie beruhigte sich

¹ S. das Schreiben Capit. p. 104: *universis tibi omnipotente Deo et nostra ordinatione commissis.*

² Baluze hat die Stelle des Ansegis I, 78 (Benedict, Add. III, c. 2) in ein Capitulare von 803 gesetzt, und dadurch haben sich die meisten täuschen lassen. S. Staudenmaier, *Gesch. d. Bischofswahlen* p. 108, der das Verhältnis unter den früheren fränkischen Königen ganz richtig erkannt hat; Phillips D. G. II, p. 318. Das Richtige hat Rettberg II, p. 607. Aber auch vorher haben die meisten anerkannt, dass das Verfahren factisch ein ganz anderes war, als jenes Gesetz bestimmte; s. Cointins VII, p. 598 ff. Ellendorf I, p. 239. Eichhorn §. 190.

³ Brief unter des Lupus epist. 81, p. 123: *non esse novicium aut temerarium, quod ex palatio honorabilioribus maxime ecclesiis procurat antistites.* Nem Pippinus . . . *exposita necessitate hujus regni Zachariae Romano papae in synodo, cui martyr Bonifacius interfuit, ejus accepit consensum.* Gemeint scheint das Capit. Suess. c. 3, auf das sich auch Staudenmaier p. 87 beruft, in dem es heisst: *constituimus per consilio sacerdotum et optimatum meorum et ordinavimus per civitates legitimos episcopos*, nicht, wie Baluze in seiner Ausgabe des Lupus p. 416 meint, das Capit. Liftinense Vgl. Lezardiére II, p. 246.

⁴ Ueber diese Nachricht und namentlich eine Stelle des Sigebert 773, SS. VI, p. 393, s. oben p. 166 n. 3.

⁵ Dagegen schrieb eine eigene Schrift Florus, *De electionibus episcoporum*, wo es c. 4 heisst, Agobardi Op. II, p. 256: *Quid vero in quibus-*

dabei. Und im allgemeinen, kann man sagen, ward jetzt von dem Recht auch nur ein guter Gebrauch gemacht: würdige Männer, zum Theil solche die an dem Hof erzogen und wissenschaftlicher Bildung theilhaftig geworden waren, kamen in den Besitz der wichtigeren Stellen. Ausserdem ist freilich auch auf Ergebenheit gegen den König gesehen, und um sich die zu sichern geschah es, wie schon vorhin bemerkt, dass häufig auf Männer niederer Herkunft Rücksicht genommen ward. Dass ausserdem manchmal auch noch andere Einflüsse sich geltend machten, ist wahrscheinlich genug; der Mönch von Sangallen, der von dem Leben Karls berichtet, weiss mancherlei zu erzählen von der Art und Weise, wie aus Gunst oder zufälligem Anlass dieser oder jener zur bischöflichen Würde gelangte¹, wie auch bei jeder Vacanz gleich zahlreiche Bewerber sich einfanden und den Kaiser für sich oder andere um die Einfluss und Reichthum gewährenden Stellen bestürmten². Von solchen Zuständen jedoch, wie sie

dam regnis postea consuetudo obtinuit, ut consultu principis ordinatio fieret episcopalis, valet utique ad cumulum fraternitatis propter pacem et concordiam mundanae potestatis, non tamen ad complendam veritatem vel auctoritatem sacrae ordinationis, quae nequaquam regio potentatu, sed solo Dei nutu et ecclesiae fidelium consensu cuique conferri potest . . . Unde graviter quilibet princeps delinquit, si hoc suo beneficio largiri posse existimat, quod sola divina gratia dispensat, cum ministerium suae potestatis in hujusmodi negotium peragendo adungere debeat, non praeferre; c. 7, p. 258: Quae omnia non ideo dicimus, quasi potestatem principum in aliquo minuendam putemus vel contra religiosum morem regni aliquid sentiendum persuadamus; sed ut clarissime demonstretur, in re hujusmodi divinam gratiam sufficere, humanam vero potentiam, nisi illi consonat, nihil valere.

¹ Mon. Sang. I, 4. 5. 6, p. 732 ff.

² Ebend. I, 4, p. 732: Audientes itaque palatini recessum episcopi, semper casibus aut certe mortibus aliorum insidiantes, per familiares imperatori personas unusquisque morarum impatiens, et alter alteri invidentes, sibi met acquirere satagebant.

noch unter dem Grossvater und Vater herrschend gewesen, ist nirgends die Rede.

Ludwig der Fromme erklärte dann, als er im J. 817 neue ausführliche Verfügungen zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse erliess, seine Zustimmung zu dem Verlangen der Geistlichkeit, dass die Wahl der Bischöfe frei durch Clerus und Volk erfolge¹, und demgemäss hat er dieses Recht auch nicht selten einzelnen Stiftern bestätigt². Dennoch ist auch dadurch keine grosse Veränderung herbeigeführt, vielmehr behielt der Kaiser wenigstens das Recht der Bestätigung, blieb überhaupt ein überwiegender Einfluss des Herrschers und seines Hofes auf die Besetzung der Bischofsstellen fortwährend bestehen³, und bald machten sich hier nur immer mehr wieder weltliche und andere Rücksichten geltend.

¹ Capit. Aquisgr. 817 c. 2, p. 206: Sacrorum canonum non ignari, ut in Dei nomine s. ecclesia suo liberius potiretur honore, ad sensum ordinis ecclesiastico praebuimus, ut scilicet episcopi per electionem cleri et populi secundum statuta canonum de propria diocesi, remota personarum et munerum acceptione, ob vitae meritum et sapientiae donum eligantur, ut exemplo et verbo sibi subjectis usquequaque prodesse valeant. Vgl. Vita Walae II, 4, p. 550.

² Das erste Beispiel für Worms, Schannat p. 3.

³ Hincmar de ord. palatii c. 9 sagt: consensu ejus (principis), electione cleri ac plebis et approbatione episcoporum provinciae quisque ad ecclesiasticum regimen absque ulla venalitate provehi debet; und ähnlich anderswo. Vgl. Frothars epist. 15. 16. 17, Bouquet VI, p. 392 ff., die sich auf einen Fall beziehen, da eine Wahl vorgenommen, aber von den Missis des Kaisers verworfen ward. Ein solches Recht und Ernennung durch den Kaiser wird ausdrücklich vorbehalten in einem Actenstück, Baluze II, p. 603 (Bouquet VI, p. 448 unvollständig). Bei Regino 869, p. 582, heisst es: Si electionem vobis a rege concessam despicitis, in arbitrio et potestate regis est quem vobis velit dare episcopum. Vgl. Staudenmaier p. 113. Beispiele bei Lezardiére II, p. 221. 228. 244 ff., wo aber alles zu regelrecht gefunden wird.

Auch seines Amtes entsetzt konnte der Bischof werden, und zwar wenigstens unter Mitwirkung auch der weltlichen Gewalt. In den Gesetzen wird es als Strafe bei manchen kirchlichen Vergehen in Aussicht gestellt¹, und ausserdem zog der Bruch der Treue es nach sich. Doch bedurfte es gesetzlich einer kirchlichen Versammlung, um das Urtheil zu fällen². Karl soll freilich auch ohne bestimmten Anlass einen ernannten Bischof wieder von seinem Amt entfernt haben³. Dagegen begnadigte er ein anderes Mal den der durch eine Synode förmlich zum Verlust der Würde verurtheilt war⁴.

Der allgemeine Einfluss der Bischöfe in den Städten und Districten die sie unter sich hatten war vielleicht nicht mehr so bedeutend wie in den ersten Zeiten des Frankenreichs; doch ist ihre Macht durch Erwerb von Gütern und wichtigen Rechten fortwährend gewachsen, und auch die Art und Weise wie sie an den staatlichen Ange-

¹ Capit. Aquisgr. 802 c. 19, p. 93: Ut episcopi, abbates, presbyteri, diaconus nullusque ex omni clero canes ad venandum aut acceptores, falcones seu sparvarios habere praesumant . . . Qui autem praesumpserit, sciat unusquisque honorem suum perdere.

² Ann. Einh. 818, p. 205: jussit . . . episcopus synodali decreto depositos monasteriis mancipari; Chr. Moiss. 817, p. 313: T. vero episcopum Aurelianensem, qui et ipse auctor praedicti maligni consilii fuit, synodo facta episcoporum vel abbatum necnon et aliorum sacerdotum, judicaverunt, tam ipsum quam omnes episcopos et abbates vel ceteri clerici, qui de hoc maligno consilio socii fuerant, a proprio deciderent gradu; quod ita factum est. Nonnulli etiã in exilio missi sunt. Vgl. den Abschnitt vom Gerichtswesen.

³ Mon. Sang. I, 6, p. 733.

⁴ Capit. Francof. 794 c. 9, p. 73: Clementia tamen regis nostri praefato episcopo gratiam suam contulit et pristinis honoribus eum ditavit, nec passus eum esse sine honore quam perspexit de composito crimine nihil mali meruisse.

legenheiten sich beteiligten oder wie weltliche Rücksichten bei der Besetzung der Stellen in Betracht kamen hat dem wenig Abbruch gethan. Blieb ein grösserer Theil des Kirchenguts in dem Besitz der Grossen die es in den unruhigen Zeiten vorher an sich gebracht hatten, oder mussten neue Verleihungen im Interesse mehr des Königs als der Kirchen zugestanden werden, legte sich dieser wohl geradezu ein Recht der Verfügung über das Besitzthum derselben bei, so werden ihnen dafür wieder Schutz und Freiheiten mancherlei Art gewährt, die später der Ausgangspunkt und die Grundlage selbständiger Macht für sie geworden sind. Das alles aber ist in anderm Zusammenhang noch weiter ins Auge zu fassen.

Ein besonderes Gewicht legte Karl auf andere Verhältnisse: er betrachtete die Bischöfe als die welche ebenso wie die Grafen berufen seien, bei der Regierung des Reichs, bei der Durchführung der allgemeinen Grundsätze einer wohl geordneten, auf Recht und Frieden beruhenden, den Anforderungen christlicher Lehre entsprechenden Herrschaft, mitzuwirken, seine Gesetze und Befehle auszuführen, die Untergebenen zu ihrer Erfüllung anzuhalten. Dies ist ihm eine Hauptsache, hierauf kommt er wieder und wieder zurück¹. Bischöfe und Grafen sollen unter sich

¹ Capit. 789 c. 61, p. 63: *Ut pax sit et concordia et unanimitas cum omni populo christiano inter episcopos abbates comites iudices et omnes ubique seu majores seu minores personas; Capit. Aquisgr. 802 c. 14, p. 92: Ut episcopi abbates adque abbatissae comite[s]que unanimes invicem sint et ut fideliter vivant secundum voluntate Dei; Capit. missis data c. 20, p. 98: Ut diligenter inquirant inter episcopis abbatis sive comites vel abbatissas atque vassos nostros, qualem concordiam et amicitiam ad invicem habeant per singula ministeria etc.; — Capit. Lang. 802 c. 5, p. 104: Volumus, ut episcopi et comites concordiam et dilectionem inter se habeant ad Dei et s. ecclesiae protractatum peragendum, ut episcopus suo comiti, ubi ei ne-*

Eintracht und Frieden bewahren, sich gegenseitig unterstützen, gemeinsam den Dienst des Kaisers fördern. Dabei werden dann die Grafen noch besonders ermahnt, jenen gehorsam zu sein und auch in geistlichen Angelegenheiten ihnen hilfreiche Hand zu leisten¹. In andern Fällen erhalten die Bischöfe wohl geradezu eine Aufsicht über

cessitas poposcerit, adjutor et exortator existat, qualiter suum ministerium explere possit. Similiter et comis faciat contra suum episcopum, ut in omnia illi adjutor sit, qualiter infra suam parrochiam canonicum possit adimplere ministerium; Capit. Bajoar. c. 4, p. 127: Ut episcopi cum comitibus stent et comites cum episcopis, ut uterque pleniter suum ministerium peragere possint; vgl. p. 189 c. 9; Conc. Cabill. 813 c. 20, Mansi XIV, p. 97: Si inter omnes fideles pax et concordia habenda est . . . multo magis inter episcopos et comites esse debet, qui post imperialis apicis dignitatem populum Dei regunt. Ita enim inter se concordare debent, ut alterutrum sibi ad Dei servitium peragendum et ministerium suum explendum non solum non noceant, quin potius adminiculo sint; Capit. Aquisgr. 825 c. 11. 12, p. 244.

¹ Brief der Missi an Grafen, p. 137 c. 1: Primo igitur inter cetera praecipimus et admonemus, ut tam vos ipsi quamque omnes juniores seniores vestri episcopo vestro hoc praesenti seu per missum suum mandanti per omnia, quantum ad suum ministerium pertinet, obediens sitis et nullam exinde negligentiam habeatis; Capit. eccl. c. 2, p. 130: et comites similiter adjuvant episcopis, si gratiam nostram velint habere, ad hoc constringere populum, ut ista discant; vgl. Conc. Arel. c. 13, Mansi XIV, p. 61. Turon. c. 35, p. 88; Capit. p. 189 c. 10. Vor allem auch das Rundschreiben Karls an alle Beamte, Bouquet V, p. 766: Cognoscat utilitas vestra, quia insonuit in auribus nostris quorundam praesumptio non modica, quod non ita obtemperetis pontificibus nostris (vielleicht: vestris) seu sacerdotibus, quemadmodum canonum et legum continet auctoritas, ita ut . . . necnon in vestris ministeriis pontifices nostros talem potestatem habere non permittatis, qualem rectitudo ecclesiastica docet . . . Praecipientes enim jubemus, ut nullus quilibet ex fidelibus nostris a minimo usque ad maximum in his quae ad Deum pertinent episcopo suo inobediens parere audeat de supradictis capitulis seu aliis conditionibus ad illorum ministerium pertinentibus, sed cum bona voluntate et omni mansuetudine subjectionis uniusquisque sacerdoti suo propter Deum et pacis studium obtemperare studeat. Pertz hat es in die Ausgabe der Capitularien nicht aufgenommen, doch ist wohl kein Grund es zu verwerfen.

die Ausführung wichtiger politischer Anordnungen¹. Freilich auch hier erreichte dann Karl seine Absichten nur sehr unvollkommen: in späteren Erlassen wird geklagt, wie so häufig Streitigkeiten zwischen ihnen stattfänden, sie sich keine Hülfe leisteten, vielmehr einer den Dienst des andern hindere und störe². Der Kaiser sah es am Ende als nothwendig an, die Grenzen der Befugnisse beider, die der Geistlichen in weltlichen, der Weltlichen in geistlichen Angelegenheiten, näher festsetzen zu lassen³. Doch hielten sich auch seine Nachfolger im ganzen auf den von ihm betretenen Wegen. Ludwig verordnete⁴, dass der Graf über den Bischof, der Bischof über den Graf Bericht erstatten solle, und so ihre Amtsführung zu seiner Kenntniss gebracht werde. Nun hat die Kirche wohl ihrer seits Bedenken erhoben gegen die zu enge Verbindung geistlicher und weltlicher Angelegenheiten, das Eingreifen der Vorsteher der einen in das Gebiet der andern; aber man

¹ Capit. de part. Sax. c. 34, p. 50: Et hoc a sacerdotibus consideretur, ne aliter fiat. Das Verbot zu Versammlungen.

² Capit. Aquisgr. 811 c. 1, p. 166. In primis separare volumus episcopos, abbates et comites nostros, et singulariter illos alloqui. Quae causae efficiunt, ut alter alteri adjutorium praestare nolit etc. c. 4: Interrogandi sunt, in quibus rebus vel locis ecclesiastici laicis aut laici ecclesiasticis ministerium suum impediunt.

³ a. a. O. c. 4: In hoc loco discutiendum est atque inveniendum, in quantum se episcopus aut abbas rebus secularibus debeat inserere vel in quantum comes vel alter laicus in ecclesiastica negotia.

⁴ Capit. Aquisgr. 825 c. 14, p. 244: volumus studere et aut per clamatores aut per alia quaelibet certa inditia aut per missos nostros quos ad hoc ordinaverimus, qualiter unusquisque in hoc certare studuerit, et per commune testimonium, id est episcoporum de comitibus, comitum de episcopis, comperire, qualiter scilicet comites justitiam diligant et faciant, et quam religiose episcopi conversentur et praedicent, et amborum relatu de aliorum fidelium in suis ministeriis consistentium aequitate et pace atque concordia cognoscere.

stand doch davon ab entschiedener dagegen aufzutreten, weil man erkannte, dass der bestehende Zustand recht eigentlich zum Wesen des fränkischen Reichs gehöre, welches gewissermassen hierauf begründet, hierdurch gewachsen sei¹. Die Geistlichkeit war dann darauf aus, sich wenigstens möglichst gegen Eingriffe der weltlichen Gewalt zu schützen, aber zugleich auch sich die Hülfe derselben zu sichern², während die weltlichen Grossen ihre Macht allerdings mehr zu Uebergriffen als zur Unterstützung und Förderung der Stifter und Kirchen anwandten.

Eine Vereinigung des Bisthums und der gräflichen Macht in Einer Hand, wie sie in früherer Zeit manchmal sich fand, ist unter Karl und Ludwig nur ausnahmsweise in Provinzen mit ganz besonderen Einrichtungen, in Raetien und vielleicht in Istrien, vorgekommen, und auch hier ist es nicht von Dauer gewesen³. Ausserdem lässt sich die Stellung des Römischen Bischofs in den Besitzungen die

¹ Const. Worm. 829, Vorstellung der Bischöfe, die nach längerer Auseinandersetzung schliessen, c. 6, p. 349: Verumtamen, quia novimus, statum hujus regni sub tali conditione et teneri et crevisse atque dilatatum esse et a prudentissimis sanctisque predecessoribus nostris, sive scilicet ab episcopis sive a principibus, hanc causam ex toto correctam non fuisse, propter haec quae suo tempore dici possunt, et pondus tantae considerationis parvitas nostre vires excessit . . . ideo haec congruentiori et aptiori tempore . . . tractanda ac considerata distulimus. Dies ist entlehnt aus Conc. Paris. III, 27 und wiederholt Conc. Aquisgr. 836 c. 15, Mansi XIV, p. 693.

² Vgl. namentlich das Conc. Meld. 845 c. 71, Mansi XIV, p. 836: Ut auctoritatem sigillo regio roboratam more tractoriae christianissimus princeps singulis donet episcopis, quam quisque episcoporum penes se habeat. ut, quando ei necessitas fuerit, per eandem auctoritatem reipublicae ministros conveniat, ut ipse, in quibuscumque civili indigerit adjutorio, reipublicae ministris concurrentibus, suum, immo divinum possit vita peragere ministerium.

³ S. oben p. 341. In der Urkunde für Istrien scheint der rector et gubernator eben der Patriarch von Aquileja zu sein.

Pippin und Karl ihm übertragen hatten allenfalls auch unter diesen Gesichtspunkt fassen.

Nebenbischöfe gab es, wie überall in der abendländischen Kirche, so auch im fränkischen Reich, theils umherziehende, die keiner Diöcese fest verbunden, theils solche die dem eigentlichen Bischof beigeordnet waren und namentlich auf dem Lande die geistlichen Geschäfte desselben wahrnahmen, sogenannte Chorbischöfe¹. Jene wurden schon unter Pippin², als es zuerst galt wieder bessere Ordnung in die kirchlichen Verhältnisse zu bringen, in ihrer Wirksamkeit beschränkt, unter Karl alte Kirchengesetze gegen die Chorbischöfe überhaupt wiederholt³. Doch behielten diese als Stellvertreter der Bischöfe⁴, die sich vielfach mehr mit politischen als mit kirchlichen

¹ Weizäcker in seiner Abhandlung, Der Kampf gegen den Chorepiscopat des fränkischen Reichs im 9. Jahrh. (1859), unterscheidet, p. 4, drei Klassen, sagt aber selbst, dass die eine, die Landbischöfe, nur noch historisch bekannt waren. Mir scheint man muss annehmen, dass sie die sind aus denen die andern geworden. So sagt noch Hrabanus in der von dem Verfasser p. 30 n. 4 angeführten Stelle: *Ordinati sunt autem chorepiscopi propter pauperum curam qui in agris et villis consistunt, ne eis solatium confirmationis deesset.* Die wandernden Bischöfe gehören streng genommen wohl nicht zu den Chorbischöfen.

² Capit. Vermer. 753 c. 14, p. 23: *Ut ab episcopis ambulanti- bus per patrias ordinatio presbiterorum non fiat*; Capit. Vern. 755 c. 13, p. 26: *De episcopis vacantibus qui parrochias non habent etc.*; vgl. Capit. 742 c. 4, p. 17. Capit. Sness. 744 c. 5. p. 21. Capit. 768 c. 4, p. 33 über *super- venientes episcopi et presbiteri.*

³ Sie heissen manchmal auch *coepiscopi.*

⁴ Capit. 789 c. 9. 19, p. 55. 57. Ob Capit. exc c. 9, p. 147, hierhin gehört, scheint doch zweifelhaft. Dass andere Karl oder seiner Zeit beigelegte Verbote unecht sind, hat Weizäcker p. 8 gezeigt, der selbst noch zu viel sagt, wenn er bemerkt, Karl sei energisch gegen sie eingeschritten, da dieser in Wahrheit nichts that als zwei alte Kirchengesetze erneuern, deren Anwendung auf die Chorbischöfe dieser Zeit der Verf selbst p. 20 bezweifelt.

Angelegenheiten beschäftigten, gerade in dieser Zeit einen bedeutenden Wirkungskreis, bis gegen die Mitte des Jahrhunderts sich zuerst im westfränkischen Reich heftige Angriffe gegen sie richteten und zu einer Unterdrückung führten¹.

Unter den Untergebenen des Bischofs kommen besonders der Archidiaconus und Archipresbyter in Betracht. Die regelmässige Eintheilung aber der Bisthümer in bestimmte Gebiete, deren jedem ein Archidiaconus vorgesetzt war, der wieder mehrere Erzpriester unter sich hatte, gehört erst einer späteren Zeit an²; nur die ersten Anfänge solcher Einrichtungen scheinen sich jetzt zu finden³. Vielleicht hängt es dann mit dem Wegfall der Chorbischöfe zusammen. — Die Presbyter oder Priester selbst befanden sich in sehr verschiedenen Verhältnissen. Einen Theil ernannte allerdings der König⁴; zahlreiche Kirchen aber

¹ S. darüber ausser der Schrift von Weizäcker auch Wenck, Das Fränkische Reich nach dem Vertrage von Verdun, p. 389 ff., gegen Gfrörsers Phantasien, der aber selbst nicht genug die echten und unechten Gesetze Karls unterschieden hat.

² S. Guérard, Essai p. 87 ff., auch Rettberg II, p. 610 und Gréa, Essai historique sur les archidiacones, in der Bibliothèque de l'école des chartes, 3. serie, Tome II, p. 61 ff. Eine erste Spur der späteren Einrichtung enthält besonders das Conc. Cabill. c. 15, Mansi XIV, p. 96: *Dictum est etiam, quod in plerisque locis archidiaconi super presbyteros parochianos quandam exerceant dominationem . . . quod eis ab episcopis injungitur, hoc per parochias suas exercere studeant.* Eine Urk. Heddis von Strassburg, die 7 archidiaconi nennt, ist falsch, Rettberg II, p. 69. 611 — Der Ausdruck archidiaconatus ist der Karolingischen Zeit ganz fremd; Guérard p. 93; überhaupt die Einsetzung mehrerer archidiaconi keineswegs allgemein.

³ Dies ist die Annahme von Guérard p. 94. 98.

⁴ Capit. Lang. 803 c. 9, p. 110: *Propter ordinationes vel consecrationes presbiterorum ceterorumque clericorum nulla nos premia amodo abcepturos promittimus etc.*

waren fortwährend im Privatbesitz¹, und der Inhaber bestellte dann den Vorsteher; vornehme Männer waren besonders darauf aus ihre eignen Priester zu haben, deren Verhältnisse aber leicht zu mancherlei Misbräuchen Anlass gaben².

Eine besondere Stellung nahmen die Aebte ein, die Vorsteher der Klöster, die zahlreich und reich begütert im Frankenreich sich fanden, die aber auch noch ungleich mehr als die Bisthümer weltlichen Zwecken haben dienen müssen. Ein Theil, und gerade die bedeutendsten, war königlich, und von ihren Verhältnissen ist zu sprechen wo von dem Königsgut gehandelt wird; andere waren im Privatbesitz. Das Recht der freien Wahl der Vorsteher ist häufig ausgesprochen³, aber selten wirklich zur Ausübung gekommen. Dort ernannte sie regelmässig der König, und oft waren es Weltliche, denen wohl das Kloster mit seinem ganzen Besitzthum zu Beneficium gegeben ist⁴.

¹ Conc. Cabill. c. 26, Mansi XIV, p. 98, klagt über die Theilung der Kirchen unter mehrere Erben, *ut unius altaris quatuor partes fiant et singulae partes singulos habeant presbyteros.*

² Agobard, Op. I, p. 135: *increbuit consuetudo impia, ut pene nullus inveniatur anhelans et quantulumcumque proficiens ad honores et gloriam temporalem, qui non domesticum habeat sacerdotem, non cui obediat, sed a quo incessanter exigit licitam simul atque illicitam obedientiam, non solum in divinis officiis, verum etiam in humanis, ita ut plerique inveniantur qui ad mensas ministrent, aut saccata (?) vina misceant, aut canes ducant, aut caballos quibus feminae sedent regant, aut agellos provideant.*

³ Capit. Lang. 803 c. 3, p. 110: *Monasteria que jam pridem regularia fuerunt . . . volumus, ut secundum regula disponantur et vibant . . . de ipsa congregatione, si digni inventi fuerint, abba vel abbatissae eligantur; sin autem, aliunde. Vgl. Capit. Francof. 794 c. 17, p. 73: Ut abba in congregatione non elegatur ubi jussio regis fuerit, nisi per consensu episcopi loci illius.*

⁴ Vgl. Cointius VII, p. 616 ff. Wenigstens die Bestätigung des Königs wird oft vorbehalten, s. Urk. Papst Leo's für St. Riquier, Mabillon Ann.

Davon unterschied man dann die wahren Aebte (abbates legitimi)¹, denen in den Frauenklöstern die Aebtissinnen gleichstanden.

Ludwig unternahm eine durchgreifende Reform der Klöster; wie er für die Weltgeistlichkeit ein Leben nach der Regel des h. Chrodegang forderte, so sollte in jenen wahrhaft klösterliche Zucht und Sitte hergestellt, weltliche Interessen sollten ausgeschlossen werden; und damit hing auch die Verleihung oder Bestätigung freier Wahl in den Stiftern zusammen². Doch ist er damit keineswegs durchgedrungen. Gerade unter seinen Nachfolgern dienten die reichen Abteien fortwährend zu Verleihungen an vornehme Weltliche, und höchstens ein beschränkter Theil der Güter ward zum Unterhalt der Mönche oder Nonnen belassen, die in Abgeschiedenheit lebten, während die Aebte eine bedeutende Stelle unter den Grossen des Reichs einnahmen³.

Die Klöster suchten sich den Bisthümern zu entziehen, während die Bischöfe umgekehrt darnach strebten, solche soweit sie konnten, ganz in ihre Gewalt zu bringen⁴.

Eine Auszeichnung der Geistlichen fand schon früher in Beziehung auf das Wergeld statt. Unter Karl ward dies zum Theil neu bestimmt, doch in Anschluss an die älteren Grundsätze. So sollte es jetzt im Bereich des Sa-

II, p. 349; Ludwigs für Aniana, Bouquet VI, p. 336. Ueber die Verleihung der Klöster zu Beneficium s. später.

¹ Capit. Sness. 744 c. 3, p. 21: abbati legitimi ostem non faciunt.

² S. die Beschlüsse der Aachener Synode von 816, Harzheim I, p. 430—539. Capit. monachorum 817, p. 201. Capit. eccles. 817, p. 204, und vgl. Vita Hludowici c. 28, p. 622. Vita Benedicti c. 50, Mabillon Acta IV, 1, p. 211.

³ So in der Stelle der Vita Hludowici c. 3, p. 608, und öfter.

⁴ Rettberg II, p. 671 ff.

lischen Gesetzes bei dem Subdiaconus 300, dem Diaconus und Mönch 400, dem Presbyter wie dem Grafen 600, dem Bischof 900 Solidi betragen; bei den Langobarden ist nach einer etwas späteren Verfügung der Lector zu 216, der Subdiaconus und Defensor zu 360, der Presbyter und Diaconus zu 720 angesetzt; von dem Bischof ist hier nicht ausdrücklich die Rede, er wird jedenfalls noch höher angeschlagen sein¹. Die Diener der Kirche erscheinen dergestalt fortwährend als besonders geehrt und geschützt; sie gehen selbst den Beamten des Königs oder des Staates vor.

Ein Gesetz Karls² stellt, wie den Grafen und Bischof, so den Archidiaconus und Centenarius, und weiter den Vicedominus, einen Beamten des Bischofs zur Verwaltung der Besitzungen der Kirche, und einen andern Untergebenen des Grafen zusammen.

Weiter geht eine bekannte Stelle des Walafrid Strabo³, eines Schriftstellers aus der Mitte des 9ten Jahrhunderts, der die kirchlichen und weltlichen Gewalten und Beamten in allen ihren Abstufungen vergleicht. Den Metropolitanen, unter denen einzelne als besonders angesehen, man kann sagen als Primaten hervorgehoben und den Königen

¹ Capit. l. Salicae addita c. 1, p. 113. Vgl. die Epist. ad Pippinum, p. 150: de episcopis et sacerdotibus occisis sicut statutum habuimus . . . Veruntamen de presbiteris videtur nobis, si liber natus est, per triplam compositionem secundum suam legem fiat compositus. Das Letzte fällt mit dem Satz des angeführten Capit. zusammen; ob dies aber auch in dem Vorhergehenden gemeint ist, scheint mir zweifelhaft. Die andern Sätze für Italien hat das Capit. Lang. c. 3, p. 192.

² Capit. 779 c. 19, p. 38: ut in praesentia episcopi vel comitis sit, aut in praesentia archidiaconi aut centenarii, aut in praesentia vicedomini aut iudicis comitis.

³ Walafrid de exordiis rerum eccl. c. 31, als form. Alsat. 3 bei Walter III, p. 526, und dazu die Verbesserungen bei Dümmler, Formelbuch Salomos p. 164.

verglichen werden, unter den deutschen der Mainzer, setzt er die Herzöge als Vorsteher ganzer Provinzen zur Seite. Dann folgen Bischöfe und Grafen, und weiter, nachdem Aebte und Tribunen, Hofbeamte und Hofgeistliche zusammengestellt sind, die ausserordentlichen Stellvertreter oder Boten (*missi*) der Grafen und die Chorbischöfe, Centenarien oder Vicarien und Priester an den Taufkirchen; nach diesen aber werden *Decani*, *Collectarii*, *Quaterniones*, *Dumviri* als solche genannt die als Untergebene der Centenarien den niederen Priestern, Diaconen und *Subdiaconen* zu vergleichen wären, dabei aber angedeutet, dass jene meist von bestimmten Zahlen abgeleiteten Namen mehr nach der Analogie gebildet als aus dem Leben genommen sind; übrigens dehnt der Autor diese Parallelisierung sogar noch weiter aus, indem er auch solche die in den Häusern der Mächtigen und Reichen allerlei Dienste thun und anderer seits die in den Kirchen untergeordnete Geschäfte zu besorgen haben neben einander stellt. Ueberall sind aber fränkische und römische, wirklich bestehende und nur historisch bekannte, öffentliche und private Verhältnisse zusammengeworfen, so dass von einer zuverlässigen Schilderung dessen was im fränkischen Reiche Geltung hatte oder einer Darlegung bestimmter Gedanken die den Einrichtungen desselben zu Gründe lagen hier entfernt nicht die Rede sein kann¹.

Wohl hat ein gewisser Zusammenhang kirchlicher und weltlicher Einrichtungen und ihrer Behörden stattgefunden: aber doch nur so dass beide sich an die altbestehenden Abtheilungen des Volks und Landes anschlossen und dann

¹ Dies bemerkt im allgemeinen ganz richtig Hillmann, Stände p. 107

ein Zusammenwirken in den gemeinsamen Interessen der Kirche und des Staates stattfinden sollte. Es ist ohne Grund, wenn man sagt¹, dass der Staat seine Verfassung wesentlich nach dem Vorbild der Kirche ausgebildet habe. Eher kann man umgekehrt behaupten, dass die Einrichtungen der Kirche den vorgefundenen staatlichen Gliederungen angeschlossen sind. Ist dies aber auch in vielen einzelnen Fällen geschehen, so doch nicht so allgemein und durchgreifend, dass man überall ein Zusammenfallen beider annehmen, aus dem Umfang z. B. der kirchlichen Bezirke auf den der Gane und Grafschaften mit Sicherheit schliessen könnte.

Dies ist schon deshalb nicht möglich, weil jene vielfach erst eingerichtet sind, als hier die ursprüngliche Regelmässigkeit schon durchbrochen war, Theilungen und Exemtionen verschiedener Art stattgefunden hatten², welche den

¹ So namentlich Eichhorn §. 158: die kirchlichen Einrichtungen wären als ein Ideal gesellschaftlicher Ordnung betrachtet und hätten dadurch entschiedenen Einfluss auf die Gestaltung der bürgerlichen Verfassungen erlangt. Doch ist das nicht der Gedanke des Walafrid, auf den sich Eichhorn beruft, und der mehr die weltlichen Gewalten als Vorbild der geistlichen erscheinen lässt, übrigens auch nicht ein Zusammenfallen der Gebiete behauptet. Aehnlich nimmt Schaumann an, p. 232, in Sachsen hätten sich die Gaugrenzen nach den Diöcesen gerichtet.

² Die Frage nach der Bedeutung der kirchlichen Einteilung für die Gaueinteilung ist viel verhandelt, in Frankreich wie in Deutschland. Während sich dort manche ältere und neuere Forscher entschieden für den Zusammenhang beider ausgesprochen haben, macht Guérard, Essai p. 87, schon wichtige Bedenken geltend, und sehr bestimmt erklärt sich dagegen Jacobs, Géographie de Gregoire de Tours p. 32. Hier hat die entgegengesetzte Ansicht, von Lang, Ledebur; F. Müller, Landau u. a. vertreten, das Uebergewicht; doch hat es auch an Widerspruch nie gefehlt; vgl. F. Müllers Zusammenstellung, Deutschland im M. A. I (Stämme IV), p. 19, Contzen p. 263 und besonders Stälin I, p. 277. Was Landau, Territorien p. 367 ff., beibringt, beweist in keiner Weise was es beweisen soll, und die Ausfüh-

alten Zustand wesentlich änderten. Nur die Bistümer haben sich den Gauen und Grafschaften anschliessen können. Während sie aber in Gallien wirklich mit den grossen Stadtgebieten meist zusammenfielen, umfassten sie auf deutschem Boden immer mehrere Gaue zugleich, ja hatten oft einen sehr grossen über weite Landschaften sich erstreckenden Umfang¹. Und manchmal sind so doch sehr verschiedene Gebiete zusammengelegt. Das Bisthum Augsburg begriff Alamannische und Bairische², Münster Sächsische und Friesische Gaue; Köln und Mainz hatten in ihrem bischöflichen Sprengel Fränkische und später unterworfenen, anderen Stämmen angehörige Bevölkerung. Und auch sonst ist nicht immer der Umfang der Bistümer genau nach Gauen oder Grafschaften zu bestimmen, weder in den älteren Provinzen des Reichs, noch in Sachsen, wo erst Karl die Einrichtungen ordnete³. Die erzbischöflichen Diöcesen aber nahmen, wie es scheint fast absichtlich, auf die stammesmässigen Unterscheidungen keine Rücksicht; Mainz umfasste ausser den Fränkisch-Hessischen Landen auch Alamannische Gebiete auf der einen, Thüringische und selbst Sächsische auf der andern Seite; Köln erstreckte ebenso seinen Sprengel tief in Sachsen hinein; und nur Salzburg beschränkte sich auf Lande des einen Bairischen Stammes, ohne jedoch diesen vollständig zu umfassen, indem der Theil nördlich der Donau, der vor

runge in der Beschreibung der Gaue Wettereiba und Hessengan enthält ebenso wenig eine Bestätigung.

¹ Würzburg umfasste z. B. 17 Gaue, Stälin I, p. 312.

² Nur vorübergehend war für die Bairischen Theile das besondere Bisthum Neuburg bestimmt, das gerade unter Karl nach der Unterwerfung Baierns wieder sein Ende nahm; Rettberg II, p. 153 ff. Contzen p. 288.

³ Vgl. Stälin I, p. 325. Schaumann p. 234.

Karl schon abgetrennt worden ist, auch unter eine andere kirchliche Obergewalt, unter Mainz, gelangte.

Wenn dergestalt, ungeachtet der engen Verbindung, in der Kirche und Staat mit einander standen, und der Pflicht gegenseitiger Förderung, die Karl den vornehmsten ihrer Diener, Bischöfen und Grafen, auferlegte, beide doch ihre besondere Organisation behielten, und namentlich weder in den niederen Kreisen auf irgend einen näheren Zusammenhang gesehen ist, noch auch gerade die oberste kirchliche Eintheilung mit bestehenden politischen oder historischen Gliederungen zusammenfiel: so hat gerade Karl eine Einrichtung ausgebildet, die, wie sie überhaupt die Bestimmung hatte die Interessen der Einheit in seinem weiten Reich zur Geltung zu bringen, so insonderheit auch recht eigentlich die Vereinigung kirchlicher und staatlicher Gewalt und Ordnung darstellen sollte, die überhaupt vielleicht als die eigenthümlichste und wichtigste, aller durch ihn für die Verwaltung und Regierung getroffenen Veranstaltungen angesehen werden muss. Es ist das Institut der *missi dominici*, das hier in Betracht kommt und eine genauere Darstellung fordert.

Immer ist es im fränkischen Reich Sitte gewesen, dass von dem König ausserordentliche Abgesandte in die Provinzen geschickt wurden, um einzelne wichtige Geschäfte vorzunehmen, den Herrscher, der nicht überall persönlich einzugreifen vermochte, zu vertreten, namentlich auch in solchen Sachen, die von den ordentlichen Beamten nicht erledigt werden konnten, oder es vielleicht nicht sollten, damit dieselben nicht eine zu ausgedehnte Gewalt erlangten, so dass es oft gerade darauf ankam sie einer Aufsicht zu

unterwerfen, ein directes Einwirken auf die Angelegenheiten der verschiedenen Provinzen von dem Mittelpunkt des Staates aus zu sichern¹. In der Zeit der Auflösung des Frankenreichs ist etwas derartiges wohl seltener geschehen; es fehlte den Königen und den neustrischen Hausmeiern an der Macht und Autorität, um den verschiedenen territorialen und localen Gewalten gegenüber eine solche Aufsicht zur Geltung zu bringen. Als aber Karl Martell und Pippin das Reich wieder einigten, eine wahre Herrschermacht herstellten, kehrten sie auch zu jener Einrichtung zurück, gaben ihr wohl auch schon eine bestimmtere Ausbildung. Seit ihrer Zeit werden wenigstens die 'umherreisenden Gesandten' oder 'Boten' regelmässiger neben den ordentlichen Beamten aufgeführt².

Auch anderswo war ähnliches nicht unbekannt. In Baiern unter der selbständigen Herrschaft des Thassilo kommen solche Abgesandte vor: einem, der ein Weltlicher ist, soll für gewisse Fälle ein Geistlicher zur Seite treten³.

Karl hat sich von jeher dieser ausserordentlichen Abgesandten bedient, zu den verschiedenartigsten Geschäften, bald wichtigen und umfassenden Staatsangelegenheiten,

¹ II, p. 398 ff.

² Bürde, *De missis dominicis* (Berol. 1853) behauptet, p. 15, der Ausdruck 'missi nostri discurrentes' in der Aufzählung der Beamten sei karolingisch. Doch zeigen die II, p. 401 n. 1 angeführten Stellen, dass einzelne Beispiele früher vorkommen; häufiger aber ist er allerdings erst seit Karl Martell, Bouquet IV, p. 92. 717, und Pippin, V, p. 699. 702. 708, und später öfter.

³ Conc. Aschaimense c. 14, p. 13. Vgl. Trad. Fris. 93, p. 77. In Italien unter den Langobarden, z. B. Muratori V, p. 914: *notarius et missus d. regis*. *Missus* ist eine ganz allgemeine Bezeichnung für Boten, Stellvertreter, wie bei dem Grafen (s. oben p. 338), so bei jedem andern, auch Privaten. Aber auch *missus dominicus* kommt bei solchen vor; Tiraboschi *Notantula* p. 50. 52. Muratori *Ant. II*, p. 1115.

bald einzelnen geringfügigen Aufträgen. Später aber hat er ihre Thätigkeit zu einem wesentlichen Theil der Reichsregierung überhaupt gemacht.

Der gewöhnliche Name in den lateinischen Quellen ist 'missus', aber auch 'legatus' und 'nuntius' wird gesagt; zur Unterscheidung von andern eine nähere Bezeichnung, 'dominicus', 'regalis', 'palatinus', auch 'fiscalis' hinzugefügt¹. Man möchte wissen wie der deutsche Ausdruck lautete; doch scheint er nirgends überliefert². Neuere Schriftsteller haben verschiedene Uebersetzungen versucht, die alle nicht völlig befriedigen³. Am einfachsten scheint es von Königsboten zu sprechen.

¹ missus dominicus, Capit. 783 c. 5. 8, p. 46; p. 119; p. 169 c. 1 u. s. w.; m. dominicalis, Trad. Fris. 530, p. 278; m. regalis, Capit. 797 c. 4, p. 76; m. palatinus, Capit. 817 c. 1, p. 217. Trad. Sang. p. 335 N. 28; fiscalis, Capit. Ticin. c. 24, p. 86. Häufiger steht missus regis vel imperatoris, oder wie Capit. 807 c. 13, p. 151: si de palatio nostro . . . missus veniat; Vita Hlud. c. 23, p. 619: a latere suo misit; c. 58, p. 628: ut ex latere imperatoris mitteretur; vgl. Capit. Vern. 844 c. 2, p. 384: missis a latere vestro . . . legatis, an den König. Andere Ausdrücke sind: coram missis potentibus, Trad. Sang. p. 152 N. 52; missi principales in einer Rheinauer Formel bei Wyss N. 10, p. 33. — Missus legitimus, Trad. Fris. 502, p. 265, scheint kein königlicher zu sein. — cauciarior suos missos exinde jussit . . . revestire, in einem Placitum unter Karl, Chart. de St. Victor I, p. 45, erklärt Guérard mit Ducange: missos ad audiendas causas. — Ann. Laur. maj. 782, p. 162: legati regii; sonst sagen diese regelmässig missi, statt dessen aber die Ann. Einh. legati, 769. 773 etc. — Nuntii hat die Vita Eigilis c. 7, Mabillon Acta IV, 1, p. 229, und ebenso die Trad. Fuld. bei Dronke p. 92. 120. 156.

² Ich habe bei Graff vergebens nach einer Glosse gesucht, die hier in Betracht kommen könnte.

³ J. Müller sagt: königlicher Commissarius; Möser braucht verschiedene Ausdrücke, Generallieutenant u. s. w., hat aber für den District das Wort Sendgrafschaft, und dem entsprechend Eichhorn u. a.: Sendgrafen; allein Grafen waren die missi eben entschieden nicht. Am verbreitetsten ist wohl bei den Neuern (Leo, Walter, Giesebrecht u. a.) Sendboten, ohne dass ich sagen könnte, wer das Wort aufgebracht hätte; ich habe dagegen

Solche Königsboten kommen schon in den ersten Jahren Karls in verschiedener, zum Theil bedeutender Thätigkeit vor. Mitunter vertreten sie in gerichtlichen Verhandlungen den König oder Fiscus, verfolgen Ansprüche welche diese haben¹, oder untersuchen eine Sache die ihnen besonders aufgetragen ist². Aber sie halten dann auch selbst Gericht³. Karl bestimmt, dass sie für die Handhabung des Rechts mit dem Grafen und unter Umständen durch Einschreiten gegen denselben Sorge tragen sollen⁴, ebenso über das königliche Beneficium wachen⁵,

einzuwenden, dass, wenn Send von unserm 'senden' abgeleitet sein soll, derselbe Begriff zweimal ausgedrückt ist, wenn aber von Send = synodus, es hier nicht am Platze ist. Luden V, p. 542 will deshalb bloss Send; aber das ist wenig verständlich und als gleichbedeutend mit Gesandter auch sprachlich nicht zu rechtfertigen. Deshalb haben Hüllmann, Stände p. 107, Gewaltboten, Unger, Oeff. Recht p. 47 n., Walthoten vorgeschlagen; dies Wort bedeutet aber etwas anderes, den procurator, Graff III, p. 80. — Königsboten wähle ich besonders, um den Zusammenhang mit den späteren Kammerboten (*camerae nuntii*; s. unten) anzudeuten; mit Fronbote, das dem *missis dominicus* entsprechen würde, Graff III, p. 806 verbindet sich in unserer Sprache der Begriff von etwas Niedrigem. — Der *stolisaz* bei den Langobarden, den Neuhaus in der Vorrede zu der Schrift von de Roye, *De missis dominicis* (Lips. 1744) anführt, hat mit dem *missus* nichts zu thun. Auch in dem Buch selbst, cap. 1, ist allerlei über die Namen zusammengestellt, was nicht zur Sache gehört.

¹ So in Urkunden, Hontheim p. 142. 156. Meichelbeck I, p. 65.

² Der Bericht (*commemoratorium*) eines *Missus*, der eine Sache untersucht hat, ist die Urkunde Martene Coll. I, p. 41.

³ Capit. Lang. 783 c. 5, p. 46: *et missus dominicus ipsas causas coeperit inquirere*. Beispiel von 780, Chart. de St. Victor I, p. 43; von 782, Baluze II, p. 1394, das zugleich als Beleg zur folgenden Note gehört; vgl. Pérard p. 34. Mon. Patr. I, p. 35. Näheres beim Gerichtswesen.

⁴ Capit. 779 c. 21, p. 38: *Si comes in suo ministerio justitias non fecerit, missos nostros de sua casa soniare faciat, usque dum justitiae ibidem factae fuerint. Et si vassus noster justitiam non fecerit, tunc et comes et missus ad ipsius casa sedeant et de suo vivant, quousque justitiam faciat.*

⁵ Capit. 789 c. 19, p. 69: *Ut missi nostri provideant beneficia nostra, quomodo sunt condirecta, et nobis renuntiare sciunt.*

dann mit dem Bischof gemeinsam oder auch allein die Rechte und Interessen der Kirche wahrnehmen¹, überhaupt eine allgemeine Aufsicht über alle Beamte, weltliche und geistliche, führen; zugleich sollen sie allen ein Muster und Vorbild sein, so dass, was sie nach Befehl des Königs anderen auftragen, sie vor allem selbst beobachten und thun².

Vorzugsweise war in neu eroberten Landen Anlass für den König sich solcher ausserordentlicher Stellvertreter zu bedienen³.

Wahrscheinlich für Aquitanien bestimmte Karl⁴: was seine Boten mit den Angesehenen des Landes zu seinem und der Kirche Nutzen vereinbart haben, das anzufechten dürfe niemand sich herausnehmen. Uns ist eine Notiz erhalten⁵ über eine Instruction welche zwei Missi für eben

¹ Capit. 783 c. 8, p. 46: missus dominicus una cum episcopo parochiae ipsius consideret; 789, p. 54: Quapropter et nostros ad vos direximus missos, qui ex nostri nominis auctoritate una vobiscum corrigerent quae corrigenda essent.

² Capit. 789 c. 21, p. 69: Et omnino missis nostris praecipimus, ut bona quae aliis per verbum nostrum docent facere, factis in se ipsis ostendant.

³ Mehr kann man Bärde p. 28 nicht zugeben; dass Karl in der ersten Zeit seiner Herrschaft fast nur in Italien und Sachsen Missi gebraucht habe, ist nicht richtig.

⁴ Capit. 768(?) c. 12, Legg. II, p. 14: Ut quidquid missi nostri cum illis senioribus patriae ad nostrum profectum vel s. ecclesiae melius consenserint, nullus contendere hoc praesumat.

⁵ Legg. II, p. 14: Incipit breviarium de illa capitula quae d. rex in Equitania M. et E. missis suis explere sacramentum fidelitati einrte. Das letzte corrumpierte Wort, für welches Pertz 'injunxit' lesen will, lässt es zweifelhaft, ob davon die Rede ist, dass den Missis ihr Auftrag bei ihrem Treueid eingeschärft (s. oben p. 261), oder von der Forderung des Treueides durch die Missi, wie Pertz zu verstehen scheint. In dem letztern Fall wäre das Actenstück vielleicht 786 zu setzen.

jene Landschaft empfangen. Nach dieser sollen sie zusehen, wie frühere Edicte Pippins und Karls gehalten sind; was für die Herstellung der Kirchen durch die Inhaber ihrer Güter geschehen, und wenn dieselbe nicht stattgefunden, warum es unterblieben; ob den Kirchen etwas von dem entzogen was sie zur Zeit der Unterwerfung unter Karls Herrschaft besessen; weiter was das Leben der Bischöfe Aebte und Klöster nach heiliger Regel, die Belastung der Armen mit neuen Anforderungen, den Zustand der Beneficien, den Heerbann, den Zehnten, die Abgaben und sonstigen Verhältnisse der zu Precarien verliehenen Kirchengüter, die Verfolgung von Räubern und anderes betrifft.

In Italien sind die Königsboten namentlich mit der Vornahme der allgemeinen Beeidigung im J. 786 beauftragt¹, und wenn eine solche, wie es wahrscheinlich ist, damals im ganzen Reich erfolgte, so werden dabei ohne Zweifel auch anderswo solche ausserordentliche Abgesandte thätig gewesen sein. Dort haben sie zugleich allen die Versicherung zu geben, dass jeder sein Recht behalten solle, und dass, wenn solches nicht geschehe, das nicht dem Willen des Königs entspreche; ausserdem dafür zu sorgen, dass in dem bestimmten Jahr das allgemeine Aufgebot für den Krieg erfolge². Aber auch als Richter neben den

¹ Capit. Lang. 786 c. 6. 7, p. 51. Dass die capitula 6—9 ein besonderes Capitular bilden, wozu die Worte: De singulis capitulis quibus d. rex missis suis praecepit, die Ueberschrift sind, habe ich schon oben p. 251 n. 1 bemerkt.

² a. a. O. c. 8. 9. Die Ergänzungen von Pertz in dem letzten Capitel scheinen mir nicht ganz befriedigend zu sein, weshalb zu bedauern, dass die neu entdeckten Handschriften von Ivrea dies nur in Einer Handschrift erhaltene Capitulare nicht darbieten.

Grafen kommen sie in Betracht¹. Andere werden aus den Geistlichen des Landes genommen, ein Mönch und ein Capellan, um eine Inspection aller Klöster vorzunehmen und sowohl den Wandel der Mönche und Nonnen wie ihre sonstigen Verhältnisse zu untersuchen².

Ähnlich ist der Auftrag der Königsboten in Sachsen. Sie halten Gericht³ und dürfen allein grössere Versammlungen im Auftrag des Königs berufen⁴, haben ausserdem vielleicht für die Ausbreitung des christlichen Glaubens zu sorgen gehabt⁵.

In Baiern sind es jener Gerold, der sonst als Vorsteher (praefectus) des Landes bezeichnet wird, und sein Nachfolger Audulf, die auch Boten des Königs heissen und als solche mit andern dieser Stellung gemeinschaftlich Gerichtsversammlungen abhalten. Daneben sind hier aber besonders militärische Befugnisse in ihre Hand gelegt⁶.

¹ a. a. O. c. 8: Veruntamen si comis aut missus vel quilibet homo hoc fecit; vgl. Pippins Capit. 799 c. 10, p. 71.

² Pippins Capit. a. a. O. c. 11, p. 71. Ein Beispiel der Bestellung eines Missus für die Angelegenheiten eines einzelnen Klosters giebt die Urk. Karls, Böhmer N. 147.

³ Capit. Sax. 797 c. 4, p. 76: Si autem in praesentia missorum regalium causae definitae fuerint.

⁴ Capit. de part. Sax. c. 34, oben p. 128 n. 1

⁵ Ein eigenthümliches Actenstück ist das welches Wigand, Femgericht p. 220, bekannt gemacht hat mit der Unterschrift: Anno d. i. 789. ind. 15. anno 21. regni nostri. Actum est hujus legationis aedictum in Aquis palatio publico. Data est haec carta die 10. Kal. Aprilis. Es enthält eine Anweisung was zu predigen: Primo omnium praedicandum est omnibus generaliter, ut credant Patrem etc. Später heisset es: Ideo, dilectissimi, toto corde preparemus nos in scientia veritatis etc. Wigand p. 40 hebt diese religiöse Seite der Missi in Sachsen wohl zu sehr hervor.

⁶ S. oben p. 311.

Und ebenso sind sonst Missi bald als Richter¹, bald aber auch als Heerführer² thätig. Für die eine wie für die andere dieser Hauptseiten aller öffentlichen Gewalt ernannte der König Stellvertreter, manchmal so dass beides in Einer Hand verbunden war; dann aber findet gerade unter Karl nicht selten hier eine solche Trennung statt, dass allein der kriegerische Oberbefehl für eine einzelne Unternehmung gegeben wird³.

Es ist auch nicht etwas ganz und gar Verschiedenes, wenn die Gesandten an auswärtige Fürsten oder andere die einen ähnlichen Auftrag erhalten, z. B. dem Papst oder andern angesehenen Fremden im Reich als Begleiter beigegeben sind, gleichfalls 'missi' oder 'legati' heissen⁴. Die Worte bezeichnen eben alle welche irgend einen ausserordentlichen Auftrag von dem König empfangen haben, mochte dieser innere oder äussere Angelegenheiten betreffen, ganz vorübergehend oder von längerer Dauer sein

¹ Ann. Laur. maj. 798, p. 184: *legatos regios qui tunc ad justitias faciendas apud eos conversabantur*. Zahlreiche Beispiele in den Urkunden.

² Ann. Laur. maj. 782, p. 162: *misit missos snos, ut moverent exercitum Francorum et Saxonorum*; vgl. 788, p. 174: *Tertia pugna commissa est inter Bajoarios et Avaros . . . et fuerunt ibi missi d. Caroli regis . . . cum aliquibus Francis*; Ann. Laresh. 798, p. 87: *congregati sunt Sclavi . . . cum missis d. regis*; Ann. Einh. 810, p. 197 ein *legatus* als Befehlshaber in einem Castell; vgl. 815, p. 202. 819, p. 205. 828, p. 217, wo die *legati* Heerführer sind, wie es in der letzten Stelle heisst: *qui exercitui praeerant*. Capit. 803 c. 8, p. 120: *missi nostri qui super exercitum nostrum constituendi sunt*; neben anderen *missi*.

³ Möser, IV, §. 1, n. 6, meint, beide, wie er sagt, der Generalleutenant der Provinz und der Armee, seien wohl zu unterscheiden, und auch andere halten sie ganz aus einander; doch ist in der Vorstellung der Zeit offenbar die Verschiedenheit keine principielle.

⁴ Ann. Laresh. 799, p. 37. Auch die Gesandten fremder Fürsten und Völker heissen so, Ann. Laur. maj. 782 u. s. w. — De Roye p. 9 ff. trennt solche sehr bestimmt von den eigentlichen *missis dominicis*.

und zu einer mehr festen Stellung führen. Von einer an sich sehr einfachen Einrichtung, die sich mit einer gewissen Nothwendigkeit überall wie von selbst ergeben wird, ist eine weite Anwendung gemacht, aber dabei alles auch in grosser Freiheit und Allgemeinheit gelassen, so dass die verschiedenartigsten Zwecke auf diese Weise erreicht, wesentlich ungleichartige Geschäfte und Stellungen unter Einen Gesichtspunkt und Namen gebracht wurden.

Auch die Personen die den Auftrag versahen waren sehr verschieden, bald hohe Hofbeamte ¹ oder besonders angesehene Männer, wie jener Gerold in Baiern, bald Grafen, die für ein besonderes Geschäft in dieser Weise verwandt wurden ², bald Getreue geringeren Standes ³, oder auch je nach der Beschaffenheit der Sachen Mitglieder der Geistlichkeit ⁴.

In einem Gesetz für Sachsen wird den Königsboten ausdrücklich das dreifache Wergeld beigelegt, dessen sich die höheren Beamten des Königs erfreuten ⁵. Dasselbe enthält das Friesische Rechtsbuch ⁶. Ein anderes Rechtsdenkmal ⁷ sagt genauer, es gelte für die Zeit amtlicher

¹ Die von den Ann. Laur. maj. 782 genannten missi sind nach den Ann. Einh. ein camerarius, comes stabuli und comes palatii.

² So in einem Gericht als Vertreter des Königs, Urk. Karls, Hontheim p. 156: missus noster R. comes in causa nostra legibus super eum evindicavit.

³ Ann. Lauresh. 802, p. 38: noluit de infra palatio pauperiores vassos suos transmittere ad justitias faciendum. Man darf wohl schliessen, dass dies vorher geschehen.

⁴ S. vorher p. 377.

⁵ Capit. Sax. 797 c. 7, p. 76; s. oben p. 131 n. 5.

⁶ Lex Fris. XVII, 3: Si quis legatum regis vel ducis occiderit, similiter novies illum componat. Dass dies bedeute: 3mal das 3fach erhöhte alte Wergeld, bemerkt Gaupp, Germ. Abhandl. p. 14 ff.

⁷ Lex Chamavorum c. 8: Si quis missum dominicum occiderit quando

Thätigkeit, und eben bei solchen ausserordentlichen Abgesandten verstand sich das ohne Zweifel von selbst. Eben deshalb aber konnte es wohl auch auf die verschiedensten Klassen Anwendung finden, und hiernach eine Unterscheidung zu machen dürfte schwerlich als zulässig erscheinen.

So standen die Dinge, als Karl nach der Kaiserkrönung der Institution eine weitere Ausbildung gab, indem er die Aussendung solcher Königsboten als ein Mittel für die Durchführung seiner allgemeinen Pläne erwählte. In den verschiedenen Theilen des Reichs sollen die angesehensten weisesten und erfahrensten Männer, Geistliche und Weltliche, in dieser Eigenschaft verkünden und vornehmen was der Kaiser für nöthig erachte¹: sie sollen zusehen und sorgen, dass alle nach dem Befehl Gottes gerecht leben, überall strenge Gerechtigkeit gehandhabt werde, den Kirchen, Armen, Wittwen und Waisen und allem Volk kein Unrecht geschehe, jeder in seinem Stand und Vorhaben beharre, Canoniker und Nonnen, Geistliche und Weltliche, alle unter sich in Frieden und Liebe stehen; wo jemand über Unrecht klagt, haben sie mit den Grafen der Provinz zusammen Abhülfe zu schaffen, wo

in missaticum directus fuerit, in tres weregildos, sicut sua nativitas est, componere faciat. Hier entspricht der Zwischensatz allerdings dem 'in suo comitatu' beim Grafen; s. oben p. 346 n. 4.

¹ Capit. Aquisgr. 802 c. 1, p. 91: Karolus elegit ex optimatibus suis prudentissimis et sapientissimis viros, tam archiepiscopis quam et reliquis episcopis, simulque et abbates venerabiles laicosque religiosos, et direxit in universum regnum suum. Dem entsprechend sagen die Ann. Lauresh. 802, p. 38, nach den vorher p. 379 n. 3 angeführten Worten: sed elegit in regno suo archiepiscopos et reliquos episcopos et abbates cum ducibus et comitibus, qui jam opus non abebant super innocentes munera accipere, et ipsos misit per universum regnum suum, ut ecclesiis, viduis et orphanis et pauperibus et cuncto populo justitiam facerent.

sich solches nicht erreichen lässt, die Sache an den Kaiser zu bringen. Ausserdem erhalten sie den Auftrag, den neuen allgemeinen Eid, der damals gefordert wird, abzunehmen und über die Bedeutung desselben im Sinn der von dem Kaiser gegebenen Interpretation Auskunft zu ertheilen¹. Aber auch noch eine ganze Reihe von Einzelheiten auf welche sie achten sollen enthält die Instruction die ihnen gegeben ist, theils solche die in den Bereich der allgemeinen Aufgabe fallen, zum Theil aber auch andere aus den verschiedensten Gebieten des öffentlichen Lebens². Das Verhalten der Bischöfe und anderer Geistlichen, ob sie die Kirchengebräuche recht verstehen und vollziehen; desgleichen das Leben und Thun der Aebte; der Zustand der Mannsklöster, in denen wirklich Mönche sich finden, ob diese nach der Regel leben; die Beobachtung der weltlichen Gesetze; Meineid, Todschatz, Ehebruch und ungesetzliche Verbindungen sowohl bei Geistlichen wie bei Weltlichen; Zerstörung der königlichen oder kirchlichen Beneficien; Unterdrückung freier Leute welche dem Heerbann unterworfen sind; Bereitschaft aller dem kaiserlichen Befehl zum Heerzug Folge zu leisten; für die Küstengehenden Rüstung der nöthigen Schiffe zur Vertheidigung und Leistung der Kriegshülfe; Behandlung der fremden Gesandten und der Königsboten selbst; besonderer Friede und Schutz einzelner Personen; Verbrechen gegen solche die das Recht des Kaisers verkündigt haben; Verpflichtung zu Leistungen an die Kirchen für den Besitz ihrer Güter; Beobachtung des kaiserlichen Bannes; die Eintracht der geistlichen und weltlichen Beamten: das ist die

¹ a. a. O. c. 2, p. 91, und Capit. missis dominicis data c. 1, p. 97.

² a. a. O. c. 2 ff., p. 97. Vgl. Legg. II, p. 16.

lange Reihe verschiedenartiger Gegenstände, die der Thätigkeit und Sorge der kaiserlichen Boten damals empfohlen wurden.

Zum grossen Theil ist es nicht eben wesentlich Neues was dergestalt ihr Auftrag enthält; vielmehr war das meiste auch früher vorgekommen; aber mehr vereinzelt, nicht in der Vereinigung und Zusammenfassung, wie es jetzt aufgeführt ist und ihrer Stellung eine höhere Wichtigkeit giebt als vorher¹. Alles was in der Regierung des Reichs eine besondere Bedeutung hatte und Karl persönlich am Herzen lag, Staatliches und Kirchliches, namentlich die Beobachtung von Ordnung und Zucht, rechte Handhabung der Gerichtsgewalt, Durchführung der Heer- gewalt, dann auch Sicherung und Bewahrung alles dessen was zum Besitz und Einkommen des Kaisers gehörte, fiel in den Bereich ihrer Thätigkeit; überall erscheinen sie als die Organe, deren jener sich bedient, um seine Gewalt und seinen Willen zur Geltung, seine Obliegenheiten und Pflichten zur Ausführung zu bringen.

In verschiedenen Gesetzen welche Karl später erliess oder in besonderen Instructionen die er den einzelnen ertheilte sind diese Gesichtspunkte weiter verfolgt, und so das Institut der Königsboten immer mehr zu einem wesentlichen Theil in dem Organismus der Reichsregierung gemacht. Und auch unter Ludwig hat man hieran festgehalten, ist auf dem vorgezeichneten Wege weiter ge-

¹ Eichhorn §. 158 hat behauptet, dass die Thätigkeit der Bischöfe bei den Kirchenvisitationen als Vorbild gedient habe bei den Anordnungen wegen der Königsboten, und dem stimmen Phillips II, p. 404. Daniels p. 587 u. a. bei; doch glaube ich lässt sich das mit einiger Sicherheit nicht nachweisen, zumal ein Theil der Vorschriften über jene bischöflichen Visitationen aus späterer Zeit stammt.

gängen und hat einiges genauer bestimmt oder in Einzelheiten anders geordnet.

Der Geschäftskreis ist so umfassend wie die Aufgaben der Reichsregierung überhaupt, und indem am Ende alles was irgend vorkam den Königsboten übertragen werden konnte, ist derselbe fortwährend erweitert worden. Das Einzelne wird meist noch in anderm Zusammenhang besprochen werden, hier ist nur im allgemeinen das Gebiet der Wirksamkeit seinen Haupttheilen nach zu bezeichnen¹.

Allem voran steht was mit dem Gerichtswesen zusammenhängt, die Aufsicht über die Handhabung des Rechts und die Thätigkeit der verschiedenen richterlichen Beamten, der Schutz des Friedens und die Veranstaltung von Massregeln welche einer Störung desselben vorbeugen können, das Abhalten von Versammlungen welche wesentlich Gerichte sind.

Von gleicher Wichtigkeit ist die Aufrechthaltung und Durchführung der auf den Kriegsdienst bezüglichen Einrichtungen und Vorschriften, die Eintreibung der hier verwirkten Strafen, die Sorge für die Grenzvertheidigung und anderes was hiermit zusammenhängt.

Weiter kommt in Betracht die Aufsicht über die königlichen Güter und Einkünfte, womit namentlich auch die Verpflichtung verbunden ist die Verhältnisse der königlichen Beneficien zu überwachen und zu regeln.

Dem zur Seite stehen die kirchlichen Angelegenheiten:

¹ De Roye theilt das Gebiet der Wirksamkeit der Missi ein in die 3 Haupttheile: ad justitiam, ad disciplinam publicam, ad vectigalia. Zu dem zweiten rechnet er die kirchlichen Angelegenheiten, das Kriegswesen und manches andere, das mehr vereinzelt vorkommt. Ueber das Einzelne handelt er dann recht fleissig und sorgfältig.

hier ist das Leben und das Verhalten aller Mitglieder des geistlichen Standes, dann auch der Zustand der kirchlichen Güter, die Ausübung der den Bischümern und Stiftern übertragenen Rechte und ähnliches mehr ins Auge zu fassen.

Und zu diesen Einzelheiten kommt dann die allgemeine Verpflichtung, für die Bekanntmachung und Beobachtung aller Gesetze und Verfügungen zu sorgen¹, auch ganz allgemein die andern Angestellten des Staats und der Kirche in der Führung ihres Amts zu unterstützen, was sich als verkehrt oder mangelhaft erweist abzustellen und zu verbessern², überhaupt einzugreifen wo es das Beste

¹ Capit. Theod. 805 c. 24, p. 137: Praecipimus autem missis nostris, ut ea quae a multis jam annis per capitularios nostros in toto regno nostro mandavimus agere, discere, observare vel in consuetudine habere, ut haec omnia nunc diligenter inquirant et omnino innovare ad servitium Dei et ad utilitatem nostram vel ad omnium christianorum hominum profectum innovare studeant, et quantum Domino donante prevalent ad perfectum usque perducant. Vgl. ebend. die Ueberschrift: Excarsu capituli d. imperatoris Karli, quem Jesse episcopus ex ordinatione ipsius augusti secum detulit ad omnibus hominibus notum faciendum; p. 146: Haec capitula missi nostri cognita faciant omnibus in omnibus partibus; vgl. p. 147 c. 6; 817. p. 210; 825 c. 3, p. 247: ut omnibus notum sit, quia ad hoc constituti sunt, ut ea quae per capitula nostra generaliter de quibuscumque causis statnimus, per illos nota fiant omnibus et (qui?) in eorum procuracione consistant, ut ab omnibus adimpleantur.

² Capit. Aquisgr. 812 c. 9, p. 174: Ut quicquid ille missus in illo missatico aliter factum invenerit quam nostra jussio, non solum illud emendare jubeat, sed etiam ad nos ipsam rem, qualiter ab eo inventa est, ad nos deferat; Capit. miss. 825 c. 2, p. 247: et omnibus generaliter notum faciant, qualis sit eorum legatio, scilicet ad hoc esse se a nobis missos constitutos, ut, si quilibet episcopus aut comes ministerium suum per quodlibet impedimentum implere non possit, ad eos recurrat, et cum eorum adjutorio ministerium suum adimpleat. . . . Et si forte episcopus aut comes aliquid negligentius in suo ministerio egerit, per istorum admonitionem corrigatur. Et omnis populus sciat, ad hoc eos esse constitutos, ut, quicumque per negligentiam aut incuriam vel impossibilitatem comitis justitiam

des Reichs und das Interesse des Kaisers zu verlangen schien¹.

Zur Durchführung einer solchen umfassenden Aufgabe sind dann nähere Einrichtungen getroffen, den Königsboten bedeutende Befugnisse verliehen worden.

Das Reich wurde, da die Sache in allen Theilen gleichmässig zur Ausführung kommen sollte, in Districte getheilt, und ein solcher, wie der Auftrag, das Amt selbst, 'missaticum', auch 'legatio' genannt². Ob diesel-

suam acquirere non potuerit, ad eos primum querelam suam possit deferre et per eorum auxilium justitiam acquirere.

¹ Capit. Nium. 806 c. 1, p. 143: Unusquisque in suo missaticio habeat curam ad praevidendum, ad ordinandum ac disponendum secundum Dei voluntatem et secundum jussionem nostram.

² Das Amt: Capit. p. 169 c. 1: missaticum illi injunctum; ebenso Gesandtschaft, Vita Alcuini c. 6, Mabillon Acta IV, 1, p. 152: post expletionem missatici, von der Reise nach Rom; Hincmar Op. II, p. 285: cum vestro missatico; ebend. p. 287: si tale missaticum haberem sicut vos habetis; und auch ganz allgemein Botschaft; ebend. p. 593: dicens mihi ex tua parte missaticum, sicut hic habetur subnexum; Conv. Confl. 860, p. 469: mandavit nobis . . . tale missaticum . . . aliud missaticum nobis sui missi dixerunt; — der District: Capit. 806 c. 1, p. 143: unusquisque in suo missatico; 812 c. 9, p. 174: in illo missatico; c. 12, p. 175: comitibus qui ad ejus missaticum pertinent (805, p. 130: tam infra eorum parrochias et missaticos, ist eigentlich von Missi nicht die Rede, nur von Bischöfen, Aebten und Grafen, aber doch wohl anzunehmen dass diese als solche fungiert haben). — Legatio für das Amt steht Capit. 786 c. 8, p. 51: istam legationem perficiant; 801 c. 91 die Ueberschrift: De legatione a d. imperatore directa; p. 120 c. 7: missi qui hac legatione fungi debent; 825 c. 2, p. 247: quid ad praedictorum missorum legationem pertineat; — für den District: Capit. 817 c. 5, p. 217: omnibus in sua legatione constitutis; 825 c. 2, p. 247: omnes ad eorum legationem pertinentes; Hetti epist., Bouquet VI, p. 395: qui in nostra legatione manere videntur; Capit. 828 c. 3. 4, p. 328, neben einander: in legatione Aularii, und: in missatico Albrici. — In einer Urk. im Auszug bei Besly, Roys de Guyenne, p. 17, heisst es: Actum fait Afuldo in advocacione A. et H. missos. Vgl. den Ausdruck: in eorum procuracione, in der Note vorher p. 384 n. 1.

ben in jedem einzelnen Fall neu bestimmt wurden, ist nicht ganz deutlich; doch hat jedenfalls im Lauf der Zeit ein Wechsel stattgefunden. Wir kennen eine solche Eintheilung genauer nur aus der Zeit Ludwigs ¹: damals richtete sie sich nach den Erzbisthümern, doch so dass Rheims getheilt, dagegen die burgundischen Gebiete von Lyon Tarentaise und Vienne vereinigt waren; aus den eigentlich deutschen Landen werden nur Mainz, Trier und Köln aufgeführt; Baiern und Aquitanien sind ebenso wie Italien hier nicht berücksichtigt ². Andere Nachrichten zeigen, dass unter Karl andere Verhältnisse obwalteten, benachbarte Gaue verbunden, die kirchlichen Eintheilungen wenigstens nicht allgemein zu Grunde gelegt wurden ³.

Für jeden District wurden dann regelmässig mehrere Königsboten ernannt. In älterer Zeit kommen abwechselnd bald mehr bald weniger zusammen vor, zwei, drei, vier ⁴, und auch später bestand keine ganz feste Regel. Unter Karl finden sich im Jahr 802 für drei Districte immer je zwei, ein Geistlicher und ein Weltlicher ⁵. Ebenso

¹ Capit. 825, p. 246. Mit Unrecht legt De Roye die von Ansegis II, 25 aufgenommene Stelle Karl bei, und behauptet dann, jedes Missaticum habe 6 Grafschaften, 4 Bisthümer umfasst.

² Vgl. Eichhorn §. 160 n. g. Phillips II, p. 409. Offenbar sind die drei genannten Lande in der Aufzählung übergangen, weil sie den drei Söhnen Ludwigs als besondere Reiche übertragen waren. Was Eichhorn von einer Eintheilung von Mainz in 4 Sendgraftchaften sagt, hat für diese Zeit keine Bedeutung.

³ S. die Capit. missis data 802, p. 97. 98. Wieder anders ist die Eintheilung Karl des Kahlen 853, p. 426. Vgl. Guérard, Essai p. 67. 101 ff.

⁴ Vier in dem Urtheil bei Baluze II, p. 1394. Sehr selten nur einer wie in dem Gericht Mon. Patr. I, p. 36.

⁵ In dem einen District der Erzbischof Magnus und ein Graf, in

sind es in dem Verzeichnis das Ludwig giebt in den meisten Fällen der Erzbischof der betreffenden Provinz und ein Graf¹. Anderswo werden aber auch mehrere Grafen genannt², mitunter auch mehrere Geistliche, unter ihnen von jeher vorzugsweise ein Erzbischof, einzelne Male auch Geistliche³ ganz allein. Dabei ist wohl im voraus auf Fälle der Verhinderung Rücksicht genommen⁴ oder nachträglich für einen der ausfiel Ersatz gegeben⁵. Dass

dem zweiten der Abt Fardulf von St. Denis und der Graf von Paris, in dem dritten ein Bischof und ein Weltlicher dessen Stand nicht angegeben; p. 97. 98.

¹ a. a. O. p. 246. Nur zweimal wird statt des Erzbischofs ein Bischof genannt, einmal ein solcher als Stellvertreter von jenem, wenn er verhindert sei. Bischof und Graf, auch Péfard p. 33, Vesi, Documenti p. 89. Muratori SS. II, 2, p. 375; Bischof und Pfalzgraf, Muratori Ant. I, p. 503; Abt und Graf, Marc. App. 4.

² Ann. Lobienses 819, p. 195 sagen: mittens unicuique provinciae archiepiscopum unum, comites plures. — Ein Abt und 2 Weltliche, Muratori SS. II, 2, p. 357. Ein presbyter und zwei Grafen in der Urkunde bei Carli, Antichità Ital. IV, und in der Anmerkung. Erst drei, dann vier Grafen oder doch Weltliche zusammen in dem Schreiben Capit. p. 137. Ein Graf und zwei Vassi unter Ludwig in Italien, Muratori SS. II, 2, p. 373.

³ So in den Freisinger Urkunden unter Karl, N. 115—117 der Erzbischof Arn und ein Bischof, N. 118 ausserdem ein Abt und zwei Grafen, N. 122 noch drei Grafen; vgl. N. 129. In manchen Fällen ist nicht ganz deutlich, ob alle die zu Anfang genannt werden wirklich Missi sind, z. B. 472, p. 248: Cum sedisset Hitto videlicet et Baturicus episcopi, Hatto et Kisalhartus missi dominici, vgl. mit 470, p. 247: Convenissent videlicet Hatto missus dominicus, Hitto, Baturicus et Nidkerus episcopi et Kysahardus publicus iudex. — Auch in Italien wird Arn als Missus genannt, Muratori Ant. V, p. 953, ausserdem der patriarcha Paulinus, der Abt Fardulf und ein comes palatii.

⁴ Capit. 825, p. 246: E. archiepiscopus, quando potuerit, et quando ei non licuerit R. episcopus ejus vice.

⁵ Brief der Missi, p. 137: Sed quia modo Rado ex parte infirmatus est et hac vice in ipsa legatione secundum quod necesse est ire non potest, placuit d. imperatori, ut A. et H. in supradicta legatione adjungeret. In einer ungedruckten Urk. von 814 (P.) erscheinen in einem Gericht neben

nur ein einzelner als *Missus* ausgesandt ward, erscheint jedenfalls als Ausnahme¹.

Die Gewalt selbst war keine ständige. Doch konnte dieselbe Person wiederholt zu dieser Function berufen werden, und eben bei dem geistlichen Mitglied scheint es häufig geschehen zu sein²; in einzelnen Fällen ist die Stellung auch sonst länger einem und demselben geblieben³. Doch gehörte es zu dem Wesen der Einrichtung dass man es nicht zu thun pflegte, dass alljährlich andere ernannt wurden, und zwar solche die der Provinz selbst nicht angehörten⁴, sondern entweder Männer die am Hofe lebten⁵ oder anderswo angestellt waren⁶, dass sie auch kei-

einander als *Missus* ein Graf und ein *Missus* des Erzbischofs Leidradus, der selbst als *missus d. imperatoris* bezeichnet wird und sich hier durch einen andern vertreten liess. Vgl. Muratori Ant. V, p. 953: *vel reliqui loco eorum qui tunc hic in Italia missi fuerunt.*

¹ So Wulfard in der n. 3. Vgl. Muratori Ant. I, p. 461, wo nur ein Bischof genannt wird. Häufig aber erklärt sich das daraus, dass einer der *Missi* für sich thätig war; s. unten p. 395 über Adalhard in Italien.

² So sind die p. 387 n. 3 angeführten Urkunden aus mehreren auf einander folgenden Jahren. Ein Brief Ludwigs, Erhard p. 7, ist gerichtet: *ad Baderadum episcopum et missum nostrum*, und scheint anzudeuten, dass diese Stellung eine ständige war.

³ So dem Gerold in Baiern; s. oben p. 311; dem Adelhard in Italien. Etwas Aehnliches scheint gemeint Flodoard hist. Rem. II, 18 von Wulfardus: *qui ab imperatore . . . magno Carolo missus dominicus ad recta iudicia determinanda fuerat ante episcopatum constitutus super totam Campaniam.*

⁴ Capit. 821 c. 21, p. 218, unterscheidet die Fälle wo die *Missi* Bischöfe Aebte und Grafen, *prope suum beneficium fuerint*, und wo sie *inde longe recesserint*. Ratpert, Casus S. Galli c. 5, p. 64, erzählt, dass der Erzbischof von Rheims nach Raetien kam, *legatione a d. Carolo sibi iuncta, iustitias in Rhetia Curiensi faciendas.*

⁵ Wie es in den älteren Urkunden heisst: *missi de palatio discurrentes*, so auch Urk. Ludwigs, p. 655: *missorum a palatio dimissorum*; vgl. p. 373 n. 1, wo auch über 'a latere mittere' gesprochen. Ueber Hofbeamte als *Missi* s. unten.

⁶ Nach Capit. 817 c. 25, p. 218, ist ein Graf anderswo in aliquod

nen dauernden Aufenthalt in ihrem Districte nahmen, sondern diesem insoweit fremd blieben, dass sie immer als die Vertreter unmittelbar des Kaisers angesehen werden konnten, keine selbständige Gewalt für sich erlangten.

Im Jahre 802, scheint es, dass sie auf der Frühjahrsversammlung ernannt wurden und dann ihre Reise antraten. Später wird von Karl verfügt, dass sie viermal im Jahr ihre Provinz besuchen sollten, im Januar, April, Juli und October¹: damals bezog ihre Ernennung sich also jedenfalls auf ein volles Jahr und musste im Herbst oder Winter vorher vollzogen sein. Nicht wesentlich verschieden ist, wenn sie nach einer Verordnung Ludwigs in einem bestimmten Jahr ihre Thätigkeit nach Ostern beginnen sollten². Aber ein ander Mal wurden für eine einzelne Angelegenheit auch im September neue Königsboten ausgesandt³.

Sie erhalten ihre besondere Instruction⁴, die bald in

missaticum directus, was freilich auch eine mehr vorübergehende Sendung sein kann.

¹ Capit. Aquisgr. 812 c. 8, p. 174: *Volumus propter justitias quae usque modo de parte comitum remanserunt, quatuor tantum mensibus in anno missi nostri legationes nostras exercent, in hieme Januario, in verno Aprili, aestate Julio, in autumno Octobrio.*

² Capit. 828, p. 327: *missi vero nostri suam incipiant legationem peragere octavas paschae.*

³ Brief Ludwigs an den Erzbischof Magnus von Sens, Mansi XIV, p. 281: *missos nostros hujus negotii inquirendi gratia per universum imperium Kal. Septembr. venturis direxerimus.*

⁴ Ausser der schon angeführten älteren, Legg. II, p. 14, und der vom J. 802, gehören dahin p. 135 (s. vorher p. 384) und p. 163: *Capitulare de instructione missorum.* Aus der Zeit nach Karl aber 817, p. 216: *Haec sunt capitula praecipue ad legationem missorum nostrorum ob memoriae causam pertinentia, de quibus videlicet causis agere debeant; Capit. 825, die Ueberschrift c. 2, p. 247, die zum Ganzen gehört: Commemoratio quid ad praedictorum missorum legationem pertineat; vgl. c. 4: anno*

einem Auszug aus den allgemeinen Gesetzen des Jahres besteht, bald nähere Anweisungen für einzelne Vorkommnisse enthält. Wo ihnen Zweifel bleiben, haben sie den Kaiser um Auskunft anzugehen¹, der dann die nöthige Anweisung oder Entscheidung giebt². In besonderen Fällen werden sie auch wohl an die allgemeine Reichsversammlung verwiesen³.

Oder sie wenden sich beim Antritt des Amtes an einen Vorgänger und lassen sich von ihm Belehrung und Material für die Besorgung der Geschäfte ertheilen⁴. Wah-

praeterito quando capitula legationis vestrae vobis dedimus . . . quae in capitulari nostro quod eis anno praeterito dedimus; dann 828, p. 328: Haec sunt capitula de instructione missorum; 829, p. 354. Nur von einzelnen dieser Stücke kann gelten was Daniels p. 589 sagt, es seien grossentheils Privatmemoranden der Missi selbst.

¹ Capit 810 c. 1, p. 163: si non potuerint, d. imperatori notum faciant, quae difficultas eis resistat ne illud perficere possint; 817 c. 13, p. 217: Et summopere studeant, ut hoc quod per se efficere non possunt nobis notum faciant; 825 c. 3, p. 247: Et ubi forte talis impedimento, quod per eos emendari non possit, aliquid de his quae constituimus ac iussimus remanserit imperfectum, eorum relatu nobis ad tempus indicetur. ut per nos corrigatur, quod per eos corrigi non potuit.

² Ein Beispiel sind die Capitula misso cuidam data, p. 121. Vgl. 829, p. 350: Haec sunt capitula quae aliqui ex missis ad nostram notitiam detulerunt.

³ p. 121 c. 2: ad placitum nostram generale exinde interrogare facias; wenn die Lex Salica in einem Rechtsfall nicht die nöthige Auskunft giebt, worüber der folgende Abschnitt zu vergleichen.

⁴ Hierhin gehört ein ungedruckter Brief aus Cod. Paris. N. 2777 (P.): Liquet namque, quod sagax efficatia vestra astutiam praecellit omnium hanc legationem agentium, ut superius dictum declarat effectum. Et ideo quia pre cunctis excellentius subtiliusque eandem legationem a vobis ordinari scimus, de vestra inviolabili caritate freti, consilium expetimus, quomodo ipsam agere debeamus, ut, sicut eam penes vos habetis depositam, qualiter episcopos vel canonicos aut monachos vel quibus capitulis ab eis debeamus requirere, per ordinem cuncta celerius ad nos recurrrens ostendat epistola. Istam quoque paginam, que coram d. imperatore et nobis omnibus lecta est, cum

rend der Dauer des Amts. schickt ihnen der König besondere Befehle auch schriftlich zu ¹.

Nach Ablauf bestimmter Zeit haben sie dem Kaiser Bericht zu erstatten über alles was sich auf ihre Sendung bezieht: nach einer Bestimmung im April ²; sonst wahrscheinlich auch auf einer der beiden grossen Versammlungen welche alljährlich stattfanden. Die Vorschriften haben hier im einzelnen mehrfach gewechselt.

Beim Beginn ihrer Wirksamkeit verkündigen sie zunächst dem Volk ihren Auftrag und worauf es bei ihrer Sendung besonders abgesehen ist ³. Dies geschieht wohl auf Versammlungen die sie an verschiedenen Orten inner-

universis generaliter data fuit licentia eundo palatio, pariter cum praepetita epistola nobis mittite, et non solum ea que nominatim expressimus, sed prebete cuncta que huic negotio scitis esse congrua.

¹ So der Brief Ludwigs an den Baderadus, Erhard p. 7: illud praeceptum, quod . . . monasterio fecimus, adumas et in praesentia eorundem comitum, in cuius ministeria res praedicti monasterii esse noscuntur relegi facias et ex nostra auctoritate eis praecipias etc. So auch nach dem Brief des Hetti, Bouquet VI, p. 395.

² Brief der Missi, p. 137: Praeceptum est enim nobis omnino et omnibus reliquis missis a domino nostro, ut medio Aprili ei veraciter renunciemus, quid in regno suo ex his quae ipse in istis annis per missos suos fieri iussit factum sit vel quid dimissum sit. Vgl. Capit. 803 c. 25, p. 115: Ut missi nostri qui jam brevis detulerunt de adnuntiatione, volumus ut adhuc adducant de opere; Capit. Aquisgr. 812 c. 9, oben p. 384 n. 2; 817 c. 13, p. 217: Et omnimodis praevideant, ut per singula capitula tam verbis quam scriptis de omnibus quae illic peregerint nobis rationem reddere valeant; Einhard epist., ed. Teulet II, p. 145: Omnes breves episcopus de missatica sua hic dimisit, et dixit, quod nulla ratio ex eo regi indicari noluisset, antequam per omnia adimpleta teneret; hier ist wohl von der Erhebung von allerlei Nachrichten, Verzeichnissen u.s.w. die Rede.

³ Capit. 828 c. 2, p. 328: Ut primo nostram populo voluntatem et studium, et qua intentione a nobis sint directi, per nostrum scriptum nuntient; 825 c. 2, p. 247: et omnibus generaliter notum faciant, qualis sit eorum legatio . . . Et omnis populus sciat, ad hoc eos esse constitutos.

halb ihres Districts berufen ¹ und die überhaupt eine besondere Wichtigkeit haben. Auf diesen sollen alle Beamte und angesehenen Männer der Provinz erscheinen: die es nicht freiwillig thun, sind unter kaiserlichem Bann zu laden ²; nur Krankheit oder besonderer kaiserlicher Auftrag kann entschuldigen; sonst muss wer zu kommen verpflichtet ist wenigstens einen Stellvertreter senden ³. Nach einer Verfügung aus den letzten Jahren Karls haben die Königsboten viermal im Jahr an verschiedenen Orten Gericht zu halten immer mit denjenigen Grafen zusammen, denen die einzelnen Stätten besonders gelegen sind ⁴.

¹ Es heisst in der angeführten Stelle des Capit. 825 vorher: *Primo ut conventum in duobus aut tribus locis congregent, ubi omnes ad legationem pertinentes convenire possint.*

² Capit. p. 122 c. 5: *In quinto autem capitulo referebatur de episcopis, abbatibus vel ceteris nostris hominibus qui ad placitum vestrum venire contempserint. Illos vero per bannum nostrum ad placitum vestrum bannire faciatis. Et qui tunc venire contempserint, eorum nomina annotata ad placitum nostrum generale nobis repraesentes; Brief des Kaisers an einen Grafen, Einhard epist. 19, p. 30: ut obviam misso nostro H. venias in villa nostra . . . et quicquid ille tibi de verbo nostro, simul cum aliis comitibus et fidelibus nostris ad faciendum injunxerit, facere studeas. Vgl. Theodulfs Beschreibung, Bouquet V, p. 415:*

*Undique conveniunt populi clerique catervae,
Et synodus clerum, lex regit alma forum.*

Dass dies nicht erst Ludwig angeordnet, wie noch Raepsaet, *Oeuvres II*, p. 58, sagt, hat schon Mably II, p. 308 mit Recht bemerkt.

³ Capit. 817 c. 28, p. 218: *Ut omnis episcopus, abbas et comes, excepta infirmitate vel nostra jussione, nullam excusationem habeat, quin ad placitum missorum nostrorum veniat, aut talem vicarium suum mittat, qui in omni causa pro illo rationem reddere possit. Ueber die Hindernisse welche Vassi abhalten können zu erscheinen s. 821 c. 4, p. 230.*

⁴ Capit. Aquisgr. 812 c. 8, p. 174, nach den oben p. 369 n. 1 angeführten Worten: *Missi autem nostri quater in anno mense uno et in quatuor locis habeant placita sua cum illis comitibus, quibus congruum fuerit ut ad eam locum possint convenire. Sachsse, Grundlagen p. 226, briselt dies mit seiner Theorie von der Viertheilung bei den alten Deutschen in*

Ludwig verordnet¹, dass Mitte Mai eine allgemeine Versammlung stattfinden soll — unter Umständen darf sie auch an verschiedenen, zwei oder drei Orten, abgehalten werden — und bestimmt näher, wer sich hier einzufinden hat und wie über das Verhalten der Angestellten Nachforschung anzustellen ist. Dafür, heisst es ein ander Mal², sind angesehenene und wahrhafte Männer auszuwählen, welche bei der Treue die sie dem Kaiser geschworen verpflichtet sein sollen die verlangte Auskunft zu geben.

Etwas Aehnliches ist aber schon früher geschehen. Auf einer Versammlung welche unter Karl seine Königsboten in dem neu erworbenen Istrien abhielten, wo der Erzbischof, fünf Bischöfe und die weltlichen Grossen des

Verbindung, und meint, es seien die vier alten Provinzialdingstätten der verschiedenen Völkerschaften gemeint, was schon wegen des grösseren Umfangs der Amtssprengel der Missi nicht passt.

¹ Capit. 825 c. 4, p. 247: *Itaque volumus, ut medio mense Majo convenient idem missi unusquisque in sua legatione cum omnibus episcopis, abbatibus, comitibus ac vassis nostris, advocatis nostris ac vicedominis abbatissarum necnon et eorum qui propter aliquam inevitabilem necessitatem ipsi venire non possunt, ad locum unum. Et si necesse fuerit propter oportunitatem conveniendi, in duobus vel tribus locis vel maxime propter pauperes populi idem conventus habeatur qui omnibus congruat. Et habeat unusquisque comes vicarios et centenarios suos secum necnon et de primis scabinis suis tres aut quattuor; etc.* Vorher c. 2 werden die Versammlungen zur Notification erwähnt, oben p. 391 n. 2. Ob Ludwig hiermit die vier Gerichte aufgehoben, wie Hüllmann Stände p. 109 meint, scheint mir doch zweifelhaft. De Roye p. 92 ff. unterscheidet beide bestimmt. — Raepsaet, Oeuvres II, p. 58, sieht in den Schöffen, die sie mitbringen sollen, eine Repräsentation des Volks neben den Grafen. Vgl. den folgenden Abschnitt.

² Capit 828 c. 3, p. 328: *Inquisitio hoc modo fiat. Eligantur per singulos comitatus qui meliores et veriores sunt. Et si aliquis inventus fuerit de ipsis qui fidelitatem promissam adhuc nobis non habeat promittat. Et tunc instruendi sunt etc.; 829 c. 3, p. 351: Ut in omni comitatu hi qui meliores et veriores inveniri possunt eligantur a missis nostris ad inquisitiones faciendas et rei veritatem dicendam; et ut adjuutores comitum sint ad justitias faciendas.*

Landes anwesend waren, eröffneten jene die Verhandlungen damit, dass sie aus den verschiedenen Städten und Ortschaften angesehene Männer erwählten, im ganzen nicht weniger als 172, und diese darauf vereidigten dass sie über alles was sie gefragt würden die Wahrheit sagen wollten: namentlich über den Zustand der Kirchen, die Art der Rechtspflege, und ebenso über etwaige Gewaltthaten und Bedrückungen. Das Volk dergestalt aufgefordert bringt Klagen vor einmal gegen den Erzbischof, dann gegen die Bischöfe, vor allem aber gegen den Herzog Johannes, und es verbindet damit Nachrichten über die Leistungen welche dem Kaiser gebührten. Der Erzbischof weiss sich zu verantworten; dagegen verspricht der Herzog in allen wesentlichen Punkten eine Abhülfe der Beschwerden die gegen ihn laut geworden sind; auch die Bischöfe scheinen nachgegeben zu haben. Das Ganze ist ein Zeugnis, dass die Wirksamkeit der Königsboten in der That keine erfolglose war, dass sie wirklich dazu dienten, um dem Volk Hülfe gegen Unrecht und Verge-
waltigung zu bringen¹.

In andern Fällen wendet sich der Missus auch an die Versammlung, um sie im Namen des Kaisers zu ermahnen, und gerade hier spricht sich einmal die eigenthümliche kirchliche und allgemein sittliche Tendenz aus, die Karl, wie seinem Regiment überhaupt, so insbesondere auch dieser Institution untergelegt hat. 'Hört, lieben Brüder, fängt eine solche Rede an², zu eurem Heile sind

¹ S. den Auszug aus der sehr interessanten Urkunde in der Anmerkung.

² Capit. p. 101. Dass dies die Rede eines Missus, nicht des Kaisers ist, habe ich schon oben p. 286 bemerkt. Was in der Stelle vorher

wir hierher geschickt, dass wir euch ermahnen, gerecht und gut zu leben, in Gerechtigkeit und Barmherzigkeit zu wandeln. Ich ermahne euch deshalb, dass ihr glaubet an den einigen allmächtigen Gott, Vater Sohn und heiligen Geist'. Und weiter verbreitet sich dann der Redner über den ganzen Inhalt des christlichen Glaubens, über die christliche Liebe und ihre Forderungen, über die Pflichten aller Geschlechter und Stände; namentlich aber hebt er hervor, wie alle Beamte sich gerecht und barmherzig zeigen, nicht, weder um Gunst noch um Feindschaft, das Recht kränken mögen.

Aber nicht blos auf solchen einzelnen grösseren Versammlungen erledigen die Königsboten sich ihrer Obliegenheiten. Sie haben überhaupt die Provinz zu durchreisen, besuchen der Reihe nach die wichtigeren Orte, namentlich die Bisthumssitze und Klöster, und suchen sich so von dem Zustand der Dinge zu unterrichten¹. Dabei trennen sie sich manchmal, und namentlich der Geistliche hat wohl allein die Visitation der geistlichen Stifter vorge-

p. 391 n. 1 brevis de adnuntiatione heisst ist vielleicht die Mittheilung über eine solche Eröffnung.

¹ Capit. 803 c. 26, p. 103: *Quanta mora faciant in unoquoque loco et quot homines secum habeant.* Vgl. die Aufzählung p. 97, wo die genannten Orte vielleicht auch als Stationen für den Aufenthalt zu betrachten sind; Brief des Lupus an Bischof Prudentius über ihr gemeinschaftliches missaticum, epist. 63, p. 105: *Ut autem hinc meam sententiam vobis aperiam, supervacuum judico loca, quorum statum jam perspeximus, iterum adire, quando nulla sit correctio subsequuta et in A. ac S. et vestro et nostro pago restent quaedam coenobia, in quibus tempus interim terere possumus, ut sicut in aliis locis ita in his etiam emendanda per nos rex cognoscat; besonders aber die Beschreibung des Theodulf über seine Reise als Missus, Bouquet V, p. 415 ff. S. auch die etwas spätere Urk., Muratori Ant. V, p. 929: *suos constituisset missos . . . ut irent de loco in loco, quicquid ibi injuste invenissent legali ordine ad finem perducerent.**

nommen ¹. Ueberall sollen ihnen die Beamten möglichst Vorschub leisten, sie nichts ohne die Grafen thun ², aber diese und ihre Untergebenen auch wieder ihnen behülflich sein und dafür sorgen dass sie nirgends Aufenthalt finden ³. Leute geringeren Standes zuzuziehen wird dagegen untersagt ⁴. Ludwig, der die Wirksamkeit der Königsboten in mancher Beziehung ausdehnte und namentlich jene näheren Bestimmungen traf über eine Auswahl und Vernehmung angesehenen Männer die über die Beamten und ihr Verhalten Auskunft geben sollten, ist anderer seits doch auch bedacht gewesen, die Grafen gegen ein zu rücksichtsloses Eingreifen derselben zu schützen und Vorsorge zu treffen, dass nicht die ordentliche amtliche Gewalt und Thätigkeit durch solche ausserordentliche Abgesandte gestört und beeinträchtigt werde. Deshalb bestimmt er ⁵,

¹ Tiraboschi, Nonantula p. 35: Cum post obitum p. m. d. Pippini regi d. imperator Carolus missos suos ad procurandam Italiam dirigeret ipsique opus sibi injunctum, quantum Domino largiente poterant, peragere decertarent, contigit inter cetera, ut Adalhardus abbas, qui unus ex ipsis erat, ad monasterio Nonantolam veniens et de singulis necessitatibus illorum tam spiritualibus quamque et corporalibus cum eis conferens etc.

² So schon Capit. 786 c. 8, p. 51: et nullatenus sine comite de ipso pago istam legationem perficiant.

³ Capit. Aquisgr. 802 c. 28, p. 94: De legationibus a d. imperatore venientibus missis directis, ut comites et centenarii praevideant omni sollicitudine, sicut gratia d. imperatori capiunt, ut absque ulla mora eant per ministeria eorum, omnibusque omnino praecepit, quia hoc debiti sunt, praevidere, ut nullum moram nusquam patiat, sed cum omni festinatione eos faciant ire viam suam, et taliter providentiam suam habeant, ut missi nostri disponent; vgl. c. 36: Et ut omnes omnino ad omnem justitiam exsequenda et missis nostris sint consentientes.

⁴ Capit. 810 c. 2, p. 163: Et non sibi faciant socios inferioris ordinis homines, qui semper inde retro res qualescumque tractare volunt, sed illos sibi societ qui ad effectum unamquamque rem deduci cupiant.

⁵ Capit. 817 c. 24, p. 218: Ut in illius comitis ministerio qui bene justitias factas habet idem missi diutius non morentur neque illuc multum

dass diese in dem Bezirk eines Grafen der das Recht gut verwaltet sich nicht lange aufhalten, überhaupt keine Versammlung berufen, ebenso nicht in einer Grafschaft Gericht halten sollen deren Vorsteher anderswohin als *Missus* geschickt ist. Ein ander Mal verbietet er ihnen ohne bestimmten Grund hin und her zu ziehen, und scheint ihre Hauptwirksamkeit doch auf die allgemeineren Versammlungen beschränken zu wollen ¹.

Aber auch schriftlich konnten sie thätig sein. Bekanntmachungen die von ihnen ausgehen schärfen ein, was die allgemeinen Gesetze oder ihre besonderen Instructionen enthalten ². Oder sie erlassen Rundschreiben über das was ihnen aufgetragen ist ³, oder es werden theils allgemeine Ermahnungen theils einzelne Anliegen an die Grafen gerichtet, diese dann auch aufgefordert sich in Zweifelsfällen weiteren Rath zu holen ⁴.

dinē convenire faciant; sed ibi moras faciant, ubi justitia vel minus vel neglegenter facta est; c. 25: Ut in illius comitis ministerio idem missi nostri placitum non teneant qui in aliquod missaticum directus est, donec ipse fuerit reversus.

¹ Capit. 825 c. 2, p. 247: *Ipsi vero missi non sine certissima causa vel necessitate huc illucque discurrant, nisi forte quando tale aliquid in casu libet ministerio ad legationem suam pertinente ortum esse cognoverint, quod eorum praesentia indigeat et sine eorum consilio vel adjutorio emendari non possit.*

² So die Capitula a missis dominicis edita, p. 122.

³ S. das Rundschreiben des Erzbischofs Hetti wegen eines kriegerischen Aufgebots, Bouquet VI, p. 395.

⁴ Die sogenannten Capitula missorum dominicorum, p. 137; s. besonders die Worte: *Nunc autem admonemus, ut capitularia vestra relegatis et quaeque vobis per verba commendata sunt recolatis etc.; c. 7: Deinde ut istam epistolam et saepius legatis et bene salvam faciatis, ut ipsa inter nos et vos in testimonium sit, ntrum sic factum habeatis, sicut ibi scriptum est, aut non habeatis; vgl. c. 4: Deinde ut hoc certissime provideatis, si aliquid est de omni illo mandato sive secundum Deum sive secundum sae-*

Was die Königsboten zu gebieten und zu empfehlen haben, das sollen sie, sagt Karl¹, mit voller Autorität verkündigen und befehlen. Sie handeln recht eigentlich in seinem Namen und Auftrag², gelten als die unmittelbaren Vertreter seiner Person³, was freilich nicht ausschliesst, dass sie in einzelnen Fällen ein Recht desselben zu anderer Entscheidung ausdrücklich vorbehalten⁴. — Ein Widerstand gegen sie wird besonders bestraft, bewaffneter in grösseren Haufen sogar mit dem Tode bedroht⁵.

Der Kaiser unterlässt nicht auch ihnen ans Herz zu legen, von welcher Bedeutung ihre Stellung sei und wie viel darauf ankomme, dass sie dieselbe würdig ausfüllen;

culum, quod vobis domni nostri aut scribendo aut dicendo commendatum est, dubitetis, ut celeriter missum vestrum bene intelligentem ad nostras personas mittatis, qualiter omnia et bene intelligatis et adjuvante Domino bene perficiatis.

¹ Capit. 810 c. 2, p. 211: Ut quidquid de ejus jussione culti-be. praecipere et commendare debent, potestative annuncient atque praecipiant.

² Das Befehlen oder Handeln de verbo nostro, s. oben p. 274 n. 3 ff. wird vorzugsweise vom Missus gesagt, Capit. de part. Sax. c. 34, Capit. Aquisgr. 807 c. 3; vgl. Erhard p. 7: ut ex nostra auctoritate eis praecipias; Urk. Muratori Ant. V, p. 954: ego A. missus d. imperatoris comendavi et ipsius domni nostri auctoritate et de sua jussione.

³ Capit. Aquisgr. 809 c. 23, p. 157: Quod missos nostros ad vicem nostram mittimus.

⁴ So in der angeführten Urk. bei Muratori: anteposito, si aliter fuerit, jussio regalis.

⁵ Capit. de exercit. c. 1, p. 169: Si quis super missum dominicum cum collecta et armis venerit et missaticum illi injunctum contradixerit aut contradicere volnerit, et hoc ei adprobatum fuerit, quod se sciens contra missum dominicum ad resistendum venisset, de vita componat; et si negaverit, cum 12 suis juratoribus se idoneare studeat, et pro eo quod cum collecta contra missum dominicum armatus venerit ad resistendum, bannum dominicum componat. Der Unterschied liegt wohl in dem 'sciens'. Ueber die folgenden Worte, die dieselbe Strafe für die Vassen, eine andere für Knechte aussprechen, s. Vassallität p. 51. Abgesehen von allem an-

sie sollen sich verhalten, sagt Karl¹, wie es sich für tüchtige Vertreter des Kaisers ziemt; namentlich auf Klugheit und Ausdauer wird Gewicht gelegt; und Ludwig²: sie mögen sorgen ihr Amt so zu führen, dass sie von niemandem mit Recht getadelt werden können, nicht versäumen was sie zu thun verpflichtet und im stande sind, weder um Gunst und Ehre noch aus Furcht oder Hass solches unterlassen. 'Wir glauben, dass ihr wisset, redet er sie an³, von welchem Gewicht das Amt ist das wir euch übertragen, und wie gefährlich, in einer so bedeutenden Sache die Sorge zu vernachlässigen die ihr zu unser aller gemeinschaftlichem Heil von uns empfangen habet'.

Freilich ist es denn hier so wenig wie auf anderen Gebieten gelungen die Absichten der Kaiser in ihrem vollen Umfang und ihrer eigentlichen Bedeutung zur Ausführung zu bringen. Die Geistlichkeit, auf deren Mitwirkung so wesentlich gerechnet war, zeigte sich nicht immer geneigt, erblickte doch wohl in der neuen Einrichtung

dern, ist es ganz undenkbar, was Roth p. 382 n. will, dass Widerstand gegen Vassen so bestraft wäre wie der gegen Missi.

¹ Capit. 810 c. 1, p. 163: *Ut tales sint missi in legatione sua, sicut decet esse missos imperatoris strenuos, et perficiant quod eis injunctum fuerit.* Capit. p. 115 c. 27: *De prudentia et constantia missorum nostrorum.*

² Capit. 817 c. 13, p. 217: *Et hoc sic persgere curent, quatenus juste reprehendi a quoquo nullatenus possint. Et quae facere debent aut possunt, nullatenus praetermittant, immo caveant, ne, quod absit, aut gratia alicujus aut honoris aut timoris sive odii causa illud quod agere debent omittant.*

³ Capit. 825 c. 4, p. 247: *Nosse vos credimus, quanti sit prudens legatio quam vobis commisimus, et quam sit periculosum tantae rei curam negligere, quantam vos pro nostra omnium communi salute ex nostra obligatione suscepisse non ignoratis.*

eine gewisse Gefahr für ihre Selbständigkeit, indem nun nicht bloß der Kaiser, sondern in seinem Auftrag auch der weltliche Missus eine Aufsicht über alle auch die rein kirchlichen Verhältnisse übte¹. Dazu kam die Schwierigkeit die rechten Männer zu finden², welche namentlich das Recht handhabten ohne solche Nebenrücksichten der Gunst und des Vortheils oder der Feindschaft und des Hasses, wie sie so oft in dieser Zeit gerügt werden und die immer aufs neue wieder den Absichten Karls und seiner Nachfolger hindernd entgegentraten. Aber auch noch andere Uebelstände gab es zu bekämpfen. Spätere Gesetze schärfen ein, dass die Königsboten nicht dem Volk zur Last werden mögen, auf dass sie nicht, statt Hülfe und Trost zu bringen, seine Noth vermehren³. Schon die Sorge für ihren Unterhalt, der durch die Provinzen bestritten werden musste⁴, war hier von Bedeutung. Ausserdem kam auf die Art und Weise wie sie die Strafen eintrieben, namentlich wegen versäumten Heerbanns, und anderes viel an. Und vollends wenn die Gewalt länger in derselben Hand blieb, stellten sich leicht alle dieselben Misbräuche ein die bei den Grafen und an-

¹ S. Alcuin epist. 114, p. 166, wo er sich beklagt, dass Erzbischof Arn Missus sein soll und mit Rücksicht darauf bemerkt: *Nunc vero seculi principes habent justam, ut videtur, causam, ecclesiam Christi servitio suo opprimere.*

² Alcuin epist. 102, p. 152: er habe oft Karl und seinen Räten Rath gegeben de missorum electione qui discursare jubentur justitias faciendas Sed pro dolor! rari inveniuntur quorum ingrata in Dei honorem omniem respuat cupiditatem.

³ Capit. 828 c. 1, p. 328: *Primo injungendum est missis, ut hoc omnimodis caveant, ne populo in eorum profectione oneri sint, ne forte quibus subvenire debuerint adfectionem inferant.*

⁴ S. darüber im Abschnitt von den Finanzen.

dern ordentlichen Beamten vorkamen und die hier, bei der grösseren Ausdehnung des Amtssprengels und der Amtsbefugnisse, nur noch gefährlicher werden mussten.

Dennoch ist man wieder und wieder, so oft überhaupt ein kräftiges Eingreifen in die staatlichen Zustände und ein Versuch der Besserung nöthig erschien, auf die Absendung solcher Königsboten zurückgekommen. Die Einrichtung wie sie bestand hatte etwas Freies, Bewegliches, das eine Anwendung in verschiedener Weise zuließ, es war möglich, wenn auch manches sich als verfehlt und ungenügend gezeigt hatte, wieder auf die ursprünglichen Intentionen zurückzugehen, und wenigstens solange die kaiserliche Macht selbst Würde und Ansehn behauptete, davon auf solche Weise einen Theil in die Provinzen ausströmen und hier wirksam werden zu lassen.

So hat Karl neben den Königsboten die in bestimmter regelmässiger Weise thätig waren auch noch fortwährend andere bei ausserordentlichen Gelegenheiten ausgesandt, nach Italien z. B. nach dem Tode seines Sohnes Pippin, um den Zustand des Landes einer umfassenden Untersuchung zu unterwerfen¹. Ludwig eröffnete seine Regierung damit dass in alle Theile des Reichs neue Missi geschickt wurden, welche mancherlei Uebelstände, die in der letzten Zeit sich eingeschlichen hatten, Verletzungen des Rechts, ungerechtfertigte Entziehung des Eigenthums und andere Bedrückungen, abstellen sollten². Ebenso bediente er sich

¹ S. oben p. 396 n. 1. Adalhard kommt öfter in Urkunden als *Missus* vor, Muratori Ant. V, p. 919. 953 (besser Brunetti II, p. 396); SS. II, 2, p. 361; vgl. über seine Stellung auch den folgenden Abschnitt.

² Urk. Ludwigs, p. 655: *ut per omnes provincias regni cum legatos mitteremus, qui omnia prava comitum seu judicum vel etiam missorum a*

ihrer, um die kirchlichen Reformen durchzuführen die ihn in den ersten Jahren seiner Regierung besonders beschäftigten¹. Später gab dann der unbefriedigende Zustand des Reichs, die Zunahme von Unordnung Unbotmässigkeit und Gewaltsamkeit, die unter seinem schwachen Regiment sich zeigte, wiederholt den Anlaß, auch zu diesem Mittel der Abhülfe zu greifen², ohne dass es freilich jetzt das leisten konnte was man von ihm verlangte und

palatio dimissorum facta diligenter investigarent; ungedr. Urk. v. 1. Febr. 814 (P. aus Brequignys Papieren): piissimus d. imperator per immensam suam clemenciam precepit per predictos suos missos partibus Borgundiae hac Septimaniae . . . ut omnes homines in quoscumque invenire potuissent, qui partibus fisci sive etiam aecclesiae partibus vel qualibet homini ante in quacumque homines (l.: quoscumque comites) aut vicarios vel centenarios sive etiam ante missos dominicos vel in quacumque judicaria potestate vel qualibet ingenio injuste res abstractos fuerunt, temporibus d. hac genitoris sui piissimi Karoli imperatoris, ut omnes anime suae salute ad pristiciam (pristinum?) in ejus dominacione revocarentur, legitima debeat esse possessio; Ann. Einh. 814, p. 201: ad justitias faciendas et oppressiones popularium relevandas legatos in omnes regni sui partes dimisit; Ermold. Nigell. II, v. 173 ff., p. 481:

Elegit extemplo missos, quos mittat in orbem,
 Quorum vita proba sit, generosa fides,
 Munera quos nequeant flecti nec sacra potentum
 Blandities, favor aut ingeniosa lues,
 Qui peragrent celeres Francorum regna per ampla,
 Justitiam faciant judiciumque simul;
 Quos pater aut patris sub tempore presserat arguens
 Servitium, relevent, munere sive dolo.

Vgl. auch Thegan c. 13, p. 593. Vita Hludowici c. 23, p. 619.

¹ S. den Brief Ludwigs an den Erzbischof von Sens, oben p. 389 n. 3 und vgl. p. 390 n. 4. Ermold. Nigell. II, v. 489 ff., p. 487.

² S. die Capit. v. 817, p. 216. 825, p. 247. 828, p. 328. Vgl. Vita Hlud. c. 53, p. 639 und von Lothar in Italien c. 38, p. 628, auch c. 57. 59. Ann. Bert. 834, p. 427: missis legatis in unamquamque partem regni sui, ut de sua liberatione populo adnunciarent et admonerent, ut fidelitatem, quam ei promiserant, adimplere studerent et quiddam contra illum deliquerant ob amorem Dei illis concessisset.

erwartete. Man schob die Schuld auf die Mangelhaftigkeit der Anweisungen, wenn etwas nicht befriedigend gegangen, machte sie ausführlicher und schärfer, und glaubte damit zu helfen¹. Wie aber zu allen Zeiten Worte und Schriften sich als schlechter Ersatz gezeigt haben für mangelnde Thaten, so ward auch jetzt auf diese Weise am wenigsten das gegeben was der Regierung überhaupt und mit ihr auch dieser Einrichtung fehlte, wahre Kraft und sichere Leitung von dem Mittelpunkt des Staates aus.

Fortwährend, unter Karl wie unter seinen Nachfolgern, sind übrigens, neben den Königsboten mit umfassenden Befugnissen für die verschiedenen Provinzen des Reichs, in alter Weise auch solche Männer ausgesandt, welche nur ein einzelnes Geschäft, einen ganz ausserordentlichen Auftrag zu besorgen hatten. Dazu fand sich immer leicht Gelegenheit bei wichtigeren und geringeren, kirchlichen und weltlichen Sachen: namentlich die Wahrnehmung der kaiserlichen Interessen vor Gericht und anderswo, aber auch die Angelegenheiten anderer, besonders wieder der kirchlichen Stifter, boten dazu häufig den Anlass². Es wird auch in der Zeit Karls

¹ Capit. 828, p. 328: *quamquam ex parte vos dicatis nos materiam in eo dedisse, quod non per omnia ad hanc necessitatem inquirendam plenam vobis dedissemus jussionem*; vgl. 825 c. 4, p. 247: *Et hoc ideo evenisse perspeximus, quia anno praeterito, quando capitula legationis vestrae vobis dedimus, caute vos observare jussimus, ne etc.*

² Sie kommen namentlich in Urkunden vor: Bouquet VI, p. 509, um eine Landtheilung vorzunehmen; p. 569, um zu untersuchen wie es mit einem Wald stehe, den der Major eines königlichen Fiscus in Besitz genommen; p. 599, um wegen streitiger Beneficien eine Untersuchung anzustellen; Hontheim p. 170, um das Recht an einem Wald, und ein anderer um die Grenze zu bestimmen; Mon. B. XXVIII, 1, p. 13, um zu untersuchen ob

zwischen den Missi der einen und andern Art kein bestimmter Unterschied gemacht: sie führen dieselben Namen, haben im allgemeinen dieselben Rechte. Später aber spricht man wohl von einer grossen und kleinen Botschaft, von oberen oder höheren Königsboten¹; was vielleicht mit einer bestimmteren Scheidung jener Klassen zusammenhängt². Und in politischer Beziehung ist allerdings die Verschiedenheit eine sehr bedeutende.

Da kommen wesentlich nur jene ordentlichen Königsboten in Betracht, nehmen aber auch die wichtigste Stellung ein. Sie sind ein wesentliches Glied in der Organisation des Reichs, wie diese durch Karl ausgebildet worden ist, dazu bestimmt die enge Verbindung staatlicher und kirchlicher Interessen und überall Zusammenhang und Ein-

ein Graf einer Kirche Gut entzogen; Grandier p. 197, um den Verlust eines Klosters zu erforschen; Bouquet VI, p. 350, um Mönche in ein Kloster zurückzuführen. Vgl. Brief des Bischofs Victor von Chur an K. Ludwig. Mohr I, p. 28: Mittite missum fidelem, qui, abjecto omni terreno timore et saecularium hominum amicitias, studiosè inquirat per obditos viros terrae illius, quanta ac qualia ibi latent mala. Später klagt derselbe, p. 29: decrevistis missos vestros illo dirigere, qui hoc diligenter inquirerent et quod injuste actum esset emendarent, sed nostris impediens peccatis, nec missus ad nos venit ullus nec emendatio nulla est facta. Nachher schickt Ludwig Missi, unter ihnen aber auch den Grafen, über den vorzüglich geklagt ward und den der Bischof nennt: R. predatorem. — S. auch G. abb. Font. c. 17, p. 294: legationes, quibus jussu augustorum frequenter functus est, maxime ea quae tempore d. Ludovici jussu ejusdem partibus marcae Hispanicae celebrata est adversus G. custodem limitis illius.

¹ Capit. 823 c. 3, p. 329: De comitibus et vicariis eorum qui in aliquibus locis tantum accipiunt de conjectu populi ad minorem legationem quantum ad majorem; vgl. 860 c. 8, p. 473: Et quicquid exinde quod commendamus per se adimplere non potuerint, ad missos majores per ipsum missaticum constitutos referant.

² Dies nimmt De Roye p. 10 an, der dann aber die missi discurreres der Urkunden mit Unrecht für minores hält; s. Phillips II, p. 405.

heit in dem weiten Reich zu erhalten, dem Kaiser die Einwirkung auf alle Theile desselben, die Durchführung gewisser allgemeiner Grundsätze, die Handhabung seiner Macht überhaupt zu sichern¹. Es ist gewiss, dass in allen diesen Beziehungen die Institution Bedeutendes geleistet hat. Aber gleichwohl lässt sich nicht verkennen, dass sie doch nur eine Art Nothbehelf war², zu der Bedeutung die sie hatte nur gelangt durch die eigenthümlichen Umstände unter denen sie entstand, nicht genügend um Ersatz zu gewähren für anderes das fehlte, auch was sie war doch wesentlich nur durch die Persönlichkeit des Mannes, der sie in dieser Weise ausbildete und ihr eine Zeitlang Kraft und Leben einhauchte.

Anmerkung.

Eins der interessantesten Actenstücke zur Geschichte Karls ist eine Urkunde über eine Versammlung welche seine Missi im J. 804 in Istrien abhielten, gedruckt aus dem sogenannten Codex Trevisanus, jetzt in Wien (Pertz in Archiv IV, p. 171 ff.), bei Ughelli V, p. 1097, und mit einigen Berichtigungen bei Carli, Antichità Italiche IV, p. 5 ff. Obschon die Verhältnisse hier allerdings ganz eigenthümliche waren und man was sich findet natürlich nicht ohne weiteres auf andere Theile des Reichs übertragen darf, so zeigt die Urkunde doch anschaulicher als irgend eine andere Quelle, wie das Verfahren war, und da sie bisher wenig beachtet worden

¹ Vgl. Guizot, Essais p. 278 ff.: C'était par l'institution des missi dominici . . . que Charlemagne . . . faisait vraiment dominer le système monarchique; p. 282: Par eux le système monarchique acquérait autant de réalité et d'unité qu'il en pouvait posséder sur un territoire immense. Nach Gaillard III, p. 124, wären sie das Vorbild gewesen für die späteren französischen Intendanten, deren sich das absolute Königthum zur Durchführung seiner Tendenzen bediente.

² Das hebt besonders Laurent p. 185 ff. hervor, bezeichnet es aber wohl nicht richtig als Folge der 'barbarie de l'état social'; es hängt vielmehr mit dem ganzen Charakter des Reichs als eines umfassenden Weltreichs zusammen. Näher ist hierauf noch in dem letzten Abschnitt zurückzukommen.

ist (benutzt haben sie namentlich Hegel I, p. 235 ff. Chabert, in der Staats- und Rechtsgeschichte d. deutsch-österr. Länder, Denkschriften der Wiener Akademie III, p. 87. 108 ff.), hebe ich als Beleg für mehrere Theile dieses Abschnitts etwas längere Stücke hervor:

Cum per jussionem piissimi atque excellentissimi d. Caroli magni imperatoris et Pippini regis filii ejus in Istria nos servi eorum directi fuissetus. id est Izzo presbyter atque Cadolao et Ajo comites, pro causis sanctarum Dei ecclesiarum, [justitiis] dominorum nostrorum, seu et de violentia populi, pauperum, orphanorum et viduarum, primis omnium venientibus nobis in territorio Caprense loco qui dicitur Riziano, ibique adunatis ven. viro Fortunato patriarcha atque Th. L. St. St. L. episcopis et reliquis primatibus vel populo provinciae Istriensium, tunc eligimus de singulis civitatibus seu castellis homines capitaneos numero 172, fecimus eos jurare ad s. quatuor Dei evangelia et pignora sanctorum, ut omnia quicquid scirent, de quo nos eos interrogaverimus, dicent veritatem: inprimis de rebus s. Dei ecclesiarum, deinde de justitia dominorum nostrorum, seu et de violentia vel consuetudine populi terrae ipsius, orphanorum et viduarum, quod absque ullius hominis timore nobis dicerent veritatem.

Et ipsi detulerunt nobis breves per singulas civitates vel castella, quod tempore Constantini seu Basilii magistri militum fecerunt, continentes, quod a parte ecclesiarum non haberent adjutorium nec suas consuetudines.

Fortunatus patriarcha dedit responsum, dicens: 'Ego nescio, si super me aliquid dicere vultis. Verumtamen vos scitis, omnes consuetudines, quas a vestris partibus s. ecclesia mea ab antiquo tempore usque nunc dedit. vos mihi eas perdonastis; propter quod ego, ubicumque potui, in vestrum fui adjutorio, et nunc esse volo, et vos scitis, quod multas dationes vel missos in servitium d. imperatoris propter vos direxi. Nunc autem qualiter vobis placet, ita fiat'.

Omnis populus unanimiter dixerunt: 'quod antea tunc et nunc et plura tempora per nostro largido ita sit, quia multa . . . bona parte habuimus et habere credimus, excepto quod, [si] missi dominorum nostrorum venerint, antiqua consuetudine vestra familia faciat'.

Tunc Fortunatus patriarcha dixit: 'Rogo vos, filii, nobis dicite veritatem, qualem consuetudinem s. ecclesia mea metropolitana in territorium Istriense inter vos habuit'.

Primus omnium primas Polensis dixit

Deinde interrogavimus iudices de aliis civitates sive castella, si veritas fuisset ita.

Omnes dixerunt: 'Sic est veritas, et sic adimplere cupimus. Nos vero amplius super patriarcha dicere non possumus Nam vero super episcopos multa habemus quod dicere'.

1. Ad missos imperii sive in quacumque datione aut collecta medietate m dabat ecclesia et medietatem populus.

2. Quando missi imperii veniebant, in episcopio habebant collocacionem, et dum interim reverti deberent ad suam dominationem, ibique habebant mansionem.

.

8. Maria vero publica, ubi omnis populus communitè piscabant, modo ausi non sumus piscari, quia cum fustibus nos caedunt et retia nostra concidunt.

Unde nos interrogastis de justitiis dominorum nostrorum, quas Graeci ad suas tennent manus usque ab illo die quoad illum diem, quo ad manus dominorum nostrorum pervenimus, ut scimus, dicimus veritatem

.

De forcia unde nos interrogastis, quas Joannes dux nobis fecit, quod scimus dicimus veritatem.

1. Tulit nostras silvas, unde nostri parentes herbatico et glandatico tollebant. Item tulit nobis casale inferiore, unde parentes nostri ut supra diximus similiter tollebant. Modo contradicit nobis Joannes. Insuper Sclavos super terras nostras posuit: ipsi arant nostras terras et nostras runcoras, segant nostras pradas, pascunt nostra pascua et de ipsas nostras terras reddunt pensionem Joanni. Insuper non remanent nobis boves neque caballi. Si aliquid dicimus, interimere nos dicunt. Abstulit nostros casinos, quos nostri parentes secundum antiquam consuetudinem ordinabant.

2. Ab antiquo tempore dum fuimus sub potestate Graecorum imperii, habuerunt parentes nostri consuetudinem habendi actus tribunati domesticos seu vicarios necnon locoservator, et per ipsos honores ambulabant ad communionem et sedebant in consensu unusquisque pro suo honore; et qui volebat meliorem honorem habere, de tribuno ambulabat ad imperium, quod ordinabat illum ypato; tunc ille, qui imperialis erat ypatus, in omni loco secundum illum magistrum militum procedebat. Modo autem dux noster Joannes constituit nobis centarchos, divisit populum inter filios et filias vel generum suum, et cum ipsos pauperes aedificant sibi palatium. Tribunatos nobis abstulit, liberos homines non nos habere permittit, sed tantum cum nostros servos facit nos in hoste ambulare; libertos nostros abstulit . . . [Lücke] Advenas homines ponimus, casa vel ortora nostra nec ipsos potestatem habemus. Graecorum tempore omnis tribunos habebat sciphatos¹ quinque et amplius; et ipsos nobis abstulit.

¹ So liest Carli, und sagt ausdrücklich in dem Text p. 119: dovendo leggerai: schiphatos quinque et amplius, e non: scusatos, come ha lo stampato. Ueber den letzteren Ausdruck (= excusati) spricht Chabert a. a. O. p. 146 u. 6. Vgl. den Abschnitt vom Heerwesen.

Fodere numquam dedimus; in carie numquam laboravimus; vineas numquam laboravimus; calcarias numquam fecimus; casas numquam edificavimus; inegorias numquam fecimus; canes numquam pavimus; collectas numquam fecimus, sicut nunc facimus: pro unoquoque bove unum modium damus; collectas de ovibus numquam fecimus, quomodo nunc facimus: unoquoque anno damus pecora et agnos. Ambulamus navigio in Venetias, Ravnennam, Dalmatiam, et per flumina; quod numquam fecimus. Non solum Joanni id facimus, sed etiam ad filios et filias seu generum suum. Quando ille venerit in servitium d. imperatoris ambulare aut suos dirigere homines, tollet nostros caballos, et nostros filios cum forcia secum ducit et facit eos sibi trahere sarcinas [Lücke] procul fere 30 et amplius millia tollit omnia eis quisquis habeat, solum ipsa persona ad pede remeare facit in propria, nostros autem caballos aut in Francia eos dimittit aut per suos homines illos donat. Dicit in populo: 'Colligamus exenia ad d. imperatorem, sicut tempore Graecorum faciebamus, et veniat missus de populo una mecum, et offerat ipsos xenio ad d. imperatorem'. Nos vero cum magno gaudio collegimus. Quandoque venit ad ambulare, dicit: 'Non vobis oportet venire; ego ero pro vobis intercessor ad d. imperatorem'. Ille autem cum nostris vadit donis ad d. imperatorem, placitat sibi vel filiis suis honorem, et nos sumus in grandi oppressionem et dolore. Tempore Graecorum colligebamus semel in anno, si necesse erat, propter missos imperiales: de centum capita ovium, quae habebat, unum. Modo autem, quam ultimum tres habet, unum exinde tollit, et nescimus intueri. Per annum sui auctores exinde prendunt ista omnia. Ad suum opus habet dux noster Joannes, quod numquam habuit magister militum Graecorum. Sed semper ille tribunus dispensabat ad missos imperiales et ad legatarios euntes et redeuntes. Et ipsas collectas facimus, et omni anno, volendo nolendo, quotidie collectas facimus, Per tres vero annos illas decimas, quas ad s. ecclesia dare debuimus, ad paganos Scavoseas dedimus, quando eos super ecclesiarum et populorum terras nos transmisit [L.: nostras misit] in sua peccata et nostra perditione.

Omnes istas angarias et superpostas, quae praedictae sunt, violenter facimus, quod parentes nostri numquam fecerunt, unde omnes deyenimus in paupertatem et [Lücke] nostros parentes et convicini nostri Venetias et Dalmatias, etiam Graeci, sub cujus antea fuimus potestate. Si nobis succurrit d. Carolus imperator, possumus evadere; sin autem, melius est nobis mori quam vivere'.

Tunc Joannes dux dixit: 'Istas silvas et pascua quae vos dicitis, ego credidi, quod ex parte d. imperatoris in publico esse deberent; nunc autem sic vobis jurati hoc dicitis, ego vobis contradicam [L.: contradam]. De collectis ovium in antea non faciam, nisi ut antea vestra fuit consuetudo. Similiter et de xenio d. imperatoris. De opere vel navigatione seu pluribus

angariis, si vobis durum videtur, non amplius fiat. Libertos vestros redam vobis secundum legem parentum vestrorum, liberos homines vos habere permittam, ut vestram habeant commendationem, sicut in omnem potestatem domini nostri faciunt. Advenas homines, qui in vestro resederint, in vestra sint potestate. De Slavis autem unde dicitis, accedamus super ipsas terras ubi resedunt et videamus; ubi sine vestra damnietate valeant residere, resideant; ubi vero aliquam damnietatem faciunt sive de agris sive de silvis vel de roncora aut ubicumque, nos eos ejiciamus foras. Si vobis placet, ut eos mittamus in talia deserta loca, ubi sine vestro damno valeant commanere, faciant utilitatem in publico sicut et caeteros populos'.

Tunc praevidimus nos missi d. imperatoris, ut Joannes dux dedisset vadia, ut per omnia praelata superposta, glandatico, herbatico, operas et collectiones de Sclavis et de angarias vel navigationes, emendandum, et ipsas vadias recuperet D. H. et Gr. Sed et ipse populus ipsas concessit calcinias, in tali vero tenore ut amplius talia non perpetrasset. Et si amplius istas oppressiones ille aut sui heredes vel auctores fecerint, nostra statuta componant.

De aliis vero causis stetit inter Fortunatum patriarcham seu superscriptos episcopos sive Joannem ducem vel reliquos primates et populum, ut quicquid jurati concordarent et dicerent secundum suum sacramentum et ipsos breves omnia adimplerent, et quod implere noluerint, de illorum parte componat coactus in sacro palatio auro mancosos lib. novem.

Haec dijudicatus et convenientia facta est in praesentia missi d. imperatoris Izone presbytero, Cadolao et Ajoni, et propriis manibus subscripserunt in nostra praesentia.

Fortunatus etc.

5. Der Hof und die Reichsversammlung.

Die Herrschaft der germanischen Könige trug von Alters her einen eigenthümlich persönlichen Charakter an sich. Mit seinen Gefolgsgenossen und Hausdienern waltete er auf einem Hof der ihm eigen gehörte, oder zog im Lande umher, um abwechselnd auf der einen oder andern Besitzung sich niederzulassen oder bei den Vornehmen des Landes einzusprechen und Bewirthung und Geschenke entgegenzunehmen, wie er sie ein ander Mal denen spendete die sich bei ihm einfanden, um ihre Huldigung darzubringen oder Geschäfte zu betreiben oder einer Einladung des Herrschers aus anderem Grunde Folge zu leisten. Im Lauf der Zeit, bei der Ausdehnung der Herrschaft, vermehrte sich die Zahl solcher die sich dauernd oder vorübergehend dem König anschlossen, an seinem Hof lebten. Die wichtigsten Geschäfte wurden hier erledigt, Rath gepflogen, Gericht gehalten; grössere Versammlungen von angesehenen Männern, Weltlichen und Geistlichen, welche stattfanden, erscheinen häufig nur als eine Erweiterung des Kreises von Rathgebern und Vertrauten, die dem Herrscher hier zur Seite standen.

Auch dies ist unter Karl und in dem Kaiserthum nicht wesentlich anders geworden, hat nur einen grossartigeren

Charakter angenommen als früher. Je mehr auf der einen Seite der Umfang und die Macht des Reiches stiegen, die Thätigkeit der Regierung sich erweiterte, zugleich aber fortwährend alle Fäden derselben in der Hand des Kaisers zusammenliefen, anderer seits auch der Reichthum und der Glanz des Hofes sich vermehrten, je mehr ausserdem Karl seinen regelmässigen Aufenthalt an einen bestimmten Ort band, und hier in Aachen mannigfache Einrichtungen, wie für die Bedürfnisse seiner Umgebung so auch für öffentliche Zwecke traf, eine desto grössere Bedeutung erlangte alles was mit dem Hof zusammenhing; hier herrschte ein reges mannigfach bewegtes Leben, hier erschienen alle die etwas persönlich bei dem Kaiser zu betreiben hatten oder die er zu sprechen, zu Rathe zu ziehen wünschte, von hier wurden die Königsboten ausgesandt, hier ihre Berichte entgegengenommen, hier die fremden Gesandten, die abhängigen Fürsten empfangen; und auch die Versammlungen der Grossen, die unter Karl eine besondere Bedeutung hatten, schlossen sich wieder enger an diese Hofkreise an, als es wohl unter seinen letzten Vorgängern der Fall gewesen war. So greifen fortwährend mehr private und persönliche Verhältnisse und die wichtigsten staatlichen Angelegenheiten in einander. In eigenthümlicher Weise verbindet sich die Einrichtung und das Treiben eines Hofes, der in mancherlei Erscheinungen nun an die Höfe der mächtigen und unumschränkten Herrscher des Ostens erinnert, doch auch fortwährend mit den alten Gewohnheiten deutscher Stämme, mit einer Betheiligung des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten. Nicht am wenigsten gerade hier tritt der besondere Charakter des Karolingischen Staates hervor,

der wohl in anderen germanischen Reichen seine Analogien findet, doch in dieser Weise weder vorher noch nachher irgendwo uns begegnet.

Ein Zeitgenosse und Verwandter Karls, der Abt Adalhard von Corbie, der zu den wichtigsten Staatsgeschäften gebraucht worden ist, hat eine eigene Schrift über die Verfassung des Hofes oder Palastes geschrieben, die uns nicht erhalten ist, an die sich aber der Erzbischof Hincmar anschloss, da er es unternahm seinen Zeitgenossen zur Belehrung eine Darstellung dieser Verhältnisse zu geben, deren Veranstaltung schon zeigt, welche Bedeutung man ihnen beilegte, so sehr dass man die Ordnung des Reichs vornehmlich in ihrer Ordnung erblickte¹. Andere Nachrichten aus der Zeit Karls und Ludwigs selber ergänzen die Schil-

¹ Hincmar de ordine palatii (ich benutze die Ausgabe von Walter III) c. 12: Adalhardum senem et sapientem, d. Caroli magni imperatoris propinquum, et monasterii Corbejae abbatem, inter primos consiliarios primum, in adolescentia mea vidi. Cujus libellum de ordine palatii legi et scripsi, in quo inter caetera continetur. Wie viel nun im Folgenden von Adalhard oder von Hincmar selbst ist, lässt sich schwer entscheiden. Doch weist manches auf die Autorschaft des Hincmar hin. Ueber den Anlass seiner Arbeit sagt er c. 1: Pro aetatis et sacri ordinis antiquitate posteriores tempore, boni et sapientes viri, rogatis exiguitatem meam, ut qui negotiis ecclesiasticis et palatinis, quando in amplitudine et unitate regni prospere agebantur, interfui, et consilia doctrinamque illorum qui s. ecclesiam in sanctitate et justitia rexerunt, sed et eorum qui soliditatem regni tempore superiore prosperius disposuerunt, audivi, quorum magisterio traditionem majorum suorum didici, post obitum etiam d. Hludowici imperatoris in eorum obsequio, qui pro filiorum ejus tunc temporis regum nostrorum concordia satagerunt, pro modulo meo frequentibus itineribus, verbis et scriptis laboravi, ad institutionem istius juvenis et moderni regis nostri et ad reerectionem honoris et pacis ecclesiae ac regni ordinem ecclesiasticum et dispositionem domus regiae in sacro palatio, sicut audivi et vidi, demonstrarem, quatenus in novitate sua ea doctrina imbuatur, ut in regimine regni Deo placere et in hoc saeculo feliciter regnare et de presenti regno ad aeternum valeat pervenire.

derung und lassen ein ziemlich vollständiges Bild des Ganzen und seiner einzelnen Erscheinungen gewinnen.

Für den Hof, das Hoflager, werden in den lateinischen Quellen meist die immer schon gewöhnlichen Ausdrücke gebraucht: *aula*, *palatium* — ein Wort das auch den einzelnen Palast, oder wie wir in der früh eingebürgerten Form lieber sagen: Pfalz, bedeutet — *domus*¹, mitunter aber auch ein Wort, *comitatus*, das sich früher auf das eigenthümlich deutsche Gefolge, jetzt aber regelmässig auf die Gesammtheit der bei der Person des Herrschers Anwesenden bezog², daneben in älterem römischem Sprachgebrauch eben das Hoflager, speciell wieder das regelmässige Hoflager zu Aachen bezeichnete³: von denen die an den Hof gehen heisst es dass sie sich ins Gefolge oder zum Gefolge begeben⁴, ohne dass man hier an den

¹ *tota domus regia* für die Gesammtheit derer die am Hofe leben, *Vita Wilhelmi* c. 18, *Mabillon Acta* IV, 1, p. 80.

² *Ann. Einh.* 793, p. 179: *cum omni comitatu suo*; 797, p. 183: *sumpto igitur secum comitatu suo*; *Transl. S. Marcellini* c. 3: *ibi saepe cum suo comitatu erat*; *Lupus epist.* 116, p. 172: *cum . . . comitatus ejus proxima loca pene omnia occupasset*; *Nithard II*, 8, p. 659: *quilibet in suo comitatu*; *Mon. Sang.* I, 5, p. 733: *clericis in comitatu regis (ebendasselbst in derselben Bedeutung: a sectatu suo amoveret)*. Wie es namentlich in den letzten Stellen ganz allgemein steht, so auch von andern als dem König; *Ann. Einh.* 787, p. 171: *omnem comitatum quem apud eos (Frau und Kinder) dimiserat*; *Einhard epist.* 3, p. 6: *caeterum comitatum vestrum post vos venire juberetis*. — Mitunter ist eine grössere kriegerisch gerüstete Mannschaft verstanden; *Nithard III*, 3, p. 664: *vellent cum paucis vellent cum omni comitatu*; vgl. *Ann. Fuld.* 858, p. 371. 859, p. 373. *Ann. Bert.* 864, p. 464. *Mon. Sang.* II, 12, p. 757.

³ *Einhard Vita K.* c. 14: *Aquasgrani, ubi regis comitatus erat*. *Philips II*, p. 378 denkt hier mit Unrecht an das deutsche Gefolge. Vgl. über den römischen Gebrauch des Wortes *Ducange ed. Henschel II*, p. 465.

⁴ *Einhard Transl. S. Marc.* c. 22: *postquam ad comitatum veneram*; c. 30: *ad comitatum profecturi*; c. 34: *ad comitatum ibidem hiematurus . . . profectus sum*; *Lupus epist.* 55, p. 97: *ad comitatum accessi*; *Vita Liud-*

deutschen Begriff denken darf. Die verschiedenen Personen aber die sich am Hofe aufhalten werden mit Namen benannt¹ die meist wenig Bezeichnendes haben und über die Art der Stellung nichts Genaueres aussagen.

Einen hervorragenden Platz nehmen die eigentlichen Hofbeamten ein. In ihren Verhältnissen sind manche nicht unwichtige Veränderungen gegen früher eingetreten.

Die bedeutendste von allen ist, dass das Amt des Majordomus weggefallen. Wenn dasselbe unter den Merovingern zu dem grössten Ansehn auf Kosten des Königthums selbst gelangt war, zuletzt das Austrasische Geschlecht, das die Herrschaft in seine Hände nahm, die ihm zustehende Gewalt lange Zeit unter diesem Titel geübt hatte, so kann es wohl nicht Wunder nehmen, dass nach der Begründung des neuen Königthums nicht weiter eine Würde verliehen ward, deren ursprüngliche Bedeutung sich verloren hatte und die in der Weise wie sie zuletzt bestanden nicht fortauern konnte. Nur einmal taucht später gewissermassen eine Erinnerung an das frühere Verhältniss auf, da es unter Ludwig von Wala heisst², dass er zum Verwalter des ganzen Hauses ernannt und als

geri II, c. 26, p. 419: ad comitatum pergens; Vita Walae II, c. 1, p. 547: ad comitatum rediens.

¹ Vgl. II, p. 386 n. — *aulici*, Einhard Transl. c. 22: *secundum consuetudinem aulicorum maturius surgens*; c. 60: *procerum omniumque aulicorum*; Ann. Einh. 796, p. 183: *aulicos caeterosque in palatio suo militantes*; vgl. 778, p. 159. 785, p. 167; — *proceres palatini*, Vita Hludowici c. 21, p. 618. 63, p. 647; — *aulae regiae milites*, Vita Benedicti c. 41, Mabillon Acta IV, 1, p. 207; — *regales viri*, Vita Walpurgis c. 3, ebend. III, 2, p. 293. — Andere ähnliche Bezeichnungen auch sonst.

² Vita Walae I, c. 5, p. 535: *constituitur ab augusto oeconomus totius domus et venerabatur passim secundus a caesare*. — Der *praepositus domus suae*, Mon. Sang. I, 31, p. 745, hat wohl eine mehr untergeordnete Stelle.

nächster nach dem Kaiser betrachtet worden sei. Doch erscheint dies mehr als ein freigewählter Ausdruck des Biographen für die damals jenem übertragene hohe und einflussreiche Stellung denn als der bestimmte Titel dessen man sich bei dieser Gelegenheit bedient hat; ähnliche Verhältnisse, die seitdem allerdings wiederholt vorkamen, kleideten sich in verschiedene Formen und wurden in verschiedener Weise ausgedrückt¹.

Wenigstens ein Theil der Geschäfte welche ursprünglich der Majordomus hatte befindet sich nun in den Händen des Seneschalk. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass beide Worte eigentlich sich auf dasselbe Amt beziehen², und dass der Seneschalk erst da wieder besonders hervortrat, als die Stellung des Majordomus eine andere geworden war. In dieser Zeit hat er eine gewisse allgemeine Sorge für das Hauswesen überhaupt, insonderheit aber gehört in seinen Bereich was sich auf den Unterhalt des Hofes, speciell auf das Mahl bezieht³: daher heisst er

¹ Vgl. nachher.

² So Lehuereou p. 145. Leo, Vorlesungen I, p. 395. Schöne, Die Amtsgewalt der fränkischen Majores domus p. 3 ff., dem ich hier beistimme; vgl. II, p. 359. Major domus ist dann ein anderer Name für Seneschalk wie comes stabuli für den Marschalk, aufgekommen zu einer Zeit da man die Bedeutung des Wortes 'schalk' noch fühlte und sie für so angesehene Männer unpassend fand.

³ Capit. de villis c. 16, p. 182; und dazu Guérard in seiner Erklärung p. 22; besonders aber Hincmar c. 23: Ad tres autem ministeriales, senescalcum, buticularium et comitem stabuli, secundum uniuscujusque ministerii qualitatem vel quantitatem pertinebat, ut cum communi consensu de suo quisque ministerio admonendi non essent segnes, ut, quando ejus esse potuisset, omnes actores regis praescirent, ubi vel ubi rex, illo vel illo tempore, tanto vel tanto spacio, manere debuisset, propter adductionem vel praeparationem; ne forte tarde scientes, dum inopportuno tempore vel cum nimia festinatione exigeretur, familia regalis per negligentiam sine necessitate opprimeretur. Quae videlicet cura quanquam ad buticularium vel ad

auch Vorsteher des königlichen Tisches¹, oder Meister der Küche (Küchenmeister)², oder Träger der Speisen (infertor³, später dapifer). — Ihm zur Seite stand der Oberschenk oder Meister der Schenke (buticularius, magister pincernarum)⁴, der zu höherem Ansehn gelangt ist

comitem stabuli pertineret, maxima tamen cura ad senescalcum respiciebat, eo quod omnia caetera, praeter potus vel victus caballorum, ad eundem senescalcum respiceret. Unter diesem Namen kommt er vor *Ann. Laur. maj.* 786, p. 169; in *Urk. Pippins*, p. 666; *Ludwigs*, *Hontheim* p. 170; vgl. *G. Aldrici* p. 117 und die *Capit. Remedii*, *Archiv f. Schw. Gesch.* VII, p. 213.

¹ Als regiae mensae praepositus geben die *Ann. Einh.* den sinescalcus Audolfus der *Ann. Laur. maj.* 786 wieder. *Mon. Sang.* II, 6, p. 750, nennt magistrum mensae regiae.

² Dass der princeps coquorum derselbe ist wie der Seneschalk zeigt *Regino*, der so 786, p. 560, den Audolf nennt; und so richtig *Muratori Ant. I*, p. 120. Ueber ihn s. *Theodulf*, *Bouquet V*, p. 420:

Pomiflua solers veniat de sede Menalcas,
Sudorem abstergens frontis ab arce manu;
Quam saepe ingrediens, pistorum sive coquorum
Vallatus cuneis, jus synodale gerit,
Prudenter qui cuncta gerens epulasque dapesque
Regis honoratum deferat ante thronum.

Vgl. *Alcuin Opera II*, 1, p. 228:

Ipse Menalca coquos nigra castiget in aula,
Ut calidos habeat Flaccus per fercula pultes.

Ermold. Nigell. IV, v. 461, p. 510, nennt den princeps coquorum Gunzo.

³ So *Urk. Ludwig d. D.*, *Mon. B. XXVIII*, 1, p. 51. Wahrscheinlich gehört hierhin der infestor in dem Heroldschen Text der *Lex Salica*, *Merkel* p. 66; vgl. *Ducange ed. Henschel III*, p. 824. — dapifer habe ich zuerst gefunden in *Urkunden Karlmanns 878*, *Muratori Ant. I*, p. 929, *Karl d. D.*, ebend. p. 361, *Arnulfs*, *Mon. B. XXXI*, 1, p. 153. *Ducange II*, p. 742 hat nur spätere Beispiele.

⁴ buticularius, *Capit. de villis a. a. O.*; 826 c. 6, p. 256; *Hincmar c. 23* (butigliarius, *Capit. Remedii a. a. O.*; poticularius, *Urk. Arnulfs*, *Juvavia* p. 108); — magister pincernarum, *Ann. Laur. maj.* 781, p. 162. Vgl. *Ermold. Nigell. IV*, v. 465, p. 510:

Nec minus Otho puer pincernis imperat ardens;
Theodulf a. a. O.:

als früher, und jetzt zu den oberen Hofbeamten gerechnet wird: unter einem Enkel Karls bekleidete sogar ein Abt die Stelle¹. Jüngere Männer die am Hofe lebten fungierten ausserdem als Schenken². — Der Stallgraf theilt mit den genannten die Sorge für die materiellen Bedürfnisse des Hofhalts: alle haben sie namentlich auch auf den Wechsel des Aufenthalts Rücksicht zu nehmen und an jedem Ort das Nöthige zu beschaffen³. — Ihnen voran steht der Kämmerer⁴, wie jetzt der alte Schatzmeister heisst, der unter der Oberaufsicht der Königin die Kost-

Adveniat pincerna potens Eppinus, et ipse

Pulchraque vina manu vinaque grata vehat.

So steht auch blos pincerna, Vita Benedicti c. 4, Mabillon Acta IV, 1, p. 194. Urk. Ludwig d. D., Mon. B. XI, p. 424; — pincerna primus, Urk. Ludwig II., Mabillon Dipl. p. 535. — Guérard, Capit. de villis p. 25 ff., will die Aemter des buticularius und Oberschenks unterscheiden, soviel ich sehe, ohne genügenden Grund.

¹ Urk. Ludwig d. D. a. a. O.

² Vita Benedicti c. 4: nachdem der Vater ihn, in aula gloriosi Pippini regis inter scholares nutriendum, übergeben: pincernae sortitur officium.

³ Hincmar c. 23. Der comes stabuli findet sich Ann. Einh. 782. 807. Vita Hludowici c. 49. Trad. Weiss. 69, p. 75. — marescalci regis sind die unteren Diener, Capit. 813 c. 10, p. 188. — In der Vita Hlud. c. 30, p. 623, findet sich ein quidam regionum custos equorum, der noch verschieden scheint von dem Stallgraf. Dieser Name, comestabulus, findet sich auch unter den Ministerialen des Bischofs von Chur, Capit. Remedii, s. p. 420 n. 1.

⁴ camerarius, Ann. Einh. 782. 791. 817. 826. Ann. Bert. 830, p. 423 (auch Capit. Remedii a. a. O.); — praepositus camerae regalis, Vita Hludowici c. 29, p. 623; vgl. c. 43, p. 632: camerae suae praeficit. — Der Mon. Sang. II, 6, p. 750, nennt einen magister der cubicularii, der offenbar derselbe ist. — Ein Tanculfus camerarius, Brief v. J. 821, bei Mabillon Ann. II, p. 462, heisst, Vita Hlud. c. 40, p. 629: sacrorum scriniorum praelatus, Ann. Einh. 826, p. 215, aber: saccellarius, d. i. Schatzbeamter, was alles dasselbe zu bedeuten scheint, obgleich Hincmar c. 17 die saccellarii nur als Unterbeamte nennt. Vgl. Ducange ed. Henschel VI, p. 9. — Aber auch der regalis palatii archarius, Alcuin epist. 37, p. 50,

barkeiten, den Schmuck, alles was zu Geschenken dient und sonst dem beigelegt wird, zu bewahren, und dann auch mit der Verwendung zu thun hat¹, womit er eine Art Oberleitung des Hofwesens verbindet. Unter Ludwig war die Stellung eine besonders angesehene und einflussreiche: sie ward dem Markgrafen Bernhard übertragen, als dieser an den Hof berufen ward, um hier den ersten Platz einzunehmen und die Regierung des Reichs zu führen².

Ueberhaupt werden die Inhaber der Hofämter unter Karl und seinen Nachfolgern ebenso wie früher zu den wichtigsten Geschäften gebraucht, zu Berathungen und Gerichten zugezogen, oder auch andershin im Krieg wie im Frieden entsandt. Wiederholt erscheinen sie als Königsboten³; ein Stallgraf und Kämmerer zugleich mit ei-

der später genannt wird: *dispensator thesaurorum et serator consiliorum*, wird wohl hierher gehören. Und ebenso scheinen mir die Verse des Theodulf, Bouquet V, p. 418:

Regalique throno Calvus hic impiger adstet,

Cunctaque prudenter, cuncta verenter agat,

am ersten auf den *camerarius* bezogen werden zu können.

¹ Hincmar c. 22: *De honestate vero palatii seu specialiter ornamento regali necnon et de donis annis militum, absque cibo et potu vel equis, ad reginam praecipue et sub ipsa ad camerarium pertinebat; et secundum cujusque rei qualitatem ipsorum sollicitudo erat, ut tempore congruo semper futura prospicerent, ne quid, dum opus esset, nullatenus opportuno tempore defuisset. De donis vero diversarum legationum ad camerarium aspiciet, nisi forte jubente rege tale aliquid esset, quod reginae ad tractandum cum ipso congrueret. Vgl. c. 32 über seinen Antheil an den Verhandlungen mit den Räten; c. 16 wird er vor allen andern genannt.*

² Vita Hludowici c. 43, p. 632. Ann. Einh. 829, p. 218: *camerarium in palatio suo constituit.*

³ Ein Seneschalk, Urk. Ludwigs, Hontheim p. 170; Gesta Aldrici, Baluze III, p. 117: *A. seneschalchus d. Judith imperatricis als missus palatinus; ebenso in Italien E. vasso et senescalco d. imperatoris, unter Ludwig II., Fumagalli p. 383.*

nem Pfalzgrafen auch als Führer eines Heeres ¹, und ebenso ein ander Mal ein Stallgraf allein ².

Die Stellen wurden meist mehr als einmal besetzt. Da das Reich aus verschiedenen Ländern zusammengesetzt war, sagt Hincmar ³, seien darnach dieselben Hofbeamten zwiefach oder mehrmals ernannt worden, damit die Bewohner der einzelnen Lande um so lieber den Hof besuchten, wenn sie wussten hier Angehörige ihres Geschlechts oder ihrer Gegend zu finden. Wie es scheint standen sie dann in verschiedenen Abstufungen der eine unter dem andern. Ausserdem gab es Untergebene ⁴, welche die einzelnen Dienstleistungen versahen, bald von höherem bald von geringerem Ansehn oder Rang: die des Kämmerers werden *cubicularii* genannt und ebenso wie die Schenken aus dem Kreise jüngerer vornehmer Männer genommen die am Hofe lebten.

Die Mitglieder des königlichen Hauses haben zum Theil ihre besonderen Hofbeamten ⁵. Diese sind eben aus

¹ Einh. Ann. 782, p. 163.

² Ebend. 807, p. 194.

³ Hincmar c. 18: *Sed nec illa sollicitudo deerat, ut, si fieri potuisset, sicut hoc regnum Deo auctore ex pluribus regionibus constat, ex diversis etiam eisdem regionibus aut in primo aut in secundo aut etiam in quolibet loco iidem ministri eligerentur, qualiter familiarius quaeque regiones palatium adire possent, dum suae genealogiae vel regionis consortes in palatio locum tenere cognoscerent.* Die Worte: *in primo — loco*, kann ich nur auf verschiedene Abstufungen unter den Inhabern desselben Amtes beziehen.

⁴ Mon. Sang. II, 6, p. 750, nennt *ministri des comes stabuli*, ebenso beim *magister mensae regiae* die *ministri ornateissimi*, weiter *cubicularii circa magistrum suum*; *cubicularii* II, 17, p. 761; vgl. Einhard Transl. c. 60: *juvenis inter cubicularios regis natione Graecus*. Vielleicht gehört auch einer oder der andere der p. 417 n. 4 genannten hierhin, wie die *marescalci*, ebend. n. 3.

⁵ Der Seneschalk der Kaiserin Judith, p. 418 n. 3. Auch der *major-domus* fand sich früher bei Königinnen und Prinzen; II, p. 369.

der alten Hausdienerschaft hervorgegangen, die sich überall wiederfand, nur anderswo in Abhängigkeitsverhältnissen, die dann freilich doch nicht ausschlossen, dass schon solche Ministerialen eines Bischofs oder Grafen wieder höherer Ehre theilhaftig wurden¹.

Am Hofe sind aber auch andere Bedienstete zu einer bedeutenderen Stellung gelangt.

Vor andern tritt der Meister der Thürhüter oder Oberthürwart (*magister ostiariorum*, *summus ostiarius*, auch *ostarius*, mitunter *scario* oder *aedilis*)² hervor. Gerung, der das Amt unter Ludwig längere Zeit bekleidete, war einer der angesehensten Männer am Hofe, wo er die Geschäfte eines modernen Oberhofmarschall oder Oberkammerherrn versah: den Stab in der Hand geht er hinter dem König her, während ein Untergebener voranschreitet und den Weg bahnt wo die Menge sich herandrängt, in der Kirche oder bei andern feierlichen Gele-

¹ Das älteste und vollständigste Zeugnis sind die schon mehrmals angeführten *Capit. Remedii* c. 3, p. 213: *Si quem de senioribus quinque ministris occiderit, id sunt camararius, butigliarius, senescalcus, iudicem publicum, comesstabulum, qui de his quinque occiderit, de qualicumque linea fuerit, ad 120 sol. fiat reconpensatus.* Den *iudex publicus*, der andern Verhältnissen angehört, kann man dem Pfalzgrafen vergleichen. Ueber andere Ministerialen der Grossen vgl. namentlich *Capit. 811* c. 4, p. 166 und später mehr.

² *magister ostiariorum*, *Ann. Einh.* 822, p. 209; — *summus s. palatii ostiarius*, *Frothar epist.*, *Bouquet VI*, p. 386. 387; — *ostarius*, *Vita Hludowici* c. 35, p. 626. *Cenni N.* 90, p. 482. 91, p. 491. *Bouquet VI*, p. 216. 625. 627. — *Mon. Sang.* I, 18, p. 738 sagt: *ad hostiarium vel scarionem suum, cujus dignitatis aut ministerii viri apud antiquos Romanos ediliciorum nomine censebantur, bei einem Bischof.* Und *Mir. S. Goaris*, *Bouquet VI*, p. 309, wird Gerung *palatii aedilis* genannt. — *Phillips II*, p. 381 hält unrichtig dies Amt für dasselbe wie das des *Kämmerers*. Nur später ist einmal beides in Einer Hand vereinigt; *Ann. Bert.* 868, p. 480: *camerarius et hostiariorum magister*; vgl. 872, p. 493.

genheiten¹; an ihn wenden sich Auswärtige wenn sie an den Hof kommen wollen², er bestimmt die Reihenfolge in der die einzelnen zur Audienz gelassen werden, ausserdem nimmt er Bitten und Gesuche entgegen³. Gerung wurde noch zu ganz andern Geschäften gebraucht: er begleitete den jungen Lothar nach Italien und stand hier mit Wala zusammen der Regierung des Landes vor⁴. Ein anderer erhielt später eine Grafschaft⁵.

Für die Reisen des Königs kommt der Quartiermeister (mansionarius) in Betracht: er hat anzuzeigen, wo derselbe sich jedesmal aufhalten wird, und dafür zu sorgen,

¹ Ermold. Nigell. IV, v. 406 ff., p. 509:

Adhalluitus adest fertque manu ferulam
Percutit instantesque, viam componit honore
Caesaris et procerum, conjugis et sobolis

Dann der Kaiser der zwischen Helisachar und Hilduin geht.

Gerung pergit et ipse prior
Virgam more gerit, servans vestigia regis.

² Frothar epist. 23, Bouquet VI, p. 395.

³ Ich zweifle nicht, dass sich auf ihn die Schilderung bezieht, welche Theodulf giebt, Bouquet V, p. 418:

Thyrsis ad obsequium semper sit promptus herile,
Strenuus et velox sit pede, corde, manu.
Pluraque suscipit hinc inde precantia verba,
Istaque dissimulat, audiat illa libens.
Hunc intrare jubens, hunc expectare parumper
Censeat, hunc intus, hunc tamen esse foris.

Bouquet denkt hier an den camerarius, der aber offenbar eine ganz andere Stellung hatte. — Wer ist der missionum magister, Bouquet VI, p. 649, der befiehlt, wann Kaufleute an die Pfalz kommen sollen? Ducange hat ihn nicht.

⁴ Ann. Einh. 822, p. 209. Vita Hludowici c. 35, p. 626.

⁵ Hincmar Op. II, p. 853: Miridunensem comitatum et villam N. Athoni, qui fuerat ostiarius Caroli imperatoris, in beneficium dedit. Vielleicht derselbe ist der Agbertus comes et ostiarius atque consiliarius noster, in einer Urk. Ludwigs, p. 627. In den vorher angeführten Briefen bei Cenni wird ein Goteramnus ostiarius genannt, der magnificus heisst.

dass durch die obern Hofbeamten und die welche zur Aufnahme verpflichtet sind das Nöthige für den Empfang und Unterhalt in Bereitschaft sei ¹. Ausserdem soll er nach einer Verfügung Karls eine Aufsicht führen in den Wohnungen von Bischöfen, Aebten, Grafen und Vassallen, wenn diese selbst nicht anwesend sind, ohne Zweifel solchen die sie an der Pfalz zu Aachen haben ².

Jäger- und Falkenmeister veranstalteten was auf die Jagden Bezug hatte, der die Fürsten sich gern auf ihren verschiedenen Gütern hingaben. Jener waren es vier ³. Aber auch zu Gesandtschaften und andern Geschäften

¹ Hincmar c. 23: Inter quos et mansionarius intererat, super cujus ministerium incumbabat, sicut et nomen ejus indicat, ut in hoc maxime sollicitudo ejus intenta esset, ut tam supradicti actores quamque et susceptores, quo tempore ad eos illo vel illo in loco rex venturus esset, propter mansionum praeparationem, ut opportuno tempore praescire potuissent, ne aut inde tarde scientes propter afflictionem familiae importuno tempore peccatum, aut hi propter non condignam susceptionem, acsi bene nolissent, cum certe non volendo sed non valendo, offensionem incurrerent. — Vgl. Form. Isonis 35, wo ein Abt gebeten wird: efficere apud mansionarios d. imperatoris, qui (l.: quod) in villa quam D. vocant propter injunctum nobis officium mansionem congruam presenti nostri homini tribuat. Sonst findet er sich noch Bouquet VI, p. 526; G. Aldrici c. 70, Baluze III, p. 171, wo er eine Urk. unterschreibt gleich nach dem comes palatii; Regino 895, p. 606, wo mansionarii dem König Odo vorangehen (Ducange ed. Henschel IV, p. 239 wird die Stelle missverstanden).

² Capit. de discipl. palatii c. 2, p. 158: Mansionarius autem faciat simili modo (vorher: inquisitionem faciat) cum suis junioribus per mansiones episcoporum et abbatum et comitum qui actores non sunt et vassorum nostrorum eo tempore quando illis seniores in ipsis mansionibus non sunt.

³ Hincmar c. 16: venatores principales quatuor, falconarium unum; c. 24: similiter quoque venatores et quintus falconarius. Vita Hludowici c. 56. p. 642, sagt: praefectus venatoribus regalibus, und c. 20, p. 617: capis praelatus (Leibniz Ann. I, p. 287 vermuthet: capsis, i. e. reliquiarum scriniis, ohne Grund). Allgemeiner ist die Bedeutung Capit. de villis c. 47, p. 184: venatores nostri et falconarii vel reliqui ministeriales qui nobis in palatio adsidue deserviunt.

wurden sie gebraucht¹. Unter ihnen standen andere die es mit einzelnen Zweigen der Jagd zu thun hatten².

Bei der Verwaltung von Geld und anderem Gut waren verschiedene angestellt, die *dispensator* und *scapoardus* (Schapward?) genannt werden und wahrscheinlich unter dem Kämmerer standen³.

Auch für persönliche Dienstleistungen beim König sind noch einzelne bestimmt: ein Schwerträger⁴, einer dem es oblag die Früchte, die namentlich Karl gerne genoss, herbeizutragen⁵.

¹ Der erste ist unter den *primores* die sich im Gefolge Lothars befinden, der zweite übernimmt eine Gesandtschaft; Vita Hludowici a. a. O. Ludwig lässt einem Grafen durch einen *venator* seine Befehle zugehen; Einhard epist. 63, p. 112. Karlmann spricht von einem *dilectus venator noster*, Muratori Ant. I, p. 929.

² Hincmar c. 17: *Et quamvis sub ipsis aut ex latere eorum alii ministeriales fuissent, et ostiarius, sacellarius, dispensator, scapoardus, et quorumcumque ex eis juniores aut decani fuissent, vel etiam alii ex latere, sicut bersarii, veltrarii, beverarii, vel qui adhuc supererant etc.* Die *beverarii* haben es mit den Biebern zuthun; s. Ducange ed. Henschel I, p. 662. 668.

³ Hincmar in der vorigen Note. Ein *dispensator thesaurorum* kommt vorher p. 417 n. 4, ein Beamter dieses Namens anderswo in bedeutenderer Stellung vor; Ducange II, p. 881. Ueber den *sacellarius* vgl. ebenfalls die angeführte Note. *Scapvardus* = *scafwardi* s. Ducange VI, p. 95. 85. Graff VI, p. 454. Lehnerou p. 305 übersetzt: *chaponnier*.

⁴ Ausdrücklich genannt finde ich den *armiger* freilich erst in einer Urk. Ludwig II., Mabillon Dipl. p. 533. Aber er war schon unter den Merovingern vorhanden, II, p. 362. Von dem *mapparius*, der eben damals genannt wird, zeigt sich jetzt keine Spur.

⁵ Theodulf, Bouquet V, p. 519:

*Lentulus intersit, laturus dulcia poma,
Poma vehat calathis, cordis in arce fidem.*

Ebendort heisst es:

*Nardulus huc illuc discurrat perpete gressu
Ut formica, tuus pes redit itque frequens
Et nunc ille libros operosos, nunc ferat et res.*

Pertz, SS. II, p. 430, denkt an Einhard.

Einen nicht ganz unbedeutenden Platz hat neben dem Seneschalk als Küchenmeister noch der Beckermeister¹, während die Untergebenen beider zu den niederen Dienstleuten gehörten, die auch am Hof aus Hörigen oder Unfreien genommen wurden².

In der Umgebung der Königin und ihrer Töchter befanden sich, wie es scheint, auch Frauen freien Standes und vornehmer Herkunft³, ohne dass bei ihnen jedoch von einer bestimmten Vertheilung von Geschäften oder von besonderen Titeln die Rede wäre.

Eine andere Reihe von Aemtern, die sich ebenfalls an den Hof anschliessen, war für wirklich staatliche Angelegenheiten bestimmt, und auch hier sind mannigfache Veränderungen gegen früher eingetreten.

Unzählig, sagt Hincmar⁴, sind die Geschäfte des Pfalz-

¹ Ermold. Nigell. IV, v. 461, p. 510:

Pistorum hinc princeps, hinc Gunzo coquorum.

Mon. Sang. II, 21, p. 763, spricht zusammen von *custodibus equorum, pistoribus et coquis*.

² Einhard Vita K. c. 33: *servi et ancillae usibus palatii famulantes.*

³ Vita Hludowici c. 23, p. 619: *omnem coetum — qui permaximus erat — feminarum palatio excludi judicavit praeter paucissimas quas famulatu regi congruas judicavit; Mon. Sang. II, 12, p. 755: feminas, quae ad obsequium reginae vel filiarum eum comitari solebant. Auch Alcuin epist. 184, p. 247 gedenkt der *virgines in palatio*.*

⁴ Hincmar c. 21: *Comitis autem palatii inter caetera paene innumerabilia in hoc maxime sollicitudo erat; vgl. c. 19, unten; c. 16 nennt er ihn zunächst nach dem camerarius. — In der Epist. syn. Caris. 858 c. 7, Walter III, p. 84, heisst es: si episcopus pro quacumque necessitate ecclesiastica ad vos direxerit, ad quem suus missus veniat, per quem quae rationabiliter petierit obtineat, in palatio vestro, sicut palatii comes est in causis reipublicae, ministerio congruum constitutum habete. Nach Capit. Carisiac. 877 c. 17, p. 540, hatte er im westfränkischen Reich das Siegel: *A. comes palatii remaneat cum eo cum sigillo*. Die Verfasser des *Nouveau Traité V*, p. 60 n., meinen als Stellvertreter des Kanzlers, was ich bezweifle.*

grafen. Eine Hauptsache ist die Beziehung zur königlichen Gerichtsbarkeit, wo die Thätigkeit des Pfalzgrafen aber jetzt eine andere ist als in der Merovingischen Zeit, und von der in anderem Zusammenhang ausführlich zu handeln ist. Daran schloss sich aber mancherlei anderes, ja die Gesammtheit der weltlichen Angelegenheiten die an den Hof kamen ward zunächst zum Bereich des Pfalzgrafen gerechnet. Schon um deswillen gab es regelmässig ihrer mehrere¹; namentlich scheint Italien von jeher eigene Pfalzgrafen gehabt zu haben². Nicht selten werden sie als Königsboten ausgeschiedt³, aber auch als Heerführer verwandt⁴. Unter einem der Enkel Karls erscheint ein Pfalzgraf zugleich als Inhaber einer eignen Gaugrafschaft⁵; während umgekehrt unter Karl und seinen Nachfolgern, ebenso wie in der älteren Zeit, nicht selten Grafen am Hofe leben, die überall kein bestimmtes Amt bekleidet zu haben scheinen⁶.

¹ Hincmar c. 18, oben p. 419 n. 3; Capit. de disciplina palatii c. 6, p. 158. Zwei Pfalzgrafen neben einander werden genannt G. Aldrici c. 47, Baluze III, p. 130. c. 70, p. 172. Dronke p. 226. Vgl. Mabillon Dipl. p. 117.

² Muratori Ant. I, p. 354, der die Reihe derselben nachzuweisen sucht. Hier findet sich der Titel: sacri palatii comes, Mabillon a. a. O., und hier auch 874 ein comes vice comites pal., Baluze, Agobardi Op. II, p. 161.

³ Capit. 800, p. 82. Urk. Muratori Ant. V, p. 953. I, p. 503. Gesta epp. Genom. c. 21, Mabillon Anal. ed. 2. p. 292. Martene Coll. II, p. 25. Ann. Einh. 823, p. 210; ebend. 826, p. 214 als Gesandter.

⁴ Ann. Einh. 782, p. 163.

⁵ Urk. Ludwig d. D., Würt. Urkb. I, p. 141: in comitatu R. comitis palatii.

⁶ Urk. Ludwigs, p. 454: qui in aula . . . Karoli augusti comes extitit clarissimus, und öfter in den Urkunden. Die comites palatini, die Thegan c. 45, p. 600, genannt werden, sind vielleicht so zu fassen, zweifelhaft ist der palatinus comes in Trad. Fris. 629, p. 320 (v. J. 841); an wirkliche Pfalzgrafen ist zu denken, Capit. de discipl. pal. c. 6, p. 158.

Einen hervorragenden Platz nahm früher der Referendarius ein, unter dessen Leitung die Kanzlei stand und der das Siegel des Königs führte, regelmässig ein Weltlicher¹. Dagegen liegt unter Pippin und Karl die Ausfertigung und Besiegelung von Urkunden in den Händen von Männern, die einzeln auch noch den alten Namen führen², regelmässig aber Kanzler oder Notarien³ heissen: ihrer ist eine grössere Zahl, und eine Zeitlang ist von einer oberen Leitung nicht die Rede⁴. Die einzelnen wer-

¹ Als referendarius wird unter Karl Martell noch Chrodegang genannt, der spätere Bischof von Metz, Paulus D. Gesta epp. Mett. p. 267. Wenn die spätere Vita Chrodegangi c. 9, SS. X, p. 557, sagt: *Quantae vero scientiae fidei ac perfectionis qui ad hoc ministerium erigitur esse debeat, qui noverrunt cujus gloriae apocrisarii sit dignitas, perpendere possunt*, bringt sie freilich zusammen, was sich nicht unmittelbar entspricht. Vgl. du Chesne, *Hist. des chanceliers* p. 45.

² Ein referendarius Lothars wird wenigstens in der Urkundenformel, Bouquet VI, p. 647, erwähnt.

³ cancellarius noster, Capit. p. 120 c. 8; Cenni II, p. 49 heisst Ercanbald cancellarius, welcher Ann. Einh. 801, p. 190, und Vita Hludowici c. 19, p. 617, notarius genannt wird; Wineradus cancellarius in Urkunde der Gisla, Karls Schwester, Bouquet V, p. 760; — Hirmimarus diaconus et notarius imperialis, Urk. Einhards, Cod. dipl. Laur. I, p. 48; notarius sacri palatii wird später Bischof, Hincmar Op. I, p. 21; ein sacri imperii notarius in Italien vor Karls Kaiserkrönung, wenn die Urk. echt ist, bei Tiraboschi, Nonantula p. 34; — commentariensis, Vita Hlud. c. 19, p. 617 (hierhin gehört wohl die auffällende Bezeichnung: notarius vel exceptor ad vicem archimentariensis in einer Formel aus dem Ende d. 9. Jahrh., bei Dümmler, Formelbuch d. Salomo p. 85); — Lupus sagt, epist. 28, p. 52: *L. epistolare in palatio gerens officium*, worunter Sirmond einen Kanzler versteht, s. die Note Baluze p. 343; — ebend. 5, p. 23 findet sich *scriptor regius Bertcaudus*, von dem es heisst: *er habe antiquarum literarum, duntaxat earum quae maximae sunt et unciales a quibusdam vocari existimantur . . . mensuram descriptam*; der stand wohl unter dem Kanzler. — Die Grafen und andere hatten ihre eignen Notare; s. oben p. 340. — Wenn Mabillon, Dipl. p. 118, Kanzler und Notare des Königs unterscheiden will, so ist das nicht den Quellen gemäss.

⁴ Vgl. Mabillon Dipl. p. 114. Nouveau Traité V, p. 50, wo es be-

den auch zu mancherlei Aufträgen verwandt: Hitherius geht wiederholt als Gesandter an den Papst nach Italien; ebenso später Rado; Erchambald wird nach Ligurien geschickt, um die Schiffe in Bereitschaft zu setzen auf denen der dem Kaiser geschenkte Elephant transportiert werden soll; und derselbe ist der Ueberbringer von Aufträgen des Kaisers an seinen Sohn Ludwig¹; ein anderer übernimmt eine Gesandtschaft nach England². Doch ist ihr Ansehn dem der alten Referendarien nicht zu vergleichen. Am Hofe selbst treten sie in keiner Weise hervor. Hier ist ihr Geschäft nur die Ausfertigung der königlichen Urkunden und Briefe; wobei es, wie Hincmar hervorhebt³, hauptsächlich auf Unbestechlichkeit und Verschwiegenheit ankam⁴. Sie unterschreiben auch die Urkunden, und eine Zeitlang, unter Pippin, erscheinen die einzelnen als dazu gleichmässig berechtigt. Dann aber tritt unter ihnen doch

merkt, aber kaum genug hervorgehoben wird. Auf die Abnahme des Ansehns des Referendarius in der späteren Merovingischen Zeit habe ich schon II, p. 382 aufmerksam gemacht.

¹ Cenni N. 46, p. 272. 68, p. 387. 85, p. 465; in den beiden letzten Briefen heisst er Abt; er stand dem Kloster des h. Martin vor. Der Maginarius capellanus, ebenda N. 68, p. 387, ist wohl der Kanzler Karlmanns und später Abt von St. Denis; als Abt wird er genannt N. 78, p. 414. N. 90, p. 482. Ueber Rado s. N. 97, p. 514. Ein Roro capellanus N. 89, p. 476.

² Ann. Einh. und Vita Hlud. a. a. O. Seiner gedenkt am Hofe Theodulf, Bouquet V, p. 419:

Non Ercambaldi sollers praesentia desit,
Cujus fidam armat bina tabella manum,
Pendula quae lateri manuum cito membra revisat
Verbaque suscipiat, quae sine voce canat.

³ Ann. Einh. 808, p. 195.

⁴ Hincmar c. 16: prudentes et intelligentes ac fideles viri, qui praecepta regia absque immoderata cupiditatis venalitate scriberent et secreta illis fideliter custodirent.

wieder einer hervor als derjenige der hierzu besonders berufen ist, so dass, wenn es durch andere geschieht, dies als Stellvertretung betrachtet und bezeichnet wird¹; und jener ist dann später, doch erst seit Ludwig, als oberster Notar oder Erznotar des kaiserlichen Palastes², unter

¹ Pippins Urkunden unterschreiben Chrodingus, p. 698. Widmarus, p. 698. 701. 705. 706. Eius (Egius), p. 701. 702. 704. Bardillo oder Bradilo, Baddilo, p. 703. 705. 707. Hitherius, p. 704. 708 ff. Bald heisst es: recognovit, bald: recognovit et subscripsit, oder: scripsit; einmal p. 703 blos: scripsit B., einmal p. 707: Baddilo recognovit et subscripsit . . . Hitherius scripsit, und p. 704: Hitherius in vice Baddilone. Es kommen also wenigstens zwei neben einander vor, von denen zuletzt einer als Stellvertreter des andern bezeichnet wird. Die ersten Urkunden Karls unterschreibt Hitherius, und die Karlmanns Maginarius (s. p. 427 n. 1), später aber wird es zur Regel, dass andere ad vicem signieren, Rado ad vicem Hitherii, p. 723. 730. 731. 736. 737; Wigbaldus ad vicem Hitherii, p. 726. 727. 729; Wigbaldus ad vicem Radonis, p. 744. 750; Erchanbaldus ad vicem Radonis, p. 740. 753. 754; ebenso Giethertus, Optatus, Widolaicus, Jacob, p. 741. 742. 745. 750; Rado allein, p. 733. 748; Theudegarius allein, p. 735; Erchanbaldus allein, p. 758. 759; dann eine ganze Reihe von Namen ad vicem Erchanbaldi, zuletzt Witherius ad vicem Hieremiae, p. 777. Die Angaben bei Du Chesne, *Hist. des chanceliers* p. 55 ff. Duncange ed. Henschel II, p. 79. Mabillon *Dipl.* p. 114 ff., Heumann p. 120, sind theils unvollständig, theils ungenau, da sie echte und unechte Urkunden nicht genug unterscheiden. Die Meinung, die im *Nouveau Traité V*, p. 48, ausgesprochen, dass die mehreren Kanzler mit den verschiedenen unter Einer Herrschaft vereinigten Reichen zusammenhängen, ist ohne Beweis und ohne Grund.

² Rado wird von dem Papst protonotarius genannt, Cenni N. 97, p. 514; erst in dem spätern Chron. S. Vulturni (Du Chesne p. 57) archicancellarius; was dasselbe von Autbert erzählt, ebend. p. 63 (die Ausgabe bei Muratori SS. I, 2, p. 359, scheint lückenhaft): coepit ejusdem imperatoris magister et institutor esse prudentissimus ipsiusque imperialis aulae archicancellarius supra caeteros haberi strenuissimus, ist ganz unbegründet; Erchanbaldus heisst senior cancellarius in den ebenfalls nicht gleichzeitigen *Acta epp. Cenom. c. 21*, Mabillon *Anal. ed. 2.* p. 292; — erst Ludwig sagt, p. 603: Hugo sacri palatii archinotarius, p. 624: s. p. u. summus notarius; — notarius summus auch Lothar, Bouquet VIII, p. 376; notariorum summus, Ludwig II., ebend. p. 415, und Ludwig d. D., Dronke

seinen Söhnen auch als oberster Kanzler¹, dagegen in dieser Zeit noch nicht als Erzkanzler² bezeichnet. Unter Ludwig gelangte derselbe auch wieder zu einem höheren Einfluss; namentlich der Kanzler Helisachar spielte eine Zeitlang eine bedeutende Rolle in den Parteiungen am Hofe des Kaisers³. Fast immer war es ein Geistlicher, sei es der Abt eines Klosters oder einer der sich in einer andern freieren Stellung befand, zu der Capelle des Kaisers gehörte.

Die Kanzlei stand überhaupt in einer gewissen Verbindung mit der Capelle.

Nach der Cappe des h. Martin zu Tours, die als besonders heilige Reliquie von den fränkischen Königen namentlich auch in den Krieg mitgenommen zu werden pflegte, sind allgemein die Heiligthümer die jene hatten, dann der Ort wo dieselben aufbewahrt wurden, die Capelle⁴, Capel-

p. 303; archinotarius, Lothar, Bouquet VIII, p. 390. Vgl. Ann. Bert. 877, p. 503: secundi scrinii notarius. — Ein subcancellarius wird aus einer Urk. Lothars angeführt, heisst ein ander Mal subdiaconus protonotarius und signiert ad vicem, Heumann p. 303.

¹ z. B. Ludwig d. D., Würtemb. Urkb. I, p. 109: summus cancellarius.

² Die Urkunden in denen vor und unter Karl der Name archicancellarius vorkommen soll, Malinckrot, De archicancellariis p. 7 ff., sind entschieden falsch, auch die Ludwigs, wo Fridugis diesen Titel führt, Bouquet VI, p. 535, schwerlich zuverlässig; vgl. p. 428 n. 2. — Dass übrigens archinotarius und archicancellarius nicht als verschiedene Würden zu betrachten, ist Nouveau Traité V, p. 51 bemerkt.

³ Er erscheint in Ludwigs Urkunden gleich nach der Thronbesteigung, p. 455 ff., dann neben ihm Fridugis, p. 514. 519 ff., unter diesem Theoto, p. 569 ff., dann Hugo p. 595 ff.

⁴ Walafrid Strabo de exord. eccl. c. 33: Dicti sunt autem primitus capellani a cappa b. Martini, quam reges Francorum ob adiutorium victoriae in praeliis solebant habere secum, quam ferentes et custodientes cum caeteris sanctorum reliquiis clerici capellani coeperunt vocari. Mon. Sang. I, 4, p. 732: in cappellam suam assumpsit. Quo nomine reges Francorum

lane aber die genannt welche sie trugen oder bewachten¹. Von Karl ist an der Pfalz zu Aachen², später von seinen Nachfolgern auch an andern Orten³ eine eigene Kirche für jenen Zweck erbaut, die dann auch selbst die Capelle hiess, während die hier angestellten Geistlichen ebenfalls als Capellane bezeichnet wurden.

Der erste unter diesen hat unter Pippin und seinen Nachfolgern eine besonders angesehene und einflussreiche Stellung erhalten. Wenn auch früher schon einzelne Geistliche am Hofe lebten, und unter ihnen der Vorsteher oder Abt des königlichen Oratoriums besonders hervortrat und thätig

propter cappam s. Martini, quam secum ob sui tuitionem et hostium oppressionem jugiter ad bella portabant, sancta sua appellare solebant. Karls Testament bei Einhard Vita K. c. 33, p. 462: capellam, id est ecclesiasticum ministerium, tam id quod ipse fecit atque congregavit quam quod ad eum ex paterna hereditate pervenit. Vgl. Ducange ed. Henschel II, p. 123 ff.

¹ Capit. 769 c. 1, p. 33: Keine Geistliche in den Krieg, nisi illi tantummodo qui propter divinum ministerium, missarum scilicet solemnia adimplenda et sanctorum patrocinia portanda ad hoc electi sunt, id est unum vel duos episcopos cum capellanis presbyteris, princeps secum habeat. Vgl. eine Stelle aus den Mirac. S. Dionysii, bei Ducange a. a. O. p. 127, wo es von Karl heisst: Hic pignora beatorum martyrum secum ferri fecerat et custodes clericos qui secum proficiscebantur delegaverat.

² Ann. Einh. 829, p. 218: Aquasgrani . . . ipsam s. Dei genitricis basilicam quam capellam vocant. Vgl. die Urk. bei Quix, Aachen p. 3 ff., und Urk. Karl d. K., Bouquet VIII, p. 660: in palatio Aquensi capellam . . . construxisse ac clericos inibi . . . pariterque ob dignitatem apicis imperialis deservire constituisse.

³ Der Capelle Ludwigs zu Ingelheim erwähnt Cont. Regin. 939, p. 618. S. Sophiae capella quae palatio inhaerebat, zu Soissons, wird genannt Transl. S. Sebastiani c. 43, Mabillon Acta IV, 1, p. 407. Karl d. K. in der angeführten Urkunde gründet eine Capelle in Compiègne, weil, wie er sagt, pars illius regni nobis sorte divisionis nondum contigerit. — Das Verbot der Vermehrung bei Benedict I, c. 334 ist apokryph. Im Conc. Paris. 829 c. 12, p. 340, liest Pertz statt: De presbyteris et capellis palatinis contra canonicam auctoritatem et aecclesiasticam honestatem inconsulte habitis, gewiss richtig: capellanis.

tig war¹, so ist jetzt der Capellan, der als sein Nachfolger betrachtet werden kann, derjenige der von Amtswegen zu einem höheren Einfluss berufen erscheint und bestimmte Geschäfte zu besorgen hat. Unter Pippin und in den ersten Jahren Karls nimmt jener Abt Fulrad von St. Denis, der nach Rom wegen Pippins Erhebung zum König geschickt war, diese Stellung ein: er wird auch Erzpriester genannt, und man bezieht die Würde bald auf den Palast, bald auf das Reich überhaupt, indem man ihn Erzpriester von Francien nennt². Nach ihm erhielten erst der Bischof Angilram von Metz, dann Hildebald von Köln diesen Platz, wozu der Papst, eben weil es Bischöfe waren, ausdrücklich die Erlaubnis erteilte und Karl beim Hildebald auch noch die Genehmigung einer Synode einholte³: als Vorsteher, oder, wie sie mit einem römischen Ausdruck auch heissen, Primicerien der Capelle oder des Hofes⁴, sollten sie die

¹ H, p. 385. Die älteren Quellen sprechen von dem oratorium wo später die capella erscheint.

² Fulrad in seinen eignen Urkunden, Würtemb. Urkb. I, p. 19. 22, nennt sich capellanus, caplanus; Pippin sagt, Bouquet V, p. 708: Fulrado capellano nostro sive archipresbytero; Karl, p. 739: capellanus palatii nostri, p. 754 aber: archipresbyter; Papst Hadrian, ebend. p. 745, schreibt: Franciae archipresbyter. Vgl. die Grabschrift, Alcuin carm. 266, Op. II, p. 235: inclitus iste sacrae fuerat pastorque capellae.

³ Capit. Francof. 794 c. 55, p. 75: Dixit etiam d. rex in eadem synodum, ut a sede apostolica . . . licentiam habuisse, ut Angilramnum archiepiscopum in suo palatio assidue haberet propter utilitates ecclesiasticas. Deprecatus est eadem synodum, ut eo modo sicut Angilramnum habuerat, ita etiam Hildeboldum episcopum habere debuisset, quia et de eodem sicut et de Angilramnum apostolicam licentiam habebat. Omnis synodus consensit, et placuit eis eum in palatium esse debere propter utilitates ecclesiasticas.

⁴ Alcuin epist. 17, p. 27: A. archiepiscopus et sanctae capellae primicerius; Karl selbst sagt, Juvavia p. 49: qui et sanctam cappellam palatii nostri gubernare videtur. Den Hildebald nennt die Vita Leonis, Mura-

kirchlichen Angelegenheiten die hier vorkamen besorgen. Neben ihnen gelangte der Abt Angilbert zu einer ähnlichen Stellung und durch seine nahe persönliche Verbindung mit Karl zu grossem Ansehn, ohne doch jenen beiden ganz gleichachtet werden zu können; vielleicht war er dem König Pippin von Italien besonders beigegeben¹; oder stand als Abt in der Capelle neben dem Bischof. Unter Ludwig erscheint Hilduin als Nachfolger des Hildebald, und wird als solcher bald in alter Weise Abt, dann aber auch Bischof des Palastes genannt, zugleich als der Erste oder Vorsteher der fränkischen Geistlichkeit²

tori SS. III, p. 198, einfach capellanus; dagegen heisst er in der Praef. Conc. Mogunt. 813, Mansi XIV, p. 64: s. palatii archiepiscopus, in Urkunden aber, Trad. Lunael. 14, p. 9: rector necnon et s. palatii capellanus, ebenso 51, p. 30; öfter und auch in einem Brief desselben, 36, p. 22, blos: s. p. capellanus; dagegen 68, p. 40: archiepiscopus custos capellanus; 84, p. 51: s. p. inperialis custos.

¹ Papst Hadrian nennt ihn, Bouquet V, p. 597: abbas et minister capellae; nur die spätere Vita von Anscherus, Mabillon Acta IV, 1, p. 124, sagt: ut eum secretorum conscium et primatem capellanorum faceret, sibi quoque eundem silentiarium statueret. Das letzte versteht Mabillon als vertrauter Rath, und ebenso auricularius, wie er bei Alcuin, Op. II, p. 558, heisst, während andere dies auf den Sekretär oder Kanzler deuten; Ducange I, p. 499; in der II, p. 381 n. 5 angeführten Stelle bezieht es sich auf einen referendarius. Dass Angilbert aber die Stellung des späteren Erzcappellan eingenommen, verträgt sich nicht mit dem Bericht Hincmars c. 15, der offenbar alle die diese Würde bekleidet aufzählen will. Mabillons Auskunft, er sei archicapellanus honorarius gewesen und habe die legationes besorgt, hilft wenig. Alcuin, Op. II, p. 614, sagt von ihm auch: primicerius aulae; epist. 22, p. 32, primicerius, wie es scheint mit besonderer Beziehung auf Pippin. Vgl. Leibniz Ann. I, p. 208. — Andere, die Ducange II, p. 129 u. a. aufzählen, beruhen auf falschen Urkunden; dahin gehört auch die im Urkb. des Landes ob der Enns II, p. 7, wo Rado archicapellanus heisst.

² Hincmar epist. de s. Dionysio, Mabillon Anal. ed. 2. p. 212: H. abbatis s. palatii clericorum summi, wo Ducange nach palatii ein 'et' eingeschoben will; — Agobard, Op. I, p. 192: H. s. palatii antistiti; Urk. bei Mansi XIV, p. 634: abbatem sacrique palatii conspicuum archicapella-

bezeichnet. Auch der Name Bewahrer (*custos*) der Capelle oder des Palastes findet sich ¹; und ausserdem wird es gebräuchlich von dem obersten oder Erz-Capellan zu sprechen, eine Benennung die dann allmählich mehr und mehr officiële Geltung erlangt und sich in späterer Zeit erhält ². Dagegen scheint das Wort *apocrisiarius*, dessen sich Hincmar bedient ³, niemals in diesem Sinn wirklich im Gebrauch gewesen zu sein ⁴; es hängt mit einer Auffassung zusammen, die wenigstens unter Karl und den

num et non solum ejusdem monasterii strenuam praelationem sed etiam totius ecclesiae istius imperii . . . incipem gerentem (die Lücke wird ergänzt: locum principem, oder Mabillon Dipl. p. 518: summam curam apud principem); — Lupus epist. 110, p. 162 heisst er: magister ecclesiasticorum.

¹ Hincmar c. 16: *apocrisiarius qui vocatur apud nos capellanus vel palatii custos*; c. 32: *apocrisiarius id est capellanus vel palatii custos*. So, *palatii custos*, finde ich den Titel eigentlich nirgends; blos *custos* steht in den Urkunden, oben p. 431 n. 4; Lothar d. j., Bouquet VIII, p. 406, und Karl d. D., Neugart p. 422, sagen: *custos capellae nostrae*; Arnulf erwähnt, ebend. p. 472, eines *custodis et cancellarii nostri*, und ebenso kommt in einer andern Urk. desselben, Mon. B. XI, p. 435, ein *custos noster* vor. Vgl. die Stelle oben p. 430 n. 1. Der Name ist übrigens schon römisch; Ducange ed. Henschel II, p. 127.

² *summus capellanus*, in Urk. Ludwigs, p. 533. 546; s. *palatii nostri summus capellanus*, Martene Coll. I, p. 80; s. p. *archicapellanus*, p. 539. 541. 542; blos *archicapellanus*, p. 540. Vgl. Walafrid Strabo de exord. eccl. c. 33: *quos summos capellanos Franci appellant*; Rimbart Vita Anskarii c. 12, p. 698: *summae sanctaeque palatinae dignitatis archicapellanus*; Ann. Fuld. 840, p. 362. Die Acta epp. Cenom. c. 19, Mabillon Anal. p. 290, wenden den Ausdruck auf Angilram an. Daneben finden sich auch andere Bezeichnungen: *senior capellanus*, Ebonis apol., Baluze Miscell. III, p. 134. 136; s. *palatii nostri protocapellanus*, Urk. Karl d. K., Bouquet VIII, p. 490.

³ Ausser in den beiden schon n. 1 angeführten Stellen auch c. 15: *per apocrisarium, id est responsalem negotiorum ecclesiasticorum*.

⁴ Das Wort findet sich nur in der späteren Vita Audoeni, Acta SS. August IV, p. 811, die ihn, *der referendarius* war (II, p. 380. 381) so nennt, und Mir. S. Stremontii, Mabillon Acta III, 2, p. 192: *Joseph regis apocrisarium, vielleicht des cancellarius* in der Stelle p. 447 n. 1.

nächsten Nachfolgern keineswegs durchgedrungen ist, dass nemlich der Inhaber jener Würde als ein Vertreter des Papstes zu betrachten sei, von ihm mit Wahrnehmung der kirchlichen Interessen und Geschäfte am Hofe der Kaiser beauftragt¹. — Dem Hilduin ist Fulco, diesem der Bischof Drogo von Metz gefolgt. Ludwigs Söhne hatten, da sie eigne Herrschaften empfangen, auch besondere Erzcapellane².

Das Amt bezog sich zunächst auf alle kirchlichen Handlungen die am Hofe vorkamen, und die entweder von dem Capellan selbst vollzogen wurden — so segnete er Mittags die Mahlzeit³ —, oder doch, ebenso wie die dafür erforderlichen Dinge, Geräth und Schmuck, und die andern

¹ Hincmar c. 13. Es habe zu den Zeiten Constantins seinen Anfang genommen. Dann fährt er fort, c. 14: Et in his cisalpinis regionibus postquam Hludowicus praedicatione b. Remigii ad Christum conversus et ab ipso . . . baptizatus extitit, per successiones regum sancti episcopi ex suis sedibus et tempore competenti palatium visitantes vicissim hanc administrationem disposuerunt. A tempore vero Pippini et Caroli interdum per presbyteros, interdum per episcopos regia voluntate atque episcopali consensu per diaconos vel presbyteros magis quam per episcopos hoc officium executum extitit; c. 15 . . . Tempore Pippini et Caroli hoc ministerium consensu episcoporum per Fulradum presbyterum, tempore etiam Caroli per Engelramnum et Hildibaldum episcopos, tempore denique Hludowici per Hilduinum presbyterum et post eum per Fulconem item presbyterum, deinde per Drogonem episcopum extitit hoc ministerium executum. In der ganzen Ausführung ist offenbar vieles nur Hincmars Ansicht. Vgl. ausser Ducange ed. Henschel I, p. 316 auch Leibniz Ann. I, p. 113. Luden V, p. 549. Ellendorf I, p. 242 n

² Urk. Pippins, Bouquet VI, p. 672: F. episcopus archipellanus noster; Ludwig d. D., Mon. B. XXVIII, 1, p. 37, wo der Bischof Baturicus als summus capellanus erscheint (eine andere Urkunde, Mon. B. XI, p. 104, in der Cozbaldu s. palatii nostri summus capellanus genannt wird, ist nicht ganz unverdächtig, s. Böhmer Reg. p. 73 N. 723).

³ Theodulf, Bouquet V, p. 419:

Adsit praesul ovans animo vultuque benigno
Stet benedicturus regis potumque cibumque,
Sumere quin etiam rex velit, ipse volet.

hier lebenden Geistlichen¹, unter seiner Aufsicht standen. Ausserdem hatte er die Sorge für alles was mit den geistlichen Angelegenheiten irgendwie zusammenhing: Wünsche und Anliegen der Geistlichen, ebenso Streitigkeiten derselben kamen zunächst an ihn und durch ihn an den Kaiser; wer in kirchlichen Dingen einen Rath oder Trost nöthig hatte, suchte ihn auf: er that, sagt Hincmar, dann nicht alles worauf es ankam in eigener Person und allein; aber er sorgte dafür dass es in passender Weise eingeleitet und so dem Kaiser vorgebracht wurde². Mit der Wahrnehmung dieser Geschäfte verband sich regelmässig ein bedeutender Einfluss beim Kaiser überhaupt: ein ge-

¹ Hincmar c. 16: omnem clerum palatii sub cura et dispositione sua regebat; c. 19: apocrisarius de omnibus negotiis ecclesiasticis vel ministris ecclesiae et comes palatii de omnibus saecularibus causis vel iudiciis suscipiendi curam habebant, ut etc. Vgl. die Bezeichnungen p. 432 n. 2.

² Hincmar c. 20: Apocrisarius quidem de omni ecclesiastica religione vel ordine necnon etiam de canonicae vel monasticae altercatione seu quaecunque palatium adibant pro ecclesiasticis necessitatibus sollicitudinem haberet, et ea tantummodo de externis regem adirent, quae sine illo plenius definiri non potuissent; caeterum, ut non solum de his quae ad eos specialiter de omni ornamento vel officio ecclesiastico infra palatium agenda pertinebant, verum quoque et omnem consolationem spiritalem sive consilium totius palatii quicumque quaereret, apud eum, ut necesse erat, fideliter inveniret, et qui non quaereret et tamen ipse apud aliquem necessarium esse sentiret, juxta personae qualitatem et a perverso sensu vel opere retrahere et ad viam salutis convertere studeret. Et caetera spiritualia quaecunque palatio, tam ab assidue conversantibus quamque et a supervenientibus, sive secundum Deum sive secundum saeculum, ut providerentur et praeviderentur, erant necessaria, quae enumerare longum est, ad ejus specialiter curam pertinebant. Non ita ut aliter ullus sive palatinus sive externus superveniens sapientia et vera devotione per Dei gratiam illuminatus tale aliquid minime ageret; sed maxime consuetudo erat, ut aut cum eodem apocrisario pariter aut certe per ejus consilium quod erat agendum ageret, ne forte quid minus utile aut indignum regi subriperet. — Ein Beispiel Acta epp. Cenom. c. 19, a. a. O. p. 290.

schaftskundiger, zugleich höher gebildeter Mann musste in dieser Stellung leicht zu grossem Ansehen gelangen ¹.

Mit der Kanzlei hatte der Erzcapellan ursprünglich freilich nichts zu thun ². Aber später ist sein Geschäftskreis auch hierauf ausgedehnt worden. Den nächsten Anlass dazu gab es ohne Zweifel, dass eben in der Capelle wichtige Urkunden aufbewahrt zu werden pflegten ³. Vielleicht dass das Archiv (*archivium*, *armarium*)⁴ hier überhaupt seinen Platz hatte, wie man später im Mittelalter immer gern die Urkunden und andere werthvolle Papiere

¹ S. über Hilduin die *Transl. S. Sebastiani*, Mabillon *Acta* IV, 1, p. 387: *Hic inter cunctos imperii sui primates quos consilio suo adsciverat Hilduinum abbatem . . . in tantum amavit et extulit, ut ei specialius quiddam secretius tractandum esset committeret eumque archicapellanum in omni imperio suo constitueret.*

² Die meisten neueren Schriftsteller, nach dem Vorgang von Ducange und Du Chesne, *Histoire des chancelliers*, werfen den Erzkanzler und Erzcapellan viel zu sehr zusammen, so Luden V, p. 152, auch Phillips II, p. 379. Genauer unterscheiden Mabillon *Dipl.* p. 114 und Eckhardt *Fr. orient.* II, p. 246.

³ *Capit. Francof.* 794 c. 3, p. 72: *Unde tres breves ex hoc capitulo uno tenore conscriptos fieri praecepit, unum in palatio retinendum . . . tertium vero in sacri palatii capella.* Hier wird freilich die Aufbewahrung im Palast und in der Capelle unterschieden, und man kann zweifelhaft sein, wo das eigentliche Archiv zu suchen.

⁴ in *archivio palatii*, *Ann. Einh.* 813, p. 200; *Urk. Ludwigs*, p. 471. 487. 578; in *archivio palatino*, Mabillon *Dipl.* p. 518; in *archivio imperatorio*, *Mansi* XIV, p. 637 in einer *Urk. Hilduins*; — gleichbedeutend: in *armario palatii nostri*, *Capit.* p. 220. *Bouquet* VI, p. 333; *palatinis scriniis*, *Urk. Ludwigs*, p. 577; vgl. *Hincmar Op.* in der zu Anfang stehenden *epist. ad Karolum*: *quia libellum de scrinio b. m. fratris vestri Lotharii . . . suscepimus*; einmal sagt Ludwig, p. 578: *imperialis aulae reconditorio palatinis salvetur excubiis.* — Wesentlich ganz dieselben Ausdrücke werden von Kirchen und Klöstern gebraucht, z. B. *Ludwigs Urk.* p. 577. 578. *Trad. Fris.* 380, p. 203. *Hincmar Op.* I, p. 324. 327. *G. Aldrici* c. 12, *Baluze Misc.* III, p. 33: *in vestigario sive armario praedictae ecclesiae.* Vgl. *Ducange ed. Henschel* I, p. 377. 397.

in einer Kirche, etwa einem besonderen Gemach des Thurms oder eines andern Theils des Gebäudes, niederzulegen pflegte. Dazu kam, dass eben Geistliche zu Kanzlern genommen wurden, solche aber, wenn sie am Hofe lebten, regelmässig zur Capelle gerechnet wurden und unter dem Erzcapellan standen¹. Hincmar sagt², dass der oberste Kanzler diesem verbunden war; später, unter Ludwigs Söhnen, sind beide Aemter in Einer Hand vereinigt³, und wenn sie auch nachher noch wieder getrennt werden, so behält doch der Erzcapellan nun eine obere Leitung auch dieser Verhältnisse.

Die Gemahlin des Königs oder Kaisers hatte einen eignen Capellan⁴. Auch sonst vermehrte sich die Zahl der Geistlichen die für den Dienst in der Capelle bestimmt

¹ S oben p. 427 n. 1 über Maginarius. Den Etherius nennt die Vita Hadriani p. 186 capellanum et notarium.

² Hincmar c. 16: Cui sociabatur summus cancellarius qui a secretis olim appellabatur, erantque illi subjecti etc.; s. p. 427 n. 4.

³ Wenn die p. 434 n. 2 angeführte Urkunde Ludwig d. D. echt ist, ist Gozbald Abt von Altaib, der summus capellanus heisst, der erste der auch als Erzkanzler fungiert; denn die Urkunde ist unterschrieben: Adalleadus diaconus ad vicem Gozbaldi rec. So Eckhardt a. a. O. Sonst ist es Grimoald von Sangallen, der 836 summus cancellarius, 854 archicapellanus heisst; Würt. Urkb. I, p. 109. 141. 150. 155. 168. — Lothars Urkunden sind seit 845 unterschrieben: ad vicem Hilduini, Bouquet VIII, p. 381 ff.; einmal steht: Hildewini archicancellarii, p. 383; anderswo heisst er: sacri palatii nostri notarius summus, p. 384; nostraeque aulae archinotarius, p. 390. Mallinckrot p. 18 und Heumann p. 304 (ob Du Chesne p. 72, ist nicht ganz deutlich) halten ihn für den Erzcapellan Ludwigs, aber wahrscheinlich unrichtig, da dieser schon früher (nach Mabillon Ann. II, p. 615 um d. J. 840) gestorben zu sein scheint; jedenfalls aber war er von Ludwig vorher jener Stelle beraubt.

⁴ G. abb. Fontan. c. 16, p. 291: ad palatium perductus, B. reginae capellanus efficitur; Einhard epist. 68, p. 122: magistro atque praecipuo capellano d. imperatricis (die Handschrift hat: praecipue, und ebenso der Brief in den Salzburger Formeln bei Rockinger 117, p. 166).

waren fortwährend. Es gab Gelegenheit sich die Gunst des Herrschers zu verschaffen, und war oft der Weg um zu höheren Stellen in der Kirche zu gelangen¹. Man verglich die Capellane wohl unter den Geistlichen den königlichen Vassen unter den Weltlichen²: wie diese sollten sie zum Dienst des Königs bereit und verpflichtet sein. Dabei war ihre kirchliche Würde eine verschiedene: als Presbyter³, als Diaconen oder Subdiaconen kommen sie vor; später findet sich auch ein Archidiaconus⁴. Das ganze Verhältniß erregte freilich manchen Anstoss: man klagte,

¹ Beispiele sind Vita Sturmi c. 18, p. 374: cum adductus ad palatium . . . fuisset et ibi in capella regis per plures esset dies; Vita Soli, Mabillon Acta III, 2, p. 436: ein diaconus aedituus eines Klosters wird regis capellanus; G. abb. Font. c. 16, p. 291: Witboldus gl. regis Karoli tunc capellanus, cui praefatum monasterium . . . ad regendum promissum fuerat, geht als Gesandter nach Constantinopel; Acta epp. Cenom. c. 21, Mabillon Anal. vet. p. 291: In palatio quoque d. Caroli diu conversatus atque sublimatus fuit eique a d. Carolo . . . sedes et episcopatum Cenomannicum regendum et gubernandum commissum est; c. 22, p. 297: in palatio d. Hludovici diaconatus in ministerio instructus; cui et a praedicto d. Hludovico . . . episcopium ad regendum est commissum; Mon. Sang. I, 4, p. 732: De pauperibus ergo supradictis quendam optimum dictatorem et scriptorem in capellam suam assumpsit: wird nachher Bischof. — Vgl. Capit. de villis c. 6, p. 181: Et non alii clerici habeant ipsas ecclesias nisi nostri aut de familia aut de capella nostra.

² Walafrid Strabo de exord. eccl. c. 33: Capellani minores ita sunt sicut hi quos vassos dominicos Gallica consuetudine nominamus.

³ Ann. Laur. maj. 800, p. 186: presbiterum de palatio suo; Capit. Vern. 844 c. 10, p. 385: presbyterum palatii vestri. — Ann. Bert. 864, p. 467: diaconus palatii sui; Rabanus adv. Judaeos c. 42, bei Baluze, Lupi Op. p. 348: diaconus palatinus. Vgl. Hincmar Op. II, p. 146: presbyteris, diaconibus, subdiaconibus et ceteris clericis in palatio d. n. regi et d. reginae ac illorum fidelibus ecclesiastico ministerio consulentibus. Allgemeiner clerici qui in capella regis habitant gedenkt das Capit. Franc. 794, c. 38, p. 74.

⁴ Aistulfus archidiaconus capelle s. palatii, unter Ludwig II. in Italien. Fumagalli p. 383.

dass diese Capellane nur darauf ausgingen sich gute Stellen oder andere Vortheile zu verschaffen¹; die Bischöfe suchten wohl die Einrichtung zu beseitigen oder doch zu beschränken; sind aber damit keineswegs durchgedrungen².

Einzelne solcher Geistlicher die am Hofe lebten empfangen auch noch besondere Aemter oder Geschäfte. Es gab wenigstens mitunter einen eignen Beichtvater des Königs³, unter Karl einen Bibliothekar, dem eine Zeitlang auch die Sorge für die öffentlichen Bauten übertragen war⁴, während sonst in Aachen Einhard die Oberaufsicht über diese hatte und unter ihm Ansegis fungierte⁵. Au-

¹ Vita Walae II, 5, p. 550: militiam clericorum in palatio, quos capellanos vulgo vocant, quia nullus est ordo ecclesiasticus, denotabat plurimum, qui non ob aliud serviunt nisi ob honores ecclesiarum et quæstus sæculi. Vgl. Lupus epist. 25: Ceterum fama versatur inter nos, clericos palatii diversorum sibi dominium optare atque poscere, quibus nulla sit alia cura, nisi ut suae avaritiæ oppressione servorum Dei satisfaciant.

² Capit. Worm. 829, Exhortatio der Bischöfe c. 12, p. 340: De presbyteris et capellanis palatinis contra canonicam auctoritatem et ecclesiasticam honestatem inconsulte habitis vestram monemus sollicitiam, ut a vestra potestate inhi-beantur. Vgl. Syn. Aquisgr. 836 c. 23, Mansi XIV, p. 694: est postulandum de presbyteris, qui hinc inde de diversis parochiis veniunt et in palatio morantur, ut sine proprii episcopi consensu ibi consistendi non habeant nec recipiantur; wo noch an andere gedacht scheint.

³ Gesta Aldrici, Baluze Misc. III, p. 5: Hludowicus imperator . . . ad se eum vocavit et in suo palatio . . . eum seniore[m] sacerdotem suumque confesso[rum] præesse constituit; Urk. Ludwig d. D., Dronke p. 249: clerico oratori et confessori nostro.

⁴ Einhard Transl. c. 67, p. 324: Gerwardus palatii bibliothecarius, cui tunc temporis etiam palatinorum operum ac structurarum a rege cura commissa erat; an ihn ist die epist. 14 gerichtet. Vgl. Hincmar de prædestinatione, Op. I, zu Anfang: corrupto muneribus juniore bibliothecario Aquensis palatii, fibrum b. Hilarii rasis (der Bischof Felix zur Zeit Karls). Unter Karl d. K. erscheint der Abt Hilduinus als ministerialis noster librarius, Chart. de S. Bertin p. 119.

⁵ G. abb. Font. c. 17, p. 293: exactor operum regaliu[m] in Aquis-

serdem muss man hier die Männer in Anschlag bringen die als Lehrer an der Hofschule thätig waren und wenigstens grossentheils dem geistlichen Stande angehörten ¹. Später werden auch ein Vorsänger ² und ein Presbyter der zugleich Arzt war genannt ³.

grani palatio regio sub Heinhardo abbate . . . a d. rege constitutus est. Vgl. Walafrid Strabo *carm.*, Canisius ed. Basnage II, p. 232. — Ideler, *Einhard I*, p. 11 n., vermuthet nach einer Stelle des Odilo, *Mabillon Acta IV*, 1, p. 411, wo Einhard palatii regalis domesticus heisst, dass derselbe 'Oberaufseher des Palastes als Gebäudes und der innern Hanspolizei' gewesen; was aber den Verhältnissen wie wir sie kennen nicht entspricht und nicht in dem Ausdruck liegt; s. unten p. 449. Alcuin nennt ihn Beseleel mit dem Namen des Künstlers der die Bundeslade machte; *Pertz SS. II*, p. 430. — Von einem andern spricht wohl *Mon. Sang. I*, 28, p. 744: Ad cujus fabricam de omnibus cismarinis regionibus magistros et opifices omnium id genus artium advocavit. Super quos unum abbatem cunctorum peritissimum ad executionem operis . . . constituit. Dieser soll wegen Veruntreuungen mit dem Tode bestraft sein.

¹ Alcuin sagt, *epist.* 85, p. 126, vom Petrus von Pisa: qui in palatio vestro grammaticam docens claruit, und spricht *carm.* 228, *Op. II*, p. 228, vom Unterricht am Hofe, bei dem er selbst lange eine hervorragende Stelle einnahm; *epist.* 125, p. 184 nennt er: academici vestri. Vgl. einige andere Stellen die Laforêt zusammenstellt, *Diss. sur Alcuin* (Löwen 1851) p. 81 n. — Ludwig erwähnt in einer *Urk.*, *Martene Coll. II*, p. 25, einen W. magistrum parvulorum nostrorum als missus. Unter Walafrid Strabos Gedichten ist eins ad Thomam praeceptorem palatii, Canisius a. a. O. p. 238. In der *Vita Aldrici Sen.*, *Mabillon Acta IV*, 1, p. 545, heisst es: eum praeceptorem palatinum instituit (Ludwig), ut vita imperialis aulae et majora negotia suae discretionis arbitrio definirentur; was Mabillon wohl ohne Grund auf die Stellung als Kanzler bezieht, die Aldricus bei Ludwigs Sohn Pippin von Aquitanien gehabt. — Vgl. im allgemeinen Bähr, *De literarum studiis a Carolo M. revocatis ac schola palatina instaurata* (1855), auch Oebele, *De academia Caroli M.* (Aachen 1847), der sich aber vergebens bemüht das Vorhandensein eines förmlichen literarischen Vereins nachzuweisen.

² Hincmar *epist.*, *Mabillon Anal.* p. 212: H. praecentori palatii; unter Karl d. K. Vgl. *Ducange ed. Henschel V*, p. 391.

³ *Urk. Arnulfs*, *Calmet ed.* 2. II, p. 153: presbytero et fideli medico nostro.

So ist es eine lange Reihe verschiedener Aemter die am Hofe Karls und seiner Nachfolger erwähnt werden: und ihre Inhaber erscheinen dann vorzugsweise als ministeriales¹, ein Name der unter den späteren Karolingern auch andern weltlichen und geistlichen Grossen besonders ertheilt ist, und für diese, wie es scheint, eben eine besondere Beziehung zu dem Hof ausdrücken sollte².

¹ Capit. de discipl. pal. c. 1, p. 158: ministeriales palatini, von denen unterschieden werden die ministeriales dilectae conjugis vel filiorum nostrorum; Capit. de villis c. 16, p. 181: ministeriales nostri sinescalcus et buticularius; vgl. c. 17, p. 184; — Capit. Aquisgr. 817 c. 26. 29, p. 218, wo die ministeriales neben den Vassallen vorkommen und etwas höher gestellt als diese erscheinen; Ann. Bert. 867, p. 474: ordinatis illi ministerialibus de palatio suo; 870, p. 488: inter ministeriales et vassallos. Ebenso steht ministri, bald mit bald ohne Zusatz; Vita Hlud. c. 58, p. 643: m. aulici; c. 59: m. palatini; Epist. syn. Paris. 858 c. 12, Walter III, p. 90: Constituite ministros palatii, im Gegensatz gegen ministri reipublicae. Hincmar de ordine c. 16 sagt: sacrum palatium per hos ministros disponebatur, nachher z. B. c. 23. 26 ministeriales; c. 27: praefati capitanei ministeriales. Noch andere Ausdrücke sind: officiales palatii, Vita Walae II, 8, p. 553; vgl. Mon. Sang. I, 11, p. 736: extremi officiales qui sunt in curte aule; — magistratus palatii, Agobard Op. I, p. 101, bezeichnet wohl besonders die vornehmen Hofbeamten. — Allgemein heisst es Syn. Par. 829. II, c. 6, Mansi XIV, p. 582: hi autem qui palatinis honoribus fulciuntur, sive clerici sive laici, dignum est ut vinculo caritatis connectentur . . . Certe cum dignitatis palatinae hujusmodi homines honoribus suffulti morsibus invidiae se vicissim lacerant . . . honorem palatinum . . . commaculant. Daraus Jonas, De inst. reg. c. 9, D'Achery p. 333; — totius palatinae dignitatis, auch Ebo apol., Bouquet VI, p. 254, und ähnlich sonst. Vgl. II, p. 387 n.

² fidelis ministerialis noster, Urk. Lothar I., Hontheim p. 182; mit dem Beisatz: et inluster comes, Bouquet VIII, p. 376; — vassus et ministerialis noster, Urk. Ludwig II., Muratori Ant. I, p. 569; G. ministerialis d. imperatoris (Ludwig II.), Fumagalli p. 393 (er hat wieder mehrere Vassallen); A. vassus et ministeriale d. regis, ebend. p. 477; dil. consiliarium et ministerialem nostrum, Karl d. D., Muratori Ant. II, p. 205. Häufig seit Arnulf: von Grafen, Mon. B. XXVIII, 1, p. 86. XXXI, 1, p. 135. Juvavia p. 107. 118. Neugart I, p. 475. Dümge p. 82; von Bischöfen, Mon. B. XXXI, 1, p. 133. Resch II, p. 359; von einem presbyter, Neugart p. 425.

Wenigstens die höheren unter diesen Hofbeamten pflegten auch zu den Berathungen über wichtigere Angelegenheiten des Reichs herangezogen zu werden. Ausser ihnen aber auch andere angesehene Männer des Staats und der Kirche. Wenn aber früher in mehr freier und unbestimmter Weise der König solche berief denen er ein besonderes Vertrauen schenkte, so sind später wenigstens einzelne ausdrücklich dazu ausersehen und ernannt worden¹; man unterschied eine solche Stellung als Rath (*consiliarius*, auch *consul*, *senator*)² von andern Functionen, fügte

¹ Einhard *Vita K. c. 6* sagt noch allgemein: *primores Francorum cum quibus consultare solebat*. Dagegen *Vita Rimberti c. 21*, p. 774: *inter consiliarios collocari optinuit*; *Hincmar c. 31*: *Consiliarii autem . . . tales eligebantur Electi autem consiliarii*; c. 26: *Et si aliquis ex ministerialibus et consiliariis decedebat, loco ejus congruus et utilis restituebatur*. Dass dies auch unter Karl der Fall, zeigt namentlich die p. 444 n. 1 angeführte Stelle des *Capit. Lang.*, wenn dies mit Gewissheit jenem beigelegt werden kann. So nennt der Papst auch schon den *Fulrad consiliarius*, *Cenni N. 6*, p. 77. *N. 7*, p. 80; ebenso die *Vita Hadriani p. 184* einen *Abt.* In Urkunden kommt die Bezeichnung seit Ludwig vor; p. 618: *comes et consiliarius noster*; p. 627: *comes et ostiarius, consiliarius noster*; *Hincmar bei Flod. hist. Rem. II, 26*: *comes et honoratus regis consiliarius*. — Mehr unbestimmt sind andere Stellen; *Vita Hlud. c. 5*, p. 609: *procerum quorum consilio res publica Aquitani administrabatur regni*; *Vita Wilhelmi c. 4*, *Mabillon Acta IV, 1*, p. 74: *Regis principaliter adhibetur consiliis, tractat strenue cum rege de regni negotiis, de militia et armis, fit pater patriae, reipublicae defensor*; *G. Aldrici, Baluze III, p. 110*: *Fuit enim memoratus episcopus consiliarius imperatoris et unus ex prioribus, quem tam d. imperator quam sui optimates et regni proceres obtemperabant et oppido credebant atque in omnibus obedientes ei se esse et benivoli dicebant saepissime eum in palatio retinebant erat persaepe prope unum annum quod de palatio non absolvebatur*; *Transl. S. Sebastiani, Mabillon Acta IV, 1*, p. 387: *tantam adeptus est gratiam, ut si quando de regni utilitatibus tractandum esset, eum inter eos qui a secretis erant libenter admitteret*.

² *Vita Walaë II, 8*, p. 553: *cum summis consulibus et sanctis quibusdam episcopis necnon et cum summis officialibus aulae, wo es auch, wie*

diese Benennung ändern Amtsnamen oder Titeln hinzu. Einzelne von diesen Räten lebten am Hofe und hiessen dann Hofräthe¹, andere wurden berufen wenn es besonders wichtige Sachen zu berathen gab², oder sie kamen zu bestimmten Zeiten regelmässig zusammen: eine der beiden Reichsversammlungen unter Karl, von denen nachher zu sprechen ist, trägt im wesentlichen diesen Charakter an sich³.

in andern Stellen (s. oben p. 325 n. 4), Grafen bedeuten kann; aber entschieden Räte, Rathgeber bezeichnet es II, 5. 6., p. 550. c. 7, p. 551; hier heisst es auch, p. 550: *consulatus nomen*. Vgl. Ermold. Nigell. *carm.* v. 26, p. 516, wo auch eher Räte als Grafen gemeint sind, und Thegau *epist.*, Martene *Coll.* I, p. 84: *patri Hattoni nobilissimo duci et consuli, der ein Bischof zu sein scheint.* — Die *Vita Walae* braucht in diesem Sinn auch *senator*, doch zunächst für weltliche Räte, *senatus* für das Collegium derselben; I, 3, p. 534: *ex senatoribus prior*; II, 1, p. 547: *imperator una cum suis senatoribus et proceribus . . . coram cunctis ecclesiarum praesulibus et senatoribus*; II, 5, p. 550: *inter summos, ecclesiarum praesulum videlicet et senatorum, consules in senatu coram augusto*; II, 14, p. 561: *et ordinatus senator . . . et cum aliis quibuslibet palatii vel regni senatoribus, ut consilium daret de singulis*; — *senatus* für Rath, aber auch für die Gesammtheit der Vornehmen, auch Theodulf, Bouquet V, p. 422. *Carmen de Karolo et Leone III*, v. 208; cf. v. 264. Ermold. Nigell. II, v. 207. 283. III, v. 551 559. Walafrid Strabo, *Visio Wettini*, Mabillon *Acta* IV, I, p. 275. — Unter Ludwig findet sich die Bezeichnung *oratores* für Bischöfe die dem Kaiser in öffentlichen Angelegenheiten Rath geben, Capit. 828, p. 326: *Oratorum relatio*; ebend. c. 8 und 829 c. 1, p. 346. In einer zweifelhaften Urkunde Karls aus Italien, Böhmer N. 70, steht: *orator noster*; und so in Italien öfter, z. B. in einer Urk. H. Hildebrand von Spoleto von einem Abt, Muratori *SS.* II, 2, p. 354; in Deutschland s. p. 439 n. 3.

¹ *Vita Hludowici* c. 59, p. 644: *consiliarii aulici*.

² *Ann. Einh.* 826, p. 225: *consiliariorum suorum adventum statuit opperiri*; *Ann. Bert.* 832, p. 425: *convocatis undique consiliariis*; 834, p. 427: *convocavit suos consiliarios et optimates qui in circuito erant*; Hincmar c. 32: *tempus aptum non esset, in quo praefati consiliarii convocarentur*; c. 33: *Praefatorum autem consiliariorum intentio, quantum ad palatium convocabantur*.

³ Hincmar c. 30; s. unten.

Ein Erlass welcher Karl beigelegt wird spricht es aus ¹, dass der Rath, der so gegeben, wenn er das gemeine Beste im Auge habe, wirklich gehört und beachtet werden solle; zugleich wird erklärt, dass die welche nur das eigene Interesse beachten von der Stelle die sie innehaben zu entfernen sind. Zu Räten, sagt Hincmar ², wurden soviel wie möglich solche erwählt welche vor allem Gott fürchteten, ausserdem solche Treue hatten dass sie ausser dem ewigen Leben nichts höher achteten als den König und das Reich. Diejenigen, schreibt ein anderer Schriftsteller ³, sind die rechten welche die Liebe zum gesammten Volk über den eignen Vortheil setzen. Karl der Kahle befahl ⁴, dass sie nicht zurückhaltend, nicht träge im Sprechen seien, sondern jeder angebe was ihm das Beste scheine. Eine wesentliche Pflicht war ausser-

¹ Capit. Lang., bei Vesme p. 197 c. 2: De consiliariis et ut illi semper audiantur, quia ad profectum et utilitatem communem concilia sua proferunt. Qui vero de propriis potius quam de communis conciderare solent, reiciantur de loco consilialiorum.

² Hincmar c. 31: Consilarii autem, quantum possibile erat, tam clerici quam laici, tales eligebantur, qui primo secundum suam quisque qualitatem vel ministerium Deum timerent, deinde talem fidem haberent, ut, excepta vita aeterna, nihil regi et regno praeponerent, non amicos, non inimicos, non parentes, non munera dantes, non blandientes, non exasperantes, non sophisticae vel versute aut secundum sapientiam solummodo huius seculi, quae inimica est Deo, sapientes, sed illam sapientiam et intelligentiam scientes, qua cleri, qui in supradicta humana astutia fiduciam suam habuissent, pleniter per justam et rectam sapientiam non solum reprimere, sed funditus opprimere potuissent.

³ Lupus epist. 93, p. 141. Derselbe citiert eine Stelle des Valerius Maximus über den römischen Senat als Vorbild für die Räte Karl d. K.

⁴ Conv. Caris. 877 c. 22, p. 540: Monendum quoque et hortandum, ut fidelium nostrorum, qui cum filio nostro remanserint, nullus in consilio tardus appareat, sed unusquisque ut sibi melius visum fuerit loquatur, et doct omnium locutiones, quod melius visum fuerit, eligant.

dem die Verschwiegenheit: was zur Verhandlung kam über den Zustand des Reichs im allgemeinen oder über eine einzelne Person, durfte niemandem mitgeteilt werden ¹. Wiederholt richten die Schriftsteller der Zeit dringende Ermahnungen an die Herrscher, schon Alcuin an Karl ², andere an seine Nachfolger ³, bei der Wahl der Räte mit Vorsicht und Weisheit zu verfahren.

Ihre Zahl scheint nicht gering gewesen zu sein, wenn sich auch etwas Bestimmtes darüber nicht ermitteln lässt, und auch immer wieder die Grossen überhaupt, die zu Berathungen berufen wurden, im weiteren Sinn zu den Räten gerechnet worden sind ⁴.

An allen wichtigeren Geschäften, auch an der Besetzung der verschiedenen Aemter, nahmen dieselben theil ⁵. Selbst unter Karl haben sie, und haben besonders wohl einzelne vertrautere einen nicht unbedeutenden Einfluss ausgeübt ⁶.

Seit aber das Regiment in den schwachen Händen

¹ Hincmar c. 31 fährt fort: *Electi autem consilarii una cum rege hoc inter se principaliter constitutum habebant, ut quicquid inter se familiariter locutum fuissent, tam de statu regni quamque et de speciali cujuslibet persona, nullus sine consensu ipsorum cuilibet domestico suo vel cuiquamque alteri prodere debuisset, secundum hoc quod res, eadem sive die, sive duobus, sive amplius, seu annum, vel etiam in perpetuo, celari vel sub silentio manere necesse fuisset, quia etc.*

² Alcuin epist. 178, p. 241. 179, p. 242; vgl. 102, p. 152.

³ z. B. Sedulius de rectoribus christ. c. 6, p. 19, der dann auch von dem Herrscher fordert, quatenus providus rector non tam in suo quam in suorum prudentissimorum innitatur consilio.

⁴ Wenn es, Convent. Sablon. 862, p. 487, heisst: *coram omnibus qui adfuerunt trium regum consiliariis fere ducentis*, sind wohl eben die versammelten Grossen überhaupt gemeint.

⁵ Lupus epist. 81, p. 123: *In hoc probatissimorum ejus consiliariorum acquiescit consensus*, bei der Besetzung eines Bisthums. Ann. Fuld. 856, p. 370: *successit . . . magis ex voluntate regis et consiliariorum ejus*.

⁶ Sagenhaft ist die Erzählung im Concilium ad Macram 881, Mansi

Ludwigs ruhte, kam es immer häufiger wieder dahin, dass unter den Räten oder Hofbeamten einer vorzugsweise die Regierung leitete, und eine Stellung einnahm, in welcher er als oberster Rath oder Erster im Palast oder Nächster nach dem König oder mit ähnlichen Namen¹, später einmal auch geradezu als 'archiminister' benannt ward², und die wir heutzutage als die eines ersten Ministers bezeichnen würden: der Abt Wala, der Mark-

XVII, p. 553, von Karl: Sicut quidam nostrum ab illis audivit qui interfuerunt, Carolus Magnus imperator . . . nullo unquam tempore sine tribus de sapientioribus et eminentioribus consiliariis suis esse patiebatur, sed vicissim per successiones, ut iis possibile foret, secum habebat, et ad capitulum lecti sui tabulas cum graphio habebat, et quae sive in die sive in nocte de utilitate s. ecclesiae et de profectu ac soliditate regni meditabatur, in eisdem tabulis annotabat et cum eisdem consiliariis quos secum habebat inde tractabat, et quando ad placitum suum veniebat, omnia subtiliter tractata plenitudini consiliariorum suorum monstrabat et communi consilio illa ad effectum perducere procurabat.

¹ Vita Walaë II, c. 14, p. 561: consiliarius totius imperii constitutus; Vita Adalhardi c. 32, p. 527: Wala . . . primus inter primos . . . maxima praefecturae dignitate subvectus, in senatu clarior cunctis, in militia vero prudenti animo fortior universis; — Nithard I, 3, p. 652: Bernardum quendam . . . camerarium instituit . . . ac secundum a se in imperio praefecit . . . Guntboldus . . . secundus in imperio esse volebat, quod . . . Bernardus olim fuerat; vgl. I, 4, p. 653: dum Huc, Lambertus atque Mathfridus, quis illorum secundus post Lotharium in imperio haberetur, ambigerent; Agobard, Op. I, p. 287, von Matfried: elegit vos . . . ministrum imperatoris et imperii et prae ceteris honorificavit et ditavit . . . constituitque vos in latere rerum summam regentis; — Adonis cont. p. 324 heisst ein Radulfus consiliarius primusque palatii; — summus consiliarius nennt auch Karl d. D. den Erzcappellan Liutward; vgl. Ann. Fuld. 887, p. 404: maximus consiliator regis palatii. — Etwas anderes ist wohl gemeint, wenn Hincmar von dem Hincmar von Laon sagt: administrationem in palatio d. regis obtinuisti, Op. II, p. 392; vgl. p. 598, wo er auch den Ausdruck administrationem palatinam braucht.

² Conv. Ticin. 876, p. 529: Bosonis incliti ducis et sacri palatii archiministri; p. 332: ducis et missi Italiae atque s. p. a.; ebenso Bouquet VIII, p. 656. Vgl. Ducange ed. Henschel I, p. 374.

graf und Kämmerer Bernhard, der Mönch Gundbald haben der Reihe nach einen solchen Platz behauptet. Mitunter theilen sich aber auch mehrere in den leitenden Einfluss und heissen dann zusammen die Ersten oder auch die Leiter des Palastes ¹.

Es hat eine gewisse Aehnlichkeit, wenn unumündigen Söhnen, die als Könige einzelnen Theilen des Reichs vorgesetzt waren, Männer beigegeben sind welche die eigentlichen Regierungsgeschäfte wahrnehmen sollten, und die dann mitunter als Erzieher des jungen Fürsten bezeichnet wurden ², während in andern Fällen diese ³ es nur

¹ Vita Walae II, 8, p. 552: *primi palatii ex utroque ordine . . . rectores et primi palatii*; c. 10: *magnati omnes atque olim carissimi et primi . . . palatii*; c. 17, p. 564: *habiti sunt primi et eximii palatii*.

² Vita Adalhardi c. 16, p. 525: *Italia, quae sibi commissa fuerat, ut regnum et ejus regem Pippinum juniorem ad statum reipublicae et ad religionis cultum utiliter juste atque discrete honestius informaret*; — Transl. S. Viti c. 6, p. 578: *ut regnum Langobardorum gubernare deberet, donec filius Pippini Bernhardus nomine cresceret*; er heisst dann auch *missus*, s. oben p. 401. — Vita Walae I, 25, p. 543: *cum paedagogus esset augusti caesaris (des Lothar) ultra Penninos Alpes . . .*; c. 26: *cum augusto filio ejus ob institutionem et dispositionem regni a patre quasi fidi-simus mittebatur et propinquus*; μ 29, p. 545: *procurator regni et magister imperatoris*; vgl. Vita Hlud. c. 35, p. 626, von Wala und Gerunc: *quorum consilio res Italici regni componeret, erigeret, tueretur, tam publicas quam privatas*; — ebend. c. 4, p. 609: *filium suum Hludovicum regem regnaturum in Aquitaniam misit, praeponeus ei bajulum Arnoldum aliosque ministros ordinabiliter decenterque constituens tutelae congruos puerili*.

³ Solche hiessen eben *bajuli*, s. die Note vorher; ein *bajulus Pippini regis in Italia* in einer Urkunde, Muratori Ant. II, p. 977; Fumagalli p. 222: ein *Alpicarius comes de Alamannia* sagt: *tempore d. Pippini regis dum ego eram bajulus Adelaide filie ipsius Pippini regis . . . [post mortem] d. Pippino rege ambolavi cum predicta Aidelaide infanciam ad d. Carolum imperatorem, et dum in ejus servicio illic dimorasse, sua mercede dedit mihi comitum (? comitatum), et dum pro his et ceteris palatinis serviciis preoccupatus etc.* Vgl. Hincmar de ord. pal. c. 1, wo von dem *bajulus des Alexander* die Rede ist, und epist. 11, Op. II, p. 165 ff., von den Pflichten der *bajuli*. — Mitunter haben aber auch diese mit der Reichsre-

mit der Person desselben und der Unterweisung in den Pflichten des Berufs, nicht mit den eigentlichen Staatsgeschäften zu thun hatten.

Auch von Vertrauten (*secretarii, a secretis*)¹, Freunden (*amici*)², Lieblingen (*deliciosi*) oder Verwandten (*fami-*

gierung zu thun; Ann. Bert. 861, p. 456: *dimisso filio sub A. . . . bajulatione ad custodiam regni*; 879, p. 510: *filium bajulationi B. comitis specialiter committens*. So sagt Lupus epist. 64, p. 107: *Nou admittantur ergo a vobis monitores quos bajulos vulgus appellat, ne gloriam vestram inter se ipsi partiantur et meliorem amorem alienent a vobis*; wo das Wort einen etwas andern Sinn hat, solche bezeichnet denen die Regierung des Reichs überlassen wird; es heisst weiter: *non expedit vobis et populo, ut aliquem vobis aequetis, nedum praepontis*. — Flodoard hist. Rem. III, 24 schreibt Hincmar: *et praefatis regibus necessarios constituat nutricios, quia nimis juvenem habebant consiliarium*; *nutritius* und *nutritor* abwechselnd steht in einer Urk. Ludwig d. K., Cod. dipl. Laur. I, p. 102; *nutritor* auch Urkb. d. L. ob d. Enns II, p. 46. Bouquet VIII, p. 396, und derselbe heisst p. 401: *magister* (in mehr uneigentlichem Sinn nennt sich Alcuin in einem Brief bei Monnier, Alcuin p. 263: *secularis nutricii occupatione liberatus*); — ein *paedagogus* Hlud. juvenis, Trad. Fris. 372, p. 198. — Endlich führe ich noch an, Acta SS. Mai III, p. 620: *Ego Joseph . . . quondam autem Aquitanorum regis cancellarius, nunc inclyti regis Hludovici liberalium artium etsi immerito praeceptor atque ejusdem sacri palatii cancellariorum ministerio functus* (ob echt?). Vgl. II, p. 391, auch über Erziehung und Unterricht der Prinzen im Mittelalter überhaupt Zappert, in den Sitzungsber. d. W. Akad. 1858. XXVIII, 2, p. 197 ff. 211 ff.

¹ Alcuin nennt Angilbert *regiae voluntatis secretarius*, epist. 15, p. 26 (vgl. vorher p. 432 n. 1); *secretarius* oder *secretalis* in einer zweifelhaften Urk. Ludwigs, Dronke p. 284; Transl. S. Sebastiani, Mabillon Acta IV, 1, p. 387: *inter eos qui a secretis erant libenter admitteret*. — Die Vita Hlud. c. 23, p. 619, sagt: *fideles ac creditarios a latere suo misit*, diese wohl in anderer Stellung als die welche früher unter diesem Namen vorkamen; II, p. 362 n. 8.

² Einhard Vita K. c. 22: *optimates et amicos*; c. 33: *coram amicis et ministris suis*; Ann. Einh. 817, p. 204: *Egideo inter amicos regis primus*; Ann. Laur. min. 816, p. 122: *P. primus de amicis regis*; Ann. Fuld. 849, p. 366: *dux E. . . . inter amicos regis primus*; Urk. bei Grandidier p. 94: *cum consensu omnium amicorum principum-*

liares)¹ des Königs ist die Rede. Namentlich der letztere Name ist später angesehenen Männern als eine Art Ehrentitel erteilt, den sie neben dem des Amtes führen. Die Bezeichnung als Hausgenosse (*domesticus*) kommt gleichfalls noch vor, bald in alter Weise, aber wie es scheint ohne rechte Beziehung auf wirklich lebendige Verhältnisse², bald für solche die in der That zur Hausgenossenschaft gehörten und wenigstens einen Theil des Jahres am Hofe zubringen mussten³.

Eine solche Verpflichtung lag namentlich den Geistlichen nicht selten ob. Wie Einhard regelmässig den Winter über zu Aachen bei dem Kaiser lebte⁴, so hatten

que ejus. Vielleicht gehören auch die II, p. 221 n. angeführten form. Lind. in diese Zeit. Sonst findet es sich jetzt nicht in Urkunden.

¹ Hincmar Op. II, p. 175: quos deliciosos et familiares habuerit; Vita Hadriani p. 184: Albinus deliciosus ipsius regis; vgl. Ducange ed. Henschel II, p. 788; — Urk. Ludwig d. D., Erhard p. 12: coram familiaribus consiliariis. Als besondere Bezeichnung in Urkunden, schon Karls; Wenck II, p. 12, wenn sie echt ist: Lullone familiare nostro; falsch ist Ludwigs, Hontheim p. 164: familiaris nostri et abbatis; zweifelhaft Dronke p. 233: omnibus suis familiaribus et totius regni fidelibus; echt aber noch von Ludwig, Urkb. d. L. ob d. Enns II, p. 13: vassallo fideli et familiari nostro; dann von Ludwig d. D., Mon. B. XXVIII, 1, p. 246: episcopus et familiaris noster; Juvavia p. 91: archiepiscopus nosterque familiaris.

² So in der allgemeinen Aufzählung der Beamten am Anfang der Urkunden, Bouquet V, p. 698. 699. 702. 705. 743. 748. Grandidier p. 116 etc. Vgl. Capit. 806 c. 8, p. 145: obtimates, comites, seu domestici et cuncti fideles.

³ S. die Stelle des Odilo von Einhard, oben p. 440 n., und vgl. Capit. p. 160 c. 7 die Erklärung von den domestici der Geistlichen: id est eos qui cum ipsis sunt in sua mansione. Hincmar gebraucht es häufiger in den Ann. Bert. 863, p. 459: domesticis et amicis; 866, p. 472: suum a secretis domesticum.

⁴ Einhard Transl. c. 34: ad comitatum ibidem hiematurus . . . profectus sum; c. 44: cum ego mense Novembrio secundum consuetudinem in palatio hiematurus ad comitatum ire disponerem; ähnlich c. 56.

auch andere Bischöfe und Aebte, sei es auf besondere Aufforderung oder auch ohne das, einen solchen Dienst zu leisten¹, auf den am Hofe grosser Werth gelegt ward, während er den betreffenden Personen oft nicht wenig zur Last gereichte, da sie sich dort sammt ihrem Gefolge selber zu erhalten hatten². Dieser Hofdienst wird wohl geradezu dem Heerdienst gleichgestellt³.

Von vornehmen Weltlichen ohne bestimmtes Amt ist am Hofe seltener die Rede. Wo sie sich finden, sind es entweder Grafen, die wenigstens für den Augenblick keiner bestimmten Grafschaft vorgesetzt sind, oder sie heissen allgemein Optimates, in denen die Antrustionen fortzuleben scheinen⁴, die unter diesem alten Namen so gut wie

¹ Lupus epist. 59, p. 101: cum rege quartum ago mensem, ita ut ne die quidem a comitatu abfuerim; Einhard epist. 14, p. 22: cum mihi septem dierum absentia poenalis futura denuntiata sit; vgl. auch Alcuin epist. 52, p. 67, von Arno: si rex vos jubeat in palatio stare; Trad. S. Pusiinae c. 6, p. 682: procerum qui tunc aulicis observationibus tenebantur. Selbst italienische Geistliche fanden sich hier ein; s. oben p. 305 n. 2.

² Lupus epist. 32, p. 66: Si me evocare voluerit ad comitatum, regi quaeso, suggerite . . . non habeo unde octo dies in ejus possim morari servitio; Einhard epist. 23, p. 34: volumus, ut homines aliquos mittas ad Aquas, qui mansiones nostras emendent atque restaurent, et ea quae ibi nobis necessaria sunt ad habendum, id est farinam, bracem, vinum, formatem et caetera secundum consuetudinem tempore opportuno illuc venire facias.

³ Vita Rimberti c. 21, p. 774: quando exigeretur in expeditionem vel ad palatium cum comitatu suo proficiscendi; Ratpert Casus S. Galli c. 8, p. 71: omnes labores et itinera sive ad curtem sive in expeditionem. Vgl. Capit. 817 c. 6, p. 211: sive in exercitu sive in palatio; c. 17, p. 213: de his qui ad palatium seu ad hostem pergunt; p. 218 c. 16: ut nullus ad palatium vel ad hostem pergens vel de palatio vel de hoste rediens.

⁴ II, p. 384 ff. Geradezu als Titel steht es Einhard epist. 45, p. 80: comiti et optimati. Derselbe verbindet in der Vita K. c. 22: optimates et amici, sagt c. 3: qui ex optimatum ejus numero primores erant; wo es mehr allgemein die Vornehmen des Hofes zu bezeichnen scheint; vgl. Transl. S. Sebastiani c. 26, Mabillon Acta IV, 1, p. 398: palatii optimatibus.

gar nicht mehr vorkommen¹. Ueberhaupt hat das alte Gefolgswesen seine Bedeutung ganz verloren, wenn auch in dem Hofleben manches fortwährend an dasselbe erinnert. Die Tischgenossenschaft, die früher zum Wesen des Gefolges gehörte², ist jetzt eine Auszeichnung die nur einzelnen als besonderer Vorzug zu theil wird³.

Eine weite Ausbildung haben dagegen die Vassallitätsverhältnisse erhalten, die aber eine allgemeinere Bedeutung haben und von denen nachher ausführlich zu handeln ist. Auch in der Umgebung des Herrschers, im Dienst des Palastes lebt ein Theil der königlichen Vasen oder Vassallen⁴. Aber sie kommen hier nur in Be-

¹ Nur im Capit. Caris. 877 c. 20, p. 540 heisst es noch: in triplo componat sicut ille qui in truste dominico committit. Die Worte zeigen allerdings, dass eine Erinnerung an das alte Verhältnis fortbestand, aber zugleich in ihrer Fassung, dass man schwerlich auch nur eine richtige Vorstellung von der Bedeutung hatte. In den Leges blieben die alten Bestimmungen stehen, in den Capitularien wird aber nirgends weiter Rücksicht darauf genommen. Die trustis, die zweimal genannt wird, Vassallität p. 52, ist jedenfalls anders zu fassen; s. den Abschnitt vom Gerichtswesen.

² Nach Daniels p. 423 wäre der conviva regis immer mehr als der Gefolgsgenosse gewesen. Allein das entspricht weder den Angaben der Lex Salica noch besonders den Angelsächsischen Verhältnissen; vgl. I, p. 148.

³ Nithard I, 2, p. 651: fratres participes mensae effecit. Nach Mon. Sang. I, 11, p. 736, hätte Karl ganz allein gespeist und die Vornehmen ihm aufgewartet. Dagegen sagt Odilo, bei Mabillon Acta IV, 1, p. 411: sub tempore inter prandium plura cum optimatibus suis loquendo exorsus est regio more. Nach Einhard Vita K. c. 24 ward ihm inter coenandum vorgelesen. Theodulfs Schilderung, Bouquet V, p. 419 ff. weist auch auf eine Theilnahme der Freunde am Mahl hin, z. B.

Jam circumsedeant regalia prandia jussi

Et pater Albinus sedeat pia verba daturus

Sumpturusque cibos ore manūque libens.

⁴ Capit. Bonon. 811 c. 7, p. 173: De vasallis dominicis qui adhuc intra casam serviunt; Capit. Attin. 821 c. 4, p. 231: De vassis nostris qui nobis assidue in palatio nostro serviunt; Ann. Lauresh. 802, p.

tracht, insofern sie andere bestimmtere Functionen übernehmen oder allgemein die Zahl der Anwesenden vermehren und zur Mannigfaltigkeit des Hoflebens beitragen.

Und noch verschiedene andere Elemente fanden sich hier zusammen und gaben der Hofhaltung Karls und seiner Nachfolger einen eigenthümlichen Charakter.

Hincmar¹ unterscheidet hauptsächlich noch drei Klassen von Leuten welche am Hofe lebten und verkehrten. Einmal rüstige Männer, die ohne bestimmtes Amt stets zu Diensten bereit waren und theils durch Geschenke des Kaisers theils durch Darreichungen und gastfreundliche Aufnahme der Angestellten die Mittel ihres Unterhaltes

38: noluit de infra palatio pauperiores vassos suos transmittere. Näheres später.

¹ Hincmar c. 27. 28: Et ut illa multitudo quae in palatio semper esse debet indeficienter persistere posset, his tribus ordinibus fovebatur. Uno videlicet, ut absque ministeriis expediti milites, anteposita dominorum benignitate et sollicitudine, qua nunc victu nunc vestitu, nunc auro nunc argento, modo equis vel caeteris ornamentis, interdum specialiter, aliquando prout tempus ratio et ordo condignam potestatem administrabat, saepius porrectis, in eo tamen indeficientem consolationem necnon ad regale obsequium inflammatum animum ardentius semper habebant, quod illos praefati capitanei ministeriales certatim de die in diem nunc istos nunc illos ad mansiones suas vocabant et non tam gulae voracitate quam verae familiaritatis seu dilectionis amore, prout cuique possibile erat, impendere studebant; sicque fiebat, ut rarus quisque infra hebdomadam remaneret, qui non ab aliquo huiusmodi studio convocaretur. Alter ordo per singula ministeria discipulis congruebat, qui magistro suo singuli adhaerentes, et honorificabant et honorificabantur, locisque singuli suis, prout opportunitas occurrebat, ut a domino videndo vel alloquendo consolarentur. Tertius ordo item erat tam majorum quam minorum in pueris vel vasallis, quos unusquisque, prout gubernare et sustentare absque peccato, rapina videlicet vel furto, poterat, studiose habere procurabant. In quibus scilicet denominatis ordinibus erat delectabile, quod interdum et necessitati, si repente ingrueret, semper sufficerent, et tamen semper, ut dictum est, major pars illius propter superius commemoratas benignitates cum iucunditate et hilaritate prompta et alacri mente persisterent.

fanden. Sodann Untergebene oder Schüler der Beamten, die unter diesen thätig waren, mitunter auch in dieser Stellung für königliche Diener galten, in andern Fällen aber — und solche sind hier zunächst gemeint — nur mit den Inhabern der verschiedenen Aemter in Verbindung standen. Dazu kamen die Vassallen und geringeren Diener der Höhergestellten, deren jeder von diesen so viele hatte, als er unterhalten und leiten konnte.

In ähnlicher Weise nennt der spätere Biograph Karls¹ verschiedene Klassen unter den Hofleuten, die nach seiner freilich nicht eben zuverlässigen Erzählung durch ein bestimmtes Ceremoniell beim Mittagmahl unterschieden gewesen sein sollen. Ausser den höchstgestellten Beamten, die dem Kaiser aufwarteten, und einer zweiten Klasse, die wieder diesen dienen musste, sind es ritterliche Männer und die Schüler des Hofes, dann Vorsteher verschiedener ohne Zweifel niedrigerer Aemter, dann die Diener dieser, zuletzt die Diener der Diener, die er nennt.

Ein Theil derer die hier in Betracht kommen bildete sich für den Dienst aus, sei es für den am Hofe selber oder überhaupt im Staate oder auch für die Aemter der Kirche. Fortwährend werden zu dem Ende junge Männer in die Umgebung des Kaisers gebracht, ihm persönlich übergeben, auch nicht selten förmlich commendiert²

¹ Mon. Sang. I, 11, p. 736: *Comedente autem Karolo, ministrabant duces et tiranni vel reges diversarum gentium. Post cujus convivium cum illi comederent, serviebant eis comites et praefecti vel diversarum dignitatum proceres. Ipsi quoque manducandi finem facientibus, militares viri vel scolares aulae respiciebantur. Post hos omnimodorum officiorum magistri, deinde ministri, post inde vero eorundem ministrorum ministri, ita ut ultimi ante noctis medium non manducarent.*

² Vita Wilhelmi c. 4, Mabillon IV, 1, p. 74: *commendatus est ei*

oder zu Vassen gemacht. Manche genossen den Unterricht der Hofschule ¹, und suchten hier die Eigenschaften zu gewinnen die sie dem Kaiser besonders empfahlen und namentlich zu Kirchenämtern befähigten. Mit den angeseheneren und tüchtigeren von ihnen wurden auch die ledig gewordenen Plätze von Räten oder höheren Hofbeamten besetzt, während in andern Fällen die Nachfolger aus den Untergebenen dieser genommen werden konnten ².

Andere die in der Umgebung des Kaisers lebten dienten als militärische Begleitung desselben, bildeten, kann man sagen, seine Leibwache. Mitunter ist davon die Rede, dass vornehme Männer einen solchen Dienst versa-

(Karl) a parentibus, ut regi semper adstaret et in palatio ut par erat militaret Igitur W. commendatus a patre, stat ante regis conspectum, suscipit nomen consulis etc. G. Aldrici c. 1: Jam enim duodecim annos habens a . . . patre suo ad palatium deductus est et gl. Karolo Francorum regi atque d. Hludowico ejus filio honorifice commendatus et ab eo decenter susceptus tam regi quam omnibus ejus optimatibus et regi famulantibus placere meruit. Per diem igitur regi et fidelibus suis militans etc. Transl. S. Alexandri c. 4, p. 676: quem pater ejus in adolescentia sua d. piissimo regi Hluthario . . . commendavit, ut palatinorum consortium ministerium regis impleret. Quem praedictus rex secundum regium morem clementer suscipiens, ac moraliter nutritum suae familiaritatis participem inter alios proceres esse concessit. Er wird in dem Brief Lothars, ebend. p. 677, sein Vassall genannt.

¹ Alcuin epist. 85, p. 126, sagt von Karl: vestra vero auctoritas palatinos erudiat pueros; vgl. 84, p. 124: pueris palatinis contra frigus imperitiae aliquod vestimenti genus texi poterit. Oefele, De academia K. M. p. 24, denkt hier wohl nicht richtig an die Gelehrten am Hofe Karls. Oefter erwähnt der Schüler der Mon. Sang., ausser in der vorher p. 453 n. 1 angeführten Stelle, auch I, 26, p. 743, wo Karl nach Rom geht, cum apparitoribus et scola tyronum, II, 17, p. 759, wo ihm die scola voranzieht.

² Hincmar c. 26: Et si aliquis ex ministerialibus vel consiliaris decedebat, loco ejus congruus et utilis restituebatur; c. 24: ideo in ipso arbitrio manebat, quanti et quales essent. Sensus autem in his omnibus talis erat, ut nunquam palatio tales vel tanti deessent ministri propter has praecipue inter ceteras necessitates vel honestates.

hen, im Kriege z. B. während der Nacht bei seinem Zelte Wache hielten¹. Einhard erwähnt² aber auch einer Schaar von Begleitern und Wächtern, die Karl mitunter ebenso wie die näheren Freunde und die Vornehmen des Hofes an seinen Bädern theilnehmen liess. Solche Begleiter (satellites) erscheinen ausserdem in mannigfachen Beziehungen: auf Reisen machten sie den Schluss des Zuges und dienten namentlich zum Schutz der Töchter die Karl begleiteten³; oder sie bildeten das Ehrengeloge eines solchen der vom Hofe auszog⁴; in andern Fällen aber wurden sie benutzt um einen Gefangenen zu bewachen⁵ oder um Strafen zu verhängen: da sich die Thüringer gegen Karl widerspenstig zeigten, sandte dieser, heisst es⁶, von seinen Begleitern, die die Güter und Besitzungen der Aufständischen verheerten. Wie hier sind auch anderswo Krieger, selbst in grösserer Zahl, unter dem Ausdruck gemeint⁷, während er sonst auf Männer in der

¹ So erzählt Mon. Sang. II, 3, p. 749, von zwei Herzogssöhnen.

² Einhard Vita K. c. 22: Et non solum filios ad balneum, verum optimates et amicos, aliquando etiam satellitum et custodum corporis turbam invitavit. — In ganz anderem Sinne natürlich steht Capit. 829 c. 4, p. 348: consiliarii et dignitatis vestrae ministri custodesque animae vestrae et corporis, von der Umgebung des Kaisers.

³ Ebend. c. 19: filiae vero pone sequebantur, quarum agmen extremum ex satellitum numero ad hoc ordinati tuebantur.

⁴ G. abb. Fontan. c. 12, p. 285: einen neuen Act fratres una cum regis satellitibus ad istud coenobium F. cum laetitia et exultatione cordis perducunt.

⁵ a. a. O. c. 11, p. 285: dum pergeret (ein Angeklagter) cum satellitibus regis.

⁶ Ann. Nazar. 786, p. 41: missis ex satellitibus suis contra eos, qui sagaciter atque fiduciatu contra eos perrexerunt, predia possessionesque eorum devastantes.

⁷ Fred. cont. c. 110, Bouquet II, p. 458, spricht von agmina satellitum, und braucht p. 456 satellites von dem Heer eines fremden Fürsten.

näheren Umgebung des Königs¹, namentlich aber auf Vassallen, königliche und andere, bezogen zu werden scheint², aus denen eben jene Schaar eigentlicher Leibwächter am Hofe bestehen mochte, und die auch wohl vorzugsweise gemeint sind wenn von kriegerischen Männern (*virii militares, milites*) am Hof die Rede ist³. Ebenso werden aber auch bald höhere weltliche Beamte⁴ bezeichnet, bald die kriegerische Mannschaft überhaupt⁵, besonders

¹ G. abb. Font. c. 15, p. 290: *donaria . . . quae Pipino regi ac suis satellitibus collata.*

² Wo Ann. Einh. 810 von einem *satelles* des Dänenkönigs sprechen, sagt das Chron. Moiss. p. 258: *vasallus*. Namentlich in den späteren Annalen wird das Wort, das natürlich ein vieldeutiges ist, so gebraucht; Ann. Fuld. 866, p. 379: *quidam de satellitibus Carlmanni*; 877, p. 391: *sui satellites* begleiten den Leichnam Karl d. K.; 880, p. 393: *18 satellites regios cum suis hominibus*; 884, p. 400: *a suo satellite . . . vulneratus occubuit*; 886, p. 403: *sedicio . . . inter satellites regis et civibus infelicitèr orta*; 894, p. 410: *cum satellitibus Rodulfi*; Ann. Bert. 870, p. 490: *congregatis secum pluribus satellitibus*; Regino 879, p. 590: *ut . . . non modo principes ac duces sed etiam eorum satellites sacramentis . . . obligarentur*; 906, p. 611: *hereditatem et possessionem supradictorum fratrum (Grafen) ac satellitum eorum depopulantes.*

³ Hincmar c. 27: *absque ministeriis expediti milites*, vorher p. 452 n. 1, wo man nicht mit Stenzel, Kriegsverfassung p. 47, an die Leibwache oder eine Art stehender Truppen denken darf; vgl. c. 22: *de donis annis militum*. Mon. Sang. I, 11, p. 736, vorher p. 453 n. 1, nennt ebenso *militares virii* als besondere Klasse der Hofleute, sagt I, 26, p. 743, mehr allgemein: *in conspectu Karoli ejusque militum*, und I, 30, p. 745: *Sed et ita omnia procerum habitacula a terra erant in sublime suspensa, ut sub eis non solum militum milites et eorum servitores, set omne genus hominum ab injuriis imbrum vel nivium, gelu vel caumatis possent defendi et nequaquam tamen ab oculis acutissimi Karoli valerent abscondi.* Gfrörer, Gregor VII. I, p. 533, liest aus diesen Worten heraus, dass die Leibwache bei Regen und Sonnenschein ihre Uebungen in bedeckten Hallen vornahm.

⁴ Vita Wilhelmi c. 14, Mabillon Acta IV, 1, p. 78: *cujus me esse militem et principem ipse (Deus) aliquantisper voluit*. Vita Hlud. c. 7, p. 611: *virii militares*. Agobard, Op. II, p. 48, nennt den *militaris ordo* im Gegensatz gegen den *ecclesiasticus*. Vgl. oben p. 346 n. 3 über *militia*.

⁵ Wenn in der Transl. S. Sebastiani c. 44, Mabillon Acta IV, 1, p.

aber eine solche die sich im Dienst von Privaten befand¹ und so auch wieder am Hofe vorkam.

Einen Gegensatz gegen diese streitbaren Leute und den Tross von Knechten und Dienern der sich ihnen anschloss bilden die Kaufleute die am Hofe lebten², hauptsächlich ohne Zweifel solche die in besonderem Schutz des Kaisers standen³. Sie lieferten was der Hof bedurfte, und benutzten ausserdem den regen Verkehr, der hier, namentlich zu Aachen, herrschte, um ihre Waaren unter die Leute zu bringen. Zum Theil waren es Juden, und für diese gab es unter Ludwig einen eignen Beamten, der es aber wohl nicht bloß mit ihren Angelegenheiten hier, sondern überall im Reiche zu thun hatte⁴: sie rühmten sich damals überhaupt grosser Gunst beim Kaiser.

407, Ludwig sagt: *omnis pene meorum militum manus*, so scheint dies gemeint zu sein. Vgl. *Ann. Fuld.* 835. 869. — *Lupus epist.* 29, p. 53: *militari viro qui eum in itinere tueretur*, bezeichnet bloß einen Bewaffneten.

¹ *Vita Walae II*, 15, p. 561: *Quia jam paene nullus qui suis iustisque stipendiis ducat post se milites, sed de rapina et violentiis*; *Mir. S. Walpurgis III*, c. 10, *Mabillon III*, 2, p. 303: *B. comitis milites*; *Urk. Lothars, Bouquet VIII*, p. 377: *tam abbas quamque militares viri necnon et monachi*. So nennt auch eine *Urk. Papst Leos* vom J. 800 schon *militēs* als Angehörige einer Abtei. Gemeint sind Weltliche die ihre Güter zu Beneficien hatten. *Miles* als Bezeichnung einer bestimmten Person wird gebraucht in einer *Urk. von 766*, *Mohr* p. 18, die für echt gilt, bei der aber der eigenthümliche Sprachgebrauch der *Lex Romana Utin.* massgebend ist; *Hegel II*, p. 121 ff. *Stobbe, De l. R. U.* p. 35 ff., der sie für Ministerialen hält. — Sonst findet es sich erst später, *Chart. de St. Bertin* p. 86 (von 839); *Lacomblet* 68, p. 34 (zweif.); *Juavia* p. 117: *Ysaac miles Erenberti*; *Marca* p. 826.

² *Capit. de disciplina palatii* c. 2, p. 158, wo erwähnt werden: *manu siones omnium negotiatorum, sive in mercato sive aliubi negotientur, tam christianorum quam et Judaeorum.*

³ S. über solche Vassallität p. 55 und später mehr.

⁴ *Agobard Op. I*, p. 101: *Si ille qui magister est Judaeorum ita attenderet, ut vos ei faciendum dixistis . . . sicut nos ei honorem exhibere*

Für alle diese verschiedenen Personen gab es Wohnungen zu Aachen, auch für Fremde die vorübergehend sich einfanden¹, und deren immer eine grosse Zahl ab- und zuzug². Viele mussten sich selbst unterhalten³; für andere aber hatte ohne Zweifel der Hofhalt des Kaisers zu sorgen. Einzelnen werden jährlich Geschenke zu theil, die dann wie eine Art Besoldung erscheinen⁴, und solche ausserdem bei ausserordentlichen Gelegenheiten unter die Vornehmen und Grossen⁵, in andern Fällen auch unter die Geringen und Armen⁶ vertheilt.

Und noch mancherlei anderes Volk fand sich zusammen, Glücksritter und Abenteurer, liederliche oder herabgekommene Personen, Hilfsbedürftige und Bettler. Ein reges,

volumus in ministerio suo . . . de causis Judaeorum non esset ulla contentio aut discordia, si ille rationabiliter agere voluisset; vgl. p. 105: E. qui Judaeorum nunc magister est; p. 106: magistro infidelium Judaeorum. Ueber die Begünstigung der Juden klagt derselbe, p. 64: dum ostendunt praecepta ex nomine vestro aureis sigillis signata et continentia verba ut putamus non vera, dum ostendunt vestes muliebres quasi a consanguineis vestris vel matronis palatinorum uxoribus eorum directis . . . dum eis contra legem permittitur novas synagogas extruere.

¹ Im Capit. de discipl. palatii c. 2, p. 158, werden erwähnt mansiones actorum nostrorum, dann episcoporum et abbatum et comitum qui actores non sunt et vassorum nostrorum, weiter omnium negotiatorum, und ebenso die domus servorum nostrorum in Aachen und der Umgebung. Vgl. Mon. Sang. I, 30, p. 745: mansiones omnium cujusquam dignitatis hominum, quae ita circa palatium peritissimi Karoli ejus dispositione constructae sunt, ut ipse per cancellos solarii sui cuncta posset videre etc. Einhard liess seine Wohnung durch seine eignen Leute unterhalten; s. oben p. 450 n. 2.

² Hincmar c. 28: absque his qui semper eundo et redeundo palatium frequentabant.

³ S. vorher p. 450.

⁴ Hincmar c. 22: de donis annuis militum.

⁵ Ann. Laur. min. 775, p. 117. Ann. Lauresh. 795, p. 36. Ann. Laur. maj. 796, p. 182.

⁶ Dieser erwähnt Mon. Sang. I, 29, p. 744: pondus argenti re-

aber auch ein unruhiges Treiben fand hier statt¹, und nicht alles trug einen günstigen Charakter.

Karl hat eine eigene Verordnung erlassen, um Zucht und Ordnung zu handhaben und den mancherlei Uebelständen entgegenzutreten die sich zeigen mochten².

Huren sollen nicht geduldet werden: wer eine solche hält, ist unter Aufsicht zu stellen³; wer eine fremde bei sich aufnimmt, hat dieselbe auf seinen Schultern bis zum Markt zu tragen, wo sie gepeitscht wird, oder, wenn er sich dessen weigert, selbst Schläge zu empfangen⁴. Aehnlich ist die Strafe für den welcher einen flüchtigen Missethäter, Dieb, Todschläger oder Ehebrecher, aufnimmt und verbirgt: ein Freier soll einen solchen auf seinen Schultern um den Palast und weiter bis zum Gefängnis tragen, ein Unfreier ihn ebenfalls zum Gefängnis tragen,

pertum praecepit justissimus Karolus inter indigentes palatinos dispergi; c. 31, p. 746: Dividuntur . . . inter . . . tenuiores palatii nostri; vgl. p. 745: Quidam ergo pauperculus ex eis (clericis), qui . . . abluendarum seu resarciendarum, sicut exiguis opus est palatinis, vestium vel potius pannorum causa etc.

¹ So sagt die Vita Liobae c 21, Mabillon Acta III, 2, p. 256: palatinum detestabatur tumultum. Vgl. die Beschreibung von der Ankunft eines angesehenen Mannes am Hofe in der Transl. S. Sebastiani, oben p. 211 n.

² Capitulare de disciplina palatii, p. 158.

³ c. 1: si se emendare noluerit, in palatio nostro observetur. Was die letzten Worte bedeuten, ist nicht recht deutlich. Der meretrix wird gleichgestellt der homo igrotus, wie Pertz liest, der es als aegrotus erklärt. Ich möchte aber Baluzes Lesung: hominem ignotum, vorziehen.

⁴ c. 3: Similiter de gadalibus et meretricibus volumus, ut, apud quemcumque inventae fuerint, ab eis portentur usque ad mercatum, ubi ipsae flagellandae sunt. Baluze und Ducange halten die gadales für dieselben die vorher ignoti heissen, Bouquet erklärt meretrices, die Benedictiner (Ducange ed. Henschel III, p. 454) geben die Erklärung, dass gadal im Keltischen libidinosus, meretrix, bedeute, die erste Erklärung nimmt Pertz an; ist vielleicht an männliche Huren zu denken?

dazu Schläge erhalten ¹. Ausserdem müssen alle welche Fremde bei sich aufnehmen für den Schaden haften den diese anrichten ². Und daran reihen sich andere polizeiliche Massregeln. Für Arme und Bettler werden besondere Aufseher (magistri) eingesetzt ³, einzelne Personen beauftragt in den Wohnungen der verschiedenen Angehörigen des Hofes Nachsuchungen nach verdächtigen Personen zu halten ⁴, dem Pfalzgrafen aufgegeben, dafür zu sorgen, dass Klagende nicht länger als nöthig hier verweilen ⁵, allen aber befohlen, möglichst für die Beilegung von Streitigkeiten zu sorgen: wer es nicht thut oder einen Streit anderer den er nicht zu schlichten vermag nicht zur Anzeige bringt, soll zu der Busse beitragen die durch den Fall verwirkt wird ⁶. Ueber die Beobachtung aller dieser Punkte verlangt der Kaiser dass ihm allwöchentlich jeden Sonnabend Bericht erstattet werde ⁷.

¹ c. 3.

² c. 5: Quicumque hominem undecunque ad palatium nostrum venientem receperit sive adduxerit nec expellere curaverit, damnum quod habeo fuerit in palatio nostro factum, aut eum praesentet, aut, si praesentare non potuerit, damnum quod ipse fecerat pro ipso componat.

³ c. 7: Ut super mendicos et pauperes magistri constituantur qui de eis magnam curam et providentiam habeant etc.

⁴ c. 2: Ut Ratbertus auctor (i. e. actor) per suum ministerium, id est per domos servorum nostrorum, tam in Aquis quam in proximis villulis nostris ad Aquis pertinentibus, similem inquisitionem faciat. Und so mehrere, zuletzt der mansionarius in den Wohnungen der Grossen; s. oben p. 422 n. 2.

⁵ c. 6: Ut comites palatini omnem diligentiam adhibeant, ut clamatores, postquam indiculum ab eis acceperint, in palatio nostro non remaneant.

⁶ c. 4.

⁷ c. 8: Ut omni hebdomada, per diem sabbati agentes vel ministeriales nostri indicent, quid de hac inquisitione factum habeant, et hoc quod nobis indicaverint, sic diligenter ac veraciter habeant inquisitum et investigatum, ut, si nobis placuerit, in manu nostra valeant adfirmare, quod non aliud nobis nisi veritatem indicassent.

Natürlich reichten aber solche Vorschriften nicht aus, um Unzuträglichkeiten und Gefahren zu beseitigen, wie sie mit einem reichbewegten Hofleben immer verbunden sind. Sie trafen jedenfalls nur die unteren Schichten derer die hier verkehrten. Aber gerade auch die höheren Kreise waren nicht frei von einer gewissen Leichtfertigkeit des Lebens, zu der Karl und manche Mitglieder seiner Familie selbst das Beispiel gaben, und die den frommen Ludwig bewog, bei seinem Regierungsantritt viele vom Hofe zu entfernen die hier bisher eine Rolle gespielt hatten, voran die eignen Schwestern und ihre Freunde¹; wogegen dann unter ihm der Palast ein Tummelplatz politischer Intriguen und sich bekämpfender Parteien wurde.

Aber auch anderes Günstigeres lässt sich von dem Hofe des fränkischen Königs sagen. Unter Karl war er der Vereinigungspunkt der ausgezeichnetsten Männer die es im Reiche gab. Hierhin kamen die Gelehrten die er aus Italien oder aus dem Angelsächsischen Reich herbeirief, um ihn in seinen Bestrebungen für die Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse zu unterstützen, von denen er selber noch in den Elementen der Bildung sich unterweisen liess und mit denen und deren Schülern er und seine Kinder ein zugleich ernsten Bestrebungen gewidmetes und durch Poesie und andere Künste verschönertes Leben führten²: das Volk bekam Achtung vor Wissen-

¹ Vita Hlud. c. 21, p. 618. c. 23, p. 619. Ihre Nachrichten haben aber schwerlich, wie Pertz, Legg. I, p. 158, meint, etwas mit dem Inhalt des vorher angeführten Capitulare zu thun.

² Vgl. hierüber besonders Phillips, K. Karl der Grosse im Kreise der Gelehrten (Wien 1835), und im allgemeinen Lorentz, Karls des Grossen Privat- und Hofleben, in Raumers historischem Taschenbuch Bd. III (1832), p. 311 ff.

schaft und Unterricht, da es sah, dass sein mächtiger Herrscher ihnen und ihren Vertretern Gunst und Zutrauen schenkte. Hier wurden die Angelegenheiten der Kirche erwogen, für Reinheit des Glaubens, Förderung der Predigt, Besserung des Wandels Massregeln beschlossen. Hierhin wandte man sich, um von dem Kaiser Anerkennung und Sicherung des Rechts, Abstellung von Willkür und Gewaltsamkeit, Entscheidung von Streitigkeiten und Zweifeln zu erlangen. Hier erschienen die Angestellten des Staats und der Kirche, die Königsboten und die Gesandten fremder Fürsten, um Auskunft zu geben über die Lage der Provinzen, ihre Anliegen vorzubringen, Bescheide einzuholen. Hier endlich wurde, bald mit den Vertrauten und Räten, bald in allgemeineren Berathungen, alles verhandelt was für die Erlassung neuer Gesetze, für die Leitung der Regierung, für die Beziehungen zu andern Staaten, für Krieg und Frieden von Bedeutung war.

Der Hof mit seinen Räten und Berathungen steht in einem gewissen Zusammenhang auch mit den allgemeinen Versammlungen des Reichs.

Schon Adalhard hat in jenem Buch, das Hincmar benutzte, die Reichstage an die Einrichtungen des fränkischen Hofes angeschlossen. Es ist nur einer der verschiedenen Gesichtspunkte die hier gefasst werden können, aber auch dieser hat jedenfalls sein Recht und seine Bedeutung, und gerade in der Zeit Karls ist man wohl befugt ihn in den Vordergrund zu stellen.

‘Die ganze Ordnung des Reichs, sagt der Autor¹, be-

¹ Hincmar c. 12: duabus principaliter divisionibus totius regni statum constare, anteposito semper et ubique omnipotentis Dei iudicio; primam

ruhe hauptsächlich auf zwei Dingen: das eine sei die Einrichtung und Leitung des Palastes, das andere die Sorge für das ganze Reich, wie sie von jenem aus und zwar eben in den allgemeinen Versammlungen geübt ward'.

‘Die Gewohnheit war damals, fährt Hincmar fort¹, dass

videlicet divisionem esse dicens, qua assidue et indeficienter regis palatium regebatur et ordinabatur, alteram vero, qua totius regni status secundum suam qualitatem studiosissime providendo servabatur; c. 29: Secunda divisio est, qua totius regni status, anteposito sicuti semper et ubicumque omnipotentis Dei iudicio, quantum ad humanam rationem pertinebat, conservari videbatur, haec est. Und dann weiter wie in der folgenden Note.

¹ Hincmar c. 29: Consuetudo autem tunc temporis talis erat, ut non saepius, sed bis in anno placita duo tenerentur. Unum, quando ordinabatur status totius regni ad anni vertentis spacium, quod ordinatum nullus eventus rerum nisi summa necessitas, quae similiter toto regno incumberebat, mutabatur. In quo placito generalitas universorum majorum tam clericorum quam laicorum conveniebat: seniores propter consilium ordinandum, minores propter idem consilium suscipiendum et interdum pariter tractandum, et non ex potestate, sed ex proprio mentis intellectu vel sententia confirmandum. c. 30: Caeterum autem propter dona generaliter danda, aliud placitum cum senioribus tantum et praecipuis consiliariis habebatur; in quo jam futuri anni status tractari incipiebatur, si forte talia aliqua se praemonstrabant, pro quibus necesse erat praemeditando ordinare, si quid mox transacto anno priore incumberet, pro quo anticipando aliquid statuere aut providere necessitas esset; verbi gratia, si inter marchisos in qualibet regni parte ad aliud tempus dextrae datae fuissent, quid mox post dextras exactas agendum esset, utrum renovandae an finiendae essent; juxta, caeterarum partium imminentibus rixa et pace (?), ut secundum id quod tunc temporis ratio poscebat, si ex una parte hinc aut inde vel facienda vel toleranda inquietudo necessario incumberebat, ex aliis partibus tranquillitas ordinaretur; et cum ita per eorundem seniorum consilium, quid futuri temporis actio vel ordo agendi posceret, a longe considerarent, et cum inventum esset, sub silentio idem inventum consilium ita funditus ab omnibus alienis incognitum usque ad aliud iterum secundum generale placitum, acsi inventum vel a nullo tractatum esset, maneret, ut, si forte tale aliquid aut infra aut extra regnum ordinandum esset, quod praescientia quorundam aut destruere aut certe inutile reddere aut per aliquam diversam astutiam laboriosius faciendum convertere voluisset, hoc nullatenus facere potuisset; in ipso autem placito, si quid ita exigeret, vel propter satisfactionem cae-

nicht öfter als zweimal im Jahr Versammlungen gehalten wurden. Die eine, auf welcher die Verhältnisse des Reichs für das laufende Jahr zu ordnen waren: was hier festgesetzt, ward nicht geändert, es sei denn dass eine grosse Noth, welche gleichmässig das ganze Reich betraf, dazu den Anlass gab. Auf dieser Versammlung erschien die Gesammtheit der Grossen sowohl der geistlichen als der weltlichen: die angeseheneren, um die Beschlüsse zu fassen, die geringeren, um sie entgegenzunehmen, mitunter aber auch um bei denselben mitzuwirken und sie nach eigenem Erkennen und Urtheilen zu bestätigen. Die zweite Versammlung dagegen ward nur mit den angeseheneren und hervorragenden Räten gehalten, zunächst um die jährlichen Geschenke entgegenzunehmen; ausserdem wurden hier wohl die Verhältnisse des folgenden Jahres ins Auge gefasst, wenn etwas eintrat für das es nöthig schien vorberathend Sorge zu tragen oder Massregeln zu treffen, z. B. wie es nach dem Ablauf eines von einem Markgrafen mit den Nachbarn geschlossenen Stillstandes zu halten sei. Regelmässig ward ein hier gefasster Beschluss geheim gehalten bis zur folgenden Hauptversammlung, theils damit nicht, wenn er verlaute, etwas dagegen geschehe, theils aber auch damit nicht diejenigen von den Grossen verletzt werden welche nicht zugegen gewesen, auch die Stimmung des Volks der Sache günstiger sei, wenn es den Anschein habe, dass dieselbe erst unter Bei-

terorum seniorum vel propter non solum mitigandum verum etiam accendendum animum populorum, acsi ita prius exinde praecogitatum nihil fuisset, ita nunc a novo consilio et consensu illorum et inveniretur et cum magnanimis ordo Domino duce perficeretur; ita autem anno priore terminato, praefato modo ordinaretur et de secundo. — Ueber die Auslegung vgl. mehrere der folgenden Noten.

rath und Zustimmung der auf der grösseren Versammlung Anwesenden beschlossen worden'.

Die Nachrichten der Geschichtschreiber wie die erhaltenen Actenstücke welche sich auf einzelne Reichsversammlungen beziehen ergänzen und vervollständigen die Schilderung welche in den nicht immer ganz deutlichen Worten Hincmars gegeben ist¹.

Die grosse oder allgemeine Versammlung welche jährlich stattfindet setzt das alte Märzfeld fort. In den deutschen Theilen des Frankenreichs hat sich dies erhalten, wenn auch in mancher Beziehung einen andern Charakter angenommen als früher: es waren die Beamten und

¹ Hincmar wird allgemein so verstanden, dass die grössere Versammlung am Anfang, die kleinere gegen Ende des Jahrs abgehalten sei. Die Worte liessen vielleicht auch eine andere Auslegung zu, die Gaillard III. p. 325, zu haben scheint. Das 'ad anni vertentis spatium', das man in jeuem Fall mit 'ordinabatur' verbinden muss und übersetzen: 'bis zum Ende des laufenden Jahrs', könnte auch die Zeit der Versammlung angeben; 'ad aliud iterum secundum generale placitum' bedeutete dann die zweite Versammlung des Jahrs; und damit würde stimmen, dass Hincmar die Darbringung der Geschenke auf die kleine Versammlung verlegt, da wir doch wissen, dass sie regelmässig auf der des Frühlings oder Sommers erfolgte. Doch steht anderes entgegen: einmal dass nach allen Nachrichten eben diese die grosse, allgemeine war, dann dass die Stelle: *si quid mox transacto anno priore incumberet etc.* doch wohl nicht anders verstanden werden kann, als dass man sich mitunter am Ende des einen Jahrs schon mit den Angelegenheiten des andern beschäftigte, während nach alter Gewohnheit die allgemeine Versammlung des Frühlings zu ordnen hatte was den weiteren Verlauf des Jahrs betraf. Unklar sind dann freilich wieder die Schlussworte: *ita autem etc.*, die zu sagen scheinen, dass man auf der Hauptversammlung sich auch schon, auf Grundlage der in der andern gefassten aber geheim gehaltenen Beschlüsse, mit dem folgenden Jahr beschäftigt habe, was nicht möglich, wenn diese im Herbst, jene im Frühling, stattfand; man wird sie deshalb nicht auf die bestimmte Versammlung, von der zuletzt die Rede war, sondern allgemein auf die ganze Organisation beziehen müssen: wenn ein Jahr erledigt, wandte man sich zu den Angelegenheiten des folgenden, zunächst auf der Herbst- oder Winterversammlung.

andere Grosse des Reiches welche hier die wichtigen An-
gelegenheiten mit dem König verhandelten ¹.

Wenn eine Zeitlang die Zusammenkünfte der Geist-
lichkeit dazu gedient hatten auch staatliche Geschäfte vor-
zunehmen und unter ihrer Mitwirkung zu entscheiden, so
schlossen sich später wohl auch ihre Berathungen an jene
Frühjahrsversammlungen an. Karlmanns erstes Concil
auf deutschem Boden ist freilich erst Ende April abgehal-
ten, dagegen die Versammlung zu Lestines, die wesentlich
auch eine kirchliche Bedeutung hatte und die vielleicht
bestätigen sollte was dort beschlossen war, am 1. März ²,
und ebenso in den ersten Tagen dieses Monats die welche
Pippin nach Soissons berief und welche sich zunächst als
eine kirchliche ankündigt ³. Wenn Karlmann die Abhal-
tung jährlicher Synoden in seiner Gegenwart verfügt ⁴, so
hat er vielleicht auch diesen Termin im Auge. Dage-
gen ward etwas später, in Anschluss an alte Vorschrif-
ten der Kirche ⁵, bestimmt ⁶, dass zweimal im Jahr eine

¹ II, p. 485 ff. 491.

² Capit. Liftin. p. 18: in hoc synodali conventu, qui congregatus est ad Kal. Martias in loco qui dicitur Liftines, omnes venerabiles sacerdotes Dei et comites et praefecti prioris synodi decreta consentientes firmaverunt, se implere velle et observare promiserunt.

³ Capit. Suess. p. 20: 5. Nonas Martii (oder nach anderer Lesung: 6. Non. Martii) . . . una cum consensu episcoporum sive sacerdotum vel servorum Dei consilio seu comitibus et obtimatibus Francorum conloqui apud Suessionis civitas synodus vel concilio facere decrevimus.

⁴ Capit. 742 c. 1, p. 16: Statuimus per annos singulos synodum congregare, ut nobis praesentibus canonum decreta et aecclesiae jura restaurentur.

⁵ S. solche bei Pertz p. 56 n. 4.

⁶ Capit. Vern. c. 4, p. 24: Ut bis in anno synodus fiat. Prima synodus mense primo, quod est Martias Kalendas, ubi d. rex jusserit, ejus praesentia. Secunda synodus Kalendas Octubris aut ad Sessionis vel aliubi

Zusammenkunft der Bischöfe stattfinden solle, und als Zeit für die eine der 1. März, für die andere der 1. October festgesetzt: jene sollte in Gegenwart des Königs da gehalten werden wo er befahl, der Ort der andern regelmässig — es ist hier nur von dem westlichen Theil des Frankenreichs die Rede — Soissons sein oder von den Bischöfen auf der ersten besonders bestimmt werden; zunächst die Metropolitane, ausserdem solche Bischöfe Aebte und Priester die von diesen den besonderen Befehl empfangen, waren gehalten sich einzufinden.

Wie so die eine dieser Synoden ganz mit dem Märzfeld zusammenfiel, so scheint die andere den Anlass zu jener Zusammenkunft im Herbst, von der Hincmar spricht, gegeben zu haben. Und dieser Anordnung begegnet wieder eine andere Vorschrift Karls¹, dass zweimal im Jahr, im Sommer und im Herbst, allgemeine Gerichtsversammlungen gehalten und von jedermann besucht werden sollten: eine Einrichtung, an deren Stelle später die andere trat, dass die Freien die dreimal jährlich stattfindenden Grafenthinge besuchen sollten.

Dass diese Anordnungen auf die regelmässige Abhaltung jährlicher Zusammenkünfte einen Einfluss gehabt, ist durchaus wahrscheinlich. Dass solche aber jetzt überhaupt erst wieder eingeführt seien oder einen wesentlich verän-

ubi ad Martias Kalendas inter ipsos episcopos convenit. Et illi episcopi ibi conveniant quos modo vicem metropolitanorum constituimus. Et alii episcopi vel abbates seu presbiteri, quos ipsi metropolitani sput se venire jasserint, ibidem in ipsa secunda synodo convenire faciant.

¹ Capit. 769 (?) c. 12, p. 33: Ut ad mallum venire nemo tardet, primum circa aestatem, secundo circa autumnum. Doch darf man die Stelle nicht mit Lezardière I, p. 522. 548 auf die Reichstage selbst beziehen; sie betrifft allgemein die Gerichtsversammlungen. Vgl. den Abschnitt vom Gerichtswesen.

derten Charakter erhalten haben, darf nicht angenommen werden¹. Die bis in die Zeiten Karl Martells hin herrschende Verwirrung der Verhältnisse wird sich auch hier störend geltend gemacht haben; namentlich zu einer geregelten Theilnahme der Geistlichkeit an den öffentlichen Angelegenheiten liessen es damals die Verhältnisse schwerlich kommen. Aber der alten Märzversammlung hat sicher am wenigsten Karl ihre Bedeutung genommen, und nur die Dürftigkeit der überlieferten Nachrichten wird der Grund sein dass keine näheren Angaben vorliegen. Was in der Zeit nachher bestand, wird überall auf alte Gewohnheit zurückgeführt², an die Karlmann und Pippin sich offenbar nur angeschlossen haben, wenn sie jetzt auch die Synoden der Geistlichen, die nach kirchlicher Ordnung stattfinden sollten, auf diese Zeit verlegten und so aufs neue Reichs- und Kirchenversammlungen in engen Zusammenhang zu einander setzten³.

¹ So Boulainvilliers I, p. 70. 101 ff., der von einer Abschaffung der Reichsversammlungen durch Karl Martell und Wiedereinführung in veränderter Gestalt durch Pippin spricht. Dies ist ebenso unbegründet wie die weitere Behauptung, sie seien auch unter Pippin nur ein leerer Schein gewesen und hätten erst unter Karl wieder eine wahre Bedeutung erlangt. Aehnlich Schaffner I, p. 145 u. a. Dagegen führt schon Gaillard aus, III, p. 325 ff., dass Karl keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen.

² Fred. cont. c. 120: sicut mos Francorum est; c. 132: sicut mos erat; Ann. Laur. maj. 768, p. 144: solito more; Ann. Einh. ebend.: more Francico, und so öfter; 771: secundum morem; 779: juxta morem; 782: ut in Francia quotannis solebat; 785: more solenni; 811: secundum consuetudinem; Einhard Vita K. c. 1: ad publicum populi sui conventum qui annuatim ob regni utilitatem celebrabatur; G. abb. Font. c. 1, p. 275: congregatis Francorum populis in campo Martio, ubi omnibus annis conveniebat, veluti omnibus notum est. Wenigstens die ersten Stellen zeigen, dass es schon unter Pippin als alte Gewohnheit galt.

³ Runde, Reichsstandschaft der Bischöfe p. 57, datiert vom J. 742 eine neue, dritte Epoche in der Geschichte der fränkischen Reichstage; doch

Unter Pippin ward die Märzversammlung auf den Mai verlegt, das Märzfeld, wie man sagte, in ein Maifeld verwandelt¹. Die Gründe scheinen militärische gewesen zu sein².

Dieser Name ist unter Karl aber beibehalten³, auch

sagt er nur, dass seitdem die gemischten Zusammenkünfte beständige Observanz geworden, nicht dass sie da zuerst eingeführt, wie andere wollen. Vgl. darüber auch Seiters, Bonifaz p. 363 ff.

¹ Ann. Petav. 755, p. 11: et mutaverunt Martis campum in mense Majo; vgl. Ann. Laresh. p. 26: venit Thassilo ad Martis campum in mense Madio. Die erste Stelle scheint Daniels übersehen zu haben, wenn er sagt, p. 582 n., es ergebe sich nicht, dass Pippin die Aenderung 755 eingeführt, und meint, ein, um diese Zeit gar nicht nachweisbarer, Wechsel in dem Jahresanfang habe dazu Anlass gegeben.

² Hincmar Vita Remigii, Acta SS. Oct. I, p. 145: Quem conventum posteriores Franci Maji campum, quando reges ab bella solent procedere, vocari instituerunt. Eichhorn sagt, §. 133, von Pippin: 'dessen schlaue Politik den bisherigen Campus Martius in ein Maifeld verwandelte, damit sich das Volk nicht etwa wieder verlief, ehe der Feldzug eröffnet werden konnte'. Ebenso Barthold, Kriegswesen I, p. 92. Doch scheint nur so viel richtig, dass Pippin darauf hielt, dass gleich von der Versammlung aus der Zug angetreten ward; vgl. Luden V, p. 546. Ob das früher anders war, wissen wir aber nicht, und Daniels behauptet ohne allen Beweis, p. 578, auf dem Märzfeld seien nur die Grossen erschienen, und der Termin der Versammlung sei so früh gewählt, damit sie Zeit hatten das Volk auszuheben. Vgl. Stenzel, Kriegsverfassung p. 38, der nur bemerkt: 'es mochte später die vorgerückte Jahreszeit gelegener zum Aufbruche erscheinen'; auch Peucker, Das Deutsche Kriegswesen der Urzeiten I, p. 300, der sich ziemlich unbestimmt ausdrückt: 'Der Monat März war die gelegenste Jahreszeit zur Einleitung beschlossener Feldzüge', und der Veränderung durch Pippin nicht gedenkt. Rathery, Hist. des états généraux p. 14, führt dagegen die Ansicht eines älteren Franzosen an, die Rücksicht auf Fourage für die neu-eingeführte Cavallerie habe zu der Neuerung geführt.

³ Der Name findet sich Fred. cont. c. 125: omnes optimates Francorum . . . ad campo Madio pro salute patriae et utilitate Francorum tractanda placito instituto ad se venire praecepit; c. 130: cum Francis et proceribus suis placitum suum Campo Madio tenens; c. 131: ibi placitum suum Campo Madio pro utilitate Francorum instituit tenens; c. 132: iterum Campo Madio, sicut mos erat, ibidem tenere jubet; Ann. Laresh. 777,

als die Versammlung häufig später, im Juni, Juli, ja manchmal erst im August, abgehalten ward¹. Er galt zunächst immer von der eigentlichen Heeresversammlung, die aber, solange sie in der alten Weise überhaupt berufen ist, mit dem Reichstag zusammenfiel², der fortwährend eben auch in den Namen die man von ihm brauchte an die verschiedenen Verhältnisse erinnerte die auf seine Ausbildung Einfluss gehabt haben. Wenn Maifeld sich auf den militärischen Charakter bezieht, so weist der Ausdruck Synode, Synodalversammlung (*synodalis conventus*)³, auf die enge Verbindung mit den kirchlichen Zu-

p. 31: *conventum Francorum, id est Magiscampum*; 781, p. 32: *magnum conventum Francorum, id est Magiscampum*; 790: *conventum habuit in W., non tamen Magiscampum*; Ann. Alam. 773. 775. 776. 777. 779. 781, p. 40.

¹ S. p. 477. — Die in der vorigen Note angeführten Worte der Ann. Laur. 790 beziehen sich nicht auf die Zeit, sondern sollen bedeuten, wie Walter §. 96 bemerkt, dass in dem Jahr keine Heeresversammlung, genauer: kein Heereszug, stattfand; s. die Ann. Petav. p. 17: *Hic annus absque hoste fuit, nisi tantum ad W. . . . habuit rex Karolus magnum conventum cum Francis*, und besonders Ann. Mosell., SS. XVI, p. 497: *placitum habuit in W. tempore aestivo absque ullo itinere generali; praeter supradicto conventu omnes Francos ad propria redire concessit. Nam fuerunt in illo conventu filii ejus . . . cum subditis sibi populis atque exercitibus*. Das Heer war also versammelt, zog aber nicht aus.

² Es ist unbegründet, wenn Eichhorn §. 161 sagt, die Reichsversammlung sei meist in Verbindung mit dem Maifeld gehalten, beide aber verschieden gewesen. Ebenso Luden V, p. 145: sie seien, ungewiss wann, getrennt worden und hätten nichts mehr mit einander gemein gehabt als den Ort. In Wahrheit sah man alles als zusammengehörig an, wenn auch die verschiedenen Aufgaben der Versammlung zu besonderer Ausbildung kamen.

³ Ann. Laur. maj. 768, p. 144: *synodum fecit cum omnibus Francis solito more in campo*; 773, p. 150: *sinodum . . . tenuit generaliter cum Francis*; *sinodus* dieselben auch 761. 770. 771. 772 ff., wo die Ann. Einh. regelmässig *conventus, conventus generalis* sagen; 776, p. 156, heisst es: *conjunxit sinodum ad eandem civitatem et ibi placitum publicum tenens*;

sammenkünften hin; 'placitum'¹ ist von der gerichtlichen Thätigkeit entlehnt¹; die allgemeine politische Bedeutung aber drückt besonders die Bezeichnung als allgemeine Versammlung aus (*generalis conventus*, auch *blos conventus*, mitunter *concilium*)².

Aber auch in der Beschaffenheit der Versammlungen selbst machen sich ihr verschiedener Ursprung und ihre mannigfache Bedeutung geltend.

777: *sinodum publicam habuit*, und nachher, p. 158: *ad eundem placitum venerunt*; — *synodalis conventus*, Bonifacii epist. N. 67, p. 169. Capit. 743, p. 18; *sinodale concilium*, Capit. 779, p. 36. 794, p. 71. Karls Urk., p. 739. 755.

¹ Capit. 779 c. 11, p. 38: *in placito quod habuimus in anno praeterito*; c. 13: *Pippinus in sua placita et sinodos* (c. 12, p. 37: *in sua placita . . . et in synodis*); vgl. 803 c. 14, p. 115. Ann. Laur. maj. 757. 763. 764. 766. Ann. S. Amandi 763. 765. 777 etc.; — *magnum placitum*, Ann. Petav. 777. 782. 791, p. 16—18. Ann. Laur. min. 813, p. 121. Chr. Moiss. 815, p. 311; — *placitum generale*, Capit. p. 40. 803 c. 29, p. 115. p. 121 c. 2. p. 122 c. 5. p. 145; *generale regni sui placitum*, Transl. S. Filiberti, Mabillon Acta IV, 1, p. 540; vgl. die Note vorher. — Daber *plaidavit*, 'hielt die Versammlung', Ann. Guelf. 795. 798. 799 ff., p. 45. — Manchmal bedeutet *placitum* aber nur den Termin, die anberaumte Zeit; Fred. cont. c. 125: *jubet omnes Francos ut hostiliter, placito instituto, ad Ligerem venissent*.

² *conventus*, *generalis conventus*, in den Ann. Einb. fast zu jedem Jahr; 794 unterscheiden sie das *concilium episcoporum* und den *generalem conventum*; vgl. Ann. 786, p. 32: *sinodum episcoporum ac conventum magnificum coire fecit*; 788, p. 33: *habuit rex C. conventum seu synodum*; Ann. Laresh. 803, p. 39; — *habuit conventum magnum cum Francis*, Ann. Petav. 764, p. 11; — *conventus publicus*, Alcuin epist. 193, p. 257. Capit. de part. Sax. c. 34, p. 50; — *conventus* auch Capit. 803, p. 111 und sonst. — Capit. p. 128: *in conventu et concilio nostro*; *concilium* wird jetzt hauptsächlich von kirchlichen Versammlungen gebraucht, wie Capit. Vern. 755, p. 24; doch steht es auch allgemeiner; Chr. Moiss. 813, p. 310: *habuit ibi concilium magnum cum Francis* (nachher: *fecit conventum magnum populi*); vgl. ebend. 815. 816; Ann. Laur. min. 816, p. 122: *factum est concilium magnum in Aquisgranii*. — *Curia* steht in einer Urkunde bei Dronke p. 46: *cum rex Carolus curiam haberet*; Ann. Fuld. 873, p. 385.

Mitunter tritt das militärische Element in den Vordergrund¹. Pippin zog einmal mit seinem Heer gegen Aquitanien bis Nevers, und hielt hier, ehe er die Loire überschritt, das Maifeld². Im Jahr darauf, da er ein allgemeines Aufgebot hatte ergehen lassen, fand die Versammlung zu Orleans statt, und unmittelbar nach derselben ward der Krieg begonnen³. Im nächsten Jahr aber ward das Maifeld erst mitten während des Zuges, auf aquitanischem Boden, zu Bourges gehalten⁴: eben die Theilnehmer an der Heerfahrt sind es welche die Versammlung ausmachen, mit denen die Berathungen gepflogen werden. Und auch unter Karl war es, namentlich in den ersten Jahren seiner Regierung, nicht wesentlich anders. Nicht bloß daß häufig die grosse Jahresversammlung dem Kriegszug des Sommers voranging, so daß dieser in alter Weise dort beschlossen ward oder doch die näheren Berathungen über die Art der Ausführung stattfanden: so war es beim Beginn des Sächsischen Krieges der Fall, zu dem man von der Versammlung in Worms aufbrach⁵, und ebenso kam man in den späteren Kriegsjahren wiederholt hier oder noch näher an der sächsischen Grenze, zu Dü-

¹ Diese Seite ist besonders hervorgehoben und geltend gemacht von Lezardière I, p. 118 ff. 572 ff.

² Fred. cont. c. 130: cum Francis et proceribus suis placitum suum Campo Madio tenens.

³ ebend. c. 131: commoto omni exercitu Francorum vel plurium nationum quae in regno suo commorabantur, usque ad Aurelianis veniens, ibi placitum suum campo Madio pro utilitate Francorum instituit tenens; da empfing er die Geschenke.

⁴ ebend. c. 132: commoto omni exercitu Francorum . . . jam ficialiter Ligere transacto, ad Betoricas accessit . . . Iterum Campo Madio, sicut mos erat, ibidem tenere jubet.

⁵ Ann. Laur. maj. 772, p. 150: rex sinodum tenuit ad Warmatiam et inde perrexit partibus Saxoniae; vgl. Ann. Alam. p. 40.

ren oder Lippeham, zusammen; bei dem Zuge nach Italien aber in Genf, wo sich dann das Heer in zwei Haufen theilte und unmittelbar zum Angriff übergang¹. Zu andern Zeiten ward auch während des Zuges selbst, auf dem eroberten feindlichen Boden, der Reichstag angesetzt: so wiederholt in Sachsen, das Karl alsbald als wirklichen Theil des Reiches behandelte, 777 und 785 zu Paderborn, 780 an den Quellen der Lippe, 782 an eben diesem Fluss, 810 zu Verden an der Aller². Die Berufung zu einer solchen Versammlung, die uns erhalten ist, erscheint zugleich als Aufforderung und Gebot sich wohlgerüstet zum Heere einzufinden³. Wenn ausnahmsweise in einem Sommer kein Feldzug stattfindet, wird die allgemeine Versammlung gleichwohl gehalten⁴: sie gehört einmal zu der Ordnung

¹ Ann. Laur. maj. 773, p. 150: *sinodum rex tenuit generaliter cum Francis Januam civitatem, ibique exercitum dividens*. Wie Ann. Einh. 772 sagen: *congregato apud Wormaliam generali conventu, Saxoniam bello adgredi statuit*, so hier: *Genuam venit. Ibiq; de bello suscipiendo deliberans, copias quas secum adduxerat divisit*.

² Ann. Lauresh. 777, p. 31: *Habuit C. conventum Francorum, id est Magiscampum, in Saxonia ad P.*; 785, p. 32: *placitumque habuit ad P. cum Francis et Saxonibus*; Ann. Laur. maj. p. 166: *dum tempus congruum venisset, sinodum publicum habuit ad P.*; ebend. 780, p. 160: *ubi Lippia surgit placitum tenens*; Ann. S. Amandi 810, p. 14: *placitum habuit in Fereda*. — Wenn es in den Ann. Guelf. 798, p. 45, heisst: *perrexit . . . in finem Winidis et ibi plaidavit, sicut ipse voluit*, so ist mir zweifelhaft, ob das Wort hier wie in den folgenden Jahren, gleich 799, diese Bedeutung hat; der Codex hatte früher 'placidavit', und dies scheint wohl die richtige Lesart zu sein, die nur wegen des später wiederholt vorkommenden 'plaidavit' geändert worden ist.

³ Epist. ad Fulradum, p. 145: *Notum sit tibi, quia placitum nostrum generale anno praesenti conductum habemus infra Saxoniam Quapropter precipimus tibi, ut pleniter cum hominibus tuis bene armatis ac preparatis ad predictum locum venire debeas*.

⁴ S. oben p. 470 n. 1 und Ann. Petav. 781, p. 16: *Sine hoste fuit hic annus, nisi tantum Vurmacia civitate venerunt Franci ad placitum*; Ann.

des Staates. Und nur in den späteren Jahren Karls ist vielleicht davon abgewichen worden, weshalb Hincmar der Sache in der Weise keine Erwähnung thut. Aber auch nachher hört man nicht auf die Reichstage zugleich als Heerversammlungen zu betrachten¹, wenn auch diese Bedeutung derselben etwas mehr in den Hintergrund tritt².

In andern Fällen machen sich die kirchlichen Verhältnisse vorzugsweise geltend, und die grosse Jahresversammlung trägt überwiegend den Charakter eines Concils an

Mosell. 791 (792), SS. XVI, p. 498: *Ibique (in Regensburg) . . . exercitus Francorum tempore aestivo more solito convenit; obschon kein Kriegszug statthatte, wie die Ann. Laur. maj. ausdrücklich sagen: eodem anno nullum iter exercitale factum est.*

¹ Aus der Zeit Ludwigs führe ich noch an Ann. Bert. 832, p. 425: *statutum est, ut suum generale placitum in Aurelianis civitate habendum denunciaretur. Da sich Ludwig der Sohn feindlich zeigt: mutato placito, omnes Francos occidentales et australes necnon et Saxones obviam sibi . . . Maguntiam venire praecepit; 834, p. 428: convocavit exercitum Lingonis medio mense Augusto, ibique annualia dona suscipiens; Nithard I, 6 (v. J. 838): indicto conventu Magontiacum venit, ac trajecto exercitu etc. — Exercitus bedeutet freilich oft geradezu Volk; so schreibt der Papst, Cenni N. 8, p. 84: *cuncto exercitui regni et provinciae Francorum; N. 10: cunctis generalibus exercitibus et populo Franciae; N. 14: generalitati exercitus a Deo protecti regni Francorum.* Vgl. Thegan c. 6, p. 591: *vocavit filium suum Hl. ad se cum omni exercitu, episcopis; abbatibus, ducibus, comitibus, locopositis; und die Stellen oben p. 227 n. 3. 228 n. 3 und sonst.**

² Aus den Worten der Vita Hlud. c. 45, p. 633, von einer Versammlung im Herbst: *jussit ut unusquisque ad idem veniens placitum simplici uteretur commeatu, schliesst Lezardière I, p. 585, dass es den Königen freigestanden hätte, für diese, aber auch nur für diese Versammlung, das Volk zu berufen, 'de venir en simple appareil et sans armes'.* Doch bezieht es sich jedenfalls nur auf die kriegerische Begleitung (ebenso nachher: *Hilduinum abbatem culpans interrogavit, cur, cum simpliciter venire jussus sit, hostiliter advenit; hostiliter d. h. zum Heerzug*), und erlaubt auch sonst die weiteren Schlüsse nicht; ebenso wenig freilich solche, wie sie p. 597 ff. besprochen sind: dass die Art und Zusammensetzung der Versammlung immer ganz von dem Kaiser abgehangen habe.

sich. So unter Karlmann und Pippin, wo, wie schon bemerkt ward, wenigstens eine der Synoden die es mit der Neubildung der kirchlichen Verhältnisse in Deutschland zu thun hatten sich unmittelbar an das Märzfeld anschloss; so einige Male unter Karl, und vielleicht noch mehr unter Ludwig, auf deren Versammlungen die Angelegenheiten der Kirche wiederholt in den Vordergrund traten, zu Regensburg 792, Frankfurt 794, wo die Lehre des Bischofs Felix von Urgel als ketzerisch verurtheilt, die Bilderverehrung verworfen ward, zu Aachen 809, wo die Frage über die Ausgehung des h. Geistes zur Verhandlung kam, dann besonders 817, wo es sich um eine umfassende Reform der kirchlichen Verhältnisse handelte. Mitunter unterscheidet man dann wohl die kirchliche und die allgemeine Versammlung¹. Und wenigstens die Berathungen wurden gesondert gepflogen. Doch gehörte auch wieder alles zusammen²: in einem und demselben Actenstück sind die verschiedenartigsten Beschlüsse nie-

¹ So sagen die Ann. Einh. 794, p. 191: Rex quando et generalem populi sui conventum habuit, concilium episcoporum ex omnibus regni sui provinciis in eadem villa congregavit; Ann. Lauresh. 786, p. 32: sinodum episcoporum ac conventum magnificum coire fecit; 802, p. 39: congregavit universalem synodum interim quod ipsum synodum factum est, congregavit duces, comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus; Urk., Baluze III, p. 133: cum conventum generalem totius populi et synodum episcoporum et reliquorum sacerdotum ibidem generaliter ad ecclesiastica sive mundana negotia tractanda coadunatum haberet; Hincmar Op. I, p. 594: in universali synodo totius imperii et in generali placito. Vgl. Divisio 817, p. 198: cum more solito sacrum conventum et generalitatem populi nostri propter ecclesiasticas vel totius imperii nostri utilitates pertractandas congregassemus, wo doch nur Versammlung von Geistlichen und Weltlichen gemeint ist.

² Acta epp. Cenom. c. 20, Mabillon Anal. p. 291, steht: a regali exercitu et a synodali conventu fuga lapsus est.

dergelegt ¹. Oder es hat die zweite kleinere Zusammenkunft des Jahrs es vorzugsweise mit kirchlichen Angelegenheiten zu thun ². In einzelnen Fällen jedoch werden eigentliche Synoden berufen, dann aber meist mehrere zugleich für die verschiedenen Provinzen des Reichs; und auch diese auf Befehl und unter Einfluss des Kaisers, der wohl, wenn er nicht selbst gegenwärtig ist, Abgeordnete schickt ³, dazu unter einer gewissen Theilnahme der weltlichen Grossen: auf einer Synode zu Mainz wurden drei Abtheilungen gemacht, eine der Bischöfe, die zweite der Aebte und Mönche, die dritte der Grafen und andern weltlichen Beamten ⁴. Als im J. 813 fünf solcher Versammlungen in den verschiedenen Theilen des Reichs, diesseits der Alpen zu Mainz, Rheims, Chalons, Tours und Arles, berathen hatten über verschiedene, auch kei-

¹ S. über das Capit. Francof. 794 unten.

² So ist vielleicht hierhin zu ziehen Ann. S. Amandi 797, p. 14: Carolus rex ad Aquis palatium concilium habuit cum episcopis, abbatibus, monachis, de coenobium S. Pauli; obschon wir von einer andern Versammlung des Jahrs nichts wissen.

³ Conc. Arelat. 813, Mansi XIV, p. 57: Carolum imperatorem, cuius jussu fraternitatis nostrae coetus est adunatus; 2 Erzbischöfe sind als missi desselben anwesend; Conc. Rem., ebend. p. 77: a d. Carolo . . . more priscorum imperatorum congregato; Conc. Turon., ebend. p. 83: Definitum itaque de locis et tempore, quando et ubi coadunari fuerit opus, et quod a tanto principe nobis injunctum est, ad statuta loca convenimus; Conc. Cabil., ebend. p. 94: imperante . . . augusto Carolo convenimus episcopi et abbates totius Galliae Lugd.

⁴ Conc. Mogunt. 813, Mansi XIV, p. 64: convenit nobis de nostro communi collegio clericorum seu laicorum tres facere turmas, sicut et fecimus. In prima autem turma consederunt episcopi cum quibusdam notariis . . . In alia vero turma consederunt abbates ac probati monachi . . . In tertia denique turma sederunt comites et iudices . . . mundanis legibus decertantes, vulgi justitias perquirentes omniumque adventantium causas diligenter examinantes, modis quibus poterant justitias terminantes.

neswegs ausschliesslich kirchliche Angelegenheiten, ward aus den gefassten Beschlüssen eine Zusammenstellung gemacht und diese als gemeinschaftlicher Antrag an den Kaiser gebracht, der einen Theil genehmigte, einen andern aber zurückgewiesen zu haben scheint¹. Unter Ludwig aber sind, als Verlegenheit und Noth so weit gestiegen waren dass man sich kaum zu helfen wusste, einmal vier solcher Kirchenversammlungen berufen worden, nach Mainz, Paris, Lyon und Toulouse, um zu berathen über die Lage der Dinge und die Mittel und Wege zur Abhülfe der eingebrochenen Uebel: und weit genug erstrecken sie dann ihre Thätigkeit auf das eigentlich staatliche Gebiet hinüber².

In der Zeit Karls haben wir aus den meisten Jahren Nachricht von der allgemeinen Versammlung, die damals nicht mehr zu bestimmter Zeit im Frühling, sondern häufig später in den Sommermonaten abgehalten ward, 775 im Juli, 782 wohl um dieselbe Zeit, 786 im August, 799 im Juni, 813 wieder im August³. Dagegen von einer

¹ Einh. Ann. 813, p. 200: Concilia quoque jussu ejus super statu ecclesiarum corrigendo per totam Galliam ab episcopis celebrata sunt . . . et constitutionum quae in singulis factae sunt collatio coram imperatore in illo conventu habita. Diese ist gedruckt Leges II, p. 552. Die Excerpta canonum, I, p. 189, enthalten nur einen Theil, wie es scheint den welchen Karl bestätigt hat. — Aber die Acten der einzelnen Versammlungen selbst verdienten in die Ausgabe der Capitularien aufgenommen zu werden und gehören dahin ebenso gut wie manches andere das in denselben Platz gefunden.

² S. das Schreiben, Mansi XIV, p. 529, und die folgenden Acten. Auch hier sind die Ausgaben der Capitularien unvollständig.

³ S. Böhmer Reg. Kar., dessen Angaben über die Reichsversammlungen noch einiger Ergänzungen fähig sind. — Joachim, Geschichte der teutschen Reichstage I, p. 10 ff., giebt eine, aber sehr mangelhafte Uebersicht über das was auf den einzelnen vorgekommen; ein Verzeichnis von

zweiten Zusammenkunft der Grossen im Herbst oder Winter wird nur ausnahmsweise berichtet: sie war jedenfalls meist nicht von solcher Bedeutung, dass die Historiker häufiger Anlass fanden ihrer besonders zu gedenken. Doch aus einzelnen Jahren wird sie erwähnt oder sind Denkmäler ihrer Thätigkeit erhalten. So ist auf einer Versammlung im October 797 zu Aachen das zweite Gesetz Karls für Sachsen erlassen¹; im Herbst 802 wurden ebenda die wichtigen Massregeln zur Untersuchung der kirchlichen Verhältnisse und Revision der Volksrechte ergriffen²; aus dem December 805 datiert ein zu Dietenhofen erlassenes Gesetz³; und auch sonst finden sich einzelne Nachrichten die hierhin gehören⁴. Sie zeigen, dass Hincmars Angabe, es seien hier die Beschlüsse nur vorbereitet und später auf der grösseren Versammlung vorgelegt, wenigstens nicht allgemein gelten kann. Dagegen liegt es vor, dass unter Ludwig Sachen von einer kleineren Zusammenkunft auf eine andere die zahlreicher

Pippin bis Karl d. K. auch Lezardiére I, p. 533 — 548, mit den Belegstellen Für diese Zeit muss man gelten lassen was p. 559 ff. ausgeführt wird, dass das Stillschweigen der Quellen über einzelne Jahre nicht beweisen könne, dass keine Versammlung stattgefunden.

¹ Leges I, p. 75: convenientibus in unum Aq. palatio in ejus obsequio ven. episcopis et abbatibus seu inlustris viris comitibus 5. Kal. Nov. simulque congregatis Saxonibus de diversis pagis.

² S. oben p. 285.

³ p. 131: in anno 5. imperii ante natale Domini; vgl. Böhmer Reg. p. 24.

⁴ Capit. 808 c. 12, p. 152: De tempore alterius placiti nostri; 806(?) c. 6, p. 147: Et haec capitula ante nativitatem Domini nota faciant omnes partes, weist wohl auf eine Herbstversammlung hin. Dagegen ist in dem Capit., quae d. imperator constituit Bononiae, quae est in litore maris, anno regni sui 44. mense Octobrio, p. 172, von einer Versammlung überhaupt nicht die Rede, und eine solche wohl auch nicht anzunehmen.

besucht verschoben sind¹. Wenn Hincmar ausserdem berichtet, dass die Darbringung der jährlichen Geschenke auf dieser kleineren Versammlung erfolgte, so ist das mit andern Zeugnissen nicht in Einklang, die vielmehr wiederholt erwähnen, dass dieselbe in alter Weise auf dem grossen Reichstag statthatte, wie unter Karl, so auch noch später unter Ludwig².

Während der unruhigen Regierung des letzteren sind die Reichsversammlungen im allgemeinen fast noch häufiger und in mancher Beziehung auch wichtiger geworden als unter dem Vater; aber in der Bestimmung der Zeit und sonst hat keinerlei Regelmässigkeit stattgefunden. Im Jahr 816 folgt einem Reichstag zu Aachen im August eine

¹ Capit. 819 c. 9, p. 227: De quarto capitulo exspectandum censuimus, donec cum plurioribus fidelibus nostris inde consideremus; 828, p. 329: Haec sunt capitula quae ad plurimorum notitiam ad generale placitum sunt reservata. Lezardière I, p. 49. 583 ff. unterscheidet aber zu scharf.

² Ann. Laur. min. 752, p. 116: in die autem Martis Campo secundum antiquam consuetudinem dona illis regibus a populo offerebantur; Fred. cont. c. 131, von der Maiversammlung: multis muneribus a Francis et proceribus suis ditatus est; Ann. S. Amandi 807, p. 14: Karolus imperator placitum habuit ad Coufflem cum Francis, et illi dederunt dona sua. — Ann. Einh. 827, p. 216, heisst es freilich: Imperator autem, duobus conventibus habitis, uno apud Nimmagum . . . altero apud Compendium, in quo et annualia dona suscepit; doch scheint dies eine allgemeine Versammlung gewesen zu sein, die wahrscheinlich im September statthatte; s. Böhmer Reg. p. 40; dagegen 829, p. 218: medio mense Augusto Wormatiam venit, ibique habito generali conventu (vorher: ad generalem conventum Wormatiae habendum . . . statuit proficisci), et oblata sibi annua dona solemniter suscepit; vgl. Ann. Bert. 832, p. 426: annuntiatum est placitum generale Kal. Septembris Aurelianis habendum . . . Cumque illuc pervenit, dona annualia more solito suscipiens etc. In dieser Zeit wechselte die Zeit der allgemeinen Versammlung in hohem Grade. — Gewiss darf man aber nicht mit Daniels I, p. 582 n. bei Hincmar ändern und 'praeter' statt 'propter' schreiben; das würde sich auch sprachlich gar nicht rechtfertigen lassen.

Zusammenkunft zu Compiègne die im October oder November stattgefunden zu haben scheint ¹. Im Winter 818 auf 819 ward eine solche gleich nach Weihnachten abgehalten, auf der man sich mit den Verhältnissen der Kirchen und Klöster und zugleich mit den Volksrechten beschäftigte; ihr folgte im Juli 819 eine zweite zu Ingelheim ². Im Jahr 820 kam man wieder im Januar zu Aachen zusammen; später, im Sommer wie es scheint, in Kiersy ³; 821 sind Versammlungen zu Aachen im Februar, im Mai zu Nimwegen, im October zu Diethofen gehalten, und die letzte erscheint diesmal als die grössere und allgemeine ⁴; 822 finden ihrer zwei statt, die eine im August zu Attigny, die andere im Winter zu Frankfurt, und zu der letzteren sind bestimmte Personen besonders geladen ⁵. Ebenso sollten einer Zusammenkunft die ebendort im Mai des folgenden Jahres abgehalten ward zunächst die Grossen der deutschen Lande beiwohnen; und dann ward hier eine zweite für den November nach Compiègne ausgeschrieben, die wohl in ähnlicher Weise hauptsächlich für die westlichen Provinzen des Reichs bestimmt

¹ Die erste erwähnen Ann. Laur. min. 816, p. 122, die zweite das Chron. Moiss. p. 312: abiit ad Compendio palatio, et ibi habuit consilium cum episcopis abbatibus et comitibus suis; Ludwig war dort im October und November; Böhmer Reg. p. 32.

² Ann. Einh. 819, p. 206.

³ Ebend. 820, p. 206. 207.

⁴ Ebend. 821; die beiden ersten Versammlungen heissen hier conventus; von der dritten wird gesagt, p. 208: Medio mense Octobr. conventus generalis apud Theodonis villam magna populi frequentia celebratur.

⁵ Ebend. 822, p. 209: in eo conventu quem mense Augusto Attiniaci habuit in praesentia totius populi sui ad hiemandum in loco qui Franconoford appellatur profectus est, ibique generali conventu congregato, necessaria quaeque ad utilitatem orientalium partium regni sui pertinentia more solemnium cum optimatibus quos ad hoc evocare jusserat tractare curavit.

war¹. Im Jahr 824 ist nur von einer Versammlung im Juni ebenfalls in Compiègne die Rede², während 825 eine kleinere auf den Mai zu Aachen angesetzt war, der an demselben Ort im August der allgemeine Reichstag folgte³, 826 wieder eine Versammlung im Juni zu Ingelheim, eine andere ebenda im October statthatte, und die letztere als die allgemeinere erscheint. Dergestalt wechselten jetzt Zeit und Charakter dieser Zusammenkünfte⁴. Wenn das Bedürfnis es zu erfordern schien, wurden ihrer mehrere in einem Jahr berufen. Nachdem 828 im Februar zu Aachen, später zu Ingelheim solche abgehalten waren, fanden noch andere im Lauf des Winters zu Aachen statt⁵. Eine von denselben scheint dann wohl immer als die eigentlich grosse Jahresversammlung angesehen zu sein, doch so dass mitunter auf die verschiedenen Provinzen des Reichs Rücksicht genommen und die eine auf den einen, die andere auf einen andern Theil desselben besonders

¹ Ebend. 823, p. 210: *Mense Majo conventus in eodem loco habitus, in quo non universi Franciae proceres, sed de orientali Francia atque Saxonia, Bajoaria, Alamannia atque Alamanniae contermina Burgundia et regionibus Rheno adjacentibus adesse jussi sunt In eodem conventu tempus et locus alterius conventus habendi conductus est.*

² Ebend. 824, p. 212.

³ Ebend. 825, p. 213: *conventum quem eo se tempore ibidem habere velle optimatibus indicaverat generalem populi sui conventum more solemnium mense Augusto habuit.*

⁴ Ebend. 826, p. 214: *circa Kal. Junii ad Ingilunheim venit, habitoque ibi conventu non modico, p. 215: Conductoque ac pronuntiato ad medium Octobr. generali conventu. Ueber 827 s. vorher p. 479 n. 2.*

⁵ Ebend. 828, p. 217: *Conventus Aquasgrani mense Februario factus est Imperator Junio Mense ad Ingilunheim villam venit, ibique per aliquot dies placitum habuit; p. 218: Imperator circa missam s. Martini Aquasgrani ad hiemandum venit, ibique positus totum hiberni temporis spatium in diversis conventibus ad necessaria regni negotia congregatis inpendit.*

berechnet ward¹. In Italien und Aquitanien kamen ausserdem schon unter Karls Söhnen eigene Landtage vor². Besondere Umstände, unter Ludwig namentlich äussere oder innere Unruhen, haben dann manchmal umgekehrt auch dahin geführt, dass ein allgemeiner Reichstag gar nicht abgehalten werden konnte und man sich mit einer Zusammenkunft vertrauter Grossen begnügen musste³. Alles zusammengenommen aber liess es weder zu solcher fester Ordnung kommen wie sie Hincmar beschreibt, noch auch nur die Frühjahrs- oder Sommersammlung in alter Weise aufrecht erhalten⁴; vom Maifeld ist deshalb auch jetzt nicht weiter die Rede.

¹ Vgl. noch Ann. Bert. 830, p. 424: *conventum circa Kal. Octobris Noviomago condixit, ubi Saxones et orientales Franci convenire potuissent.*

² S. oben p. 306. Ueber Aquitanien Vita Hlud. c. 5, p. 609: *rex Hludowicus et proceres, quorum consilio res publica Aquitanici administrabatur regni, conventum generalem constituerunt Rex vero Hl. eodem anno Tholosae placitum generale habuit; c. 8, p. 611: Tholosam venit rex et conventum generalem ibidem habuit; c. 13, p. 612: Hl. rex, coacto populo regni sui, Tolosae de his quae agenda videbantur tractans deliberabat.*

³ So sagen Ludwig und Lothar 829, Mansi XIV, p. 529: *Volueramus siquidem tempore congruo placitum nostrum generale habere et ita Deo miserante fieret, nisi commotio inimicorum praepediret. Sed quia tunc fieri non potuit juxta voluntatem nostram, visum est nobis praesens placitum cum aliquibus ex fidelibus nostris habere.* Die Ann. Einh. 829, p. 218, sprechen übrigens von einem *conventus generalis* zu Worms im August, der nur wegen der von den Normannen drohenden Gefahr eine Zeitlang verschoben zu sein scheint.

⁴ Die Versammlung auf der die Geschenke gegeben wurden fand statt 833 im October, 834 im August, und öfter in diesem Monat oder im September, 837 im Mai; im westfränkischen Reich 864 Anfang Juni, 874 im Juni; s. Ann. Bert. zu den einzelnen Jahren. — 846 beziehen sich die Worte *'contra morem'* nicht, wie Phillips D. G. II, p. 387 n. meint, auf die Zeit, den Juni, sondern auf den Ort, eine villa S. Remigii; s. nachher p. 484 n. 1.

In Beziehung auf den Ort bestand überhaupt keinerlei allgemeine Gewohnheit. Solange der militärische Charakter der Versammlungen vorherrschte, bestimmte er sich, wie schon bemerkt, nach der Gegend wo in den verschiedenen Jahren Krieg geführt werden sollte¹. Auch sonst gaben die zunächst vorliegenden Geschäfte oder besondere Interessen wohl manchmal den Ausschlag². Wo Rücksichten der Art nicht vorlagen, wählte Karl mit Vorliebe die Pfalzen in dem alten Austrasien und am Rhein: in seinen ersten Jahren ist Worms, später Aachen am häufigsten der Sitz des Reichstags gewesen, das letzte auch unter Ludwig, namentlich dann wenn es galt Geschäfte des Friedens, Acte der Gesetzgebung oder Regelung kirchlicher Angelegenheiten, vorzunehmen. Weitaus die Mehrzahl aller Versammlungen hat unter Karl auf deutschem Boden stattgefunden³, während Ludwig häufiger wieder auf die westlichen Provinzen Rücksicht nahm, auch wohl bei den wiederholten Zusammenkünften eines und desselben Jahres, wie vorhin gezeigt ist, abwechselnd den einen

¹ So noch in dem Beispiel 832, oben p. 474 n. 1, wo die Versammlung um deswillen von Orleans nach Mainz verlegt ward.

² So bewog die Ordnung der Bairischen Angelegenheiten und der dadurch bedingte längere Aufenthalt Karls in Baiern, auch die Versammlung 792 und 793 hier in Regensburg abzuhalten; der Wunsch Ludwigs besonders die Deutschen auf der Versammlung anwesend zu sehen, sie 830 nach Nimwegen zu verlegen.

³ 770. 772. 776. 781. 786. 787. 790 zu Worms; 797. 802. 811. 812. 813 zu Aachen; 771 zu Valenciennes; 788. 807 zu Ingelheim; 794 zu Frankfurt; 795 zu Kufstein bei Mainz; 800 und 803 zu Mainz; 775. 779 zu Düren; 806 in Thüringen; 792. 793 zu Regensburg; 777. 780. 782. 785. 799. 804. 810 in Sachsen. Nur 773 in Genf; 788 in Angoulême; ausserdem ist von einer Versammlung in Chalons die Rede; s. p. 484 n. 2. Der *conventus maximus* in Rom 800 gehört kaum hierhin. Von einigen Jahren ist der Ort der Versammlung unbekannt.

und andern Theil des Reiches vorzog. Regelmässig sind kaiserliche Pfalzen oder im Westen grössere Städte gewählt; als ungewöhnlich und unpassend erschien es, wenn später einmal ein Ort der einem Kloster gehörte die Versammlung aufnehmen sollte ¹.

Da dergestalt Zeit und Ort wechselten, war es notwendig solche in jedem einzelnen Fall zu bestimmen und im voraus bekannt zu machen. Bald beschloss die eine Versammlung über die Abhaltung der nächsten ², bald gab der Kaiser mit seinen Räten die Entscheidung ³. An die Grossen des Reichs erging die Aufforderung durch besondere Schreiben und Boten ⁴, und für die weitere Bekanntmachung hatten dann wohl jene zu sorgen.

¹ Ann. Bert. 846, p. 442: *Carolus apud villam S. Remigii Sparnacum nomine contra morem conventum populi sui generalem mense Junio habuit.*

² Capit. Lang. c. 19, p. 111: *in sequenti conventu medio Octubrio, qui in civitate Papia conductus est, nisi forte a rege aliter precipiatur; p. 115 c. 29: Si aliae res fortuito non praeoccupaverint, 8. Kal. Jul., missa s. Johannis baptistae, ad Magontiam sive a Cavalonno generale placitum habere volumus; vgl. 808 c. 12, p. 152: De tempore alterius placiti nostri; Ann. Einh. 823, p. 210, vorher p. 481 n. 1; 826, p. 215: Conductoque ac pronuntiato ad medium Octubrium generali conventu, auf der Versammlung zu Ingelheim.*

³ Einh. Transl. c. 46: *Nam imperator Hludowicus eo tempore Aquisgrani palatio consistens, conventum procerum ibi fieri media fere hieme praeeperat; Ann. Einh. 825, p. 213: conventum . . . indicaverat; der Ausdruck: conventus conductus est, findet sich häufiger, ebend. 821. 823 etc.*

⁴ Ann. Bert. 832, p. 425: *ut suum generale placitum in Aurelianis civitate habendum denunciaretur . . . et ubique ad hoc denunciandum legatis directis.* Ein solches Schreiben ist das vorher p. 473 n. 3 angeführte an den Abt Fulrad von Altaich. Ludwig wird einmal vorgeworfen: *in extremis imperii sui finibus in coena Domini . . . placitum generale se habiturum constituit, Conv. Compend. 833 c. 3, p. 368.* — Dass die Bestimmung oft längere Zeit unbekannt war, zeigt Einh. epist. 44, p. 80: *duo . . . sunt, quorum me in praesenti major curiositas tenet, unum, ubi et quando generalis ille conventus habendus est.*

Zu der einen Versammlung, sagt Hincmar, seien nur einzelne besonders berufen, auf der andern habe die Gesamtheit der Grossen sich eingefunden. Die Theilnahme dieser erscheint mehr als eine Pflicht denn als ein Recht¹, und schon um deswillen ist in dieser Zeit ebenso wenig wie früher von einer förmlichen Reichsstandschaft als politischem Recht zu sprechen². Wo eine bestimmte Aufforderung ergangen, hatte sie den Charakter des Befehls³,

¹ Capit. 828, p. 329: *exceptis episcopis, abbatibus, comitibus, qui ad placita nostra semper venire debent*. Guizot, *Essais* p. 331 n., erklärt hieraus auch das: *ne sine causa convocari viderentur*, bei Hincmar c. 34. Diese Pflicht der Grossen zu erscheinen heben auch ältere Publicisten hervor, z. B. Sorber, *De comitiis veterum Germanorum* (1745. 4.), p. 165.

² Zu bestimmt unterscheiden auch Eichhorn §. 161 u. a. Reichsstände und andere Anwesende. — Ueber den Gegensatz der *majores privilegio* und der *proceres potestate*, die neben einander genannt werden in einer Urkunde v. 858, Baluze II, p. 1468: Nachdem Erzbischöfe, Bischöfe, Grafen, Vassen und andere genannt, *Praedicti vero majores privilegio et proceres potestate*, s. II, p. 492 n. Er ist in der Stelle selbst vielleicht nicht einmal ein so bestimmter wie dort angenommen. — Der Ausdruck *senatus* bezeichnet nur die Gesamtheit der Räte, s. p. 443 n., oder überhaupt der Vornehmen, der *seniores*; Chr. Moiss. 813, p. 259: *fecit conventum magnum populi sui . . . de omni regno suo vel imperio suo*. Et *convenerunt episcopi, abbates, comites et senatus Francorum*; *Leges I*, p. 223: *Hlud. . . . conventum fecit apud Aquis sedem regiam episcoporum abbatum seu totius senatus Francorum*; vgl. *Vita Walae II*, c. 19, p. 566: *universus senatus et populus Francorum*; *Vita Gregorii c. 9*, *Mabillon Acta III*, 2, p. 325: *coram universo senatu populi Francorum*; vgl. c. 11, p. 326; *Ann. Luld.* 850, p. 366 *cum consilio senatus*; *Walafrid Visio Wettini*, *Mabillon Acta IV*, 1, p. 275:

Est famosa tribus, quae legum docta per artes

Promeruit primo populi sedisse senatu,

Judicioque bonas justo discernere leges.

³ Capit. 808 c. 12, p. 152: *et qui iterum ad illum placitum venire debeant*; *Ann. Einh.* 822, p. 209: *cum optimatibus quos ad hoc evocare jusserat*; *Ann. Bert.* 837, p. 431: *omnique populo qui praesentes in Aquis palatio adesse jussi fuerant*; *Ann. Fuld.* 858, p. 371: *condicto placito et designatis ad hoc specialiter comitibus*. Die Worte der *Ann. Einh.* 821, p. 208: *conventus . . . condictus est comitesque qui illuc venirent deputati*,

und wer ihr ohne besonderen Grund keine Folge leistete, verfiel ohne Zweifel, wenn nicht bestimmter Strafe, so doch dem Misfallen oder Zorn des Kaisers¹. Dabei liegt es übrigens, bei der Ausdehnung des Reichs und der weiten Entfernung einzelner Theile von dem Ort der Versammlung, in der Natur der Sache, dass der Besuch stets ein ungleicher sein musste. Unter Ludwig wird gerade die Wahl des Ortes auch durch die Rücksicht auf die Personen welche man vorzugsweise versammelt zu sehen wünschte bestimmt². Bei den Heerversammlungen gaben die Grundsätze welche allgemein für den Kriegsdienst galten und die besondere Anwendung derselben in den einzelnen Jahren den Ausschlag. Schon dadurch ergab sich aber, dass ausser den weltlichen und geistlichen Grossen, die zu erscheinen verpflichtet und manchmal besonders berufen waren, auch andere zahlreich sich einfanden mussten. Aber auch sonst kamen manche, die durch besondere Anliegen oder Geschäfte oder als Begleitung der hohen Beamten oder überhaupt aus Interesse oder Neigung hingeführt wurden.

Man kann nicht zweifeln, dass es ein allgemeines Recht der Freien blieb sich auf der grossen Jahresversammlung

sagen ohne Zweifel nur dasselbe, beziehen sich nicht auf eine Abordnung der Grafen aus den Provinzen.

¹ Capit. p. 115 c. 14: De episcopis, abbatibus, comitibus, qui ad placitum nostrum non venerunt; Brief des Lupus an das Kloster St. Amand, epist. 18, p. 37: Proinde videtur mihi obediendum vobis esse . . . et ad generale placitum occurrendum, quod . . . incipiet Kal. Julii celebrari. Sacris enim regis obniti, praesertim hoc tempore, periculosum existimo; ebend. 78, p. 119: sacris d. regis non sum evocatus; propterea ad conventum non veni. Litterarum ipsarum exemplar dirigendum curavi, ut, si forte mentio de me inciderit, juste me remansisse possitis ostendere; 79, p. 120: ad conventum non evocatus, nolui me ultro ingerere.

² Ann. Bert. 830; vorher p. 482 n. 1.

einzufinden: eben darum heisst sie die allgemeine, und von der Gesamtheit oder Menge des Volks ist öfter die Rede¹. Selbst auf den kleineren Zusammenkünften fehlten solche Elemente wohl nicht ganz², und unter Ludwig trat überhaupt der Unterschied der beiden Versammlungen auch in dieser Beziehung, wie es scheint, mehr in den Hintergrund zurück; wobei es freilich immer mehr dahin kam dass nur die wirklich Berufenen erschienen und wer konnte sich der Theilnahme entzog, die meist als lästig angesehen ward³.

Von einer Auswahl oder Abordnung einzelner Männer aus den verschiedenen Provinzen oder Gauen ist nur in einzelnen Fällen die Rede⁴. Einmal verordnet Ludwig,

¹ Capit. p. 42: cum adessent nobiscum singulis abbatibus et comitibus seu et reliqui fideles nostros Francos et Langobardos; vgl. nachher die Stellen über die Mitwirkung oder Zustimmung der fideles; Ann. Laur. maj. 767, p. 144: synodum fecit cum omnibus Francis; Ann. Laur. 792, p. 35: universus christianus populus, qui cum rege aderat; Ann. Einh. 822, p. 209: in praesentia totius populi sui; 821, p. 208: magna populi frequentia. Vgl. was II, p. 492 bemerkt ist, und Lezardiére I, p. 562 ff., wo dies richtig ausgeführt wird (p. 570 ff. besonders, dass nicht blos die Franken, ebenso gut die andern Stämme berechtigt waren). Was aber Unger, Landstände I, p. 77, mit Beziehung auf eine falsche Urkunde Karls für Aachen über eine Theilnahme auch eigner Leute bemerkt, ist gewiss ganz ohne Grund.

² Die Schilderung des Ermold. Nigell. I, v. 111 ff., p. 469, scheint zunächst eine solche kleinere Versammlung im Auge zu haben:

Nec minus accita Francorum more vetusto
Jam satus a Carolo agmina nota vocat,
Scilicet electos populi seu culmina regni,
Quorum consiliis res peragenda manet.
Occurrunt celeres primi; parentque volendo
Quos sequitur propius vulgus inerme satis.

Die electi populi sind aber nicht vom Volk gewählt; ebenso wenig wie II, 7, p. 478: Electi circum quem resident comites.

³ S. die Stellen p. 485 n. 4, die man keinen Grund hat blos auf die kleinere Versammlung zu beziehen.

⁴ So in dem Capit. Sax. 797, p. 75: congregatis Saxonibus de di-

dass jeder Graf zu einer Versammlung zwölf Schöffen oder sonst angesehene Männer der Grafschaft mitbringen sollte; aber es ist zweifelhaft, ob es sich überhaupt auf den Reichstag bezieht, und zu einer Regel ist es jedenfalls nicht geworden ¹.

An den Berathungen und Beschlüssen hat die versammelte Menge überall wenig oder keinen Antheil genommen.

Hincmar beschreibt die Art und Weise wie die Verhandlungen stattfanden.

Bei beiden Versammlungen, sagt er ², wurden den Grossen, insonderheit denen die er als erste Rathgeber (Senatoren) des Reichs bezeichnet, Vorlagen gemacht über das was zur Berathung gebracht werden sollte: sie bildeten eine Art Ausschuss, der sich zunächst besonders versammelte.

Dazu hatte derselbe ein besonderes Local; ein anderes

versis pagis etc. — Die *legislatores*, welche die *Ann. Laresh.* 802, p. 39, als zu einer Reichsversammlung berufen nennen, sind am wenigsten als solche Abgeordnete aus den Gauen anzusehen, wie Unger a. a. O. I, p. 62, will, sondern als rechtskundige Räte. Ebenso unbegründet ist es, die *minores* in der Stelle des Hincmar c. 29, oben p. 463 n. 1, für Abgeordnete des Volks zu halten, was Schöffner I, p. 146 als von Mably erwiesen ansieht; oder wie Raepsaet, *Oeuvres* II, p. 25, sagt, für Schöffen und andere Notabeln.

¹ Capit. 819 c. 2, p. 227: *Vult d. imperator, ut in tale placitum quale nunc iusserit veniat unusquisque comes et adducat secum 12 scabinos, si tanti fuerint. Sin autem, de melioribus hominibus illius comitatus suppleat numerum duodeuarium.* Es ist wenigstens möglich, dass hier von der Versammlung eines *missus* die Rede ist, wie Unger a. a. O. p. 62 u. a. annehmen. Vgl. auch Guizot, *Essais* p. 337.

² Hincmar c. 34: *Proceres vero praedicti, sive in hoc sive in illo praefato placito, quin et primi senatores regni, ne quasi sine causa convocari viderentur, mox auctoritate regia per denominata et ordinata capitula, quae vel ab ipso per inspirationem Dei inventa vel undique sibi nuntiata post eorum abscessum praecipue fuerant, eis ad conferendum vel ad considerandum patefacta sunt.*

war für die übrigen Grossen bestimmt: und zwar war die Einrichtung getroffen, dass Geistliche und Weltliche in der einen wie in der andern Abtheilung bald einzeln für sich berathen, bald zusammentreten und gemeinschaftlich verhandeln konnten¹. Bei gutem Wetter geschah es nach der alten Sitte aller Volksversammlungen noch im Freien², sonst in bedeckten Räumen. Die Mitglieder des Ausschusses und ebenso bei allgemeineren Berathungen die angeseheneren oder die besonders berufen waren erhielten eigene Sitze³.

Dem Ausschuss wurden die Vorlagen so gemacht, dass die einzelnen Gegenstände wohl bestimmt und unterschieden waren⁴. Sie betrafen, wie Hincmar sich ausdrückt,

¹ Hincmar c. 35: Sed nec illud praetermittendum, quomodo, si tempus serenum erat, extra, sin autem, intra diversa loca distincta erant, ubi et hi abundanter segregati semotim, et caetera multitudo separatim residere potuissent, prius tamen ceterae inferiores personae interesse minime potuissent. Quae utraque tamen seniorum susceptacula sic in duobus divisa erant, ut primo omnes episcopi, abbates vel hujusmodi honorificentiores clerici absque ulla laicorum commixtione congregarentur; similiter comites vel hujusmodi principes sibimet honorificabiliter a caetera multitudine primo mane segregarentur, quousque tempus, sive praesente sive absente rege, occurrerent, et tunc praedicti seniores more solito, clerici ad suam, laici vero ad suam constitutam curiam, subselliis similiter honorificabiliter praeparatis, convocarentur. Qui cum separati a caeteris essent, in eorum manebat potestate, quando simul vel quando separati residerent, prout eos tractandae causae qualitas docebat, sive de spiritalibus sive de saecularibus seu etiam commixtis. Die namentlich zu Anfang nicht ganz deutlichen Worte scheinen mir nur so verstanden werden zu können, wie im Text gesagt; vgl. unten p. 491 n. 3.

² Vgl. Ann. Laur. maj. 767, p. 144: synodum fecit cum omnibus Francis solito more in campo.

³ So sagt Ermold Nigell. I, v. 117, p. 469: Considunt moniti; vgl. II, v. 7; vorher p. 487 n. 1; II, v. 288, p. 484: At proceres resident ordine quisque suo.

⁴ per denominata et ordinata capitula, s. vorher p. 488 n. 2. Solche, wenn auch vielleicht im Auszug, sind: Haec capitula ab episcopis tractanda

theils was von dem Kaiser durch die Eingebung Gottes gefunden, theils was seit der letzten Versammlung von aussen an ihn gebracht war. Je nach der Beschaffenheit oder Wichtigkeit der Sachen berieth man einen zwei oder auch drei Tage. Wenn sie es für nöthig hielten, zogen die Mitglieder durch Abgeordnete die sie ausschickten nähere Nachrichten ein, traten aber mit keinem der nicht zu ihnen gehörte in Berührung, bis die Sache erledigt und das Gutachten dem Kaiser vorgelegt war¹. Dieser fand sich aber auch selbst im Ausschuss ein so oft derselbe es wünschte, blieb solange es nöthig erschien, und liess sich über alles genau Bericht erstatten².

sunt, aus d. J. 828, p. 327; vielleicht auch 808, p. 152: capitula cum primis conferendis (l.: -da); dann 850, p. 405: Capitula comitibus ab imperatore proposita.

¹ Hincmar fährt in der p. 488 n. 2 angeführten Stelle c. 34 fort: Quibus susceptis interdum die uno, interdum biduo, interdum etiam triduo vel amplius, prout rerum pondus expetebat, accepto ex praedictis domesticis palatii, missis intercurrentibus, quaeque sibi videbantur interrogantes responsumque recipientes, tamdiu ita nullo extraneo appropinquante, donec res singulae ad effectum perductae gloriosi principis auditui in sacris ejus obtutibus exponerentur, et quicquid data a Deo sapientia ejus eligeret omnes sequerentur. Ecce sicut de uno, ita de duobus vel quotquot essent capitulis agebatur, quousque omnia Deo miserante illius temporis necessaria expolirentur. — Darnach müssen dann die Worte des c. 35: Similiter si propter quamlibet vescendi (?) vel investigandi causam quemcumque convocare voluissent, et re comperta discederet, in eorum voluntate manebat, sich auf Berufung von einzelnen Mitgliedern aus der einen Abtheilung des Ausschusses in die andere beziehen. Oder es muss von der allgemeinen Versammlung der Grossen verstanden werden.

² Hincmar c. 35: ita tamen, ut, quotienscunque segregatorum voluntas esset, ad eos veniret (princeps), similiter quoque quanto spatio voluissent cum eis consisteret; et cum omni familiaritate, qualiter singula reperta habuissent, referebant, quantaque mutua hinc et inde altercatione vel disputatione seu amica contentione decertassent, apertius recitabant. Vgl. was Guizot, Essais p. 337, gegen künstliche Auslegungen dieser Stelle bemerkt. Zu diesen scheint mir auch zu gehören, was Nitzsch sagt, Ministerialität p.

Vieles scheint in diesen Berathungen abgemacht und erledigt zu sein¹, namentlich kirchliche Angelegenheiten von den hier vereinigten höheren Geistlichen². Anderes kam dann jedenfalls an die allgemeine Versammlung der Grossen³.

55: 'Der König trat also nie in die Debatte ein, ohne vorher von dem Punkt auf dem sie stand unterrichtet zu sein Auf diese Weise konnte er nie unmittelbar in dieselbe verwickelt und fortgerissen werden'.

¹ Darauf weisen auch Ausdrücke hin wie Capit. Aquisgr. 817, p. 205: *arcessitis nonnullis episcopis, abbatibus, canonicis et monachis, et fidelibus, optimatibus nostris, studuimus etc.* Es war wohl ein allgemeiner Reichstag, wie Lezardiére I, p. 639 bemerkt, aber nur jene 'nonnulli' thätig.

² Doch gehen Raepsaet, Oeuvres II, p. 24 ff., u. a. wohl zu weit, wenn sie meinen, alles Kirchliche sei immer ganz allein von den geistlichen Mitgliedern erledigt. Das sagt weder Hincmar, noch ergibt es sich aus andern Nachrichten. Ebenso wenig darf man aber anderer seits aus Capit. 811 c. 1, p. 166: *In primis separare volumus episcopos, abbates, et comites nostros, et singulariter illos alloqui*, mit Runde, Reichsstandschaft p. 63, entnehmen, Karl habe damals den Anfang gemacht, die geistlichen und weltlichen Stände in besondere Collegia zu theilen und so 'eine vorzügliche Neuerung' eingeführt.

³ Hincmar sagt das nicht ausdrücklich, doch folgt es wohl schon aus den Worten c. 35: *et caetera multitudo separatim residere*, und noch bestimmter c. 29: *minores propter idem consilium suscipiendum et interdum pariter tractandum et non ex potestate sed ex proprio mentis intellectu vel sententia confirmandum*. Die multitudo in der einen Stelle entspricht den *minores* in der andern; aber auch diese, im Gegensatz gegen die *seniores*, sind nur ein Theil der *generalitas universorum majorum*, ganz verschieden von den *ceterae inferiores personae*, also nicht, wie Dönniges meint, Staatsrecht p. 77. Ueber einige Punkte p. 5, abhängige Leute, oder wie andere sagen Lehnleute, aber auch nicht Schöffen oder Abgeordnete des Volks, die, wie Raepsaet p. 26 will, umhergestanden; die *caetera multitudo* hatte auch Sitze. Unger p. 61 hebt unter der *cetera multitudo* besonders die *proceres* c. 35 (p. 494 n. 1) hervor, und versteht Unterbeamte, da es doch wohl nur ein allgemeiner Ausdruck für die Vornehmen ist. — Die Worte: *non ex potestate etc.* übersetzt Guizot, Essais p. 325: 'non par un consentement formel, mais par leur opinion et l'adhésion de leur intelligence'; ich würde eher meinen: 'nicht aus Gewalt, Zwang'. — Es geht wohl etwas zu weit, wenn es bei Lezardiére I, p. 635 heisst, Hincmar habe überhaupt nicht

Bald der Reichstag, bald der Ausschuss, oder eine der beiden Abtheilungen, Geistliche oder Weltliche, gaben mitunter auch schriftliche Gutachten über die ihnen vorgelegten Sachen ab, oder richteten in solcher Weise Anträge an den Kaiser, oder stellten förmliche Entwürfe auf zu Gesetzen oder anderen Erlassen: namentlich die Bischöfe zeigten sich dazu geneigt und bereit¹. Zu andern Zeiten sind auf schriftliche Anträge des Fürsten wenigstens eben solche, und dann meist kurze, Antworten oder Entscheidungen der Versammlung erfolgt². Eine feste Ordnung bestand in allen diesen Dingen offenbar nicht: je

die Thätigkeit der Versammlung, nur die der 'cour royale' in derselben darstellen wollen und höre auf wo jene beginne; und nicht richtig ist, wenn die Worte c. 34: quousque — convocarentur (vorher p. 489 n. 1) auf die Sitze der Mitglieder in der grossen Versammlung bezogen werden, da sie nur von den gemeinschaftlichen Berathungen der hohen Geistlichen und Weltlichen verstanden werden können.

¹ Der Art sind erhalten: p. 87: Haec sunt capitula ex diversarum scripturarum scriptis quae electi sacerdotes custodienda atque adimplenda censuerunt; 824, p. 237: Episcoporum relatio; 828, p. 326: Oratorum relatio; p. 332: Rescriptum consultationis sive exortationis episcoporum ad d. Hlud. imperatorem; vgl. 844, p. 380. 383; 850, p. 396. Ihre Anträge fanden dann freilich nicht immer alle Annahme, s. 846, p. 388. — Von Bitten ist die Rede Conv. Ticin. 855, p. 435: inter reliqua populus noster nobis quasdam petitiones obtulit, quas nos Dei amore et eorum fidelitate ducti libenter suscepimus, atque ideo subter annotata capitula ad eorum utilitatem conscribi fecimus. — Lezardiére I, p. 123 unterscheidet zu genau die Initiative des Königs und dem gegenüber nur ein Recht der Petition der Versammlung. Vgl. Guizot, Essais p. 331, der gewiss richtig bemerkt: Je ne doute pas . . . que les membres de l'assemblée ne pussent faire de leur côté toutes les propositions qui leurs paraissaient convenables. Les méfiances et les artifices constitutionnels de notre temps étaient, à coup sûr, absolument inconnus de Charlemagne.

² Ein Beispiel, freilich erst aus späterer Zeit, geben die Acten des Conventus Carisiac. 877, p. 537, wo es z. B. heisst: Primum capitalum: sicut Deo inspirante decrevistis, omnes conlaudamus et conservare volumus.

nach der Verschiedenheit der Angelegenheiten und der Umstände ward ein verschiedenes Verfahren beobachtet ¹.

Mitunter ist davon die Rede, dass Bischöfe oder Erzbischöfe den Vorsitz geführt; doch bezieht es sich zunächst auf Versammlungen die einen überwiegend kirchlichen Charakter hatten ², und als allgemeine Regel, namentlich auch in älterer Zeit, kann es nicht gelten.

Vielmehr erscheint manchmal wohl der Kaiser selbst in der Versammlung, redet von erhöhtem Sitze aus zu den Grossen ³, oder fordert die einzelnen zur Kundgebung ihrer Ansichten auf ⁴. Auch ausführlichere Vorträge welche förmlich vorbereitet wurden und in die Sachen einführen

¹ Dies hebt Dönniges p. 76. 84 gut hervor, hat das Einzelne aber doch nicht genau genug dargestellt. Vgl. auch Walter §. 96 Ende.

² Conv. Theod. 844, p. 380: Cui synodo Drogo Met. episc. praesedit consensu eorundem regum; Conv. Vern. 844, p. 383: Canones concilii in Verno palatio habiti, ubi praesedit etc. 4 Geistliche; Conv. Ticin. 850, p. 396: synodus cui praesederunt etc. 4 Erzbischöfe und Bischöfe. In allen drei Fällen enthalten die Acten nur Anträge der Geistlichen. Walter §. 96 hat jedenfalls die Sache viel zu sehr generalisiert. Brandes, Geschichte der Etats généraux p. 14, meint, der Apocrisarius habe die Leitung der Verhandlungen gehabt, doch dies ergibt Hincmar c. 32 nicht.

³ Ermold. Nigell. I, v. 117 fährt nach den p. 489 n. 3 angeführten Worten fort: Solium rex scandit avitum; vgl. II, v. 4, p. 478:

Concilium revocat ad sua tecta novum

Aurato residens solio sic cepit ab alto etc.;

und II, v. 283, p. 483:

Mane novo caesar Stefanum proceresque senatum

Convocat; ast illi regia jussa colunt.

Caesar in excelsa consedit sede togatus;

Multa tenens animo, quae parat incipere.

Hier ist freilich wenigstens theilweise nur von Berathungen mit den Räten die Rede.

⁴ Thegan c. 6, p. 591: interrogans omnes a maximo usque ad minimum, si eis placuisset; von Ludwigs Erhebung zum Kaiser.

sollten, kamen vor, bald an einzelne Abtheilungen, bald an die ganze Versammlung gerichtet ¹.

Ausserdem verhandelte der Kaiser mit den einzelnen, unterhielt sich mit denen länger die er seltener sah und verkehrte mit ihnen bald über dies bald über jenes ². Er liess sich namentlich auch Bericht erstatten über das was sie von öffentlichen Angelegenheiten in Erfahrung gebracht, über die Verhältnisse ihrer Provinz oder ihrer Umgegend. Dies, sagt Hincmar, war eine Hauptsache: es kam darauf an zu erfahren, wie der Zustand des Landes war, ob sich irgendwo Unzufriedenheit oder Unruhen zeigten und was in solchem Fall den Anlass gegeben, oder ob etwa eins der Nachbarvölker sich feindlich zu erheben und die Ruhe der Grenzen zu stören drohe, und was der Art mehr war. Hier Abhülfe zu treffen war eine Hauptaufgabe der jährlichen Versammlungen. Daraus ergab sich der Anlass zu neuen Vorschlägen und Berathungen ³.

¹ Capit. 811, p. 166: *Inprimis separare volumus episcopos abbates et comites nostros et singulariter illos alloqui Item brevis capitulorum quibus fideles nostros episcopos et abbates alloqui volumus et commonere de communi omnium nostrorum utilitate*; p. 103: *Kapitula qualiter d. rex ad placitum suam fidelibus suis ammonuit*, beginnt: *Volumus atque ammonemus*, lautet aber später ganz wie ein Gesetz; 825, p. 243: *Prelocutio d. Hlud. imp. ad episcopos et omnem populum*. Dass es auch hier manchmal ziemlich formlos herging, zeigt ein Brief Hincmars an Ludwig d. D., *Op. I*, p. 152: er habe mit dem König und Bischof Altfried über eine geistliche Sache gesprochen; da *supervenit dominus meus rex Karolus et commonente illo perrexistis ad annuntiandum vestris fidelibus, quapropter conventus vester extiterit*.

² Hincmar c. 35: *Interim vero quo haec in regis absentia agebantur ipse princeps reliquae multitudini in suscipiendis muneribus, salutandis proceribus, confabulando rarius visis, compatiendo senioribus, congaudendo junioribus, et caetera his similia tam in spiritalibus quamque et in saecularibus occupatus erat*.

³ Ebend. c. 36: *Secunda autem ratio regis erat interrogatio, quid*

Ueberhaupt waren die Gegenstände mit denen sich eine solche Versammlung beschäftigen konnte der verschiedensten Art. Kirchliche und weltliche Sachen, allgemeine Fragen und Verhältnisse einzelner Personen kamen zur Sprache; die grössten und wichtigsten Angelegenheiten, welche die Herrschaft des umfassenden Reichs unmittelbar betrafen, und die speciellsten und kleinsten Gegenstände, die Interessen eines einzelnen Klosters z. B., fanden gleichmässig Berücksichtigung. Ueber die Führung des Krieges ward hier noch fortwährend Beschluss gefasst¹. Die auswärtigen Angelegenheiten wurden ausserdem berührt,

unusquisque ex illa parte regni, qua veniebat, digna relatu vel retractatu secum afferret; quia et hoc eis non solum permissum, verum etiam arctius commissum erat, ut hoc unusquisque studiosissime, usque dum reverteretur, tam infra quam extra regnum perquireret, si quid tale non solum a propriis vel extraneis, verum etiam sicut ab amicis ita et ab inimicis investigaret, intermissa interim nec magnopere unde sciret investigata persona: si populus in qualibet regni parte regione seu angulo turbatus, quae causaurbationis esset; si murmur populi obstreperet vel tale aliquid inaequale resonaret, unde generale consilium tractare aliquid necessarium esset, et caetera his similia; extra vero, si aliqua gens subdita rebellare vel rebellata subdere, si necdum tacta insidias regni moliri vel tale aliquid oriri voluisset. In his vero omnibus quaecumque cuilibet periculo imminerent, illud praecipue quaerebatur, cujus occasione talia vel talia orientur.

¹ Dies wird noch häufig in den Quellen hervorgehoben; *Fred. cont. c. 120: Initoque consilio cum proceribus suis eo tempore quo solent reges ad bella procedere . . . et reliquae nationes quae in suo regno commorabantur et Francorum agmina . . . pergentes; ebend. c. 132: initoque consilio cum proceribus suis; Ann. Laur. maj. 760, p. 142: consilium fecit cum Francis ut iter ageret, 776, p. 156: et ibi placitum publicum tenens et consilio facto . . . Saxonum . . . firmitates subito introvit; 784, p. 166: inito consilio cum Francis ut iterum hieme tempore iter fecisset; 786, p. 169: cum . . . de protectione sua in Beneventum . . . cum suis optimatibus deliberasset; 789, p. 174: una cum consilio Francorum et Saxonum perrexit; 791, p. 176: ibique consilio peracto Francorum Saxonum Frisonum . . . disposerunt iter peragendi. Die Ann. Einh. lassen diese Ausdrücke mitunter fort oder schwächen sie ab; doch sagen auch sie*

wenn der Kaiser Gesandte empfing und beschied¹. Eine gewisse Bedeutung hatte auch die Entgegennahme der Geschenke². Eine Hauptsache aber war alles dasjenige was in den Bereich der Gesetzgebung fiel³. Und ausserdem fungierte die Reichsversammlung als Gericht in wichtigeren Rechtssachen, namentlich bei öffentlichen Verbrechen.

Ein Bild von der Mannigfaltigkeit der Sachen welche auf einer und derselben Versammlung vorkommen konnten giebt das Protokoll über die Frankfurter des Jahres 794⁴. Es beginnt mit den Beschlüssen welche hier über die Lehren des Felix und Elipandus so wie über die Decrete eines Constantinopolitanischen Concils die Bilder- verehrung betreffend gefasst worden sind. Daran schliesst sich der Bericht über des Baiernherzogs Thassilo förmlichen Verzicht auf seine Herrschaft, den er inmitten der Versammlung aussprechen musste⁵. Dem folgen Bestimmungen theils über die Preise des Kornes und Münzverhältnisse, theils über die Rechte und Pflichten der Bischöfe; dann

773, p. 151: *ibique de bello suscipiendo deliberans*, und ähnlich 820, p. 206. 821, p. 207.

¹ S. nachher.

² Nur darf man die Worte des Hincmar: *propter dona generaliter danda*, nicht mit Dönniges p. 78 auslegen: 'zur Regelung der Steuerverwaltung', oder auch nur mit Zöpfl p. 436 sagen, dass der Betrag der *dona* hier alljährlich nach dem Bedarf festgesetzt sei.

³ S. nachher und über die Thätigkeit der Versammlung als Gericht den Abschnitt vom Gerichtswesen im folgenden Band.

⁴ *Capit. Francof.* p. 71 ff. In der Einleitung wird es nur als eine Synode von Bischöfen bezeichnet; auch die *Ann. Laur. maj.* p. 183 führen die Versammlung so an, die *Ann. Einh.* dagegen nennen hier neben einander den *generalem populi sui conventum* und das *concilium episcoporum*; s. oben p. 475 n. 1; und offenbar kann nicht alles bloß mit den Bischöfen verhandelt sein.

⁵ S. oben p. 106.

Entscheidungen in einem Streit der Bischöfe von Vienne und Arles und über eine Anklage auf Untreue gegen einen Bischof Petrus, der sich dadurch reinigte dass einer seiner Leute sich hier einem Gottesurtheil unterwarf; darauf die Absetzung eines andern Bischofs; weiter Beschlüsse über Klöster, Mönche und viele einzelne geistliche Verhältnisse, aber auch über weltliche Angelegenheiten, unerlaubte Verbindungen und Verschwörungen, einiges was auf das Gerichtswesen Bezug hat, das meiste hiervon Wiederholung dessen was schon auf einer früheren Versammlung festgesetzt war, deren Acten noch mehr einen überwiegend geistlichen Charakter an sich tragen¹, als es hier der Fall ist.

Nach der Verschiedenheit der Sachen war auch die Thätigkeit der Versammlung nothwendig eine verschiedene. Bald galt es eine Entscheidung zu treffen, bald ein Gutachten oder einen Rath zu geben, bald bei neuen Rechtsbestimmungen oder Anordnungen eine bestimmtere Mitwirkung eintreten zu lassen. Von einer scharfen Umgrenzung des Rechts der Versammlung, namentlich einer genaueren Unterscheidung zwischen Rath und Zustimmung, kann keine Rede sein. Beide Ausdrücke werden neben einander oder ohne besondere Rücksicht bald der eine bald der andere gebraucht².

¹ Es ist das Capitulare ecclesiasticum 789, p. 53. Dies spricht zu omnibus ecclesiasticae pietatis ordinibus sen saecularis potentiae dignitatibus, und die Beschlüsse sind gefasst: una cum sacerdotibus et consiliariis nostris, auch ist ein Theil der Artikel dann ausdrücklich bezeichnet als 'omnibus' bestimmt, während andere die Ueberschrift haben: omni clero, oder: episcopis, oder: clericis et nonnanis, oder: sacerdotibus, monachis et omni clero etc. Doch ist der Inhalt fast ganz kirchlicher Art.

² Vgl. Lezardiére I, p. 648, wo freilich immer Zustimmung verstanden wird.

Bei wichtigeren Massregeln geschieht regelmässig einer solchen Mitwirkung der Versammlung oder speciell der Grossen des Reiches Erwähnung¹. Selbst bei einzelnen Verleihungen oder Privilegien ist manchmal von Genehmigung oder Beirath der letzteren die Rede², wo aber freilich meist an die gewöhnlich am Hof anwesenden Räte oder Beamte wird gedacht werden müssen³.

¹ Fred. cont. c. 110: consilio optimatum suorum; c. 130: per consilium Francorum et procerum suorum; c. 136: omnes proceres suos, duces et comites Francorum, tam episcopos quam sacerdotes, ad se venire praecepit, ibique una cum consensu Francorum et procerum suorum etc.; Ann. Laur. maj. 773, p. 150: consiliavit una cum Francis quid perageret; 787, p. 168: perspexit una cum sacerdotibus vel ceteris optimatibus; Ann. Einh. 806, p. 193: conventum habuit imperator cum primoribus et optimatibus Francorum de pace constituenda et conservanda inter filios suos et divisione regni facienda; vgl. oben p. 238 ff. So heisst es in den Capitularien, 769, p. 33: Hortatu omnium fidelium nostrorum; 779, p. 36: congregatis in unum synodali concilio episcopis, abbatibus virisque industribus comitibus una cum piissimo domino nostro . . . consenserunt decretum; Capit. de part. Sax. c. 1, p. 48: hoc placuit omnibus; c. 15: consenserunt omnes; Capit. Sax. 797, p. 75, oben p. 135 n. 2; Capit. Francof. 794 c. 4, p. 72: Statuit . . . rex consentienti s. synodo; c. 6: Statutum est a d. rege et s. synodo; vgl. 7. 9. 10; p. 82: visum est nobis una cum consulto fidelium nostrorum statuere; p. 164: cum fidelibus nostris tam spiritualibus quam saecularibus tractantes, cum consensu et pari consilio invenimus; 813, p. 187: cum episcopis, abbatibus, comitibus, ducibus omnibusque fidelibus christianae ecclesiae cum consensu consilioque; 846 c. 3, p. 422: Sed et capitula, quae synodali consulto d. rex Karolus in concilio . . . apud S. civitatem sacro proposuit conventui, coram fidelibus suis in eodem palatio Vermerii relegi fecit et ab omnibus consonanter suscepta sunt et accepta.

² Urk. Pippins, p. 709: cum consilio pontificum vel seniorum optimatum nostrorum; p. 711: per consensum pontificum, optimatum illustrium virorum nostrorum procerum; wiederholt von Karl, p. 731. 740; vgl. Ludwigs, p. 477: captato fidelium nostrorum consilio. Unterschriften von Bischöfen, Grafen und anderen finden sich in echten Urkunden nur selten; vgl. die zweifelhafte Pippins, Mabillon Ann. II, p. 705; Ludwigs, p. 453. Hontheim p. 125. Dronke p. 4.

³ So auch in einigen der n. 2 angeführten Fälle, und ebenso wohl wenn der Papst schreibt, Cenni N. 40, p. 229: quod aggregatis vestris sa-

Ludwig hat es ausdrücklich ausgesprochen, dass er ohne die Zustimmung der Grossen nichts unternehmen wolle¹. Solange Karl lebte ging dagegen freilich der Impuls zu allen wichtigen Beschlussnahmen von ihm, dem mächtigen, im vollsten Ansehn stehenden Gebieter, aus². Doch auch er achtete der alten germanischen Sitte, dass nicht der Wille und die Einsicht des einzelnen, wenn auch hochbegabten und hochgestellten Mannes, entscheiden dürfe über Wohl und Wehe, Thun und Lassen des Volks, sondern dass derselbe des Beiraths und der Mitwirkung solcher bedürfe welche durch ihre Stellung berufen seien Auskunft über die Bedürfnisse und Interessen der einzelnen Theile und Glieder des Reichs zu geben.

Die Reichstage dienten den Zusammenhang und die Einheit in der Leitung der staatlichen Angelegenheiten zu erhalten und weiter auszubilden: hier fand der Kaiser Gelegenheit, persönlich mit den Vorstehern der Gaue und Bisthümer zu verkehren, wie es bei dem weiten Umfang des Reiches sonst nicht möglich war; hier, die allgemeinen Grundsätze festzustellen und auszusprechen, nach denen sie und die Königsboten handeln, überhaupt die öffentlichen Angelegenheiten geleitet werden sollten. Aber es

cerdotibus atque optimatibus complere seu perpetrare valeatis, quid de his quae vobis directa sunt respondendum est.

¹ S. oben p. 202 n. 1. — Vgl. über die folgende Zeit Unger p. 95.

² Viel zu weit geht Lehueron p. 294: *Il en résulte que la royauté carolingienne, même sous Charlemagne, est moins une monarchie qu'un gouvernement aristocratique, où les seigneurs interviennent régulièrement à des époques déterminées, pour des questions spéciales, et en vertu d'un droit de même date et de même origine que le pouvoir qui les réunit autour de lui.* Es ist das rechte Gegenstück zu den Behauptungen Guizots auf der einen, Lezardières auf der andern Seite, die in den folgenden Noten angeführt sind.

ist das nicht das Einzige was in Betracht kommt¹. Die Reichsversammlung war zugleich ein Ausdruck der im deutschen Volk lebenden Auffassung vom Staat, nach welcher jederzeit ein Zusammenwirken von Herrscher und Volk in den wichtigeren Angelegenheiten erforderlich ist, die zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene Bethätigung erhalten hat, die sich aber auch hier, nur in bestimmt aristokratischen Formen, zeigt und nicht gering angeschlagen werden darf. Wohl sind es die Beamten des Staats und der Kirche und einige andere besonders angesehene Männer welche die eigentlichen Berathungen halten und auf die es bei allen Entscheidungen ankommt²: allein sie handeln im Namen der Gesamtheit³, und können wie

¹ Guizot, Essais p. 336, hebt nur die eine Seite hervor wenn er sagt: *Ce n'est point la nation franque qui vient, dans ces assemblées, surveiller et diriger son gouvernement; c'est Charlemagne qui rassemble autour de lui des individus pour surveiller et diriger sa nation.*

² Vgl. vorher p. 485 ff. Ueber Mablys und Lezardières Ansichten, die entweder Vertretern des Volks oder der Gesamtheit dieses ein volles Recht der Theilnahme an den Verhandlungen und der Zustimmung vindicieren (so heisst es Lezardière I, p. 122: *Dans cette assemblée les citoyens, sans choix, sans élection, sans distinction, vinrent exercer, chacun individuellement, leur droit de participation à la puissance suprême*), haben sich die Franzosen selbst hinlänglich ausgelassen; s. Guizot a. a. O. p. 335 ff. Thierry, *Recits* I, p. 96. 122. Man darf aber ebenso wenig mit Hüllmann's, *Stände* p. 109, sagen, es sei gar kein Reichstag, nur ein Staatsrath gewesen.

³ So ist es zu verstehen, wenn allgemein von dem *populus*, den *fideles* die Rede ist; s. oben p. 487 n. 1; Capit. 787, p. 52: *una cum fidelibus nostris consideravimus*. Mehr enthalten auch nicht Stellen wie die vorher p. 493 n. 4 angeführte des Thegan c. 6, wo das 'omnes' sich zurückbezieht auf die Aufzählung vorher, in der geistliche und weltliche Beamte verschiedenen Ranges genannt sind. Anderswo wo vom Volk die Rede ist tritt eine Beziehung auf die Aristokratie bestimmt genug hervor; so Capit. 743, p. 18: *cum consilio servorum Dei et populi christiani*, wo nur der Gegensatz der Weltlichen gegen die Geistlichen gemeint ist; 742, p. 16. 744 c. 23, p. 20. 21, steht dafür: *et optimum meorum*; Chr.

eine Art Vertretung des Landes, die Grafen der Gaue denen sie vorstehen, die Bischöfe der Diöcesen oder auch der auf ihren Besitzungen Wohnenden, angesehen werden¹.

Dem Volk, das ausserdem auf einer solchen Versammlung sich eingefunden hatte und im Freien umher lagerte, ward zuletzt verkündet was beschlossen war, wenigstens insofern es die Gesammtheit anging². Da mochte dasselbe vielleicht in alter Weise seinen Beifall durch Zuruf oder Waffengetös zu erkennen geben³.

Mitunter war es der Herrscher selbst der zuletzt das Wort nahm, über die gefassten Beschlüsse Nachricht gab⁴, oder sonst noch einmal zu der Versammlung sprach⁵.

Moiss. 813, p. 259: *fecit conventum magnum populi sui apud Aq. de omni regno vel imperio suo. Et convenerunt episcopi, abbates, comites et senatus Francorum.*

¹ Vgl. Unger, Landstände I, p. 55, der aber vielleicht auch noch zu viel dem Volk vindiciert. Sehr übertreibend sagt Ozanam II, p. 383: *Ne dites plus que le peuple est absent des cours plenières de Charlemagne. Il ne faut que le reconnaître sous les manteaux d'évêques et d'abbés, sous les quels ces fils de serfs siègent à coté des ducs et des comtes. Ils y gardent la place que le tiers état viendra prendre dans cinq cents ans.*

² Capit. Wormat. 829, p. 341: *De his quae populo adnuntianda sunt.*

³ Ausdrücklich ist freilich in den Quellen dieser Zeit nirgends davon die Rede.

⁴ Convent. Valent. 853, p. 422: *De his capitulis quae sequuntur adnuntiaverunt populo d. reges Hloth. et K.* Vgl. Conv. Ticin. 855, p. 433: *Cum d. . . . Hlud. augustus apud Tycinensem civitatem in augustali aula resideret, tractaturus de statu s. matris aeccliesiae et pace . . . imperii ac generali totius populi salute, praesentibus obtimatibus suis dixit; er bezieht sich auf die vorübergehenden Verhandlungen; auch Conv. Caris. 877, p. 541: *dixit, quia de ipsis capitulis quaedam capitula excerpta habebat, quae in illorum omnium notitiam recitari volebat. Et tunc jussit G. cancellarium, ut haec sequentia capitula in populum recitaret; dann p. 542: Post haec lecta capitula dedit omnibus licentiam cum Dei gratia et cum sua redenendi ad propria, exceptis his quos specialiter pro specialibus causis considerandis vel pro dona liberanda secum aliquantis diebus secum manere praecepit.**

⁵ Die Beispiele sind freilich auch erst aus der späteren Zeit; Conv.

Wenn diese geschlossen, hat er die Anwesenden förmlich entlassen ¹.

Die Beschlüsse wurden aufgezeichnet, mitunter auch durch die Unterschrift der Anwesenden bekräftigt ². Und regelmässig ist dann alles in Einem Actenstück verbunden ³, in andern Fällen aber das was die Geistlichkeit betraf von dem Uebrigen getrennt ⁴, oder es sind noch weitere Abtheilungen gemacht ⁵.

ap. Marsnam 847, p. 394: Adnuntiatio d. Hlotharii etc.; ebenso 851, p. 409; vgl. 854, p. 427; 857, p. 455; 860, p. 469; 862, p. 486; 864, p. 488 und 499.

¹ Ann. Bert. 834, p. 427: habitoque cum illis placito, Pippinum et reliquum populum domum redire permisit; 835, p. 429: omnibus ad propria absolutis; Vita Hlud. c. 54, p. 640: unumquemque ad propria redire praecepit . . . Cumque ab hoc placito populum dimitteret etc. Vgl. p. 501 n. 4.

² Capit. Aquisgr. 813, p. 187: Karolus . . . cum episcopis, abbatibus, comitibus, ducibus omnibusque fidelibus christianae ecclesiae cum consensu consilioque constituit ex lege Salica, Romana atque Gundobada capitula ista in palatio Aquis, ut unusquisque fidelis justitias ita faceret, quae et ipse manu propria firmavit capitula ista, ut omnes fideles manu roborare studuissent; über die Bedeutung der Stelle s. nachher. Conv. Col. 843, p. 376: capitula . . . quae etiam subscriptione ejusdem principis et episcoporum ac caeterorum fidelium Dei confirmata fuerunt. — Das Testament Karls, in dem es heisst, Einhard Vita K. c. 33: Hanc constitutionem atque ordinationem coram episcopis, abbatibus comitibusque, qui tunc praesentes esse potuerunt, quorumque hic nomina descripta sunt, fecit atque constituit (es folgen die Namen von 11 Bischöfen, 4 Aebten, 15 Grafen), gehört wohl nicht hierhin, da schwerlich, wie Runde will, Reichsstandschaft p. 61, an eine allgemeine Reichsversammlung zu denken; schon das 'esse potuerunt' spricht dagegen. Runde findet es bemerkenswerth, dass es je 15 Geistliche und Weltliche sind die unterschrieben haben.

³ S. vorher p. 496 über das Capitulare Francof. 794.

⁴ So in dem Capit. 779 die wechselnden Bezeichnungen: omnibus, episcopis, omni clero u. s. w.; p. 106: jussa Karoli per universum regnum episcopos, abbatibus, presbiteris pertinentia, und: Reliquo populo; Capit. Theod. 805, p. 131: Capitula infra aecclesiam, und p. 132: Communiter aecclesiae et populi.

⁵ Capit. 817, p. 204: Haec capitula proprie ad episcopos vel ad

Die Originale wurden im Archiv bewahrt, aber auch wohl gleich besondere Ausfertigungen für die Beamten gemacht, oder diesen später Abschriften gegeben¹.

Der allgemeine Name welcher von diesen Aufzeichnungen gilt ist *Capitularia* oder *blos Capitula*²; er ist von der äusseren Form, der Eintheilung in Capitel, entnommen³, und findet auf die verschiedenartigsten Actenstücke

ordines quosque ecclesiasticos pertinentia, p. 210: *Capitula quae legibus addenda sunt quae et missi et comites habere et ceteris nota facere debent*, p. 214: *alia capitula quae per se scribenda et ab omnibus observanda sunt*, p. 216: *capitula praecipue ad legationem missorum nostrorum ob memoriae causam pertinentia*. Vgl. über die Acten von 802 oben p. 285. Ueber den Unterschied von *Capitula* *majora* und *minora* s. *Stobbe Rechtsquellen* I, p. 225.

¹ *Capit. Aquisgr. 817*, p. 206: *placuit nobis ea quae congesta sunt ob memoriae firmitatisque gratiam in unum strictim congerere et subjectis capitulis adnotare et in publico archivo recondere*; 803 c. 8, p. 120: *Istius capitularii exemplaria quatuor volumus ut scribantur, et unum habeant missi nostri, alterum comes in cuius ministeriis haec facienda sunt Tertium habeant missi nostri qui super exercitum nostrum constituendi sunt. Quartum habeat cancellarius noster*; *Conv. Silv. 853* c. 11, p. 425: *Capitula autem avi et patris nostri qui ex missis nostris non habuerint et eis indiguerint de scrinio nostro vel a cancellario nostro accipiant*; p. 427: *mittatis ad palatium nostrum de more praedecessorum vestrorum missum vestrum et scriptorem cum pergamina, et ibi de nostro armario ipsa capitula accipiat atque conscribat*; *Edict. Caris. 861*, p. 471: *quae ex more in nostro palatio apud cancellarium retineatur*. Vgl. auch *Capit. Aquisgr. 825* c. 26, nachher p. 509 n. 3.

² *Capit. Vern. 755*, p. 24: *Ipsarum enim rerum quae pro nostra aemendatione commuae sunt prolata, per distincta capitula subter tenentur inserta*; noch die ganz allgemeine Bedeutung; 779, p. 36: *factum capitulare, qualiter congregatis in unum synodali concilio pro causis oportunitis consenserunt decretum*; p. 120 c. 3: *in anteriori capitulari*; p. 133, c. 6: *in alio capitulare*; ebenso p. 134 c. 16. Weiteres p. 504 n. 1. Im *Capit. Sax. 797*, p. 75, bezieht sich das '*Hec sunt capitula*' nur auf die acht Bauufälle, nicht auf alles Folgende; s. oben p. 276 n. 1. Mitunter bedeutet *capitulum* die einzelne Angelegenheit, den einzelnen zur Verhandlung gestellten Gegenstand; *Capit. 819* c. 9, p. 227; vorher p. 479 n. 1.

³ Dass es von den Synodalbeschlüssen entlehnt sei, wie *Daniels* p. 280

Anwendung¹, Instructionen, Berichte, Gutachten, namentlich jedoch alle Ausfertigungen welche auf dem Reichstag vorgenommen sind, und die sich auf die mannigfaltigen hier behandelten Geschäfte beziehen, einem Haupttheile nach aber den Charakter von Gesetzen an sich haben.

Regelmässig ist es der König welcher in diesen spricht, befiehlt, anordnet²; und mitunter werden auch die römi-

bemerkt, ist nicht nachzuweisen; er ward ganz allgemein gebraucht; s. Lezardiére I, p. 378.

¹ Capit. p. 119: *Brevis capitulorum quam missi dominici habere debent*; p. 137: *ut capitularia vestra relegatis* (die Grafen); vgl. oben p. 389 n. 4; — 811, p. 166; *brevis capitulorum quibus fideles nostros . . . alloqui volumus etc.*; — 824, p. 238: *Item alia capitula d. Hlud. imperatoris, d. i. die Relatio der Bischöfe*; — 829, p. 350: *Haec sunt capitula quae aliqui ex missis ad nostram notitiam detulerunt etc.* — Manches was in unsern Sammlungen der Capitularien steht trägt nun allerdings gar nicht diesen Namen. Anderes scheinen nicht officiële Redactionen, sondern Excerpte zum Privatgebrauch zu sein. Aber viel zu weit geht Luden, wenn er meint, V, p. 96, wenige Capitularien dürften noch in ihrer ursprünglichen Vollständigkeit erhalten sein. Vgl. Lezardiére I, p. 81 ff. Eichhorn §. 149 n. d., der im Text nicht richtig sagt, dass der Name Capitulare bezeichne, dass eine solche Verordnung nur mit Rath der Reichsstände abgefasst war.

² In dem Capitulare das unter denen Karls zu Anfang steht heisst es, p. 33 c. 4. 7: *Statuimus*; c. 6. 8: *Decrevimus*; c. 1: *prohibemus*; c. 3: *interdicimus*; Capit. Mant. c. 2, p. 40: *volumus atque omnimodis precipimus*; Capit. 783, p. 46 in anderer Fassung: *capitulare qualiter precipit d. rex de quibusdam causis*, und nachher c. 1: *jussit u. s. w.* Später steht vorzugsweise: *volumus*, oder *volumus atque jubemus*, Capit. Lang. 802 c. 5. 11. 12. 13. 15, p. 104. — Ebend. c. 1: *Volumus atque ammonemus*, und in der Ueberschrift: *Kapitula qualiter d. rex ad placitum suum fidelibus suis ammonuit*. Ebenso Capit. 789, p. 54: *ammonendi et adhortandi sunt . . . hujus pietatis ammonitionem*; p. 114 c. 1: *De causis admonendis*, was, wie Daniels mit Recht bemerkt, p. 287 n. 2, Ueberschrift des Ganzen sein sollte; Capit. Aquisgr. 810, p. 162: *Capitula quae . . . Aquis palatio commonita sunt*; 811, p. 166: *Brevis capitulorum quibus fideles nostros . . . alloqui volumus et commonere de communium nostrorum utilitate*. Es bedeutet in diesen Stellen doch nur: 'vor-

schen Bezeichnungen, Edictum, Constitutio u. s. w. gebraucht¹. Ein etwas späterer Schriftsteller rechnet es zum königlichen Amt die nöthigen Gesetze zu geben². Für die Erlasse und Decrete des Herrschers wird im weitesten Umfang Geltung verlangt³, und dem königlichen Recht hier jedenfalls keine scharfe Grenze gezogen⁴. So ist

bringen, anregen', und man kann nicht mit Daniels, p. 282, eine besondere Art von Capitularien als *Capitula admonitionis* aufstellen. Das Capitulare von 789 nennt sich auch nicht *ammonitio*, sondern das Wort bezieht sich nur allgemein auf den Inhalt; es heisst vielmehr p. 67: *legationis edictum*. Ueber die *ammonitiones d. Caroli imp.*, p. 101, s. oben p. 286. Andere Formen in den Capitularien sind vorher erwähnt, p. 498 n. 1.

¹ Legg. II, p. 14 c. 1: *De illo edicto quod d. et g. n. P. instituit; Capit. 789 c. 80, p. 66: synodalia edicta; p. 67: hujus legationis edictum*. — Constitutio heisst das Privilegium Ludwigs für die Hispaner, Bouquet VI, p. 471, die Bestimmung wegen eines Klosters, VI, p. 545. 580. Vgl. Capit. 779 c. 12, p. 37: *Capitula quae b. m. genitor noster in sua placita constituit; 813, p. 187, oben p. 502 n. 2; Lex Fris. VII, 2: Haec constitutio ex edicto regis processit*. — Daniels p. 280 n. führt zum Theil die von Perz gemachten Ueberschriften an.

² Hincmar in den Ann. Bert. 873, p. 494: *regio ministerio cum consilio fidelium suorum secundum morem praedecessorum ac progenitorum suorum leges paci ecclesiae et regni soliditati congruas promulgavit*.

³ Jonas, De instt. reg. c. 11, p. 333: *Cum nunc quisquam regiae aut imperialis dignitatis apicem tenens, caeteris mortalibus temporaliter imperans, aliquod edictum proponit, quod a sibi subditis et audiri diligenter et impleri fideliter sagaciterque velit, quis, rogo, subditorum non inhiante obaudit illiusque jussionibus obtemperare satagit? Quis vero in tantam audaciam prorumpere audeat, qui id nisi ad suum discrimen contemnere praesumat?*

⁴ Eichhorns Unterscheidung §. 149 ist jedenfalls viel zu scharf: 'Durch ein Capitulare in diesem Sinn (d. h. ein mit Rath der Reichsstände abgefasstes) konnte daher der König nur Verfügungen treffen, zu welchen er schon vermöge der Rechte seiner königlichen Gewalt auch ohne Zustimmung des Volks berechtigt war; waren jene dagegen weder durch das Herkommen anerkannt noch durch Bewilligung des Volks ihm eingeräumt, so verpflichteten sie das letztere erst nach erfolgter Zustimmung, die sie dem Volksrecht gleichsetzte'.

einmal in einem blossen Briefe Karls an Pippin den König von Italien eine gesetzliche Vorschrift getroffen über die Grösse der Busse für einen Geistlichen ¹. Doch erscheint dies als Ausnahme. In andern Fällen sind gerade Zweifel wegen des Rechts an den Reichstag verwiesen ². Ludwig hat einmal nur provisorisch eine Verfügung getroffen, bis hier die Sache verhandelt und entschieden sei ³. Und auch wo der Kaiser das Gesetz festsetzt und ausspricht ⁴, geschieht es regelmässig nach Verhandlung mit der Versammlung ⁵. Das Gesetz, sagt ein Enkel Karls, entsteht durch Zustimmung des Volks und Festsetzung des Königs ⁶; es gilt nach einer andern Stelle als das Werk der Weisen im Volk ⁷.

¹ Capit. p. 150. Vgl. eine Bestimmung Ludwig d. D., Juvavia p. 79: ut abhinc in futurum nulla vilis et simili conditione obnoxia persona ad gradum prespiterii aspirare permittatur. Sie schärft freilich nur einen alten Grundsatz aufs neue ein.

² Capit. misso data c. 2, p. 121: Si autem ad Salicam pertinet legem, et ibi minime repereris quid exinde facere debeas, ad placitum nostrum generale exinde interrogare facias.

³ Capit. Worm. 829 c. 1, p. 354: Volumus, ut omnes res ecclesiasticae eo modo contineantur sicut res ad fiscum nostrum continere solent, usque dum nos ad generale placitum nostrum cum fidelibus nostris invenerimus et constituerimus, qualiter in futurum de his fieri debeat. Die angebliche Verhandlung zu Worms 803, Benedict II, 370. 371, auf die sich Lezardiére wiederholt beruft, ist unecht.

⁴ Von der Thätigkeit des Kaisers wird regelmässig 'constituere' gebraucht, und so auch in der Stelle des Edict. Pist. 864 c. 6, unten n. 6. Doch sagt die eine Handschrift des Chron. Moiss. 813, p. 310, von ihm und den Grossen gemeinsam: et ibidem constituerunt capitula 46 de causis quae necessariae erant ecclesiae Dei et populo christiano.

⁵ S. vorher p. 498 n. 1.

⁶ Edict. Pist. 864 c. 6, p. 490: et quoniam lex consensu populi fit et constitutione regis; allerdings in einem etwas eigenthümlichen Zusammenhang. Vgl. Lezardiére I, p. 652, gegen eine andere Auslegung, und I, p. 123. 629 ff.

⁷ Capit. 789 c. 62, p. 63: Primo namque iudici discenda est lex a

Handelte es sich um das Recht im engern Sinn, wie es die einzelnen Völker und Stämme eigenthümlich ausgebildet hatten und bewahrten, sollte dies Abänderungen oder Zusätze erhalten, dann ward noch anders als gewöhnlich verfahren.

Zunächst ist es freilich die Reichsversammlung welche auch hier in Betracht kommt¹. Aber die Beschlussfassung, oder wenigstens die Form in die sie sich kleidet, ist manchmal eine andere. Die Versammlung spricht mit Rücksicht auf einen früheren Satz oder auch allgemein aus was Rechtens sein soll: wie ein Weisthum erscheint diese ihre Entscheidung, und von dem Kaiser ist dann hierbei nicht die Rede², während die Aufzeichnung freilich auch auf seinen Befehl zurückgeführt wird³. Oder die Versammlung stellt Anträge, die der Kaiser gutheisst⁴. Ausserdem werden

sapientibus populi composita. Hierhin gehören die *legislatores*, die nach den *Ann. Lauresh.* 802 zu der Revision der Volksrechte berufen wurden; vorher p. 487 n. 4.

¹ S. vorher p. 506 n. 2.

² So in den Zusätzen zur *Lex Salica* unter Ludwig, p. 225, wo es heisst, c. 1—4. 5: *De hoc capitulo judicatum est*; c. 2. 3: *De hoc capite judicatum est ab omnibus*; c. 8: *judicaverunt omnes*; c. 9: *De hoc capitulo judicaverunt*; vgl. p. 107: *in palatio regis conventum habent*. — Dass der Ausdruck 'capitula addenda, addita' sich, wenn auch häufig, doch nicht ausschliesslich auf solche Zusätze bezieht, hat schon Stobbe I, p. 222 n. bemerkt, unter Beziehung auf *Capit.* 816, p. 195: *Kapitula quae nobis addere placuit*, wo aber gerade wohl an Zusätze zu den Volksrechten gedacht werden kann; vgl. aber p. 120: *Alia capitula addenda sunt ea quae nuper audita et comperta habemus*.

³ *Capit.* p. 150: *quaedam capitula quae in lege scribi iussimus*; vgl. die Bemerkung p. 112, nachher p. 508 n. 1; *Capit. Lang.* 801, p. 83: *ea quae . . . praetermissa sunt juxta rerum et temporis considerationem addere curavimus*.

⁴ So ist wohl zu verstehen *Capit. add. Leg. Rib.* 803, c. 6, p. 117: *sicut petierunt, ita d. imperator consensit*.

aber die einzelnen Bestimmungen welche so angenommen sind auf den Gauversammlungen zur Anerkennung vorgelegt und hier durch Unterschrift der Anwesenden bekräftigt¹. Da kommt es dann wieder hauptsächlich auf die angeseheneren Personen des Districts, vor allem die Schöffen an, die in der That als Vertreter der freien Gemeinde galten aus deren Mitte sie genommen sind. Doch ist ein solches Verfahren freilich nicht gleichmässig beobachtet². In andern Fällen ist die endgültige Annahme auf der allgemeinen Versammlung selbst erfolgt. Diese war dann aber wohl mit Rücksicht hierauf besonders berufen und zusammengesetzt³. Oder es handelte sich um Zusätze zu den Volksrechten überhaupt die weniger das eigentliche Privatrecht als andere Verhältnisse betrafen⁴. Auch konnte eine solche Befragung des Volks in den Gauversammlungen natürlich nur da statthaben, wo dasselbe in überwie-

¹ Capit. 803, c. 19, p. 115: Ut populus interrogetur de capitulis quae in lege noviter addita sunt. Et postquam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis fiant; p. 112: sub ipso anno haec facta capitula sunt et consignata Stephano comiti, ut haec manifesta fecisset in civitate Parisius mallo publico et illa legere fecisset coram illis scabineis; quod ita et fecit. Et omnes in uno consenserunt, quod ipsi voluissent omni tempore observare usque in posterum; etiam omnes scabinei, episcopi, abbatis, comitis manu propria subter firmaverunt. Dagegen sagt eine andere Handschrift: capitula quae d. Karolus magnus imp. jussit scribere in consilio suo et jussit ea ponere inter alias leges. Vgl. Dönniges, Ueber einige Punkte p. 7.

² Ueber Capit. Aquisgr. 813, p. 187 s. unten. Wenn Walter §. 149 einen Unterschied macht, je nachdem die Zusätze das Salische Recht oder das anderer Volksstämme betrafen, nur dort sei das Volk, die Schöffen, um Zustimmung gefragt, hier nicht, und Stobbe p. 224 beistimmt, so ist das schwerlich richtig. Die Stelle p. 115 c. 19 lautet ganz allgemein.

³ Wie die von Aachen 797 für Sachsen; s. oben p. 487 n. 4; oder 801 in Italien, p. 83.

⁴ So die Capitula legibus addenda Ludwigs, p. 210.

gender Zahl nach dem Recht lebte auf welches der Zusatz sich bezog. Anderswo musste die Verkündigung genügen¹.

Auf diese ward bei den Beschlüssen der Versammlungen und insbesondere bei dem was als Gesetz gelten sollte ein grosses Gewicht gelegt. Die Königsboten, aber auch die Grafen, Bischöfe und andere Grosse hatten die Pflicht dafür zu sorgen. Sie sollten dieselben sich auch gegenseitig mittheilen und bekannt machen². Namentlich aber, bestimmte Ludwig³, sollten die Erzbischöfe und die Gra-

¹ Karls Brief an Pippin, p. 150: *Andivimus etiam, quod quaedam capitula quae in lege scribi iussimus per aliqua loca aliqui ex nostris ac vestris dicunt, quod nos nequaquam illis hanc causam ad notitiam per nosmet ipsos conductam habeamus, et ideo nolunt ea oboedire nec consentire neque pro lege tenere. Tu autem nosti, quomodo vel qualiter tecum locuti fuimus de ipsa capitula, et ideo monemus tuam amabilem dilectionem, ut per universum regnum tibi a Deo commissum ea nota facias et oboedire atque implere praecipias. In Italien konnte natürlich über Zusätze zur Lex Salica, die doch nur Bedeutung für die dort wohnenden Franken hatten, nicht wohl abgestimmt werden.*

² Capit. Aquisgr. 805, p. 130: *Capitula quae volumus ut episcopi abbates et comites qui modo ad casam redeunt per singula loca eorum nota faciant . . . tam infra eorum parrochias et missaticos seu ministeria eorum convicinantium; 806 c. 6, p. 147: Quicumque ista capitula habet, ad alios missos ea transmittat qui non habent, ut nulla excusatio de ignorantia fiat. Et haec capitula ante nativitatem Domini nota faciant omnes partes; p. 206: Haec capitula proprie ad episcopos vel ad ordines quosque ecclesiasticos pertinentia, quae non solum hi observare, sed etiam sibi subjectis vel commissis facienda perdocere debent; p. 210: Capitula quae legibus addenda sunt, quae et missi et comites habere et ceteris nota facere debent; 853, p. 423: capitula quae . . . d. Karolus consulto fidelium suorum . . . edidit et per regnum suum a missis suis adnuntiari et observari praecepit. Vgl. oben p. 384 n. 1.*

³ Capit. Aquisgr. 825 c. 26, p. 246: *Volumus etiam, ut capitula quae nunc et alio tempore consulto fidelium nostrorum a nobis constituta sunt, a cancellario nostro archiepiscopi et comites eorum de propriis civitatibus modo aut per se aut per suos missos accipiant, et unusquisque per suam diocesim ceteris episcopis, abbatibus, comitibus et aliis fidelibus nostris ea transcribi faciant et in suis comitatibus coram omnibus relegant, ut*

fen die diesen zur Seite standen sich Abschriften von dem Kanzler geben lassen und diese den andern geistlichen und weltlichen Beamten zustellen, und zwar zum Behuf öffentlicher Verlesung. Eine solche ist später an verschiedenen Stellen, auf den Gerichtsversammlungen, in den Städten, auf den Märkten, ein ander Mal allgemein in den Kirchen, angeordnet worden ¹. Bei einer provinciel- len Rechtsaufzeichnung, den Capiteln des Bischofs Remedius von Chur, ist sogar eine Verlesung zweimal alle Monat eingeführt, verbunden mit einer Erläuterung für das Volk ².

Wäre diese allgemeiner üblich gewesen, so hätte man sich jedenfalls der verschiedenen im Karolingischen Reich verbreiteten Volkssprachen, namentlich also auch der deutschen, bedienen müssen. Inwieweit bei der Verkündigung oder Mittheilung an das Volk zur Genehmigung etwas der Art vorkam, muss dahingestellt bleiben; die Quellen enthalten nichts was darauf Bezug hätte; von officiellen deut-

cunctis nostra ordinatio et voluntas nota fieri possit. Cancellarius tamen noster nomina episcoporum et comitum qui ea accipere curaverint notet, et ea ad nostram notitiam perferat, ut nullus hoc praetermittere praesumat. Die archiepiscopi et comites eorum sind wahrscheinlich solche die als Missi zusammen fungieren.

¹ Edict. Caris. 861, p. 477: hanc autem constitutionem et in palatio nostro et in civitatibus et in mallis atque in placitis seu in mercatis relegi, ad cognitari et observari mandamus; Edict. Pist. 864 c. 3, p. 488: Quae etiam ab episcopis vel eorum ministris per singulos comitatus de eorum parochiis aperto sermone, ut ab omnibus possint intelligi, tradi volumus. 'Von den Kanzeln', wie Stobbe sagt, p. 219, steht wenigstens nicht ausdrücklich da.

² Capitula Remedii c. 12, p. 216: Statuimus enim, ut omnis presbyter habeat brevem istum semper haput se et in unoquoque mense duas vices legat eum coram omni populo et explanet eum illis, que illi bene possint intelligere, unde se debeant emendare vel custodire.

schen Ausfertigungen oder Uebersetzungen findet sich keine Spur¹.

Im allgemeinen nehmen die Capitularien, soweit sie gesetzliche Vorschriften enthalten, volle und unbeschränkte Geltung in Anspruch². Ihre Beobachtung wird wiederholt eingeschärft, auch den Nachfolgern die Aufrechthaltung ausdrücklich zur Pflicht gemacht³, und wenn von diesen wie von den Königen selbst die sie erlassen eine wiederholte Bestätigung nicht als überflüssig angesehen worden ist, so bedurfte es einer solchen doch für die Gültigkeit an sich keineswegs⁴. Nur waren sie nie recht allgemein verbreitet und kamen schon dadurch leicht in Vergessenheit

¹ Vgl. Joachim, Reichstage p. 26 n. Biener, Comment. I, p. 168. Stobbe p. 225, der sich, mit Biener, für einen Vortrag in der Landessprache an das Volk, aber gegen officiële Uebersetzungen erklärt. Das Bruchstück einer Uebersetzung des Ansegis, Legg. I, p. 261, erscheint als Privatarbeit.

² Hervorgehoben wird es namentlich in den Capitularien der späteren Könige; Edict. Pist. 864, p. 488: et cunctis sine ulla refragatione per regnum nostrum observanda mandamus; vgl. Lezardiére I, p. 370 ff. Es ist auch nicht richtig wenn Eichhorn sagt, §. 143. 'Man sieht hieraus, dass die Capitularien in den Augen der Völker wenigstens anfangs nur Verordnungen waren, welche die Reichsstände verpflichteten die zu ihrer Errichtung mitgewirkt hatten'. S. Stobbe p. 223 n. Noch weniger was Fischer, Gesch. d. Despotismus p. 63, mit Senckenberg annimmt, Capitularien seien immer nur auf ein Jahr verbindlich gewesen, Gesetze dauernd. Gerade im Gegensatz dagegen führt Lezardiére aus, I, p. 72. 369 ff., dass die Capitularien stets den Leges derogiert hätten. — In der p. 305 n. 2 angeführten Stelle bezieht sich 'communis lex' natürlich nur auf ein den beiden Völkern, Franken und Langobarden, gemeinschaftliches, nicht ein gemeines Recht überhaupt, auch wohl vorzugsweise, doch nicht ausschliesslich, wie Savigny I, p. 174 und Hegel II, p. 6 n. annehmen, auf das öffentliche Recht.

³ S. oben p. 246; vgl. Capit. 817, p. 205: ut sive nostris sive successorum nostrorum temporibus rata forent.

⁴ Das zeigt schon die Sammlung des Ansegis, die aber auf der Ansicht von der vollständigen Geltung der in ihr enthaltenen Capitularien ruht; er sagt in der Vorrede, p. 272: quae procul dubio quia ad s. ecclesiae profectum facta sunt, pro utili firmiter tenenda sunt lege.

oder ausser Anwendung. Auch war einzelnes mehr vorübergehende Anordnung oder überhaupt kein eigentliches Gesetz. Und unter dem was bestimmter diesen Charakter hatte wurde noch ein Unterschied gemacht. Man stellte Gesetze im engeren Sinn (*leges*) und Capitularien sich gegenüber¹. Aber von einem Theile dieser wird dann gesagt, dass sie als Gesetz betrachtet und beobachtet werden sollen², und dies meist auf ausdrückliche Zustimmung

¹ Capit. 817, p. 205: *quid quoque in legibus mundanis inducendum, quid quoque in capitulis inserendum foret*; 857 c. 4, p. 452: *secundum leges ac capitula regia*; Hincmar de ord. pal. c. 8: *Habent enim reges et reipublicae ministri leges, quibus in quacunque provincia degentes regere debent. Habent capitula christianorum regum ac progenitorum suorum, quae generali consensu fidelium suorum tenere legaliter promulgaverunt; ders. Op. II, p. 224: quando enim sperant aliquid lucrari, ad legem se convertunt; quando vero per legem non aestimant acquirere, ad capitula confugiant; sicque interdum fit, ut nec capitula pleniter conserventur, sed pro nihilo habeantur, nec lex. Baluze, in der Einleitung zu den Capitularien (bes. Abdruck, Wien 1771) p. 11 ff., will gar keinen bestimmten Unterschied gelten lassen; Phillips II, p. 289 findet den Gegensatz allgemeiner und specieller nur für einzelne Stämme gültiger Gesetze; ebenso Stobbe p. 224, der Capit. Lang. p. 192 c. 6 die sua und communis lex (s. p. 305 n. 2 und p. 511 n. 2) vergleicht, und ähnliches scheint Walter zu meinen, wenn er sagt, §. 149, ein solcher Zusatz sei nicht Capitulum, 'blos' Lex genannt. Lex erscheint aber als die höhere Bezeichnung, wie Gengler D. R. p. 213 mit Recht annimmt. Ueber eine andere ganz künstliche Auslegung s. Lezardière I, p. 653 ff.*

² Capit. I. Sal. add. 819 c. 12, p. 226: *secundum capitula d. imperatoris quae prius pro lege tenenda constituit*; Capit. Aquisgr. 820 c. 5, p. 229: *Generaliter omnes admonemus, ut capitula quae praeterito anno legi Salicae per omnium consensum addenda esse censuimus, jam non ulterius capitula, sed tantum lex dicantur, immo pro lege teneantur*; 829, p. 353: *Haec sunt capitula quae pro lege habenda sunt*; Const. Pap. 832 c. 14, p. 362: *Placuit nobis, ut haec capitula quae excerptimus de capitulis Karoli ac Hludowici imperatoris ab omnibus fidelibus in regno Italiae consistentibus — pro lege teneantur et conserventur*; Conv. Ticin. 855, p. 435: *capitula conscribi fecimus, quas in futurum pro lege tenenda firmamus*, 873 c. 8, p. 521: *per capitula avi et pa-*

des Volks zurückgeführt¹. Zuerst scheint es unter Ludwig geschehen zu sein, hauptsächlich, doch nicht ausschliesslich, bei solchen Bestimmungen die den alten Volksrechten angeschlossen werden sollten² oder sonst mehr das private und peinliche Recht betrafen³.

Ueberhaupt ward auf das geschriebene Gesetz das entschiedenste Gewicht gelegt, dies soll beachtet, nach ihm gerichtet werden⁴. Das Gesetz soll namentlich mehr gelten als die Gewohnheit⁵: ein Satz der mit voller Bestimmtheit hingestellt wird und bei dem Charakter des germanischen Rechtslebens seine grosse Bedeutung haben musste. In zweifelhaften Fällen soll die Sache an den Kaiser oder den Reichstag gebracht werden, nicht das Gutdünken des Richters entscheiden⁶.

tris nostri, quae Franci pro lege tenenda judicaverunt et fideles nostri in generali placito nostro conservanda decreverunt.

¹ S. namentlich die Stellen von 820 und 873 in der vorigen Note.

² Eichhorn §. 149 braucht, ähnlich wie Biener p. 163, für die den Volkrechten gleichgestellten Capitularien den Namen *specialia* und versucht ein Verzeichnis aufzustellen. In anderm Sinne nimmt das Wort Zöpfl §. 17, und wieder anders Daniels p. 91; es ist gar nicht quellengemäss und mit Gengler p. 215 n. zu verwerfen.

³ Das letzte nimmt Biener p. 163 an.

⁴ Capit. Aquisgr. 802 c. 26, p. 94: *ut iudices secundum scriptam legem juste judicent, non secundum arbitrium suum*; p. 116 c. 4: *ut comites vel vicarii eorum legem sciant et ante eos injuste quis nemini judicare possit nec ipsam legem mutare*; wiederholt p. 121 c. 19; p. 528 c. 1: *sed tantum secundum scripturam judicent, ut nullatenus audeant secundum arbitrium suum judicare; sed discant pleniter legem scriptam. De quo autem non est scripta, hoc nostro consilio offeratur.*

⁵ Capit. 783 c. 10, p. 47: *Placuit inserere: ubi lex erit praecellere consuetudine, et nulla consuetudo superponatur legi.* Das Capit. Pist. 869 c. 5, p. 510, stellt zusammen: *secundum praefatas leges et praefata capitula ac praefatam consuetudinem.*

⁶ Capit. Lang. 801, p. 83: *ut in rebus dubiis non quorumlibet iudicum arbitrium, sed nostrae regiae auctoritatis sanctio praevaleret.* Vgl. p. 121 c. 2, oben p. 506 n. 2.

Vor dem Reichthum und der Vollständigkeit des Römischen Rechts scheint solche Achtung geherrscht zu haben, dass man gar nicht an die Möglichkeit dachte dass es ohne Auskunft lassen könne¹. In den Capitularien ist sehr wenig aus demselben entlehnt², aber auch sonst so gut wie keine Rücksicht darauf genommen.

Dagegen hat Karl, wie schon früher bemerkt, nicht bloß eine Aufzeichnung des Rechts derjenigen deutschen Stämme die noch zu keiner schriftlichen Abfassung gekommen waren befohlen, sondern auch eine Revision der vorhandenen Volksrechte beabsichtigt. Doch ist dies Vorhaben, wie Einhard ausdrücklich berichtet, nicht zur Ausführung gebracht³. Ob die Redactionen der verschiedenen Leges, die durch ihre Sprache und einzelne andere Eigenthümlichkeiten einen späteren Ursprung an den Tag legen und um diese Zeit entstanden sind, mit den damals begonnenen Arbeiten zusammenhängen oder überhaupt auf eine öffentliche Thätigkeit zurückgeführt werden können, scheint wenigstens zweifelhaft⁴; nur so viel liegt vor, dass

¹ In der zuletzt angeführten Stelle geht vorher: *Leges Romanam legem, et sicut ibi invenias, exinde facias.*

² Savigny II, p. 98 ff., der nur 2—3 Stellen anzuführen hat. Ueber die Stelle des Edict. Pist. 864 c. 20 s. oben p. 295.

³ S. die Stellen p. 194 n. 5. Ueber eine angebliche Urkunde Karls für Aachen, die von der Redaction der Volksrechte spricht, aber längst als falsch erkannt ist, s. Gengler p. 141 n. 60.

⁴ Pertz unterscheidet, Archiv VII, p. 748 ff., die Karolingische Ausgabe der Leges Salica, Ribuaria und Alamannorum, und bemerkt, dass sie bei der ersten durch das Capit. Ludwigs von 819 als gesetzlich anerkannt sei. Eichhorn §. 143 glaubt aber, dass man nur annehmen könne, dass ein in dieser Zeit, unabhängig von öffentlicher Autorität, namentlich in der Sprache revidierter Text auf dem Reichstag von 802 gebraucht und dadurch zu besonderem Ansehn gebracht sei. Auf eine allmähliche Umbildung des Textes weist namentlich das Verhältnis der Handschriften in der Lex Ala-

mehr gleichförmige in Ausdruck und Rechtschreibung gebesserte Abschriften damals in Umlauf gesetzt, auch bei den Zusätzen die man entwarf benutzt worden sind, und dadurch überhaupt eine allgemeinere und grössere Autorität erhielten.

Eben für solche Zusätze hat namentlich der Aachener Reichstag des Herbstes 802 Bedeutung. Nach den Ueberschriften bezieht sich eine Reihe von Rechtssätzen zunächst auf das Salische, eine andere auf das Ribuarische Recht¹; doch hatte die erste wahrscheinlich eine allgemeinere Bestimmung, und sollte als Ergänzung für die verschiedenen Volksrechte überhaupt dienen². Ob der Anhang zu dem Bairischen Rechtsbuch, in dem die Einführung der acht Bannfälle als die Hauptsache erscheint, in dieselbe Zeit gehört, ist ungewiss³; an sich wahrscheinlicher

mannorum hin; s. Merkel in der Einleitung p. 21 ff. Vgl. auch Walter §. 149. 150. 152. 154. Gengler p. 121. 142. Daniels p. 190, die Karl im wesentlichen nur Sorge für gleichförmige Abschriften oder allenfalls für die Reinigung des Textes beilegen; das letzte nimmt namentlich auch Stobbe p. 22. 43 an, und es entspricht wohl dem 'emendare ubicumque necesse fuit et emendatam legem scribere' der Ann. Lauresh., oben p. 194 n. 5. Ueber die Ansicht, dass Karl zugleich alle Volksrechte zu einem Corpus verbunden s. Biener p. 154. Stobbe p. 21 n.

¹ p. 112: Capitula quae in lege Salica mittenda sunt; p. 117: nova legis constitutio Karoli imperatoris qua in lege Ribuarica mittenda est.

² Es heisst in einer Handschrift, p. 113: jussit ea ponere inter alias leges. Sie stehen namentlich auch in den Handschriften der Langobardischen Gesetze. Vgl. Eichhorn §. 143. Daniels p. 285. Stobbe p. 48. 227. Wenn der erstere bemerkt, p. 560 n. e, dass die von ihm sogenannten Capitula specialia allen Volksrechten beigezeichnet seien, so ist das nicht richtig; was er anführt ist nur, dass eine Handschrift der Lex Saxonum auch mehrere Capitularien Ludwigs enthält, von denen wieder nur das eine zu den legibus addenda gehört.

³ p. 126: Capitula quae ad legem Bajoariorum d. Karolus serenissimus imperator addere jussit, ut etc. Das Capitulare Bajoaricum, p. 127, gehört nicht hierhin, ist aber auch nicht, wie Daniels sagt p. 284 n. 3

dass jene Anordnung schon früher erfolgt¹. Anderes was hierhin gerechnet werden könnte liegt aus der Zeit Karls nicht vor². Unter Ludwig dagegen sind einmal Erläuterungen oder Abänderungen zu einzelnen Capiteln der Lex Salica beschlossen³, ausserdem eine Anzahl besonders wichtiger Bestimmungen verschiedenen Inhalts als Zusätze zu den Volksrechten überhaupt oder diesen gleichzuchten bezeichnet worden⁴.

Von den Aufzeichnungen des Sächsischen und Friesischen Rechts ist schon in anderem Zusammenhang gesprochen worden. Ihnen schliesst sich die für den Gau Hamaland an, bei der es ebenso wie bei der Lex Frisionum zweifelhaft bleibt, ob sie auf Anordnung des Königs oder in anderem Anlass erfolgte⁵.

(nach Eichhorn §. 143) ein Capit. legationis, Instruction für Missi, noch weniger wegen c. 8 dem Sohne Karls beizulegen, da der avus Karl Martell ist.

¹ S. über die Einführung bei den verschiedenen Stämmen oben p. 276.

² Das Capit. Aquisgr. 813, p. 187, das man wegen der vorher p. 502 n. 2 angeführten Worte gewöhnlich hierhin rechnet, hat auch einen wesentlich andern Charakter, und die Worte: *constituit ex lege Salica Romana atque Gundobada*, die wenig deutlich sind, scheinen keineswegs so verstanden werden zu können, dass das Folgende Zusätze zu diesen leges sein sollen. Vielleicht ist von dem Gebiet dieser leges die Rede oder die Worte sind mit dem folgenden: *ut unusquisque fidelis ita justitias faceret*, zu verbinden.

³ p. 225: *capitula legis Salicae*.

⁴ p. 195: *capitula quae d. Hludowicus imperator anno tertio addere jussit*; p. 210: *capitula quae legibus addenda sunt*; p. 353: *Haec sunt capitula quae pro lege habenda sunt*. Vgl. Ann. Einh. 819, p. 205: *legibus etiam capitula quaedam pernecessaria, quia deerant, conscripta atque addita sunt*; die Vita Hlud. c. 32, p. 624, die es wiederholt, drückt es etwas anders aus: *quaedam capitula legibus superaddidit, in quibus causae forenses claudicare videbantur, quae actenus veluti pernecessaria servantur*.

⁵ *Notitia vel commemoratio de illa ewa quae se ad Amorem habet*. Ich halte die Ausführung von Gaupp, dass es sich hier nicht um ein Xau-

Es sind aus dieser Zeit andere Rechtsdenkmäler für einzelne Theile des Reichs erhalten, in denen von einer Theilnahme des Herrschers gar nicht die Rede ist, die vielmehr auf einer gewissen Autonomie solcher Provinzen zu beruhen scheinen. Der Art sind die Capitel des Remedius von Chur, die über eine Anzahl einzelner Verhältnisse nähere Bestimmungen treffen¹. Derselben Gegend, und vielleicht auch derselben Zeit, gehört eine Redaction des Römischen Rechtes an, wie es dort unter den namentlich in politischer Beziehung vielfach veränderten Verhältnissen zur Anwendung kommen sollte; sie trägt den Charakter einer Privatarbeit an sich, die aber öffentliche Geltung erlangte².

Unter Ludwig hat ein Geistlicher Ansegis eine Sammlung der Capitularien der letzten Zeit veranstaltet, die an sich keinerlei officiële Bedeutung hatte, aber bald in allgemeinen Gebrauch kam, und schon von Ludwig selbst, und ebenso später von den folgenden Königen vielfach

tener Gaurecht, sondern um das des Hamaland handelt, Amor dieses, nicht die Stadt Emmerich bedeutet, für überzeugend. Vgl. Zöpfl, Die ewa Chamavorum p. 4 ff. und Stobbe p. 201. Es ist ein Weisthum; Angehörige des Gaus sprechen, c. 1: sic habemus quomodo et alii Franci habent.

¹ Die Ausgabe von Wyss im Archiv f. Schw. Gesch. VII. ist schon wiederholt angeführt. Die Annahme von Stobbe p. 207, sie möchten von Karl bestätigt worden sein, entbehrt aller Anknüpfung in dem Texte selbst. Ueber die Zeit der Abfassung handelt derselbe näher in der Dissertation De lege Romana Utinensi (1853) p. 24 ff.

² Die sogenannte Lex Romana Utinensis. Ich verweise wegen der Frage nach Heimath und Zeit dieses vielbesprochenen Denkmals auf die schon angeführte Dissertation von Stobbe, der darzuthun sucht, dass sie vor 800 entstanden, obwohl der Inhalt hie und da eher auf eine etwas spätere Zeit schliessen lässt, wie es Hegel II, p. 106 annimmt. In den Rechtsquellen p. 205 aussert sich jener auch zweifelhafter. Dass Remedius an der Abfassung Antheil gehabt, zeigt sich nirgends.

benutzt und wie eine authentische Ausgabe der Reichsgesetze angeführt worden ist¹, ohne dass sie doch irgend vollständig enthielte was unter Karl und in den ersten Jahren Ludwigs auf den Reichstagen beschlossen und verkündet worden ist².

Ansegis unterscheidet zwischen den Capitularien nur, je nachdem sie sich auf kirchliche oder weltliche Angelegenheiten beziehen. Und auch diese sind nach dem was oben bemerkt wurde nicht genau von einander zu sondern; Bestimmungen der einen und der andern Art laufen vielfach durch einander. Noch weniger ist es möglich die verschiedenen Gesetze weiter nach ihrem Inhalt einzutheilen³. Wenn dieser einer seits ein sehr mannigfacher und reicher ist und alles Mögliche umfasst, auch solches das nicht eigentlich in das Gebiet weder des weltlichen Rechts noch der kirchlichen Vorschrift, sondern mehr nur der Sittlichkeit und guten Gewohnheit fällt, so ist anderer seits doch an nichts weniger als an eine vollständige Legislation über alle Verhältnisse des öffentlichen und privaten Lebens zu denken. Während das eigentliche Privatrecht

¹ Schon Capit. Worm. 829 c. 5, p. 350. S. andere Stellen bei Gengler p. 218 n. Ueber die Sammlung selbst Pertz Legg. I, p. 256 ff. Stobbe p. 231 ff. Von einer Aufforderung der Könige zu der Arbeit, die dieser als möglich hält, sagt wenigstens die Vorrede nichts; sondern nur, p. 272, dass sie pro amore oder pro dilectione Karls und seiner Nachkommen, sed et pro s. ecclesiae statu, unternommen, ne oblivioni traderentur. — Ueber des Lupus Bearbeitung des Langobardischen Rechts s. Stobbe p. 136.

² S. das Verzeichnis bei Pertz p. 257. Einzelne Stücke sind dagegen nur aus Ansegis bekannt.

³ Mably II, p. 303 stellt sich gegenüber capitulaires legislatifs und solche qui n'ont été que des reglements provisionnels. Ueber die Unterscheidung von c. generalia und specialia s. vorher p. 513 n. 2. Weitere hat Daniels p. 287 ff. versucht, die aber auch weder genau noch erschöpfend sind. Gengler und Stobbe haben mit Recht davon abgesehen.

nur in jenen Zusätzen zu den Volksrechten eine doch verhältnismässig untergeordnete Berücksichtigung fand, und auch über die meisten Strafrechtsfälle überhaupt nichts oder wenigstens nur einzelnes festgesetzt ward, beschäftigt sich die grosse Mehrzahl der einzelnen Capitul, insofern sie sich nicht auf kirchliche Angelegenheiten beziehen, mit den öffentlichen Einrichtungen und ihrer Durchführung, den Verhältnissen der Beamten, den Massregeln zur Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung: sie enthalten da eine Reihe von Vorschriften oder Verboten, die einen überwiegend polizeilichen Charakter an sich tragen, und theils der öffentlichen Sicherheit, theils auch der Wohlfahrt der Angehörigen des Reichs oder einzelner Classen dienen sollen ¹.

Hier am meisten unterscheidet sich die Regierung Karls von der seiner Vorgänger oder älterer germanischer Könige überhaupt; hier zeigt sich eine Neigung ordnend und vorschreibend einzugreifen in Verhältnisse welche früher bei den Deutschen staatlicher Einwirkung sich durchaus entzogen ², deren Beachtung jetzt aber nicht am we-

¹ Guizot, Hist. de la civilisation II, p. 324, hat einen Versuch gemacht, den mannigfachen Inhalt der Capitularien und ihre einzelnen Artikel unter gewisse Rubriken zu bringen. Er unterscheidet legislation morale, politique, pénale, civile, religiense, canonique, domestique und de circonstance, und vertheilt auf diese 8 Theile die 1151 Artikel die er zählt in folgender Weise: 87. 293. 130. 110. 85. 305. 73. 12. Es mag annäherungsweise eine Idee von den Gegenständen geben.

² Dies heben besonders die Franzosen lobend hervor; ausser Montesquieu, oben p. 286, Boulainvilliers I, p. 70, schon von Pippin: il en tourna toutes les délibérations du coté de l'ordre, de la police et du réglemant des moeurs de toutes conditions; Mably II, p. 117, von Karl: Ses capitulaires embrassent à la fois toutes les parties relatives au bien de la société. Vgl. Guizot a. a. O. p. 331 ff. und das in der allgemeinen Würdigung sehr abweichende Urtheil von Gibbon, oben p. 287, der dann freilich heranzieht

nigsten ein Zeugnis giebt von der umfassenden Aufmerksamkeit und Thätigkeit welche Karl den verschiedenartigsten Angelegenheiten widmete, während freilich hier auch am leichtesten Gefahr war, die Grenzen zu überschreiten welche der Wirksamkeit des Staates überhaupt, und namentlich in einem Reich von solcher Ausdehnung und so verschiedenartiger Bevölkerung wie das fränkische war, gezogen sein müssen¹.

Ein anderes das mit den Reichsversammlungen in einem gewissen Zusammenhang stand, sonst aber wenigstens die Thätigkeit der Räte und Hofbeamten in Anspruch nahm, war die Besorgung dessen was sich auf die Verhältnisse zu andern Staaten und Völkern bezog².

Ein mannigfacher Verkehr fand sowohl mit den Nachbarn wie mit entfernteren Reichen statt; doch sind weder durch förmliche Vereinbarung noch durch Gewohnheit, soviel wir sehen, die hier in Betracht kommenden Verhältnisse genauer geregelt worden.

In der letzten Zeit der Merovingischen Könige gehörte es zu den geringen Ueberbleibseln ihrer Macht und Würde, dass sie auf der grossen Jahresversammlung die Gesandten fremder Fürsten empfingen, ihre Anträge ver-

was eigentlich gar nicht hierhin gehört, die Vorschriften für die Domainen im sogenannten *Capitulare de villis*.

¹ S. darüber namentlich die Bestimmungen über Handel und Verkehr im 6. Abschnitt.

² Capefigue, Charlemagne Vol. II., hat ein eignes Capitel über die auswärtigen Verhältnisse, in dem aber nichts zu beachten ist als die auf Reinauds Autorität gegebene Mittheilung, p. 34 n., dass orientalische Quellen nichts über den Verkehr Karls mit dem Chalifen enthalten. Zu vergleichen ist sonst besonders Laurent, *Histoire du droit des gens* T. V. (*Les barbares et le catholicisme*) p. 153 ff.

nahmen und die im voraus vorbereitete Antwort ertheilten. Die neuen Könige scheinen sich an diese Sitte weniger gebunden zu haben, namentlich Karl erledigte offenbar solche Botschaften regelmässig mit seiner gewöhnlichen Umgebung¹. Dagegen ist schon unter Ludwig wieder öfter davon die Rede, dass auswärtige Gesandte auf die Reichsversammlungen kamen, hier ihre Anliegen vortrugen und Bescheide empfangen². Mit dem steigenden Einfluss der Grossen musste auch ihre Theilnahme an den auswärtigen Angelegenheiten wieder eine erhöhte Bedeutung erlangen.

Ob bei dem Empfang von Gesandten ein bestimmtes Ceremoniell beobachtet ward, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen³. Regelmässig pflegten alle Geschenke darzubringen⁴ und solche wieder zu empfangen. — Für Beförderung

¹ Die Ann. Einh. erwähnen mehrmals, dass der Empfang und die Abfertigung von Gesandten vor oder nach einer allgemeinen Versammlung statt hatte, 812, p. 199. 814, p. 201.

² Gesandte der Slaven auf einer Versammlung in Sachsen, Ann. Einh. 815, p. 202; des Papstes auf einem *conventus generalis*, 821, p. 207. 208; der Slaven und Awaren zu Frankfurt, 822, p. 209; ebendasselbst verschiedene *barbarorum legationes*, 823, p. 210; Gesandte der Bulgaren: *ipsos quidem usque ad tempus congruum fecit operiri*, 824, p. 212; dann: *circa medium Magum Aquasgrani venire praecepit . . . habiturus ibi conventum*, 825, p. 213; *ad Ingilunheim venit, habitoque ibi conventu non modico, multas et ex diversis terrarum partibus missas legationes audit et absolvit*, 826, p. 214.

³ Lorentz, bei Raumer Hist. Taschenb. III, p. 384, meint, dass in der Erzählung des Mon. Sang. II, 6, p. 750, von dem Empfang der Gesandten aus Constantinopel, die die verschiedenen Hofbeamten, zu denen sie bei der Einführung kamen, für den Kaiser angesehen haben sollen, 'auf jeden Fall die Ordnung richtig angegeben welche bei der Einführung fremder Gesandten an Karls Hofe beobachtet zu werden pflegte'.

⁴ S. die Gesandten von Constantinopel, Fred. cont. c. 123; der Saracenen, ebend. c. 134; des Herrschers der Perser, Ann. Einh. 807, p. 194;

und Unterhalt der Gesandten sollte ebenso wie bei den Königsboten gesorgt worden¹: die Vernachlässigung dieser Pflicht, oder gar eine Verletzung der Personen selbst oder ihrer Güter, sagt Ludwig², bereite dem Reich bei den Nachbarn einen üblen Namen und sei als eine Ehrenkränkung des Kaisers zu betrachten: die es sich zu schulden kommen liessen, wurden mit schwerer Strafe bedroht, die Beamten mit Verlust ihrer Stellen.

Dass Botschafter welche die fränkischen Herrscher auswärts schickten ebenso betrachtet und behandelt wurden wie die Königsboten welche innerhalb des Reiches thätig waren, ist vorher schon hervorgehoben³. Meist waren es

vgl. Vita K. c. 16, p. 451; des praefectus von Osca, Ann. Laur. maj. 799, p. 186; des Königs Alfons von Spanien, Ann. Einh. 797, p. 183; des Dänenkönigs, Ann. Einh. 811, p. 199; der Avaren, Ann. Laur. maj. 797, p. 182; — auch des Papstes, Ann. Laur. maj. 796, p. 182. Ann. Einh. 817, p. 203.

¹ Capit. Aquisgr. 802 c. 53, p. 101: Ut missi ad d. imperatorem venientes et ab eo directi honorabiliter suscipiantur; p. 98 c. 15: De legationibus ad nos venientibus et de missis a nobis directis. Vgl. den Abschnitt von den Finanzen.

² Capit. Aquisgr. 825 c. 18, p. 245: De inhonoratione quoque regis et regni et mala fama in exteris nationes dispersa propter negligentiam eorum qui legationes ad nos directas in suis mansionibus aut male recipiunt aut constitutam a nobis expensam non tribuunt aut parvareda dare nolunt aut furto aliquid eis subripiunt aut, quod perperissimum est, apertas violentias aut caedendo et res eorum diripiendo in ipsis exercere non pertimescunt, hoc omnibus notum esse volumus, quod, quicumque ex his qui honores nostros habent abhinc hanc negligentiam emendare non certaverit . . . et honorem nostrum et regni nobis commissi custodire contempserit, nec nostrum nec regni nostri honorem ulterius volumus ut habeat. Sed volumus, ut unusquisque fidelium nostrorum procuratores rerum suarum de his specialiter instruat, ut, quandocumque et undecumque legatio advenerit, et aut litteras aut missum nostrum viderint, honorifice illum in omni loco imperii nostri propter honorem nostrum et totius regni honorem omnes suscipere valeant; vgl. c. 19.

³ S. oben p. 378.

hohe weltliche oder geistliche Beamte die dazu ausgewählt wurden. Nach Constantinopel gingen im J. 802 der Bischof Jesse von Amiens und der Graf Helmgaut, 811 Bischof Haito von Basel und der Graf Hugo von Tours, im folgenden Jahr der Bischof Amalarius von Trier und ein Abt Peter. Zu andern Sendungen sind vorzugsweise Hofbeamte, namentlich auch die Notare oder Kanzler des Königs, genommen worden¹. Dass einzelne Stifter verpflichtet waren solche Botschaften durch ihre Vorsteher ausrichten zu lassen, scheint erst einer späteren Zeit anzugehören². — Mitunter sind übrigens auch Gesandtschaften von einer Reichsversammlung ausgeschiedt worden³. Sie erhielten, wahrscheinlich immer, eine schriftliche Instruction⁴.

Am wichtigsten waren die Verhandlungen bei denen es galt einen Krieg oder doch die Störung guten Einverständnisses zu beendigen und den Frieden herzustellen. Besonders förmlich ist es unter Karl bei dem Abschluss eines Friedens mit dem Byzantinischen Reiche hergegangen. Zuerst kam ein Gesandter der Kaiserin Irene zu Karl; dann schickte dieser zwei Botschafter nach Constantinopel; da aber hier inzwischen ein Thronwechsel stattgefunden, sandte der neue Kaiser neue Abgeordnete: diesen ward der Entwurf des abzuschliessenden Vertrags eingehändigt⁵; aber zu einem Abschluss scheint es damals nicht gekommen zu sein. Eine neue Verhandlung begann im J. 810,

¹ S. oben p. 427.

² S. auch darüber den Abschnitt von den Finanzen.

³ Ann. Einh. 813, p. 200.

⁴ Eine solche für eine Sendung an den Papst ist erhalten, Leges II, p. 550.

⁵ Ann. Einh. 803, p. 191: pactum faciendae pacis in scripto susceperunt.

da Gesandte des Kaisers Nicephorus nach dem Westen kamen und dann von anderen des abendländischen Kaisers zurückbegleitet wurden; aber auch diesmal wurde, nachdem Michael dem Nicephorus gefolgt, eine neue Gesandtschaft nöthig, die nun die Urkunde des Vertrags feierlich in der Kirche zu Aachen aus Karls Händen empfing¹: diese war lateinisch abgefasst und mit den Unterschriften der Grossen versehen², denen nachträglich auch der Römische Bischof seine Bestätigung beigefügt hat³. Darauf ward aus Constantinopel, schon wieder von dem Nachfolger des Michael, Leo, die entsprechende Ausfertigung des Vertrags, und zwar in griechischer Sprache, überschickt⁴. Als sie anlangte, war Karl gestorben, und Ludwig hatte die Herrschaft angetreten. Wahrscheinlich deshalb ging eine neue Gesandtschaft nach dem Osten, und diese brachte endlich auch eine neue, die Sache abschliessende Urkunde zurück⁵. — Weniger umständlich scheint es bei einem Friedensschluss mit dem Ommajjadischen Chalifen in Spanien hergegangen zu sein: von Urkunden ist hier

¹ Ann. Einh. 812, p. 199: scriptum pacti ab eo in ecclesia suscipientes.

² Karls Brief an Michael, Alcuin Op. II, p. 561: pacti conscriptionem tam nostra propria quam et sacerdotum et procerum nostrorum subscriptione firmatam.

³ So ist wohl zu verstehen was die Ann. Einh. sagen, 812, p. 199: in basilica s. Petri apostoli eundem pacti seu foederis libellum a Leone papa denuo susceperunt.

⁴ Ann. Einh. 814, p. 201: per eos descriptionem et confirmationem pacti ac foederis misit. Dass sie griechisch sein sollte, sagt der Brief an Michael.

⁵ Ann. Einh. a. a. O.: ob renovandam secum amicitiam et praedictum pactum confirmandum; 815, p. 202: descriptionem pacti quam Leo imperator eis dederat detulerunt.

gar nicht die Rede¹. Auch ist dieser Friede, weil er nicht vortheilhaft schien, bald nach Ludwigs Regierungsantritt ohne weiteres wieder aufgehoben worden: ob durch förmliche Aufkündigung oder durch factischen Bruch, ist nicht ganz deutlich². — Mit den Dänen fanden die Friedensverhandlungen in der Weise statt dass fränkische Grafen und dänische Häuptlinge an der Grenze zusammenkamen³. Einmal da die Jahreszeit dies nicht gestattete, ward ein Vertrag vorläufig, wie es heisst, auf die Waffen beschworen, dann aber später durch 12 Abgeordnete von jeder Seite bestätigt⁴; ein ander Mal sind es 16 die einer solchen Handlung beiwohnten⁵.

Die Söhne Karls welche besonderen Herrschaften in Gallien oder Italien vorgesetzt waren haben mitunter auf eigene Hand mit den Nachbarn, mit denen sie im Kriege lagen, Verträge über Stillstand oder förmlichen Frieden geschlossen⁶. Eine Waffenruhe auf kürzere Zeit konn-

¹ S. Ann. Einh. 810. 812. Der Friede scheint in jenem Jahr eingeleitet, da eine Gesandtschaft aus Cordova kam, in diesem abgeschlossen zu sein.

² Ebend. 815, p. 202: Pax, quae cum Ab. rege Sarracenorum facta et per triennium servata erat, velut inutilis irrupta; vgl. 820, p. 207: Foedus inter nos et A. regem Hispaniae constitutum et neutrae parti satis proficuum consulto ruptum.

³ So schon 809, Ann. Einh. p. 196, dann 811, p. 198. 813, p. 200. 824, p. 213.

⁴ Ebend. 811, p. 198: Condicta inter imperatorem et H. Danorum regem pax propter hiemis asperitatem, quae inter partes commeandi viam clauderat, in armis tantum jurata servatur, donec redeunte veris temperie et apertis viis quae immanitate frigoris clausae fuerant, congregientibus ex utraque parte utriusque gentis, Francorum scilicet et Danorum, duodecim primoribus super fluvium Aegidoram, datis vicissim et secundum ritum ac morem suum sacramentis, pax confirmatur.

⁵ Ebend. 813, p. 200.

⁶ Vita Hlud. c. 5, p. 609: Ab. Sarracenorum dux cum reliquis regno

ten auch die Heerführer oder Markgrafen eingehen, über deren Dauer dann aber der Kaiser und der Reichstag zu beschliessen hatten ¹.

Friedensschlüsse und andere Verträge mit den Nachbarvölkern betrafen, ausser der Beilegung der Feindseligkeiten selbst, namentlich die nähere Feststellung der Grenzen ²; oder sie enthielten Bestimmungen über den Schutz des Handels und der Kaufleute ³, der wohl schon bei feindlicher Spannung aufgekündigt ist, so dass aller Verkehr verboten, fremde Kaufleute ausgewiesen wurden ⁴; oder auch über andere Verhältnisse der Unterthanen, Be-

Aquitano conlimitantibus ad eum nuntios misit, pacem petens et dona regia mittens. Quae secundum voluntatem regis accepta; Ann. Einh. 807, p. 194: Niceta patricius, qui cum classe . . . sedebat in Venetia, pace facta cum Pippino rege et indutiis usque ad mensem Augustum constitutis.

¹ Hincmar de ord. pal. c. 30: si inter marchisos in qualibet regni parte ad aliud tempus dextrae datae fuissent, quid mox post dextras exactas agendum esset, utrum renovandae an finiendae essent.

² So mit den Byzantinern in Italien; s. oben p. 160. Eine Urk. Friedrich I. von 1177, Muratori Ant. I. p. 59, sagt: *statutus est terminus tempore Caroli inter Veneticos et Longobardos. Vgl. Ann. Einh. 825, p. 213: Bulgaricam legationem audivit; erat enim de terminis ac finibus inter Bulgaros ac Francos constituendis; 826, p. 214: der Bulgarenkönig schreibt noch einmal, rogans ut sine morarum interpositione terminorum defluio fieret, vel, si hoc non placeret, suos quisque terminos sine pacis foedere tueretur.*

³ Ein etwas späteres Beispiel ist Ann. Fuld. 873, p. 386: *Venerunt quoque illuc S. Danorum regis legati pacis faciendae gratia in terminis inter illos et Saxones positos et ut negotiatores utriusque regni invicem transeuntes et mercimonia deferentes emerent et venderent pacifice.*

⁴ Alcuin epist. 3, p. 6: *Aliquid dissensionis inter regem Carolum et regem Offam exortum est, ita ut utrinque navigatio interdicta negotiantibus cesset; Gesta abb. Fontan. c. 16, p. 291: aliquantulum rex potentissimus commotus praecipit, ut nemo de Britannia insula ac gente Anglorum mercimonii causa littus oceani maris attingeret in Gallia. Hierhin gehört wohl auch der Befehl Karls, von dem Cenni N. 83, p. 459, die Rede ist: *ut a partibus Ravennae seu Pentapolis expellerentur Venetici ad negotiandum.**

strafung von Uebelthätern, Auslieferung von Flüchtlingen, Verfolgung von Rechtssachen und dergleichen mehr. Erhalten ist der Art nur ein Vertrag, der von Karls Enkel Lothar noch bei Lebzeiten seines Vaters, des Kaisers Ludwig, mit Venedig für die diesem benachbarten Gebiete des Reichs abgeschlossen ist, dem aber vielleicht ähnliche ältere Vereinbarungen zu Grunde liegen¹: auch Hilfe gegen die feindlichen Slaven ward hier von dem fränkischen Herrscher zugesagt.

Als Bundesgenosse der Franken gegen die Sachsen ist unter Karl die slavische Völkerschaft der Abodriten aufgenommen worden². Doch verwandelte sich das Verhältnis wenigstens später in eine gewisse Abhängigkeit.

¹ 23. Febr. 840, Böhmer N. 556; gedruckt seitdem bei Vesi, *Storia di Romagna, Documenti I*, p. 92, und besser Romanin, *Storia di Venezia I*, p. 356; vgl. über die Echtheit diesen in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie 1853. XI, p. 711 ff. Ich habe stellenweise Pertz's Abschrift benutzt. Es heisst: *Lotharius . . . hoc pactum . . . inter Veneticos et vicinos eorum constituit ac describere jussit, ut ex utraque parte de observandis his constitutionibus sacramenta dentur, et postea per observationem harum constitutionum pax firma inter illos perseveret . . . er soll beobachtet werden per annos constitutos numerum quinque, ut nulla malitia nec lesio inter partes perveniat. Et si aliquod malum inter partes commissum fuerit, secundum pacti hujus seriem emendare et justitiam conservare ad invicem repromittunt.* Unter den Einzelheiten hebe ich hervor: *Si autem aliqua scamera aut hostis vel qualiscumque persona per fines nostros contra vos ad vestram lesionem vel ad vestra loca venire temptaverit et ad nostram pervenerit notitiam, mox sine aliqua tarditate vobis nunciabimus, ita ut per nos nullam lesionem habeatis. Et hoc statuimus, ut, quodcumque mandatum d. imperatoris Lotharii clarissimi augusti vel missorum ejus vobis nuntiatum fuerit, inter utrasque partes ad vestrum solatium navalem exercitum contra generationes Sclavorum, inimicos scilicet vestros, in quo poterimus solatium prestare debeamus absque ulla occasione. Spondemus quoque, ut nullum inimicorum, qui contra vos vestrasque partes sunt vel fuerint, nos qui modo sunt vel qui fuerint, adjutorium ad vestram laesionem faciendam praebere debeamus sub quolibet ingenio infra hoc spatium pacti.*

² S. oben p. 157 n. 1.

Wo eine solche vertragsmässig¹ oder einfach als Folge erzwungener Unterwerfung eintrat, fand regelmässig auch eine Geiselstellung statt², von der bei Friedensschlüssen mit unabhängigen Völkern nicht die Rede war, bei den Dänen z. B. ebenso wenig wie bei den Griechen.

Unter Karl ist aber das Ziel und der Ausgang der kriegerischen Unternehmungen fast immer wenigstens eine solche Unterwerfung, meist förmliche Einverleibung in das fränkische Reich gewesen. Es ist einmal von dem Kriebsrecht die Rede welches dem zu Grunde lag³.

Namentlich den heidnischen Völkern des Nordens und Ostens gegenüber nahm Karl ein Recht, kann man sagen, der Herrschaft in Anspruch, früher schon in seiner Stellung als fränkischer König, noch mehr vielleicht nach der Aufrichtung des Kaiserthums, in dem, wie schon bemerkt ward⁴, eine Aufforderung zur Ausdehnung seiner Gewalt über das Abendland überhaupt enthalten war.

Ebenso betrachtete sich Karl als den Schirmherr der Christen die unter fremder Herrschaft standen, und ohne selbst in ein feindliches Verhältnis zu den Muhammedanischen Herrschern, namentlich den Chalifen des Orients, zu treten, oder auch nur bei dem gesandtschaftlichen Verkehr einen Unterschied zu zeigen zwischen ihnen und

¹ So bei den Herzogen von Benevent; Ann. Einh. 812, p. 199: Pax facta cum duce Beneventanorum; 814, p. 201: cum Grimoaldo pactum fecit atque firmavit eo modo quo et pater. Früher z. B. beim König Aistulf; s. oben p. 83. Fred. cont. c. 120. 121 sagt beide Male: sacramenta et obsides donat, ut etc.

² S. oben p. 264 ff. Geisel der Slaven, Ann. Petav. 789, p. 17; Ann. Laresh. 780, p. 34; aus Spanien ebend. 778, p. 16.

³ Fred. cont. c. 126 sagt: restituit eam (eine eroberte Stadt) ditioni suae jure praelii.

⁴ S. p. 181 ff.

andern fremden Fürsten, machte Karl doch gerade hier seine Stellung als Haupt und Vertreter der Christenheit geltend und wusste auf friedlichem Wege sie zur Anerkennung zu bringen¹.

Wahrscheinlich hiermit hängt es zusammen, dass in den auswärtigen Verhältnissen manchmal der Römische Bischof, das geistliche Oberhaupt des Abendlandes, von Karl zu gemeinschaftlichem Handeln herangezogen ist. Der Papst liess seine Hülfe zur Unterwerfung des Thassilo²; er war mit Karl gemeinsam thätig bei der Einsetzung eines angelsächsischen Königs³; er bekräftigte den Vertrag mit dem griechischen Kaiser⁴. Ebenso hat er in den innern Angelegenheiten die wichtige Urkunde über die Theilung des Reichs unter die Söhne Karls und über die Verhältnisse welche unter diesen stattfinden sollten unterschrieben⁵. Und als es später unter Ludwig zum offenen Bruch und Kampf kam zwischen ihm dem Kaiser und den Söhnen über die Ordnung der Succession und andere damit zusammenhängende Gegenstände, ward der Papst über die Alpen herbeigeholt, um der Partei der Söhne zum Uebergewicht und Sieg zu verhelfen. Unter allen die zum Reich gehören nimmt derselbe die erste Stelle ein: schon um deswillen musste auf seine Mitwirkung auch in andern als rein kirchlichen Angelegenheiten wesentliches ankommen. Ein anderes bestimmtes Recht aber hat er nicht, auch

¹ Vgl. oben p. 169.

² Oben p. 103.

³ Ann. Einh. 808, p. 195: Eardulf . . . per legatos Romani pontificis et d. imperatoris in regnum suum reducitur.

⁴ Vorher p. 524.

⁵ Ann. Einh. 806, p. 193: Leoni papae, ut hic sua manu subscriberet, per Einhardum missa. Quibus pontifex lectis et adsensum prae-buit et propria manu subscripsit.

nicht das einer regelmässigen Rathgebung oder Zustimmung in geistlichen Sachen¹.

Berechtigten Gewalten einen Antheil zu geben an den öffentlichen Angelegenheiten, gehört zum Wesen des germanischen Staats. Mannigfach verschieden war die Theilnahme jetzt abgestuft nach den Gegenständen um die es sich handelte und nach den Personen auf welche es ankam. Der Papst, die hohe Geistlichkeit, die Beamten des Hofes und des Staats, die allgemeine Reichsversammlung, das Volk in den alten Gau- oder Gerichtsversammlungen, alle kamen zu verschiedenen Zeiten in verschiedener Weise in Betracht. Die Reichsregierung, wie entscheidend auch unter Karl seine Ansicht und sein Wille für alles waren, ist nicht das Werk nur des einzelnen Gebieters. Dieser war nicht an scharf bestimmte Formen gebunden; doch sein Walten auch kein schrankenloses, am wenigsten ein willkürliches. Alles war geordnet, aber in einer gewissen Freiheit, welche die Dinge nach den Umständen verschiedenartig auffassen liess. Auch hatte die Ordnung selbst ihren Halt vornemlich in dem Oberhaupt, und auf volle Kraft und Tüchtigkeit desselben kam es vor allem an.

Wie aber so unter Karl die allgemeine Form der Reichsregierung, ohne dass die eigentlichen Grundlagen der staatlichen Verbindung andere geworden waren, einen in vieler Beziehung eigenthümlichen Charakter angenom-

¹ Vgl. oben p. 196. Ueber Harzheims Aenderung des Eingangs zum Capitulare von 769, wo er statt: *defensor atque adjutor in omnibus apostolicae sedis. Hortatu omnium fidelium nostrorum*, setzt: *adjutor. In omnibus apostolicae sedis hortatu etc.* s. Runde, Reichsstandschaft p. 60 n.

men hat, so ist auch in den einzelnen Gebieten vieles anders bestimmt und geordnet worden, als es früher war, auch hier in der Weise dass freilich an das alte Herkommen angeschlossen, aber dazu neues aufgenommen, manches fortgebildet, anderes auch aufgehoben oder beseitigt ist. Es betrifft das noch mannigfach verschiedene Verhältnisse. Einmal die Finanzen und was sich an diese von Massregeln der Verwaltung anschliesst: früher von geringerer Wichtigkeit, ist es jetzt zu einer Sache von wirklichem Belang geworden. Dabei macht sich das privatrechtliche Element, das in den germanischen Herrschaften von jeher vorzugsweise hier hervorgetreten ist, wie sehr auch sonst mehr öffentliche Gesichtspunkte im Staatsleben sich zeigen, noch immer sehr entschieden geltend: es hat in eigenthümlicher Fortbildung früher schon vorhandener Verhältnisse zu Institutionen geführt, welche die grösste Bedeutung haben und nach allen Seiten hin ihren Einfluss erstrecken, die Beneficien, die Vassallität und Immunität. Auch das Gerichts- und Heerwesen werden hiervon wesentlich berührt. Eben diese, die fortwährend als die Hauptsache, wie in der staatlichen Gewalt überhaupt, so besonders in der Macht und der Thätigkeit des Herrschers erscheinen, sind aber auch sonst Gegenstand mannigfacher wichtiger Umbildungen gewesen; und dies übt wieder eine Rückwirkung auf das Staatsleben im ganzen aus.

Hiernach ergeben sich die Aufgaben, mit welchen sich diese Darstellung der Verfassung im Karolingischen Reich im einzelnen weiter zu beschäftigen hat.

Nachträge.

S. 16 in der Note Z. 5 ist das genauere Citat von Raepsaets Aufsatz beizufügen, Oeuvres I; p. 283 ff.

S. 20 n. 2. Die Nachricht des Hugo Flav. hat Peucker in seinem Buch, Das deutsche Kriegswesen der Urzeiten, Anlass zu einem eignen Capitel gegeben: Die ersten Söldnerheere für den Feldkriegsdienst unter Deutschen Fahnen, I, p. 366—368, das aller sicheren Grundlage entbehrt

S. 25 n. 1. Zu vergleichen ist jetzt auch Stobbe, Geschichte des Deutschen Rechts I, 1. Die Rechtsquellen, S. 164; ein Buch das ich erst in dem letzten Theil des Bandes habe benutzen können.

S. 69 n. Hierhin gehört auch als Gegenstück zu der Erzählung von der Unfähigkeit und Schwäche der Merovinger die von der besonderen Kraft Pippins, Mon. Sangall. II, 15, p. 758: *Comperto autem, quod primates exercitus eum clanculo despicientes carpere solerent, liess er einen Stier und Löwen herbeiführen, und da sie im Kampf mit einander, forderte er die Anwesenden auf sie zu trennen oder den Löwen auf dem Stier zu tödten; sie antworten: Kein Mensch auf Erden könne das wagen; da mit Einem Streich trennte er den Kopf des Löwen und Stiers vom übrigen Körper; et spata in vaginam remissa, consedit in solio: 'Videtur vobis, inquires, utrum dominus vester esse possim'... Tunc quasi tonitru percursi, ceciderunt in terram, dicentes: 'Quis nisi insaniens dominationem vestram mortalibus imperare detrectet'?*

S. 82 n. 4. Für die Bedeutung von *respublica Romanorum* ist zu vergleichen eine Urkunde von Papst Hadrian vom J. 772, bei Troya, *Codice diplomatico* V, p. 647. 649. In einem Brief von demselben Jahr, dessen Echtheit mir aber zweifelhaft zu sein scheint, heisst es, ebend. p. 625: *Quoniam in nostro pacto generali, quod inter Romanos Francos et Longobardos dignoscitur provenire, et ipsa vestra Istriarum provincia constat esse confirmata atque annexa, simulque Venetiarum provincia.*

S. 114 n. 3. Die p. 128 n. 4 angeführte Stelle des *Capit. de part. Sax. c. 34* darf man wohl nicht auf Eine allgemeine Versammlung aller Sachsen beziehen.

